Ministerial-Blatt

für

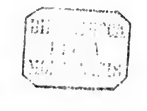
die gesammte innere Verwaltung

in den

Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Bureau des Ministeriums des Innern.



18ter Jahrgang.

1857.

(Mit einem chronologischen und Sach-Register.)

Berlin. 1857.
Im Verlage des Königlichen Zeitungs-Komtoirs.

Allgemeine Uebersicht des Inhalts.

Jahrgang 1857.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

I. Organisations-Sachen.
- A. Behörden und Beamte. 1. 37. 65. 121. 141.
- B. Geschäftsgang und Ressortverhältnisse. 1.
- C. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. 123. 142. 161. 185.

II. Kirchliche Angelegenheiten. 2. 68. 85. 124.

III. Unterrichts-Angelegenheiten. 3. 69. 101. 128.

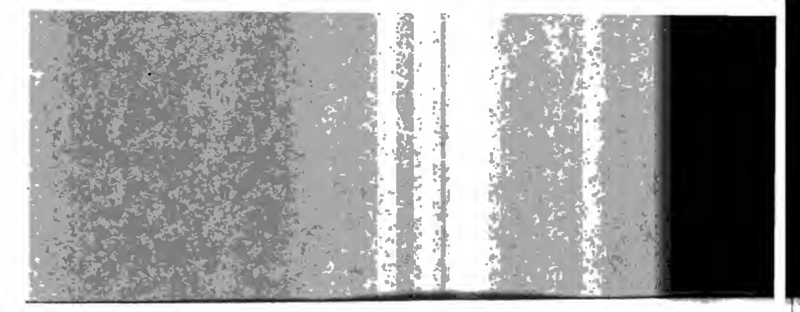
IV. Medizinal-Verwaltung, Medizinal- und Sanitäts-Polizei. 128.

V. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute. 21. 38. 69. 87. 102. 129. 144. 163. 189. 201.

VI. Polizei-Verwaltung.
- A. Im Allgemeinen. 6. 91. 106. 148. 168. 196.
- B. Schutzmannschaft und Gendarmerie. 133. 196. 202.
- C. Bau-Polizei. 107.
- D. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel. 197.
- E. Ordnungs- und Sitten-Polizei. 46. 114.
- F. Paß- und Fremden-Polizei. 26. 46. 134. 150. 197. 203.
- G. Polizei gegen Unglücksfälle. 203.
- H. Strom- und Schifffahrts-Polizei. 12. 114.
- J. Sicherheits-Polizei. 92.
- K. Versicherungswesen. 71. 115.
- L. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten. 13. 27. 47. 94. 151. 170. 203.
- M. Transportwesen. 72. 152. 198.

VII. Handel, Gewerbe, Bauwesen und öffentliche Arbeiten. 15. 29. 48. 72. 95. 116. 135. 152. 171. 198. 204.

VIII. Landstraßen und Chausseen. 53. 178.



IX. Eisenbahnen. 33. 55. 96. 137. 154. 179. 205.
X. General-Postverwaltung. 32. 52. 73. 117. 153. 178.
XI. Preußische Bank. 205.
XII. Bergwerks- und Hütten-Wesen. 34.
XIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben. 16. 34. 56. 73. 97. 120. 160. 206.
XIV. Domainen- und Forst-Verwaltung. 137. 180.
XV. Lotterie. 224.
XVI. Militair- und Marine-Angelegenheiten. 17. 57. 74. 120. 139. 154. 180.
XVII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten. 18. 35. 59. 83. 98. 156. 181. 225.
XVIII. Gestüt-Verwaltung. 63.

Berichtigungen.

S. 160 Zeile 3 v. o. ist zu lesen „der Anfertigung und des Verkaufs."
 „ 198 „ 17 v. u. in der Ueberschrift ist zu lesen „Ausietzung" statt Ausstellung.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 1. Berlin, den 15. Januar 1857. 18ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

1) Allerhöchster Erlaß, eine Veränderung im Personal des Disciplinar-Hofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, vom 6. Dezember 1856.

Dem Antrage des Staats-Ministeriums vom 5. d. Mts. gemäß, will Ich den Ober-Tribunals-Rath Reinike, in Folge seiner Ernennung zum Mitgliede des Staats-Raths und des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, von der ferneren Theilnahme an den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten hiermit entbinden, und an seiner Stelle den Ober-Tribunals-Rath von Caprivi zum Mitgliede des Disziplinarhofes für die laufende Geschäftsperiode ernennen. Charlottenburg, den 6. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

An das Staats-Ministerium.

II. Geschäftsgang und Ressort-Verhältnisse.

2) Bekanntmachung, betreffend die völlige Vereinigung der Königlichen Kalender-Deputation mit dem Königlich statistischen Büreau, vom 30. Dezember 1856.

Mit dem 1. Januar 1857 tritt, auf Anordnung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, die völlige Vereinigung der Königlichen Kalender-Deputation mit dem Königlich statistischen Büreau dergestalt in Ausführung, daß alle, das Kalenderwesen betreffenden Zuschriften und Sendungen nicht mehr an die Königliche Kalender-Deputation, sondern an das Königlich statistische Büreau zu richten sind. Ich mache das betheiligte Publikum auf die Aenderung der Adresse aufmerksam.

Berlin, den 30. Dezember 1856.

Der Direktor des Königlich statistischen Büreaus. Dieterici.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

3) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Forderungen einer Pfarre für beständige dingliche Abgaben, welche an dieselbe zu entrichten sind, der Entscheidung im Rechtswege nur alsdann, wenn die angebliche Befreiung auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung beruht, unterliegen, vom 27. September 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu H. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Grrichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Halbspänner K. zu B. hat ein zu seinem Hofe gehöriges Stallgebäude zu einem Wohnhause einrichten lassen und dasselbe vermiethet. Die Pfarre daselbst fordert von diesem Hause ein Neujahrsgeld von 7 Sgr. 6 Pf., welches, da K. die Zahlung weigerte, im Wege der administrativen Exekution von ihm eingezogen ist. Derselbe ist dadurch veranlaßt worden, wider die Pfarre Klage zu erheben, mit dem Antrage:

die Verklagte nicht für befugt zu erachten, das Neujahrsgeld von diesem Hause zu erheben, auch dieselbe für schuldig zu erachten, die exekutivisch eingezogenen Beträge an den Kläger zurückzuzahlen.

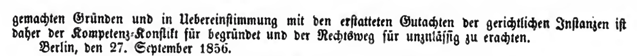
Der Kläger stützt diese Klage auf die Behauptung, daß seit dem Ausbau des Stalles im Jahre 1825 oder 1826 zu einer Altentheilswohnung niemals davon Neujahrsgeld bezahlt worden; daß das neu eingerichtete Haus als Altsitzerwohnung zum Hofe gehöre, von welchem das Neujahrsgeld entrichtet werde, Kläger also nicht verpflichtet werden könne, dasselbe doppelt zu zahlen, einmal von seinem Halbspännerhofe und noch einmal von dem früheren Stallgebäude desselben. Dasselbe sei augenblicklich vermiethet, weil es jetzt vom Altsitzer nicht benutzt werde. Die Pfarre müsse also das Recht zur Erhebung dieses Neujahrsgeldes beweisen.

Nachdem das Gericht die Klage zugelassen, auch schon mehrfache Verhandlungen vor demselben stattgefunden hatten, erhob die Regierung zu Magdeburg den Kompetenz-Konflikt, der auch für vollständig begründet zu halten.

Das in Rede stehende Neujahrsgeld fällt unzweifelhaft unter den Begriff einer an die Pfarre zu B. zu entrichtenden beständigen dinglichen Abgabe. Die Rechtmäßigkeit derselben in thesi wird vom Kläger nicht bestritten, vielmehr dadurch anerkannt, daß er seine Verbindlichkeit, von seinem Halbspännerhofe das Neujahrsgeld zu entrichten, und deren Erfüllung von seiner Seite als alleinigen Grund für die Behauptung geltend macht, daß er nicht verpflichtet sei, noch einmal — auch von dem Altsitzerhause — das Neujahrsgeld zu bezahlen, und nur deshalb die für dieses letztere geforderte und erzwungene Zahlung als eine ihm zu Unrecht auferlegte bezeichnet.

Es handelt sich hier also um eine Abgabe, über welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (S. 198 der Gesetz-Sammlung) unter Nr. 1—3 statuirt. In diesen Bestimmungen wird nicht nur der betreffenden Verwaltungsbehörde die Befugniß zur exekutivischen Beitreibung solcher Abgaben beigelegt, sondern das rechtliche Gehör nach Vorschrift der §§. 79. u. ff. Theil II. Tit. 14 des Allg. Landrechts und nach §§. 41. 42. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nur demjenigen verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. Als solche, das rechtliche Gehör begründende Befreiungs-Momente bezeichnet der §. 79. a. a. O., durch Hinweisung auf die §§. 4—8 ebendaselbst, nur Verträge, ausdrückliche Privilegien und Verjährung. Die vom Kläger angeführten, seinem Klage-Antrage zum Grunde gelegten Thatsachen konstituiren keinen dieser den Weg Rechtens gestattenden Befreiungs-Titel. Sie beschränken sich auf die Behauptung, daß das zu seinem Halbspännerhofe gehörige, von ihm an Andere vermiethete Altsitzerhaus kein der fraglichen Abgabe unterliegendes Objekt bilde, daß ihn vielmehr die Entrichtung derselben für seinen Halbspännerhof von der Verpflichtung befreie, dieselbe auch von der zu jenem Hofe gehörigen Altsitzerwohnung an die Pfarre zu zahlen. Die Prüfung dieser, die objektive Steuerbarkeit der Altsitzer-Wohnung bestreitenden Behauptung liegt aber außer der gesetzlich normirten Kompetenz der Gerichte, vielmehr lediglich im Ressort der Verwaltungsbehörde.

Aus diesen auch in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse der Königlichen Regierung zu Magdeburg geltend



gemachten Gründen und in Uebereinstimmung mit den erstatteten Gutachten der gerichtlichen Instanzen ist daher der Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Berlin, den 27. September 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

4) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Anordnungen der Regierung, durch welche mit Rücksicht auf die veränderten Umstände der ursprünglich festgesetzte Feuerungsbedarf für eine Schule anderweitig normirt wird, ein Widerspruch im Rechtswege unzulässig sei, vom 27. September 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache rc. rc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

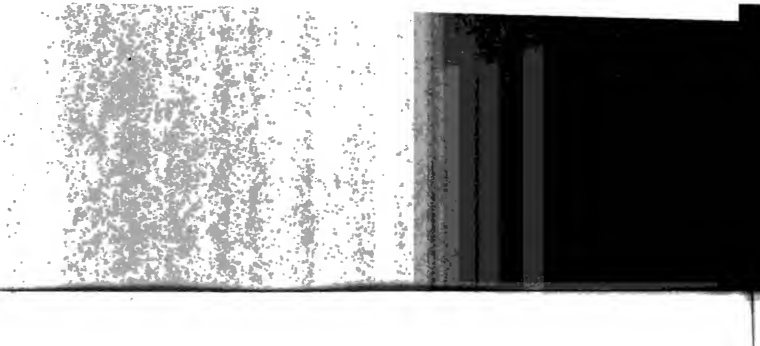
Der Küster und Schullehrer H. zu L. ist in dieser Eigenschaft im Jahre 1836 angestellt. Bei seiner Anstellung ward ein Verzeichniß aller Einkünfte und Gerechtsame, welche mit der Küster- und Schullehrerstelle verbunden sind, aufgenommen, und dieses Verzeichniß ebensowohl von dem H., als von den Mitgliedern der Dorfgemeinde durch Unterschrift vollzogen und von den geistlichen Oberen und der Regierung bestätigt. In diesem Verzeichnisse ist gesagt: der Lehrer erhalte von der Gemeinde zum Schulholze 10 Thaler und müsse sämmtliches Brennholz zu seinem eigenen und zum Bedarf der Schule frei angefahren werden. In dieser Beziehung ist von der Regierung zu Potsdam eine Abänderung vorgenommen. Durch deren Verfügung vom 29. Januar 1855 ist mit Rücksicht auf die veränderten Holzpreise und auf den zu erheizenden Raum der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, in Zukunft sieben Klafter Holz zu liefern, event. 32 Thaler 6 Sgr. zu zahlen. Dieser Anordnung zu entsprechen, hält sich die Gemeinde nicht verpflichtet; sie ist der Ansicht, daß der Schullehrer an die Bestimmung in dem vorgedachten Verzeichnisse, welches als Uebereinkommen bezeichnet wird, gebunden sei, und hat gegen den Schullehrer H. klagend in Antrag gebracht, zu erkennen, daß die Berechtigung des Verklagten in Betreff des Schulholzgeldes durch das Uebereinkommen vom 30. Oktober 1836 für unabänderlich auf eine Forderung von 10 Thalern jährlich festgestellt, der Mehrbetrag von 22 Thalern 6 Sgr. für den Winter 1854—55 als zur Ungebühr von der Gemeinde erhoben zu erachten, und Verklagter schuldig, diese Summe mit Zinsen der Gemeinde zu erstatten.

Die Regierung zu Potsdam hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, und dieser muß für begründet erklärt werden.

Denn mit Rücksicht auf die Bestimmung in dem §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 liegt es unbedenklich in der Befugniß der Königlichen Regierung, als Aufsichtsbehörde der Schule, den Feuerungsbedarf für die Schule zu normiren. Hat sich daher herausgestellt, daß dieses Bedürfniß mit dem Geldbetrage, welcher früher unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen hierzu ausgesetzt worden, nicht mehr befriedigt werden kann, so ist die Königliche Regierung als Aufsichtsbehörde in ihrem Rechte, im Interesse der Erhaltung des Schul-Instituts das wahre Bedürfniß festzustellen, und dieses in Anleitung der §§. 29 ff. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts von der Schulsozietät selbst zwangsweise einzuziehen. Daß aber die Regierung als Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet sein kann, von der Angemessenheit der von ihr angeordneten Maaßregel vor dem Richterstuhl Rechenschaft zu geben, versteht sich ganz von selbst, und eben deshalb kann der Rechtsweg in dem von der Gemeinde gegen den Schullehrer H. anhängig gemachten Prozesse nicht zugelassen werden, da ein solches prozessualisches Verfahren indirekt dahin führen würde, die Befugniß der Regierung zur angemessenen Bestimmung des Feuerungs-Materials der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.

Hiernach hat der Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig erklärt werden müssen. Berlin, den 27. September 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.



5) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn eine Stadtgemeinde sich durch einen von der Regierung genehmigten Beschluß des Gemeinderaths verpflichtet hat, die sämmtlichen Kosten des städtischen Schulwesens aus der Kämmereikasse zu bestreiten und dieselben als eine von den Mitgliedern der Gemeinde zu tragende Kommunallast in den Stadthaushalts-Etat aufzunehmen, die Forensen eine Befreiung von der Verbindlichkeit, zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen können. vom 4. Oktober 1856.

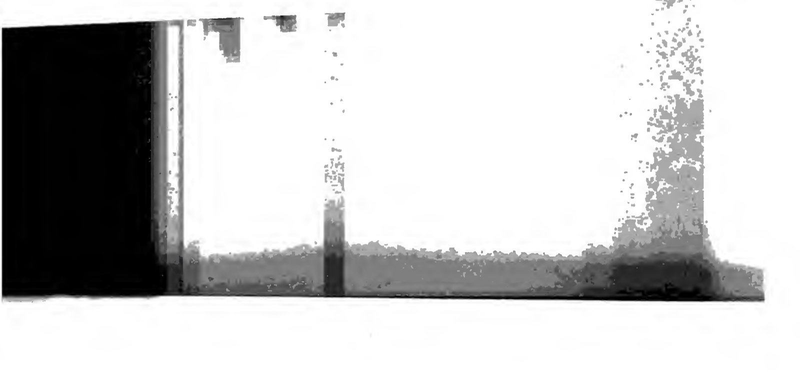
Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Hamm anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Seit 1852 sind die Kosten des Schulwesens der Stadt S. in den Kommunal-Haushalts-Etat aufgenommen, und durch Zuschläge zu der Grund- und der Klassen-, resp. der klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht worden. Nach diesem von der Staats-Verwaltung genehmigten Steuer-Modus sind zu den gedachten Kosten auch diejenigen Personen mit herangezogen, welche, ohne in dem Gemeindebezirk zu wohnen, nur Grundstücke in demselben besitzen. Diese Forensen, 143 an der Zahl, wohnhaft in 20 benachbarten Gemeinden, in denen sie an den dortigen Schulverbänden Theil nehmen, halten sich eben deshalb nicht für verpflichtet, zu den Schulkosten in S. beizutragen. Sie behaupten: früherhin habe jede Kirchengemeinde daselbst ihre eigene Schule gehabt und unterhalten; erst 1822 seien für sämmtliche evangelische Gemeinden in S. zwei Schulgebäude auf städtische Kosten, für die katholische Gemeinde aber ein solches auf Kosten des Fiskus errichtet, und die Besoldungen der Lehrer aus den einkommenden Schulgeldern bestritten worden; im Jahre 1848 aber habe der Stadtvorstand die Schulgelder abgeschafft, und hierdurch der Stadtkasse die Pflicht zur Besoldung der Lehrer aufgebürdet; das in Folge dessen im städtischen Haushalt hervorgetretene Defizit aber habe man nicht, wie es doch so nahe gelegen, durch Wiedereinführung des Schulgeldes, sondern dadurch zu decken gesucht, daß man ihnen, den Forensen, wegen ihrer Besitzungen in der Stadtflur, eine Beisteuer zu den Schulkosten als eine Kommunallast auferlegt habe. Dies sei zu Unrecht geschehen; denn gesetzlich seien die Kosten der Schulen nicht von den Mitgliedern der politischen Gemeinde, sondern von denen der Schul-Societäten der Stadt, zu denen sie, die Kläger, nicht gehörten, zu tragen. Aus diesen Gründen beantragten die Kläger, da ihre Beschwerden von den Verwaltungsbehörden zurückgewiesen worden sind, im Wege Rechtens auszusprechen, daß sie nicht für verpflichtet zu erachten, als Besitzer von Grundstücken in der Feldmark der verklagten Stadt zu dem Schul-Defizit derselben beizutragen, und daß die Verklagte daher schuldig, ihnen die seit 1852 eingezogenen, in separato zu ermittelnden Beträge zu erstatten.

Nach erfolgter Klagebeantwortung hat die Regierung zu Arnsberg den Kompetenz-Konflikt erhoben, den der Mandatar der Kläger in seiner schriftlichen Entgegnung, so wie auch die betheiligten Gerichtsbehörden für nicht begründet erachten. Diese Ansicht ist indessen nicht richtig, vielmehr muß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erklärt werden. Gestützt auf die von den Klägern nicht bestrittenen Thatsachen, daß durch ausdrückliche, in den Jahren 1822 und 1848 gefaßte und vom Staate genehmigte Beschlüsse des Gemeinderaths die Stadt S. sich verpflichtet habe, die sämmtlichen Kosten des städtischen Schulwesens, welche allerdings gesetzlich eigentlich den betreffenden Schulsozietäten oblägen, aus der Kämmereikasse zu bestreiten, und dieselben, wie es auch seit 1852 geschehen sei, als eine von den Mitgliedern der politischen Gemeinde zu tragende Last in den Kommunal-Haushalts-Etat aufzunehmen, führt die Regierung aus, daß hiernach die Schulkosten in S. jetzt eine, alle Mitglieder der Gemeinde treffende Kommunallast seien, gegen deren Tragung die Kläger nach den hier anwendbaren Vorschriften der §. 78 und 79. Tit 14. Th. II. des Allg. Landrechts im Wege des Prozesses nur dann ankämpfen könnten, wenn sie, was nicht der Fall sei, ihre Befreiung von dieser Last auf Grund eines speziellen Titels (Vertrag oder Privilegium) beanspruchten.

Dieser ganz konkludenten Begründung des Kompetenz-Konflikts hat der Mandatar der Kläger im Wesentlichen nur eine Rechtsausführung entgegengesetzt, durch die er zu zeigen sucht, daß die Beschlüsse der städtischen Behörden, wodurch die Schulkosten den Schulsozietäten abgenommen, zu Kommunallasten erklärt



und auf diese Weise den klagenden Forensen mit aufgebürdet worden, widerrechtlich und für die Kläger nicht verbindend seien. Es leuchtet indessen ein, daß auf diese Ausführung hier nicht näher eingegangen werden kann, da es sich vorliegend nicht um eine Entscheidung des sachlichen, sondern nur erst des Kompetenzstreites handelt. Diesen letzteren hat der klägerische Mandatar in seiner Erklärung nur beiläufig durch zwei Aeußerungen berührt, ohne im Uebrigen auf die von der Regierung für ihre Kompetenz geltend gemachten Argumente näher einzugehen. „Wenn — sagt er an einer dieser Stellen — nach der Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. März 1855 selbst dann, wenn mehrere Gemeinden zu einem Schulverbande gehören, und unter den Mitgliedern desselben über die Aufbringung und Vertheilung der Schulabgaben Streitigkeiten entstehen, dieselben dem Rechtswege unterworfen sind, so muß das gewiß doppelt stattfinden, wo die Gemeinden nicht einmal zu einem Schulverbande gehören, eine Schulgemeinde die Beitragslast ihrer Mitglieder durch Heranziehung der zu einem anderen Schulverbande gehörenden Mitglieder einer fremden Gemeinde erleichtern will rc."

Diese Bemerkung mag an sich — was dahin gestellt bleiben kann — richtig sein, sie paßt aber auf die vorliegende Klage nicht, welche nicht von einer Schulgemeinde oder von einzelnen Mitgliedern derselben gegen eine andere Schulgemeinde oder deren Mitglieder, sondern vielmehr von einer gewissen Anzahl von Forensen der politischen Stadtgemeinde S. gegen diese Gemeinde als Korporation gerichtet, und daher durchaus nicht einem Rechtsstreit vergleichbar ist, der, wie in dem Falle, auf welchen sich das von dem klägerischen Mandatar angeführte Erkenntniß vom 10. März v. Jahres bezieht, zwischen Betheiligten einer und derselben Schulsozietät über die Art der Vertheilung der gemeinschaftlichen Last unter ihnen geführt wird.

Die zweite mit der Kompetenzfrage in Berührung tretende Bemerkung des klägerischen Anwalts findet sich am Schlusse seiner Erklärung, und lautet wörtlich dahin: „Daß die Beschlüsse der Vertreter der Stadt S. den Forensen keine Verpflichtung, die ihnen der Natur der Sache nach nicht obliegt, auferlegen können, ist ebenso klar, als daß die Staats-Regierung nicht berufen sein kann, die für ihre Schulen steuernden Forensen auch für die Schulen der Stadt S. steuern zu lassen, was bisher nie geschehen. Eben weil dies nie geschehen, wie bereits in der Klage angeführt, steht den Klägern allerdings auch ein spezieller Titel, die Verjährung, zur Seite rc."

Unverkennbar soll dies Letztere ein Einwand gegen die Behauptung der Regierung sein, daß die Kläger keinen speziellen Rechtsgrund für ihre Befreiung von der in Rede stehenden Abgabe, der sie nach §. 79. a. a. O. des Allg. Landrechts zum Rechtswege autorisirte, angeführt hätten. Allein dieser Einwand ist unbegründet. Wäre auch wirklich, was nicht einmal der Fall ist, in der Klage ausdrücklich behauptet, daß die Kläger niemals früher zu den Kosten der städtischen Schulen beigetragen hätten, so ließe sich diese Behauptung doch noch keineswegs als eine Berufung auf Verjährung karakterisiren; denn dadurch allein, daß Jemand eine gewisse Abgabe zu keiner Zeit geleistet hat, erwirbt er noch nicht ein Recht auf Befreiung von der Verbindlichkeit dazu; diese Wirkung tritt vielmehr nur erst dann ein, wenn er zu der Leistung aufgefordert worden ist, dieselbe aber verweigert hat, und seitdem mindestens 50 Jahr lang davon frei geblieben ist (vergl. §. 656. Tit. 9. Thl. I. des Allg. Landrechts). Eine solche usucapio libertatis haben die Kläger nirgends behauptet, und sie konnten dies auch nicht, da seit 1822, wo zuerst die Schulkosten in S. als Kommunalsache behandelt worden sind, noch nicht 50 Jahre verflossen sind.

Durch die Entgegnungen der Kläger sind also die Gründe, auf welche die Regierung den Kompetenz-Konflikt gestützt hat, nicht widerlegt. Ebensowenig aber sind die von dem Kreisgericht zu Hamm, im Einverständnisse mit dem dortigen Appellationsgericht, aufgestellten Gegengründe durchgreifend. Danach soll der §. 79. Tit. 14. Thl. II. des Allg. Landrechts hier anwendbar und der Rechtsweg also zulässig sein, weil die behauptete Befreiung der klagenden Forensen von den städtischen Schulbeiträgen aus den §§. 29. und 34. Tit. 12. Th. II. des Allg. Landrechts folge, und diese allgemeinen gesetzlichen Vorschriften denselben als Privilegien in ähnlicher Art zur Seite ständen, wie dies z. B. in Ansehung des §. 283. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts für die Befreiung der Staatsdiener vom Parochialzwange in dem Urtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 20. Oktober v. J. anerkannt worden sei. Diese Analogie paßt indessen nicht.

Allerdings ist nicht blos in dem eben angeführten, sondern schon in vielen anderen Urtheilen des unterzeichneten Gerichtshofes anerkannt worden, daß die Privilegien, auf welche sich vor Gericht klagende Personen wegen ihrer behaupteten Befreiung von gemeinen Lasten oder Abgaben nach §. 79. a. a. O. des Allg. Landrechts berufen, auch in allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ausgesprochen sein können. Dies ist

namentlich zu Gunsten klagender Staatsdiener angenommen, die sich wegen behaupteter Befreiung vom Parochialzwange oder von Gemeindelasten resp. auf den §. 283. Tit. 11. Th. II. des Allg. Landrechts, oder auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 berufen. Diese eben angeführten Gesetze tragen aber auch in der That den Karakter von Privilegien und Ausnahme-Vorschriften kenntlich an sich, denn sie sprechen die Staatsdiener positiv und ausdrücklich von gewissen darin näher bezeichneten Verpflichtungen, die ihnen sonst obliegen würden, frei. Nicht ebenso aber verhält es sich mit den Vorschriften, auf welche für die Befreiung der Kläger von den städtischen Schullasten Bezug genommen wird. Die §§. 29. und 34. Tit. 12 Th. II. des Allg. Landrechts verordnen im Wesentlichen nur, daß die Unterhaltung der Lehrer an gemeinen Schulen den sämmtlichen Hausvätern des Orts obliege, und die der Schul- rc. Gebäude von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern getragen werden müsse. Ungeachtet aber offenbar diese Paragraphen sich durch keines ihrer Worte als Ausnahme-Vorschriften oder Privilegien zu erkennen geben, glauben die Gerichte zu Hamm dennoch, sie als Privilegien für die Kläger bezeichnen zu können, weil diese, als Forensen, nicht zu den Hausvätern und Einwohnern der Stadt S., mithin nicht zu den nach diesen Paragraphen zu den Schulkosten Verpflichteten, vielmehr zu den danach Nicht-Verpflichteten gehörten. Eine solche Interpretation ist aber nicht zu billigen; nach ihr würde die Sphäre der sogenannten gesetzlichen Privilegien eine unübersehbare Ausdehnung erhalten, und jedes Gesetz, das einer gewissen Klasse von Personen eine Verpflichtung auferlegte, als ein Privilegien- und Ausnahme-Gesetz für alle zu dieser Klasse nicht Gehörenden betrachtet werden müssen. Es würde hieraus folgen, daß der Rechtsweg nach §. 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts stets zugelassen werden müßte, wenn Jemand einfach behauptete, daß das Steuer- oder Abgaben-Gesetz, welches die Behörde gegen ihn angewandt habe, auf ihn nicht passe. Prozesse dieser Art aber, bei denen der Kläger eigentlich nichts weiter als seine Abgaben-Verpflichtung negirt, sind, wie bereits anderweit vielfach von dem unterzeichneten Gerichtshofe erkannt worden ist, nach jenen landrechtlichen Vorschriften unstatthaft, die Entscheidung so gestalteter Streitigkeiten gebührt den Verwaltungsbehörden; nur wer zu behaupten vermag, daß seine Befreiung von einer Abgabe ausnahmsweise und positiv durch ein spezielles oder generelles Privilegium festgestellt sei, kann richterliches Gehör hierüber fordern.

Aus diesen Gründen erscheint es denn auch hinfällig, wenn die Gerichtsbehörden zu Hamm sich für ihre abweichende Meinung noch auf den §. 3. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 berufen. Er spricht allerdings zu Gunsten der klagenden Forensen den Satz aus: „daß, wer in der Gemeinde Grundbesitz hat, aber nicht in derselben wohnt, nur verpflichtet sei, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das daraus fließende Einkommen gelegt sind" und es mag — worüber hier nicht zu entscheiden ist — zuzugeben sein, daß die Kläger nicht ohne Grund über eine Verletzung dieser gesetzlichen Vorschrift bei ihrer Heranziehung zu den städtischen Schulkosten Beschwerde führen. Im Rechtswege aber können sie nach §. 79. a. a. O. des Allg. Landrechts mit diesen Beschwerden nicht gehört werden, denn auch diese Vorschrift der Gemeinde-Ordnung trägt nicht den Karakter eines zu Gunsten der Forensen der Gemeinden ertheilten Privilegiums und Ausnahme-Gesetzes an sich, sondern stellt vielmehr nur eine allgemeine Regel für die Behandlung der Forensen bei der Vertheilung der städtischen Lasten und Abgaben auf. Darüber, ob diese Regel im vorliegenden Falle auf die Kläger unrichtig angewendet sei oder nicht, sind nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden berufen.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 4. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

6) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungs-Präsidien der sechs östlichen Provinzen, die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen und die Tragung der Kosten derselben betreffend, vom 15. September 1856.

Nachdem die Frage wegen der Kosten der Polizeianwaltschaft in den westlichen Provinzen und in den Städten ihre Regelung gefunden hat, finden wir uns veranlaßt, auf Grund der bestehenden Bestimmungen



und zur Ausführung derselben zur Erledigung dieser Frage, soweit sie das platte Land in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie berührt, Folgendes anzuordnen:

1) Die polizeianwaltlichen Funktionen sind, als ein Theil der Polizei-Verwaltung, von denjenigen zu üben, welchen die Polizei-Verwaltung in Gemäßheit des Gesetzes überhaupt zusteht.

2) Diese Pflicht wird ihrem Umfange nach bedingt durch den Umfang des Rechtes, sie erstreckt sich also nicht weiter als dieses, und kann mithin von jedem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nur für den Umfang des besonderen polizeiobrigkeitlichen Bezirkes gefordert werden.

3) Da die polizeiobrigkeitliche Gewalt überhaupt nur zustehen kann dem Staate, dem Fiskus oder einem Dominium, so haben auch diese, jeder für seinen Bezirk, diese Funktionen zu üben.

4) Soweit der Staat hiernach berechtigt und verpflichtet ist, bedarf es besonderer Vorschriften nicht. Die ihm obliegenden polizeianwaltschaftlichen Funktionen sind nach wie vor durch die zu bestellenden Polizeianwalte zu üben, und die Kosten hiefür sind vom Staate zu tragen.

Ist das Recht der Polizeigewalt dagegen an den Besitz eines bestimmten Gutes geknüpft, so sind die polizeianwaltschaftlichen Funktionen an sich von dem Gutsbesitzer zu üben, und zwar ohne Unterschied, ob es sich dabei um den Fiskus oder um einen Privatbesitzer handelt.

Nur in Bezug auf den Domainen-Fiskus behält es aus Zweckmäßigkeitsgründen bis auf Weiteres bei dem bisher beobachteten Verfahren dahin sein Bewenden, daß die bestellten Polizeianwalte auch für den Bereich der dem Domainen-Fiskus zustehenden Polizei-Verwaltung diese Funktionen zu üben haben, und daß die hieraus entstehenden Kosten aus der Staatskasse zu berichtigen sind.

5) Was dagegen die Gutsbesitzer außer dem Domainen-Fiskus anbelangt, so steht den Herren Regierungs-Präsidenten die Uebertragung der polizeianwaltlichen Funktionen gesetzlich — §. 28. der Allerh. Verordnung vom 3. Januar 1849 — zwar auch für die Polizeibezirke solcher Gutsbesitzer zu, es ist aber bei Ausübung dieses, allgemein dem Staate vorbehaltenen Ernennungsrechts davon auszugehen, daß die Vereinigung der Polizeianwaltschaft und Polizei-Verwaltung in Einer Hand Gründe der sachlichen Zweckmäßigkeit für sich hat, andererseits, daß diejenigen, welche das Recht der Polizei-Verwaltung haben, mit vollem Fug die Erwartung hegen können, daß dieses Recht bei der Bestimmung über Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft in ihrem Polizeibezirke so viel als möglich anerkannt und berücksichtigt werde. Es können die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die polizeianwaltlichen Funktionen für ihren Bezirk entweder selbst oder durch ihre Stellvertreter in der Polizei-Verwaltung wahrnehmen, oder zu diesem Behufe geeignete, besondere Stellvertreter in Vorschlag bringen, oder endlich ihre Vertretung durch den für den Gerichtsbezirk bestellten Polizei-Anwalt bewirken lassen; es können auch endlich mehre Gutsbesitzer, deren Güter in einem und demselben Gutsbezirke belegen sind, es ihren Interessen angemessen finden, einen gemeinsamen Polizei-Anwalt in Vorschlag zu bringen. Die in dieser Beziehung von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt hinsichtlich der Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen für ihren Bezirk eingehenden Anträge und Vorschläge haben die Herrn Regierungs-Präsidenten vorzugsweise zu berücksichtigen und soviel es die Umstände und Interessen des Dienstes irgend gestatten, denselben zu entsprechen.

Wie aber auch die Wahl der Gutsbesitzer ausfallen mag, immer ist der Grundsatz festzuhalten, daß sie antheilig für den Umfang ihres Polizeibezirkes die Kosten der Polizei-Anwaltschaft zu tragen haben, so daß der Staat in jedem Gerichtsbezirke fortan diese Kosten nur so weit zu berichtigen verpflichtet ist, als ihm oder dem Domainen-Fiskus in demselben die Polizeigewalt zusteht.

6) Bei der Repartition dieser Kosten ist die Seelenzahl zum Grunde zu legen, dabei aber zur Vermeidung von Mißverständnissen festzuhalten, daß unter Gerichtsbezirk der Bezirk desjenigen Gerichts zu verstehen ist, welches, wenn ihm auch sonst die volle Kompetenz nicht zusteht, doch berechtigt ist, in denjenigen Untersuchungen zu befinden und zu entscheiden, in welchen die Polizei-Anwalte die Anklage zu erheben und durchzuführen haben.

7) Nach diesen Grundsätzen ist vom 1. Januar k. J. ab zu verfahren der Art, daß von diesem Zeitpunkte ab die Sonderung der Kosten in Gemäßheit der Vorschrift zu 5. eintreten muß.

Zu diesem Behufe haben die Herren Regierungs-Präsidenten unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, und namentlich die Gutsbesitzer, welchen die Polizei-Obrigkeit zusteht, aufzufordern, schleunigst über die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Geschäfte in ihrem Bezirke sich zu erklären. Geht innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist eine Erklärung nicht ein, so sind, worauf hinzuweisen ist, die bestellten Polizeianwalte mit der Vertretung zu beauftragen, was auch den Interessen der Inhaber

der Polizei-Gewalt insofern entspricht, als diese Art der Vertretung an sich die wenigst kostspielige sein dürfte. Berlin, den 15. September 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Horn.

---

7) Bescheid an die Herzogliche Kammer zu N., denselben Gegenstand betreffend, vom 16. November 1856.

Der Protest, welchen die N. am 3. November c. gegen die von mir und dem Herrn Finanz-Minister erlassene Verfügung vom 15. September c. erhoben hat, kann, wie ich der N. eröffne, als begründet nicht anerkannt werden.

Der in diesem Erlasse ausgesprochene Grundsatz, daß die polizeianwaltlichen Funktionen als ein Theil der Polizei-Verwaltung von denjenigen zu üben sind, welchen die Polizei-Verwaltung in Gemäßheit des Gesetzes überhaupt zusteht, und die hieran geknüpfte Folgerung, daß die Gutsbesitzer, welchen die polizeiobrigkeitliche Gewalt zusteht, für den Bereich ihres Polizeibezirkes die Kosten für diese Funktion zu tragen haben, wird von der N. angefochten, weil dieselbe von der Ansicht ausgeht, daß diese Bestimmungen eine gesetzliche Grundlage nicht haben. Das Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, behauptet Dieselbe, gewähre diese Grundlage nicht, und die Verordnung vom 3. Januar 1849, mit welcher übrigens, wie die N. vermeint, das Gesetz vom 14. April c. nichts gemein habe, stehe einer solchen Annahme geradezu entgegen.

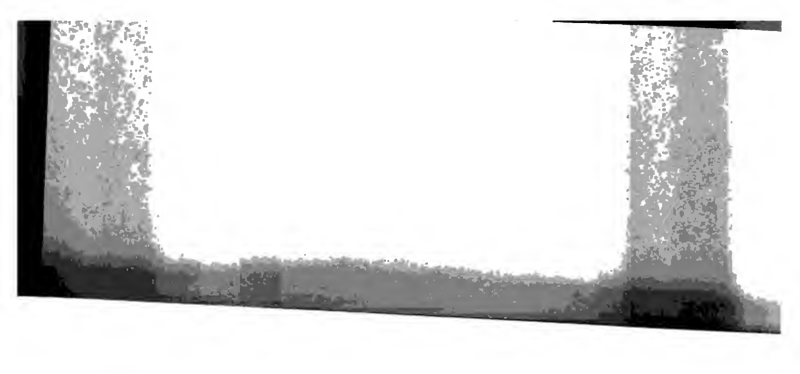
Nach beiden Seiten hin sind diese Argumentationen jedoch irrthümlich. Zunächst steht das Gesetz vom 14. April d. J. in so genauem, wie wesentlichem Zusammenhange mit der Verordnung vom 3. Januar 1849. Dasselbe ist bestimmt, die bis dahin bestandenen Gesetze über die ländliche Polizei-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen zu ergänzen. Es ist dies in dem Eingange des Gesetzes deutlich ausgesprochen, und indem es die Gesetze, auf deren Ergänzung es abzielt, speziell aufführt und bezeichnet, fügt es nicht minder klar und deutlich hinzu, daß alle in diesen Gesetzen enthaltene Vorschriften nur so weit ergänzt werden sollen, als sie nicht durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 eine Abänderung erlitten haben.

Bei diesen eigenen Worten des Gesetzes ist die Behauptung, daß dasselbe mit der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht im Zusammenhange stehe, eine so entschieden unbegründete, daß es einer Widerlegung derselben nicht weiter bedarf; es kann vielmehr nur darauf ankommen, die Frage näher in Betracht zu ziehen, welche Veränderungen diese Verordnung in der bis dahin bestandenen Polizei-Verfassung hervorgebracht hat. — Diese Aenderung ist kurz zu charakterisiren.

Während es früher zur Kompetenz der Polizei, und also auch der ländlichen Polizei gehörte, die Uebertretungen gegen die Polizei-Gesetze zu untersuchen und zu bestrafen, ist diese Thätigkeit durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 den richterlichen Behörden zugewiesen worden (§. 162.), aber in der Art, daß die Wirksamkeit des Richters nicht ohne Weiteres und von selbst, sondern nur in Folge der von den Polizei-Anwalten zu erhebenden Anklage eintritt. (§. 163.)

Ueber die Bestellung der Polizei-Anwalte bestimmt der §. 28., und schreibt vor, daß die Regierungs-Präsidenten dieselben zu ernennen haben. Auch wenn man auf die eigentliche Quelle dieser Verordnung, auf das in der Rhein-Provinz geltende Recht, nicht zurückgehen wollte, so ergiebt sich schon aus der Verordnung selbst, daß die Polizei-Anwalte zu den Justizbeamten, diesen Begriff im weitesten Sinne des Wortes aufgefaßt, nicht gehören. Denn während die Staats-Anwalte und Ober-Staatsanwalte nach §. 2. und 3. aus den richterlichen Beamten entnommen werden müssen, und während ihre Anstellung auf den Antrag des Justiz-Ministers erfolgt, ist hier von diesen Bedingungen nicht die Rede. Die Polizei-Anwalte sind weder aus den richterlichen Beamten zu entnehmen, noch ist es die Justizbehörde, welcher die Ernennung derselben zusteht; es ist vielmehr der Regierungs-Präsident, dem dieses Ernennungsrecht beigelegt ist. Folgt schon hieraus, daß diese Beamten als Verwaltungs-Beamte, im Gegensatze zu den Justizbeamten aufzufassen sind, so hat dies auch anderweit seine gesetzliche Anerkennung gefunden.

Nach §. 62. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 müssen die Bürgermeister in den Städten, in welchen die Handhabung der Orts-Polizei nicht Königlichen Beamten übertragen ist, die Verrichtungen der Polizei-Anwaltschaft besorgen, und zwar nicht bloß für den Bereich der Stadt, sondern auch für den Bereich



aller derjenigen Gemeinden, welche zu dem Bezirke des Gerichtes gewiesen sind, welches in der betreffenden Stadt seinen Sitz hat. Diese Vorschrift, welche gleichfalls auch in der Rheinischen und Westphälischen Städte-Ordnung §. 57. resp. §. 62. Aufnahme gefunden hat, und entsprechend auch in der Westphälischen Landgemeinde-Ordnung §. 74., und in dem Gesetze vom 15. Mai 1856, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz enthalten ist, bestätigt den aufgestellten Satz unzweifelhaft; es wird nicht bestritten werden können, daß die Bürgermeister Verwaltungsbeamte sind. Sie erweist aber auch zugleich die andere Seite der Sache, nämlich die, daß die Verpflichtung, die Polizei-Anwaltschaft für den Bereich der Stadt unentgeltlich übernehmen zu müssen, ihnen lediglich aus dem Grunde überwiesen ist, weil den Städten, resp. den Bürgermeistereien und Aemtern in diesem Umfange die Polizei-Gewalt zusteht, und sie die gesetzlichen Träger der in dieser Gewalt begriffenen Funktionen sind. Derselbe gesetzlich anerkannte Satz ist in der Verfügung vom 15. September d. J. zur Anwendung gebracht, und es beruht daher diese Verfügung nicht nur auf vollkommen gesetzlicher Grundlage, sie entspricht auch namentlich der Verordnung vom 3. Januar 1849 selbst.

Wenn in dem Proteste auf den §. 4. der Verordnung vom 3. Januar 1849 hingewiesen und daran die Folgerung geknüpft wird, daß die Funktionen der Polizeibehörden und der Polizei-Anwalte von dem Gesetze selbst als Gegensätze aufgefaßt worden seien, so ist dieser Gegensatz, wie die Uebertragung beider Funktionen an die Bürgermeister und Amtmänner erweist, nicht vorhanden, und nur so weit wird die Thätigkeit der Polizei-Anwalte von der der Polizeibehörde bedingt, als die Funktionen jener von dem Resultate abhängig sind, welches die polizeilichen Ermittelungen herausgestellt haben. Ergeben diese eine Uebertretung nicht, so ist auch eine solche nicht unter Anklage zu stellen.

Sollte endlich aus der Befugniß der vorläufigen Straf-Festsetzung, welche das Gesetz vom 14. Mai 1852 den Polizei-Anwalten gegeben hat, ein Einwand hergeleitet werden, so ist auch dieser nicht begründet. Wird gegen ein nach dem Gesetze von 1852 erlassenes Strafmandat auf gerichtliche Entscheidung provozirt, und stellt sich in dem gerichtlichen Verfahren die Straflosigkeit des Angeklagten heraus, so hindert den Polizei-Anwalt nichts, die Freisprechung zu beantragen; er wird dadurch nicht anders gestellt, als der Richter, welcher nach Art. 122 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ein Strafmandat erlassen hat, und demnächst in Gemäßheit des Art. 127 die Freisprechung ausspricht.

Berlin, den 16. November 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

8) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung provozirt und in dem darauf eingeleiteten Untersuchungs-Verfahren von Seiten der Polizeibehörde der Einwand der Inkompetenz des Gerichts erhoben, derselbe aber demnächst rechtskräftig verworfen wird, die Erhebung des Kompetenz-Konflikts unzulässig ist, vom 27. September 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu H. anhängigen Untersuchungssache ꝛc. ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der nicht mit einer Konzession zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen von Immobilien versehene Kaufmann N. zu E. hatte den Verkauf von Grundstücken, welche der Ehefrau N. gehörten, angekündigt. Da die Königliche Regierung zu Minden durch eine Cirkular-Verfügung vom 29. April 1853 den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht hatte, zu verhindern, daß dergleichen Immobilar-Versteigerungen von nicht konzessionirten Personen abgehalten würden, so erließ der Amtmann M. zu E. am 7. Februar 1855 eine Verfügung, wodurch er den ꝛc. N. unter Bezugnahme auf die vorerwähnte Cirkular-Verfügung aufforderte, den publizirten Verkauf nicht zur Ausführung zu bringen, andernfalls gegen ihn wegen Uebertretung die Untersuchung ein-

geleitet werden müsse. Nachdem aber rc. R. in einer sofort erfolgten schriftlichen Erklärung dem Amtmann erwiedert hatte, daß er den Verkauf dennoch abhalten und die Untersuchung erwarten werde, untersagte ihm der Amtmann in einer weiteren Verfügung die Abhaltung des Verkaufs bei einer Exekutionsstrafe von 10 bis 20 Thalern, und es ist auch, da R. demungeachtet die Versteigerung vornahm, wider ihn vom Amtmann eine Ordnungsstrafe von 3 Thalern festgesetzt und exekutivisch von ihm eingezogen. Gegen diese Strafverfügung provozirte derselbe auf rechtliches Gehör. Das Kreisgericht zu H. wies die Provokation als unstatthaft durch Dekret zurück. Das Appellationsgericht zu Paderborn verfügte jedoch die Einleitung der Untersuchung. In der demzufolge vor dem Polizei-Richter gepflogenen Verhandlung setzte der Polizei-Anwalt der Provokation den Einwand der Inkompetenz des Gerichts entgegen, weil die Strafe nicht wegen Uebertretung eines Strafgesetzes, sondern wegen Ungehorsams gegen den Befehl eines Polizeibeamten verhängt worden sei, und beantragte', die Einlassung auf die Sache verweigernd, Präjudizial-Entscheidung über die von ihm bestrittene Kompetenz des Gerichts. In erster Instanz wurde die Provokation durch das Erkenntniß vom 28. Juni v. J. auf Grund dieses Einwandes zurückgewiesen. Der Provokant legte dagegen Rekursbeschwerde an das Appellationsgericht zu Paderborn ein. In dem hierauf anberaumten Termin zur Verhandlung des Rekurses ist die Polizeibehörde durch den Ober-Staatsanwalt vertreten worden. Durch das hiernächst ergangene Erkenntniß zweiter Instanz wurde der Einwand der Inkompetenz für unbegründet erklärt und, unter Aufhebung des lediglich auf jenen Einwand gestützten Urtheils erster Instanz, die Entscheidung der Hauptsache in die erste Instanz zurückverwiesen. Dieses Erkenntniß ist in Rechtskraft getreten. Gegen ein auf eingelegten Rekurs ergangenes Erkenntniß zweiter Instanz findet nach §. 170. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (S. 44 der Ges.-Samml.) in Verbindung mit §§. 12. 138. 165—169 kein weiteres Rechtsmittel, weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches statt. Mag immerhin der Landespolizei-Behörde die Befugniß zugestanden haben, rechtzeitig den Kompetenz-Konflikt zu erheben, so konnte sie auch statt dessen die Entscheidung über den Kompetenz-Einwand der richterlichen Beurtheilung überlassen. Dieses ist hier geschehen und die Polizeibehörde in erster Instanz durch den Polizei-Anwalt, in zweiter Instanz durch den Ober-Staatsanwalt auf Grund gesetzlichen Mandats vertreten, auch deren Legitimation durch die Regierung in keiner Weise angefochten. Es bestimmt nun der §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847:

„In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden; ebensowenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Prozesse, in welchem die Verwaltungs-Behörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist."

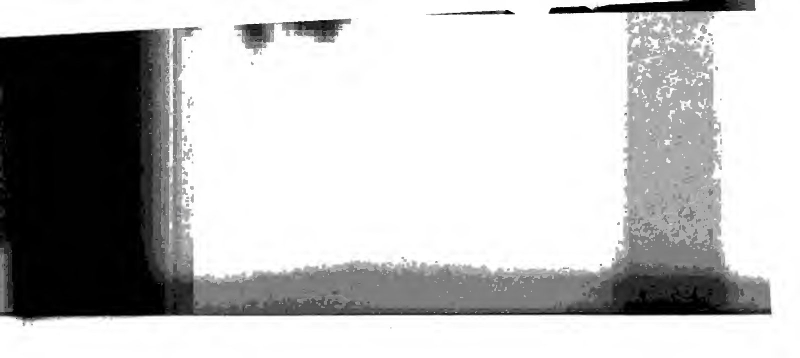
Der letzte Fall liegt hier vor. In dem durch die Provokation des rc. R. angebahnten Rechtsverfahren stand die Polizeibehörde als Partei im prozessualischen Sinne dem Provokanten kontradiktorisch gegenüber, und in diesem Rechtsverfahren ist die von der Polizeibehörde aufgestellte Präjudizial-Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges — wie schon ausgeführt — rechtskräftig verworfen, und daher nach §. 2. a. a. O. das judikatmäßig erworbene Recht des Provokanten durch einen später erhobenen Kompetenz-Konflikt nicht mehr zu kontestiren. Berlin, den 27. September 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

9) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß wider einen Polizeibeamten, welcher bei einer der Hehlerei verdächtigen Person Waaren und andere Gegenstände in Beschlag genommen hat, aus dem Grunde, weil durch die eingeleitete Untersuchung eine strafbare Handlung des Besitzers nicht festgestellt worden ist, von Seiten des letzteren eine Klage auf Entschädigung nicht erhoben werden kann, vom 27. September 1856.

Auf den von dem Königlichen General-Prokurator zu Köln erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Elberfeld anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.



Gründe.

Kläger hat den verklagten Polizei-Kommissar auf Zahlung einer Entschädigungssumme von 450 Thalern 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich in Anspruch genommen, indem er behauptet: derselbe habe ihn im Mai v. J. unter dem Vorwande, daß er gewerbsmäßig Hehlerei treibe, verhaftet, und seinen Waaren-Vorrath mit Beschlag belegt, die Untersuchung habe jedoch den gänzlichen Ungrund dieser Bezüchtigung herausgestellt; gleich nachher habe Verklagter die sämmtlichen Waaren, welche er, der Kläger, zum Handel an den Märkten zu T. und Umgegend gesendet hätte, in Beschlag nehmen und nach E. zurückbringen lassen, doch sei auch unter diesen Gegenständen bei der Untersuchung nichts Verdächtiges vorgefunden. In Folge dieser ganz grundlosen Untersuchungen, die sich nicht einmal an einen wirklichen Thatbestand anreiheten, habe er, Kläger, den ganzen Sommer über sein Geschäft nicht betreiben können und jenen von ihm jetzt geforderten Schaden erlitten.

Noch vor der gerichtlichen Verhandlung über diese Klage ist von dem General-Prokurator zu Köln, mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. Februar 1854, der Konflikt erhoben worden, weil der Verklagte bei jener Verhaftung des der Hehlerei verdächtigen Klägers, und bei der Beschlagnahme der Waaren desselben in seiner Eigenschaft als gerichtlicher Polizeibeamter gehandelt habe, und demselben dabei, wenn auch die nachmalige Untersuchung wider den Kläger zu keinem Resultate geführt habe, eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht vorgeworfen werden könne.

Der Kläger hat durch seinen Anwalt diesem Konflikt widersprochen; er führt aus: nach den Art. 41. und 49. der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung hätte Verklagter nur bei einem auf frischer That verübten Verbrechen so, wie er gethan, einschreiten können, hier aber habe nicht einmal der Thatbestand eines Verbrechens vorgelegen und Verklagter daher seine Amtsbefugnisse allerdings überschritten.

Von Seiten des Verklagten ist keine Erklärung über den Konflikt eingegangen; der Ober-Prokurator zu Elberfeld erachtet denselben für begründet, was derselbe auch in der That ist. Denn nach dem Inhalt der Akten über die gegen den Kläger G. polizeilich und von dem Instruktionsrichter geführte Voruntersuchung ist die Behauptung des Klägers, daß dem Verklagten bei den in der Klage bezeichneten Handlungen eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last falle, zu verneinen. Zwar ergeben die Protokolle, welche der Verklagte über die von ihm am 18. Mai v. J. bei dem Kläger vorgenommene Visitation und Waaren-Beschlagnahme und über die Verhaftung des Klägers aufgenommen hat, keine nähere Auskunft über die Veranlassung zu diesen Maaßregeln; um so ausführlicher aber thut dies ein wenige Tage später von dem Polizei-Direktor H., dem Vorgesetzten des Verklagten an den Ober-Prokurator gerichtetes Schreiben. In diesem bemerkt der Direktor: schon seit längerer Zeit habe er sein besonderes Augenmerk auf die alle Begriffe übersteigenden Diebstähle an Seide, Wolle, seidenen und wollenen Waaren gerichtet, die den Fabrikanten zu E. zugefügt würden; er sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß fast jede dortige Fabrik mehrere Diebe unter ihren Arbeitern zähle, die gelegentlich oder förmlich gewerbmäßig Diebstähle verübten, die gestohlenen Sachen an bestimmte kleinere Hehler für geringes Geld abgäben, während diese solche dann an Hehler lieferten, die das Geschäft mehr en gros und gewöhnlich schleunig nach außerhalb hin betrieben, so daß, wenn nicht gerade augenblicklich, nachdem sie das gestohlene Gut empfangen, zugegriffen werde, solches selten noch vorgefunden und der Beweis der That dann um so schwieriger werde, weil meist die Bestohlenen selbst kaum im Stande seien, mit Gewißheit anzugeben, daß gerade die in Beschlag genommenen, individuell schwer erkennbaren Gegenstände, wie Seide, Wolle, Garn ꝛc., ihnen entwendet worden seien.

Nach diesem Eingange erzählt der Polizei-Direktor ferner, daß schon seit längerer Zeit der jetzige Kläger G., welcher von E. aus auf Messen und Märkten mit Bändern, Litzen, Schnüren ꝛc. handle, der gewerbsmäßigen Hehlerei gestohlener Fabrikate der bezeichneten Art verdächtig, und daß als Zuträgerin desselben unter anderen auch eine Frau, Namens N. bezeichnet sei. Als daher eines Tages das auf seine — des Polizei-Direktors — Anordnung fortwährend beobachtete Haus des ꝛc. G. von der ein Körbchen tragenden N. besucht worden, sei sofort bei demselben zur Haus-Visitation und Verhaftung des G. und der N. geschritten.

Diese amtlichen Angaben des Polizei-Direktors lassen keinen Zweifel darüber, daß der Verklagte nicht nur mit Wissen dieses seines Dienstvorgesetzten, sondern auch in dessen ausdrücklichem Auftrage gegen den ꝛc. G. mit der Visitation und Verhaftung amtlich eingeschritten ist. Sein Verfahren bestand darin, daß er die in der Wohnung des ꝛc. G. an den verschiedensten Orten, selbst auf dem Speicher unter dem Dach zerstreut vorgefundenen zahlreichen Quantitäten von Bändern, Litzen, Garnen, Schnüren aller Art in Beschlag nahm, den ꝛc. G., der jeden verbrecherischen Erwerb dieser Sachen leugnete, darüber näher vernahm und

sodann die von ihm aufgenommenen Protokolle dem Ober-Prokurator vorlegte, auf dessen Antrag demnächst der Instruktionsrichter eine gerichtliche Voruntersuchung gegen die Angeschuldigten einleitete und Haftsbefehle gegen dieselben erließ. Da sich indessen bei dieser Untersuchung nicht herausstellte, daß unter den in Beschlag genommenen Gegenständen gestohlene befindlich waren, so erfolgte auf den Antrag des Ober-Prokurators die Einstellung des Verfahrens, die Entlassung der Verhafteten und die Freigebung der in Beschlag genommenen Sachen. In der Mitwirkung des Verklagten bei diesen Vorgängen ist aber offenbar keine ihm vorzuwerfende Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zu erkennen; er handelte dabei lediglich als Organ seiner vorgesetzten Behörde; verstieß auch nicht, wie Kläger vermeint, gegen die Vorschriften der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung; denn wenn gleich der Art. 49. dieses Gesetzbuchs den Polizeibeamten als Gehülfen der gerichtlichen Polizei ein selbstständiges Einschreiten durch Vornahme von Besichtigungen und sonstigen dem Ober-Prokurator zustehenden Handlungen nur im Fall der Entdeckung auf frischer That gestattet, so stellt doch der Art. 41 a. a. O. diesem Falle den gleich, wenn der Verdächtige mit Sachen ꝛc. betroffen wird, welche vermuthen lassen, daß er Urheber oder Theilnehmer eines jüngst begangenen Verbrechens sei. Ein solcher Fall aber lag nach den obigen Angaben des Polizei-Direktors hier vor; das Einschreiten des Verklagten gegen den Kläger war daher gerechtfertigt und kann ihm nicht als eine Amtsüberschreitung blos um deshalb zugerechnet werden, weil die nachmals eingeleitete Untersuchung keine strafbare Handlung des Klägers herausgestellt hat.

Ebensowenig trifft den Verklagten ein Vorwurf in Ansehung der späteren nach den Angaben des Klägers in T. geschehenen Beschlagnahme seiner dort befindlichen Waaren. Thatsächlich geben über diesen polizeilichen Akt die vorliegenden Verhandlungen des Instruktions-Richters nur folgende Auskunft. Am 2. Juli v. J., nachdem ꝛc. G. aus dem Untersuchungsarrest in E. bereits wieder entlassen war, wurden von der Polizeibehörde zu T. sieben dort befindliche, mit Waaren des ꝛc. G. angefüllte Kisten in Beschlag genommen und der Polizei-Direktion zu E. übersandt. Bei dieser erfolgte am 23. Juli v. J. durch den jetzt verklagten Polizei-Kommissar in Beisein des ꝛc. G. eine Eröffnung dieser Kisten, sowie die Aufnahme eines protokolarischen Verzeichnisses der darin befindlichen, wiederum aus Bändern, Litzen und Schnüren aller Art bestehenden Waaren; die polizeilichen Protokolle wurden sodann dem Ober-Prokurator und von diesem dem Instruktionsrichter zur Untersuchung übergeben, ob unter den Waaren etwa solche befindlich seien, die zu einem einige Zeit zuvor bei einem Fabrikanten in B. geschehenen Diebstahl gehörten. Da dies sich indessen bei der Untersuchung nicht bestätigte, so erfolgte auch hier die Wiederfreigebung der Waaren an den ꝛc. G.

Daß diese Beschlagnahme der Waaren in T., wie Kläger behauptet, durch den Verklagten D. veranlaßt worden sei, ergeben die Akten nicht; sollte dieselbe aber auch wirklich in einem Kausal-Zusammenhange mit jenem in E. stattgehabten Einschreiten des Verklagten gestanden haben, so ist doch nach Lage der Sache anzunehmen, daß Verklagter auch hierbei nur wieder als Organ seiner Dienstvorgesetzten und aus denselben Gründen gehandelt habe, die ihn zu dem, was er in E. gegen den Kläger vornahm, gesetzlich berechtigten. Eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse kann ihm also auch bei diesem Punkte nicht zur Last gelegt werden.

Unter diesen Umständen aber muß nach §. 3. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der Rechtsweg über die vorliegende Klage für unstatthaft erklärt werden. Berlin, den 27. September 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

B. Strom- und Schifffahrts-Polizei.

10) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Posen, Bromberg, Marienwerder, Danzig, Königsberg, Gumbinnen, den Betrieb der Dampfschifffahrt auf Kanälen betr., vom 27. Dezember 1856.

Die zunehmende Anwendung der Dampfkraft bei der Schifffahrt hat zur Folge gehabt, daß in neuerer Zeit Fluß-Dampfschiffe auch den Weg durch die zur Verbindung verschiedener Flußgebiete angelegten Kanäle, wie zwischen der Spree und Oder, der Oder und Weichsel und zwischen dem Pregel und dem Memelstrome gesucht haben. Die dabei gemachten Erfahrungen stimmen darin überein, daß auf den, meistens in einer geringen, für Dampfschiffe nicht berechneten Breite angelegten und mit befestigten Ufern nicht versehenen

Kanälen Beschädigungen der Ufer eintreten, und zwar unabhängig von der Konstruktion der Schiffe, es mögen dieselben mit Schaufelrädern an den Seiten, mit einem Schaufelrade am Hintertheil, oder mit Schrauben versehen sein oder durch rückwirkende hydraulische Kraft fortbewegt werden, indem nicht der durch die mechanischen Vorrichtungen zur Fortbewegung des Schiffes hervorgebrachte größere oder geringere Wellenschlag allein, sondern vielmehr das plötzliche Anschwellen der durch die schnelle Bewegung der Dampfschiffe fortgedrängten Wassermassen (des Brustwassers) gegen die nahen Ufer die hauptsächlichste Veranlassung zur Unterspülung und zum Abbruch derselben ist. Einzelne Regierungen haben sich dadurch veranlaßt gesehen, das Befahren der Kanäle mit Dampfkraft wegen der dadurch herbeigeführten Vermehrung der Unterhaltungskosten ganz zu untersagen. Es ist jedoch nicht meine Absicht, daß der für die Beförderung des allgemeinen Verkehrs so wichtigen weiteren Entwickelung der Dampfschifffahrt auf solche Weise unbedingt aus fiskalischen Rücksichten eine Schranke gesetzt werde, zumal auch bei der Dampfschifffahrt auf den Flüssen Beschädigungen der Ufer zum Nachtheil der Besitzer derselben meistentheils nicht zu vermeiden sind. Es erscheint vielmehr, aus den angeführten Rücksichten genügend, wenn bis zur Sammlung weiterer Erfahrungen solchen Dampfschiffen, welche nach ihren Dimensionen geeignet sind, die Schleusen zu passiren und das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge nicht zu behindern, gestattet wird, die Kanäle mit gemäßigter Kraft zu befahren, wobei als das Marimum der Geschwindigkeit eine Meile in der Stunde festzuhalten ist.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den Kanälen in Ihrem Bezirke durch Erlaß einer Polizei-Ordnung, über welche Sie Sich bei über Ihren Bezirk hinausgehenden Wasserstraßen zuvor mit der betreffenden Regierung des benachbarten Bezirks zu verständigen hat, hiernach zu regeln und dabei diejenigen näheren Festsetzungen zu treffen, welche wegen noch beschränktern Gebrauchs oder gänzlicher Hemmung der Dampfkraft bei dem Vorbeifahren von Flußkähnen oder nach besonderen Lokal-Verhältnissen an einzelnen Stellen der Kanäle etwa erforderlich sein möchten.

Ich bemerke dabei zugleich, daß für Dampfschiffe, welche regelmäßige Fahrten auf Wasserstraßen, in denen Kanäle belegen sind, mit im Voraus bestimmten Abgangszeiten, von den Endpunkten unternehmen, das Recht des Vorschleusens beantragt werden kann.

Berlin, den 27. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

11) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich derjenigen zu Danzig, Köslin, Stralsund, Erfurt und Arnsberg), die Portofreiheit der Königlichen Straf-Anstalten betreffend, vom 8. Dezember 1856.

Die nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Strafanstalten in Anspruch zu nehmende Portofreiheit ist für diejenigen Fälle, in welchen eine Beschäftigung der in Königlichen Strafanstalten detinirten Gefangenen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 143) außerhalb der Strafanstalten stattfindet, dahin bestimmt worden, daß die durch eine solche Beschäftigung von Strafgefangenen veranlaßten dienstlichen Korrespondenz- und Akten-Sendungen zwischen den betreffenden Strafanstalts-Direktionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der außerhalb der Anstalten beschäftigten Strafgefangenen übertragen ist, — insoweit die Aktensendungen einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen — und außerdem auch die Geldsendungen der betreffenden Strafanstalts-Direktionen an die Beamten, denen die Beaufsichtigung der außerhalb der Anstalten beschäftigten Strafgefangenen übertragen ist, portofrei befördert werden sollen.

Alle übrigen Sendungen, die aus einer derartigen Veranlassung erforderlich werden, namentlich Paketsendungen, welche andere Gegenstände als Akten, Schriften oder Rechnungen enthalten, sind dagegen portopflichtig.



Die Königliche Regierung hat die Direktionen der Straf- rc. Anstalten Ihres Bezirks hiernach mit Instruktion zu versehen, gleichzeitig dieselben aber auch anzuweisen:

1) entsprechend dem für portofreie Geldsendungen Königlicher Behörden allgemein bestehenden Grundsätze, Baarsendungen möglichst, namentlich in allen den Fällen zu vermeiden, in welchen dies durch Abrechnung oder Anweisung geschehen kann;

2) Paketsendungen, welche andere Gegenstände als Akten, Schriften oder Rechnungen enthalten, zwischen den Anstalten und den die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalten beaufsichtigenden Beamten nur in denjenigen Fällen durch die Postanstalten bewirken zu lassen, wo eine Beförderung in anderweiter Weise nicht angänglich ist, alsdann aber das erwachsende Porto, insoweit es nicht etwa von den Arbeitsgebern zu tragen ist, aus dem durch die Beschäftigung der Gefangenen im Freien aufkommenden Arbeitsverdienst zu bestreiten.

Die Königlichen Postbehörden sind von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bezüglich der vorstehend gedachten Portofreiheits-Verhältnisse bereits mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 8. Dezember 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

11) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß von Danzig, Köslin, Stralsund, Magdeburg, Erfurt, Arnsberg, Köln, Aachen, Trier und Sigmaringen, die Berechnung der von bemittelten Züchtlingen aus dem Vermögen derselben einzuziehenden Detentions-Kosten betreffend, vom 30. November 1856.

Meine Verfügung vom 27. Juni 1853 (Minist.-Bl. S. 196), durch welche angeordnet ist, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-Ordnung Geltung hat, die Detentionskosten bemittelter Züchtlinge aus deren Vermögen wieder eingezogen werden sollen, hat eine verschiedenartige Auslegung in Bezug auf die Feststellung dieser Detentionskosten gefunden. Von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer ist eine bestimmtere allgemeine Regelung des gedachten Gegenstandes in Anregung gebracht, weshalb ich mich nach vorher stattgehabter Kommunikation mit den Herren Ministern der Justiz und der Finanzen veranlaßt finde, über die Art und Weise der von bemittelten Züchtlingen einzuziehenden Detentionskosten Folgendes zu bestimmen.

Die durch die Haft des Gefangenen erwachsenden Generalkosten, d. h. diejenigen Kosten, welche sich nicht ausschließlich auf die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Gefangenen beziehen, sowie der Arbeitsverdienst, welcher als Ersatz für die genannten General-Kosten anzusehen ist, bleiben von der Detentionskosten-Berechnung ganz ausgeschlossen. Letztere erstreckt sich vielmehr lediglich auf die Verpflegungskosten im engeren Sinne. Zu ihnen sind alle diejenigen Ausgaben zu rechnen, welche bei den Etats-Positionen 1) Bespeisung, 2) Krankenpflege, 3) Bekleidung, 4) Beschaffung und Unterhalung der Lagerstellen und Lager-Geräthschaften, 5) Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale, 6) Beheizung und 7) Beleuchtung, zur Verrechnung kommen.

Aus der Summe vorgenannter, im Laufe des Jahres erwachsener Ausgaben ist nach Maaßgabe der Gesammtzahl der im Jahre verbüßten Hafttage für jede Anstalt der auf Kopf und Tag fallende Antheil zu ermitteln und in besonderer Rechnungs-Verfügung durch die Königliche Regierung festzustellen. Dieser Antheil bildet das Verpflegungs-Pauschquantum für die Berechnung der von bemittelten Gefangenen einzuziehenden Detentions-Kosten des beginnenden Jahres, so daß hiernach das Detentionskosten-Pauschquantum für das laufende Jahr stets aus den Ergebnissen des nächst vorangegangenen Jahres bestimmt wird. Die ideellen Kosten-Ersparnisse, welche aus dem Arbeitsbetriebe sämmtlicher Gefangenen für das Hauswesen der Anstalt, insoweit selbiger die persönliche Verpflegung der Gefangenen betrifft, erwachsen, und welche in einzelnen Anstalten eine nur antelinearische, in andern Anstalten dagegen eine definitive Verausgabung resp. Verrechnung erfahren, kommen übrigens bei Ermittelung des Detentionskosten-Pauschquanti mit in Betracht. Eine beispielsweise Berechnung wird jeden etwaigen Zweifel beseitigen.

In der Straf-Anstalt B. haben im Jahre 1856:

1) die Kosten der Bespeisung	22258	Thlr. bei einer ideellen Kosten-Ersparniß von	653	Thlr.
2) die Kosten der Krankenpflege	689	= = = = =	42	=
3) die Kosten der Bekleidung	6067	= = = = =	432	=
4) die Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthschaften . . .	1170	= = = = =	—	=
5) die Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale	1236	= = = = =	1200	=
6) die Beheizung	3160	= = = = =	80	=
7) die Beleuchtung	3400	= = = = =	33	=
in Summa	37980	Thlr. = = = =	2440	Thlr.

betragen. Die bezeichneten Kosten, einschließlich der ideellen Ersparnisse, berechnen sich mithin auf 40,420 Thlr. In der Anstalt B. waren während des Jahres 1856 täglich 900 vom Staate verpflegte Gefangene detinirt, welche überhaupt 328,500 Hafttage verbüßt haben. Es kommen daher auf 1 Hafttag von dem Gesammtbetrage der Verpflegungskosten per 40,420 Thlr. — 3 Sgr. 8 Pf. (Bruchtheil-Pfennige von $\frac{1}{2}$ und darüber sind als voll zu rechnen, Bruchtheil-Pfennige unter $\frac{1}{2}$ wegzulassen.)

Dieser Betrag von 3 Sgr. 8 Pf. gilt nun als Pauschquantum zur Detentions-Kosten-Einziehung für das Jahr 1857. Ein im Laufe des Jahres 1857 inhaftirter Züchtling, welcher während desselben 281 Tage Zuchthausstrafe verbüßte, hat demnach für diesen Zeitraum, gleichviel, ob er denselben gesund oder krank, im Sommer oder im Winter in der Anstalt zugebracht hat, 281 $\times$ 3 Sgr 8 Pf. = 34 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. an Detentionskosten aus seinem Vermögen zu decken.

Kosten für etwaige außergewöhnliche, nicht durch die allgemeinen Detentions-Verhältnisse bedingte Aufwendungen in Bezug auf Gefangene, wie z. B. Beerdigungskosten, sind neben den Pauschquantis zur Einziehung aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge zu liquidiren.

Nach vorgedachten Grundsätzen hat nun die Königliche Regierung vom Jahre 1857 ab die Detentionskosten bemittelter Züchtlinge in den Straf- resp. Gefangen-Anstalten Ihres Bezirks ausschließlich und unter Beseitigung aller übrigen zeither etwa bestandenen Berechnungsarten ermitteln und zur Einziehung, sowie auch selbige stets in demjenigen Jahre zur Soll-Einnahme bringen zu lassen, für welches sie zur Einziehung gestellt werden. Berlin, den 30. November 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

12) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen zu Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Aachen, Trier, Koblenz, Minden, Münster, Stettin, Breslau, Oppeln, Magdebueg, Potsdam und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Wahl des Domicils Seitens der zu konzessionirenden Aktien-Gesellschaften betreffend, vom 29. Dezember 1856.

Bei der Vorlegung der Statuten einiger in neuerer Zeit gebildeten Aktien-Gesellschaften ist die Frage in Anregung gekommen, inwiefern solchen Gesellschaften zu gestatten sei, ihr Domizil außerhalb desjenigen Regierungsbezirks zu wählen, welchem die dem Unternehmen zu Grunde liegenden gewerblichen Anlagen ganz oder doch überwiegend angehören. Wenn diese Wahl auch im Allgemeinen für unzulässig nicht zu erachten und insbesondere dabei auch auf den Wohnsitz der Mehrzahl der Actionäre, hauptsächlich der, zur Leitung der Gesellschafts-Angelegenheiten berufenen oder dazu besonders befähigten Personen Rücksicht zu nehmen ist, so werden doch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles maßgebend bleiben müssen. Um dieselben vollständig übersehen zu können, und ausreichende Unterlagen für die nach der Instruktion vom 22. April 1845 (Ministerial-Blatt S. 120), anzulegende Prüfung zu gewinnen, wird die Königliche Regierung veranlaßt, die bei Ihr eingehenden Anträge auf Verleihung von Actien-Privilegien an Gesell-

schaften, welche innerhalb Ihres Verwaltungsbezirks ihr Domizil zu wählen, aber außerhalb desselben gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, zunächst der betreffenden Königlichen Regierung zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, und die letztere mit Ihrem seiner Zeit zu erstattenden Berichte einzureichen. Berlin, den 29. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

13) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Zuständigkeit der Behörden im Großherzogthum Luxemburg, den Fürstenthümern Lippe und Waldeck, und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Köthen und Bernburg, zur Ausstellung der Legitimationszeugnisse für Handelsreisende betr. vom 22. Oktober 1856.

Unter Hinweisung auf die Cirkular-Verfügungen vom 2. September 1834 (Annalen S. 830), vom 16. September 1842 (Minist.-Bl. S. 355), und vom 3. Dezember desselben Jahres (Minist.-Bl. S. 498), welche zur Ausführung der Bestimmungen im Artikel 18. der Zollvereins-Verträge von 1833 u. ff. (erneuert durch den Vertrag vom 4. April 1853); im Artikel 14. des Vertrages vom 8. Februar 1842 wegen Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein (verlängert durch die Verträge vom 2. April 1847 und 26./31. Dezember 1853); und im Artikel 9. der Verträge vom 18. Oktober 1841 und vom 11. Dezember desselben Jahres, wegen Anschlusses des Fürstenthums Lippe und des Fürstenthums Waldeck in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont an den Zollverein (verlängert beziehungsweise durch das Protokoll d. d. Berlin, den 31. Dezember 1852 und den Vertrag vom 3. September 1853) hinsichtlich des gewerbesteuerfreien Aufsuchens von Waarenbestellungen und des Waaren-Aufkaufs erlassen worden sind, ferner mit Bezug auf den Artikel 9. des Vertrages vom 20. Dezember 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens wird der Königlichen Regierung Folgendes zur Beachtung und Bekanntmachung mitgetheilt:

Im Großherzogthum Luxemburg werden die Legitimationen behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in andern Vereinsländern nach dem Muster A. und B. gegenwärtig von dem Großherzoglich luxemburgischen General-Verwalter der Finanzen ausgestellt; Handelsreisende aus andern Vereinsländern, welche im Großherzogthum Luxemburg Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen wollen, bedürfen dazu auch jetzt keiner besondern Erlaubniß.

Im Fürstenthum Lippe erfolgt die Ausstellung dieser Legitimationszeugnisse sowohl, als die der steuerfreien Gewerbescheine für Handelsreisende aus andern Vereinsländern, durch die Magisträte in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzieflen, Barntrupp und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungsämter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode.

In dem Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont werden die gedachten Legitimationen, so wie die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. durch die Kreisräthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont ertheilt.

Im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen geschieht die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationen, durch die Kreis-Steuerämter in Dessau, Köthen und Zerbst und durch die Unter-Steuerämter, die Ausstellung der steuerfreien Gewerbescheine durch die erstgedachten Kreis-Steuerämter.

Im Herzogthum Anhalt-Bernburg werden die Gewerbe-Legitimationszeugnisse und die steuerfreien Gewerbescheine von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, ausgestellt.

Berlin, den 22. Oktober 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.



14) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die gewerbliche Aufstellung von Apparaten zum Bolzenschießen betreffend, vom 14. Dezember 1856.

Das Aufstellen von Apparaten zum Bolzenschießen, ist — wie wir der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 29. Oktober c., erwidern, zu den, in den §§. 17 und 18. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Dienstleistungen und Schaustellungen, für welche die Königlichen Regierungen Gewerbescheine ohne höhere Genehmigung ertheilen dürfen, nicht zu rechnen. Es fehlt auch an Veranlassung, die dort bestimmten Grenzen des zulässigen Gewerbebetriebs im Umherziehen zu erweitern. Demgemäß hat Dieselbe fortan neue Gewerbescheine für das erwähnte Gewerbe nicht auszufertigen, auch die Ausdehnung der von anderen Königlichen Regierungen ertheilten Gewerbescheine der gedachten Art für ihren Verwaltungs-Bezirk abzulehnen. Berlin, den 14. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

15) Bescheid an die Königliche Regierung zu Merseburg, die für das Verfertigen von Lichtbildern zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend, vom 23. Juli 1856.

Auf den Bericht vom 11. Juli d. J. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß das Verfertigen von Lichtbildern auf Papier (Photographie) ebenso wie das Verfertigen von Lichtbildern auf Metallplatten (Daguerrotypie) nicht für die Ausübung einer freien Kunst, sondern für eine mechanische Thätigkeit und sofern es gegen Entgelt geschieht, für einen Gewerbebetrieb zu erachten ist, dessen Ausübung, sowohl wenn sie den Karakter des stehenden Geschäfts an sich trägt, als wenn sie umherziehend geschieht, der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist. Berlin, den 23. Juli 1856.

Für den General-Direktor der Steuern: v. Tenspolde.

VIII. Militair-Angelegenheiten.

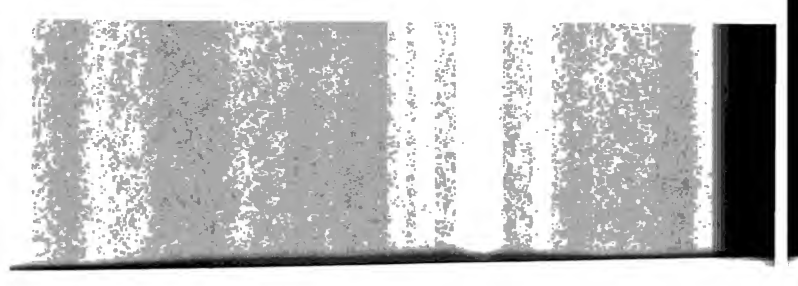
16) Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachter Kategorien von Invaliden, welche zu den Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 gehören, vom 13. November 1856.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4. Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. Oktober 1848 (Minist.-Bl. S. 360), nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension, denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder 1) als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben, oder 2) als ganzinvalid ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen mindestens auf 6 Jahre belaufen muß. Es sollen jedoch hinsichtlich beider Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An den Kriegs-Minister.



17) Allerhöchste Ordre, betreffend die Gewährung der Invaliden-Pension eines Unteroffiziers an die, in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen, vom 11. Dezember 1856.

Nachdem durch Meine Ordre vom 17. April dieses Jahres (Minist.-Bl. 1856. S. 158.), den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Kompetenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen. Charlottenburg, den 11. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

18) Allerhöchste Ordre, betreffend das Verfahren, wenn gegen Personen des Soldatenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, vom 4. Dezbr. 1856.

Auf Ihren Vortrag finde ich mich bewogen, die Vorschrift Nr. 7 Alinea 1 Meiner Verordnung vom 18. Mai 1852, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1852, aufzuheben und an deren Stelle Folgendes anzuordnen: „Verbleibt der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage, an welchem die in dem Erkenntnisse bestimmte Zeit abläuft, ohne weitere besondere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, insofern er an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehört. Wenn dagegen der Bestrafte an dem genannten Tage bei der Linie oder der Landwehr im aktiven Dienste sich befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Klasse des Soldatenstandes ohne weitere besondere Bestimmung erst bei seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Wird aber der Bestrafte nach Eintritt des gedachten Tages noch vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die erste Klasse des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von Meiner Genehmigung abhängig, welche auf dem in der Order vom 18. März 1839 vorgeschriebenen Dienstwege einzuholen ist.

Ich beauftrage Sie, diesen Befehl zur Kenntniß der Armee zu bringen. Potsdam, den 4. Dzbr. 1856.

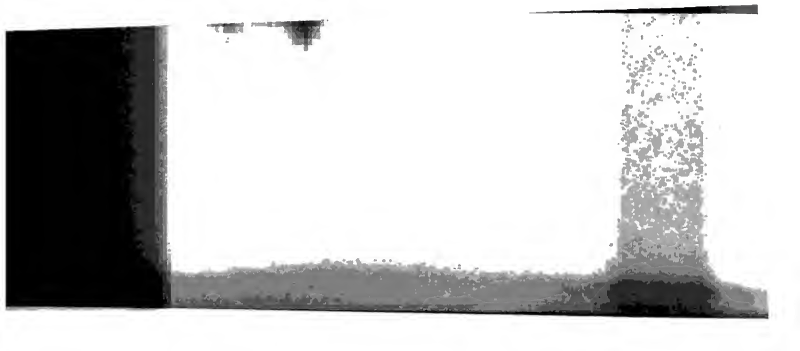
Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

IX. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

19) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, 1) daß die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben gewerblicher Natur und deshalb gesetzlich aufgehoben seien, zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden gehört, 2) daß durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgte Sistirung des Ablösungsverfahrens über die an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichtenden Reallasten die Rechtsanhängigkeit desselben bei den Auseinandersetzungsbehörden nicht beseitigt ist, und daher die letzteren auch während der Sistirung des Verfahrens in Prozessen über die einstweilige Fortentrichtung der Abgaben zu entscheiden haben, vom 25. Oktober 1856.

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu R. anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur



Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger fordert in dem vorliegenden, gerichtlich angestellten Prozesse die Leistung der für die Jahre 1853 und 1854 rückständig verbliebenen Getreide-Abgaben und Dienste, welche auf dem Mühlengrundstücke des Verklagten für die Gutsherrschaft von W., jetzt die Kirche zu N., hypothekarisch eingetragen stehen. Der Verklagte wandte zwar ein, er habe schon 1852 auf Ablösung dieser Reallasten seines Grundstücks bei der General-Kommission zu Posen provozirt, und wenn auch das zu dem Behuf bei dieser Behörde eingeleitete Verfahren inzwischen nach Verkündung der die Sistirung solcher Ablösungen von Real-Abgaben ꝛc., an Kirchen ꝛc. vorschreibenden Verordnung vom 13. Juni 1853 (Ges.-Samml. von 1853 S. 324) einstweilen und bis zum Erlasse des darin in Aussicht gestellten besonderen Gesetzes wieder eingestellt worden sei, so müsse dasselbe doch zur Zeit als bei der General-Kommission noch anhängig betrachtet werden, und Kläger daher auch hinsichtlich der jetzt geforderten Abgabenrückstände dessen Beendigung abwarten; eventuell aber habe er, Verklagter, gegen diese Forderung einzuwenden, daß die auf seiner Mühle intabulirten Getreide-Abgaben gewerblicher Natur, mithin durch die Gewerbegesetze aufgehoben und also nicht mehr zu entrichen seien.

Indessen verurtheilte das Kreisgericht zu R. durch Erkenntniß vom 18. September v. J. den Verklagten ganz nach dem Klage-Antrage, indem es namentlich die Inkompetenz-Einrede desselben aus dem Grunde verwarf, weil das im Jahre 1853 bei der General-Kommission eingeleitete Ablösungs-Verfahren nach seiner inzwischen erfolgten Sistirung nicht mehr als dort anhängig zu betrachten und die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung über die fragliche Abgabe seitdem wieder eingetreten sei.

Hiergegen appellirte der Verklagte; die General-Kommission zu Posen erhob aber nunmehr den Kompetenz-Konflikt, über den keine der davon in Kenntniß gesetzten Parteien sich erklärt hat, die betheiligten Gerichte aber verschiedener Meinung sind, indem das Kreisgericht denselben für unbegründet, das Appellationsgericht zu Posen aber für begründet erachtet.

Diese letztere Ansicht muß als die richtige anerkannt werden. Die General-Kommission beruft sich für ihre Kompetenz zunächst, offenbar mit Recht, darauf, daß der verklagte Müller, was von keiner Seite bestritten ist, schon im Februar 1852 durch seine Provokation die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens herbeigeführt, und dabei sogleich die Behauptung aufgestellt hat, daß diese Abgaben gewerblicher Natur und mithin gesetzlich aufgehoben seien. Eine solche Behauptung hat nach §. 2. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 146), sobald sie in einem Prozesse über Mühlen-Abgaben aufgestellt wird, stets die Wirkung, daß alle auf dem fraglichen Mühlengrundstücke haftenden Reallasten abgelöst werden müssen, und die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden dabei eintritt. Schon wegen dieser letzteren ausdrücklichen Vorschrift erscheinen die Gerichte zur Entscheidung über den vorliegenden Prozeß inkompetent, da der Verklagte, wie oben erwähnt, auch hier den Einwand wiederholt hat, daß die fraglichen Mühlen-Abgaben gewerbliche, und mithin aufgehoben seien. Aber auch die weitere, hauptsächlich hier angeregte Streitfrage:

> ob die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Juni 1853 erfolgte Sistirung des eingeleiteten Ablösung-Verfahrens die Rechtsanhängigkeit desselben beseitigt und die Kompetenz der Gerichte wieder hergestellt habe?

muß mit der General-Kommission verneint werden. Die gedachte, in der Folge (vergl. Ges.-Samml. von 1854 S. 160) zum Gesetz erhobene Verordnung bestimmt:

> „Alle noch nicht durch den Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Reallasten, welche Kirchen, Pfarren ꝛc. zustehen, in Geldrenten, sowie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitiven Ablösung im §. 65 des Gesetzes vom 2. März 1850 ein besonderes Gesetz vorbehalten worden ist, werden bis zum Erlaß dieses vorbehaltenen Gesetzes hiermit sistirt."

Schon der bloße Wortsinn dieser Vorschrift ergiebt klar, daß unter „Sistirung" noch nicht rechtskräftig beendete Auseinandersetzungen oder Prozesse, und zwar unter Sistirung derselben bis zu einem gewissen, wenn auch rücksichtlich seines Eintreffens noch unbestimmten Zeitpunkte" unmöglich eine völlige Aufhebung und Beseitigung dieser Prozeduren verstanden werden kann. Wäre dies in dem Gesetze gemeint, so würde es sich dabei nicht um einen formellen, blos hemmenden Eingriff in die Rechtsverhältnisse der streitenden Parteien, sondern mehr oder weniger um einen materiellen handeln, da mit der völligen Beseitigung des Verfahrens auch alle die Rechte beseitigt sein würden, die durch dieses Verfahren und die darin erfolgte

Litiskontestation dieser oder jener Partei vielleicht schon erwachsen waren. Die Verordnung verräth aber nicht mit einer Silbe, daß sie so weit habe gehen wollen. Sie befiehlt den Behörden nur, die Prozeduren bis zum Erscheinen des vorbehaltenen Gesetzes zu sistiren; die Sachen bleiben also bei ihnen anhängig und müssen, sobald jenes Gesetz erscheint, von ihnen weiter verhandelt werden.

Dies wird denn auch mit dem jetzt sistirten Ablösungs-Verfahren über die Reallasten der Mühle des Verklagten geschehen. Ueberdies aber hat nach dem im Ministerial-Blatte von 1855 S. 141 abgedruckten, sämmtlichen Auseinandersetzungs-Behörden zur Nachricht mitgetheilten Berichte vom 22. Juni v. J. das Königliche Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, abgehend von seiner früheren entgegengesetzten Ansicht, jetzt anerkannt: daß auch während der Sistirung des Ablösungsverfahrens selbst die Auseinandersetzungs-Behörden dennoch befugt seien, den eingeleiteten Prozessen über die einstweilige Fortentrichtung der Abgaben Fortgang zu geben und darin zu entscheiden. Der Kläger ist nach dieser Ansicht des Revisions-Kollegiums auch nicht einmal zeitweise verhindert, seine im vorliegenden Prozesse bei den Gerichten anhängig gemachten Ansprüche bei den zur Entscheidung darüber kompetenten Auseinandersetzungs-Behörden zu verfolgen.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 25. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

20) Erlaß an den Direktor der Königlichen General-Kommission zu N., und abschriftlich zur Nachachtung an sämmtliche übrige Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörden, die Ausdehnung der Portofreiheit bei der Versendung von Gebühren betreffend, vom 20. Dezember 1856.

Seitens des Herrn Handels-Ministers ist Mittheilung davon gemacht worden, daß die Kasse der dortigen General-Kommission einem zur Wiederherstellung seiner Gesundheit im Bade befindlichen Oekonomie-Kommissarius Gebühren unter portofreier Rubrik übersandt, und daß Ew. rc. auf eine Beschwerde der Ober-Post-Direktion zu N. es abgelehnt haben, die gedachte Kasse zur Abstellung eines solchen Verfahrens anzuweisen.

Das Ministerinm muß die Beschwerde der Post-Verwaltung für begründet anerkennen.

In der Cirkular-Verfügung vom 31. Oktober 1822 sind unter den, in Folge des Geschäfts-Verkehrs bei den Auseinandersetzungs-Behörden portofrei zu befördernden Gegenständen unter 2. g. auch die aus den Kassen der General-Kommissionen an Kommissarien, Sachverständige, Zeugen rc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen genannt.

Daß sich diese Portofreiheit nur auf die Versendung der Gebühren nach dem Wohnorte der Empfänger bezieht, ergiebt sich nicht nur aus den Motiven, welche bei Erlaß der gedachten Cirkular-Verfügung maaßgebend gewesen, sondern folgt auch aus der Natur der Sache von selbst. Denn es kann darüber kein Zweifel bestehen, daß für die Post-Verwaltung keine Verpflichtung vorhanden ist, jedem Kommissarius, Sachverständigen oder Zeugen seine Gebühren nach jedem beliebigen Orte frei zu befördern, an welchem ein solcher Empfangs-Berechtigter, Privatverhältnisse halber, vorübergehend seinen Aufenthalt genommen hat.

Ew. rc. werden deshalb veranlaßt, die dortige General-Kommissions-Kasse anzuweisen, Gebührensendungen unter portofreier Rubrik fortan nur nach dem Wohnorte der Empfangs-Berechtigten zu richten und wenn die Sendung nach einem anderen Orte verlangt wird, dieselbe portopflichtig zu bewirken.

Berlin, den 20. Dezember 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Im Auftrage. Kette.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 2, welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 21. Januar 1857.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 2. Berlin, den 20. Februar 1857. 18ter Jahrgang.

I. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

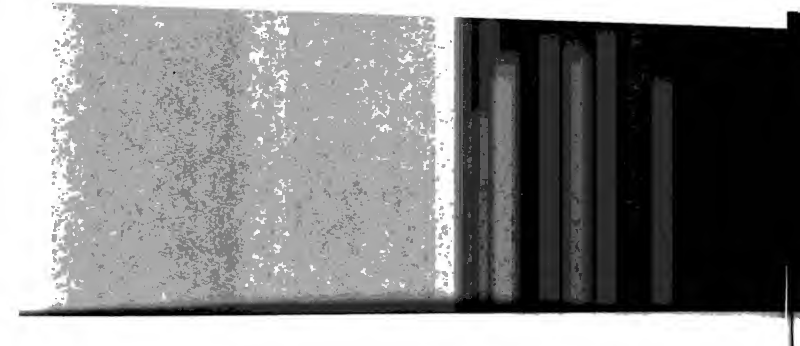
21) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungen, die Heranziehung der Beamten zu den Kreis- und Kommunal-Abgaben betreffend, vom 31. Dezember 1856.

Der Ausführung der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 1st. v. M.,

betreffend die Beschwerde des Steuer-Einnehmers N. über seine Heranziehung zu Kreis- und Kommunal-Abgaben mit seinem ganzen Diensteinkommen,

kann diesseits nicht beigetreten, die Beschwerde vielmehr nur für begründet erachtet werden.

Allerdings ist in unserem Cirkular-Erlaß vom 2. Juni d. J. (Minist.-Bl. 1856. S. 167) nur in Beziehung auf die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 bestimmt worden, daß dieselbe fortan auch auf die Beiträge der Beamten zu den Provinzial- und Kreis-Bedürfnissen, mögen diese auf die Gemeinden im Ganzen oder auf die einzelnen Kreis-Einsassen vertheilt werden, in Anwendung zu bringen sei. Es lag damals jedoch auch zu etwas Mehrerem keine Veranlassung vor, da es nur darauf ankam, zunächst die früherhin hinsichtlich des vorbezeichneten Punktes durch den Erlaß vom 25. April 1853 (Minist.-Bl. 1854 S. 229) in anderem Sinne getroffene Bestimmung wieder aufzuheben. Wenn dagegen zur näheren Begründung der bezeichneten Anordnung des Erlasses vom 2. Juni d. J. ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß alle Motive, welche zu der Erleichterung der Beamten bei Aufbringung der Gemeindelasten Veranlassung gegeben, auch auf die Beiträge derselben zu den Provinzial- und Kreislasten Anwendung fänden und gerade diese Rücksicht zu der Vorschrift im §. 4. a. a. O. geführt habe, derzufolge die Provinzial- und Kreis-Beiträge den Gemeinde-Abgaben im engeren Sinne gleichgestellt worden sind, der Zweck des Gesetzes vom 11. Juli 1822 aber vereitelt werden würde, sobald es dem Ermessen der Provinzial- oder Kreisstände anheimgegeben bliebe, durch ihre Beschlüsse in Betreff der Modalitäten bei Aufbringung der fraglichen Lasten darüber zu entscheiden, ob den Beamten in Beziehung auf letztere die Wohlthat des angeführten Gesetzes zu Theil werden solle oder nicht, außerdem in dem §. 6. a. a. O. ganz allgemein bestimmt ist, daß die Beamten nach diesen Grundsätzen, d. h. nach den in den §§. 1 bis 5. a. a. O. bezeichneten, die Gemeinde-Beiträge, welche während der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, fällig werden, zu leisten hätten, so folgt



daraus ganz von selbst, daß auch in Beziehung auf den Vertheilungs-Modus der Provinzial- und Kreis-Lasten den Beamten die Vorschriften der §§. 1. u. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. zu Statten kommen müssen, sofern die ersteren im Wege der dort bezeichneten Besteuerung aufgebracht werden sollen, also, der Bestimmung in dem Cirkular-Erlaß vom 2. Juni d. J. gemäß, die Beamten in dem Falle, daß die Provinzial- und Kreis-Abgaben im Wege des Zuschlags zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer aufgebracht werden, zu solchen nur mit der Hälfte des nach ihrem Dienst-Einkommen bemessenen Staatssteuersatzes herangezogen werden dürfen. Es wird hierdurch den Beamten auch in Beziehung auf ihre Heranziehung zu den Kreis- und Provinziallasten nur eine ihrer gesammten Lage, dem Gesetze und der Billigkeit entsprechende Berücksichtigung zu Theil.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, unter Beachtung des Inhalts vorstehenden Erlasses zur allgemeinen Richtschnur, Ihre Verfügung, welche dem Bescheide vom 13. Oktober d. J. zum Grunde liegt, hiernach abzuändern und dem Beschwerdeführer das Geeignete zu eröffnen.

Berlin, den 31. Dezember 1856.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

22) Revidirtes Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin, vom 5. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. Nachdem das unterm 31. August 1836 landesherrlich vollzogene Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für das Gesinde zu Berlin einschließlich der späteren dasselbe modifizirenden Bestimmungen einer Revision unterworfen worden ist, setzen Wir wegen Verwendung und Verwaltung des Fonds dieser Anstalt nach Anhörung der städtischen Behörden Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin und nach eingeholtem Gutachten Unserer betheiligten Verwaltungs-Behörden hiermit Folgendes fest:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der oben bezeichnete Fonds ist bestimmt, den Personen des Gesindestandes in Berlin für hier geleistete mehrjährige treue Dienste oder ausgezeichnete Dienstleistungen eine Belohnung zu gewähren und denjenigen aus dieser Klasse, welche in redlicher Pflichterfüllung durch hohes Alter oder zerrüttete Gesundheit, oder in Folge außerordentlicher Dienstleistungen oder unverschuldeter Unglücksfälle dienstunfähig geworden sind, für ihre übrigen Lebenstage die Aussicht auf eine ihren Verhältnissen angemessene sorgenfreie Existenz zu eröffnen.

2) Nur Personen des gemeinen Gesindes im Sinne der §§. 1. 57 und 60. der Allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, können aus diesem Fonds berücksichtigt werden, und zwar auch diese nur insoweit, als sie sich durch einen beim Antritt des Dienstes oder falls der Dienst außerhalb begonnen hat, beim Zuzug gelöseten Komtoir-Schein zu legitimiren, im Stande sind.

Ein Unterschied hinsichtlich der Religion findet nicht Statt. Jedoch sind diejenigen Personen von der Berücksichtigung, soweit solche die zu III. dieses Statuts festgestellte Versorgung durch Aufnahme in das Hospital betrifft, ausgeschlossen, welche einen eigenen Hausstand bilden. Diejenigen, welche im Dienste von Behörden, Korporationen oder Gesellschaften stehen, wenn sie auch zu Verrichtungen angenommen worden, die in einer Haushaltung oder Wirthschaft vom Gesinde besorgt werden, sind von der Berücksichtigung gänzlich ausgeschlossen.

3) Zu Beschaffung der hierzu nöthigen Geldmittel entrichtet jeder Dienstbote, welcher den polizeilichen Erlaubnißschein, sich hier vermiethen zu dürfen, lösen muß, sowohl bei dem ersten Eintritt in den Dienst, als bei jedem Dienstwechsel fünf Silbergroschen zu diesem Fonds. Der Erlaubnißschein ist daher mit dem Stadtwappen bestempelt, in welchem dieser Geldbetrag ausgedrückt ist. Aus den auf diese Weise eingehenden, so wie aus allen anderen, dem Fonds etwa zufließenden Geldern wird eine eigene Kasse gebildet, und über solche besonders Buch und Rechnung geführt.

4) Der im §. 1. erwähnten doppelten Bestimmung des Fonds gemäß, sollen a. ein Drittel der jährlichen Beiträge zu einmaligen Geldbelohnungen für mehrjährige treue Dienste oder außerordentliche Dienst-





leistungen, b. zwei Drittel derselben zur Unterstützung der im Dienste invalide gewordenen Dienstboten und zur Gründung und Erhaltung einer Versorgungs-Anstalt für dieselben verwendet werden.

II. Ueber die einmalige Belohnung.

a. Wegen mehrjähriger treuer Dienste.

5) Bei den nach 4 a. zu ertheilenden Belohnungen kann nur derjenige männliche Dienstbote Berücksichtigung finden, welcher mindestens 8 Jahre, und nur derjenige weibliche Dienstbote, welcher mindestens 5 Jahre in Berlin und dessen engerem Polizeibezirke ununterbrochen bei einer und derselben Herrschaft gedient, sich in dieser Zeit in jeder Hinsicht als ein treuer und guter Dienstbote betragen hat, und sich zur Zeit der Meldung und resp. Belohnung noch in einem dienenden Verhältnisse hierselbst befindet.

6) Diejenigen, welche ohne ihr Verschulden, und ohne selbst gekündigt zu haben, wegen des Todes oder des Wegzuges der Herrschaft, oder weil die letztere derjenigen Dienste, welche sie derselben geleistet, überhaupt nicht weiter bedurfte, oder wegen eingetretener vorübergegangener Krankheit und Schwäche außer Dienste gekommen und entweder sofort, oder nach erfolgter Wiederherstellung in denselben Dienst zurück, oder in einen andern eingetreten sind, sollen, wenn sie sich darüber, daß der Dienstwechsel ohne ihr Verschulden und Zuthun eingetreten sei, und sie in beiden Diensten sich die vollkommene Zufriedenheit der Herrschaft erworben haben, vollständig ausweisen, denjenigen, die ununterbrochen bei einer und derselben Herrschaft gedient haben, gleichgeachtet werden.

7) Wenn mehrere sich melden, als aus dem Fonds befriedigt werden können, so erhalten bei sonst gleicher Verdienstlichkeit diejenigen den Vorzug, welche a. die längste Zeit gedient, oder b. sich, die resp. 8 und 5 jährige Dienstzeit vorausgesetzt, in Krankheit und anderer häuslicher Noth der Herrschaft durch vorzügliche Treue, oder in schweren Diensten ausgezeichnet haben. Hinsichtlich der letzteren müssen die motivirenden Thatsachen gehörig bescheinigt werden.

Die Vertheilung des Fonds geschieht in der Art, daß $\frac{1}{2}$ an diejenigen, welche die längste Dienstzeit gehabt (ad. a.) $\frac{1}{2}$ an diejenigen, welche sich durch ihre Führung in schweren Diensten hervorgethan haben, (ad. b.), verwendet werden.

8. Wenn von mehreren gleichberechtigten Bewerbern, einer oder einige wegen Unzulänglichkeit des Fonds unberücksichtigt bleiben müssen, so entscheidet das Loos über diejenigen, welche ausfallen; jedoch soll zur Verloosung nur möglichst selten und nur in dem Falle geschritten werden, wenn die Verwaltungs-Behörde zwischen mehreren Subjekten gar keinen, in der Moralität oder in sonstigen Verhältnissen gegründeten Bewegungsgrund zur Wahl aufzufinden vermöchte. Diejenigen aber, welche auf diese Weise in dem einen Jahre nicht haben zur Perzeption gelangen können, haben bei fortgesetzter tadelloser Führung, auch wenn sie inmittelst ihren Dienst verändert haben sollten, auf eine Prämie im nächsten Jahre vorzugsweise Anspruch.

9. Bei der Berechnung der Dienstzeit wird das vollendete 16. Lebensjahr bei den männlichen, das vollendete 14. Jahr bei den weiblichen Dienstboten, als der frühste Termin, von wo an die Dienstjahre zu rechnen, angenommen, und auf etwanige Dienste in früheren Jahren nicht gerücksichtigt.

b. Wegen außerordentlicher Dienstleistungen.

10. Wenn ein Dienstbote sich eigener Lebensgefahr zur Rettung eines Mitgliedes der Familie seiner Herrschaft oder des Vermögens derselben ausgesetzt, oder auch deshalb seine eigene Habe Preis gegeben hat, z. B. bei Feuersgefahr, bei gewaltsamen Anfällen, bei gefährlichen Seuchen 2c., so soll die Verwaltungs-Kommission, jedoch nur unter Zustimmung des Magistrats, außerordentlicher Weise, auch solchen Dienstboten, welche eine acht- oder fünfjährige Dienstzeit bei einer und derselben Herrschaft nicht beendigt haben, die Belohnung vorzugsweise zu bewilligen autorisirt sein.

c. Im Allgemeinen.

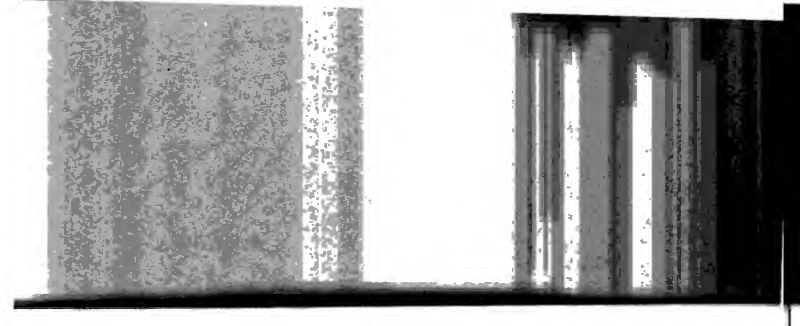
11. Diejenigen, welche hiernach von der Verwaltungs-Kommission für die der Belohnung Würdigsten erkannt werden, erhalten ein für alle Mal eine Prämie von Vierzig Thalern.

12. Die Auszahlung der Prämien geschieht alljährlich an einem vorher dazu bestimmten Tage.

13. Die Erben eines Dienstboten haben auf Auszahlung der Belohnung nur dann Anspruch, wenn sie demselben schon vor seinem Ableben bewilligt worden ist.

III. Unterstützung und Versorgung invaliden Gesindes.

14. Diejenigen Dienstboten, welche vorwurfsfrei gedient haben, und denen es an den nöthigen Kräften fehlt, um fortzudienen, erhalten Unterstützung aus diesem Fonds, wenn sie



1) falls die Dienstunfähigkeit durch hohes Alter herbeigeführt worden, bei einem Alter von 60 Jahren die letzten 10 Jahre, bei einem Alter von 55 Jahren die letzten 15 Jahre, und bei einem Alter von 50 Jahren die letzten 20 Jahre ununterbrochen in Berlin und dessen engerem Polizeibezirk gedient haben;
2) durch außerordentliche Dienstleistungen, als Rettung ihrer Herrschaft oder deren Kinder aus Feuers- und Wassersgefahr, Vertheidigung derselben gegen gewaltsame Angriffe, aufmerksame und treue Pflege und Wartung, in ansteckenden oder langwierigen Krankheiten und dergleichen mehr, oder sonst auch nur während des Dienstes, jedoch nicht durch eigene leichtsinnige Handlungen, Pflichtversäumnisse oder noch schlimmere Ursachen, unheilbare innere Uebel oder äußere Beschädigungen sich zugezogen und dies bescheinigt haben.

15. Ob ein Dienstbote als dienstunfähig anzusehen ist, darüber entscheidet allein die Verwaltungs-Deputation, welche in zweifelhaften Fällen ihre Entscheidung durch ein ärztliches Attest unterstützen muß.

16. Die Unterstützung und Versorgung der invalide gewordenen Dienstboten soll nach den vorkommenden Umständen und Bedürfnissen auf zweierlei Art bewirkt werden: a. durch laufende Geldunterstützung derjenigen, welche für ihre Person bei Verwandten oder sonst ein Unterkommen finden; b. für diejenigen, welche ein solches Unterkommen sich zu verschaffen nicht im Stande sind, durch Aufnahme und Verpflegung in dem hierzu errichteten Gebäude. Zur Wirksamkeit des Instituts nach beiden Richtungen werden von den nach §. 4 b. zu verwendenden $\frac{2}{3}$ der Gesammt-Einnahme verwendet der 3. Theil zu Unterstützungen in baarem Gelde, das Uebrige zur Unterhaltung des Hospitals.

a. Unterstützungen insbesondere.

17. So lange der zur Unterstützung bestimmte Fonds ausreicht, erhalten die im §. 14. gedachten würdigsten und bedürftigsten Dienstboten Unterstützungen, deren Höhe Vier Thaler monatlich nicht übersteigen darf. Einen Vorzug haben diejenigen, welche besonders wohl gedient haben. Durch eine solche Unterstützung wird in der, der Kommune obliegenden allgemeinen Fürsorge für verarmte Dienstboten nichts geändert.

18. Die bewilligte Unterstützung kann nur aus solchen Gründen, welche, wenn sie früher bekannt geworden oder vorhanden gewesen wären, die Verleihung derselben würden behindert haben, wieder zurückgenommen oder verringert werden. Für den Beschluß der Zurücknahme der Unterstützung müssen in der Verwaltungs-Kommission wenigstens zwei Drittel der Stimmen sein, und muß derselbe außerdem hiernächst von dem Magistrat bestätigt werden.

Wenn einem Empfänger der Unterstützung durch Erbschaft oder auf irgend eine andere Art eine jährliche Rente oder sonstige Einnahme von Einhundert Thalern oder mehr zufällt, so wird die ganze Unterstützung von dem Zeitpunkte an, von welchem ihm diese Einnahme zugeht, eingezogen.

Die Unterstützungen werden nicht im Voraus, sondern erst nach Ablauf eines jeden Monats gezahlt, jedoch soll die Unterstützung für denjenigen Monat, in welchem der Empfänger derselben stirbt, auch noch den Erben desselben gewährt werden.

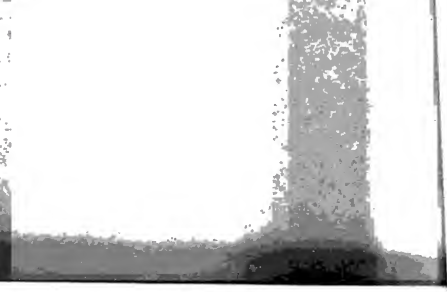
b. Hospital-Aufnahme insbesondere.

19. Behufs Erfüllung des unter 16 b. gedachten Zweckes wird zur Errichtung eines Hospitals der dazu angesammelte Fonds, soweit erforderlich, verwendet. Der nicht dazu verbrauchte Theil dieses Fonds bildet das Stammkapital, zu dessen Vermehrung ferner fließen: a. alle diejenigen Gelder, welche von dem nach 4 b. zu Unterstützungen bestimmten Theile der Einnahme zu den nach 17 flg. zu bewilligenden laufenden Unterstützungen und für die Verwaltung des Hospitals nicht werden verbraucht werden; b. desgleichen diejenigen Gelder, welche nach 4 a. zu Prämien bestimmt sind, und etwa nicht zur Verwendung kommen; c. desgleichen alle Geschenke, Vermächtnisse und andere Einnahmen, welche dem Belohnungs- und Unterstützungsfonds, ohne nähere Bestimmung des Zweckes zugewandt werden; d. endlich die Zinsen von den nach 21. bei hiesigen Geld-Instituten interimistisch anzulegenden Geldern.

Zur Unterhaltung des Hospitals dienen außer den $\frac{2}{3}$ der nach 4 b. für die Unterstützung und Versorgung invaliden Gesindes zu verwendenden $\frac{2}{3}$ der Gesammt-Einnahme (16 b.) noch ferner die Zinsen desjenigen Stammkapitals, welches zur Errichtung des Hospitals nicht verbraucht worden, so wie die Zinsen der nach Vorstehendem zu erwartenden Vermehrung des Stammkapitals.

20. Die in das Hospital aufgenommenen Personen erhalten freie Wohnung, Heizung und Licht, und an Alimenten monatlich drei Thaler, ferner im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung und Medizin und endlich nach ihrem Ableben freies Begräbniß mit s. g. hohem Sarge. Dagegen steht dem Hospital das Erbrecht auf den Nachlaß der Hospitaliten zu, was denselben vor ihrer Aufnahme ausdrücklich bekannt zu machen ist.





IV. Verwaltungs-Kommission und deren Geschäftsführung.

21. Eine aus zwei Mitgliedern des Magistrats, vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, vier von der letzteren noch besonders aus den hiesigen Einwohnern zu wählenden Deputirten und einem das Gesinde beaufsichtigenden Polizei-Beamten zusammengesetzte Kommission prüft die Gesuche und Angaben. Zu den deshalb nöthigen Ausmittelungen bedient sich dieselbe besonderer Untersuchungs-Kommissarien. Diese werden von der Kommission in erforderlicher Zahl der Stadtverordneten-Versammlung durch den Magistrat zur Wahl vorgeschlagen und dann vom Magistrat bestätigt. Die Kommission hat das Recht, die Bücher der nach 3. zu bildenden Kasse des Belohnungs- und Unterstützungsfonds zu jeder Zeit einzusehen, nimmt die jährliche Rechnung darüber ab, und reicht solche dem Magistrat ein. Dieser übersendet sie nach der von ihm selbst bewirkten Revision der Stadtverordneten-Versammmlung zur Erklärung und Decharge; auch bringt die Kommission einen Auszug derselben durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums, nachdem der Magistrat diese Bekanntmachung genehmigt hat.

Alle Gelder sollen spätestens vierzehn Tage nach ihrem Eingange bei einem der Königlichen Geld-Institute zinsbar belegt werden.

Insoweit die Verwaltungskosten nicht aus den von der Kommune dazu bewilligten Einhundert Thalern bestritten werden können, sind sie vorweg aus den laufenden Einnahmen des ganzen Fonds zu entnehmen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüße nach Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Der älteste der Magistratualen führt den Vorsitz in derselben, konvozirt die Kommission, so oft es erforderlich ist, und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Verwaltung des Hospitals leitet ein von den Kommunalbehörden ernanntes Kuratorium, welches dem Magistrat unmittelbar untergeordnet ist. Die Aufnahme in das Hospital wird von der Kommission nach vorgängiger Begutachtung des Kuratorii verfügt.

22. Jeder Dienstbote, welcher nach den vorstehenden Bestimmungen auf Ertheilung einer Prämie oder auf Unterstützung antragen will, kann sich dazu selbst melden; auch kann er von seiner Herrschaft oder einem Kommunal-Beamten dazu vorgeschlagen werden. Die Gesuche dürfen nur vermittelst eines Formulars, welches zum Besten des Fonds für einen halben Silbergroschen verkauft werden soll, angebracht, und müssen spätestens drei Monate vor dem zur Vertheilung angesetzten Termine bei der Verwaltungs-Kommission eingereicht werden. Geschieht letzteres später, so bleibt es der Kommission überlassen, ob sie noch bei der nächsten Vertheilung oder erst im folgenden Jahre berücksichtigt werden sollen.

23. Die Vertheilung der Belohnungen §. 12. geschieht am ersten Tage nach dem Osterfeste auf dem Rathhause, durch die Verwaltungs-Kommission im Beisein der vom Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung etwa besonders dazu ernannten Deputirten. Bei dieser Vertheilung wird zugleich ein Quittungs-Protokoll als Kassenbelag aufgenommen. Die Namen der belohnten Dienstboten werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wenn die Verwaltungs-Behörde es für angemessen befindet, zu größerer Auszeichnung des Betheiligten, und zu mehrerer Aufmunterung Anderer, in dem Falle, daß die Belohnung wegen ausgezeichneter Treue bewilligt worden ist, so wie bei den nach §. 10. zulässigen außerordentlichen Belohnungen die verdienstlichen Handlungen näher anzugeben, so hat sie dazu die Zustimmung der Herrschaft einzuholen. Bei denjenigen, welche wegen der längsten Dienstzeit die Belohnung erhalten, ist die Zahl der Dienstjahre anzugeben.

24. Die für den Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds eingehenden Geschenke, Vermächtnisse und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, sind genau nach der Bestimmung der Geber zu verwenden, in soweit sie nämlich den obigen Dispositionen nicht entgegen sind. Sollten bei der Zuwendung Bedingungen gemacht werden, welche damit nicht übereinstimmen, so ist vor der Annahme Unsere Entschließung einzuholen. Wenn dagegen keine nähere Bestimmung beigefügt ist, so ist nach der Vorschrift unter 20 zu verfahren.

25. Schließlich verleihen Wir hierdurch dem Belohnungs- und Unterstützungs-Fonds alle Rechte einer milden Stiftung.

Nach diesem Statut, welches nur mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung abgeändert werden kann, hat sich Jedermann, den es angeht, gebührend zu achten. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Potsdam, den 5. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

II. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

23) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, eine Vereinbarung mit Mecklenburg in Bezug auf die Ausführung des Vertrages vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend, vom 22. Januar 1857.

Die Mecklenburgsche, das Unterthans-Verhältniß betreffende Gesetzgebung weicht von der der übrigen, durch den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851, wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, verbundenen Staaten darin ab, daß die Unterthans-Eigenschaft eines Mecklenburgers auf dessen eheliche Kinder nicht unbedingt übergeht. Die im Auslande geborenen ehelichen Kinder solcher Mecklenburgischen Unterthanen, welche keinen festen Wohnsitz in Mecklenburg haben, sind vielmehr von Geburt heimathlos und erwerben die Unterthanschaft des Vaters erst durch die Erfüllung thatsächlicher Bedingungen, zu denen die Rückkehr nach Mecklenburg gehört.

Dasselbe findet bei den im Auslande geborenen unehelichen Kindern Mecklenburgischer Unterthaninnen statt. (Verordnung vom 1. Juni 1853. Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin Nr. 23. Offizieller Anzeiger für Mecklenburg-Strelitz No. 12.) Da hiernach leicht der Fall eintreten kann, daß Kinder vollständig legitimirter Mecklenburgischer Staatsangehörigen als Heimathlose dem Staate, in welchem sie sich befinden, früher oder später zur Last fallen, so haben Verhandlungen mit beiden Mecklenburgischen Regierungen stattgefunden, welche zu der in der anliegenden Bekanntmachung enthaltenen Vereinbarung (a.) geführt haben. Die Königliche Regierung hat in vorkommenden Fällen dieser Uebereinkunft gemäß zu verfahren.

Die beiliegende Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

a.

Bekanntmachung.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgschen Unterthans-Gesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Ges.-Samml. S. 711) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme: Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, *wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte*, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erworben hätten (§§. 1. u. 4. des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären. Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§§. 1. u. 5. alinea 1 a. a. O.)

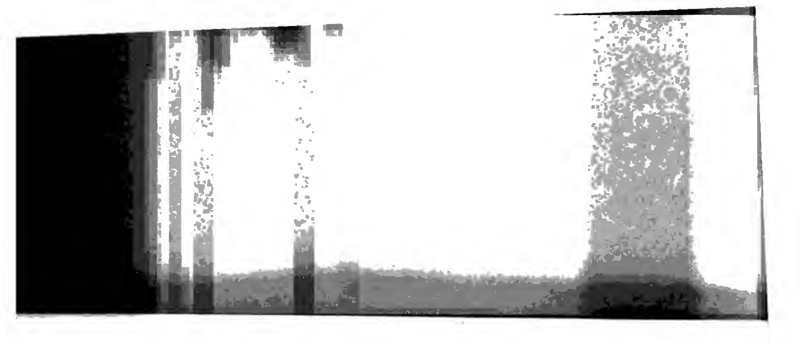
Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrige bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligte Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Baierischen Regierung, beigetreten sind. Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

24) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Angelegenheiten der nach Rußland reisenden jüdischen Handwerker und Kaufleute betreffend, vom 31. Dezember 1856.

Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Handwerkern oder Kaufleuten, welche mit vorschriftsmäßig visirten Pässen versehen, nach St. Petersburg gekommen waren, um dort entweder ein Unterkommen zu suchen, oder



in ein bereits im Auslande schriftlich eingegangenes Engagement einzutreten, der Aufenthalt in Rußland verwehrt worden ist, weil sie sich zur jüdischen Religion bekennen, fremde Juden aber nach den dortigen Gesetzen nur in ganz besonderen Fällen dort geduldet werden sollen.

Indem ich der Königlichen Regierung Abschrift des Reglements, betreffend den Aufenthalt der fremden Juden in Rußland, zur Kenntnißnahme hierneben zugehen lasse (a), veranlasse ich Sie zugleich, die mit Ertheilung von Ausgangspässen beauftragten Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, damit diejenigen Juden, welche Pässe zur Reise nach Rußland nachsuchen, mit den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht werden. Berlin, den 31. Dezember 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

a.

Réglements relatifs à l'arrivée et au séjour des Israélites étrangers en Russie.

1. En vertu du §. 108, XI. tome du code des lois, tout Israélite étranger, arrivant en Russie, a le droit d'habiter des villes limithrophes ou des ports et des bourgs où se trouvent des douanes et des bourses, faisant partie des provinces, où le séjour en général ne leur est pas interdit.*) Le séjour en ces lieux leur est accordé durant une année et, conformément au §. 139. du code de commerce, ils ont à se soumettre aux lois en vigueur pour les commerçants étrangers. Ces lois leur permettent de s'occuper seulement des affaires en gros à la bourse et dans le cercle douanier. Tout autre trafic leur est expressement défendu en vertu du §. 145. de ce même code. Les Israélites de cette catégorie, en arrivant en Russie, sont obligés de produire, outre leurs passeports dûment légalisés, des preuves que leur présence en Russie est indispensable pour eux-mêmes ou pour ceux qui les envoient. Ces preuves peuvent être: a) des factures constatant l'envoi de marchandises par une des frontières ou un port de l'Empire; b) une correspondance avec des négociants russes s'il en résulte que le porteur Israélite a des relations commerciales avec les premiers; et c) des certificats prouvant que le porteur ayant été déjà en Russie en qualité de commerçant étranger,' s'est soumis aux payements des droits d'accise qu'exige son négoce. — En vertu de ces mêmes lois, les Israélites étrangers n'ont pas le droit de fréquenter les foires dans l'intérieur de l'Empire, à moins que ce droit ne leur ait été spécialement accordé par le gouvernement.

2. Il est permis aux Israélites étrangers de venir en Russie pour régler les affaires de procès et porter plainte en justice, mais dans ces cas ils sont obligés de produire, outre leur passeports nationaux, des preuves convaincantes de la réalité de ces affaires; ou nommément et contre qu'ils auront à plaider et dans quel but leur présence en Russie est nécessaire. Ces preuves peuvent être: a) des lettres de change, contrats, comptes ou autres actes légaux, conclus à terme avec les négociants russes; et b) de sommations en règle faites par des tribunaux de l'Empire.

3. Les Israélites, venant en Russie pour affaires de succession, sont obligés de produire des invitations officielles ou des sommations faites par les journaux, ou enfin des documents d'après lesquels ils se croyent en droit de réclamer un héritage quelconque en Russie.

4. L'entrée en Russie est permise aussi à des Israélites venant l'habiter en qualité de rabbins, de médecins et de fabricants. Ceux-ci de même sont tenus à produire des preuves: les rabbins et médecins — qu'ils sont appelés par le gouvernement ou qu'ils arrivent avec son autorisation, pour occuper des emplois qui leur ont été decernés; et les fabricants — que leurs moyens pecuniaires leur permettent de fonder des établissements ou fabriques à leurs propres frais.

5. Toutes les preuves en question devront être présentées par l'Israélite qui en est le porteur, au gouverneur-civil respectif du chef-lieu qu'il désire habiter, car c'est de son autorité que dependront toutes les mesures à prendre à leur égard.

Le Conseiller d'Etat actuel A. de Hedenstern.

*) Les Israélites russes ont la permission de demeurer dans les gouvernements occidentaux, en Courlande, dans la nouvelle Russie et dans le royaume de Pologne.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

25) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen excl. Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Erfurt und Arnsberg, und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Arbeits-Betriebsfonds bei den Straf- und Gefängniß-Anstalten betreffend, vom 27. Januar 1857.

Die Erinnerungen, welche Seitens der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bei Revision einzelner Strafanstalts-Rechnungen in Bezug auf die Befolgung der in meiner Cirkular-Verfügung vom 7. Juni

1855, den Wegfall der bei einigen Strafanstalten vorhanden gewesenen besonderen Betriebsfonds betreffend, enthaltenen Anordnungen aufgestellt und durch die betreffenden Regierungen zu meiner Kenntniß gebracht worden sind, ergeben, daß in Ansehung der Verrechnung der durch den Arbeitsbetrieb der Gefangenen hervorgerufenen Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Strafanstalten ein ungleichartiges, zum Theil auf die Ausführung der Anordnungen des Erlasses vom 7. Juni 1855 hemmend einwirkendes Verfahren stattfindet.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, resp. um die nothwendige Gleichartigkeit in der kassen- und rechnungsmäßigen Behandlung der gedachten Einnahmen und Ausgaben herbeizuführen, bestimme ich, im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, Folgendes:

1) Bei jeder Straf- resp. Gefängniß-Anstalt wird für den gesammten, in derselben stattfindenden Arbeitsbetrieb ein besonderer, neben dem etatsmäßigen Verwaltungsfonds der Anstalt selbstständig bestehender Fonds unter der Bezeichnung: Arbeits-Betriebs-Fonds eingerichtet.

2) Dieser Fonds wird als Nebenfonds behandelt, ein besonderer Etat rücksichtlich seiner nicht aufgestellt, jedoch über ihn eine, der betreffenden Anstalts-Verwaltungs-Rechnung zu annectirende Rechnung gelegt.

3) Die Einnahmen des Arbeits-Betriebs-Fonds bestehen aus den gesammten Brutto-Einnahmen, welche durch die Beschäftigung der in der Anstalt detinirten Gefangenen erwachsen, mithin aus den Arbeitslöhnen in Folge der Beschäftigung für Rechnung fremder Arbeitsgeber, für die Anstalts-Fabrik und für das Hauswesen der Anstalt, gleichviel ob diese Beschäftigungen innerhalb der Anstalts-Mauern oder im Freien stattfinden; aus dem Erlöse, welcher durch den Verkauf der in der Anstalt gefertigten Fabrikate erzielt wird, sowie aus sonstigen, nicht vorhergesehenen Einnahmen durch Verwerthung von Abfällen in der Fabrik rc.

4) Die Ausgaben des Arbeits-Betriebs-Fonds bestehen aus den gesammten Ausgaben, welche für den Arbeitsbetrieb geleistet werden, mithin aus den Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der Arbeits-Utensilien rc., aus den besonderen Ausgaben, welche die Beschäftigung der Gefangenen im Freien bedingt, aus den, den Gefangenen zu gewährenden Verdienst-Antheilen, aus den Ausgaben für Beschaffung der zur Fabrikation zu verwendenden Gegenstände, aus den Kosten ihrer Zurichtung rc.

5) Der von den Einnahmen nach Abrechnung der Ausgaben bei dem Arbeits-Betriebs-Fonds verbleibende Betrag ist der Netto-Arbeitsverdienst, welcher am Jahresschlusse an den Anstalts-Verwaltungs-Fonds verausgabt und dort sub Tit. I. vereinnahmt wird.

Diese Verausgabung und resp. Vereinnahmung erfolgt nicht blos in Bezug auf den wirklich aufgekommenen Netto-Arbeitsverdienst — das Ist —, sondern auch in Bezug auf den Soll-Betrag desselben und die bei ihm in Folge stattfindender Einnahme-Rückstände hervortretenden Rest-Beträge.

6) Da hiernach Rest-Einnahmen bei dem Arbeits-Betriebs-Fonds auf den Verwaltungs-Fonds der Anstalt übergehen, und bei letzterem nach erfolgter Einziehung an entsprechender Stelle in Ist-Einnahme verrechnet werden, Rest-Ausgaben bei dem Arbeits-Betriebs-Fonds aber vermieden werden können, so hat der gedachte Fonds selbstredend nur Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres zu verrechnen.

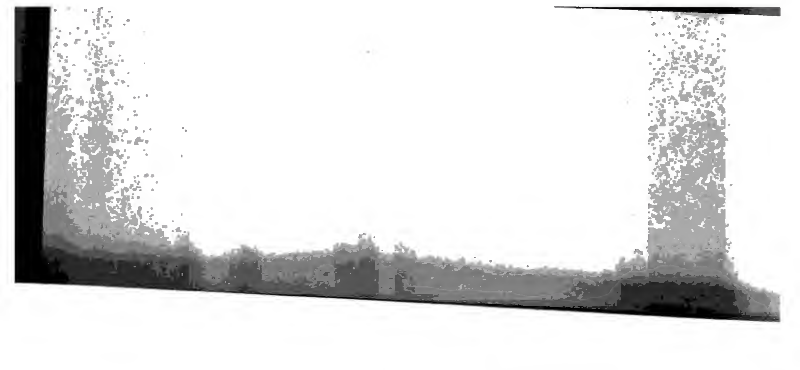
7) Sollte wider Erwarten am Jahresschlusse eine Mehrausgabe eintreten, mithin kein Netto-Arbeits-Verdienst erzielt, sondern die Brutto-Einnahme durch Anschaffung von Gegenständen für den Fabrikbetrieb aufgezehrt werden, so erfolgt die Deckung dieser Ueberschreitung, resp. Mehrausgabe aus dem Extraordinario des Anstalts-Etats, jedoch nur mit diesseitiger Genehmigung.

8) Bei denjenigen Anstalten, wo der Arbeits-Ertrag aus der Beschäftigung der Gefangenen für das Anstalts-Hauswesen und für die Anstalts-Fabrik ideell behandelt wird, behält es hierbei auch in Bezug auf den Arbeits-Betriebs-Fonds sein Bewenden.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat die Königliche Regierung vom Jahre 1857 ab Seitens der Direktionen der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten Ihres Bezirks verfahren zu lassen.

Insoweit etwa bei einzelnen Anstalten der Werth der am Schlusse des Jahres 1856 verbliebenen Fabrik-Bestände aus den Verwaltungs-Kosten-Zuschüssen des laufenden Jahres 1857 vorschußweise gedeckt sein sollte, ist dieser Vorschuß zu erstatten, und der gedachte Werths-Betrag beim Arbeits-Betriebs-Fonds pro 1857 definitiv zu verausgaben, durch welche Verausgabung sich allerdings im Jahre 1857 der Netto-Arbeits-Verdienst um eben diesen Betrag geringer darstellen wird.

Insofern in einzelnen Anstalts-Etats übrigens noch Ausgabe-Fonds für den Arbeitsbetrieb z. B. zum Zweck der Anschaffung und Unterhaltung von Arbeits-Utensilien ausgebracht sind, hat die Königliche Regierung selbige bei nächster Etats-Aufstellung abzusetzen, bis dahin aber als erspart verrechnen zu lassen, so



daß dennoch im Anstalts-Etat nur allein der Tit. I. der Einnahme zur Verrechnung des Netto-Arbeits-Verdienstes bestimmt ist. Berlin, den 27. Januar 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

26) Nachtrag vom 21. Dezember 1856 zu dem Reglement für außergerichtliche Auktionatoren vom 15. August 1848.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20. in dem Reglement vom 15. August 1848 (Minist.-Bl. S. 304), wird dahin ausgedehnt, daß den Auktionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auktions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auktionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden. Berlin, den 21. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

27) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, weitere Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, betreffend, vom 22. Januar 1857.

Nachdem sich einige ergänzende Bestimmungen zu den unterm 18. März 1855 (Minist.-Bl. S. 51) der Königlichen Regierung mitgetheilten Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, und für die Königliche Bau-Akademie hierselbst als wünschenswerth ergeben haben, erhält die Königliche Regierung ein Druck-Exemplar der dazu erlassenen beiden Nachträge (a. b.) vom heutigen Tage, um solche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Berlin, den 22. Januar 1857.

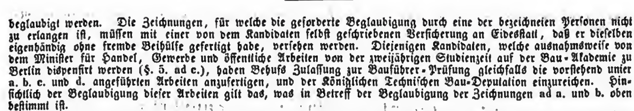
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 6.

An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:
§. 6. Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen: a. eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert; b. eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme; c. die nach dem Nachtrage von heutigem Tage zu §. 7. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 zu 1. ad a. b c. d. e. g., sowie zu 3. speziell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe; d. ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen. Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Karakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift


beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5. ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6. tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit Oktober 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Knadidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6. der Vorschriften vom 18. März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

Zu §. 33. und §. 35.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmnngen:

§. 33. Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat. Derselbe ist verpflichtet: 1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (aa.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie 2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten, und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35. Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt. Derselbe ist verpflichtet: 1) eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (bb.) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie 2) jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben. Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

aa.

Nachweisung
der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

1) Vornamen.
2) Geburts-Jahr.
3) Geburtsort.
4) Datum der Ernennung zum Bauführer.
5) (Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.
6) Zeitiger Aufenthals-Ort.
7) Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.
9) Bemerkungen.

---

bb.

Nachweisung
der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

1) Vornamen.
2) Geburts-Jahr.
3) Geburtsort.
4) Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.
5) Datum der Ernennung zum Baumeister a. für den Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau, b. für den Landbau.
6) Hat die Befähigung zur Anstellung als:
7) Zeitiger Aufenthalts-Ort.
8) Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.
9) Bemerkungen.



b.

Nachtrag zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin, vom 18. März 1855.

Zu §. 7.

In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichtsstunden (§. 34.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen:

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Konstruktions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projektions-Lehre und Perspektive ein Blatt Zeichnungen aus der Projektions-Lehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen und in jedem der zwei folgenden Semester ein Projekt zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bauzeichnungen und zwei Bau-Projekte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Projekt zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projekte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d und e. vorgeschriebenen Bau-Projekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $\frac{1}{150}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $\frac{1}{75}$ und hinsichtlich der Details $\frac{1}{15}$ der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinen-Bau:

in dem Unterrichte über Maschinen-Bau in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach Anweisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenhändigen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Kandidaten der Königlichen Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c. d. e. f. g. und h. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, seither vorzulegen gewesen sind. Berlin, den 22. Januar 1857.

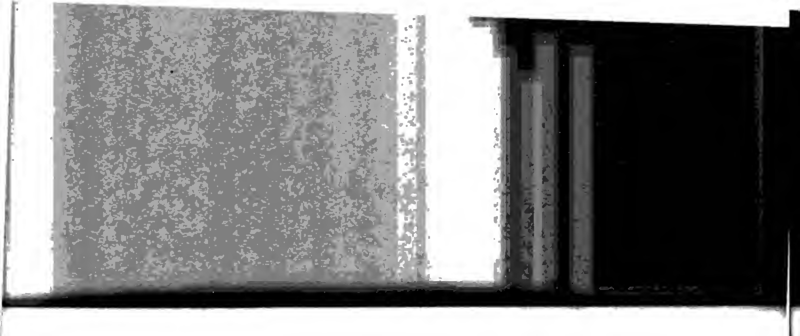
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

---

28) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (einschließlich der zu Sigmaringen), an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, an die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate und an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, die von Bauführern und Baumeistern jährlich einzureichenden Nachweisungen ihrer Beschäftigung, sowie die Verpflichtung derselben zur Uebernahme ihnen zugewiesener Beschäftigungen betreffend, vom 21. Januar 1856.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, hinsichtlich der Beschäftigung und Anstellung der Bauführer und Baumeister nachfolgende Bestimmungen festzusetzen.

1) Jeder Bauführer ist verpflichtet: a. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (S. 30) am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie b. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, in so weit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten, und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.



2) Jeder Baumeister ist verpflichtet: a. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema (S. 30) am Schlusse jeden Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie b. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung Folge zu leisten, und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staatsbaubeamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben.

Indem ich bemerke, daß fortab den Bauführern und Baumeistern gleichzeitig mit ihrer, nach §. 33. und 35. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, erfolgenden Ernennung von den vorstehenden Bestimmungen Kenntniß gegeben wird, beauftrage ich die Königliche Regierung, den in Ihrem Bezirke sich aufhaltenden Bauführern und Baumeistern — mit Ausnahme der bei Eisenbahnen beschäftigten — die erforderliche Mittheilung zugehen zu lassen und denselben dabei aufzugeben, die Nachweisung ihrer Beschäftigung in dem verflossenen Jahre, resp. seit der letzten Prüfung, nach den beiliegenden Schemas bis zum 15. Februar cr. sowie demnächst am Schlusse jedes Jahres eine gleiche Nachweisung mir einzureichen.

Ich bemerke dabei, daß den Baumeistern, welche die Prüfung nur nach einer Richtung hin abgelegt haben, die erforderliche Berücksichtigung für die Ablegung der Prüfung auch nach der anderen Richtung hin nicht versagt werden soll. Berlin, den 21. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

29) Erlaß der Königlichen Regierung zu Trier, die gewerbepolizeiliche Regelung des Achatschleifergewerbes betreffend, vom 8. Juli 1856.

Auf den Grund des §. 26. der Verordnung vom 9. Februar 1849 hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Rescript vom 15. Juni d. J. nunmehr auf unsere Anträge auch für die Achatschleifer und Achatbohrer im Regierungsbezirke Trier den Nachweis der Befähigung vor dem selbstständigen Beginn des Gewerbebetriebes nach §. 23. a. a. O. vorgeschrieben. In Folge dieser Anordnung kommen daher von jetzt ab auf die in Rede stehenden Gewerbetreibenden alle diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche für die im §. 23. a. a. O. genannten Handwerker maßgebend sind. Insbesondere werden diejenigen, welche die Meisterprüfung zurücklegen wollen, nach §. 35. a. a. O. darzuthun haben, daß sie das 24ste Lebensjahr zurückgelegt und eine dreijährige Lehrlings- und eine eben so lange Gesellenzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung bestanden haben. Auch sind die unselbstständigen, jenen Gewerben angehörigen Arbeiter zur Bildung von Unterstützungskassen entweder nach eigenem Antriebe, oder, in dessen Ermangelung, zwangsweise durch Anwendung der bestehenden Gesetze, — und die Arbeitgeber zu Beiträgen zu diesen Kassen nach Maaßgabe derselben Gesetze (cfr. §. 144., 168., 169. der Gewerbe-Ordnung, §. 57. der Verordnung vom 9. Februar 1849, und das Gesetz vom 3. April 1854) verpflichtet.

Schließlich bemerken wir, daß der Führung des Befähigungs-Nachweises diejenigen sich nicht zu unterwerfen haben, welche ihr Gewerbe vor Erlaß der obigen ministeriellen Anordnung schon selbstständig betrieben zu haben den glaubwürdigen Erweis liefern werden.

Rücksichtlich der Errichtung und der Einsetzung der Prüfungs-Kommissionen wird weitere Entscheidung und Bekanntmachung vorbehalten. Trier, den 8. Juli 1856.

Königliche Regierung.

IV. General-Postverwaltung.

30) Bekanntmachung, einige Aenderungen in dem Reglement über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven betreffend, vom 17. Januar 1857.

Das Reglement über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven erleidet folgende Abänderungen.

An die Stelle der Bestimmung §. 3., daß der Bewerber vor dem Eintritt in den Postdienst den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben muß, treten folgende Bestimmungen:



Hat der Bewerber vor seinem Eintritt in den Postdienst den ein- resp. dreijährigen Militair-Dienst im stehenden Heere noch nicht abgeleistet, so kann dies noch nach seiner Annahme als Post-Aspirant und Post-Eleve geschehen. Die Militairdienstzeit wird ihm aber auf die Zeit seiner Vorbildung zum Postdienste nicht angerechnet, und muß er nach Ableistung des Militairdienstes sofort in den Postdienst wieder eintreten, wenn ihm die, dem Postdienste bereits vor dem Eintritte in den Militairdienst gewidmete Zeit auf die dreijährige Vorbildungszeit als Aspirant und Eleve angerechnet werden soll. Zum Examen als Post-Assistent wird er erst, nachdem sein Militairdienst-Verhältniß vollständig regulirt ist, zugelassen.

Die Bestimmung des §. 5., daß der in den Postdienst Eintretende im Stande sein muß, sich jedenfalls während der ersten drei Jahre, nöthigenfalls aber noch länger und bis dahin, daß ihm ein ausreichendes Diensteinkommen gewährt werden kann, aus eigenen Mitteln ohne Beihülfe des Staats zu unterhalten, wird durch folgende Zusätze modifizirt:

Es soll gestattet sein, denjenigen jungen Männern, welche von einem Gymnasium mit dem Zeugnisse der Reife für die Universität abgehen, 1 Jahr nach ihrem Eintritte in den Postdienst bei tadelloser Führung, wenn sie nach den Bestimmungen der §§. 8—10 in die Kategorie der Post-Eleven übertreten und eine wirkliche Dienststelle auszufüllen vermögen, während eine solche von ihnen wirklich ausgefüllt wird, eine Diäten-Remuneration bis zur Höhe von 15 Sgr. pro Tag zu gewähren, welche jedoch, wenn der Eleve nach Bestimmung des §. 12. auswärts gegen Diäten beschäftigt wird, auf letztere in Anrechnung zu bringen ist.

Der Entscheidung des General-Post-Amts bleibt es vorbehalten, die dreijährige Bildungszeit der Aspiranten und Eleven und zwar auch derjenigen, welche von Real- und höheren Bürgerschulen abgegangen sind, abzukürzen, wenn dieselben bei ausgezeichneter Führung, besonderer Bildungsfähigkeit und erlangter genügender Dienstkenntniß von der ihnen vorgesetzten Ober-Post-Direktion hierzu für würdig erachtet werden.

Diese Veränderungen des Reglements treten von jetzt ab in Kraft und finden auch auf die früher angenommenen Eleven und Aspiranten Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

V. Eisenbahnen.

31) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Kommissariate, die Einrichtung der Personen-Wagen vierter Klasse betreffend, vom 26. Januar 1857.

Aus einem Spezialfall, bei welchem der Mangel an einem bis zur Decke reichenden Verschlusse der Wände eines Personenwagens vierter Klasse zur Verunglückung eines Passagiers geführt hat, nehme ich unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bekannten, gegen die offenen Wände dieser Wagen überhaupt geltend gemachten Gründe Veranlassung, hierdurch anzuordnen, daß fortan die Wände aller neu beschafften Personenwagen vierter Klasse auch in ihrem oberen Theile mit einem angemessenen Verschlusse aus Glas, oder beweglichen, vollständigen Schutz gegen ungünstiges Wetter gewährenden Gardinen versehen sein müssen. Desgleichen soll an den bereits vorhandenen Wagen dieser Klasse, sofern es sich mit Bezug auf ihr Alter und ihre Beschaffenheit noch verlohnt, spätestens binnen Jahresfrist ein solcher Verschluß ebenfalls angebracht werden. Unter dieser Einrichtung darf jedoch eine gute Ventilation im Innern der Wagen nicht leiden. Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen Seines Bezirks, bei denen die vierte Wagenklasse eingeführt ist, hiervon mit dem gleichzeitigen Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß von der Einstellung dieser Wagenklasse in die Lokal- und gemischten Züge ohne meine Genehmigung nicht wieder abgegangen werden darf. Ueber die Ausführung der vorbezeichneten Maßregel hat das Königliche Eisenbahn-Kommissariat sorgfältig zu wachen und über das bei den einzelnen Bahnen hierin Geschehene am Schlusse dieses Jahres zu berichten. Berlin, den 26. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.



32) Erlaß an die Königlichen Ober-Präsidenten, den Transport von Phosphor auf inländischen Eisenbahnen betreffend, vom 14. Januar 1857.

Indem wir Ew. Excellenz ergebenst benachrichtigen, daß wir das in unserem Erlasse vom 19. September 1852 (Minist.-Bl. S. 271) auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert haben, ersuchen wir Sie ebenmäßig, gefälligst diese Bestimmung durch die Regierungs-Amtsblätter dortiger Provinz zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt. — Der Minister des Innern. v. Westphalen.

VI. Bergwerks- und Hüttenwesen.

33) Bekanntmachung, die Verwaltung des Berg-Regals in der Provinz Preußen betreffend, vom 31. Januar 1857.

Seine Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch Erlaß vom 17. November 1856 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amt die Verwaltung des Berg-Regals in der gesammten Provinz Preußen übertragen. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß alle Schürf- und Muthungs-Gesuche, welche das Territoriale der Provinz Preußen betreffen, an das Königliche Bergamt zu Waldenburg in Schlesien zu richten sind.

Hinsichtlich der zum Berg-Regal gehörenden Mineralien verweisen wir auf die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 16. §§. 69—71., welche in allen denjenigen Landestheilen Anwendung finden, in denen das durch die Allerhöchsten Publikations-Patente vom 4. August 1801 und 6. März 1802 publizirte Ostpreußische Provinzial-Recht Geltung hat. In denjenigen Landestheilen aber, wo das Westpreußische Provinzial-Recht vom 19. April 1844 (Ges.-Samml. S. 106) gilt (cfr. §. 1. u. 2. dieses Gesetzes), ist der §. 82. desselben für den Umfang des Berg-Regals dergestalt maßgebend, daß in diesen Landestheilen nur das Steinsalz und die Salzquellen zum Berg-Regale gehören.

Uebrigens hat es hinsichtlich des Bernsteins bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden, wonach derselbe nach wie vor dem Ressort der Königl. Regierungen verbleibt. Breslau, den 31. Januar 1857.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt.

VII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

34) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Vorsitzenden der Bezirks-Kommissionen, betreffend die Frist, binnen welcher der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission gegen einen Beschluß der letzteren die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen hat, vom 8. Dezember 1856.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, binnen welcher Frist der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission gegen einen Beschluß der letzteren in Gemäßheit der Vorschrift im vorletzten Absatz des §. 23. die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen und den Steuerpflichtigen davon, daß dies geschehen, in Kenntniß zu setzen habe. Dieser Mangel ist jedoch durch die Ausführungs-Instruktion vom 8. Mai 1851 zu 15. und den Cirkular-Erlaß vom 4. Oktober v. J. (Minist.-Bl. S. 252) ergänzt. Zu 15. der angeführten Instruktion ist nämlich bestimmt, daß

1) der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission über die gegen einzelne Beschlüsse der letzteren einzulegenden Berufungen sich der Kommission gegenüber spätestens dann zu erklären habe, wenn die Einschätzung sämmtlicher Steuerpflichtigen des Einschätzungsbezirks beendigt ist und

2) in allen Fällen, in welchen die Einschätzungs-Kommission die Steuerstufe in Uebereinstimmung mit dem Gutachten ihres Vorsitzenden festgestellt oder in welchen letzterer nicht wider die abweichende Festsetzung der Kommission die Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt habe, die Veranlagung für das betreffende Jahr definitiv feststehe, sofern der Steuerpflichtige nicht selbst rechtzeitig Einspruch dagegen erhebe.



Durch die vorgedachte Cirkular-Verfügung ist ferner angeordnet,

3) daß diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Kommission von dem Vorsitzenden der Letzteren Berufung an die Bezirks-Kommission eingelegt worden, davon, daß dies geschehen, unter der erforderlichen Belehrung über das ihnen hiergegen zustehende Rechtsmittel in Kenntniß zu setzen seien.

Diesen Vorschriften zufolge ist zunächst die Veranlagung aller derjenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Einschätzung seitens des Vorsitzenden der Kommission bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt keine Berufung eingelegt und hinsichtlich deren der Kommission gegenüber keine Erklärung abgegeben worden, für das Jahr, für welches die Veranlagung erfolgt ist, als definitiv feststehend anzusehen. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission ist daher zur nachträglichen Einlegung der Berufung in Betreff solcher definitiv feststehender Steuerbeträge ebensowenig befugt, als er zur Einlegung der nachträglichen Berufung von dem Vorsitzenden der Bezirks-Kommission angehalten werden kann, vielmehr hat der Letztere, wie die seitens der Bezirks-Kommission gegen die geschehene Veranlagung etwa gezogenen Erinnerungen nach §. 26. des Gesetzes erst bei der Veranlagung des folgenden Jahres beachtet werden müssen, ebenfalls nur das Recht, dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission die wegen zu niedriger Einschätzung einzelner Steuerpflichtiger seinerseits zu ziehenden Erinnerungen zur Beachtung bei der Veranlagung für das folgende Jahr, nach Umständen mit der Anweisung zuzufertigen, daß, wenn die Einschätzungs-Kommission der Erinnerungen ungeachtet bei ihrem früheren Beschlusse beharren sollte, dann gegen letzteren sofort die Berufung einzulegen sei.

Andererseits folgt aus dem Zusammenhange der bezeichneten Vorschriften, daß auch der Steuerpflichtige, wenn ihm in der an ihn erlassenen Zahlungs-Aufforderung einfach die seitens der Einschätzungs-Kommission erfolgte Feststellung der Steuerstufe ohne jeglichen Vorbehalt, hinsichtlich einer etwa dagegen eingelegten Berufung mitgetheilt wird, seine Veranlagung für das betreffende Jahr, als definitiv feststehend anzusehen berechtigt ist, indem aus der durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Instruktion der Zeitpunkt hervorgeht, bis zu welchem sich der Vorsitzende der Bezirks-Kommission über die gegen die Einschätzung einzelner Steuerpflichtigen einzulegende Berufung zu erklären hat und nach der Verfügung vom 4. Oktober v. J. dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Einschätzung rechtzeitig Berufung eingelegt worden, dies in der an ihn erlassenen Zahlungs-Aufforderung zu eröffnen ist.

Die in dem Vorstehenden angeführten Vorschriften sind seither, wie mehrere in neuerer Zeit zur diesseitigen Kenntniß gebrachte Fälle gelehret haben, nicht gehörig beachtet worden. Ew. 2c. ersuche ich daher, für die pünktliche Befolgung der ersteren Sorge zu tragen und den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen dieserhalb das Erforderliche zu eröffnen. Diesen Vorsitzenden soll es übrigens, was Sie ihnen ebenfalls mittheilen wollen, wenn sie in einem oder dem andern Falle nach Lage der Verhältnisse nicht im Stande sein sollten, sich über die gegen die Einschätzung eines Steuerpflichtigen einzulegende Berufung der Kommission gegenüber schon am Schluß des Veranlagungs-Geschäfts bestimmt zu erklären, fortan zwar unbenommen bleiben, sich für solchen Fall ihre Erklärung für eine Frist von vierzehn Tagen bis längstens drei Wochen noch vorzubehalten; es muß jedoch von einem solchen Vorbehalte der Kommission selbst am Schlusse des Veranlagungs-Geschäftes Mittheilung gemacht werden, während die Benachrichtigung des betreffenden Steuerpflichtigen über den auf ihn veranlagten Steuerbetrag unter allen Umständen bis dahin auszusetzen ist, daß sich der Vorsitzende über die einzulegende Berufung definitiv entschieden hat, damit dem Ersteren dann event. sogleich die in dem Cirkular-Erlaß vom 4. Oktober pr. vorgeschriebene Eröffnung wegen der eingelegten Berufung u. s. w. gemacht werden kann. Berlin, den 8. Dezember 1856.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

VIII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

35) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers an sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, den Kosten-Ansatz für die Deposition von Rentenbriefen betreffend, vom 12. Januar 1857.

Der §. 49. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bestimmt unter Nr. 3.:

Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, daß seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Kredit-Institut in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde, und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerths der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe.

Ist das berechtigte Gut ein Lehn oder Fideikommiß, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit verlangt, und erreicht der Kurswerth der Rentenbriefe nicht deren Nennwerth, so kann nach der Bestimmung unter Nr. 5. im §. 49. des gedachten Gesetzes der Besitzer des abgefundenen Gutes zur Deposition der Rentenbriefe in der unter Nr. 3. angegebenen Art angehalten werden.

Es sind neuerlich Zweifel darüber entstanden, ob in dergleichen Fällen für die Deposition der Rentenbriefe und für die Verwaltung dieser Deposita Gerichtskosten in Ansatz zu bringen seien. Nach den von mehreren Obergerichten hierüber erforderten Berichten ist von der Mehrzahl der Gerichte in den betreffenden Departements der Kostenansatz für unzulässig und eine kostenfreie Bearbeitung jener Angelegenheiten nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 9. des Regulativs vom 25. April 1836 für gerechtfertigt erachtet worden.

Der Justiz-Minister tritt dieser Ansicht bei, weil nach §. 55. des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken auf die durch die Anwendung dieses Gesetzes bei den Auseinandersetzungs-Behörden entstehenden Kosten die Bestimmungen des gedachten Regulativs Anwendung finden, weil ferner die Deposition der Rentenbriefe in den oben erwähnten Fällen zu der in den §§. 4 und 31. des Gesetzes den Auseinandersetzungs-Behörden übertragenen Ausführung des letzteren gehört und daher, selbst in den Fällen des §. 49. Nr. 3. nur auf Requisition jener Behörden erfolgen kann, der §. 9. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 aber die Kostenfreiheit auch auf diejenigen Verhandlungen ausdehnt, welche in Folge der Requisitionen der Auseinandersetzungs-Behörden bei den requirirten Gerichten gepflogen werden, und weil endlich nach §. 3. des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 die besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse von den Justizbehörden zu bearbeitende Angelegenheiten eine gänzliche oder theilweise Kostenfreiheit bewilligt ist, aufrecht erhalten worden sind.

Demnach sind in den erwähnten Fällen keine Gerichtskosten, sondern nur Kopialien und die zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, namentlich also auch Kalkulaturgebühren, in Ansatz zu bringen. Die Kopialien sind überall nach dem in dem Gerichtskosten-Tarif vom 10. Mai 1851 bestimmten Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für den Bogen zu liquidiren. Die Berechnung von Meilengeldern findet für gerichtliche Geschäfte in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten überhaupt nicht statt und muß daher auch hier ausgeschlossen bleiben. Dagegen liegt zu einer portofreien Beförderung der von den Gerichten zu erlassenden Verfügungen keine Veranlassung vor, da das Porto, abgesehen von der Bestimmung des §. 67. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851, noch jetzt die Natur einer baaren Auslage hat, jene Bestimmung aber im vorliegenden Falle, in welchem der Kostenansatz anderweitigen besonderen Vorschriften unterliegt, keine Anwendung findet.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die vorstehend ausgesprochene Kostenfreiheit wegfallen muß, wenn nach Feststellung des Empfangs-Berechtigten durch die Auseinandersetzungs-Behörde die Depositionsgründe nach den besonderen Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 nicht vorhanden sind, oder in der Folge aufhören, und dagegen ein anderer selbstständiger Depositionsgrund eintritt. Der alsdann anzuwendende Kostensatz ergiebt sich nach Verschiedenheit der Fälle aus dem Gerichtskosten-Tarif.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 12. Januar 1857.

Der Justiz-Minister. Simons.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 24. Februar 1857.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 3. Berlin, den 25. März 1857. 18ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

36) Allerhöchster Erlaß, den von den Militair-Aerzten zu entrichtenden Gehalts-Verbesserungs-Abzug betreffend, vom 15. Januar 1857.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich unter Bezugnahme auf die §§. 127. und 128. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden hierdurch bestimmen, daß die Militair-Aerzte erst beim Aufrücken in ein pensionsberechtigendes Einkommen den vorgeschriebenen Gehaltsverbesserungs-Abzug zu erleiden haben, und daß ihnen hierbei ein früheres, nicht pensionsberechtigendes Diensteinkommen nicht zu Gute gerechnet werden darf. Denjenigen Militair-Aerzten, welche seit dem 1. Juni 1855 auf Grund der Bestimmungen des oben gedachten Reglements bei der Neuanstellung mit einem nicht pensionsberechtigenden Einkommen den Verbesserungs-Abzug erlitten haben, ist derselbe zurück zu erstatten.

Charlottenburg, den 15. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

---

37) Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii, die Ausdehnung der Bestimmungen des Staats-Ministerial-Erlasses vom 22. Januar 1831 auf die in den Jahren $18\frac{54}{56}$ in die Artillerie eingestellten Civil-Beamten betreffend, vom 27. Januar 1857.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 16. Dezember 1856 beschließt das Staats-Ministerium: daß die durch den Staats-Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1831 für Civil-Beamte, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eingetreten sind, getroffenen Bestimmungen auf diejenigen Civil-Beamten ausgedehnt werden, welche Behufs der in den Jahren 1854, 1855 und 1856 angeordneten Complettirung der Artillerie in dieselbe eingestellt worden sind.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 27. Januar 1857.

Das Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow. Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

38) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers an die Beamten der Staatsanwaltschaft, die in Untersuchungen wider Beamte zu machenden Mittheilungen an die vorgesetzte Dienstbehörde betreffend, vom 6. Februar 1857.

Durch die allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 132) ist unter Nr. 5 angeordnet, daß, wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, von den Beamten der Staatsanwaltschaft sofort nach erfolgter Einleitung der Untersuchung der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht gegeben und ihr demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen mitgetheilt werden soll.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß die Mittheilung der Erkenntnisse nicht immer frühzeitig genug erfolge, und die Behörden in einzelnen Fällen von den ergangenen Urtheilen erst, nachdem dieselben rechtskräftig geworden, Kenntniß erhalten haben.

Da es im dienstlichen Interesse nicht nur wünschenswerth, sondern auch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 48. 49. und 50. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 nothwendig ist, daß die vorgesetzte Dienstbehörde der Beamten von allen Erkenntnissen in den gegen die letzteren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen unmittelbar nach Publikation derselben Kenntniß erlange, so werden die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Mittheilungen den vorgesetzten Behörden rechtzeitig zugehen.

In gleicher Weise müssen mit Rücksicht auf die allegirten Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Beschlüsse, wodurch die Verhaftung eines Beamten oder seine Entlassung aus der Haft bestimmt wird, der vorgesetzten Dienstbehörde sofort mitgetheilt werden. Berlin, den 6. Februar 1857.

Der Justiz-Minister. Simons.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

39) Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals, die Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung der Kosten für Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution betreffend, vom 11. November 1856.

Durch Verfügung der Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wurde im Jahre 1852 (Minist.-Bl. der innern Verwaltung, 1853 S. 166, 1854 S. 99), für die Stadt N. die Anordnung getroffen, daß die daselbst sich aufhaltenden, der Prostitution ergebenen Frauenzimmer in sanitätspolizeilichem Interesse periodisch ärztlich untersucht würden. Die Königliche Regierung zu N. hat diese Untersuchung ein für allemal dem Stadt-Physikus Dr. N. aufgetragen und demselben als Vergütung eine Summe von jährlich 400 Thlr. ausgesetzt, deren Zahlung sie von der Stadtgemeinde N. verlangt hat. Diese weigerte sich, dem Ansinnen zu entsprechen, weil die Zahlung der Remuneration der Stadtgemeinde gesetzlich nicht obliege.

Der Präsident der Königlichen Regierung zu N. verfügte darauf unterm 16. September 1853, auf Grund des §. 141. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, daß die Stadt N. dem Dr. N. für die Zeit vom 1. Oktober 1853 bis 1. Januar 1854 als Remuneration die Summe von hundert Thalern zu zahlen habe.

Der von der Stadt gegen diese Verfügung ergriffene Rekurs ist durch Reskript der Ministerien des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten vom 11. April 1856 zurückgewiesen.



In diesem Reskripte wird die Nothwendigkeit der angeordneten Untersuchung ausgesprochen, gesagt, daß die Physikatsbeamten vermöge ihres Amts nicht verpflichtet, sich der Untersuchung liederlicher Dirnen zu unterziehen, daraus gefolgert, daß derartige Verrichtungen besonders bezahlt werden müßten, und demnächst deduzirt, daß die Zahlung der Gemeinde zur Last falle. Als demnächst der Gemeinderath die Aufnahme der für das Jahr 1854 zu zahlenden Remuneration wiederum verweigerte, hat der Präsident der Königlichen Regierung zu N. durch Verfügung vom 27. März 1855 die nachträgliche Aufnahme der 400 Thaler in den Etat pro 1855 angeordnet.

Darauf hat die Stadtgemeinde den Rechtsweg beschritten, und in der am 30. Juni 1855 gegen die Königliche Regierung erhobenen Klage den Antrag gestellt, zu erkennen, daß die Stadtgemeinde nicht verpflichtet sei, die von der Königlichen Regierung dem Stadt-Physikus Dr. N. unter dem Titel einer Remuneration für diesen Medizinalbeamten aufgetragene polizeiliche Untersuchung ꝛc. bewilligte jährliche Gehaltserhöhung von 400 Thalern zu zahlen, und die Königliche Regierung schuldig zu erklären, aus den von ihr verwalteten Staatsfonds der klagenden Stadtgemeinde jenes Gehalt für das vierte Quartal 1853, das ganze Jahr 1854 und das erste Quartal 1855 im Gesammtbetrage von 600 Thalern, zu dessen Auszahlung Klägerin durch die Verfügungen des Regierungs-Präsidenten vom 16. September 1853 und 27. März 1855 genöthigt worden, mit Zinsen vom Tage der Klage zu erstatten, Alles unbeschadet des Rechts zur Rückforderung derjenigen Gehaltsraten, zu deren Zahlung Klägerin noch weiter genöthigt sein möchte. Dieser Antrag ist auf folgende Gründe gestützt: daß in der Stadtgemeinde N. die örtliche Polizei-Verwaltung gemäß §. 2. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 besonderen Staatsbeamten übertragen sei; daß die Gehälter dieser Beamten gemäß §. 3. ibid. der Staatsregierung zur Last fielen; daß zu diesen Beamten auch der mit Wahrnehmung der Sanitäts-Polizei beauftragte Stadt-Physikus gehöre, und daß er deshalb sein Gehalt aus der Staatskasse beziehe; daß ihm in seiner Eigenschaft als Sanitäts-Polizei-Beamter die Untersuchung der liederlichen Dirnen übertragen worden sei, und die ihm dafür einseitig von der Regierung bewilligte Remuneration in der Wirklichkeit nichts weiter, als eine Gehaltserhöhung bilde, die der Gemeinde ebensowenig zur Last falle, als das einem, für den angegebenen Zweck besonders angestellten Sanitäts-Beamten bewilligte Gehalt; daß aber auch hiervon abgesehen, kein Grund vorliege, die fragliche Ausgabe, wenn sie als eine sachliche zu betrachten wäre, ohne Weiteres der Gemeinde zur Last zu legen, und nicht vielmehr denjenigen Personen, welche durch ihre Lebensweise die angeordnete Untersuchung nothwendig machen, auch die daraus entstehenden Kosten zahlen zu lassen, wie es nach den früheren Reglements der Fall gewesen; daß daher die Stadtgemeinde wohl befugt sei, die Zurückerstattung des obigen, nur zwangsweise entrichteten Betrages von der Königlichen Regierung, von welcher die Anordnung ausgegangen, und deren nachtheilige Folgen zu vertreten seien, zu verlangen.

Die Königliche Regierung trug auf Abweisung der Klage an, indem sie im Wesentlichen entgegnete, daß, wie auch in dem Ministerial-Reskripte vom 11. April 1854 anerkannt sei, dem Stadt-Physikus Dr. N. vermöge des ihm vom Staate übertragenen Amtes die fragliche Untersuchung nicht obliege, daß sie ihm übertragen sei, wie sie jedem andern Arzt hätte übertragen werden können; daß ihm deshalb dafür eine besondere Vergütigung zustehe, daß diese aber, weil sie in den einzelnen Leistungen ihren Grund habe, unter den Begriff des Gehalts nicht falle, und die Gemeinde zur Zahlung des für die einzelnen Leistungen ausgeworfenen Pauschquantums um so mehr verpflichtet sei, als die Gemeinden, welchen grundsätzlich die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung nach §. 3. des Gesetzes vom 31. März 1850 zur Last fielen, nach §. 7. des Gesetzes vom 8. August 1835 die Mittel zur Verhütung und gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten herzugeben hätten, es sich untergebens aber gerade von einer Maaßregel gegen eine solche Krankheit handle.

Durch Urtheil vom 6. November 1855 hat das Königliche Landgericht zu N. dem Klage-Antrage der Klägerin in seinem ganzen Umfange entsprochen. Das Landgericht geht hierbei davon aus, daß die Regierung die fragliche Untersuchung nur in ihrer Eigenschaft als Medizinal-Polizeibehörde angeordnet habe, daß der Stadt-Physikus als Organ dieser Behörde daher die fraglichen Untersuchungen, die ihm aufgetragen worden, ex officio habe vornehmen müssen, ohne dafür eine Entschädigung beanspruchen zu können, die ihm verwilligte Remuneration folglich sich als eine Erhöhung seines Gehalts darstelle.

Die von der Königlichen Regierung gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung hat der Königliche Appellations-Gerichtshof zu Köln durch sein Erkenntniß vom 23. Mai 1856 verworfen. Das Erkenntniß ist auf folgende Gründe gestützt:

Die in Rede stehende ärztliche Untersuchung sei eine von Rücksichten der Sanitäts-Polizei gebotene Maaßregel, deren Ausführung gleichzeitig und ohne Weiteres bei ihrer Anordnung dem Stadt-Physikus übertragen worden sei. Der Kreis- oder Stadt-Physikus bilde in dem ihm angewiesenen Kreise das Organ der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, und es könne darüber kein Bedenken aufkommen, daß der Auftrag dem Stadt-Physikus in dieser seiner amtlichen Eigenschaft und nicht blos rücksichtlich seiner Qualifikation als Arzt und Sachverständiger ertheilt worden sei, da eines Theils diese Qualifikation eine allgemeine Bedingung der Anstellung des Physikus bilde, andern Theils in der Fürsorge für die Abwendung und Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten eine wesentliche Aufgabe der sanitätspolizeilichen Verwaltung bestehe und durch das Reskript des Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten vom 16. November 1835 grundsätzlich ausgesprochen sei, daß bei ansteckenden Krankheiten zur Feststellung der Krankheit und zur Anordnung der die Verbreitung hindernden Maaßregeln, die Mitwirkung der Medizinalbeamten unerläßlich, die Sorge für eine ärztliche Behaudlung der Patienten aber von den betheiligteu Individuen oder den Kommunen zu tragen sei. Wenn die Behauptung der Königlichen Regierung, daß die Untersuchuugen der hier in Rede stehenden Art zu den Amtsobliegenheiten des Physikus nicht zu zählen seien, richtig wäre, so folge hieraus doch nur, daß den bisherigen Amtsfunktionen des Stadt-Physikus in N. eine neue Verrichtung hinzugetreten sei, rücksichtlich deren, und als Aequivalent der hierdurch veranlaßten Vermehrung seiner Geschäfte das bisherige Diensteinkommen desselben um den fixirten Jahresbetrag von 400 Thalern von der vorgesetzten Behörde erhöht worden. Es falle aber diese Vergütigung nicht in die Kategorie der sachlichen Ausgaben der örtlichen Polizei-Verwaltung; sie gebe sich vielmehr nach der ihr eigenen Bewandtniß als ein Zusatz zu dem Gehalte zu erkennen, welches der Stadt-Physikus als Staatsbeamter vom Staate beziehe, da sie für Dienste bewilligt sei, welche die Handhabung der Sanitäts-Polizei unmittelbar und allgemein bezweckten, und deshalb gerade von ihm, als dem örtlichen Vertreter dieses Verwaltungszweiges zu leisten seien. Somit stehe der Weigerung der Stadtgemeinde die gedachte Aufwendung auf ihren Etat zu übernehmen, die Verfügung des §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Seite, wonach die Gehälter der von der Staats-Regierung nach Maaßgabe des §. 2. angestellten besonderen Beamten von den, den Gemeinden aufliegenden Kosten der örtlichen Polizei ausgenommen seien. Das von der Königlichen Regierung angerufene, unterm 8. August 1835 landesherrlich bestätigte sanitätspolizeiliche Regulativ, und der namentlich bezogene §. 7. desselben, sei auf die Entscheidung der vorliegenden Frage ohne Einfluß, da in dieser Anordnung nur die Beschaffung der Mittel vorgesehen sei, welche zur Ausübung der Berufsthätigkeit erfordert werden, die in dem §. 6. ibid. den nach den Bestimmungen dieses Regulativs zu errichtenden Kommissionen zugewiesen sei, die in dem Regulativ beabsichtigten Einrichtungen aber überhaupt nicht beständen, und überdies im §. 70. l. c. ausgesprochen sei, daß es hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht derjenigen Personen, von denen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu besorgen sei, bei den bestehenden Vorschriften verbleibe, zu welcher Beaufsichtigung die in Frage stehende Untersuchung ohne Zweifel gehöre.

Gegen das Appellations-Erkenntniß hat die Königliche Regierung rechtzeitig den Kassations-Rekurs ergriffen. Derselbe ist gegründet auf Verletzuug der §§. 1. 2 und 3. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§. 6 und 7. des durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs, des Cirkular-Reskripts vom 30. Juni 1832 (Annal. S. 484) und des Art. 13. Tit. II. des Gesetzes über die Organisation des Gerichtswesens.

Um die Verletzung der §§. 1—3. des Gesetzes vom 11. März 1850 zu motivireu, wird gesagt und resp. auszuführen gesucht:

> der Appellhof gründe seine, der Stadtgemeinde günstige Entscheidung auf den §. 3. des eben bezogenen Gesetzes. Dieser §. 3. beziehe sich aber nur auf solche Polizeibeamte, von welchen in den §§. 1. u. 2. die Rede sei; die §§. 1. und 2. hätten aber nur die Beamten der exekutiven Polizei vor Augen. Zu diesen Beamten gehörten die Stadt- und Kreis-Physici nicht, wenn sie auch polizeiliche Interessen wahrzunehmen hätten; sie hätten mit der Verwaltung der örtlichen Polizei, wofür die Regierung nach Belieben besondere Beamte anstellen könue, nichts zu thun; dies erhelle auch daraus, daß die Stellung der Kreis-Physici überall die nämliche sei, gleichviel, ob die örtliche Polizei-Verwaltung nach §. 1. oder nach §. 2. des Gesetzes ausgeübt werde. Ergo falle auch die Möglichkeit fort, aus dem §. 3. des Gesetzes die Verpflichtung des Fiskus abzuleiten, die vom Appellhofe als eine Gehaltszulage betrachtete Remuneration des Stadt-Physikus zu erstatten, und es seien mithin die §§. 1—3. durch unrichtige Auslegung und unpassende Auwendung verletzt.

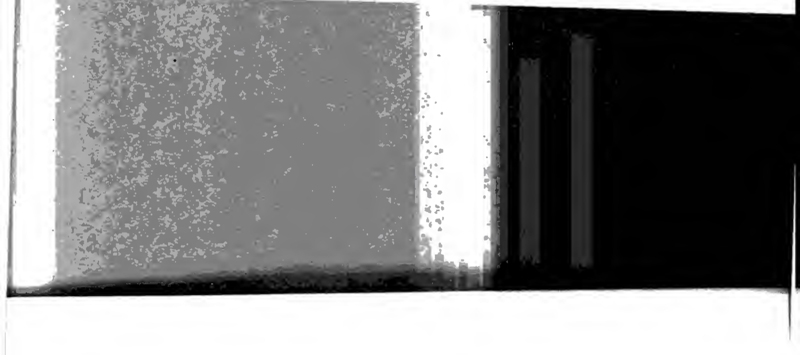
Wenn hiernach der §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850, auf den überdies die Klage allein gestützt sei, — so sagt die Kassations-Klägerin weiter — derselben als Grundlage nicht dienen könne, so müsse die Stadtgemeinde mit ihren Anträgen ohne Weiteres abgewiesen werden. Die Königliche Regierung habe als Verwaltungs-Behörde die fragliche Anordnung im polizeilichen Interesse getroffen. Sollte selbst anzunehmen sein, daß die Stadtgemeinde an sich keine Verpflichtung habe, dem Physikus die in Folge jener Anordnung ausgeworfene Remuneration zu bezahlen, so folge hieraus doch nicht, daß der Fiskus solche zu tragen, resp. zu erstatten habe; es würde vielmehr die Stadtgemeinde gegen den Empfänger der Remuneration ihre Nichtverpflichtung auszuführen und Erstattung zu begehren haben. In der That könne aber daran nicht gezweifelt werden, daß die Stadtgemeinde zur Zahlung der Remuneration verpflichtet sei. Denn — und mit dieser Deduktion sucht Kassations-Klägerin die übrigen Kassationsmittel zu begründen — nach §§. 6. und 7. in Verbindung mit §§. 65 und 70. des Regulativs von 1835 hätten die Gemeinden die Mittel zur Hemmung der Verbreitung ansteckender Krankheiten, zu welchen die Syphilis gehöre, herzugeben, und es könne hierbei einen Unterschied nicht begründen, daß die Sanitäts-Kommissionen, auf welche die §§. 6 und 7. zunächst sich bezögen, nicht eingerichtet worden seien.

Ueberhaupt sei nur entscheidend, daß die Verwaltungs-Behörden im polizeilichen Interesse die fragliche Untersuchung für nothwendig erklärt hätten, und es könne die in Form eines Pauschquantums dem fungirenden Arzte ausgesetzte Remuneration, die ein Gehaltszusatz nicht sei und nicht sein solle, nicht unter der Behauptung verweigert werden, daß der Physikus kraft seines Amtes die gedachten Mühwaltungen vorzunehmen habe.

Nach Inhalt des in Folge Allerhöchsten Auftrages vom 14. April 1832 von den Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten, des Innern, der Polizei und der Justiz erlassenen Cirkular-Reskriptes vom 30. Juni 1832 dürfe von den Physicis als solchen keine unentgeltliche Leistung begehrt werden, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliege, und es seien dieselben blos zu allen ihnen übertragenen Geschäften von Amtswegen verpflichtet. Eine Uebertragung der Untersuchung der liederlichen Frauenzimmer des betreffenden Kreises oder der Stadt an die Physici als Amtspflicht habe aber weder durch eine allgemeine Anordnung noch speziell in Bezug auf die Stadt N. Statt gefunden.

Wenn nun der Appellhof dem Reskripte der Ministerien des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten vom 11. April 1854 entgegen annehme, daß jene Untersuchung zu den Amtsobliegenheiten des Dr. N. qua Stadt-Physikus gehört habe, so verletze er zugleich den Art. 13. Tit. II. des Gesetzes vom 16—24. August 1790, wonach die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb ihres Ressorts erlassenen Verfügungen der Kritik der Gerichte nicht unterliegen. Sicher gehöre es aber zum Ressort der Verwaltungs-Behörde, darüber zu bestimmen, welche Geschäfte zu den Amtsobliegenheiten des Physikus gehörten und welche davon ausgeschlossen seien. Kassations-Klägerin stellt demnach den Antrag: das Königliche Ober-Tribunal wolle das Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu N. vom 23. Mai 1856 kassiren und der Kassations-Verklagten die Kosten des Verfahrens zur Last legen; demnächst in der Sache selbst das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu N. vom 6. November 1855 nach dem zu dem angegriffenen Urtheile genommenen Antrage reformiren.

Die Kassations-Verklagte erwidert: Es handle sich, wie auch Kassations-Klägerin selbst in den Instanzen aufgestellt habe, um die Frage, ob die dem Stadt-Physikus Dr. N. für die in sanitätspolizeilicher Rücksicht als nothwendig erkannte Untersuchung liederlicher Dirnen gewährte Remuneration die Natur eines Gehalts, oder einer Gehaltserhöhung desselben habe? Diese Frage habe lediglich einen faktischen Inhalt. Ihre Beantwortung sei abhängig von der Natur des konkreten Falles. Sie könne auf ein Gesetz nicht zurückgeführt werden. Wie immer der Appellhof die Frage gelöst haben möge, er könne dadurch ein Gesetz nicht verletzt haben. Es komme hinzu, daß der Appellhof sich denn auch ganz klar dessen bewußt sei, daß es sich nur um die Lösung einer faktischen Frage handle. Denn er sage: 1) der Auftrag sei dem Physikus lediglich in seiner Eigenschaft als Organ der Medizinal-Polizei ertheilt worden; 2) wenn auch anzunehmen wäre, die fragliche Untersuchung gehöre nicht zu dessen Amtsobliegenheiten, so folge doch daraus nur, daß den bisherigen Amtsfunktionen eine neue hinzugefügt sei, und daß für diese das bisherige Gehalt um 400 Thaler jährlich erhöht worden. Dann heiße es weiter: daß diese Vergütung nicht in die Kategorie der sächlichen Ausgaben der örtlichen Polizei-Verwaltung falle, sondern sich nach ihrer eigenen Bewandtniß als ein Zusatz zu dem Gehalte zu erkennen gebe, welches der Stadt-Physikus als Staatsbeamter zu beziehen habe, da sie für Dienste bewilligt sei, welche die Handhabung der Sanitäts-Polizei unmittelbar und



allgemein bezwecken, und deshalb gerade von ihm, als dem örtlichen Vertreter dieses Verwaltungszweiges zu leisten seien.

Diese Gründe, welche aus der eigenen Bewandniß des vorliegenden Sachverhältnisses entnommen seien, ließen sich durch die Angriffe der Kassations-Klägerin nicht beseitigen. Denn 1) finde ihre Deduktion, daß der §. 3. sich nur auf die Beamten der exekutiven Polizei und nimmer auf die Stellung der Kreis- und Stadt-Physici beziehe, in den Gesetzen keinen Halt. Zu den Zweigen der örtlichen Polizei-Verwaltung gehöre die Thätigkeit des Kreisphysikus. Sei dies der Fall, so müsse das Gehalt desselben, wenn ihm sonst sein Amt von der Regierung übertragen worden, von der Regierung nach §. 2. des Gesetzes übernommen werden, und jedes Bedenken beseitige sich dadurch, daß ja in der That die Regierung das Gehalt des Physikus zahle und nur den Zuschlag von 400 Thalern der Stadt aufbürden wolle; 2) wenn die Kassations-Klägerin sodann auszuführen suche, daß — die Anwendung des §. 3. zugegeben — die Stadt im Allgemeinen zur Bezahlung der gerade hier fraglichen Remuneration verpflichtet sei, so werde diese Frage ebensowenig durch die §§. 6. u. 7., 65—70. des Regulativs von 1835 entschieden, als durch das Cirkular-Reskript vom 30. Juni 1832.

Der Ausführung der Kassations-Klägerin könne im Gegentheil, wenn es darauf ankommen sollte, die Deduktion des ersten Richters entgegengestellt werden. Die ganze Frage sei aber gleichgültig, denn der Kern der Sache liege lediglich in der factisch entschiedenen Frage: ob die 400 Thaler qu. sich als Gehalt darstellten, oder nicht?

Sollte der Appellhof endlich den Art. 13. Tit. II. des Gesetzes vom 16—24. August 1790 verletzt haben, weil die Ministerien des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten in dieser Sache durch das Reskript vom 11. April 1854 ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Untersuchung liederlicher Dirnen nicht zu den Amtsobliegenheiten des Dr. N. gehörten, die Gerichte aber inkompetent seien, diese Ueberzeugung vor ihr forum zu ziehen, oder gar ihrer Kritik zu unterwerfen.

Auf diesen, in zweiter Instanz nicht reproduzirten Angriff habe der erste Richter mit Recht durch die Erwägung geantwortet: daß es sich im vorliegenden Falle um eine Geldfrage handle, wobei die vorgesetzte Dienstbehörde der Gemeinde als Partei gegenüberstehe. Um Wiederholungen zu vermeiden, werde auf das Erkenntniß des Königlichen Kompetenz-Gerichtshofes vom 4. Februar 1854 (Minist.-Bl. S. 172) verwiesen. Der Antrag der Kassations-Verklagten geht dahin: es gefalle dem Königlichen Ober-Tribunal, fünften (Rheinischen) Civil-Senat, den gegen das Erkenntniß des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu N. vom 23. Mai 1856 eingelegten Kassationsrekurs als unbegründet zu verwerfen und der Kassations-Klägerin die Kosten dieses Verfahrens zur Last zu legen.

Urtheil:

In Erwägung, daß nach §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850 die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der vom Staate besonders angestellten Beamten, den Gemeinden zur Last fallen;

daß nach §. 6. des eben bezogenen Gesetzes die Sorge für die Gesundheit der Einwohner zu den Gegenständen der örtlichen Polizei gehört, und die Gemeinden daher auch verpflichtet sind, die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur Abwehr schädlicher Einflüsse auf den örtlichen Gesundheitszustand nothwendig erscheinen;

daß die §§. 6. u. 7. des Regulativs vom 8. August 1835, wenn sie die Beschaffung der von den Sanitäts-Kommissionen für nothwendig erachteten Mittel zur Hemmung der Verbreitung ansteckender Krankheiten den betreffenden Kommunen auferlegen, nur eine Anwendung dieses Prinzips enthalten, und für dies Prinzip selbst nichts darauf ankömmt, daß die Kommissionen im Sinne des Regulativs noch nicht in's Leben getreten sind;

daß die dem Stadt-Physikus Dr. N. aufgetragene fortlaufende Untersuchung der der Syphilis verdächtigen Frauenzimmer in der Stadt N., anerkannt lediglich in den lokalen Verhältnissen dieser Stadt ihren Grund hat, und das Aufkommen und die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit zu hindern bezweckt;

daß daher auch die Kassations-Verklagte die Kosten der Ausführung jener in das Gebiet der örtlichen Polizei einschlagenden Maaßregel zu tragen verbunden ist, wenn nicht besondere Gründe für die Befreiung von dieser Verpflichtung geltend gemacht werden können.

daß zuvörderst nun zwar die Kreis-Physici Staats-Beamte und Organe der Medizinal-Polizei sind; daß sie aber zu den Beamten der exekutiven Polizei nicht gehören;

daß der §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850, wenn er von den Gehältern der von der Regierung besonders angestellten Beamten spricht, nur die in den §§. 1. u. 2. beregten Beamten der exekutiven Polizei vor Augen hat, und deshalb ausdrücklich auf §. 2. Bezug nimmt;

daß daher der eben bezogene §. 3., soweit er die Gehaltsfrage betrifft, auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung findet, und der Appellations-Richter sich deshalb auch dafür, daß die Kassations-Verklagte die Kosten der fraglichen Untersuchung zu tragen nicht verpflichtet sei, mit Unrecht auf diesen Paragraphen gestützt hat;

daß auch daraus, daß diese Untersuchung von der höheren Behörde dem Stadt-Physikus Dr. N. aufgetragen wurde, nicht folgt, daß die Ortsgemeinde, in deren Interesse jene Maaßregel angeordnet wurde, die Kosten der Ausführung nicht zu tragen habe, da die Sanitäts-Behörde nur die Führerin der verwaltenden Sanitäts-Polizei ist, und die rein lokalpolizeilichen Anordnungen der letzteren nur auf Kosten desjenigen ausgeführt werden, welcher die Kosten der Verwaltung der Lokal-Polizei zu tragen hat;

daß das vom Appellations-Richter bezogene Reskript des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. November 1835 (Annal. S. 1109), indem es nur von den Obliegenheiten des Kreis-Physikus beim Auftreten ansteckender Krankheiten handelt, dafür nichts entscheidet, daß die fortlaufenden Untersuchungen der der Syphilis verdächtigen Frauenzimmer in einer Stadt, welche im lokalen Interesse derselben geboten sind, unentgeltlich vom betreffenden Physikus als solchem geschehen müssen;

daß hiernach die vom Appellations-Richter angeführten Gründe nicht geeignet sind, zum Vortheil der Kassations-Verklagten eine Ausnahme von der Regel zu begründen, wonach sie die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung überall zu tragen verbunden ist;

daß das angegriffene Urtheil folglich, indem es die Kassations-Verklagte für nicht verpflichtet erklärte, die Kosten der fraglichen Untersuchung zu übernehmen, und demgemäß die Rückerstattung der von derselben bereits gezahlten Summe und das Weitere nach dem Klageantrage verordnete, den §. 3. des Gesetzes vom 11. März 1850, sowie die §§. 6. u. 7. des Regulativs vom 8. August 1835 verletzt hat;

daß dasselbe daher der Vernichtung unterliegt, und mithin es auf eine Prüfung der übrigen Kassations-Mittel nicht ankommt:

Aus diesen Gründen

kassirt das Königliche Ober-Tribunal, fünfter Civil-Senat (Rheinischer Senat) das Urtheil des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu N. vom 23. Mai 1856, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, und verurtheilt die Kassations-Verklagte in die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens;

Und indem es sodann in der Hauptsache selbst erkennt, weist es, unter Reformation des Urtheils des Königlichen Landgerichts zu N. vom 6. November 1855, die von der Kassations-Verklagten erhobene Klage als unbegründet ab, unter Verurtheilung derselben zu den Kosten der vorigen Instanzen ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 11. November 1856.

---

40) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Armen-Pflege der Kinder solcher Wittwen betreffend, welche durch Wiederverheirathung einen andern Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben, vom 28. Februar 1857.

Der Königlichen Regierung gebe ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 27. v. M. zu erkennen, daß ich den, in dem bezogenen Ministerial-Reskript vom 18. Juli 1843 (Minist.-Bl. S. 217) ausgesprochenen Grundsatz,

> daß die Vorschrift des §. 21. des Armen-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 auch auf die hülfsbedürftigen Kinder solcher Wittwen zu beziehen sei, welche durch Wiederverheirathung einen anderen Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben,

wenn auch in einzelnen gerichtlichen Erkenntnissen die entgegengesetzte Ansicht adoptirt worden ist, so lange von den Verwaltungs-Behörden angewendet zu sehen wünschen muß, als derselbe durch ein Judikat des Ober-Tribunals nicht reprobirt worden ist.

Die Absicht des Gesetzes geht, wie die Materialien desselben ergeben, unzweifelhaft dahin, die bis dahin bestandene gesetzliche Vorschrift, wonach die Kinder des verstorbenen Vaters dem Orte seines letzten Wohn-

sitzes auch dann angehörig blieben, wenn die Mutter einen anderen Wohnsitz erwarb, abzuändern, und die Kinder dem neuen Unterstützungs-Wohnsitze der Mutter folgen zu lassen.

Eine Unterscheidung, ob die Wohnsitz-Veränderung in Folge eines selbstständigen Domicils oder in Folge einer Wiederverheirathung eingetreten sei, ist nicht beabsichtigt worden; durch eine solche Unterscheidung würde vielmehr der Zweck des Gesetzes, die Trennung der Kinder von der Mutter im Falle der Hülfsbedürftigkeit derselben zu vermeiden, zum Theil vereitelt worden sein.

Die Königliche Regierung hat mithin die vorgezeichnete Auslegung des §. 21. l. c. festzuhalten und möglichst dahin zu wirken, daß, wenn diese Auslegung zur richterlichen Kognition gelangen und diese gegen die diesseitige Interpretation ausfallen sollte, eine Entscheidung des Ober-Tribunals herbeigeführt werde, über deren Ausfall event. hieher zu berichten ist. Berlin, den 28. Februar 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

---

41) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über die Frage: ob dem Besitzer eines Schulzenhofes die Verbindlichkeit obliege, die mit der Verwaltung des Schulzenamts verbundenen baaren Auslagen aus eigenen Mitteln zu tragen, dem Rechtswege unterworfen seien, die Entscheidung darüber, ob die gemachten Ausgaben nothwendig gewesen, aber zur Kompetenz der Verwaltungs-Behörden gehöre, vom 25. Oktober 1856.

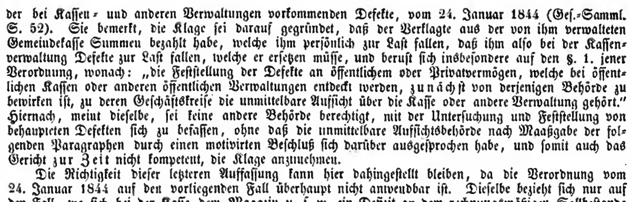
Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidnng der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg über die Frage: ob dem Verklagten als Besitzer des Schulzenhofes die Verbindlichkeit obliege, die mit der Verwaltung des Schulzenamts verbundenen baaren Auslagen zu tragen, für zulässig und insoweit der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet, sofern es sich aber um die Nothwendigkeit der von der Klägerin monirten Ausgaben handelt, der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Dorfschaft O. behauptet, daß auf dem Grundstücke Nr. 18 daselbst die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts ruhe und der Besitzer auch die dabei vorkommenden baaren Auslagen, namentlich Büreaukosten, aus eigenen Mitteln zu tragen habe, wogegen ihm als Aequivalent für das onus die Abgaben- und Schaarwerks-Freiheit der zu dem Grundstücke gehörigen sogenannten Schulzenhufen zustehe. Der derzeitige Besitzer K. hat zwar die ihm als subjektiv-dingliche Last angesonnene Verwaltung des Schulzenamts übernommen und geführt, bestreitet aber, daß ihm die Verbindlichkeit obliege, aus eigenen Mitteln baare Auslagen der Schulzenamts-Verwaltung zu tragen. Bei Revision der über seine Amtsverwaltung gelegten Rechnung wurden verschiedene dahin gehörige Ausgabeposten monirt, namentlich 9 Thlr. 14 Sgr. für Botendienste und 74 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. für Aufnahme der Einwohner-Kontrolle, für Büreau-Utensilien und Drucksachen, für Hülfsarbeiter, für das Ministerialblatt und für einen Hülfsboten. In der unterm 2. Juli 1855 bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu Danzig angestellten Klage trägt nun die Dorfschaft O., gestützt auf obige Behauptung, darauf an, daß der 2c. K. verurtheilt werde, die 9 Thlr. 14 Sgr. zur Hufenkasse und die 74 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. zur Dorfs-Kommunalkasse zu erstatten, indem sie zugleich die Nothwendigkeit jener Ausgaben bestreitet. Noch vor Eingang der Klagebeantwortung, in welcher der Verklagte auf Zurückweisung der Klage anträgt und unter Anderem auch geltend macht, daß die Nothwendigkeit der fraglichen Ausgaben nicht der richterlichen Kognition unterliege, hat die Königliche Regierung zu Danzig mittelst Beschlusses vom 8. September 1855 den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Die Klägerin hat dem Kompetenz-Konflikte widersprochen; das Königliche Stadt- und Kreisgericht zu Danzig und das Königliche Appellationsgericht zu Marienwerder erachten denselben nicht für begründet. Dieser Ansicht muß mit der Maaßgabe beigestimmt werden, daß die eventuelle Frage: ob die fraglichen Ausgaben an sich nothwendig gewesen, lediglich der administrativen Entscheidung vorzubehalten ist.

Die Regierung stützt den Kompetenz-Konflikt auf die Verordnung über die Festsetzung und den Ersatz

der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52). Sie bemerkt, die Klage sei darauf gegründet, daß der Verklagte aus der von ihm verwalteten Gemeindekasse Summen bezahlt habe, welche ihm persönlich zur Last fallen, daß ihm also bei der Kassenverwaltung Defekte zur Last fallen, welche er ersetzen müsse, und beruft sich insbesondere auf den §. 1. jener Verordnung, wonach: „die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken ist, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört." Hiernach, meint dieselbe, sei keine andere Behörde berechtigt, mit der Untersuchung und Feststellung von behaupteten Defekten sich zu befassen, ohne daß die unmittelbare Aufsichtsbehörde nach Maaßgabe der folgenden Paragraphen durch einen motivirten Beschluß sich darüber ausgesprochen habe, und somit auch das Gericht zur Zeit nicht kompetent, die Klage anzunehmen.

Die Richtigkeit dieser letzteren Auffassung kann hier dahingestellt bleiben, da die Verordnung vom 24. Januar 1844 auf den vorliegenden Fall überhaupt nicht anwendbar ist. Dieselbe bezieht sich nur auf den Fall, wo sich bei der Kasse, dem Magazin u. s. w. ein Defizit an dem rechnungsmäßigen Sollbestande vorfindet, nicht aber auf solche Fälle, in denen es sich gar nicht um ein Defizit in der Kasse, dem Magazin u. s. w., sondern darum handelt, daß dem zur Disposition darüber berechtigten Beamten die Anweisung von Zahlungen oder sonstigen Verausgabungen Schuld gegeben wird, welche auf die Kasse, das Magazin u. s. w. nicht hätten angewiesen werden sollen. Daß die Verordnung vom 24. Januar 1844 auch den Fall vor Augen hätte, wo der Beamte wegen derartiger zur Ungebühr erfolgter Anweisungen in Anspruch genommen, und nicht die Richtigkeit der Kasse u. s. w., sondern die Rechtmäßigkeit gewisser Akte seiner Amtsverwaltung angefochten wird, findet sich in derselben nirgends angedeutet.

Ist hiernach bei Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts von dieser Verordnung überhaupt abzusehen, so kann es nur darauf ankommen, ob der erhobene Anspruch an sich von der Art sei, daß er sich zur richterlichen Kognition nicht qualifizire. Dies muß verneint werden.

Die Klägerin verlangt, indem sie den Verklagten verurtheilt wissen will, verschiedene bei der Verwaltung des Schulzenamts entstandene Ausgaben der Hufenkasse, resp. der Dorfs-Kommunalkasse zu erstatten, daß gewisse Kosten, welche die Kommunal-Verwaltung mit sich bringt, nicht wie geschehen, als zu den Kommunal-Bedürfnissen gehörig, der Kommune zur Last gestellt, sondern von dem Verklagten seinerseits getragen werden. Sie stützt diesen Anspruch auf die Behauptung, daß der Verklagte, als Besitzer des mit der Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts behafteten Gutes, die bei dieser Verwaltung vorkommenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu tragen habe, und leitet sonach die Verbindlichkeit des Verklagten aus einer seinem Grundstücke angeblich obliegenden Reallast her. Es handelt sich also hier von einem besonderen Rechtsverhältnisse, über dessen Existenz, Umfang und Folgen der Richter zu entscheiden hat. Gesetzt, es würde ein solcher Anspruch gegen einen außerhalb der Kommune stehenden Dritten geltend gemacht, so würde nicht füglich ein Zweifel dagegen aufkommen, daß derselbe als ein privatrechtlicher Anspruch der Kommune gegen einen Dritten, der ihr für gewisse Ausgaben aufkommen müsse, der richterlichen Kognition unterliege; die Natur dieses Anspruchs wird aber dadurch, daß der Betheiligte, welchem diese Verpflichtung vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses obliegen soll, dem Kommunalverbande angehört, in keiner Weise alterirt. Nach den Grundsätzen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 14. §. 9. in Verbindung mit §. 79. gehören Streitigkeiten, welche unter den Kontribuenten über die Vertheilung öffentlicher Abgaben entstehen, zur richterlichen Entscheidung; hier handelt es sich in der That um nichts Anderes, als um einen solchen Streit unter den Kontribuenten, indem dem Verklagten auf Grund eines angeblich hergebrachten besonderen Rechtsverhältnisses angesonnen wird, daß die fraglichen, zur Kategorie der Kommunal-Bedürfnisse gehörigen Ausgaben von ihm allein und nicht von der Gesammtheit getragen werden.

Es ist aber in der Klage noch ein anderes Fundament mit eingemischt, sofern, wie oben bemerkt, auch die Nothwendigkeit der fraglichen Ausgaben an sich bestritten, also dem Verklagten, auch abgesehen von obiger Frage, die Verbindlichkeit beigemessen wird, der Klägerin diese Ausgaben zu erstatten. Darüber, ob zur gehörigen Verwaltung des Schulzenamts gewisse Ausgaben nothwendig gewesen seien, ist jedoch nicht vor Gericht zu rechten. Die Kommune kann sich der Obliegenheit nicht entziehen, dasjenige aufzubringen, was zur ordnungsmäßigen Verwaltung dieses Amtes nothwendig ist. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht und die Pflicht, im öffentlichen Interesse darauf zu sehen, daß diese ordnungsmäßige Verwaltung nicht beeinträchtigt werde, und es fällt lediglich ihrer Beurtheilung anheim, was zu diesem Behuf nöthig sei, ohne daß

derselben durch Beschreitung des Rechtsweges Seitens der Kommune präjudizirt werden dürfte. Die richterliche Entscheidung darüber, ob das, was die Aufsichtsbehörde für nöthig erkennt, wirklich nöthig sei, würde in die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts, also in ein Gebiet eingreifen, welches der richterlichen Einmischung entzogen ist.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 25. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Paß- und Fremden-Polizei.

42) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Visirung der nach Frankreich ausgestellten Wanderpässe und Heimathscheine betreffend, vom 28. Februar 1857.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 13. August v. J. (Minist.-Bl. S. 206) ist die Königliche Regierung veranlaßt worden, Sorge zu tragen, daß die Preußischen Reisenden, welche Pässe zur Reise nach Frankreich empfangen, besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie zum Eintritt über die französische Grenze nicht ohne das Visa einer französischen Gesandtschaft zugelassen werden. Die Königliche Regierung wird nunmehr, behufs weiterer Veranlassung in Kenntniß gesetzt, daß das französische Gouvernement für erforderlich erklärt hat, daß auch die mit Wanderpässen und Heimathscheinen versehenen Handwerker, welche nach Frankreich reisen wollen, das Visa der französischen Gesandtschaft einholen. Dabei ist jedoch in Aussicht gestellt worden, daß unter Umständen die gedachte Gesandtschaft die für das Visa zu erlegende Gebühr — von 5 Francs oder 1 Thlr. 10 Sgr. — ermäßigen oder erlassen werde.

Berlin, den 28. Februar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

43) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn die Aufhebung eines, öffentlichen Anstoß erregenden Konkubinats durch den Bürgermeister des Orts unter Androhung von Strafen angeordnet wird, diese Verfügung eine polizeiliche, und deren Anfechtung im Rechtswege daher unzulässig sei, vom 4. Oktober 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Trier anhängigen Prozeßsache rc. rc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Cirkular-Reskript des Ministers des Innern vom 11. April 1854 (Minist.-Bl. S. 293), ist den Regierungen eröffnet worden, daß gegen das Zusammenleben im Konkubinate, wo solches nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden zu einem öffentlichen Anstoße Veranlassung gebe, polizeilich einzuschreiten sei, daß daher die betreffende polizeiliche Behörde, falls der Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibe, auf dessen Anzeige die Aufhebung des anstößigen Verhältnisses anzuordnen und event. diese Anordnung unter Anwendung der zu Gebote stehenden Exekutionsmittel durchzuführen habe. In Folge dieses, den Polizeibehörden des Regierungsbezirks Trier zur geeigneten Veranlassung mitgetheilten Reskripts erließ der Bürgermeister von M., nach fruchtlosem Zuspruch des Ortsgeistlichen von P., an den dort wohnhaften Schuhmacher G., der seine Ehefrau seit Jahren verlassen hatte, am 1. Februar 1855 protokollarisch die Aufforderung,

bei Vermeidung einer Exekutionsstrafe von 10 bis 100 Thalern das Konkubinat mit der bei ihm wohnenden und in seiner Wohnung zweimal niedergekommenen unverehelichten St. längstens innerhalb 8 Tagen aufzugeben; nach Ablauf dieser Frist setzte er durch Verfügung vom 24. Februar 1855 gegen den rc. G. eine Exekutionsstrafe von 10 Thalern fest. Der Letztere führte hierüber bei der Königlichen Regierung zu Trier und bei dem Königlichen Ober-Präsidium Beschwerde, ward aber von beiden damit zurückgewiesen.

Die Königliche Regierung verfügte hierauf die Einziehung jener Strafe durch ihre Hauptkasse, und es ward durch Vermittelung der Strafkasse zu W., welche am 23. Juli 1855 bei dem G. Pfändung anlegen ließ, zu dieser Einziehung geschritten. Der G. erhob hiernächst unterm 25. Juli 1855, mit Ladung der Strafkasse zu W., vertreten durch ihren Rendanten K., vor das Königliche Friedensgericht zu W. Opposition gegen die vorgenommene Pfändung und gegen den angedrohten Verkauf der Pfandobjekte, sich darauf stützend, daß die in den Augen des strafenden Theils straffällig scheinende Handlung nur dann den Karakter einer solchen annehme, wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben werde, überhaupt aber die Strafbarkeit einer Handlung und die Straffestsetzung dem Urtheil des ordentlichen Richters anheimfalle, und der Bürgermeister von M. zum Erlasse eines Straferkenntnisses nicht befugt sei, mithin weder das von ihm erlassene Erkenntniß, noch die dadurch angeregte Exekution rechtliche Folgen haben könne. Das Königliche Friedensgericht erklärte sich jedoch, dem Antrage der Oppositin gemäß, durch Urtheil vom 9. August 1855 für inkompetent, weil die von dem Bürgermeister von M. verhängte Strafe nur eine Exekutionsstrafe darstelle, die zur Ausführung einer rein polizeilichen Verfügung angeordnet sei, und gegen solche Verfügungen nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) und §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) der Rechtsweg ausgeschlossen sei. Nachdem der Opponent gegen dieses Urtheil Berufung an das Königliche Landgericht zu Trier eingelegt hatte, erhob die Königliche Regierung zu Trier mittelst Beschlusses vom 30. Oktober 1855 den Kompetenz-Konflikt, der auch, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ober-Prokurator zu Trier, für begründet erachtet werden muß.

Die von dem Bürgermeister von M., als Polizeibehörde, auf Grund des Ministerial-Reskripts vom 11. April 1854 unterm 1. Februar 1855 unter Strafandrohung an den Opponenten erlassene Aufforderung, das Konkubinat mit der bei ihm wohnenden unverehelichten St. aufzugeben, karakterisirt sich unzweifelhaft als eine polizeiliche Verfügung, deren Anfechtung im Wege Rechtens nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht zulässig ist, sofern es sich nicht um einen der in den §§. 2 bis 6. bestimmten Ausnahmefälle handelt, von denen hier keiner vorliegt. Es darf hiernach, dem §. 1. a. a. O. zufolge, weder die Gesetzmäßigkeit der ergangenen polizeilichen Anordnung der richterlichen Kognition unterworfen, noch der Durchführung derselben durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, welche den Polizeibehörden nach §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 zusteht, im Wege Rechtens widersprochen werden, wie dies auch der §. 19. des Rheinischen Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 ausdrücklich festsetzt. Die nach vorgängiger Strafandrohung ergangene, von der Königlichen Regierung und dem Königlichen Ober-Präsidium aufrecht erhaltene Straffestsetzung vom 24. Februar 1855, gegen deren Ausführung die Opposition gerichtet ist, gehört aber zu den von den Polizeibehörden vermöge ihrer Exekutionsgewalt zur Anwendung zu bringenden Zwangsmitteln; es sind mithin die Gerichte nicht kompetent, über den dagegen erhobenen Widerspruch zu entscheiden.

Berlin, den 4. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

44) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Erfurt, Köslin, Stralsund, Danzig, Arnsberg und Köln) und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Feststellung der Angehörigkeits-Verhältnisse der in die Straf- und Besserungs-Anstalten aufgenommenen Individuen betreffend, vom 23. Februar 1857.

Es ist vorgekommen, daß die Frage, wohin ein aus der Strafanstalt nach erfolgter Abbüßung der Strafzeit zu entlassender Sträfling zu entlassen war, zur Zeit der Entlassung nicht festgestellt werden konnte, weil die Prüfung der persönlichen und Heimaths-Verhältnisse des Sträflings von der Direktion der Strafanstalt erst kurz vor dem Zeitpunkte der Entlassung vorgenommen worden war.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, den Direktionen der in Ihrem Bezirke belegenen Straf- und Besserungs-Anstalten unter Verweisung auf §. 127. des Rawiczer Reglements wiederholt einzuschärfen, daß diese Prüfung, um künftigen Verlegenheiten vorzubeugen, in Ansehung aller derjenigen Personen, deren Heimathsverhältnisse nicht als völlig feststehend zu betrachten sind, sogleich nach ihrer Aufnahme veranlaßt werde, wie dies bereits in dem in den Annalen Seite 483 abgedruckten Reskripte vom 8. April 1837 vorgeschrieben worden ist. Berlin den 23. Februar 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

45) Erlaß an die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Danzig, Köslin, Stettin und Stralsund, die Verkehrs-Verhältnisse der Staaten des Zollvereins mit der freien Stadt Bremen betreffend, vom 18. Februar 1857.

Der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Stadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar v. J. (Ges.-Samml. S. 1856 S. 661) ist, nach einer unter den kontrahirenden Theilen getroffenen Verabredung, am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getreten und es sind daher nunmehr auch diejenigen Bestimmungen desselben in Vollzug zu setzen, welche sich auf die gegenseitige Behandlung der Seeschifffahrt beziehen.

Soweit diese Bestimmungen in den Artikeln 1. 2 und 3. des Vertrages enthalten sind, bedarf es zu ihrer Ausführung keiner weiteren Anordnungen, da sie nur den Inhalt derjenigen Verabredungen wiederholen, welche in den Artikeln 1 bis 4. des zwischen Preußen und den Hansestädten bestehenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 4. Oktober 1828 (Ges.-Samml. S. 135) getroffen worden sind.

In einem Separat-Artikel zu den erwähnten Artikeln des Vertrages vom 26. Januar v. J. ist ferner Folgendes vereinbart:

1) Damit die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit der nationalen in vollem Umfange herbeigeführt werde, sollen den Führern und Rhedern von Schiffen, welche dem anderen kontrahirenden Theile angehören, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse zustehen, wie den eigenen Rhedern und Schiffsführern, dergestalt, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachtgelder keine Verpflichtung zur Annahme von Korrespondenten, Mäklern oder anderen Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit auch den eigenen Angehörigen eine solche nicht obliegt.

2) Die in den Artikeln 1 bis 3. zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen der kontrahirenden Theile hinsichtlich der Flußschifffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider kontrahirenden Theile zur Binnen-Schifffahrt oder Kabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung, als von Schiffen des eigenen Staates zu entrichten sind.

In Bremen ist die unter 1. getroffene Verabredung durch die abschriftlich anliegende obrigkeitliche Verordnung vom $\frac{17}{12}$ Dezember v. J. (a.) in Vollzug gesetzt. In Betreff der Bestimmung unter 2. hat es daselbst einer besonderen Anordnung nicht bedurft, weil die zollvereinsländischen Schiffe in dieser Beziehung schon immer den Bremischen gleich behandelt sind.

In Preußen wird zwar hinsichtlich der unter 1. erwähnten Verhältnisse ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern nicht gemacht; es erscheint indessen angemessen, daß die deshalb getroffene Verabredung durch eine, von der Königlichen Regierung in Ihrem Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung veröffentlicht werde. Auf gleichem Wege hat die Königliche Regierung zur Vollziehung der Bestimmung unter 2. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das unter Nr. 1. der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Ges.-Samml. S. 177) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze (cabotage) durch ausländische Seeschiffer gegen Bremische Schiffe fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen ist.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Erforderliche verfügen, und dem Handelsstande in den Hafenplätzen ihres Verwaltungs-Bezirks von der beiliegenden Bremischen Verordnung Mittheilung machen.
Berlin, den 18. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Obrigkeitliche Verordnung, die Befugnisse der Führer und Rheder zollvereinsländischer Schiffe in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schiffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte betreffend, vom 22. Dezember 1856.

In Gemäßheit des zwischen der freien Hansestadt Bremen und den Staaten des Zollvereins am 26. Januar d. J. abgeschlossenen und am 27. August d. J. publizirten Vertrages, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, verordnet der Senat hinsichtlich der Befugnisse der Führer und Rheder von zollvereinsländischen Schiffen in Bezug auf die Besorgung der mit dem Schiffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte das Folgende:

§. 1.

Den Führern und Rhedern von Schiffen, welche den Zollvereins-Staaten angehören, stehen, abgesehen von solchen Zolldeklarationen, welche auf geleisteten Staatsbürgereid erfolgen müssen, in Bezug auf Besorgung der mit dem Schiffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse, wie den Bremischen Rhedern und Schiffsführern dergestalt zu, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachtgelder, keine Verpflichtung zur Annahme von Korrespondenten, Mäklern oder anderen Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit den Bremischen Angehörigen eine solche nicht obliegt.

§. 2.

Die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Schiffsmäkler-Ordnung vom 2. November 1818, der Obrigkeitlichen Verordnungen vom 15. Juli 1833 und vom 8. April 1840 treten mit dem 1. Januar 1857 außer Kraft, wogegen die übrigen den Wirkungskreis der Schiffsmäkler betreffenden Vorschriften keine Veränderung erleiden und namentlich der den Schiffsmäklern ausschließlich vorbehaltene Geschäftsbetrieb anderen Personen auch ferner untersagt bleibt.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 17., und bekannt gemacht am 22. Dezember 1856.

---

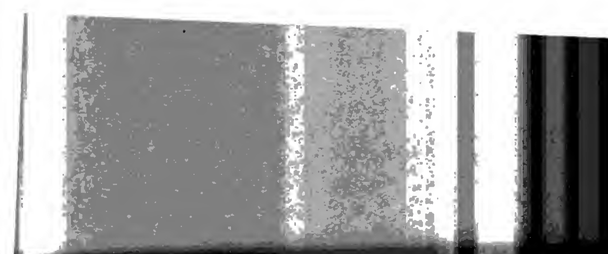
46) Cirkular-Erlaß wegen Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse über Waaren, welche aus den Staaten des Zollvereins nach dem Königreiche beider Sicilien gehen, und für welche die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch genommen wird, vom 4. März 1857.

Durch die, in Uebersetzung angeschlossene Verfügung (a.) hat das Königlich Sicilische Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handels-Verträge abgeschlossen haben, die in diesen Verträgen vereinbarten Zoll-Ermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Lande genießen sollen, wenn sie mit Ursprungs-Zeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren — nach Maaß, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten — sowie die Art der Versendung — ob direkt oder durch Vermittelung von Zwischenplätzen — angeben und von der Behörde des Versendungs-Ortes beglaubigt sind.

Indem ich den Handelsstand, unter Bezugnahme auf den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Ges.-Samml. S. 211) hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß zwischen dem Zollverein und dem gedachten Königreiche hinsichtlich der Behandlung der indirekten Sendungen Reziprozität besteht, mithin die Bestimmungen im Art. 2. der Anlage auf die Erzeugnisse des Zollvereins Anwendung finden.

Wegen Beglaubigung der Ursprungs-Zeugnisse werden die Ortsbehörden mit Weisung versehen werden.
Berlin, den 4. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.





a.

Bestimmung über die speziellen Förmlichkeiten, denen die zu Lande in die Königlichen Staaten eingeführten Waaren unterworfen sind.

1. Artikel.

Die Waaren, welche auf dem Landwege aus den Staaten eingeführt werden, die Handelsverträge (mit dem Königreiche beider Sicilien) haben — müssen, um die Steuer-Ermäßigungen, die in jenen Verträgen festgesetzt sind, zu genießen, von Ursprungs-Zeugnissen begleitet sein, welche die Art der Waare und die Menge derselben in Maaß, Gewicht oder Behälter, wenn es flüssige sind, angeben; und von den Behörden des Absendungs-Orts der Waaren unterzeichnet sein müssen und nicht von den Konsular-Agenten der Königlichen (Sicilianischen) Regierung. Das Fehlen der Ursprungs-Zeugnisse oder eine Verschiedenheit zwischen der Art oder der Menge der Waaren und dem Inhalte des Zeugnisses haben den Verlust des Rechtes auf die Tarif-Ermäßigung zur Folge.

2. Artikel.

Wenn von den Staaten, welche die Reciprozität für die Behandlung der indirekten Sendungen versprochen haben, Waaren vom Orte der Erzeugung nach einem andern, dazwischen liegenden Orte gesendet werden, so kann, im Laufe der Sendung, dieselbe die Richtung nach Neapel erhalten und dennoch die Steuer-Ermäßigung genießen, immer jedoch müssen die betreffenden Waaren-Ballen in den Steuer-Aemtern der Land-Grenze unversehrt und von Ursprungs-Zeugnissen begleitet ankommen, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

3. Artikel.

Diejenigen Staaten, welche die Reciprocität für indirekte Sendungen nicht erklärt haben, genießen die Steuer-Ermäßigung nur für den einen Fall, wenn sie direkt von dem Erzeugungs-Orte nach den Festland-Besitzungen Seiner Sicilischen Majestät Waaren senden, und nicht, wenn sie es über einen dazwischen liegenden Ort thun, und zwar unter den im Artikel 1. ausgesprochenen Bedingungen.

4. Artikel.

In den Ursprungs-Zeugnissen muß, außer den im Artikel 1. angegebenen Punkten, noch bemerkt sein: ob die Sendung direkt nach den Staaten Seiner Sicilischen Majestät, oder über — dazwischen liegende Orte gehen soll.

---

47) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Düsseldorf) und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Sicherung billiger Preise für die Beleuchtung der Königlichen Dienstgebäude mit Gas betreffend, vom 4. März 1857.

Es ist der Fall vorgekommen, daß Unternehmer einer Gas-Anstalt für die Erleuchtung eines Königlichen Dienstgebäudes höhere Gaspreise in Anspruch genommen haben, als für die Erleuchtung der öffentlichen städtischen Gebäude festgesetzt worden. — Um einer solchen Zurücksetzung Königlicher Gebäude gegen die städtischen zu begegnen, ist fortan darauf zu halten, daß die Erlaubniß zur Benutzung der Staatsstraßen zur Einlegung der Gasröhren nur dann ertheilt werde, wenn die Unternehmer der Gasanstalt sich verpflichten, die Preis-Ermäßigungen, resp. die sonstigen Erleichterungen und Begünstigungen, welche für die Erleuchtung der öffentlichen städtischen Gebäude zugestanden sind oder künftig zugestanden werden sollten, gleichmäßig auch den fiskalischen Gebäuden und Anlagen zu gewähren.

Wo das erwähnte Mißverhältniß anderweit bereits bestehen sollte, ist auf nachträgliche Beseitigung desselben hinzuwirken, und namentlich bei Weigerung der Unternehmer, jenem billigen Verlangen Folge zu leisten, die weitere Benutzung der Staatsstraßen für die Gasröhren zu untersagen, eventuell auch auf Beseitigung der Röhren zu dringen.

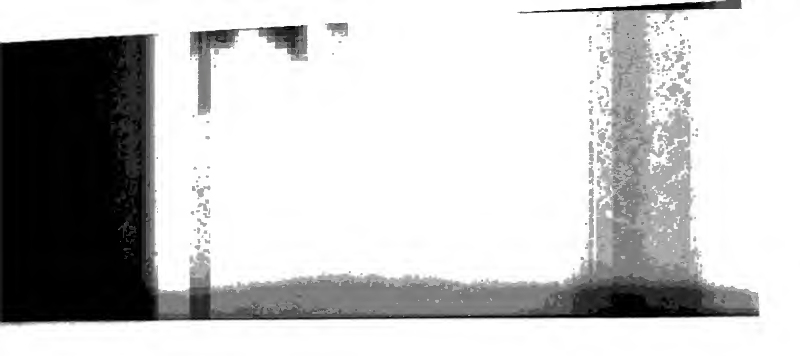
Hiernach hat die Königliche Regierung zu verfahren und die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 4. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

48) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Prüfungs-Kommissionen für Bauhandwerker und den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, vom 24. Juni 1856.

Der Königlichen Regierung übersende ich beifolgend die auf Grund der §§. 45. 46. der Gewerbe-Ordnung und der §§. 24. 28. der Verordnung vom 9. Februar 1849 erlassene Verordnung, den Betrieb der Bauhandwerke betreffend (Minist.-Bl. 1856 S. 237.), zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.



Diese Verordnung, bei deren Abfassung die gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen Regierungen über die mittelst Cirkular-Erlasses vom 21. Dezember 1851 mitgetheilten Entwürfe die zulässige Berücksichtigung gefunden haben, ist mit Beachtung nachstehender Bemerkungen zur Ausführung zu bringen:

1. Die zur Zeit bestehenden Prüfungs-Kommissionen für die verschiedenen Klassen der Bauhandwerker sind, soweit bei der Abhaltung fernerer Prüfungen in den betreffenden Orten den Erfordernissen der neuen Verordnung genügt werden kann, nach deren Bestimmungen umzubilden. In welchen Orten außerdem mit der Errichtung neuer Commissionen vorzugehen sein wird, bleibt der Erwägung der Königlichen Regierung mit der Maßgabe anheimgegeben, daß den zu Prüfenden die Gelegenheit zum Nachweise ihrer Befähigung überall in nicht zu großer Entfernung von ihrem Wohnorte gewährt werden muß.

Es unterliegt keinem Bedenken, für mehrere in demselben Orte in veränderter Zusammensetzung beizubehaltende oder neu errichtete Kommissionen einen gemeinsamen Vorsitzenden zu ernennen und jeder dieser Kommissionen denselben Baubeamten als beständiges Mitglied beizuordnen. In den zum Sitze der Kommissionen bestimmten Orte müssen aber sowohl der Vorsitzende wie der Baubeamte und deren Stellvertreter ihre Wohnsitze haben.

Bei der Einsetzung der Kommissionen ist darauf Gewicht zu legen, daß diejenigen Meister, welche bei den Prüfungen mitwirken sollen, in der Nähe ausgewählt werden können. Dieses Erforderniß darf aber — rücksichtlich derjenigen Gewerbe, welche wie die der Mühlenbauer und der Brunnenbauer in der Regel oder doch in manchen Theilen des Landes nur schwach besetzt sind, für die Wahl der Orte, in welchen auch für diese Gewerbe Kommissionen errichtet werden müssen, nicht maßgebend sein, vielmehr soll bei den oben gedachten Kommissionen, sofern die Mitwirkung befähigter Meister nicht zu erlangen ist, statt derselben nach den neuen Vorschriften der Stellvertreter des Baubeamten an den Prüfungen Theil nehmen, bei den Prüfungen der Schieferdecker und Ziegeldecker aber in solchem Falle die Mitwirkung des Baubeamten genügen.

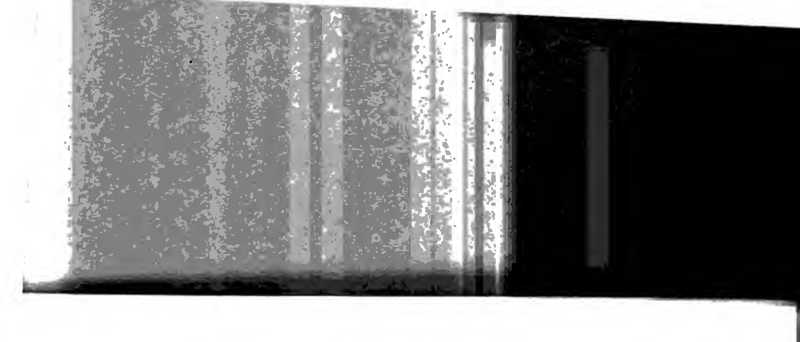
2. Die Prüfungsbezirke sind in der Regel nach dem Umfange der Baukreise zu bestimmen. Ob und inwieweit besondere Verhältnisse eine andere Abgrenzung empfehlen, bleibt der Erwägung der Königlichen Regierung anheimgegeben.

3. Die am Schlusse des §. 5. rücksichtlich der Zurückweisung wegen Unzuverlässigkeit getroffene Bestimmung empfehle ich der besonderen Beachtung der Königlichen Regierung aus dem Grunde, damit sorgfältig darauf gesehen werde, daß dieselbe keiner ausdehnenden Auslegung unterliege und nicht etwa zum Vorwande genommen werde, um den Gesellen den Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebs zu erschweren.

Wenn, wie in dem Entwurfe der Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch unbefugte Personen vorgesehen ist, nach näherer Vorschrift gegen unzuverlässige Meister nach der Bestimmung des §. 71. der Gewerbe-Ordnung verfahren werden soll, so ergiebt sich von selbst, daß in diesem Sinne unzuverlässige Gesellen nicht zur Meisterprüfung gelassen werden können. Diese Vorschrift muß aber selbstredend stricte angewendet werden, wenn dieselbe nicht Mißbräuchen, insbesondere aber den, bei den Prüfungen betheiligten Meistern des Handwerks Raum zu nachtheiliger Einwirkung geben soll. Die Königliche Regierung hat das Verfahren der Prüfungs-Kommissionen in dieser Beziehung sorgfältig zu überwachen.

4. Es ist dahin zu sehen, daß die Kommissionen bei den Prüfungen in ihren Aufgaben die, in der Verordnung bezeichneten Grenzen nicht überschreiten, daß insbesondere Alles vermieden werde, was in die, an die Baumeister zu stellenden Anforderungen hinübergreift. Im Interesse der zu Prüfenden hat die Königliche Regierung darüber zu wachen, daß diese nicht durch unnöthige Verzögerungen bei der Beschlußnahme über ihre Zulassung zur Prüfung, bei der Anberaumung der Prüfungstermine oder bei der Beurtheilung ihrer Leistungen hingehalten werden. Gegen Vorsitzende und Mitglieder der Kommissionen, welche sich solche Verletzungen ihrer Obliegenheiten zu Schulden kommen lassen, ist mit Nachdruck einzuschreiten; nach Befinden ist deren fernere Mitwirkung bei den Prüfungen auszuschließen.

5. Nach Vorschrift des §. 50. der Verordnung bedürfen ungeprüfte Personen bei den, im §. 46. ebendaselbst bezeichneten Arbeiten zur Anwendung stehender oder fliegender Gerüste der polizeilichen Erlaubniß; es ist den Orts-Polizeibehörden resp. den Königlichen Regierungen überlassen, näher zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit zu führen sei. Dieser Nachweis ist jedenfalls auf den sicherheitspolizeilichen Zweck zu beschränken, daher auf die Befähigung der Arbeiter (Tüncher, Pliesterer, Anstreicher 2c.) zu den, mit Hülfe der Gerüste auszuführenden Arbeiten nicht auszudehnen.



6. Auch die, im §. 55. der Verordnung den Orts-Polizeibehörden vorbehaltene Zulassung von Bergleuten zum Abteufen von Brunnenschachten und anderer Personen zur Instandhaltung von Röhrenleitungen und Pumpen u. s. w. ist von der im sicherheitspolizeilichen Interesse zu erfordernden Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit abhängig zu machen. Als „geübte Bergarbeiter" im Sinne des §. 55. sind nur solche anzusehen, welche mindestens drei Jahre lang bei bergmännischen Gewinnungs-Arbeiten beschäftigt waren.

7. Nach erfolgter Bildung der neuen Prüfungs-Kommissionen hat die Königliche Regierung die anliegende Verordnung durch das Amtsblatt zu publiciren, dabei auch die Ihrerseits bestimmten Prüfungsbezirke, sowie die Orte, in welchen, und den Zeitpunkt, mit welchem die neuen Kommissionen in Wirksamkeit treten, mit namentlicher Bezeichnung der Vorsitzenden und mit dem Bemerken, daß von demselben Zeitpunkte ab die bisherigen Kommissionen zur Prüfung der Bauhandwerker ihre Wirksamkeit einstellen werden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Erledigung der bis dahin bereits eingeleiteten aber noch nicht zu Ende geführten Prüfungen ist den neuen Kommissionen zuzuweisen, welche hierbei nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren haben, soweit nicht die Anwendung der neuen Bestimmungen die Ergänzung der noch rückständigen Prüfungsarbeiten erleichtert.

Der Abdruck der Verordnung im Amtsblatte wird zugleich Gelegenheit darbieten, ohne erheblichen Kostenaufwand eine, dem Bedarf entsprechende Zahl von Exemplaren derselben zu beschaffen, welche demnächst an betheiligte Gewerbetreibende für einen, die Kosten deckenden geringen Preis abgelassen werden können.

8. Die Verhältnisse, welche den Erlaß neuer gleichmäßiger Vorschriften zur Verhütung des selbstständigen Betriebes der Bauhandwerke durch nicht geprüfte Handwerker nothwendig machen, sind in den Schlußbemerkungen zu den, unterm 21. Dezember 1851 mitgetheilten Entwürfen erörtert. Nach wiederholter Erwägung der in Vorschlag gekommenen Anordnungen zur Erreichung jenes Zweckes empfehle ich der Königlichen Regierung den Erlaß einer, dem beiliegenden Entwurfe nachgebildeten Verordnung, indem ich hinsichtlich der Schwierigkeiten, welcher die Durchführung weiter gehender Kontrolvorschriften, insbesondere der bisher in mehreren Bezirken den Meistern angesonnenen periodischen Revisionen entfernter Baustellen unterliegt, auf die erwähnten Bemerkungen Bezug nehmen. Die nähere Bezeichnung derjenigen Bau-Ausführungen, zu welchen nach den, im dortigen Verwaltungsbezirk bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizeibehörde oder der Königlichen Regierung erforderlich ist, bleibt Ihr überlassen.

Berlin, den 24. Juni 1856.

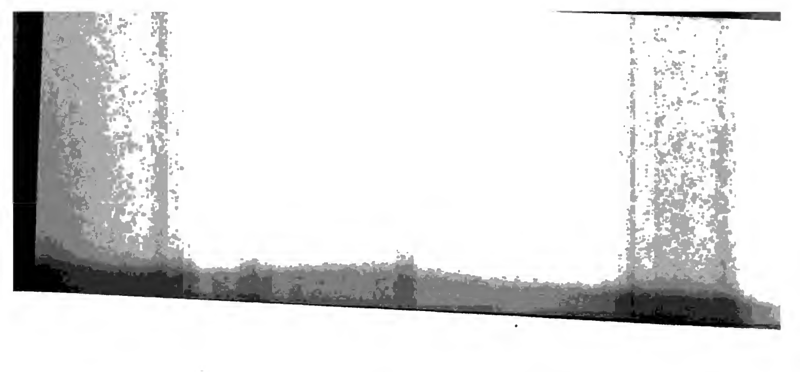
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

V. General-Postverwaltung.

49) Erlaß an den Rechts-Anwalt N. zu N., die Portofreiheit in gutsherrlichen Polizei-Verwaltungs-Sachen betreffend, vom 12. Januar 1857.

Ew. rc. eröffne ich auf die an das Königliche Ministerium des Innern gerichtete Beschwerde vom 9. Oktober v. J., daß die Portofreiheit in Staats- und Verwaltungs-Angelegenheiten grundsätzlich nur dann eintritt, wenn die Sendungen lediglich durch das dienstliche Interesse veranlaßt werden.

Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf die Korrespondenz, welche von Ew. rc. in Angelegenheiten der gutsherrlichen Polizei über das Dorf C. geführt wird, mit deren Verwaltung Sie, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu N. von der verwittweten Frau v. R., als Besitzerin des Ritterguts zu C., beauftragt sind, ergiebt sich, daß für diejenige Korrespondenz, deren Beförderung durch die Post nicht nöthig sein würde, wenn Ew. rc. Ihren Wohnsitz nicht in W., sondern auf dem Rittergute C. hätten und von da aus die Geschäfte der gutsherrlichen Polizei über C. besorgten, ein Anspruch auf Portofreiheit nicht als begründet anzuerkennen ist. Auch das von Ew. rc. in Bezug genommene Reskript des General-Postmeisters v. Nagler vom 15. Februar 1835 (Annalen S. 63), bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen eine Beförderung amtlicher Korrespondenz in Polizei- rc. Angelegenheiten mit der Post, nicht lediglich wegen der Abwesenheit des Ortsvorstehers (Gutsbesitzers) von dem eigentlichen Sitze der Ortsbehörde, sondern aus anderen, rein dienstlichen Gründen nothwendig wird.



Die Pflichten der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung über C. liegen der Besitzerin des Rittergutes C. ob. Auslagen, welche dadurch herbeigeführt werden, daß Ew. rc. mit der Verwaltung der gutsherrlichen Polizei haben beauftragt werden müssen, und daß Sie nicht in C., sondern in W. wohnen, fallen deshalb der Besitzerin des Ritterguts C. zur Last und zu solchen Auslagen muß auch das Porto für die vorstehend bezeichnete Korrespondenz gerechnet werden.

Eine Modifikation des Eingangs angegebenen Grundsatzes, der übrigens durch die von dem Herrn Minister des Innern und mir gemeinschaftlich erlassene Bescheidung vom 4. Juli 1853 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 205 Nr. 8. vom 31. August 1853) erst neuerdings (Nr. 175 des allein maaßgebend bestätigt worden ist, kann für Fälle der vorliegenden Art nicht zugestanden werden, weil, wenn dies geschähe, allgemein Gelegenheit gegeben werden würde, die Portofreiheit durch ähnliche Vereinbarungen wie diejenige, welche in Bezug auf die Verwaltung der gutsherrlichen Polizei über C. stattgefunden hat, ohne Zuthun der Postverwaltung und zur Erschwerung der Kontrolle, wesentlich zu erweitern.

Was dagegen die amtliche Korrespondenz in Angelegenheiten der gutsherrlichen Polizei über C. betrifft, welche auch von C. aus mit der Post hätte befördert werden müssen, so wird, in Berücksichtigung der obwaltenden Umstände gestattet, daß dieselbe auch fernerhin unter portofreier Rubrik in W. zur Post gegeben und von W. aus portofrei befördert werde.

Die Königliche Ober-Post-Direktion in N. ist hiernach mit Anweisung versehen worden.

Berlin, den 12. Januar 1857.

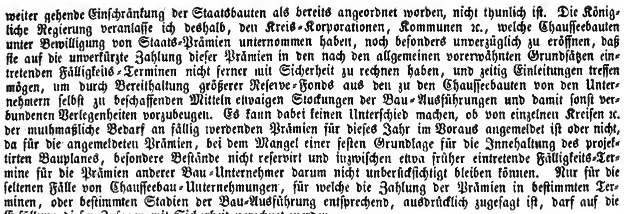
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Landstraßen und Chausseen.

50) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, die Auszahlung und fernere Bewilligung von Staats-Prämien zur Ausführung von Privat-, Aktien-, Kommunal- und Kreis-Straßen betreffend, vom 1. März 1857.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 8. August 1854 (Minist.-Bl. S. 183) und 5. Mai 1855 (Minist.-Bl. S. 79) ist der Königlichen Regierung bereits eröffnet worden, daß die Auszahlung der zu Privat-, Aktien-, Kommunal- oder Kreis-Chausseebauten Allerhöchst bewilligten Prämien fernerhin nicht unbedingt in den Terminen in Aussicht genommen werden dürfe, zu welchen ihre Fälligkeit nach den früher festgestellten Grundsätzen, den Fortschritten der Bauten entsprechend, eintreten würde, also dann, wenn zusammenhängende Strecken von einer Meile vollendet oder doch so weit im Bau vorgeschritten sind, daß zum völligen Ausbau nur noch die Prämien-Rate zu verwenden bleibt. Der ansehnliche Zuwachs an derartigen, insbesondere von den Kreiskorporationen unternommenen oder beschlossenen Chausseebauten, welcher einerseits von der richtigen Erkenntniß des Bedürfnisses einer Erleichterung des Verkehrs und der geeigneten Mittel zu seiner Abhülfe ein erfreuliches Zeugniß giebt, andererseits aber die für diese Zwecke verfügbar zu machenden Mittel der Staatskasse auf eine längere Reihe von Jahren hinaus in Anspruch nimmt, hat mich veranlaßt, durch die letzterwähnte Cirkular-Verfügung vom 5. Mai 1855 so wie durch besondere Erlasse in vielen einzelnen Fällen zur Benachrichtigung der betheiligten Bau-Unternehmer anzuordnen, daß auch bei gehörig geführtem Nachweise des entsprechenden Stadiums der Bau-Ausführung vorbehalten werden müsse, die Zahlung der Prämien-Rate selbst außerdem von der zeitigen Beiräthigkeit der zur Verfügung stehenden Fonds abhängig zu machen, resp. danach die Zahlungs-Termine anderweit zu bestimmen.

Durch äußerste Beschränkung der Baufonds für die wenigen, noch für ausschließliche Rechnung der Staatskasse in der Ausführung begriffenen Chausseebauten, so wie dadurch, daß in den letzten Jahren außerordentliche Zuschüsse zu dem etatsmäßigen Chaussee-Neubau-Fonds haben flüssig gemacht werden können, ist es zu meiner Freude bisher thunlich gewesen, von jenem Vorbehalte keinen Gebrauch zu machen. Die als fällig nachgewiesenen Prämien sind, so weit nicht in einzelnen Fällen nach den besonderen Verhältnissen der betreffenden Bau-Unternehmungen besondere Anstände vorhanden waren, den Regierungen jedesmal unverkürzt zur unverzüglichen Auszahlung überwiesen worden. Ein Gleiches läßt sich für das laufende Jahr nicht in Aussicht nehmen, weil ein Zuschuß zum Chaussee-Neubau-Fonds nicht zur Verfügung steht, und eine noch



weiter gehende Einschränkung der Staatsbauten als bereits angeordnet worden, nicht thunlich ist. Die Königliche Regierung veranlasse ich deshalb, den Kreis-Korporationen, Kommunen rc., welche Chausseebauten unter Bewilligung von Staats-Prämien unternommen haben, noch besonders unverzüglich zu eröffnen, daß sie auf die unverkürzte Zahlung dieser Prämien in den nach den allgemeinen vorerwähnten Grundsätzen eintretenden Fälligkeits-Terminen nicht ferner mit Sicherheit zu rechnen haben, und zeitig Einleitungen treffen mögen, um durch Bereithaltung größerer Reserve-Fonds aus den zu den Chausseebauten von den Unternehmern selbst zu beschaffenden Mitteln etwaigen Stockungen der Bau-Ausführungen und damit sonst verbundenen Verlegenheiten vorzubeugen. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob von einzelnen Kreisen rc. der muthmaßliche Bedarf an fällig werdenden Prämien für dieses Jahr im Voraus angemeldet ist oder nicht, da für die angemeldeten Prämien, bei dem Mangel einer festen Grundlage für die Innehaltung des projektirten Bauplanes, besondere Bestände nicht reservirt und inzwischen etwa früher eintretende Fälligkeits-Termine für die Prämien anderer Bau-Unternehmer darum nicht unberücksichtigt bleiben können. Nur für die seltenen Fälle von Chausseebau-Unternehmungen, für welche die Zahlung der Prämien in bestimmten Terminen, oder bestimmten Stadien der Bau-Ausführung entsprechend, ausdrücklich zugesagt ist, darf auf die Erfüllung dieser Zusagen mit Sicherheit gerechnet werden.

Da nach dem Gesammtbetrage der noch zahlbaren Chausseebau-Prämien, welcher nach den bereits Allerhöchst ertheilten Bewilligungen sich bemißt, vorauszusehen ist, daß der etatsmäßige Chaussee-Neubau-Fonds in der Beschränkung auf Eine Million Thaler auch im Laufe mehrerer Jahre nicht zureichen wird, um bei gleichmäßig fortdauernder Thätigkeit der Bau-Unternehmer mit den Fortschritten der Chausseebauten die Prämien-Zahlungen gleichen Schritt halten zu lassen, so muß ich ferner für jetzt Anstand nehmen, die Unterstützung neuer Chausseebau-Projekte durch Staats-Prämien zu befürworten, geschweige denn die Bewilligung von Prämien nach so hohen Sätzen, wie sie zur wirksamern Förderung des Chausseebaus bisher gewährt sind, bei des Königs Majestät zu beantragen. Die Königliche Regierung möge hiervon den Kreisen, Gemeinden rc., in welchen neue Chausseebau-Projekte mit Aussichtnahme auf Staats-Prämien vorbereitet werden, Mittheilung machen, und dieselben veranlassen, dergleichen Projekte, sofern sie nicht aus den Mitteln der Bau-Unternehmer allein oder nur mit Hülfe der etwa beiräthigen Provinzial-Prämien ausgeführt werden können, vorläufig und bis zu einer günstigern Lage des Chaussee-Neubau-Fonds zurückzulegen. Nur ausnahmsweise dürfen bis auf Weiteres neue Projekte, welche die Bewilligung von Staats-Prämien voraussetzen, in solchen Fällen noch eingereicht werden, in welchen nach der Lage der vorangegangenen Verhandlungen, nach der hervorragenden Bedeutung einer Straße für den öffentlichen Verkehr im Allgemeinen oder für das Interesse damit im Zusammenhange stehender und bereits in Angriff genommener Bauten, oder aus anderen besonders geltend zu machenden Gründen eine Entscheidung über die beanspruchte Prämie nicht füglich noch ausgesetzt werden kann, und es müssen im Falle der Bewilligung die Bau-Unternehmer im Voraus sich darauf gefaßt machen, daß von dem vorbemerkten Vorbehalte des Aufschubs der Zahlungen der Prämien-Raten werde Gebrauch gemacht werden. Berlin, den 1. März 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

51) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß der zu Bromberg) und an die Ministerial-Bau-Kommission hierselbst, das Abzeichen der civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere, welche zur Probe-Dienstleistung bei der Chausseebau-Verwaltung kommandirt sind, betreffend, vom 4. März 1857.

Beikommend (a) erhält die Königliche Regierung beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Januar d. J., durch welchen Seine Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere, welche zur Probe-Dienstleistung bei der Chausseebau-Verwaltung kommandirt sind, das amtliche Brustschild der Civilstelle auf der Militair-Uniform tragen dürfen, zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 4. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

a.

Ich genehmige, daß die civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere, welche zur Probedienstleistung bei der Chaussee-Bau-Verwaltung kommandirt sind, das amtliche Brustschild der Civilstelle auf der Militair-Uniform tragen dürfen.
Berlin, den 29. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

VII. Eisenbahnen.

52) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen incl. Sigmaringen, die technischen Untersuchungen der den Königlichen Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden stehenden Dampfkessel betreffend, vom 11. Februar 1857.

Zur Ergänzung des, mit der Cirkular-Verfügung vom 23. August v. J. (Minist.-Bl. S. 210) zugefertigten Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, bestimme ich, daß die Untersuchung der, den Königlichen Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden stehenden Dampfkessel von den, den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Direktionen untergebenen Technikern auszuführen ist, welche die, nach §. 9. des Regulativs anzufertigenden Nachweisungen durch die vorgesetzte Direktion der Königlichen Regierung einzureichen haben. Berlin, den 11. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

53) Bescheid an den Königl. Kommissarius für die N. Eisenbahn, die Unzulässigkeit der Versendung von Schießpulver auf durch Pferde betriebenen Eisenbahnen betreffend, vom 11. Februar 1857.

Ew. ꝛc. beauftragen wir, die Direktion der N. Eisenbahn-Gesellschaft auf die an den mitunterzeichneten Handels-Minister eingereichte Vorstellung vom 6. Oktober v. J., worin sie unter Bezugnahme darauf, daß diese Bahn nur mit Pferden betrieben wird, um die Erlaubniß gebeten hat, auf derselben für die Dauer dieser Betriebsweise Schießpulver transportiren zu dürfen, ablehnend zu bescheiden.

Im §. 9. der Verordnung wegen des Verkehrs mit Schießpulver, zu deren Abänderung kein Grund vorhanden ist, wird unbedingt die Beförderung durch die Post oder mittelst der Eisenbahn verboten. Ein Unterschied zwischen Eisenbahnen, welche durch Dampfkraft, und solchen, welche durch Pferde betrieben werden, ist dabei nicht gemacht.

Schon hieraus ergiebt sich, daß nicht allein die Vermehrung der Gefahr von Pulver-Explosionen, welche allerdings durch die Nähe des Feuers herbeigeführt wird, sondern auch die Gefährdung einer Mehrzahl gleichzeitig beförderter Personen der bestimmende Grund des Verbots gewesen ist, indem sonst nicht abzusehen sein würde, weshalb die Versendung des Schießpulvers durch die Post ebenso verboten ist, wie mittelst der Eisenbahn.

Dieser Grund erscheint aber auch völlig ausreichend, um es bei dem Verbote der Pulversendung auf Eisenbahnen, auch in der Voraussetzung des Betriebes der letzteren durch Pferde, bewenden zu lassen, zumal die für den Verkehr mit Schießpulver überhaupt gegebenen Vorschriften von der Art sind, daß sie für die Versendung des Pulvers auf Eisenbahnen entweder gar nicht, oder doch nur mit erheblichen Abweichungen würden zur Anwendung gelangen können. Berlin, den 11. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.



VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

54) Bekanntmachung, die allgemeine Bezeichnung des Stempel-Papiers mit dem trockenen Stempel betreffend, vom 16. Februar 1857.

Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 (Annalen S. 20 und 336) enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier, außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helmstempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden. Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

55) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Stempelfreiheit der Quittungen über Allerhöchst bewilligte Geschenke betreffend, vom 28. Dezember 1856.

Von dem bisher üblich gewesenen Verfahren, nach welchem bei den von Seiner Majestät dem Könige mit der Bezeichnung als Geschenk zur Anweisung gelangten einmaligen Geldbewilligungen von der Königlichen Regierung in jedem einzelnen Fall behufs Feststellung der den bezüglichen Quittungen beizumessenden Stempelpflichtigkeit zu ermiteln war, ob eine Unterstützung im Sinne der gleichnamigen Position im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 zu c. der Ausnahmen vorlag, kann in der Erwägung, daß einmaligen Bewilligungen der gedachten Art, mögen sie als Geschenk, Beihülfe, oder ausdrücklich als Unterstützung bezeichnet sein, in der That immer die Vermuthung einer mit ihnen Allerhöchst beabsichtigten Unterstützung beiwohnt, abgesehen werden.

Die Quittungen über derartige Zahlungen werden daher, sofern nicht in einzelnen Fällen aus bekannten Umständen sich unzweifelhaft ergiebt, daß es sich nicht von einer wirklichen Unterstützung handelt, von jetzt ab durchgängig nach der oben bezeichneten Bestimmung des Tarifs zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 zu behandeln und vom Quittungsstempel freizulassen sein.

Die Königliche Regierung hat hiernach die dortige Regierungs-Hauptkasse mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. Dezember 1856.

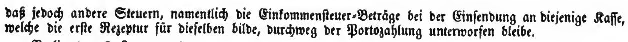
Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

56) Verfügung an die Königliche Regierung zu Potsdam, die portofreie Beförderung der von Gutsherrschaften in ihren Bezirken erhobenen Staatssteuern an die Kreiskassen betreffend, vom 8. Januar 1857.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 31. Oktober v. J. eröffnet wird, mit Rücksicht darauf, daß diejenigen Gutsbezirke, deren Besitzer von ihren Tagelöhnern, Gehülfen ꝛc. die Staatssteuern erheben und mit ihren eigenen Steuern an die Kreiskasse abführen, als Elementar-Erhebungsbezirke anzusehen sind, in einer unterm 20. v. M. an die dortige Königliche Ober-Postdirektion erlassenen Verfügung angeordnet, daß die Gutsherrschaften bei Einsendung der, in ihren Bezirken erhobenen Steuern in Betreff der portofreien Beförderung derselben eben so wie die Vorstände der übrigen Gemeinden und Rezepturen — und zwar ohne Ausnahme ihrer eigenen Steuern und ohne Unterschied, ob sie einen besonderen Erheber angenommen haben oder nicht — behandelt werden sollen. Dabei ist darauf hingewiesen, daß diese portofreie Beförderung an die Kreiskassen nur in Betreff derjenigen Steuern stattfinden dürfe, deren portofreie Einsendung an die genannten Kassen nach den allgemein bestehenden Vorschriften auch bei der Einsendung durch die übrigen Kommunalbehörden zulässig sei,





daß jedoch andere Steuern, namentlich die Einkommensteuer-Beträge bei der Einsendung an diejenige Kasse, welche die erste Rezeptur für dieselben bilde, durchweg der Portozahlung unterworfen bleibe.

Berlin, den 8. Januar 1857.

Der General-Direktor der Steuern.

IX. Militair-Angelegenheiten.

57) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers an sämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, die Vorlegung und Verabfolgung der Duplikate der Kirchenbücher an die Departements-Ersatz-Kommissionen betreffend, vom 17. Januar 1857.

Von den Herren Ministern des Innern und des Krieges ist angeordnet worden, daß das Verfahren der Kreis-Ersatzkommissionen nach Beendigung des Kreis-Ersatzgeschäftes dann und wann durch die Departements-Ersatz-Kommissionen, unabhängig von dem späteren Departements-Ersatzgeschäfte, einer Kontrole unterworfen werde.

Da sich bei den solchergestelt stattfindenden Revisionen in den Aushebungs-, Losungs- und Gestellungs-Listen mitunter Differenzen hinsichtlich des Geburts-Datums, der Familien-Verhältnisse ꝛc. der Ersatzpflichtigen herausstellen, zu deren Aufklärung die Einsicht der Kirchenbücher nothwendig ist, wenn nicht die den Departements-Ersatz-Kommissionen in gedachter Beziehung wünschenswerthen Nachrichten auf dem Wege eines zeitraubenden und das Revisionsgeschäft erschwerenden Schriftwechsels beschafft werden sollen, so haben die Eingangs gedachten Herren Minister den Wunsch ausgesprochen: daß den Departements-Ersatz-Kommissionen die Benutzung der bei den Gerichtsbehörden in Gemäßheit des §. 503. Tit. 11. Th. II. des Allgemeinen Landrechts verwahrlich niedergelegten Duplikate der Kirchenbücher zu dem erwähnten Zwecke gestattet werde.

In Folge dessen werden die Gerichtsbehörden angewiesen: 1) den mit der Kontrolirung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen beschäftigten Departements-Ersatz-Kommissionen, oder den von den letzteren abgeordneten Kommissarien die Einsicht der Duplikate der Kirchenbücher an Gerichtsstelle zu gestatten.

Was die Versendung der Duplikate nach anderen Orten anbelangt, so werden die Departements-Ersatz-Kommissionen instruirt werden, daß sie eine solche Versendung nur ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen in Anspruch nehmen. Demgemäß ermächtigt der Justiz-Minister bis auf Weiteres die Gerichtsbehörden, 2) auch den Anträgen der Departements-Ersatz-Kommissionen auf Versendung der Duplikate nach anderen Orten, jedoch unter folgenden Modalitäten, mit welchen sich die Eingangs erwähnten Herren Minister einverstanden erklärt haben, stattzugeben.

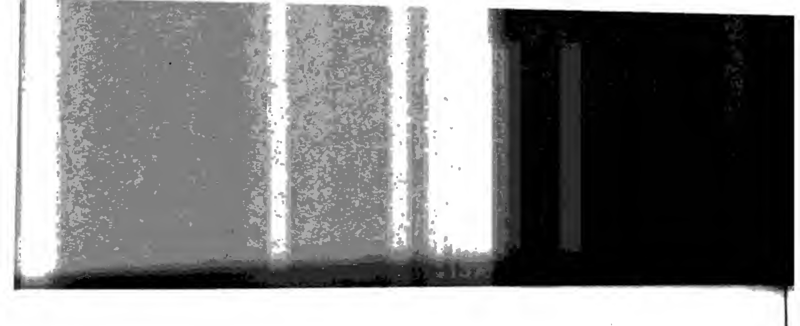
a. Die Sendung der Duplikate an einen anderen Ort kann nur von denjenigen Gerichtsbehörden verlangt werden, welche sich in dem Bezirk der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission befinden.

b. Sollten durch die Versendung ungewöhnliche Auslagen entstehen oder die Duplikate in Veranlassung der Benutzung für die Departements-Ersatz-Kommissionen durch den Transport oder sonst beschädigt oder verloren werden, so erfolgt die Erstattung solcher Auslagen und der Kosten der Instandhaltung oder Wiederherstellung aus den Fonds der Herren Minister des Innern und des Krieges, und ist zu diesem Behuf von den Gerichten erster Instanz an das vorgesetzte Obergericht und von dem Letzteren an den Justiz-Minister zu berichten.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden in eintretenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 17. Januar 1857.

Der Justiz-Minister. Simons.



58) Cirkular-Erlaß an die Königlichen General-Kommando's, betreffend die Beurlaubung von Mannschaften der Linien-Infanterie, Artillerie und Pionire zur Disposition der Truppentheile, vom 6. Februar 1857.

Des Königs Majestät haben mittelst der abschriftlich erfolgenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. v. M. (a.) zu genehmigen geruhet, daß die beim Garde-Korps und bei den Linien-Kavallerie-Regimentern zur Anwendung kommende Maaßregel:

wonach zur Vermeidung von nachträglichen späten Einstellungen roher Rekruten eine Anzahl der ältest gedienten Mannschaften zur Disposition der Truppentheile ohne Gehalt beurlaubt wird,

von nächstem Ersatz-Gestellungs-Termin ab auch bei der Linien-Infanterie und Artillerie sowie bei den Pionir-Abtheilungen, jedoch mit Ausnahme der am Rhein dislocirten, aus den östlichen Provinzen sich ergänzenden Truppentheile eingeführt werde.

Indem das Kriegs-Ministerium das Königliche General-Kommando hiervon ergebenst in Kenntniß setzt, bestimmt es Folgendes:

A. Für den Fall, daß der Ersatz im Herbst eingestellt wird, tritt die vorgedachte Beurlaubung mit dem Reserve-Entlassungs-Termin ein. In Stelle der Beurlaubten ist eine gleiche Anzahl Rekruten gleichzeitig mit dem Hauptersatz einzustellen. Außergewöhnliche Abgänge, — mit Ausnahme der durch Etats-Veränderungen oder allgemeine Maaßregeln herbeigeführten — welche vom Haupteinstellungs-Termin der Rekruten bis zum 1. Februar eintreten, sind durch Nachgestellung von Rekruten zu decken. Für außergewöhnliche Abgänge, welche nach dem 1. Februar und bis 1. August entstehen, findet — jedoch erst vom 1. April ab — die Wiedereinberufung der zur Disposition Beurlaubten statt. Vakanzen, welche nach dem 1. August eingetreten, bleiben bis zur nächsten Haupt-Ersatz-Einstellung unbesetzt.

B. Für den Fall, daß die Reserven im Herbst entlassen werden, der Hauptersatz aber erst zum 1. April eingestellt wird, tritt die Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile am 15. März ein.

Für die Beurlaubten ist zum 1. April mit dem Haupt-Ersatz eine gleiche Anzahl Rekruten einzustellen. Der bei den Truppentheilen innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Einstellungs-Termine entstehende Abgang wird durch sofortige Nachgestellung von Rekruten gedeckt.

Nach dieser Zeit — jedoch nicht vor dem 15. Mai — ist ein außergewöhnlicher Abgang durch Wiedereinziehung von zur Disposition Beurlaubten zu decken.

Vakanzen, die nach dem 1. August eintreten, sind, wie sub A. bestimmt, bis zum nächsten Entlassungs- resp. Einstellungs-Termine unbesetzt zu lassen.

Die Urlaubs-Päſſe der nach den Bestimmungen sub A. und B. zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften sind, unter Vorbehalt der Zurücknahme des Urlaubs, auf bestimmte Zeit und zwar bis zum Ablauf der vollen dreijährigen Dienstzeit nach dem unterm 23. Juli 1855 ertheilten Schema mit der Ueberschrift:

Urlaubs-Paß
auf bestimmte Zeit zur Disposition des Regiments 2c.,

auszustellen. Hinter den im vorgedachten Schema enthaltenen Worten: „erreicht hat, wird“ ist demnächst einzurücken:

bis den ten 18 , in sofern er nicht früher zum Regiment wieder einberufen werden sollte, nach im Kreise des Regierungs-Bezirks beurlaubt, geht alsdann in das Reserve-Verhältniß und, wenn derselbe nicht wieder zu den Fahnen des stehenden Heeres eingezogen wird, am ten 18 zum ten Aufgebot der Landwehr über.

Dem Königlichen General-Kommando stellt das Ministerium das Weitere mit dem Ersuchen ergebenst anheim, dem Vorstehenden gemäß den Ersatz-Bedarf für das laufende Jahr berechnenzu lassen.

Berlin, den 6. Februar 1857.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Waldersee.

a.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich gestatten, daß die Linien-Infanterie- und Artillerie-Regimenter, so wie die Pionir-Abtheilungen, jedoch mit Ausnahme der am Rhein dislocirten, aus den östlichen Provinzen sich ergänzenden Truppentheile, ähnlich wie es beim Garde-Korps geschieht, aus den ältestgedienten Mannschaften bis zu 5 Mann per Kompagnie, resp. Batterie zur Disposition der Regimenter resp. Abtheilungen auf unbestimmte Zeit beurlauben, und je nach dem Bedarf durch direkte Ordre wieder zum Dienst einberufen dürfen. Diese Maßregel soll mit dem nächsten Ersatz-Gestellungs-Termin ins Leben treten und haben Sie, unter näherer Feststellung der Termine für die Beurlaubungen und die Wiedereinziehungen, das Nöthige zu verfügen. Potsdam, den 8. Januar 1857.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

59) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten zwischen einem Weideberechtigten und dem servitutpflichtigen Waldeigenthümer darüber, in welchem Umfange das Hütungsrecht des ersteren durch Ausübung der Schonungsbefugniß des letzteren eingeschränkt werden darf, zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden gehören, auch wenn mit dem Antrage auf Schlichtung dieser Streitigkeiten nicht zugleich eine Provokation auf Ablösung des Hütungsrechts verbunden ist, vom 4. Oktober 1856.

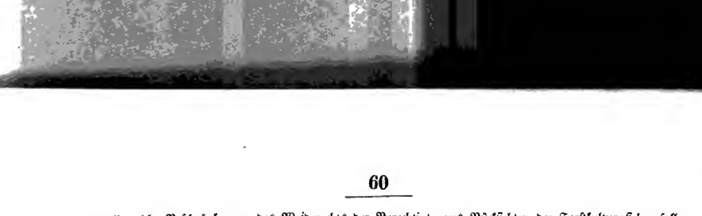
Auf den zwischen dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O. und der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. entstandenen Kompetenz-Konflikt, ꝛc. ꝛc. betreffend, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der eben gedachte Anspruch zur Entscheidung im Rechtswege nicht geeignet, vielmehr zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden gehörig, mithin die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde verpflichtet sei, denselben zur Erörterung und Entscheidung zu bringen. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Besitzer des zu L. belegenen ehemaligen Lehnschulzenguts, Major M., erhob in einer unterm 17. November 1854 bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. gegen den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Frankfurt, angestellten Klage verschiedene, auf Servitutberechtigungen in gewissen fiskalischen Forsten bezügliche Ansprüche. Insbesondere behauptet derselbe ad punctum I. der Klage, daß ihm in einer näher bezeichneten, etwa 400 Morgen großen fiskalischen Forstfläche des M. Reviers das Hütungsrecht für seine Schaafe zustehe, die Forstverwaltung aber durch Einschonung von mindestens drei Viertheilen jener Fläche das gesetzliche Maaß überschritten und ihn in seinem Hütungsrechte beeinträchtigt habe, indem der freigebliebene Theil der servitutpflichtigen Forstfläche bei Weitem nicht ausreiche, um für die 350 Schafe, welche das Gut mit eigenem Futter durchzuwintern vermöge, nothdürftige Weide zu gewähren; er trug daher darauf an: den Fiskus zu verurtheilen, ihm von den in den angegebenen Grenzen bezeichneten Hütungsschalen so viel Schonungen aufzugeben, daß ihm fünf Sechstel der ganzen Forstparzelle zur Hütung freibleiben, oder ihm andere gut gelegene Weide in dem benöthigten Umfange so lange anzuweisen, bis das benöthigte Bedürfniß durch Freigebung der Schonungen in seinem Weidebezirk wieder hergestellt sei, ihm auch seinen Entschädigungsanspruch für die entzogene Weide während seiner Besitzzeit vorzubehalten.

Der Verklagte, vertreten durch die Domainen- und Forstabtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt, setzte diesem Antrage zunächst den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 29. des Edikts zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 (Ges.-Samml. S. 300 ff.) entgegen, und bestritt ferner zur Sache selbst den erhobenen Anspruch als unbegründet.

Nach Erörterung der verschiedenen Klagepunkte erging unterm 19. Juli 1854 das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts dahin: daß der Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen. In den Gründen wird ad punctum I. bemerkt, daß der Klage zunächst in formeller Beziehung die Bestimmung des §. 29. des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 entgegenstehe, welche die Entscheidung der Frage: ob und



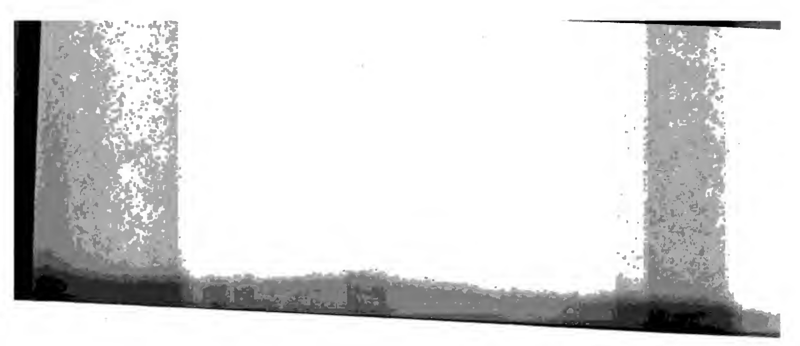
eventuell welche Beschränkungen des Weiderechts der Berechtigte aus Rücksichten der Forstkultur sich gefallen lassen müsse, einem Schiedsgericht vorbehalte, da hiernach, wenn auch durch diese Bestimmung und die ferner auf die Sache bezüglichen Verordnungen die Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht geradezu habe ausgesprochen werden sollen, die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte doch durch eine vorgängige schiedsrichterliche Erörterung des Streitgegenstandes bedingt erscheine, daß aber auch, abgesehen von diesem formellen Anstande, in der Sache selbst der Klageanspruch nicht substantiirt sei.

Der Kläger legte gegen das Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach Appellation ein. In dem Schriftwechsel der Parteien wird ad punctum I. vom Kläger sowohl die vom Verklagten in der ersten Instanz behauptete Unzulässigkeit des Rechtsweges, als die Auffassung des ersten Richters, daß die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte durch eine vorgängige schiedsrichterliche Erörterung des Streitgegenstandes bedingt sei, bestritten, Seitens des Verklagten aber näher ausgeführt, daß die Frage: ob eine Einschränkung der im §. 28. des Landkultur-Edikts dem Waldeigenthümer gewährten Schonungsbefugniß im Interesse des Weideberechtigten stattfinden müsse, nach §. 29. a. a. O. von Schiedsrichtern unter Leitung der General-Kommission, resp. der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung untersucht und entschieden werden müsse.

Das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt erkannte mittelst Urtheils vom 12. Januar 1855: daß das erste Erkenntniß mit der Maaßgabe zu bestätigen, daß der Kläger ad punctum I. der Klage wegen Unzulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens abzuweisen.

In Bezug auf die der Abweisung beigefügte Maaßgabe ward in den Gründen angeführt, daß von dem zweiten Abweisungsgrunde, den der erste Richter darin finde, daß die Klage ad punctum I. materiell nicht gehörig substantiirt sei, ganz abgesehen werden könne, da der hier in Rede stehende Streitpunkt nach den §§. 28. 29. a. a. O. sich überhaupt nicht zur Erörterung im gewöhnlichen Gerichtsverfahren eigne, sondern lediglich durch das Urtheil von Schiedsrichtern zur Entscheidung gebracht werden könne, und daß es nach §. 29. a. a. O. Sache des Weideberechtigten sei, wenn er durch die Ausübung des im §. 28. dem Wald-Eigenthümer gegebenen Rechts, die Schonungsfläche mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Wiederkultur selbstständig zu bestimmen, zu sehr leide, eine billige Einschränkung durch das Urtheil von Schiedsrichtern herbeizuführen, ein Verfahren, welches von dem gewöhnlichen Civilprozesse vor dem ordentlichen Richter durchaus abweichend sei.

In Folge dieser rechtskräftig gewordenen Entscheidung brachte der rc. M. bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt eine Provokation auf schiedsrichterliches Verfahren wegen des Umfangs der Schonungsfläche des Forstfiskus an; er erhielt aber durch den Oekonomie-Kommissarius zu L. unterm 15. Mai 1855 den Bescheid, daß die obengedachte Abtheilung der Königlichen Regierung sich für das beantragte Verfahren, ohne gleichzeitige Provokation auf Ablösung seiner Hütungsgerechtsame, nicht kompetent erachte. Derselbe wandte sich demnächst an das Königliche Appellationsgericht mit dem Antrage: auf Grund des §. 20. des Gesetzes vom 8. April 1847 den negativen Kompetenz-Konflikt zu erheben. Letzteres eröffnete ihm jedoch mittelst Verfügung vom 18. Juni 1855, daß der darin gedachte Fall des negativen Kompetenz-Konflikts nicht vorliege, weil es sich jetzt gar nicht mehr darum handle, daß ein von der Verwaltungsbehörde zurückgewiesener Rechtsstreit bei einer Gerichtsbehörde anhängig gemacht werden solle, welche sich nunmehr ebenfalls für inkompetent erachte, und daß ihm nur überlassen werden könne, bei der vorgesetzten Verwaltungs-Instanz über die zurückweisende Verfügung vom 15. Mai 1855 Beschwerde zu führen. Nachdem der rc. M. auf fernere Vorstellung bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung von dieser mittelst Verfügung vom 25. Juli 1855 dahin beschieden war, daß sie bei ihrer früheren Verfügung, wonach sie sich ohne Provokation auf Ablösung der bestehenden Weideservituten für inkompetent erklärt habe, stehen bleiben müsse, und daß sie ihrerseits keine Veranlassung habe, den Kompetenz-Konflikt zu erheben, trug er mittelst Beschwerde vom 2. Dezember 1855 bei dem Herrn Justiz-Minister darauf an, die Auseinandersetzungs-Behörde zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens oder doch die Erhebung des negativen Kompetenz-Konflikts Seitens der Justiz- oder der Verwaltungsbehörde zu veranlassen. Der Herr Justiz-Minister theilte die Beschwerde dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Entscheidung über den ersten Punkt dieses Antrags mit dem Anheimstellen mit, solche ihm zur weiteren Veranlassung wieder zugehen zu lassen, sofern dasselbe sich nicht bewogen finden sollte, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 25. Juli 1855 zu ändern. In Folge der hierauf unterm 17. März 1856 ergangenen Erwiderung, daß das gedachte Ministerium keine Veranlassung finde, die angefochtene Verfügung der Königlichen Regierung zu ändern, und demgemäß anheimgebe, die Entscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes herbeizuführen,



sind dem Letzteren demnächst mittelst Schreibens des Herrn Justiz-Ministers vom 15. Mai 1856 die Verhandlungen Behufs Entscheidung dieses negativen Kompetenz-Konflikts zugegangen.

Nachdem die Gerichtsbehörde durch rechtskräftiges Erkenntniß, die Verwaltungsbehörde durch die in oberster Instanz aufrecht erhaltene Verfügung vom 25. Juni 1855 ihre Inkompetenz ausgesprochen hat, muß der unterzeichnete Gerichtshof dieser Entscheidung sich allerdings unterziehen.

Es hat aber die Sache in Uebereinstimmung mit der Auffassung, welche dem in der Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts vom 18. Juni 1855 allegirten Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 14. Mai 1850 (abgedruckt in Sommer's und Böle's Neuem Archiv für Preußisches Recht und Verfahren, 14. Jahrgang S. 601) zum Grunde liegt, der Auseinandersetzungs-Behörde zugewiesen werden müssen.

Die hier maaßgebenden Bestimmungen der §§. 27. bis 29. des Landkultur-Edikts lauten:

§. 27. „In Absicht der Waldweide ist Unser Wille: daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll."

§. 28. „Demgemäß wird die mit diesem Grundprinzip in Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiemit aufgehoben und festgesetzt:

daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde."

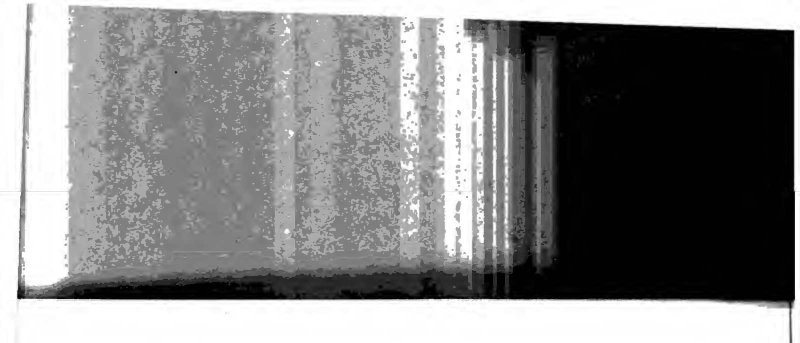
§. 29. „Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter stattfinden."

Der vorliegende Anspruch des ꝛc. M. ist unter diese Bestimmungen unzweifelhaft zu subsumiren. Der Fiskus, als Waldeigenthümer, hat von der im §. 28. ihm gewährten, auf kein bestimmtes Maaß beschränkten Schonungsbefugniß Gebrauch gemacht; der ꝛc. M. als Weideberechtigter beschwert sich darüber, daß durch die Einschonung von wenigstens drei Viertheilen der servitutpflichtigen Forstfläche ihm die für seinen Schaafviehbestand nothwendige Weide entzogen werde, da fünf Sechstel derselben frei bleiben müssen, wenn er dafür nothdürftig ausreichende Weide haben solle; er hat, mit seinem hierauf gerichteten Anspruch vom Gericht zurückgewiesen, bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung darauf provozirt, daß der Umfang der Schonungsbefugniß des Fiskus festgestellt werde.

Wenn nun der §. 29. a. a. O. die Entscheidung über die im Interesse des Weideberechtigten zu treffende Einschränkung der Schonungen der servitutpflichtigen Forst „dem Urtheil der Schiedsrichter" zuweist, so wird dadurch, wie der Gebrauch des bestimmten Artikels (der Schiedsrichter) ergiebt, auf dasjenige schiedsrichterliche Verfahren hingewiesen, von welchem in dem Edikt an anderen Orten näher gehandelt wird. Während schon in den vorangehenden §§. 2 und 13. von der Entscheidung der „nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter" und der Ausmittelung durch „Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung" die Rede ist, welche die Einleitung als „nächstens ergehend" ankündigt, und der §. 6. als „erfolgend" bezeichnet, folgt in dem §. 42. eine allgemeine Angabe der Grundzüge des Verfahrens, welches die zu erlassende Gemeinheitstheilungs-Ordnung anordnen werde. Danach sollte, bei entstehender Annahme des von einem qualifizirten Oekonomie-Kommissarius unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen aufzustellenden Theilungsplanes, über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Kommission entschieden werden, die aus drei „Schiedsrichtern" bestände, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen worden; falls die Interessenten sich bei deren Entscheidung nicht beruhigten, sollte die Berufung an ein näher bezeichnetes Revisions-Kollegium gehen. Es kann nicht füglich einem Zweifel unterliegen, daß in dem §. 29. a. a. O. dieses, durch die bevorstehende Gemeinheitstheilungs-Ordnung näher zu bestimmende, schiedsrichterliche Verfahren gemeint ist, nicht dasjenige, von welchem in dem §. 167 der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. für den Fall die Rede ist, wenn die Parteien durch Kompromiß die Entscheidung eines unter ihnen obwaltenden Streits einem schiedsrichterlichen Ausspruch unterwerfen.

Die in dem Landkultur-Edikt angekündigte schiedsrichterliche Instanz für die Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, welcher der 29. a. a. O. auch die Streitigkeiten zwischen dem Weideberechtigten und dem servitutpflichtigen Waldeigenthümer über die Ausübung der Schonungsbefugniß zuweist, ist aber demnächst bei dem Gange, welchen die spätere Gesetzgebung nahm, nicht ins Leben getreten.

Das Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 ordnete im §. 41. die Errichtung besonderer Landes-



Oekonomie-Kollegien für die Landeskultursachen an, denen auch die Leitung der Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, als zu den Landeskultursachen gehörig, zufiel; gleichzeitig verordnete das Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, von demselben Tage (Ges.-Samml. S. 281 ff.) im §. 59 die Einsetzung besonderer General-Kommissionen, welche sich ausschließlich mit den darin angeordneten Auseinandersetzungen beschäftigen sollten. Die Landes-Oekonomie-Kollegien wurden indessen durch §. 10. der Verordnung vom 30. April 1815 (Ges.-Samml. S. 85. ff.) wieder aufgehoben, und es ging ihr Wirkungskreis nach §§. 11. ebend., §. 2. Nr. 4 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248 ff.) auf die Regierungen über. Dagegen erhielten die General-Kommissionen nebst den Revisions-Kollegien durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 (Ges.-Samml. S. 155 ff.) und die Verordnung vom 20. Juni 1817 (Ges.-Samml. S. 161. ff.) ihre weitere Organisation und Ausbildung, wobei denselben nach Art. 108. der ersteren und §. 3. N. 2. der letzteren auch die bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen mit zugewiesen wurden. Als demnächst unterm 7. Juni 1821 die Gemeinheitstheilungs-Ordnung (Ges.-Samml. S. 53 ff.) gleichzeitig mit einer Ordnung wegen Ablösung der Dienste u. s. w. (Ges.-Samml. S. 77 ff.) erging, wurden die General-Kommissionen durch das in Verbindung damit erscheinende Gesetz über die Ausführung beider Ordnungen (Ges.-Samml. S. 83 ff.) allgemein zur Gemeinheitstheilungs-Behörde konstituirt. Für die General-Kommissionen war aber das Verfahren bereits durch die vorerwähnte Verordnung vom 20. Juni 1817 in der Art geregelt, daß sie alle bei den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten, mit Ausnahme einzelner, der richterlichen Entscheidung vorbehaltener Fälle, ohne Dazwischenkunft von Schiedsrichtern ihrerseits zu entscheiden hatten; das Gesetz vom 7. Juni 1821 dehnte in den §. 5 und 6., mit Beseitigung jener Ausnahmefälle, dies auch auf die nunmehr ihnen zugewiesenen Angelegenheiten aus, indem es zugleich in Betreff des Verfahrens einige nähere Bestimmungen und Zusätze traf. Es ging demnach die in dem §. 42. des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 enthaltene Ankündigung der Einsetzung einer schiedsrichterlichen Instanz für die Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten nicht in Erfüllung, indem weder die Gemeinheitstheilungs-Ordnung, noch das Ausführungsgesetz darauf zurückkam; statt jener schiedsrichterlichen Instanz ward vielmehr die Gemeinheitstheilungs-Behörde selbst als entscheidende Instanz eingesetzt. Trat aber hiernach die Auseinandersetzungs-Behörde an die Stelle der schiedsrichterlichen Instanz, deren Regelung das Landkultur-Edikt der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorbehalten hatte, so muß dieselbe auch, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, zu allen denjenigen Entscheidungen berufen erachtet werden, welche das Landkultur-Edikt dieser schiedsrichterlichen Instanz zuwies, und somit auch zur Entscheidung über den darin im §. 29. vorgesehenen Fall eines Streits zwischen dem Weideberechtigten und dem servitutpflichtigen Waldeigenthümer über die Ausübung der Schonungsbefugniß. Daß dieser Streit der Kompetenz der ordentlichen Gerichte nicht anheimfallen solle, geht aus dem §. 29. in Verbindung mit §. 42. a. a. O. unzweideutig hervor, indem deren Einwirkung danach nicht nur von vornherein durch Hinweisung auf ein besonderes schiedsrichterliches Verfahren beseitigt, sondern auch in weiterer Instanz durch Zuweisung der Berufung an ein besonderes, durch spätere Verordnungen anderweit organisirtes Revisions-Kollegium ausgeschlossen wird. In der That handelt es sich dabei nach den §§. 27 bis 29. a. a. O. auch nicht um einen Richterspruch nach gewissen Rechtsnormen, sondern darum, in Betreff der Ausübung der einander gegenüberstehenden Befugnisse des Waldeigenthümers und des Weideberechtigten eine „billige", die beiderseitigen Interessen berücksichtigende Regulirung zu treffen, deren Zuweisung an die Gemeinheitstheilungs-Behörde auch dem Sinne der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 durchaus entspricht.

Die letztere umfaßt nach §. 2. unter dem Begriff der „Gemeinheit" auch die auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhenden Weideberechtigungen auf Aeckern, Forsten u. s. w., und beschäftigt sich nicht blos im Abschnitt I. mit der Aufhebung der Gemeinheiten, sondern im Abschnitt II. auch mit der Einschränkung derselben; sie handelt namentlich in den §§. 166 ff. unter der Rubrik: „Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung," von der Festsetzung der Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits-Berechtigten auf ein bestimmtes Maaß, und der danach zu treffenden Ordnung der Benutzung, und weist Regulirungen dieser Art, sowie die Entscheidung der dabei entstehenden Streitigkeiten, ausdrücklich der Gemeinheitstheilungs-Behörde zu. Hiermit steht der in dem §. 29. des Landkultur-Edikts vorgesehene Fall, in dem es eben auch darauf ankommt, in welchem Maaße die Hütung des Weideberechtigten durch Ausübung der Schonungsbefugniß des Waldeigenthümers eingeschränkt werden dürfe, im Wesentlichen auf gleicher Linie. Insbesondere wird aber durch die obigen Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die von der land-



wirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt geltend gemachte Ansicht widerlegt, daß die Auseinandersetzungs-Behörde zu derartigen Regulirungen zwischen dem Servitutberechtigten und dem pflichtigen Eigenthümer ohne gleichzeitige Provokation auf Ablösung der Gerechtsame überhaupt nicht kompetent sei.

Nach Inhalt der, auch in den beiden Gesetzen vom 2. März 1850 (Ges.-Samml. S. 77 ff. und S. 139 ff.) aufrecht erhaltenen §§. 31 bis 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 96 ff.), welche für gewisse Fälle ein darin näher bestimmtes schiedsrichterliches Verfahren anordnen, sind übrigens die Auseinandersetzungs-Behörden ermächtigt, nach ihrem Ermessen eben dies Verfahren auch in anderen Fällen eintreten zu lassen. Es hängt somit von der Auseinandersetzungs-Behörde ab, die Sache, sofern sie solche dazu angethan findet, dem schiedsrichterlichen Verfahren zuzuweisen und auf diesem Wege zum Austrage zu befördern. Berlin, den 4. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

60) Uebersicht der im Winter-Semester 18$\frac{56}{57}$ auf den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staates Studirenden.

1. Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena:	
Studirende aus dem vorigen Semester	23
Neu Eingetretene	8
zusammen	31
2. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau:	
Studirende aus dem vorigen Semester	25
Neu Aufgenommene	50
zusammen	75
3. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf:	
Studirende aus dem vorigen Semester	27
Neu Eingetretene	37
zusammen	64

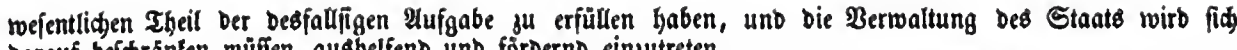
Von der Gesammtzahl von 170 Studirenden sind gebürtig:

aus der Provinz Schlesien	30
" " " Preußen	22
" " " Rheinland	20
" " " Brandenburg	19
" " " Posen	19
" " " Pommern	12
" " " Sachsen	10
" " " Westphalen	7
zusammen Inländer	139
aus dem Auslande	31
Gesammt-Summe	170

XI. Gestüt-Verwaltung.

61) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Landräthe, die Aufnahme von Notizen über die vorhandenen Privatbeschäler betreffend, vom 10. März 1857.

Es kann der öffentlichen Gestüt-Verwaltung nicht entgehen, daß es außerhalb ihrer Aufgabe, schon nach den ihr zu Gebote stehenden Mitteln liegt, ausschließlich die Pferdezucht Preußens zu leiten resp. zu fördern und zu heben; es werden vielmehr die Privat-Pferdezüchter auch neben den Königlichen Anstalten einen



wesentlichen Theil der desfallsigen Aufgabe zu erfüllen haben, und die Verwaltung des Staats wird sich darauf beschränken müssen, aushelfend und fördernd einzutreten.

Um hierin aber das Richtige zu treffen, ist es dringend erforderlich, dasjenige Material, dem Umfange und der Beschaffenheit nach kennen zu lernen, welches Seitens des Privat-Verkehrs auf demselben Gebiete verwendet wird. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß sehr gegen den Willen der Königlichen Gestüt-Verwaltung unerwünschte Konkurrenzen oder andere Mißstände zum Nachtheil der Privat-Pferdezüchter herbeigeführt würden.

Die regelmäßig wiederkehrenden statistischen Aufnahmen geben zwar ein allgemeines Bild des vorhandenen Pferdebestandes, sie können sich aber ihrem Zwecke nach auf diejenigen Details nicht richten, welche für die Königliche Gestüt-Verwaltung zur Erreichung des angedeuteten Zweckes von besonderem Interesse sind.

Wenn diese ihrer Seits durch Aufstellung von Beschälern der Pferdezucht in direkter Weise förderlich zu sein sich bestrebt, so ergiebt sich nach den vorstehend entwickelten Ansichten von selbst, daß es ihr von besonderem Interesse sein muß, davon näher unterrichtet zu werden, was von Privaten zu demselben Zwecke geschieht.

Ew. rc. veranlasse ich hiernach ergebenst, in Beziehung auf den Ihrer Verwaltung anvertrauten Kreis, für die Ausfüllung der beigeschlossenen Tabelle (a) Sorge zu tragen.

Ich bemerke hierbei im Allgemeinen, daß jedes Eindringen in den Privatverkehr und jede Mißdeutung der einzuziehenden Notizen zu vermeiden ist.

Will ein Besitzer eines Beschälers die gewünschte Auskunft nicht ertheilen, so bewendet es hierbei, und wird die Gestüt-Verwaltung alsdann nur zu bedauern haben, in einem solchen Falle die gewünschte Unterstützung nicht gefunden haben.

Im besonderen werden Ew. rc. nicht übersehen, daß alle die im Privatbesitze befindlichen Beschäler aufzunehmen sind, deren Benutzung überhaupt von Einfluß auf die Pferdezucht ist, also auch solche, welche fremde Stuten decken, ohne daß ein Sprunggeld genommen wird, und eben so solche, welchen zwar nur Stuten des Besitzers zugeführt werden, aber doch in dem Maße, daß die Absicht der Zucht die Regel ist. Beschäler, die im Besitze Mehrerer sich befinden, also auch die von Vereinen erkauften, sind gleichfalls aufzunehmen.

Sollte die Ausfüllung der einen oder der anderen Kolonne Schwierigkeiten bereiten, so ist davon Abstand zu nehmen, wie ich denn nicht dringend genug wünschen kann, daß jedes inquisitorische oder mißliebige Verfahren vermieden werde.

Es handelt sich um ein gegenseitiges Helfen und Fördern, nicht um ein Kontrolliren.

Von den Tabellen wollen Ew. rc. mittelst Couverts eine an den Ober-Präsidenten Ihrer Provinz, eine fernere an den Präsidenten des Regierungs-Bezirks, zweie an mich einreichen.

Dem Eingange sehe ich zum 1. Juli entgegen, und damit nicht derselbe Beschäler in verschiedenen Kreisen verzeichnet werde, bestimme ich den Monat Mai cr. als den maaßgebenden für die Aufnahme der Notizen. Berlin, den 10. März 1857.

Der Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

a. Verzeichniß

der im Kreise Regierungs-Bezirk im Monat Mai 1857 vorhandenen im Privatbesitze befindlichen Beschäler.

1) Ort.
2) Name des Besitzers.
3) des Beschälers
   a. Name. b. Abstammung. c. Abzeichen, Farbe rc. d. Alter. e. Größe. f. Dienstgebrauch.
4) Deckgeld.
5) Zahl der im letzten Jahre gedeckten Stuten.
6) Zahl der im letzten Jahre tragend gewordenen Stuten.
7) Bemerkungen.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 3. April 1857.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 4. Berlin, den 30. April 1857. 18ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

62) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß die Erhebung des Konflikts nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 auch in dem Falle zulässig sei, wenn ein Beamter von der Polizeibehörde durch ein vorläufiges Strafmandat einer Uebertretung für schuldig erklärt worden, und gegen diese Straffestsetzung auf gerichtliches Erkenntniß provozirt hat, daß ferner die Entscheidung darüber, ob ein Baubeamter, welcher in einem dringenden Falle am Sonntage Bauarbeiten vornehmen läßt, sich dadurch einer Uebertretung der bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonntage schuldig gemacht, nicht den Gerichten, sondern den vorgesetzten Verwaltungsbehörden zustehe, vom 25. Oktober 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Untersuchungssache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Regierung zu M. hat in einer kirchlichen Sonntags- 2c. Ordnung vom 19. Februar 1841 (Amtsblatt von 1841 S. 71) unter Anderem bestimmt: daß alle öffentlich bemerkbaren oder geräuschvollen Arbeiten an Sonntagen untersagt seien (§. 1.); daß, wenn wegen eines Nothfalles dergleichen Arbeiten dennoch an solchen Tagen vorgenommen werden müßten, die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dazu einzuholen sei, die sich aber auch dann immer nur auf die Zeit nach beendetem Vormittags-Gottesdienste erstrecken dürfe (§. 1.); daß an Sonntagen auch amtliche Geschäfte von den Beamten der Obrigkeiten nicht vorzunehmen, und Ausnahmen hiervon nur in dringenden Nothfällen für die Zeit vor und nach dem kirchlichen Gottesdienste gestattet seien (§. 4.); endlich daß Uebertretungen dieser Vorschriften mit 1 bis 5 Thalern Geldbuße geahndet werden sollen.

Im Monat Januar d. J. war eine Ausbesserung der von M. nach R. führenden Chaussee durch die Regierung angeordnet. Der Kreisbaumeister W., welcher diesen Bau amtlich zu leiten hatte, zeigte am



26. Januar dem Kreisamt zu H., als der Orts-Polizeibehörde, an: er sei genöthigt, das Walzen der Chaussee am folgenden Tage (Sonntags, den 27. Januar) fortsetzen zu lassen; von dieser Nothwendigkeit habe sich der Regierungs-Baurath K. und der Regierungs-Assessor P. überzeugt; er ersuche deshalb das Kreisamt, dieser Arbeit, die jedoch während der Kirchenstunden Vor- und Nachmittags eingestellt werden solle, keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Auf dieses Schreiben, welches erst am Sonnabend nach dem Schlusse des Kreisamts-Büreaus dort eingegangen und erst am Sonntag Vormittag dem Amtmann zu Gesicht gekommen war, erhielt der Baubeamte keine Antwort, und das Walzen der Chaussee ging daher vor sich. Zwei Tage später aber (am 29. Januar) erließ der Landrath eine Verfügung an den Kreis-Amtmann, worin er demselben unter Mittheilung der zu seiner Kenntniß gebrachten Thatsache, daß an jenem Sonntage, selbst während des Nachmittags-Gottesdienstes, die Chaussee gewalzt worden sei, den Auftrag ertheilte,

> dieses Vergehen gegen die Sonntags-Ordnung zu bestrafen, auch anzuzeigen, ob er, wie es verlaute, die Erlaubniß zu dieser Arbeit am Sonntag ertheilt habe.

Hierauf berichtete der Amtmann den Hergang der Sache, und fragte, da sich der Baumeister W. über die Nothwendigkeit der Arbeiten am Sonntag auf die beiden genannten Regierungs-Mitglieder bezogen hatte, bei dem Landrath an, ob er unter diesen Umständen dennoch strafend gegen den W. einschreiten solle? Dies bejahte der Landrath mit dem Bemerken, daß einzelne Mitglieder der Regierung nicht berechtigt seien, Verordnungen dieser Behörde aufzuheben.

In Folge dessen erließ der Amtmann am 1. Februar ein polizeiliches Mandat an den W. zur Zahlung von 3 Thalern Geldbuße für diese Uebertretung der Sonntags-Ordnung, und als noch vor Empfang dieser Verfügung W. am 2. Februar aufs Neue anzeigte, daß am nächstfolgenden Sonntag, dem 3. Februar, das Walzen auf der Chaussee abermals nothwendig sei, so erwiderte der Amtmann: daß er diese Nothwendigkeit nicht anzuerkennen vermöge, daher die Vornahme der Arbeit untersagen müsse, und er faßte demnächst am 4. Februar, nachdem ihm angezeigt worden, daß dennoch wieder am Sonntag gewalzt worden sei, ein zweites, 5 Thaler Geldbuße festsetzendes Strafmandat gegen den W. ab.

Dieser provozirte nunmehr gegen beide wider ihn ergangenen Polizei-Mandate auf gerichtliche Entscheidung, und wandte in dem beim Kreisgericht dieserhalb eingeleiteten Verfahren zu seiner Vertheidigung ein: es sei nicht nur eine von den höheren Regierungs-Beamten auch anerkannte Nothsache gewesen, in jenen Wintertagen bei geeigneter Witterung mit dem Walzen der Chaussee auch an den Sonntagen fortzufahren, sondern es sei hier überhaupt von amtlichen Geschäften die Rede, rücksichtlich deren die Sonntags-Verordnung es nicht von dem Urtheil der Orts-Polizeibehörde, sondern von dem der betreffenden Beamten abhängig mache, ob eine Nothwendigkeit vorliege, dergleichen Geschäfte am Sonntag vorzunehmen. Der Kommissar des Kreisgerichts verwarf indessen in den Erkenntnissen, die er in beiden Sachen am 19. März d. J. abfaßte, diese Einreden des Angeklagten, und verurtheilte ihn auf Grund der Sonntags-Verordnung in jeder Sache zu 1 Thaler Geldbuße.

Hiergegen legte W. den Rekurs ein; die Regierung zu Minden aber erhob auf seinen Antrag den Konflikt nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854, den sie indessen irrthümlich Kompetenz-Konflikt nennt. Die Gerichtsbehörden sind darüber verschiedener Ansicht. Der Kommissarius des Kreisgerichts deduzirt, daß der Konflikt unbegründet, das Appellationsgericht zu Paderborn, daß er begründet sei.

Diese letztere Ansicht ist die richtige.

Es könnte zwar von vorn herein bedenklich erscheinen, ob die Ausschließung des Rechtsweges hier nicht um deshalb überhaupt unzulässig sei, weil die Provokation auf denselben in dem hier zur Anwendung kommenden Gesetze vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) über die vorläufige (polizeiliche) Straffestsetzung wegen Uebertretungen als der einzige Ausweg bezeichnet wird, auf welchem der von der Polizeibehörde durch ein vorläufiges Strafmandat einer Uebertretung für schuldig Erklärte die Wirkung eines solchen Mandats von sich abwenden kann. Oder man könnte wenigstens der Meinung sein, es liege aus diesem Grunde in dem eigenen Interesse des von der Polizei verurtheilten Beamten, daß das von ihm selbst beantragte Rechtsverfahren Fortgang behalte, und der von der Regierung erhobene Einspruch sei daher zweckwidrig. Diese Bedenken schwinden indessen, wenn man ins Auge faßt, daß nach dem §. 6. des oben angeführten Gesetzes die durch die Polizeibehörde erfolgte vorläufige Straffestsetzung **schon allein** durch den rechtzeitig erfolgten **Antrag** des Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung **außer Kraft** tritt, und daß daher die Wirksamkeit des polizeilichen Strafmandats nicht etwa wieder auflebt, wenn die gerichtliche Untersuchung keinen Fortgang

behält. Steht aber die letztere hiernach gar nicht in irgend welchem Zusammenhange mit dem polizeilichen Vorverfahren, und kann man sie vielmehr ganz füglich jeder anderen von den Gerichten eingeleiteten Untersuchung völlig gleich achten, so leuchtet ein, daß auch die Zulässigkeit der Konflikt-Erhebung in einem solchen Falle nicht bestritten werden kann.

Zur Begründung des Konflikts und der ihrem Beschlusse an die Spitze gestellten Behauptung, daß der angeklagte Baubeamte sich einer zur gerichtlichen Verfolgung geeigneten Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht habe, führt die Regierung aus: Bei der nothgedrungenen, zur Winterzeit unternommenen Chaussee-Reparatur habe die im Januar eingetretene günstige Witterung sorgsam benutzt werden müssen, um das Werk noch vor der Wiederkehr des Frostwetters zu vollenden; deshalb habe die Arbeit, und namentlich das Walzen der neuen Chausseedecke, selbst an den Sonntagen fortgesetzt werden müssen. Indessen habe der Angeschuldigte, dem amtlich die Leitung des Baues obgelegen, dies letztere nicht einmal selbstständig angeordnet, sondern auf seine Anfrage von dem Regierungs-Baurath, dem die Aufsicht und Verantwortlichkeit für das gesammte Bauwesen in dem ganzen Bezirke obliege, die ausdrückliche Genehmigung dazu erhalten, ja dieser Baurath bescheinige jetzt sogar, daß der Baumeister Strafe verdient haben würde, falls er durch Sistirung der Arbeit den Baufond in Schaden gebracht und eine längere Hemmung der Kommunikation veranlaßt hätte. Ueberdies aber — so führt die Regierung selbst weiter aus — sei auch gegen die Vorschriften ihrer Sonntags-Verordnung von 1841 hier gar nicht gefehlt. Der §. 4. derselben gestatte, amtliche Geschäfte in dringenden Nothfällen auch an Sonntagen außer der Zeit des Gottesdienstes vorzunehmen. Daß aber am 27. Januar auch während des Nachmittags-Gottesdienstes gewalzt worden sei, habe der Angeschuldigte in Abrede gestellt; jedenfalls aber sei unzweifelhaft, daß die Beurtheilung, ob zur Vornahme amtlicher Geschäfte am Sonntage ein dringender Nothfall vorliege, nach der Regierungs-Verordnung nicht der Polizeibehörde und dem Richter, sondern allein dem für die Arbeit verantwortlichen Beamten zustehe.

Diese Deduktion ist vollkommen überzeugend, zumal da sie von der Regierung ausgeht, welche nicht blos die höchste Polizeibehörde ihres Bezirks, sondern auch die zuverlässigste Auslegerin der von ihr selbst erlassenen Sonntags-Verordnung ist. Fällt aber hiernach dem Angeschuldigten überhaupt bei den fraglichen beiden Vorfällen keine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last, so kann auch nach §. 3. des Gesetzes vom 13. Februar 1854 von einer Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens gegen ihn nicht die Rede sein, und der Konflikt mußte daher für begründet erklärt werden. Berlin, den 25. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

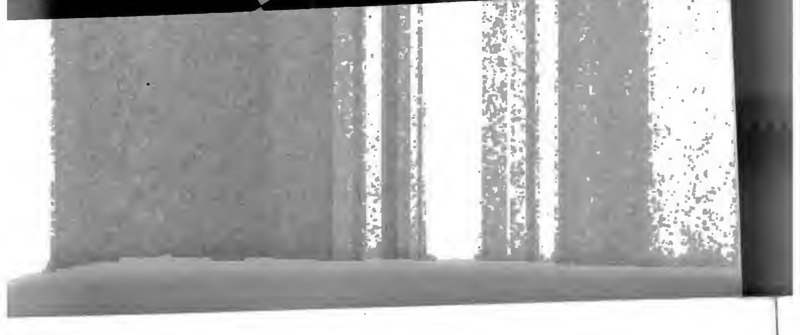
63) Verfügung, das Pensions-Verhältniß der ehemaligen Land-Gendarmen mit Rücksicht auf deren Anstellung im Civildienste betreffend, vom 25. März 1857.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen steht den ehemaligen Land-Gendarmen, welche eine kündbare Civil-Anstellung gefunden haben, bei ihrem Ausscheiden aus dem Civildienste wegen Invalidität ein Anspruch anf eine Civil-Pension unter Zugrundelegung des Pensions-Reglements nicht zu. Dieselben haben vielmehr bei ihrem Ausscheiden aus dem Civildienste gleich allen übrigen Militair-Invaliden ähnlicher Kategorie nur Anspruch auf Wiedergewährung derjenigen Pension, welche sie im Militair erdient haben.

Demzufolge findet von jetzt ab der bisher in rechnungsmäßiger Beziehung gemachte Unterschied zwischen den in den Civildienst übertretenden vormaligen Land-Gendarmen und den sonstigen invaliden Militair-Personen ähnlicher Kategorie nicht mehr statt.

In Uebereinstimmung hiermit sind auch von den, dem Civildienste bereits angehörigen, kündbar angestellten vormaligen Gendarmen Pensionsbeiträge nicht ferner einzuziehen, welche sie, nach Maßgabe ihres früheren Gendarmen-Gehalts, bisher entrichtet haben. Dagegen haben sie von ihrer vollen Civil-Besoldung Beitrag zur Post-Armenkasse zu entrichten. Als Termin, von wo ab mit Einziehung der veränderten Beiträge zu beginnen ist, wird hierdurch der 1. Mai c. festgesetzt.

Die Königlichen Ober-Post-Direktionen werden veranlaßt, die in ihren resp. Bezirken befindlichen, gegenwärtig im Postdienst schon angestellten vormaligen Land-Gendarmen sowohl von dieser Bestimmung im All-



gemeinen, als auch damit, daß sie vom 1. Mai c. ab statt der Pensionsbeiträge Beitrag zur Post-Armen-Kasse zu entrichten haben, mittelst Verhandlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. März 1857.

General-Postamt.

II. Kirchliche Angelegenheiten.

64) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß Streitigkeiten über Natural- und Geld-Prästationen, welche an Geistliche oder Kirchenbeamte zu entrichten sind und auf altem Herkommen beruhen, zur Erörterung und Entscheidung im Rechtswege nur unter denselben Voraussetzungen geeignet sind, unter welchen der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben zulässig ist, vom 25. Oktober 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in den bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu R. anhängigen Prozeßsachen rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in diesen Sachen für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Kapelle des Dorfes O., Kirchspiels W., wird jährlich an sechs Wochentagen und einem Sonntage durch den Pfarrer und Kantor aus W. Gottesdienst gehalten, wofür dieselben dann von den Bewohnern von O., nach einer gewissen Reihefolge unter diesen, eine Mahlzeit empfangen. Es soll herkömmlich sein, daß an fünf dieser Mahlzeiten nur der Pfarrer und Kantor allein Theil nehmen, resp. dafür ein Aequivalent von 10 Sgr. und 5 Sgr. erhalten, daß dagegen zu den beiden übrigen s. g. Festmahlzeiten auch die Hausgenossen des Pfarrers und Kantors miteingeladen werden, oder für jede Festmahlzeit Vergütungen von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Thalern dem Pfarrer und von $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ Thalern dem Kantor entrichtet werden müssen.

Die jetzt klagenden drei Kolonen von O. sollen nun in den letzten Jahren die Mahlzeiten nicht geleistet haben, und sind deshalb im Wege administrativer Exekution zur Zahlung von Geldvergütungen dafür angehalten worden; deshalb haben sie, und zwar jeder einzeln, gegen den zeitigen Pfarrer und Kantor gerichtlich Klage erhoben, darin bestritten, daß observanzmäßig die Hausgenossen der Verklagten an den beiden Festmahlzeiten Theil zu nehmen hätten, und daß die vorstehend angegebenen Sätze bei Geldvergütungen zu zahlen seien. Sie behaupten ferner, ihrer Verpflichtung durch Einladung der Verklagten zu den Mahlzeiten stets genügt zu haben, bestreiten der Verwaltungsbehörde das Recht zur Festsetzung der Geld-Entschädigungen, und tragen, im Wesentlichen übereinstimmend, dahin an: daß die Verklagten für nicht befugt zu erachten, für die Mahlzeiten Vergütungen zu verlangen, und schuldig seien, die eingezogenen Beträge zu erstatten, resp. sich die Ausmittelung der Beträge im Rechtswege gefallen zu lassen.

Die Regierung zu Minden hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, über den sich nur die Kläger erklärt haben, die betheiligten Gerichtsbehörden aber sich verschieden geäußert haben, indem die Kreisgerichts-Kommission zu R. denselben für unbegründet, das Appellationsgericht zu Paderborn aber ihn für begründet erachtet. Diese letztere Meinung muß als die richtige anerkannt werden.

Die Regierung stützt ihren Widerspruch gegen die gerichtliche Verhandlung dieser Sachen mit Recht auf die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, indem sie zugleich amtlich bescheinigt, daß die oben angeführten, von den Einwohnern zu O. dem Pfarrer und Kantor zu gewährenden Natural- und resp. Geldleistungen dort auf altem Herkommen beruhen. Unter diesen Umständen, und da insbesondere hier nur von Rückständen dieser an die beiden kirchlichen Beamten zu entrichtenden persönlichen Abgaben für die beiden letzten Jahre die Rede ist, steht nach den §§. 1 bis 3. jenes Gesetzes nicht nur den Administrativbehörden die ausschließliche Befugniß zur Festsetzung und Beitreibung dieser Abgaben von den Schuldnern zu, sondern es ist den letzteren auch die Beschreitung des Rechtsweges dagegen verwehrt, da sie ihre Befreiung von den ihnen zugemutheten Verpflichtungen nicht auf besondere Gründe zu stützen im Stande gewesen sind, wie sie

der §. 79. Titel 14 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, durch Hinweisung auf die §§. 4—8 desselben Titels, bezeichnet.

Berlin, den 25. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Unterrichts-Angelegenheiten.

65) Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme derer in der Provinz Preußen und der zu Potsdam), die Kündigungsfrist der Elementarlehrer bei dem Verlassen ihres Amts betreffend, vom 10. Februar 1857.

Nach Einsicht der von den Königlichen Regierungen in Folge meines Cirkular-Erlasses vom 16. Februar v. J. erstatteten Berichte bestimme ich hinsichtlich der Kündigungsfrist für Elementarlehrer bei dem Verlassen ihrer Stellen Folgendes:

Ein Elementarlehrer, welcher sein Amt überhaupt niederlegen will, hat dieses drei Monate vorher zu kündigen, kann jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Unterrichts-Semesters entlassen zu werden.

Elementarlehrer, welche ein Schulamt in einem anderen Regierungs-Bezirk annehmen wollen, sind jederzeit spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung zu entlassen.

Bei den zur Besetzung der Königlichen Regierung stehenden Stellen hat dieselbe den Termin des Amts-Austrittes, resp. Antrittes nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

In den Vokationen für Elementarlehrer-Stellen Privat-Patronates ist der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist nicht zu genehmigen. Dem von der Regierung angeordneten früheren Austritt aus der Stelle, als nach Ablauf einer dreimonatlichen Kündigungsfrist, kann aber auch dann nicht widersprochen werden, wenn von der Regierung für eine vorübergehende Wahrnehmung der Funktionen des abgehenden Lehrers gesorgt wird. Berlin, den 10. Februar 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

IV. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

66) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und abschriftlich zur Kenntnißnahme, beziehungsweise Nachachtung an die Königlichen Ober-Präsidenten der übrigen Provinzen, die Unzulässigkeit der Einführung sogenannter Hausstands-Ergänzungssteuern betreffend, vom 29. Januar 1857.

Auf die gefälligen Berichte vom 6. Februar und 11. Oktober v. J., betreffend die Heranziehung des Pferdehändlers N. zur Hausstands-Ergänzungssteuer eröffnen wir Ew. 2c. Folgendes:

Gleichwie in Breslau, ist in verschiedenen anderen Städten der sechs östlichen Provinzen eine Gemeinde-Steuer eingeführt worden, der diejenigen Personen unterworfen sein sollen, welche — ohne das Hausstandsgeld bezahlt oder früher nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808 das Bürgerrecht erworben zu haben, ferner ohne einen selbstständigen Hausstand zu begründen — in der betreffenden Stadt entweder einen selbstständigen Gewerbetrieb anfangen, oder ein städtisches Grundstück erwerben.

Früher waren im ressortmäßigen Instanzenzuge (§. 76. der Städte-Ordnung) Beschwerden nicht eingegangen, welche Veranlassung geben konnten, über die gesetzliche Zulässigkeit jener sogenannten Hausstands-Ergänzungssteuer in der Ministerial-Instanz zu entscheiden. Gegenwärtig aber liegen verschiedene Beschwerden vor, bei deren Prüfung wir uns für die, von Ew. 2c. und der Mehrzahl der Herren

Ober-Präsidenten getheilte, Ansicht haben entscheiden müssen, daß die fragliche Steuer, wie sie in Breslau und in mehreren anderen Städten eingeführt ist, für eine gesetzlich zulässige nicht zu erachten sei.

Behufs Begründung der Befugniß zur Erhebung der Steuer haben sich die verschiedenen städtischen Behörden theils auf den §. 52., theils auf den §. 53. Nr. II. der Städte-Ordnung berufen.

Zunächst den §. 52. anlangend, so läßt sich aus demselben die Befugniß offenbar nicht herleiten. Denn dieser Paragraph bezeichnet genau die Abgaben, auf welche er sich bezieht, sowie die Voraussetzungen, unter welchen diese erhoben werden können; durch denselben sind mithin für die Befugnisse der Gemeinden bestimmte Schranken gezogen, die nicht überschritten werden dürfen.

Den §. 53. der Städte-Ordnung anlangend, so legt derselbe unter Nr. II. allerdings den Städten ganz allgemein die Befugniß bei, mit Genehmigung der Regierung besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern einzuführen, und zwar ohne Unterschied, ob letztere fortlaufend entrichtet werden, oder in einer ein für alle Mal zu leistenden Zahlung bestehen sollen; auch enthält der §. 53. keine sonstige Bestimmung, welche an sich der Einführung einer Abgabe, wie die fragliche Hausstands-Ergänzungssteuer, entgegen stehen würde. Daraus folgt indessen nicht, daß die durch den §. 53. gewährte Befugniß eine von allen gesetzlichen Schranken befreite sei, vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß durch die Ausübung der Befugniß sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt oder umgangen werden dürfen.

Prüft man von diesem Gesichtspunkte aus die Zulässigkeit der fraglichen Abgabe, so ergiebt sich, daß letztere den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Wie aus dem Regulativ für die Stadt Breslau zu ersehen ist, sollen der Abgabe nicht etwa alle Steuerpflichtigen unterworfen sein, welche einen selbstständigen Gewerbebetrieb anfangen, oder ein städtisches Grundstück erwerben, sondern nur die, welche ein Hausstandsgeld nicht bezahlt, auch nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1808 das Bürgerrecht nicht erworben haben.

Diejenigen zu besteuern, welche nach §. 52. der Städte-Ordnung von 1853 vom Hausstandsgelde befreit sind, ist daher offenbar der Hauptzweck der in Rede stehenden Abgabe: wie nicht nur der Name: „Hausstands-Ergänzungssteuer" andeutet, sondern auch von einzelnen städtischen Behörden ausdrücklich zugegeben wird und jedenfalls auf der Hand liegt. Es soll dadurch die, auf dem §. 52. beruhende, nach der Ansicht der städtischen Behörden nicht motivirte, Verschiedenheit ausgeglichen werden zwischen der Belastung derjenigen, welche dem Hausstandsgelde unterworfen und derjenigen, welche von demselben gesetzlich befreit sind.

Hieraus aber ergiebt sich, daß durch die fragliche Abgabe die Bestimmungen des §. 52. über das Hausstandsgeld umgangen werden, die Abgabe sich mithin als eine gesetzlich unzulässige darstellt.

Wenn nach vorstehender Ausführung die Abgabe gegen die Vorschriften des §. 52. verstößt, so erscheint sie außerdem mit dem §. 4. (Absatz 3) der Städte-Ordnung insoweit nicht wohl vereinbar, als davon solche Personen, welche nicht in dem Stadtbezirk wohnen (Forensen), ingleichen juristische Personen betroffen werden. Denn aus der Bestimmung des §. 4., daß Forensen und juristische Personen verpflichtet seien, „an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind," ist zu entnehmen, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, die Heranziehung dieser Personen durch eine, sie besonders treffende, Steuer zu realisiren, sondern daß sie nur dann belastet werden dürfen, wenn auch die Einwohner der Stadt herangezogen werden, bei welchen die Voraussetzungen Anwendung finden, unter denen die Verpflichtung eintreten soll.

Die Unvereinbarkeit der in Rede stehenden Abgabe mit dem §. 4. der Städte-Ordnung verdient aber im vorliegenden Fall um so mehr hervorgehoben zu werden, als nach der Beschwerdeschrift des Magistrats zu Breslau gerade die Heranziehung der Forensen ein Hauptzweck der Einführung der Abgabe ist.

Ew. rc. ersuchen wir ergebenst, den dortigen Magistrat in der Beschwerdesache wegen Heranziehung des Pferdehändlers N. gefälligst abschlägig zu bescheiden. Ferner wollen Sie Abschrift dieses unseres Erlasses den Königlichen Regierungen der Provinz gefälligst mittheilen, um sich danach zu achten und hinsichtlich derjenigen Städte, wo etwa eine ähnliche Abgabe, wie in Breslau, eingeführt sein sollte, wegen der sich hiernach als nothwendig ergebenden Abänderung der Regulative das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 29. Januar 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

67) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Ober-Präsidenten, die Prüfung und Bestätigung statutarischer Bestimmungen über die Ausleihung von Sparkassen-Beständen gegen bloße Schuldscheine und Bürgschaften betreffend, vom 21. März 1857.

Ew. Exzellenz erwiedere ich auf die gefälligen Berichte vom 10. Dezember v. und 19. Januar d. J., sowie vom 16. v. M., unter Rücksendung sämmtlicher Anlagen, ergebenst, daß, nachdem des Königs Majestät mittelst des in beglaubter Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Erlasses vom 23. Februar d. J. (Anl. a.) in Ergänzung des Reglements über das Sparkassenwesen vom 12. Dezember 1838, dem Grundsatze nach allgemein zu gestatten geruht haben, daß die Bestände von städtischen Sparkassen auch gegen bloße Schuldscheine unter Bestellung von Bürgschaft ausgeliehen werden dürfen, Ihnen die Prüfung und Bestätigung der zur Ausführung dieses Grundsatzes bei den einzelnen Sparkassen erforderlichen Bestimmungen in Gemäßheit der §§. 2. und 17. Alinea 1. des allegirten Reglements lediglich überlassen bleibt.

Demzufolge stelle ich Ew. Exzellenz auch die Prüfung und Erledigung der Ihrerseits gezogenen Erinnerungen gegen die anliegenden, die Ausleihung von Sparkassen-Beständen gegen bloße Schuldscheine und Bürgschaften betreffenden Nachträge zu mehreren Statuten von städtischen Sparkassen in der Provinz Brandenburg, sowie die demnächstige Bestätigung dieser Nachträge anheim, wie ich Ihnen zugleich die Prüfung und Bestätigung derjenigen Statuten-Nachträge, welche sich lediglich auf die Prämiirung von Sparkassen-Interessenten Seitens der Provinzial-Hülfskasse und auf Aenderungen des Zinssatzes der Einlagen beziehen, ergebenst überlasse. Berlin, den 21. März 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Auf Ihre Berichte vom 13. d. M., deren Anlagen zurück erfolgen, will Ich hierdurch, in Ergänzung des Reglements über das Sparkassenwesen vom 12. Dezember 1838 allgemein gestatten, daß die Bestände von Gemeinde-Sparkassen auch gegen bloße Schuldscheine unter Bestellung von Bürgschaft ausgeliehen werden dürfen.

Berlin, den 23. Februar 1857.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern.

V. Polizei-Verwaltung.

A. Versicherungs-Wesen.

68) Bescheid an die N. Versicherungs-Gesellschaft und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an die Königlichen Regierungen, die Konzessionirung der Agenten für mehrere Regierungs-Bezirke betreffend, vom 23. März 1857.

Dem Direktorium der N. Brandversicherungs-Gesellschaft eröffnen wir auf die Vorstellung vom 17. Januar c., betreffend die von der Königlichen Regierung zu N. verweigerte Bestätigung des Agenten N. zu N. Folgendes:

Da nach §. 3. des Gesetzes vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten, der Agent die Konzession der Regierung desjenigen Bezirkes nachzusuchen hat, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt, und durch diese Vorschrift die früheren davon abweichenden Bestimmungen außer Kraft getreten sind, so bedarf der in einem Regierungs-Bezirk bereits konzessionirte Agent, wenn er auch in dem Bezirk einer andern Regierung zum Geschäftsbetrieb verstattet zu werden wünscht, auch noch der Konzession dieser letztgedachten Regierung.

Die Voraussetzungen, unter denen dergleichen Konzessionen zu ertheilen sind, hängen von den Umständen jedes einzelnen Falles und der pflichtmäßigen Anwendung der betreffenden Gesetze durch die zur Entscheidung berufenen Königlichen Regierungen ab. Berlin, den 23. März 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

B. Transport-Wesen.

69) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers an sämmtliche Gerichts-Behörden mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, die Transportkosten in Untersuchungen gegen Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue betreffend, vom 3. März 1857.

Mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 3. Oktober 1856 (Minist.-Bl. S. 228), betreffend die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen, wird den Gerichtsbehörden im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Nachstehendes eröffnet:

In denjenigen Fällen, in welchen die gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue ergangenen gerichtlichen Straferkenntnisse nicht auf Einsperrung in eine Arbeitsanstalt lauten, sondern auf Grund des Gesetzes vom 14. April v. J. nur eine Gefängnißstrafe festsetzen, ist der nach Verbüßung dieser Strafe stattfindende Transport in die Korrektions-Anstalt nicht ferner auf Kosten des Kriminalfonds zu bewirken.

Den Gerichtsbehörden liegt daher auch in Beziehung auf die Bekleidung der Transportaten keine weitere Verpflichtung ob, als dafür zu sorgen, daß der zu Entlassende so gekleidet sei, wie dies bei der Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe überhaupt nach allgemeinen Grundsätzen erforderlich ist.

Der Regel nach sind demgemäß die Verurtheilten bei ihrer Entlassung in ihren eigenen Kleidern den Orts-Polizeibehörden zur Disposition zu stellen, und nur insoweit jene Kleidungsstücke den Gebrauch außerhalb der Gefangenanstalt nicht mehr gestatten, sind dieselben aus den Beständen der Anstalt zu ergänzen oder zu ersetzen.

Bei Ausländern, gegen welche nach dem Gesetze vom 14. April 1856 auf Landesverweisung nicht mehr zu erkennen ist, gehört die Sorge für den Transport über die Landesgrenze nicht ferner zu den Obliegenheiten der Gerichtsbehörden. Die Veranlassung dieses Transports ist vielmehr Sache der Verwaltungs-Behörden, aus deren Fonds daher auch die dadurch entstehenden Kosten zu bestreiten sind. Demgemäß wird die allgemeine Verfügung vom 13. August 1853 hierdurch geändert. Berlin, den 3. März 1857.

Der Justiz-Minister. Simons.

VI. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

70) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausschluß der zu Sigmaringen) und an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission, die halbjährliche Einsendung der Abschlüsse der Regierungs-Hauptkassen von den Fonds der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung betreffend, vom 24. März 1857.

Zur Verminderung der Schreiberei, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Gewerbe- und Bau-Fonds nicht, wie früher, Provinzial-Fonds bilden, bestimme ich, daß die Abschlüsse der dortigen Hauptkasse von den Fonds der Handels- und Gewerbe-Verwaltung, der Chaussee-Verwaltung, der Verwaltung für das Bauwesen, von den Wittwen-Pensionen der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung und von den Pensionen

für Chaussee-Aufseher und Wärter, ferner von der Besoldung der Baubeamten und der Chaussee-Aufseher ꝛc. an mich von jetzt ab nicht mehr vierteljährlich, sondern nur halbjährlich, nach dem 1. Juli und nach dem Rechnungsjahres-Schlusse einzureichen sind. Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 24. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. General-Postverwaltung.

71) Bekanntmachung, betreffend die Frankatur der Kreuz- und Streifband-Sendungen mit Marken, vom 5. April 1857.

Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifband-Sendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur noch solche Kreuz- und Streifband-Sendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des deutsch-österreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximalgewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifband-Sendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des preußischen Postbezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des deutsch-österreichischen Postvereins bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden. Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

72) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den zu Bestätigungen der Verträge der Kommunal-Behörden zu verwendenden Stempel betreffend, vom 10. März 1857.

Gegen die von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 9. v. M. ausgesprochene Ansicht, daß Bestätigungen von Verträgen Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde, mögen die Verträge nur im Namen der letzteren, oder selbstständig mit dritten Personen abgeschlossen sein, den Stempel für Ausfertigungen dann nicht bedürfen, wenn die kontrahirende Behörde eine fiskalische Station ist, findet sich nichts zu erinnern. Dagegen hat in den Fällen, in welchen den kontrahirenden Behörden, wie z. B. den Kommunal-Behörden allgemein Stempelfreiheit nicht zusteht, zu den Bestätigungen der für Ausfertigungen vorgeschriebene Stempel Platz zu greifen.

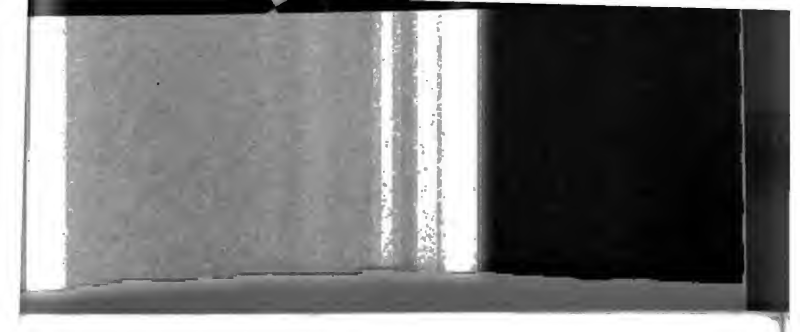
Hiernach wird die Königliche Regierung in Zukunft verfahren lassen.

Berlin, den 10. März 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

73) Bescheid an den N., die Unzulässigkeit von Erhöhungen zwischen nebeneinanderstehend gemauerten Maischbottichen betreffend, vom 4. Januar 1857.

Von dem Seitens der Königlichen Regierung zu Frankfurt gestellten Verlangen, daß die über den Rand Ihrer nebeneinanderstehend gemauerten Maischbottiche zwischen den einzelnen Bottichen hervortretenden



Erhöhungen alsbald beseitigt werden, kann, wie Ihnen auf die Vorstellung vom rc. erwiedert wird, nicht abgegangen werden. Das Gesetz schreibt vor, daß die Maischgefäße in den Branntweinbrennereien unter Umständen schief gestellt werden. Wenn daher die Steuerbehörde auf Ansuchen der Gewerbtreibenden eine Einrichtung zuläßt, durch welche die Befolgung dieser Vorschrift ausgeschlossen wird, so ist eine solche Verstattung an diejenigen Bedingungen zu knüpfen, welche die Behörde in anderen Beziehungen zum Zwecke der steuerlichen Sicherheit für nothwendig erachtet. Gegen die nach Fortschaffung jener Erhöhungen eintretende Gefahr des verbotwidrigen Uebertretens der gährenden Maische aus einem Bottiche in den andern muß durch Anbringung geeigneter Abflußvertiefungen in den gemeinsamen Bottichrändern Vorsorge getroffen werden.

Berlin, den 4. Januar 1857.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

IX. Militair-Angelegenheiten.

74) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei Ertheilung der Marschrouten für die Remonte-Kommando's betreffend, vom 24. März 1857.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers sind im verflossenen Jahre von den Remonte-Kommandoführern auf ihrem Rückmarsche mit den aus den Depots empfangenen Remonten vielfach Beschwerden theils über zu starke Märsche, theils darüber geführt worden, daß häufig in Folge ungenügender Angabe der Quartier-Orte, zum Nachtheil der jungen Pferde, Umwege haben gemacht werden müssen. Die vorerwähnten Kommando's sollen bestimmungsmäßig, wenn sie Remonten mit sich führen, täglich nur zwei Meilen marschiren und erst nach dreitägigem Marsche Ruhetag halten. Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. November 1852 (Minist.-Bl. 1853, S. 40) ertheilte Anordnung, wonach auf Märschen der Truppentheile, soweit es ohne erhebliche Inkonvenienzien zu erreichen ist, an Sonntagen Ruhetag gehalten werden soll, findet auf die Remonte-Kommando's bei ihrem Rückmarsche mit Remonten nach der Garnison oder mit Aufstellungs-Pferden nach den Depots nicht Anwendung. In diesen Fällen ist vielmehr immer erst nach dreitägigem Marsche der vierte Tag als Ruhetag anzuweisen. Es wird hiebei zwar zugegeben, daß die Entfernung von zwei Meilen von Marschort zu Marschort aus Anlaß mehrfacher triftiger Ursachen nicht immer strikte festgehalten und abgemessen werden kann, und daß es nicht zu vermeiden ist, selbige ausnahmsweise zu überschreiten. Solche Ueberschreitung darf jedoch nicht zu erheblich sein und mehrere Tage hintereinander erfolgen, wenn die jungen Pferde nicht zu sehr angegriffen werden sollen. In einzelnen Regierungs-Bezirken ist dieses Maaß aber mehrfach um das Doppelte und darüber überschritten worden, indem Tagemärsche von 4 bis $4\frac{1}{2}$ Meilen zurückzulegen gewesen sind.

Von anderen Regierungen ist in den Marschrouten neben einzelnen Marschorten „und Umgegend" hinzugefügt worden. In solchen Fällen ist es aber Sache der betreffenden Landräthe, sämmtliche zu bequartierenden Ortschaften namhaft zu machen und den Inhaber der Marschroute, vor dem Betreten des Kreises, von der getroffenen Dislokation so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß das Kommando — wie vorgekommen — nicht unnöthige Umwege zu machen veranlaßt wird.

In einem Regierungs-Bezirke ist eine Brücke gesperrt gewesen, so daß einzelne Kommando's nur auf Umwegen die ihnen angewiesenen Quartier-Orte haben erreichen können. Es empfiehlt sich, dem Militair-Departements-Rath von einer diesfälligen Anordnung der Regierung für die Folge Mittheilung zu machen, damit seinerseits wegen event. Veränderung der Marsch-Direction des Remonte-Kommando's, sowie wegen Bestimmung der Quartier-Orte auf der veränderten Direktionslinie rc. das Erforderliche rechtzeitig veranlaßt werden kann.

Ferner sind Fälle vorgekommen, wo die Remonte-Kommando's in den Quartier-Orten Ställe angewiesen erhalten haben, in denen entweder verdächtig kranke Pferde vorgefunden oder doch kurz vorher untergebracht gewesen waren, ohne daß hinterher eine ordnungsmäßige Desinfektion der Ställe stattgefunden hätte.

Indem ich der Königlichen Regierung die sorgfältige Vermeidung der zur Sprache gebrachten Beschwerden bei Ertheilung der Marschrouten für die Remonte-Kommando's zur Pflicht mache, beauftrage ich Dieselbe, die Landräthe Ihres Verwaltungs-Bezirks danach mit geeigneter Instruktion zu versehen.

Die Publikation der Remonte-Märkte anlangend, bemerke ich schließlich noch unter Bezugnahme auf meinen Cirkular-Erlaß vom 25. Oktober 1855 an die Königlichen Ober-Präsidien, daß es wesentlich zur Belebung des Ankaufsgeschäfts beitragen wird, wenn die Landräthe den angesetzten Terminen dadurch eine allgemeine Veröffentlichung zu Theil werden lassen, daß sie dieselben nicht nur durch die Kreis- und Amtsblätter, sondern auch durch ihre Organe, die Ortsbehörden, Ortsschulzen rc. zur Kenntniß der Grundbesitzer bringen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, auch in dieser Hinsicht den Landräthen die erforderliche Weisung zu ertheilen. Berlin, den 24. März 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

75) Allerhöchster Erlaß, betreffend die neuredigirten Bestimmungen über die Aufnahme von Knaben ins Kadetten-Korps, vom 26. Februar 1857.

Die nachstehenden von des Königs-Majestät laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1856 unter Aufhebung der entgegenstehenden Verordnungen genehmigten, von der Kommission für die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps neu redigirten Aufnahme-Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht. Berlin, den 26. Februar 1857.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

---

a.

Bestimmungen in Betreff der Aufnahme von Knaben in das Königliche Kadetten-Korps.

Allgemeine Organisation des Kadetten-Korps.

§. 1. Das Kadetten-Korps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren unter den weiterhin angegebenen Bedingungen die Mittel, so wie den Söhnen aller Klassen von Staatsbürgern die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst, zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offizier-Korps des Heeres zu sein.

Das Korps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen:

A. Aus den Anstalten zu Culm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg mit dem Lehrplan der unteren und mittleren Klassen eines Gymnasiums, für Zöglinge in dem Alter von 11 bis 15 Jahren.

B. Aus dem Kadettenhause zu Berlin, mit dem Lehrplan der oberen Klassen eines Gymnasiums, und einer Klasse Selecta, in welcher die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren.

Eintheilung der Zöglinge in Königliche Kadetten und Pensionaire.

§. 2. Das Kadetten-Korps enthält etatsmäßige Königliche Stellen, und gewährt auch außerdem Pensionairen Aufnahme. Die Zöglinge beider Kategorien erhalten Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht. Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, Sr. Majestät dem Könige zur Einstellung in das Heer entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

1) Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten ist die Anzahl von 720 Stellen bestimmt, von denen:

240 mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage von 30 Thlrn.
240 " " " " " 60 "
240 " " " " " 100 "

verbunden sind. 2) Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme von 720 etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 200 Thlr.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer Pension von 300 Thlrn. aufgenommen werden.

Zu der Zahlung der Pension tritt für beide vorgedachten Kategorien noch die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die Leibwäsche, Schulbücher, Schreib- und Zeichen-Materialien, wofür eine Aversionalsumme von jährlich 24 Thalern zu zahlen ist.

3) Für die Söhne solcher aktiven unbemittelten Offiziere des stehenden Heeres, welche eine Berechtigung für etatsmäßige Stellen nicht haben, kann auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1855 die Pension von 200 Thaler auf 150 Thaler ermäßigt werden.



Besondere Bestimmungen.

I. Königliche Kadetten.

Bestimmungen über die Berechtigung zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen.

§. 3. Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben nach Maaßgabe der in §. 6. enthaltenen Bestimmungen einen Anspruch:

A. Im Bereich des Offizierstandes 1) die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder durch unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigungen invalide gewordener Offiziere des stehenden Heeres, des Seebataillons und der Landwehr; 2) die Söhne unbemittelter Offizieree des stehenden Heeres und des Seebataillons; Staabsoffiziere vom Range des Regiments-Kommandeurs und Generale haben keine Ansprüche auf etatsmäßige Stellen; 3) die Söhne unbemittelter pensionirter gut gedienter Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr; 4) die Söhne ohne Pensionsberechtigung verstorbener Landwehr-Offiziere in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben; 5) die Söhne unbemittelter, nur mit dem Offiziercharakter beliehener, nicht patentirter Offiziere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heere erreicht haben. Insofern demnächst Stellen offen sind

B. Im Bereich des Unteroffizierstandes 1) die Söhne solcher Unteroffiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, amputirt worden sind; 2) die Söhne von unbemittelten Unteroffizieren, sofern die letzteren 25 Jahre im stehenden Heere gut gedient haben; und zwar in beiden Fällen, wenn dieselben während der aktiven Dienstzeit der Väter geboren sind. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. März 1851.

C. Im Bereich des Civilstandes die Söhne bedürftiger Staatsbürger jeder Klasse, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um den Staat erworben haben.

§. 4. Für alle aufzunehmende Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind, und für die Söhne der Offiziere des stehenden Heeres außerdem die Bedingung, daß diese Ehe schon während der aktiven Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren und Unteroffizieren der Landwehr aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit geboren waren, in welcher die Väter ihre Ansprüche auf die Aufnahme erworben haben. Das Dienstverhältniß in den Invalidenhäusern, Invaliden-Kompagnien, der Land- und Hafen-Gensdarmerie, welches als Versorgung betrachtet wird, kommt bei Feststellung der Ansprüche nicht in Anrechnung.

Anmeldung.

a. Anmelde-Termin.

§. 5. Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben. Da der Andrang zu diesen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering ist, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, da in dem entgegengesetzten Falle zu spät angemeldete allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten und gleichberechtigten Expektanten nachstehen, und dadurch leicht in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt bleiben zu müssen.

b. Behörde, bei welcher die Anmeldung Statt findet.

Zur Prüfung und Feststellung der Ansprüche, sowie zur Vertheilung der berechtigten Expektanten in die einzelnen Zahlungs-Kategorien ist die Kommission zur Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps eingesetzt. Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens; Mitglieder sind außerdem ein Delegirter des Kriegs- und ein dergleichen des Kultus-Ministeriums, sowie der jedesmalige Kommandeur des Kadetten-Korps, der zugleich das ausführende Mitglied der Kommission ist. In dieser Funktion hat der Kommandeur des Kadetten-Korps die Expektanten-Listen anlegen zu lassen, und müssen deshalb alle Anmeldungen bei ihm geschehen. Dieselben erfolgen mittelst einfachen portopflichtigen Anschreibens an das Kommando des Kadetten-Korps und unter Beifügung des Taufzeugnisses und des Nationals nach Schema A., dessen Rubriken mit der größten Genauigkeit auszufüllen sind, da sonst leicht Weiterungen bei der Aufnahme entstehen können.

Die einzureichenden Nationale müssen von kompetenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Aufnahmeberechtigung begründen.

Veränderungen, welche nach Einsendung des Nationals in den jährlichen Einnahmen der Eltern oder der Kinder eintreten, sind nachträglich bei dem Kommando des Kadetten-Korps, und zwar spätestens von der Zeit ab, wo der betreffende Knabe 10 Jahr alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee, anzuzeigen, da hiernach der Erziehungsbeitrag bestimmt, ermäßigt oder erhöht wird.

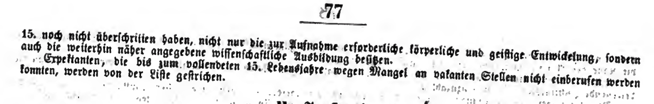
Bleibt die Aufnahme-Kommission über dergleichen Veränderungen im Ungewissen, so muß die Aufnahme des Knaben ausgesetzt werden, und kann unter Umständen auch ganz unterbleiben.

Aufnahme.

§. 6. Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, sowie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in eine andere, erfolgt auf Grund der Vorschläge der Aufnahme-Kommission durch Allerhöchste Entscheidung. Die Einberufung der Expektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht rechtzeitig durch den Kommandeur des Kadetten-Korps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kursus zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maaßgabe entstehender Vakanzen, wobei der Grad der Ansprüche und der Hülfsbedürftigkeit, letztere besonders aber bei der Vertheilung in die verschiedenen Zahlungs-Kategorien, entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen am 1. Mai des Jahres der Aufnahme das 11. Lebensjahr vollendet und das





15. noch nicht überschritten haben, nicht nur die zur Aufnahme erforderliche körperliche und geistige Entwickelung, sondern
auch die weiterhin näher angegebene wissenschaftliche Ausbildung besitzen.
Expektanten, die bis zum vollendeten 15. Lebensjahre wegen Mangel an vakanten Stellen nicht einberufen werden
konnten, werden von der Liste gestrichen.

II. Pensionaire.

Anmeldung.

§. 7. Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionaire aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls
bei dem Kommandeur des Kadetten-Korps. Da die Aufnahme von Knaben als Pensionaire nur zwischen dem vollendeten
10ten und 16ten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die
Anmeldung von dem vollendeten 9ten Lebensjahre ab erfolgen. Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an den
Kommandeur des Kadetten-Korps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Schema B., dessen Rubriken mit Genauigkeit
auszufüllen sind, und das Taufzeugniß beizulegen.
Diejenigen unbemittelten Offiziere des stehenden Heeres, welche nach §. 3. eine Berechtigung für etatsmäßige Stellen
nicht haben, für welche dagegen eine Ermäßigung der Pension auf 150 Thaler eintritt, müssen Behufs Prüfung ihrer
Einnahmen dem Anschreiben für jeden angemeldeten Knaben ein Nationale nach Schema A. beilegen, und solches von
ihrer zuständigen Behörde attestiren lassen. Auch sind von ihnen alle nach erfolgter Anmeldung in den Vermögensverhält-
nissen der Eltern oder der Knaben eingetretenen Veränderungen dem Kommandeur des Kadetten-Korps anzuzeigen.

Aufnahme.

§. 8. Zur Aufnahme in die Pensionairstellen des Kadetten-Korps können alle legitimen Söhne Preußischer Unter-
thanen gelangen, und erfolgt die Einberufung der dazu notirten Expektanten in die vakanten Stellen durch den Komman-
deur des Kadetten-Korps im Namen der Aufnahme-Kommission, und zwar alljährlich zum Beginn des Kursus, Anfang
des Monats Mai. Die Vertheilung der Pensionaire auf die verschiedenen Institute bleibt dem Kommandeur des Kadetten-
Korps vorbehalten, wobei im Allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnorts der Eltern maaßgebend ist.

Hospitanten.

§. 9. Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können, so-
weit dies ihre Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten, insofern dieselben das 10te Jahr erreicht und das 14te noch
nicht überschritten haben, gegen Entrichtung eines jährlichen Schulgeldes von 20 Thalern für jeden zugelassen werden.
Die Söhne der Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Beim Eintreffen der Neu-Aufzunehmenden im Kadetten-Korps werden dieselben zuerst ärztlich untersucht und
müssen zurückgewiesen werden, wenn sie mit solchen körperlichen Fehlern (großer Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern,
Geleak-Krankheiten, Plattfüßen, Mißgestaltungen, Schwäche der Körper-Konstitution) behaftet sind, welche später den Ein-
tritt in die Armee verhindern würden.

Wissenschaftliche Anforderungen.

§. 11. Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife.
Die speziellen Erfordernisse dazu sind in der Anlage C. und D. verzeichnet und wird im Allgemeinen von den
11jährigen Knaben die Reife für Quinta,
12 " " " " Quarta,
13 " " " " do.
14 " " " " Tertia
eines Gymnasiums verlangt. Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen,
werden ihren Angehörigen, und zwar auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der
Absendung der einberufenen Expektanten zu versichern, ob diese die erforderliche körperliche Tüchtigkeit und die verlangte
wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Post-Freipaß.

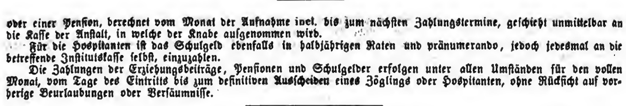
§. 12. Die in die etatsmäßigen Stellen einer Anstalt einberufenen Expektanten erhalten zu ihrer Reise dorthin einen
Post-Freipaß. In dem Falle, in welchem kein Gebrauch von demselben gemacht wird, findet eine Geld-Vergütigung
dafür nicht Statt, und ist der Postpaß alsdann an den Kommandeur des Kadetten-Korps zurückzuschicken.

Mitzubringende Atteste.

§. 13. Die einberufenen Königlichen Kadetten, Pensionaire und Hospitanten haben bei ihrer Ankunft in dem betref-
fenden Kadettenhause dem Direktor desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impfschein
und ein ärztliches Attest vorzulegen, welches dem Arzt der Anstalt als Anhalt für seine Untersuchung dient.

Einzahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen rc.

§. 14. Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den im Kadetten-Korps aufgenommenen Knaben werden in halbjähri-
gen Raten zu den festgesetzten Terminen des 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres pränumerando und portofrei an die
Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus den
Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kasse durch die Königliche General-Militair-
kasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungsbeitrages



oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und pränumerando, jedoch jedesmal an die betreffende Institutskasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse.

Anlage A.

Zur Beachtung.

1) Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.
2) Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen, eine Bemerkung, die besonders auf den Offizierstand Bezug hat.

des Knaben.		Vor- und Zuname. (Rennname ist zu unterstreichen.)	
		Datum, Monat, Jahr der Geburt.	
		Geburtsort und Kreis.	
Verhältnisse des Vaters.		Ob derselbe noch lebt oder wann er gestorben ist.	
		Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines Geschäftes als Staatsbürger.	
	Datum des Eintritts:	a) in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht, oder gestanden hat. b) in die Landwehr.	
	Datum des Offizier-Patents:	a) im stehenden Heere. b) in der Landwehr.	
		c) Datum des Dimissions-Patens.	
		d) Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit:	a) im stehenden Heere. b) in der Landwehr. } Wobei die Kampagnejahre einfach zu rechnen sind.	
		Datum des Eintritts in den Civildienst und in welcher Amtswürde.	
		Aus dem Civildienst getreten und in welcher Amtswürde.	
		Dauer der Dienstzeit im Civil.	
		Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militair-, im Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten.	
		Welche Feldzüge derselbe mitgemacht, und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.	
		Ob die etwanige Invalidität unmittelbar in Folge einer Verwundung eingetreten ist. Beilage:	
		Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizufügen.	
Anderweitige Familien-Verhältnisse.		a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung. b) Ob die Verheirathung noch während der aktiven Dienstzeit des Vaters geschah.	
		c) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.	
	d) Anzahl der Kinder	Söhne.	
		Töchter.	
	e) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
		im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrages.	
		Gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungsbeitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	

Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder anderen Kassen gezahlt werden. Betrag der Erziehungs-Beihülfe.	
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Kassen.	
Ob das Gesuch gerichtet ist auf die Aufnahme als Königlicher Zögling mit dem jährlichen Erziehungsbeitrage von 30 Thlr., 60 Thlr. oder 100 Thlr.	
Mit welchem Alter und in welcher Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.	
Worauf sich der Anspruch der Aufnahme als Königlicher Zögling gründet. Diese Angaben sind durch Atteste zu belegen.	
Ob der Vater, die Mutter oder der Knabe selbst Vermögen besitzen. Angabe des Betrages desselben. Attest, daß der Antragsteller keinen höhern als den erbetenen Erziehungsbeitrag zahlen könne.	

den ten 18

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers, oder durch den Magistrat seines Wohnortes, bezüglich durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bescheinigen. Falsche Angaben in diesem National haben die Nichtberücksichtigung des angemeldeten Knaben zur Folge.

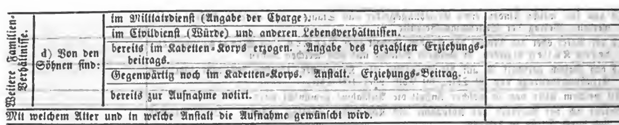
(Unterschrift und Amtssiegel.)

Unterschrift des Vaters oder des Vormundes.

Anlage B.

Nationale des

des Knaben.	Vor- und Zuname. (Rennname ist zu unterstreichen.)		
	Datum, Monat und Jahr der Geburt.		
	Geburtsort und Kreis.		
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.		
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist. Angabe seiner Charge, oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines Geschäftes als Staatsbürger.		
	Datum des Eintritts	in den Militairdienst. in den Civildienst.	
	Datum des Ausscheidens	aus dem Militairdienst. aus dem Civildienst.	
	Dauer der Dienstzeit	im Militairverhältniß. im Civilverhältniß.	
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militair- oder Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er gestanden.)		
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.		
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizufügen.		
Weitere Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.		
	b) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.		
	c) Anzahl der Kinder:	Söhne.	
		Töchter.	



Weitere Familien-Verhältnisse.	d) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
		im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrags.	
		Gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			

den ten 18

Unterschrift des Vaters oder des Vormundes.

Anlage C.

Wissenschaftliche Anforderungen für die Aufnahme in das Kadetten-Korps, nach Altersstufen der Expektanten.

I. Für 11jährige Knaben:

Im Deutschen: Fertigkeit im Lesen und orthographisch ziemlich richtiges Schreiben. Schriftliches Wiedergeben einer kleinen Erzählung, die bei der mündlichen Prüfung als Leseprobe benutzt wird.

Im Lateinischen: Kenntniß der regelmäßigen Deklination der Substantiva und der Adjektiva, so wie der Konjugation des Verbi esse.

Im Rechnen: Die Species mit ganzen unbenannten und benannten Zahlen (keine Definitionen); die Reduktionen der gebräuchlichsten Eintheilung des Geldes, der Gewichte 2c.

Außerdem:

II. Für 12jährige Knaben:

das Pensum von Sexta der Anlage D.

III. Für 13jährige Knaben:

das Pensum von Sexta und Quinta der Anlage D.

IV. Für 14jährige Knaben:

das Pensum von Sexta, Quinta und Quarta der Anlage D.

V. Für 15jährige Knaben:

das Pensum von Sexta, Quinta, Quarta und Tertia der Anlage D.

Anlage D.

Lehrplan des Königlichen Kadetten-Korps.

I. Uebersicht
der Vertheilung der Klassen in den verschiedenen Kadetten-Häusern.

1) In den Anstalten zu Culm, Potsdam, Wahlstatt und Bensberg liegen die Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta und Tertia, welche den Klassen Quinta, Quarta und Tertia eines Gymnasiums entsprechen, mit dem Unterschiede, daß die griechische Sprache nicht gelehrt wird.

2) Das Kadettenhaus in Berlin umfaßt die, der Unter- und Ober-Sekunda eines Gymnasiums entsprechenden Klassen Sekunda und Prima, und die Klasse Selekta, in welcher der militair-wissenschaftliche Unterricht ertheilt wird, neben der Fortführung des rein wissenschaftlichen Unterrichts, wie dies unter dem Abschnitt „Selekta" näher bezeichnet ist.

II. Eintheilung
der Lehr-Objekte für die verschiedenen Lehrklassen.

A. Sexta.

1. Religion. Biblische Geschichte bis Salomo; I. Hauptstück mit Luthers Erklärung; II. Hauptstück ohne dieselbe. Namen und Aufeinanderfolge der Bücher des Alten und neuen Testaments. Sprüche und Lieder. NB. Der Religions-Unterricht für die nicht protestantischen Kadetten wird durch Geistliche ihrer Konfession ertheilt.
2. Latein. Grammatisches Pensum: Deklinationen und Genusregeln, Pronomina, Steigerung der Adjektiva, Zahlwörter, Präpositionen und regelmäßige Verba. Memorirübungen. Vokabellernen. Uebersetzen und leichte Exercitia.
3. Deutsch. Lese- und Sprechübungen; Erzählungen mündlich und schriftlich nachbilden. Orthographische Uebungen.
4. Französisch. Festhalten des etwa von Hause Mitgebrachten. Uebung des Gedächtnisses; Erlernen von Vokabeln, kleinen Gedichten und Dialogen. Begründung einer guten Aussprache und der Orthographie.
5. Praktisches Rechnen. Die 4 Species mit gebrochenen Zahlen; Zeitrechnung; Uebung im Kopfrechnen.



6. Geschichte. Biographische Bilder bis zu Karl dem Großen. Aus der vaterländischen Geschichte die Könige und die gegenwärtigen Glieder des Königlichen Hauses.
7. Geographie. Die Grundbegriffe der Erd- und Himmelskunde, gestützt auf Anschauung und ausgehend von der Heimathskunde.
8. Naturkunde. Die organische Natur, von unmittelbarer Anschauung ausgehend, in faßlicher und anregender Darstellung, ohne Durchführung eines Systems und ohne Fremdwörter.
9. Freies Handzeichnen. Anfangsgründe in Blei zur Uebung von Auge und Hand. Gebrauch von Messer, Bleistift und Lineal.
10. Schreiben. Nach der Vorschrift.

B. Quinta.

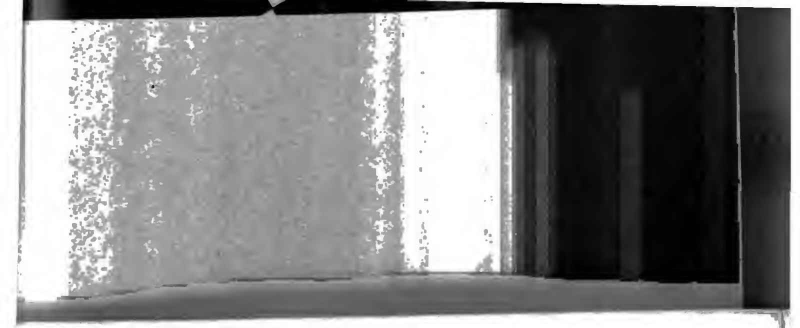
1. Religion. Biblische Geschichte von Salomo bis Christus. II. und III. Hauptstück mit Luthers Erklärung. Kirchenjahr und Festzeiten. Sprüche und Lieder.
2. Latein. Grammatisches Pensum: Verba deponentia, anomalia, defectiva und impersonalia, adverbia und conjunctiones. Die Anfänge der Syntax, soweit das Uebungsbuch dazu Gelegenheit giebt. Memorir-Uebungen.
3. Deutsch. Lesen und Erklären von Gedichten und prosaischen Musterstücken. Uebungen im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Deklamiren. Orthographische und grammatische Uebungen.
4. Französisch. Einübung der Aussprache und der Formenlehre, mündlich und schriftlich. Memorir-Uebungen und Lernen von Vokabeln.
5. Praktisches Rechnen. Wiederholung; Dezimalbrüche; Regel-de-tri; Kopfrechnen.
6. Geschichte. Biographische Bilder von Karl dem Großen bis Friedrich Wilhelm III. Uebersicht der vaterländischen Geschichte. Entwerfen von Tabellen.
7. Geographie. Preußen und Deutschland, besonders physikalisch; außerdem die allgemeine politische Eintheilung von beiden.
8. Naturkunde. Repetition und Erweiterung des Pensums von Sexta. Die anorganische Natur in derselben Weise behandelt, wie die organische Natur in Sexta.
9. Zeichnen. Anfänge des Baumschlags in Blei und Tusche, in verschiedenen Größen. Gebrauch von Feder, Tusche und Zirkel.
10. Schreiben. Nach der Vorschrift.

C. Quarta.

1. Religion. Biblische Geschichte des neuen Testaments bis zur Passionszeit. Repetition der 3 Hauptstücke und der Geschichte des Alten Testaments. Sprüche und Lieder.
2. Latein. Einübung der Formenlehre, conjugatio periphrastica. Syntax der Kasus, Accusativus cum Infinitivo, Ablativus absolutus. Memorir-Uebungen. Praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische. Cornelius Nepos.
3. Deutsch. Erklärung von Musterstücken, besonders erzählenden, in Poesie und Prosa. Aufsätze. Deklamiren.
4. Französisch. Erweiterung der Formenlehre. Exercitia. Sprech- und Memorirübungen.
5. Mathematik. Geometrie, von den Elementen bis zum Pythagoras. Rechnen; Zinsrechnung und einfache Gesellschaftsrechnung.
6. Geschichte. Alte und mittlere Geschichte bis 1268. Ethnographisch, mehr in Gruppen als in gleichmäßiger Breite. Vaterländische Geschichte von 1134 bis 1571.
7. Geographie. Außerdeutsches Europa; wie in Quinta Deutschland behandelt.
8. Planzeichnen. Maaßstäbe, Signaturen in schwarz, Lehmannsche Skala, Lineal, Dreieck, Reißfeder, Transporteur.
9. Freies Handzeichnen. Baumschlag.
10. Schreiben. Nach der Vorschrift.

D. Tertia.

1. Religion. Die Leidensgeschichte Jesu und die Apostelgeschichte. IV. und V. Hauptstück. Perikopen. Sprüche und Lieder. Für die älteren Zöglinge bereits Konfirmanden-Unterricht.
2. Latein. Wiederholung und Beendigung der Syntax der Kasus. Syntax der Tempora. Caesar de bello Gallico. Exercitia und Extemporalia.
3. Deutsch. Aufsätze. Uebungen im freien mündlichen Ausdruck. Dispositionsübungen. Relationen über Gelesenes.
4. Französisch. Befestigung der Formenlehre; Hauptregeln der Syntax; Exercitia. Sprech- und Memorir-Uebungen.
5. Mathematik. Algebra, bis inkl. der Lehre von den Proportionen (Hallerstein); zusammengesetzte Gesellschaftsrechnung. Geometrie. Linien und Winkel im Kreise; Theilung der Peripherie und Konstruktion regulärer Figuren.
6. Geschichte. Von 1268 bis zur neuesten Zeit; ethnographisch. Vaterländische Geschichte von 1571 ab.
7. Geographie. Die außereuropäischen Erdtheile.
8. Naturkunde. Allgemeine Uebersicht der Naturwissenschaften.
9. Planzeichen. Signaturen in schwarz und bunten Farben. Schrift; Maaßstäbe; Skalen nach Lehmann und Müffling. Gebrauch von Pinsel und Farben.
10. Freies Handzeichnen. Baumpartieen. Vergrößerung und Verkleinerung. Schattirung in Blei und mit der Feder.
11. Schreiben. Nur die Ungeübten.



E. Secunda.

1. Religion. Konfirmanden-Unterricht. Für die bereits Eingesegneten: Bibelkenntniß und Kirchengeschichte.
2. Latein. Erweiterter syntaktischer Kursus in Exerzitien und Extemporalien. Curtius. Cicero's Reden. Ovid's Metamorphosen.
3. Deutsch. Das Wichtigste über die Dichtungsarten. Lektüre von Musterstücken. Dispositionsübungen. Aufsätze. Synonyma. Definitionen. Relationen.
4. Französisch. Syntax. Exercitia. Phraseologie. Sprechübungen.
5. Mathematik. Geometrie: von der Aehnlichkeit der Figuren bis inkl. der Kreisberechnung. Algebra: von den Wurzeln bis inkl. der quadratischen Gleichungen.
6. Geschichte. Das Alterthum und das Mittelalter bis zum Interregnum.
7. Geographie. Europa mit besonderer Berücksichtigung des außerdeutschen Theils.
8. Naturkunde. Mechanik.
9. Planzeichnen. Theoretischer Unterricht nach dem Leitfaden von Plehwe. Maaßstäbe, Skalen, Signaturen und Schrift. Zeichnen einfacher Bergpartieen unter Hinzunahme einzelner Terrain-Gegenstände.
10. Freies Handzeichnen. Freiwillig.
11. Schreiben. Nur für die Ungeübten.

F. Prima.

1. Religion. Bibelkenntniß. Reformationsgeschichte. Augsburger Konfession. Repetition des Früheren.
2. Latein. Exercitia und Extemporalia. Livius. Ovid.
3. Deutsch. Literaturgeschichte. Erklärung dramatischer Stücke. Logische Uebungen im Disponiren. Synonyma. Definitionen. Relationen. Aufsätze. Vorträge nach Dispositionen.
4. Französisch. Exercitia und Extemporalia. Grammatische Repetitionen. Kleine Aufsätze und Sprechübungen.
5. Mathematik. Progressionen und Logarithmen; ihre Anwendung. Anwendung der Algebra auf Geometrie. Trigonometrie. Anfänge der Stereometrie.
6. Geschichte. Das Mittelalter vom Interregnum ab und die neue Zeit. Vaterländische Geschichte. Universal-historischer Ueberblick.
7. Geographie. Mathematische und rein physikalische Geographie. Wiederholung und Erweiterung der früheren Pensa, mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Staats.
8. Naturkunde. Wärme. Elektrizität. Magnetismus. Schall und Licht.
9. Planzeichnen. Abschluß der Theorie des Planzeichnens. Grundzüge des Aufnehmens. Entwerfen einzelner Bergpartieen. Lehre von der Zusammensetzung des Terrains und seiner Gestaltung. Kopiren von Plänen. Die Geübteren Modellzeichnen.
10. Freies Handzeichnen. Freiwillig.

G. Selecta.

1. Militair-Wissenschaften.
   - a) Waffenlehre. Artillerie.
   - b) Fortifikation.
   - c) Kleiner Krieg. Elementar-Taktik.
   - d) Militair-Literatur.
   - e) Militair-Briefstyl.
   - f) Praktische Uebungen.
2. Planzeichnen und Aufnehmen.

   Theoretischer Unterricht.

   Wiederholung des ganzen Pensums, nach dem Leitfaden von Plehwe; Entwerfen eines Planes mit Erläuterungen aus der Terrainlehre.

   Praktische Uebungen.

   Zeichnen eines Planes nach Vorlegeblättern; Lösung von Aufgaben aus allen Theilen der Theorie. Entwerfen von Bergpartieen, nach gegebenen Profilen und einer Grundebene. Aufnehmen und Kroquiren.
3. Deutsch. Lesen und Erklären von einigen Meisterwerken der deutschen Literatur, und daran geknüpfte Einführung in die ästhetischen Grundbegriffe. Repetition und Erweiterung der Logik.
4. Englisch. Grammatikalischer Unterricht mit schriftlichen Uebungen. Lektüre.

{5. Latein. Ausgewählte Stücke aus Tacitus, Plinii epp. und aus Horaz. Von Zeit zu Zeit ein Buch des Caesar kursorisch, nachdem es privatim gelesen ist.
{6. Französisch. Französische Literatur. Aufsätze. Vorträge.

oder

{5. Mathematik. Stereometrie. Sphärische Trigonometrie. Einleitung in die Differenzialrechnung.
{6. Chemie. Die Hauptlehren aus der Chemie und praktischen Analyse.



X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

76) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., das Geschäfts-Verfahren in Auseinandersetzungs-Sachen betreffend, vom 26. März 1857.

Nach Prüfung der Grundsätze, welche von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 16. v. M. hinsichtlich einiger Punkte des Geschäfts-Verfahrens in Auseinandersetzungs-Sachen vorgetragen worden, wird derselben Folgendes eröffnet:

1) Die Ansicht, daß ein Rezeß, welchen die eine Partei vor dem Kommissar der Auseinandersetzungs-Behörde vollzogen hat, nachdem die Sache von der Domainen-Verwaltung an die Auseinandersetzungs-Behörde abgegeben worden, mit rechtlicher Wirkung von der Domainen-Verwaltung bestätigt werden könne, ist unrichtig. Die Königliche Regierung stützt sich dabei auf das Gesetz vom 22. April 1852. Letzteres hat aber den §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834 nur in sofern abgeändert, als der §. 39. im zweiten Abschnitte die Rezeßbestätigung durch die Auseinandersetzungs-Behörde, an welche die Sache abgegeben worden, selbst in dem Falle vorschreibt, wenn die Auseinandersetzung doch noch mit Dazwischenkunft eigener Verhandlungen der Domainen-Verwaltung zu Stande kömmt. In einem solchen Falle steht der Domainen-Verwaltung nach dem Gesetze vom 22. April 1852 nunmehr die Bestätigungs-Befugniß allerdings zu.

Dieser Fall liegt aber selbstredend nicht vor, wenn der Rezeß vor dem Kommissar der Auseinandersetzungs-Behörde vollzogen worden. In diesem letzteren Falle gebührt die Bestätigung vermöge des §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834 nach wie vor der Auseinandersetzungs-Behörde.

2) Das gedachte Verfahren hat die Königliche Regierung nach Inhalt des Eingangs erwähnten Berichts auch unter gewissen Modifikationen auf Ablösungen von Geld- und Roggen-Abgaben an pia corpora anwenden wollen. Jener Bericht ergiebt aber nicht näher, welche pia corpora hierbei gemeint sind. Es braucht wohl kaum erinnert zu werden, daß der §. 39. der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Befugniß der Rezeßbestätigung den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien nur rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen wegen der zum Patronate der Regierungen gehörenden kirchlichen Güter und Grundstücke und der zur Verwaltung oder zum Patronate der Provinzial-Schul-Kollegien aus dem Interesse des damaligen Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters gehörenden Domainen und Anstalten beilegt, und daß daher hier nur von Ablösungen dieser Art die Rede sein kann. Auf dieselben findet das, was oben unter Nr. 1. gesagt ist, gleichfalls Anwendung.

Doch tritt hier noch eine weitere Beschränkung ein. Sollen dergleichen Ablösungen nämlich auf Uebernahme der Renten auf die Königliche Rentenbank gerichtet werden, so wird zufolge der §§. 14. und 64. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 — welche durch den §. 2. des Gesetzes vom 22. April 1852 aufrecht erhalten worden — die Bestätigung des Rezesses durch die Auseinandersetzungs-Behörde jedenfalls erforderlich.

3) Wenn bei einer Ablösung Naturalleistungen, Laudemial-Verpflichtungen oder andere unbeständige Geldabgaben in jährliche Renten verwandelt werden, so ist der Tag, mit welchem die Naturalleistungen ꝛc. aufhören und die jährlichen Renten eintreten, der Ausführungstermin der Ablösung. Derselbe kann von den Interessenten verabredet, oder im Falle des Streits durch richterliche Entscheidung festgesetzt werden und ist im Rezeß zu bezeichnen. Die so festgestellte Rente ist zum Beginn der Amortisationsperiode vom Verpflichteten unmittelbar an den Berechtigten voll abzuführen. Den Anfang der Amortisation zu einem ersten April oder ersten Oktober haben weder die Interessenten noch das Spruch-Kollegium festzusetzen; derselbe wird zufolge des §. 15. des Rentenbank-Gesetzes von der Rentenbank-Direktion und bei den Ablösungen von Domainen-Gefällen von der in die Stelle der Rentenbanken tretenden fiskalischen Behörde (der Königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde der fiskalischen Kasse) bestimmt.

Daher kann in einem von der Auseinandersetzungs-Behörde zu bestätigenden Rezesse das Datum des Anfangs der Amortisationsperiode noch nicht bestimmt angegeben, sondern es muß auf die von der Königlichen Regierung zu treffende Bestimmung hingewiesen werden und es müssen die daraus folgenden weiteren Verpflichtungen und Rechte demnächst im Rezesse angegeben werden.

Es relevirt hierbei nicht, wenn auch keine neue Renten-Verwandlung vorliegt, es sich vielmehr allein um die Uebernahme einer schon bestehenden Geldrente auf die Amortisation handelt. In diesem Falle ist zwar der Beginn der Amortisation mit Recht als der Ausführungstermin des Geschäftes zu bezeichnen; der-

selbe kann aber nicht von den Interessenten oder der Auseinandersetzungs-Behörde, sondern nur von der die Kasse dirigirenden Behörde — der Königlichen Regierung — festgesetzt und deshalb im Rezesse noch nicht bestimmt angegeben werden. Berlin, den 26. März 1857.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

77) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten der Verhandlungen über die Verwendung von Ablösungs-Kapitalien betreffend, vom 14. März 1857.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 19. v. M. erwidert, daß der in der Bau- und Schirrholz-Ablösungs-Sache der N. Mühle bei der Vertheilung der Kosten befolgte Grundsatz nicht gebilligt werden kann. Schon in der Verfügung vom 18. Februar 1848 (abgedruckt in dem Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 52) hat das Ministerium seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Kosten der Verhandlungen über die Verwendung von Ablösungs-Kapitalien in der Regel nicht als durch Weiterungen veranlaßte zu betrachten, sondern zu den allgemeinen Auseinandersetzungs-Kosten zu rechnen sind. Zu einer Ausnahme von dieser Regel kann in der vorliegenden Sache kein Grund gefunden werden, und kann besonders der zufällige Umstand, daß der Rezeß früher bestätigt als der Verwendungs-Punkt geordnet worden, nicht von Einfluß sein. Berlin, den 14. März 1857.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

78) Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, den Gebrauch des Titels „Oekonomie-Kommissarius" Seitens dazu nicht berechtigter Personen betreffend, vom 31. März 1857.

Ich habe in neuerer Zeit wiederum mehrfach Gelegenheit zu der Wahrnehmung gehabt, welche große und bereits in meinen Cirkular-Erlassen vom 15. Dezember 1854 und 14. Mai 1855 hervorgehobene Uebelstände die Fortführung des Titels „Oekonomie-Kommissarius" Seitens derjenigen ökonomischen Sachverständigen mit sich führt, die früher von einer Auseinandersetzungs-Behörde kommissarisch beschäftigt, später aber nicht mehr im Staatsdienst verwendet worden sind. Ganz besonders haben sich einzelne Fälle herausgestellt, in welchen der gedachte Titel von Assistenten noch fortgeführt, bei Abgabe von Gutachten als eine besondere Beglaubigung hinzugefügt, ja sogar in Nachbarländern benutzt worden ist, um bei Ablösungsgeschäften zugezogen zu werden.

Um hiergegen die Behörden und Beamten, ganz besonders die wirklich fungirenden Oekonomie-Kommissarien, zugleich aber auch das Publikum zu schützen, bestimme ich, daß fortan, wenn ein bei den Auseinandersetzungs-Behörden für deren Geschäfte ausgebildeter und geprüfter Oekonomie-Kommissarius auf anderem Wege, als dem der Pensionirung aus dem Staatsdienst scheidet, demselben bei seinem Ausscheiden zu eröffnen ist, daß er nicht berechtigt sei, den, seiner kommissarischen Beschäftigung in Auseinandersetzungssachen halber ihm beigelegten Titel „Oekonomie-Kommissarius" fortzuführen. Denjenigen Kommissions-Gehülfen aber, welche künftig etwa noch als Oekonomie-Kommissarien geprüft und zu einer solchen Stellung befördert werden sollten — was nur im Falle eines wirklichen Bedürfnisses und mit sorgfältiger Auswahl geschehen darf — ist schon bei ihrer Ernennung zum Oekonomie-Kommissarius ausdrücklich zu eröffnen, daß sie diesen Titel nur für die Dauer ihrer Beschäftigung im Staatsdienst zu führen berechtigt seien. Es wird sich überdem empfehlen, eintretenden Falles durch die betreffenden Amtsblätter eine amtliche Bekanntmachung dahin zu erlassen, daß der bezügliche Oekonomie-Kommissarius als solcher nicht mehr beschäftigt werde, mithin jenen Titel ferner zu führen nicht berechtigt sei.

Nach diesen Bestimmungen hat die Königliche General-Kommission in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 31. März 1857.

Der Chef des Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 1. Mai 1857.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

№ 5. Berlin, den 31. Mai 1857. 18ter Jahrgang.

I. Kirchliche Angelegenheiten.

79) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche Königliche Regierungen, die für Kandidaten des Elementar-Schulamts auszustellenden Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse betreffend, vom 30. März 1857.

Nach Einsicht der auf meine Cirkular-Verfügung vom 3. November 1855 erstatteten Berichte bestimme ich hierdurch hinsichtlich der für die Kandidaten des Elementar-Schulamts auszustellenden Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse Folgendes:

Für die in den Königlichen Seminarien vorgebildeten und geprüften Abiturienten werden nach Maaßgabe ihrer Befähigung Entlassungs-Zeugnisse mit den Nummern I. (sehr gut befähigt), II. (gut befähigt), III (genügend befähigt), ausgestellt. Dieselben enthalten das Nationale des Kandidaten und in kurzen charakteristischen Zügen die nöthigen Angaben über sein Verhalten im Seminar, sein religiöses und sittliches Leben, seinen Fleiß und das Resultat der erlangten Ausbildung für das Schulamt. Zugleich wird in denselben die Befähigung des Kandidaten für das Organisten- und Cantoren-Amt ausgedrückt. Ueber die Anlagen des Kandidaten ist ein Urtheil nicht auszusprechen.

Die beifolgende Probe eines Zeugnisses Nr. I. (Anl. a.) für einen Kandidaten evangelischer Konfession giebt hinsichtlich der Form dieser Zeugnisse und der in ihnen aufzunehmenden Gegenstände bestimmte Anweisung; für andere Grade der Befähigung bietet es genügenden Anhalt.

Diese Zeugnisse werden, nachdem sie von der Prüfungs-Kommission vollzogen, der betreffenden Königlichen Regierung zugestellt, welche auf Grund derselben die Wahlfähigkeit der Kandidaten ausspricht und mit dem hierauf bezüglichen Dekret diejenigen Vermerke verbinden kann, welche sich auf die Verpflichtungen des Kandidaten hinsichtlich des Militairdienstes, der Wiederholungs-Prüfung und Aehnliches beziehen.

Abgesondert von dem erwähnten Zeugnisse werden die den Kandidaten in den einzelnen Unterrichts-Disziplinen zu ertheilende Prädikate nach Maaßgabe des beifolgenden Schemas (Anl. b.) ausgedrückt. Die in demselben aufgeführten Rubriken sind, auch was die Zusammenstellung verwandter Disziplinen betrifft, genau festzuhalten; als Prädikate sind nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut", und „genügend", event.

„ungenügend" anzuwenden, und deutet das Schema an, wie außer diesen Wortbezeichnungen auch in besonderen Fällen näher in die Sache eingegangen und neben dem Besitz von Kenntnissen auch die Lehr-Befähigung des Kandidaten bezeichnet werden kann. Die Gesammt-Censur Nr. I. „sehr gut" kann nur solchen Examinanden zuertheilt werden, welche wenigstens in den Fächern, Religion, deutsche Sprache und Rechnen das Prädikat „sehr gut", und in der Schul- und Vaterlandskunde, sowie im Schreiben und für die Ertheilung des Gesang-Unterrichts das Prädikat „gut" erlangt haben. In den drei erstgenannten Fächern muß das Prädikat „gut" erreicht sein, wenn die Gesammt-Censur Nr. II. ertheilt werden soll. Sind bei mangelhafterer Befähigung in diesen Objekten in den Realien oder im Zeichnen und in der Musik sehr gute Leistungen vorhanden, so kann die dießfällige besondere Befähigung des Kandidaten zum Fachunterricht in dem Entlassungs-Zeugniß angemessen bezeichnet werden.

Für die nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Kandidaten stellt die Kommission ein Prüfungszeugniß aus, in welchem neben dem Nationale des Geprüften die Art seiner Vorbereitung für das Schulamt kurz angegeben, nach Maaßgabe des Schemas Nr. 2. seine Leistungen in den einzelnen Disziplinen bezeichnet werden und seine Gesammt-Censur festgestellt wird. Den Königlichen Regierungen bleibt überlassen, auf Grund dieses Prüfungs-Zeugnisses und nach der von ihnen festzustellenden sittlichen und religiösen Qualifikation des Aspiranten dessen Wahlfähigkeit auszusprechen.

Bei den Wiederholungs-Prüfungen hat die Prüfungs-Kommission unter, oder neben dem früher ertheilten Zeugnisse auszusprechen, ob der Examinand nach Maaßgabe seiner Fortbildung und weiter erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten zur definitiven Anstellung befähigt ist, oder nicht. Dabei können Fortschritte in einzelnen Disziplinen besonders hervorgehoben werden, und wenn der Examinand nach seinen Leistungen eine höhere Gesammt-Censur, als die früher erlangte, verdient, so ist dieses ausdrücklich auszusprechen.

Dieses über die Wiederholungs-Prüfung ausgestellte Zeugniß wird von der Königlichen Regierung mit als Unterlage für den Beschluß über die definitive Anstellung des betreffenden Kandidaten benutzt.

Berlin, den 30. März 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

---

a.

Königliches (evangelisches — katholisches) Schullehrer-Seminar zu N.

Entlassungs-Zeugniß Nr. I.

N. N., geboren den zu Sohn des zu Kreis, war Zögling des hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminars seit und wird nach vollendetem Kursus und nach vorschriftsmäßig abgehaltener Prüfung mit folgendem Zeugniß entlassen.

Während seiner ganzen Vorbereitungszeit ist der N. den Ordnungen und Gesetzen des Hau'es pflichtmäßig nachgekommen; er ist bemüht gewesen, den Beruf eines christlichen Lehrers nach Gottes Wort und Vorschrift erfassen und verstehen zu lernen; bei fortgesetztem Vorschreiten in der eigenen Heiligung wird er die Kraft Gottes zur christlichen Erziehung der Jugend reichlich erfahren. Seinen Lehrern gegenüber war er ein in Ehrerbietung ergebener und folgsamer Schüler, seinen Mitschülern war derselbe ein offener und treuer Freund.

Bei anhaltendem und wohlgeordnetem Fleiß ist es ihm gelungen, die Lücken seiner früheren Vorbildung auszufüllen und im Ganzen in allen Fächern so gleichmäßige Fortschritte, auch in der Fertigkeit Unterricht zu ertheilen und Schulzucht zu handhaben, einen so erfreulichen Anfang zu machen, daß er mit der Bezeichnung

Sehr gut befähigt

zum Eintritt in das Elementarlehramt entlassen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß der N. zum Organisten- und Kantoren-Dienst sehr gut, gut, oder nur ausreichend, oder nur für eine kleine Orgel, oder Gemeinde befähigt ist.

Die in den einzelnen Unterrichtsfächern dem N. ertheilten Censuren sind in einer besonderen Beilage verzeichnet.

N., den

Die Königliche Prüfungs-Kommission.

---

b.

Königliches (evangelisches — katholisches) Schullehrer-Seminar zu N.

Dem bisherigen Zögling des Schullehrer-Seminars N. werden bei seiner Entlassung auf Grund der vorschriftsmäßig abgehaltenen Prüfung und nach Maaßgabe seiner Leistungen während der Seminar-Zeit in den einzelnen Unterrichtsfächern folgende Censuren ertheilt.

1) Religion, sehr gut, jedoch mit dem Bemerken, daß er sich durch fortgesetztes Lesen der heiligen Schrift noch eine genauere Bekanntschaft mit derselben im Einzelnen erwerben muß.
2) Deutsche Sprache, sehr gut, namentlich in dem schriftlichen Ausdruck, in der mündlichen Darstellung muß sich der N. in seiner Eigenschaft als Lehrer fortwährend noch einer größeren Einfachheit und Kürze befleißigen. Mit der Ertheilung des Leseunterrichts nach einfacher Methode ist der rc. N. ausreichend bekannt.
3) Schulkunde, gut.
4) In der Vaterlandskunde, sowie in der Geschichte und Geographie, soweit letztere in den Bereich des Seminarunterrichts gehören, besitzt der N. gute Kenntnisse.
5) Rechnen und Raumlehre, sehr gut, namentlich besitzt der Geprüfte eine klare und sichere Einsicht in die Methode des Rechenunterrichts.
6) Naturkunde, gut.
7) Schreiben, gut, auch was die Ertheilung des Schreibunterrichts angeht.
8) Zeichnen, genügend.
9) Gesang und Theorie der Musik, während es seiner eigenen Stimme an Kraft und Umfang fehlt, ist er zur Ertheilung des Gesangunterrichts sehr gut befähigt. Seine Kenntnisse in der Theorie der Musik reichen über das nothwendige Maaß hinaus.
10) Orgelspiel, gut.
11) Bemerkungen, (wobei andere von den Examinaten erlangte Fertigkeiten in der Musik, im Turnen, im Gartenbau rc. zu berücksichtigen sind.)

N., den

Die Königliche Prüfungs-Kommission.

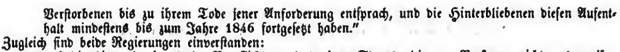
II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

80) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Polizei-Präsidium zu Berlin und die ständischen Landarmen-Direktionen der Kur- und Neumark, die Staatsangehörigkeit nach den mit dem Königreich Sachsen bestehenden Verträgen betreffend, vom 20. April 1857.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1847 (Minist.-Bl. S. 36) ist die Königliche Regierung von der zwischen Preußen und Sachsen getroffenen Vereinbarung in Kenntniß gesetzt worden, nach welcher in allen Fällen, in denen zwischen beiden Staaten die Uebernahme-Verbindlichkeit von der Frage abhängig ist, ob der zu Uebernehmende nach Maaßgabe des Friedensvertrages vom 18. Mai 1815 damals Preußischer oder Sächsischer Unterthan war, das letzte rechtliche Domizil bei Beurtheilung dieses Rechtsverhältnisses maaßgebend sein soll. — Nach dieser Vereinbarung sollte jedoch von der Ausweisung der nach diesem Domizil dem einen Staate angehörigen Individuen aus dem anderen Staate dann abgesehen werden, wenn dieselben sich in dem anderen Staate noch bis zum 1. Januar 1846 ununterbrochen aufgehalten haben.

Es ist neuerdings in Frage gekommen, ob diese Ausnahme von jener Regel auch auf die nachgelassene Familie eines vor dem 1. Januar 1846 verstorbenen Individuums jener Kategorie anzuwenden sei? Nachdem über die Entscheidung dieser Frage aus Anlaß eines Spezialfalls mit der Königlich Sächsischen Regierung verhandelt worden, haben sich beide Regierungen über folgenden Grundsatz in seiner weiteren Ausdehnung geeinigt:

> „Von der Ausweisung derjenigen Individuen, deren Unterthanschaft nach ihrem rechtlichen Domizil im Jahre 1815 zu beurtheilen ist, soll dann abgesehen werden, wenn dieselben sich in dem Staate, wo die Ausweisung in Frage kommt, ungeachtet sie durch den Friedensvertrag von 1815 Angehörige des anderen Staats geworden sind, von diesem Zeitpunkt ab noch bis zum 1. Januar 1846 ununterbrochen aufgehalten haben. Dasselbe gilt von den nachgelassenen Familien (wozu bei Männern deren Wittwen und eheliche Kinder, bei Frauenspersonen deren uneheliche Kinder zu rechnen) der vor dem 1. Januar 1846 verstorbenen Individuen dieser Art für den Fall, daß der Aufenthalt der



Verstorbenen bis zu ihrem Tode jener Anforderung entsprach, und die Hinterbliebenen diesen Aufenthalt mindestens bis zum Jahre 1846 fortgesetzt haben."

Zugleich sind beide Regierungen einverstanden:

daß die hiernach eintretende Verpflichtung des einen Staats, die qu. Personen nicht auszuweisen, zugleich die Obliegenheit zur Wiederaufnahme derselben in sich schließe, wenn sie sich nach Eintritt der erstgedachten Verpflichtung in dem anderen Staate vorübergehend befinden und aus irgend einem Grunde lästig werden. —

Die Königliche Regierung wird hierdurch von der vorstehenden Verabredung in Kenntniß gesetzt, um sich danach in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 20. April 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

81) Bescheid an das Königliche Polizei-Präsidium zu N. und abschriftlich zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an die Königlichen Regierungen, die Kosten des Transportes verunglückter preußischer Schiffsleute betreffend, vom 5. April 1857.

Dem Königlichen Polizei-Präsidium ist, wie demselben auf den Bericht vom 23. Februar c., die Beförderung der Mannschaften verunglückter preußischer Seeschiffe betreffend, hierdurch eröffnet wird, bereits in der Verfügung vom 18. Juli 1850 bemerklich gemacht worden, daß die den verunglückten vaterländischen Schiffsleuten, welche zuletzt auf einem preußischen Schiffe gedient haben, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1833 (Ges.-Samml. S. 122) und des Cirkular-Erlasses vom 25. Mai 1841 Behufs ihrer Rückreise in die Heimath und zu ihrer Verpflegung zu gewährende Unterstützung lediglich die Natur einer Armen-Unterstützung habe, und daß deshalb bei Bewilligung derselben niemals über das Maaß der Nothwendigkeit hinausgegangen werden dürfe. Es folgt hieraus in Beziehung auf die desfallsige Anfrage des Königlichen Polizei-Präsidiums von selbst, daß für den Transport der Effekten, welche solche Schiffsleute etwa mit sich führen, soweit die Effekten das nothwendige Bedürfniß für die betreffende Reise der Schiffsleute übersteigen, besondere Kosten nicht bewilligt werden können, die Schiffsleute vielmehr in der Regel und wenn nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme motiviren, verpflichtet sind, für den Transport ihrer Effekten selbst zu sorgen, und daß daher auch in dem Falle, wenn die Beförderung der Schiffsleute und ihrer Effekten per Eisenbahn erfolgt, — was übrigens nur dann geschehen darf, wenn dies die Umstände erforderlich machen, oder wenn durch diese Art der Beförderung das Maximum der durch den Cirkular-Erlaß vom 25. Mai 1841 (Minist.-Bl. S. 125) festgestellten Reise- und Verpflegungskosten nicht überschritten wird, — die für die Beförderung der, das Freigewicht übersteigenden Effekten auf der Eisenbahn zu zahlende Ueberfracht nicht vergütet werden kann.

Das Königliche Polizei-Präsidium hat Sich hiernach in vorkommenden derartigen Fällen zu achten.
Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

82) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, durch welche, zur Deckung eines von dem Gemeindesteuer-Einnehmer gemachten Defekts, Beiträge auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde nach Maaßgabe der veranlagten Klassensteuer repartirt und eingezogen werden, der Rechtsweg unzulässig sei, vom 22. November 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache rc. rc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Gemeinde-Klassensteuer-Erheber B. hatte einen Defekt von 3691 Thalern 12 Sgr. 2 Pf. gemacht. Durch eine im Kreisblatte publizirte Verfügung des Landraths vom 29. August 1855 wurde den Kreiseingesessenen notifizirt, daß diese Defekte von den betreffenden Gemeinden aufgebracht und gedeckt werden sollten, daß die defektirte Summe nach Maaßgabe der veranlagten Klassensteuer repartirt werden sollte, und daß die Gemeinde B. 57 Thaler 15 Sgr. 4 Pf. zu zahlen habe.

Die betreffenden Ortsvorstände wurden dabei angewiesen, die desfallsigen Beträge in derselben Weise, wie die Kommunalbeiträge, auf die einzelnen Gemeindeglieder zu repartiren, von ihnen einzuziehen und bis zum 25. September 1855, bei Vermeidung der Exekution, an die Kreiskasse abzuführen.

Am 14. Dezember 1855 erschien demzufolge der Exekutor U. unter Vorzeigung seines Exekutorials bei dem Gutsbesitzer R. zu B. und forderte ihn bei Vermeidung der Auspfändung auf, zu zahlen:

		Thaler	Sgr.	Pf.
a.	den auf das Gesinde des R. repartirten Betrag von	8 Thalern	5 Sgr.	— Pf.
b.	den auf den 2c. R. selbst reparirten Betrag von	12 „	— „	— „
c.	an Exekutionsgebühren resp. 16 Sgr. und 16 Sgr., zusammen .	1 „	2 „	— „
	Summa	21 Thaler	7 Sgr.	— Pf.

R. leistete die Zahlung, trug aber in der am 15./22. Dezember 1855 beim Königlichen Kreisgericht zu M. gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Steueramt, angestellten, auf das obige Sachverhältniß basirten Klage dahin an: die verklagte fiskalische Behörde zu verurtheilen, ihm sofort und bei Vermeidung der Exekution diese 21 Thaler 7 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 14. Dezember 1855 zurückzuzahlen.

Die Klage wird unter einem doppelten Gesichtspunkte zu begründen gesucht: 1) darauf, daß bei der exekutivischen Beitreibung unrichtig verfahren worden; 2) darauf, daß Kläger nicht verbunden gewesen sei, die von ihm eingezogenen Beiträge zu der Deckung der Defekte zu entrichten.

In ersterer Beziehung wird angeführt, daß durch die im Kreisblatte publizirte landräthliche Verfügung den säumigen Ortsvorständen, aber nicht den zahlungspflichtigen Kreiseingesessenen die Exekution angedroht worden sei, Kläger keine eigene Gemeinde bilde, vielmehr mit seinem Gute zur Dorfschaft B., die nach dem Publikandum 57 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. zahlen sollte, gehöre, daß ihm, der nicht zu den Ortsvorständen gehöre, keine Repartition zu Gesicht gekommen, daß er niemals zur Zahlung des ihn treffenden Antheils aufgefordert, vielmehr gegen ihn sogleich in der angegebenen Weise, den Vorschriften der administrativen Exekutions-Ordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) zuwider, mit exekutivischer Einziehung verfahren worden sei.

Es wird sodann in der zweiten Beziehung auszuführen gesucht, daß es der Steuerbehörde an jedem Rechtstitel für die vom Kläger eingezogene Forderung fehle. Die 8 Thaler 5 Sgr. hätten die Dienstboten des Klägers zu bezahlen gehabt; Kläger habe keine Verbindlichkeit, Defekte für seine Dienstboten zu vergüten. Die anderen 12 Thaler seien auf die Gemeinde B. überhaupt nicht verurtheilt, hätten daher auch vom Kläger nicht beigetrieben werden können. Ueberhaupt sei nicht klar, warum Kläger für die Defekte des 2c. B. mit aufkommen müsse, an den er keine Abgaben zu zahlen gehabt. Kläger sei einkommensteuerpflichtig und führe diese Steuer direkt an die verklagte Steuerbehörde ab, habe daher bei Anstellung des B. kein Interesse, und wenn die Klassensteuerpflichtigkeit der Gemeinden den Maaßstab für die Vertheilung der Defekte desselben abgegeben habe, so dürfte auch nur die Klassensteuerpflichtigkeit des Gemeinde-Mitgliedes die Pflicht zur Deckung des Defekts begründen. Hiernach scheine die actio quod metus causa (§. 31. Tit. 4. Th. I. des Allgemeinen Landrechts) von Erfolg sein zu müssen, wenn man die condictio indebiti wegen der Vorschrift des §. 180 Tit. 16 daselbst nicht Platz greifen lassen wolle.

Die so begründete Klage wurde vom Königlichen Kreisgericht zu M. im Bagatellprozeß eingeleitet. Das Mandat wurde dem Königlichen Haupt-Steueramte, als der vom Kläger bezeichneten fiskalischen Station, insinuirt. Als später durch Mittheilungen des Königlichen Haupt-Steueramts und der Königlichen Regierung zu Marienwerder das Gericht benachrichtigt wurde, daß das Haupt-Steueramt in der Sache nur als Kreiskasse und in der Regierung resp. des Landrathsamts Auftrage gehandelt habe, und sie (die Abtheilung der Regierung) daher den Prozeß weiter führen werde, erklärte Kläger: daß er nunmehr die Klage gegen die Königliche Regierung als die betreffende fiskalische Station richte, und bewilligte Prorogation des Termins.

Hierauf erhob die Königliche Regierung zu Marienwerder nach Beantwortung der Klage durch Plenar-



beschluß vom 10. März 1856 den Kompetenz-Konflikt. Der Beschluß besagt wörtlich nur, daß der Kompetenz-Konflikt erhoben werde, „weil die Entscheidung über die gedachten Ansprüche nicht zur gerichtlichen, „sondern zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde gehöre." „Denn" — heißt es — „Kläger klagt ein: „1) den von ihm für sich und seine Dienstleute eingezogenen Beitrag zu dem Betrage, welchen die Gemeinde „B. zu dem Defekte des Gemeinde-Klassensteuer-Erhebers B. zu zahlen hatte. Der Betrag der Gemeinde „selbst ist außer Streit; es handelt sich nur über den Beitrag des Klägers zu dieser Kommunallast, und „über die Beitragspflichtigkeit der Mitglieder der Gemeinden zu Kommunallasten ist der Rechtsweg, wenn „nicht ein besonderer Titel der Befreiung angegeben wird, ausgeschlossen;" „2) den von ihm eingezogenen „Betrag an Hebammen- und Irrenhaus-Beiträgen. Solche sind gleichfalls allgemeine Lasten, und der „Rechtsweg darüber unzulässig;" „3) die für die Exekution von ihm gezahlten Gebühren. Es versteht „sich von selbst, daß Streitigkeiten über Exekutionskosten nur zur Entscheidung derjenigen Behörde gehören, „welche die Exekution vollstreckt hat." Das Rechtsverfahren ist hierauf einstweilen eingestellt worden.

Von den Parteien hat nur der Kläger über den Kompetenz-Konflikt sich erklärt; er trägt darauf an, die Sache dem Richter zur Entscheidung zu überweisen, erklärt aber dabei zugleich, daß die geforderten Exekutionskosten ihm inzwischen erstattet worden seien und er die Klage um diesen Betrag ermäßige.

Das Königliche Kreisgericht zu M. hält in seinem an das Königliche Appellationsgericht erstatteten Bericht den Rechtsweg für unzulässig, und das Königliche Appellationsgericht erachtet den Kompetenz-Konflikt ebenfalls für begründet. Seitens der von der Absendung der Akten benachrichtigten Herren Minister des Innern und der Finanzen ist keine Erklärung eingegangen.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Wodurch die Königliche Regierung veranlaßt wird, sub Nr. 2. ihres angeführten Beschlusses der Hebammen- und Irrenhaus-Beiträge, von denen — wie auch Kläger in seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt bemerkt — in der Klage gar nicht die Rede ist, zu erwähnen, ist nicht erfindlich, sowie denn auch in Ermangelung einer Darlegung des Sachverhältnisses, die gleichfalls vermißt wird, aus den Deduktionen des Beschlusses nur soviel entnommen werden kann, daß die vom Gemeinde-Klassensteuer-Erheber B. gemachten Defekte auf die Gemeinden, und innerhalb dieser auf deren Mitglieder als Kommunal-Last vertheilt worden sind, und wenn man dabei die in dem Beschlusse nicht widersprochene Angabe der Klage in Betracht zieht, daß diese Repartition unter den Gemeinden nach dem Fuße der Klassensteuer, in den Gemeinden nach dem der Kommunalbeiträge erfolgte.

Indessen bedurfte es einer Rückfrage in dieser Beziehung nicht, weil wenigstens so viel erhellt, daß es sich um Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen alle Mitglieder einer gewissen Klasse unterworfen sind, im Sinne der §§. 78. 79. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts und um exekutivische Beitreibung öffentlicher Abgaben bei der Sache handelt, hinsichtlich deren die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juli 1853 maaßgebend sind.

Nach den in diesen gesetzlichen Bestimmungen aufgestellten Grundsätzen erscheint die vorliegende Klage allerdings zum Rechtswege nicht geeignet. Denn der Klageantrag ist — wenn man von den Exekutionsgebühren, wegen deren Kläger sich befriedigt erklärt und die Klage fallen läßt, absieht — gerichtet auf Zurückerstattung des von ihm eingezogenen Betrages öffentlicher Abgaben, gegen den Königlichen Fiskus, vertreten durch diejenige Behörde, welche die Einziehung bewirkt hat.

Dabei kann es als gleichgültig betrachtet werden, daß Kläger den Fiskus in Anspruch nimmt, während, wie es scheint, die Beiträge als Kommunal-Abgaben eingezogen sind; es betrifft dies mehr die Passiv-Legitimation, als die Natur der Klage. Denn es bleibt immer so viel stehen, daß Kläger Rückerstattung von ihm eingezogener öffentlicher Abgaben aus der öffentlichen Kasse fordert, die sie nach seiner Meinung eingezogen haben soll. Dies erscheint nicht zulässig, möge der Antrag begründet werden darauf, daß ungehörigerweise mit der Exekution gegen ihn verfahren worden, oder darauf, daß seine Verbindlichkeit zur Zahlung der eingezogenen Beträge an und für sich in Abrede gestellt wird. Die Klage stützt sich, wie oben bei Darlegung ihres Inhalts gezeigt worden, sowohl auf den einen als auf den anderen Grund.

In seiner Erklärung über den Kompetenz-Konflikt sucht Kläger zwar zu deduziren, daß die Königliche Regierung mit Unrecht annehme, daß er einen Streit über seine Beitragspflichtigkeit zu Kommunallasten und über die Höhe derselben erhebe. Er behauptet: es handle sich nicht darum, ob er überhaupt und wieviel, sondern nur darum, unter welchen Formen er zu zahlen habe. Es scheine — sagt er — a priori nicht angänglich, den Bürgen unter exekutivischen Zwang ohne alle und jede Veranlassung zu stellen. Er hebt hervor, daß die Exekution — oder, wie er es nennt, die „Pfändung" — ohne Ansage erfolgt sei, daß sie sich nicht nur auf die Summe, die ihm selbst unbewußt auferlegt worden, beschränkt, sondern auch auf



die Summe, welche Dritte, seine Dienstboten, zu zahlen haben, ausgedehnt sei. Es handle sich — heißt es weiter — daher lediglich um die Frage: „ob die Königliche Regierung mit Umgehung der Vorschrift des Gesetzes „vom 30. Juli 1853 gegen den Kläger habe vorgehen können, und ob sie nicht vielmehr verpflichtet sei, „den formlos erhobenen Betrag zuvörderst zurückzuzahlen," nicht um die Frage: „hat der Kläger als Mit„glied der Kommune B. zu den Defekten des B. nach Maaßgabe der Höhe seines Kommunalsteuer-Betra„ges beizusteuern?" Diese letztere nur beiläufig aufgeworfene Frage könne ganz unerörtert bleiben, der Entscheidung derselben habe der Richter sich zu enthalten, aber die zuerst erwähnte Frage habe nicht die Verwaltungsbehörde, sondern der Richter zu entscheiden.

Allein auch abgesehen davon, daß selbst bei dieser Deduktion immer die Verbindlichkeit des Klägers der Steuerbehörde gegenüber zur Entrichtung der auf seine Dienstboten reparirten Beträge zur richterlichen Entscheidung gestellt werden würde, so stimmt diese auf Widerlegung des Kompetenz-Konflikts abzielende Ausführung auch weder zu dem oben dargelegten Inhalte der Klage, die auch darauf gestützt wird, daß Kläger, weil er einkommen- und nicht klassensteuerpflichtig sei, den ihm auferlegten Beitrag von 12 Thalern zu entrichten nicht verbunden sei, noch auch zu dem Klageantrage, der einfach auf Rückerstattung der von ihm eingezogenen Summen, nicht auf vorläufige Rückerstattung gerichtet ist.

Die Klage erscheint aber, wie sie angestellt ist, weder unter dem einen noch unter dem anderen Gesichtspunkte, der zu ihrer Begründung geltend gemacht wird, zum Rechtswege geeignet.

Denn was zunächst die behauptete Ungehörigkeit des gegen ihn ohne vorherige Bekanntmachung des auf ihn repartirten Beitrages und ohne Zahlungsaufforderung instituirten administrativen Exekutionsverfahrens betrifft, so sind Beschwerden darüber nach klarer Vorschrift des §. 3. der Verordnung vom 30. Juli 1853 der richterlichen Kognition entzogen und lediglich bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen. Ebensowenig eignet sich aber die Klage zum Rechtswege, insofern sie darauf basirt wird, daß der Kläger aus den oben angeführten Gründen für seine Person keine Verbindlichkeit zur Zahlung der auf ihn repartirten 12 Thaler habe, und daß Kläger nicht verpflichtet sei, für die Rate seiner Dienstboten aufzukommen.

Denn nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, deren sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung zu entrichten haben, kein Prozeß statt. Nur wenn Jemand die Befreiung aus besonderen Gründen (Privilegium, Vertrag, Verjährung) herleiten will, oder Prägravation behauptet, ist das rechtliche Gehör nach §. 79. in Verbindung mit §§. 4 ff. 9. daselbst zulässig.

Besondere Befreiungsgründe der erwähnten Art, sind in der Klage nicht in Bezug genommen, auch auf Prägravation — wegen deren der Rechtsweg übrigens nach §. 9. Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts nur unter den Kontribuenten, nicht gegen die öffentliche Kasse stattfinden würde — ist sie nicht gestützt. Der Kompetenz-Konflikt war daher für begründet zu erachten, und es hätte dies auch hinsichtlich des auf Erstattung der Exekutionskosten gerichteten Antrages nach §. 1. und §. 3. Alin. 2. der Verordnung vom 30. Juli 1853 geschehen müssen, wenn dieser Antrag nicht vom Kläger zurückgenommen worden wäre.

Berlin, den 22. November 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

83) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß der zu Köln, Aachen, Koblenz, Trier, Düsseldorf, Stralsund, Minden, Münster und Arnsberg, betreffend die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, welche durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter bis zu deren Ueberweisung an die Gerichtsbehörde entstehen, vom 17. Februar 1857.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 6. Mai 1850 (Minist.-Bl. S. 188) war mit Rücksicht auf die damalige Lage der Gesetzgebung die Anordnung getroffen worden: daß von den durch Feststellung verübter

Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten diejenigen Haft- und Transportkosten, welche bis zum Augenblicke der Ueberweisung des Verdächtigen von der Polizei- an die Gerichtsbehörde, sei es behufs der Voruntersuchung, oder der förmlichen Untersuchung, oder ohne daß es zu einer solchen Ueberweisung überhaupt gekommen ist, innerhalb des Bereichs einer ländlichen Polizei-Behörde erwachsen, von dem fiskalischen Polizei-Fonds, diejenigen Haft- und Transportkosten dagegen, welche von dem Augenblicke der Ueberweisung an die Gerichtsbehörde ab entstehen, von dem Kriminal-Fonds zu tragen seien.

In Folge der von einigen Königlichen Regierungen gemachten Anfragen, inwiefern nach dieser Cirkular-Verfügung noch jetzt verfahren werden solle, ertheilen wir hierdurch folgende anderweite Vorschriften.

Nachdem durch das Gesetz vom 14. April v. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, bezüglich der ländlichen Polizei-Verwaltung der ältere Rechtszustand definitiv aufrecht erhalten, resp. wiederhergestellt worden ist, müssen damit auch die in diesem älteren Rechtszustande begründeten Normen hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Uebernahme der in Rede stehenden, bis zur Ueberweisung eines Inhaftaten an die Gerichtsbehörde in den ländlichen Polizeibezirken erwachsenden, uneinziehbaren Haft- und Transportkosten fernerhin zur Geltung kommen, einschließlich der desfallsigen provinzialgesetzlichen Bestimmungen, wie namentlich der §. 12 und 13. der Instruktion vom 1. April 1772 wegen Ausrottung der Vagabunden, Bettler und anderen liederlichen Gesindels in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Zugleich ist aber auch folgeweise die Vorschrift des §. 37. Nr. 8. Tit. 7. Th. II. Allg. Landrecht zur Anwendung zu bringen, wonach auf dem platten Lande der Transport und die Begleitung der Verbrecher oder Landstreicher zu den Gemeindelasten gehört. Denn einerseits sind im Eingange der beiden Gesetze vom 14. April v. J., resp. betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten und die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, die in dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 7. über die ländliche Polizei-Verfassung und Gemeinde-Verfassungen in den ländlichen Ortschaften der betreffenden Landestheile enthaltenen Vorschriften ausdrücklich aufrecht erhalten, andererseits erscheint die Anwendbarkeit der Bestimmung im §. 3 zu 4. des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten rc., wonach die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung aufgehoben sind, für die in Rede stehenden Haft- und Transportkosten — abgesehen davon, daß die Aufhebung der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung als eine Voraussetzung bei dieser Vorschrift nicht eingetreten ist — durch die weitere Bestimmung im §. 96. desselben Gesetzes, daß in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse keine Veränderungen eintreten, mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß nach der Stellnng und dem Wortlaute des §. 37. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts die dort unter Nr. 8. erwähnte Verbindlichkeit zu den ländlichen Kommunal-Lasten gehört.

Nach Vorstehendem sind also die im Eingange beschriebenen, durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter bis zu deren Ueberweisung an die Gerichtsbehörden, sei es behufs der Voruntersuchung oder förmlichen Untersuchung, oder ohne daß es zu einer solchen Ueberweisung überhaupt gekommen ist, innerhalb des Bereichs einer ländlichen Polizeibehörde erwachsenden Kosten von jetzt ab denjenigen, welche die Polizei-Gewalt ausüben, zur Last zu legen. Berlin, den 17. Februar 1857.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Simons.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

B. Sicherheits-Polizei.

84) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. Potsdam, Frankfurt und Sigmaringen, die Detention der Landstreicher rc. im Arbeitshause betreffend, vom 27. April 1857,

Minist.-Bl. 1856 S. 228. 1857 S. 72.

Der ursprüngliche §. 120. des Strafgesetzbuchs ist durch das Gesetz vom 14. April pr. dahin abgeändert worden,

daß in den Fällen der §§. 117—119 l. c. die Einsperrung der Landstreicher ꝛc. in ein Arbeitshaus nach verbüßter Strafe nicht mehr durch Erkenntniß festgesetzt wird, sondern in das Ermessen der Landes-Polizeibehörde gestellt worden ist.

Da es von Wichtigkeit ist, daß die Entscheidung der Landes-Polizeibehörde thunlichst beschleunigt werde, und wo möglich vor Abbüßung der erkannten Strafe ergehe, damit, wenn die Entlassung des Verurtheilten aus der Strafhaft erfolgt, über das gegen ihn einzuschlagende Verfahren keine Ungewißheit eintrete, so hat der Herr Justiz-Minister die abschriftlich angeschlossene Verfügung an sämmtliche Gerichte ꝛc. vom 3. Oktober pr. (Minist.-Bl. 1856 S. 228) erlassen. Danach sind die Gerichte angewiesen worden, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses die Akten ꝛc. dem Landrath des Kreises, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, beziehungsweise der städtischen Polizeibehörde, wenn die Stadt der landräthlichen Aufsicht nicht unterworfen ist, zu übersenden und zwar mit der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten worden ist.

Damit nun durch das bei den Verwaltungsbehörden einzuschlagende Verfahren die Erreichung jenes Zweckes möglichst gesichert werde, finde ich mich veranlaßt, Folgendes unter Berücksichtigung der von einzelnen Regierungen gemachten Vorschläge festzusetzen.

1) Die Landräthe, resp. städtischen Polizeibehörden haben, sobald sie von der Verurtheilung in Kenntniß gesetzt worden, zu prüfen, ob die mitgetheilten Akten über die Persönlichkeit des Verurtheilten diejenigen Notizen enthalten, welche erforderlich erscheinen, um die Regierung zu einem Urtheile darüber: ob und event. für welche Dauer die Nachhaft festzusetzen sei, in den Stand zu setzen.

2) Sind die Personal-Nachrichten zureichend ersichtlich, oder hat deren Ergänzung durch den Landrath ꝛc. ohne weiteren Schriftwechsel sofort bewirkt werden können, so sind die Verhandlungen der Regierung mit einem gutachtlichen Antrage vorzulegen, welche die ihr zustehende Entscheidung trifft, oder die Vervollständigung der Akten anordnet.

3) Erachtet der Landrath, resp. die städtische Polizeibehörde die Einziehung weiterer Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten erforderlich, so sind die zu diesem Zwecke nöthigen Erhebungen sofort einzuleiten. Der Beurtheilung des Landraths ꝛc. bleibt überlassen, ob er den Erfolg abwarten, oder sofort unter Anzeige des Verfügten und Einreichung der Akten berichten will. Im letztern Falle wird es zweckmäßig sein, die requirirte Behörde zu ersuchen, die noch zu ertheilende Auskunft unmittelbar der Regierung einzureichen.

4) Erachtet der Landrath ꝛc. nach Lage der Akten die Einsperrung unbedingt geboten, die weitere Recherche (No. 3.) aber nur behufs der Feststellung der Dauer derselben erforderlich, so sind die Akten jedenfalls der Regierung sofort einzureichen, welche eintretenden Falles festzusetzen hat, daß der Transport zur Arbeitsanstalt einzuleiten sei, die Bestimmung über die Dauer der Detention aber vorbehalten werde.

5) Der Erwägung der Königlichen Regierung bleibt überlassen, für Fälle solcher Art (No. 4.) die Landräthe allgemein zu ermächtigen, den Transport des zur Korrektion zu ziehenden Individuums nach dem Arbeitshause vorläufig und mit Vorbehalt Ihrer weitern Bestimmung anzuordnen.

6) Ist der Verurtheilte ein Ausländer, so ist die Prüfung Seitens des Landraths resp. der städtischen Polizeibehörde darauf zu richten, ob die Heimathsrechte des betreffenden Individuums feststehen, was event. zu deren Feststellung zu veranlassen, ob die Ausweisung über die Gränze sofort erfolgen könne oder eine vorgängige Kommunikation mit der betreffenden auswärtigen Behörde nach Maaßgabe des Vertrages d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Minist.-Bl. S. 296) erforderlich sei? im Uebrigen aber nach den Bestimmungen unter 1—4 zu verfahren.

7) Der Zweck der Beschleunigung wird vorzugsweise dann erreicht werden können, wenn der Kreis-Landrath resp. der Polizei-Direktor schon von der Einleitung des Verfahrens Kenntniß erhält und dadurch in den Stand gesetzt wird, die Entscheidung über die Detention zeitig vorzubereiten. Die Königliche Regierung hat zu erwägen, ob es nicht zweckentsprechend sei, daß von den Polizei-Anwalten, sobald sie eine Anklage wegen der in den §§. 117—120. gedachten Vergehen erhoben haben, dem betreffenden Landrathe Mittheilung gemacht werde. Die Königliche Regierung wolle eintretenden Falles zu diesem Zwecke das Nöthige einleiten und falls Sie für wünschenswerth erachtet, daß hierunter eine generelle Anweisung an die Polizei-Anwalte ergehe, darüber an mich behufs der Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister berichten.

8) Ist der Verurtheilte, nach erfolgter Verbüßung der gerichtlich erkannten Strafe, der Verwaltungs-

behörde überwiesen, eine Bestimmung über die Detention aber noch nicht getroffen worden, so kann derselbe in den geeigneten Fällen in polizeilicher Haft behalten werden.

9) Die Bestimmung über die Detention steht derjenigen Regierung zu, in deren Bezirk der Verurtheilte aufgegriffen worden ist. Sollte die Königliche Regierung nach den bisher gemachten Erfahrungen für zweckmäßig erachten, daß für Ihren Bezirk die eine oder andere Bestimmung Modifikationen erleide, so hat Dieselbe hierüber zu berichten und wird gleichzeitig ermächtigt, es einstweilen bei den etwa getroffenen Festsetzungen oder dem bestehenden Verfahren bewenden zu lassen.

Von mehreren Regierungen ist der Antrag gestellt worden, daß in gewissen Fällen, namentlich dann, wenn der Verurtheilte dem Auslande oder einem anderen Regierungsbezirke angehört, oder wenn dessen Heimath nicht feststeht, oder wenn der Landrath oder Polizei-Direktor seinen Sitz am Orte des Regierungs-Kollegiums hat, die Mittheilung Seitens der Gerichte nicht dem Landrath oder Polizei-Direktor, sondern der Regierung direkt gemacht werde. Da dieser Antrag Zweckmäßigkeitsgründe für sich hat, so ist der Herr Justiz-Minister ersucht worden, die Obergerichte zu ermächtigen, sich mit den betreffenden Regierungen auf deren Anregung darüber zu einigen, daß, und in welchen Fällen jene Mittheilung den Regierungen unmittelbar zu machen sei und demgemäß, in Abweichung von der betreffenden Bestimmung des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 3. Oktober pr. die Gerichte demgemäß zu instruiren.

Schließlich bemerke ich noch, daß mir Klagen darüber zugekommen sind, daß, wegen Ueberfüllung der Korrektions-Anstalt die Vollstreckung der Nachhaft oft lange Zeit nach Verbüßung der Gefängnißstrafe ausgesetzt und oft erst dann vollstreckt worden ist, nachdem die Bestraften bereits einen ehrlichen Erwerb gefunden und Beweise ihrer Besserung gegeben hatten. Die Absicht des Gesetzes, den Verurtheilten durch die Einsperrung im Korrektionshause von dem Müßiggange zu entwöhnen und einem arbeitsamen Leben zuzuführen, kann nur dann erreicht werden, wenn die Nachhaft im unmittelbaren Anschlusse an die vorhergehende Gefängnißstrafe zur Vollstreckung kommt. Kann dies wegen dauernder Ueberfüllung des Arbeitshauses nicht geschehen, so wird es in der Regel zweckmäßiger sein, bis zur Beseitigung dieser Ueberfüllung auf die Vollstreckung der Nachhaft ganz zu verzichten, als die Verurtheilten auf freien Fuß zu setzen und nach längerer Zeit zur Abführung in das Arbeitshaus wieder einzuziehen.

Berlin, den 27. April 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

85) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Berechnung und Einziehung der Detentions-Kosten von Sträflingen, welche aus einer Anstalt in die andere versetzt werden, betreffend, vom 26. April 1857.

In den Fällen, wo ein Zuchthaus-Gefangener während seiner Straf-Haft aus einer Straf-Anstalt in eine andere versetzt wird, hat, wie der Königlichen Regierung auf Ihren Bericht vom 9. März d. J. eröffnet wird, diese letztere Anstalt für Berechnung und Einziehung der Detentions-Kosten vom Zeitpunkt der Einlieferung ab in gleicher Weise zu sorgen, wie dies von der die Ablieferung des Gefangenen bewirkenden Straf-Anstalt bis zum Zeitpunkte der Uebersiedelung geschehen sein muß. Ist der Gefangene unvermögend, so genügt es selbstredend, wenn auf dasjenige Unvermögenheits-Attest Bezug genommen wird, welches von der Straf-Anstalt, in welcher der Gefangene die Zuchthausstrafe antrat, bereits beschafft sein muß. In den wenigen Fällen aber, welche ein Zurückgehen auf das Vermögen des übergesiedelten Gefangenen zulassen, sind die Detentions-Kosten bei jeder der betreffenden Straf-Anstalten für die einschlägigen Zeiträume der Straf-Haft nach den Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 30. November 1856 (Minist.-Bl. 1857 S. 14) zu ermitteln, zum Soll der Einnahme zu stellen und resp. zur weiteren Verrechnung zu bringen.

Berlin, den 26. April 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

86) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich der zu Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die von gewerblichen Aktien-Gesellschaften zu kontrahirenden Anleihen betreffend, vom 14. Mai 1857.

Die zu meiner Prüfung gelangenden Entwürfe der Statuten in der Bildung begriffener gewerblicher Aktien-Gesellschaften enthalten über die Befugniß der Verwaltungs-Organe, für die Zwecke der Gesellschaft Anleihen zu kontrahiren, theils ungenügende, theils mit der Rücksichtnahme auf die Sicherstellung der Gläubiger nicht zu vereinbare Bestimmungen.

Aus Anlaß neuerer Erfahrungen und zur Vermeidung des, mit der Zurückweisung solcher Vorschriften verbundenen Aufenthalts veranlasse ich die Königliche Regierung, darauf zu halten, daß bei der Vorprüfung der Statut-Entwürfe nachstehende Grundsätze zur Geltung kommen:

1) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft zu kontrahiren, sei es durch Aufnahme von Darlehnen, oder durch Einziehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, steht lediglich den General-Versammlungen, nicht aber den Verwaltungsräthen oder anderen Organen und Beamten der Gesellschaft zu.

2) Die General-Versammlung kann über die Aufnahme von Anleihen nur dann gültig beschließen, wenn bei der Einladung ausdrücklich angegeben wurde, daß über diesen Gegenstand berathen werden solle.

3) Die Beschlüsse der General-Versammlungen über die Aufnahme von Anleihen bedürfen der Genehmigung des Handels-Ministers. Berlin, den 14. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

87) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der in Frankfurt) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, Maaßregeln zur Vermeidung der Gefahr bei dem Gebrauch von Dampfkesseln betreffend, vom 28. April 1857.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Dampfkessel-Explosionen in einer, mit der Vermehrung derartiger Anlagen nicht im Verhältniß stehenden, das Publikum beunruhigenden Weise zugenommen.

Durch die stattgefundenen Untersuchungen hat sich herausgestellt, daß diese Explosionen in den meisten Fällen durch Wassermangel im Kessel, sonst aber durch andere Fahrlässigkeit oder durch Ueberlastung der Sicherheitsventile veranlaßt worden sind. In den erstgedachten Fällen wurden die, von Wasser entblößten Kesseltheile glühend und waren dann nicht mehr im Stande, dem Drucke der Dämpfe zu widerstehen. Die Explosionen traten in ihrer Wirkung um so zerstörender auf, wenn plötzlich kaltes Wasser durch die Speise-Vorrichtungen in den Kessel und mit den bereits glühenden Wandungen in Berührung gebracht wurde. Sie kamen fast alle bei sogenannten Cornwallschen Dampfkesseln vor, welche wegen ihres verhältnißmäßig größeren Nutz-Effekts bei einfacher Construktion eine große Verbreitung gefunden haben.

Wenn die Größenverhältnisse dieser Kessel, der beabsichtigten Leistung entsprechend, richtig bemessen sind, wenn bei ihnen ein ruhiges gleichmäßiges Feuer erhalten wird, und ihre Speisung mit Wasser durchaus gleichmäßig und der stattfindenden Verdampfung entsprechend erfolgt, kann deren Benutzung nicht gefährlicher sein, als die von Dampfkesseln anderer Konstruktion. Wird aber in dieser Beziehung etwas versehen, insbesondere die Speisung vernachlässigt, so ist der Gebrauch der Cornwallschen Kessel gefährlicher als der, der Kessel von anderer Konstruktion, theils wegen der Lage des Feuers in denselben, theils weil die, der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzten Feuerrohrflächen nur mit einer, wenige Zoll starken, Wasserschicht bedeckt sind.

Die Königliche Regierung hat durch Belehrung der Fabrikanten bei Gelegenheit veränderter Einrichtungen vorhandener gewerblicher Anlagen oder neuer Unternehmungen und durch Warnung darauf hinzuwirken, daß da, wo ein stets gleichmäßiger Dampfverbrauch nicht zu erwarten ist, die Anlage von Cornwallschen oder ähnlich konstruirten Dampfkesseln möglichst vermieden, dagegen vielmehr eine Konstruktion gewählt werde, bei welcher nicht schon eine geringe Vernachlässigung in der Bewartung die Gefahr der

Explosionen mit sich bringt, und daß insbesondere die, für irgend welche bestimmte Leistungen bemessenen Kesselanlagen nicht späterhin dazu benutzt werden, noch nebenbei den Dampf für ganz andere, bei ihrer Konstruktion nicht vorgesehene, Zwecke zu liefern, es sei denn, daß eine sorgfältige Prüfung darüber keinen begründeten Zweifel läßt, daß die Leistungsfähigkeit der Maschinen mit den gesteigerten Anforderungen in richtigem Verhältnisse steht.

Auch ist auf die, mit dem Gebrauche unverhältnißmäßig großer Kessel verbundene Gefahr aufmerksam zu machen. Jedenfalls ist darauf zu halten, daß Cornwallsche Dampfkessel so eingemauert werden, daß die durch den Kessel gelegten Feuerzüge auch gleichmäßig vom Wasser bedeckt sind. Bei Ertheilung von Konzessionen ist das Erforderliche in diesen vorzusehen. Berlin, den 28. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

88) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen, die Beschränkung der Staats-Stipendien zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin betreffend, vom 23. März 1857.

Die eingetretene und voraussichtlich längere Zeit andauernde Erschöpfung des Fonds für gewerbliche Zwecke macht es erforderlich, die Staats-Stipendien zum Besuch des Gewerbe-Instituts noch weiter zu beschränken, als dies durch die Cirkular-Verfügung vom 5. März 1855 (Minist.-Bl. S. 28) geschehen ist. Es kann dies um so weniger einem Bedenken unterliegen, als der Andrang zur Aufnahme in die Anstalt trotz der bereits mit dem 1. Oktober v. J. eingetretenen Verminderung der Stipendien und der Forderung eines Unterrichtsgeldes sich andauernd vermehrt. Dieser Umstand läßt annehmen, daß die, den Bewerbern auch jetzt noch in Aussicht stehenden Benefizien, gegen den Zweck der Zusicherung, an sich selbst eine Anziehungskraft üben, der, bei den durchaus veränderten Verhältnissen, entgegen gewirkt werden muß, wenn jene Benefizien nicht erhebliche Nachtheile veranlassen sollen. Wäre diese Besorgniß aber auch nicht zu begründen, so giebt der steigende Andrang zu der Anstalt bei verminderter Unterstützung doch jedenfalls zu erkennen, daß ein Bedürfniß zur Gewährung von Unterstützungen in dem Maaße, wie ehedem, nicht mehr vorhanden ist, überdies werden die Stipendien der von Seydlitzschen Stiftung auch fernerhin bewilligt werden. Ich bestimme demgemäß, daß mir in Zukunft zur Gewährung von Staats-Stipendien nur solche Bewerber in Vorschlag zu bringen sind, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt — das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasiun oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Dabei versteht sich von selbst, daß die sonstigen in der Cirkular-Verfügung vom 5. März 1855 festgestellten Bedingungen für die Bewerbung um ein Staats-Stipendium in Kraft bleiben. Ich behalte mir vor, in Betreff der Gewährung freien Unterrichts weiter beschränkende Bestimmungen zu treffen, wenn dies demnächst zweckmäßig erscheinen sollte. Die Unterstützung solcher jungen Leute, welche jener Anforderung nicht entsprechen, muß den betreffenden Kommunen überlassen bleiben.

Die Königliche Regierung mag dahin wirken, daß die Gemeindebehörden namentlich in den größeren Städten Stipendien aus Kommunal-Mitteln zum Besuche des Gewerbe-Instituts für hülfsbedürftige Angehörige begründen. Berlin, den 23. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

V. Eisenbahnen.

89) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate, daß es zur Kontrahirung von schwebenden Schulden seitens der Verwaltungen von Eisenbahn-Gesellschaften der vorherigen Genehmigung bedarf, vom 19. April 1857.

Es sind Fälle vorgekommen, in denen die Verwaltungen von Eisenbahn-Gesellschaften, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung nachzusuchen, ja selbst ohne Vorwissen der Aufsichtsbehörden des Staats für

Betriebsmittel nicht unbeträchtliche schwebende Schulden kontrahirt haben. Zur Entschuldigung dieser Handlungsweise haben die betreffenden Gesellschafts-Vorstände sich darauf berufen, daß die vorhandenen Schulden blos in kreditirten Kaufgeldern beständen, und daß der Kauf auf Kredit nach §. 6. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 denjenigen Gelddarlehnen, zu deren Aufnahme es der Zustimmung des Handels-Ministeriums bedürfe, nicht gleichzustellen sei. Es können jedoch selbstredend unter Kauf auf Kredit im Sinne des §. 6. cit. nicht auch solche Kredit-Operationen mitbegriffen werden, welche dem kreditirten Kaufgelde die thatsächliche Bedeutung eines Anlehns geben. Letzteres muß bei allen Kauf- und Lieferungs-Geschäften angenommen werden, bei denen das Kaufgeld in den verfügbaren Kassen-Beständen und in den laufenden Betriebs-Ueberschüssen keine vollständige Deckung findet, und daher die Absicht der Gesellschafts-Vorstände darauf gerichtet ist, das Kaufgeld ganz oder theilweise auf die Einnahmen späterer Jahre anzuweisen, anstatt dasselbe zum vollen Betrage sofort auf die vorhandenen Fonds und die Betriebs-Ueberschüsse desjenigen Jahres zu verrechnen, in welchem die Anschaffung stattfindet. Es muß darauf gehalten werden, daß die Eisenbahn-Gesellschaften zu jedem Kredite, welcher hiernach den Geld-Anlehnen gleichzuachten ist, meine vorherige Genehmigung einholen, indem sowohl zur Abwendung der Gefahren, welche den Eisenbahn-Unternehmungen durch die Kontrahirung von schwebenden Schulden erwachsen können, als auch zur Sicherung eines für die allgemeinen Interessen des Staats, wie auch der Aktionaire gleich förderlichen, nachhaltig guten Finanzzustandes es nothwendig ist, daß in den Fällen, in welchen Anschaffungen und Verwendungen der Gegenwart auf künftige Einnahmen radizirt werden sollen, die Angemessenheit dieser Geld-Operationen vorher nachgewiesen wird.

Das Königliche Eisenbahn-Kommissariat hat den Direktionen der Eisenbahn-Gesellschaften hiernach Weisung zugehen zu lassen, die Direktoren jeder Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beachtung verantwortlich zu erklären, und demnächst darüber zu wachen, daß seitens derselben Verletzungen und Umgehung der betreffenden Bestimmungen nicht vorkommen.

Berlin, den 19. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

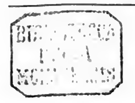
VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

90) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Herren Vorsitzenden der Bezirkskommissionen, die Reisekosten-Entschädigung der Mitglieder der Einkommensteuer-Bezirkskommissionen betreffend, vom 19. Februar 1857.

Durch die in Ew. ꝛc. Berichte vom 15. v. M. hervorgehobenen Umstände habe ich mich nicht überzeugen können, daß die den Mitgliedern der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Bezirkskommissionen nach einem Erlasse vom 26. Juni v. J. (Minist.-Bl. S. 262) bei Reisen, die auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, zugebilligte Reisekosten-Entschädigung von 10 Sgr. für die Meile zur Bestreitung der diesfälligen Kosten unzulänglich sein sollte. Da jedoch die Mitglieder der Bezirkskommission für den dortigen Regierungsbezirk besonderen Werth darauf zu legen scheinen, daß ihnen auch noch eine Entschädigung für die Nebenkosten bei den Reisen der gedachten Art gewährt werde, so will ich Ew. ꝛc. ermächtigen, den Mitgliedern der Bezirkskommission bei den fraglichen Reisen die in §. 1. unter 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 für die Staatsbeamten der ersten fünf Rangklassen bestimmte Entschädigung für Zu- und Abgänge bei Dampfschiff- oder Eisenbahnfahrten zu bewilligen. Indem ich Ew. ꝛc. ersuche, die dortige Königliche Regierung unter abschriftlicher Mittheilung dieses Erlasses mit der erforderlichen Benachrichtigung zu versehen, bemerke ich zugleich, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen der Verfügung vom 26. Juni v. J. bewendet.

Berlin, den 19. Februar 1857.

Der Finanz-Minister.



92) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren, die Zahlung fortdauernder Wittwen-Unterstützungen für den Gnadenmonat betreffend, vom 6. März 1857.

Die durch Todesfall erledigte fortdauernde Unterstützung, welche Wittwen von Steuerbeamten bewilligt gewesen, kann noch für einen Monat an deren Descendenten, wenn diese sich in bedrängter Lage befinden, ohne vorherige diesseitige Genehmigung gezahlt werden. Zur Gewährung der gedachten Unterstützung an andere Personen bedarf es stets der diesseitigen Genehmigung. Berlin, den 6. März 1857.

Der General-Direktor der Steuern.

VII. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

92) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Verfahren bei dem Erlaß landespolizeilicher Resolute über streitige Räumungspflicht von Flüssen und Gräben und über Deichbaupflicht betreffend, vom 19. Februar 1857.

Es ist bemerkt worden, daß die landespolizeilichen Resolute der Königlichen Regierungen, welche in Angelegenheiten des diesseitigen Ressorts ziemlich oft erlassen werden, z. B. über streitige Räumungspflicht von Flüssen und Gräben und über Deichbaupflicht, in formeller Beziehung nicht immer mit der nöthigen Sorgfalt vorbereitet werden.

So wünschenswerth es ist, daß die energische Einwirkung der Verwaltungs-Behörden auf die ordnungsmäßige Instandsetzung von Wasserläufen und Deichen nicht durch Formen gelähmt werde, und so sehr das unterzeichnete Ministerium bereit ist, die Verfügungen der Verwaltungs-Behörden, welche auf eine schleunige Beseitigung dringender Mängel im einzelnen Falle gerichtet sind, möglichst aufrecht zu erhalten, so muß doch eine formell vollständige Erörterung in contradiktorischer Weise gefordert werden, wenn nicht blos die betreffende Verpflichtung unter leeren Ausflüchten in Abrede gestellt, sondern bestimmt behauptet wird, daß einem Anderen die Verpflichtung obliegt und die Königliche Regierung sich veranlaßt sieht, über einen solchen Streit ein förmliches Resolut zu erlassen.

In solchen Fällen hat das polizeiliche Resolut praktisch oft die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses für alle Zeiten, indem es den Verurtheilten schwer fällt, im Rechtswege einen anderen Verpflichteten nachzuweisen.

Im Hinblick auf diese wichtige Bedeutung ihrer Entscheidung darf die Landes-Polizei-Behörde nicht unterlassen, vor Abfassung des Resolutes die Betheiligten selbst vollständig zu hören, insofern dieselben durch Dritte vertreten werden, deren Legitimation festzustellen, die Parteien über die Bedeutung des Verfahrens und die einzelnen Abschnitte desselben außer Zweifel zu setzen, die beigebrachten Rechtstitel zu prüfen und — wenn die Verpflichtung auf den letzten Besitzstand gegründet werden soll — mit besonderer Sorgfalt festzustellen, ob wirklich ein solcher Besitzstand durch die vorliegenden Handlungen bewiesen ist.

Es wird hierbei nicht außer Acht zu lassen sein, daß die Willfährigkeit der Betheiligten, selbst offenbaren Uebelständen abzuhelfen, nur alterirt werden kann, wenn diese stets zu gewärtigen haben, daß aus dieser Willfährigkeit später Verpflichtungen der schwersten Art von den öffentlichen Behörden ohne gehörige Prüfung des Rechts und Sachverhaltes, abgeleitet werden.

Das Ministerium fordert die Königlichen Regierungen daher hierdurch auf, für die Zukunft streng darauf zu halten, daß Vorstehendes beachtet wird, damit nachträgliche Erörterungen in der Rekurs-Instanz und Beschwerden der Betheiligten über den Inhalt der landespolizeilichen Entscheidungen möglichst vermieden werden.

Berlin, den 19. Februar 1857.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

93) Cirkular-Erlaß an die Königliche General-Kommission zu Breslau, Posen, Stargard und Berlin, sowie an sämmtliche landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung betreffend, vom 18. April 1857.

Das Gesetz vom 16. März d. J. gewährt das Mittel, mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung zum Ende zu gelangen, indem die darauf gerichteten Anträge, welche später als am 31. Dezember 1858 bei der zuständigen Auseinandersetzunsbehörde angemeldet werden, präkludirt sein sollen.

Da diesem Gesetze aber die Absicht fern liegt, die Geltendmachung von Regulirungs-Ansprüchen zu erschweren; so wird die Königliche General-Kommission (Regierung) hierdurch veranlaßt

1) dafür zu sorgen, daß der Präklusiv-Termin und dessen Folgen durch Bekanntmachung in den Amts- und Kreisblättern möglichst zur Kunde der Betheiligten gelangt; und
2) Provokationen auf Regulirung der Regel nach nicht durch Verfügung zurückzuweisen, sondern die über die Zulässigkeit der Provokationen entstehenden Streitigkeiten der Erledigung durch Erkenntniß entgegen zu führen.

Es läßt sich jedoch als natürliche Folge der Anberaumung des Präklusiv-Termins auch der Eingang mancher Regulirungs-Ansprüche erwarten, welche sich von vornherein als ganz unzweifelhaft unbegründet darstellen und in Betreff solcher Anträge würde die unbedingte Ausschließung der Abweisung durch Verfügung nicht gerechtfertigt sein; denn die Provokaten können ihrer Seits einen Schutz dagegen verlangen, daß sie nicht in belästigende, ja chikanöse und oft mit Mandatarienkosten verknüpfte Prozesse ohne Noth verwickelt werden. Auf der anderen Seite kann es für die Provokaten erwünscht sein, dergleichen Ansprüche sofort durch Urtel beseitigt zu sehen, weil die Abweisung durch Verfügung gegen die Wiederholung der Provokationen auch nach Eintritt des Präklusiv-Termins insofern nicht sichert, als der Anspruch eben vor diesem Präklusiv-Termine pendent geworden ist. Mit Rücksicht auf diese Umstände wird die Königliche General-Kommission (Regierung) angewiesen, die Ihr als unzweifelhaft unbegründet erscheinenden Provokationen stets in Abschrift den Provokaten mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß Sie beabsichtige, dieselben durch Verfügung zurückzuweisen, wenn bei Ihr nicht binnen einer bestimmten Frist die Erklärung des Provokaten eingehe, daß er die Entscheidung durch Erkenntniß seinerseits gleichfalls wünsche. Erst nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist die abweisende Verfügung an den Provokanten zu erlassen. Wünscht aber der Provokat die Entscheidung durch Erkenntniß, so ist mit der Instruktion vorzugehen.

Berlin, den 18. April 1857.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

94) Erlaß an die Königliche General-Kommission zu N., daß Ablösungskapitalien und Rentenbriefe, Behufs Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit für nicht eingetragene öffentliche Lasten nicht mit Beschlag belegt werden können, vom 3. April 1857.

Nachdem das Königliche Ober-Tribunal wiederholt den Grundsatz ausgesprochen hat, daß Ablösungs-Kapitalien und Rentenbriefe Behufs der Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit für die im Hypothekenbuche nicht eingetragenen öffentlichen Lasten nicht mit Beschlag belegt werden dürfen; kann die in dieser Rücksicht durch die Verfügung vom 9. November 1854 getroffene Anordnung nicht mehr aufrecht erhalten werden. Im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und der geistlichen rc. Angelegenheiten wird die Königliche General-Kommission vielmehr hiermit von der gedachten Vorschrift im Allgemeinen entbunden.

Nur wegen der Patronatslasten wünscht der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten einstweilen, bis die von ihm vorbereitete Eintragung in die Hypothekenbücher durchgeführt sein wird, das bisherige Verfahren noch beobachtet zu sehen und da wegen der Patronatslasten eine ausdrückliche entgegen-

gesetzte Entscheidung des höchsten Gerichtshofes, so viel bekannt, vorläufig nicht ergangen ist; so wird die Königliche General-Kommission veranlaßt, diesem Antrage Statt zu geben. Berlin, den 3. April 1857.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

95) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen, die Förderung der Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der Rezesse in Auseinandersetzungs-Sachen betreffend, vom 5. Mai 1857.

Die neusten Verwaltungs-Berichte haben mir wiederholte Gelegenheit zu der Beobachtung gegeben, daß bei den Auseinandersetzungsbehörden noch immer eine sehr beträchtliche Zahl von Geschäften, welche bereits seit länger als fünf, ja als zehn und mehren Jahren schweben, bis zur erfolgten Bestätigung des Rezesses noch nicht gebracht ist.

Insbesondere habe ich bemerkt, daß bei Geschäften, wo es sich um die Ueberweisung neuer Pläne handelt, die Behörden, nachdem das Plan-Projekt ausgeführt ist, einen gewissen Stillstand eintreten lassen, sich damit begnügen, daß jenes geschehen ist, und nicht dafür Sorge tragen, daß auch der Rezeß aufgenommen und bestätigt werde. Dennoch wird den Betheiligten die Sicherheit des neuen Besitzstandes und die Freiheit der Verfügung über ihr Grundeigenthum erst durch die Rezeßbestätigung gewährt; es ist deshalb eine dringende Pflicht der Behörden, dem materiellen Austrage der Geschäfte ihre formelle Beendigung so rasch als möglich hinzuzufügen.

Ich erwarte daher, daß die Behörden mit allem Fleiße und mit aller Energie dahin streben werden, zunächst die älteren noch schwebenden Sachen gänzlich zu erledigen, ferner aber auch, daß die von mir auf's entschiedenste gemißbilligte Verfahrungsweise aufgegeben werde, die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung des Rezesses als einen abgesonderten und aufschiebbaren Akt des einzelnen Geschäftes zu betrachten.

Es muß als Regel gelten, daß der Kommissarius, welcher die Sache geleitet hat, auch sofort hinterher den Rezeß zu entwerfen habe, nicht aber dürfen die Rezeß-Arbeiten dritten, weniger befähigten oder beschäftigten Beamten übertragen werden. Ich kann ferner nicht dringend genug die leitenden Behörden auffordern, die zur Rezeß-Entwerfung vorliegenden Sachen auf's strengste zu kontrolliren, die Kommissarien zur baldigen Einreichung der Rezeß-Entwürfe anzuhalten, und diese schließlich der eignen baldigen Prüfung resp. Bestätigung zu unterwerfen.

Je länger die Aufstellung des Rezesses hinausgeschoben wird, um so schwieriger und hiermit widerwärtiger wird dieselbe, während gleichwohl die Nothwendigkeit vorliegt, daß auch dieser Abschnitt des Geschäftes zuletzt doch noch überwunden werde.

Es wird daher nicht allein im Interesse der Geschäfte, sondern auch der einzelnen Beamten liegen, die letzteren mit allem Ernste zu einer Arbeit anzuhalten, bei welcher jede Nachsicht die Sachlage nur schlimmer macht.

Ich hege das Vertrauen, daß die Anregung dieses Gegenstandes genügen wird, um den Eifer der Beamten für die Gewinnung des bezeichneten Zieles zu erhöhen. Sollte bei einzelnen Behörden eine Verstärkung der Arbeitskräfte erforderlich sein, damit die rückständigen Rezesse bald gefertigt werden können, so werde ich darauf gerichteten Anträgen gern entgegenkommen. Andererseits werde ich aber auch der Prüfung einlaufender Beschwerden über Verzögerungen ein besonderes Gewicht beilegen, und nicht umhin können, diejenigen Beamten zur Verantwortung zu ziehen, bei denen Rezeß-Arbeiten verzögert werden.

Berlin, den 5. Mai 1857.

Der Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebit für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 3. Juni 1857.

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

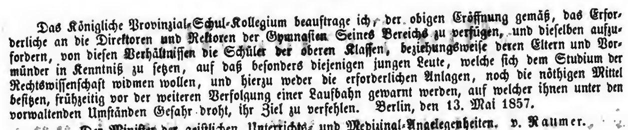
Nr. 6. Berlin, den 30. Juni 1857. 18ter Jahrgang.

I. Unterrichts-Angelegenheiten.

96) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Kollegien, die Verhinderung weiteren Zudranges der Zöglinge der oberen Gymnasial-Klassen zur juristischen Laufbahn betreffend, vom 13. Mai 1857.

In Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Nr. 1. Jahrgang 1849) und des Gesetzes vom 26. April 1851 (Gesetz-Sammlung Nr. 11. Jahrgang 1851) ist gegenwärtig zur Bekleidung eines jeden Richteramts und des Amts eines Staatsanwalts, imgleichen einer Stelle als Rechtsanwalt das Bestehen der dritten juristischen Staatsprüfung erforderlich. Nachdem eine große Anzahl von Stellen bei den Kreisgerichten und in der Staatsanwaltschaft durch jüngere Beamte besetzt worden, befindet sich zu Folge einer Mittheilung des Herrn Justiz-Ministers bereits bei vielen Gerichten, namentlich der größeren Orte, eine Anzahl von Gerichts-Assessoren, welche auf Anstellung und diätarische Beschäftigung warten und inmittelst unentgeltlich arbeiten. Die Zahl derselben nimmt mit jedem Monat zu, so daß sich in Kurzem ein noch stärkeres Mißverhältniß der Bewerber und der zu besetzenden Stellen und zwar um so mehr herausstellen wird, als schon jetzt die Anzahl der Gerichts-Assessoren, welche in anderen Ressorts bisher Anstellung gefunden haben, sich wesentlich vermindert.

Mit Rücksicht darauf, daß auch die Zahl der bei den Gerichten gegenwärtig beschäftigten Referendarien und Auskultatoren und ebenso, nach den veröffentlichten Nachweisungen der gegenwärtig auf Universitäten befindlichen inländischen Studirenden der Rechtswissenschaft beträchtlich ist, erscheint es dem Herrn Justiz-Minister angemessen, die noch auf den Gymnasien befindlichen jungen Leute und namentlich diejenigen derselben, welche, ohne hinlängliches Vermögen, sich dem Rechtsstudium widmen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie nur nach längerer unentgeltlichen Beschäftigung zu einer Anstellung im Justizdienste Aussicht haben. Eine Abmahnung besonders auch derjenigen, welche nur mäßige Anlagen besitzen, erscheint gegenwärtig noch mehr als früher angemessen, da, wie oben bemerkt ist, jetzt zur Bekleidung aller Richter- und Anwaltsstellen das Bestehen der dritten Prüfung erforderlich ist, und nicht mehr, wie früher, diese Stellen schon mit Referendarien besetzt werden können.



Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium beauftrage ich, der obigen Eröffnung gemäß, das Erforderliche an die Direktoren und Rektoren der Gymnasien Seines Bereichs zu verfügen, und dieselben aufzufordern, von diesen Verhältnissen die Schüler der oberen Klassen, beziehungsweise deren Eltern und Vormünder in Kenntniß zu setzen, auf daß besonders diejenigen jungen Leute, welche sich dem Studium der Rechtswissenschaft widmen wollen, und hierzu weder die erforderlichen Anlagen, noch die nöthigen Mittel besitzen, frühzeitig vor der weiteren Verfolgung einer Laufbahn gewarnt werden, auf welcher ihnen unter den vorwaltenden Umständen Gefahr droht, ihr Ziel zu verfehlen. Berlin, den 13. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

97) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die übrigen Königlichen Regierungen, die Unterscheidung der Gemeinde-Mitgliedschaft und des bloßen Wohnsitzes bei Beurtheilung der Verpflichtung zur Armenpflege betreffend, vom 31. Mai 1857.

Die Gutsherrschaft zu N. hat mir eine Ausfertigung des Resoluts eingereicht, welches die Königliche Regierung in der Streitsache zwischen der Gemeinde N. und der gedachten Gutsherrschaft wegen der Unterstützung der N. N.schen Kinder unterm 3. März c. erlassen hat, und durch welches die Gutsherrschaft zur Gewährung dieser Unterstützung verpflichtet worden ist. Der auf Abänderung des Resoluts gerichtete Antrag der Gutsherrschaft wird zwar abgelehnt, und derselben in Gemäßheit des §. 34. des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 die Beschreitung des Rechtsweges überlassen werden. Da aber die Königliche Regierung nach Inhalt Ihres Resoluts auf den Umstand, daß der Vater dieser Kinder von der Gutsherrschaft aufgenommen worden, die Vorschrift des §. 1. Nr. 1. angewendet hat, wonach die Verpflichtung zur Armenpflege durch ausdrückliche Aufnahme als Gemeinde-Mitglied begründet wird, diese Anwendung aber weder dem Inhalt noch der Absicht des Gesetzes entspricht, so finde ich mich, bei der Wichtigkeit des in Rede stehenden Prinzips und um bei den nach §. 34. l. c. von der Königlichen Regierung zu treffenden interimistischen Entscheidungen eine richtige Anwendung des Gesetzes für die Zukunft zu sichern, veranlaßt, dem Kollegium Folgendes zu erkennen zu geben.

Der §. 1. des angezogenen Gesetzes bestimmt, daß die Fürsorge für einen Armen von derjenigen Gemeinde zu übernehmen sei, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der Vorschrift des Gesetzes von demselben Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben hat ꝛc.

Die Bestimmung unter Nr. 1. erfordert hiernach zur Begründung der Unterstützungspflicht für Verarmte nicht die Aufnahme schlechthin, sondern die Aufnahme als Gemeinde-Mitglied. Das Gesetz hat zwischen der durch eine förmliche Rezeption erworbenen Gemeinde-Mitgliedschaft, der ausdrücklichen Aufnahme in die Korporation einerseits und dem bloßen Wohnsitze andererseits unterschieden und bei jener Mitgliedschaft von dem Wohnsitze völlig abgesehen. Es hat bei der Bestimmung über die Entstehung der Verpflichtung zur Armenpflege, der damaligen seitdem zum Theil geänderten Gesetzgebung gemäß, eine scharfe Trennung zwischen Bürgern und Schutzverwandten, sowie zwischen Bauern und bloßen Einliegern festgehalten werden sollen.

Dieser Unterschied scheint von der Königlichen Regierung bei Abfassung Ihres Resoluts nicht beachtet worden zu sein.

Bei Beurtheilung der Wirkung, welche in Beziehung auf die Unterstützungspflicht dem mit Bewilligung der Gemeinde erfolgten Anzuge eines Tagelöhners, Einliegers ꝛc. beizulegen ist, darf nicht übersehen werden, daß in dieser Bewilligung nicht die ausdrückliche Aufnahme als Gemeinde-Mitglied, sondern nur die Aufnahme zu finden ist, von welcher das Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 handelt.



Dieses Gesetz enthält die Bedingungen, unter denen jedem Inländer die Wahl des Aufenthaltsortes freisteht, und es sind in diesem Gesetze die Ausdrücke „Aufnahme" und „Gestattung des Aufenthalts" völlig gleichbedeutend gebraucht worden, wie der Eingang und der Inhalt dieses Gesetzes, insbesondere die §§. 3. und 6. klar ersehen lassen, und der §. 12. ausdrücklich zu erkennen giebt, welcher bestimmt,

> ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

Es ergiebt sich hieraus der wesentliche und wichtige Unterschied, welcher zwischen der Rezeption, die das Armengesetz im §. 1. unter Nr. 1. als „ausdrückliche Aufnahme als Gemeinde-Mitglied" bezeichnet und der Aufnahme stattfindet, bei welcher nur die Bedingungen des Gesetzes über Aufnahme neuanziehender Personen zu erfüllen sind.

Bei dieser letzteren Aufnahme handelt es sich lediglich um die Erwerbung des Domizils, über welches der Gemeinde-Vorstand gehört werden muß (§. 10.) und welches ausdrücklich oder stillschweigend bewilligt werden kann.

In allen Fällen dieser Aufnahme kommt daher, wenn die Verpflichtung zur Armenpflege in Frage steht, der §. 1. Nr. 2. des Armengesetzes, welcher diese Verpflichtung auf das Domizil gründet, sowie der Art. 1. der Novelle vom 21. Mai 1855 zur Anwendung, wonach das Domizil ein Jahr lang fortgesetzt sein muß.

Es unterliegt keinem Zweifel, und ist auch bis zur Publikation der Novelle vom 21. Mai 1855, soviel hier bekannt, niemals bezweifelt worden, daß bei neuanziehenden Tagelöhnern, Einliegern, Arbeitern und anderen unangesessenen Personen dieser Kategorie nur die zuletzt gedachten Vorschriften Platz greifen.

Eine ausdrückliche Aufnahme derselben als Gemeinde-Glieder tritt überhaupt nicht ein, und zwar in den Städten um deswillen nicht, weil in diesen nach der neueren Gesetzgebung (Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. §. 5.) die Gemeinde-Mitgliedschaft nicht durch besondere Aufnahme verliehen wird, sondern ipso jure entsteht; in den Dorfgemeinden nicht, weil auch hier eine ausdrückliche Rezeption als Gemeinde-Mitglied nicht üblich ist, die Mitgliedschaft vielmehr durch das Gesetz begründet wird, nach diesem aber in der Regel und wo nicht die Ortsverfassung Ausnahmen eintreten läßt, durch den Besitz von Grundeigenthum bedingt ist (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 7. §§. 18. u. 20.).

Faßt man nun, den Gemeinden gegenüber, das Rechtsverhältniß in's Auge, wie es sich bei der Aufnahme von Neuanziehenden im Gutsbezirke gestaltet, so ergiebt sich, daß eine ausdrückliche Rezeption als Gemeinde-Mitglied hier überall nicht denkbar ist, weil sie eine Gemeinde voraussetzt, welche in einem Gutsbezirke nicht vorhanden ist.

Wäre aber auch in Betracht der Vorschrift des §. 5. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842,

> daß Gutsherrschaften, welche sich nicht im Gemeinde-Verbande befinden, zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise wie die Gemeinden verpflichtet sind,

eine analoge Anwendung des §. 1. unter 1. auf Gutsbezirke an sich zulässig, so würde sie doch keinenfalls unter solchen Umständen gerechtfertigt sein, welche, wie hier, wenn der Anzug in einer Gemeinde stattgefunden hätte, keine ausdrückliche Aufnahme als Mitglied, sondern nur die Aufnahme im Sinne des Gesetzes über Aufnahme neuanziehender Personen begründen könnten, und in welchen daher immer nur die Bewilligung des Domizils zu finden sein würde.

In dem Miethskontrakte, durch welchen der Gutsherr dem Neuanziehenden eine Wohnung einräumt, liegt, von dem privatrechtlichen Verhältnisse abgesehen, nichts anderes, als die Zustimmung zu seiner Wohnsitzergreifung im Gutsbezirke.

Da nun die Bedingungen, unter denen die Verpflichtung zur Fürsorge eintritt, für die Gemeinden wie für die Gutsbezirke, mit einem Wort für alle Ortsarmen-Verbände, dieselben sind, so würde es ebenso dem Wortinhalt wie der Absicht des Gesetzes widerstreiten, wenn man die Unterstützungspflicht bei den Gemeinden erst nach der in der Novelle vom 21. Mai 1855 vorgeschriebenen einjährigen Dauer des Wohnsitzes, bei den Gutsherrschaften aber sofort mit dem Anzuge eintreten lassen wollte.

Es ist zwar richtig, daß in einem im Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwalte des Ober-Tribunals, Jahrgang 5. Band 3., abgedruckten Erkenntniß des ersten Senats des Ober-Tribunals der Grundsatz angenommen worden,

> daß die von der Gutsherrschaft durch Vermiethung einer Tagelöhner-Wohnung an- und aufgenommenen Personen rücksichtlich der Armenpflege als in den gutsherrlichen Bezirk aufgenommene Gemeindemitglieder anzusehen seien.

Insofern indessen in dieser Vermiethung nicht die Aufnahme im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen, sondern die im §. 1. unter 1. gedachte ausdrückliche Aufnahme als Gemeinde-Mitglied gefunden worden, kann ich die Ansicht des gedachten Gerichtshofes, in welcher ich eine Unterscheidung der beiden wesentlich verschiedenen Arten der Aufnahme vermisse, und durch welche, wenn ihr gefolgt würde, eine Ungleichheit in der Beurtheilung der Verpflichtung der Gemeinden und der Gutsherrschaften zur Armenpflege eingeführt werden würde, nicht als ein für die Verwaltungs-Behörden maaßgebendes Prinzip erachten.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung bei den Ihr durch das Gesetz zugewiesenen Entscheidungen den bisher festgehaltenen Grundsatz auch ferner zu befolgen. Berlin, den 31. Mai 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

98) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Begründung eines Wohnsitzes durch Ausländer und die Heranziehung der letzteren zu den Gemeinde-Lasten betreffend, vom 5. Mai 1857.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. v. M., betreffend die Beschwerde des Magistrats zu N. N. wegen versagter Heranziehung des Eisenbahn-Assistenten N. N. zur Zahlung des Einzugs- und Hausstandsgeldes, ergebenst Folgendes.

Ew. ꝛc. suchen auszuführen, daß ein Ausländer einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in einer Preußischen Stadt nicht begründen könne, ohne zuvor die Eigenschaft eines Preußischen Unterthans erworben zu haben.

Diese Ansicht wird jedoch durch die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dezember 1842, auf welche Ew. ꝛc. Sich beziehen, nicht begründet. Insbesondere steht derselben der §. 12. dieses Gesetzes nicht zur Seite, welcher vorschreibt, daß keine Gemeinde einen Ausländer, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, als Mitglied aufnehmen darf.

Die Aufnahme als Mitglied einer Gemeinde ist mit der Gestattung des Wohnsitzes nicht zu verwechseln. Eine besondere Aufnahme als Gemeinde-Mitglied kennt die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 überhaupt nicht; der §. 12. des obengedachten Gesetzes hat daher, wenn er auch durch die Städte-Ordnung nicht aufgehoben ist, doch hinsichtlich der Städte, in welchen die letztere gilt, seine praktische Bedeutung verloren.

Wenn hiernach weder der §. 12., noch eine sonstige Bestimmung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan die Annahme unterstützt, daß ein Ausländer im Inlande einen Wohnsitz nicht begründen könne, so ergiebt sich anderer Seits die Irrigkeit dieser Annahme deutlich aus dem §. 13. dieses Gesetzes, welcher festsetzt, daß der Wohnsitz innerhalb der Preußischen Staaten in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen soll. Ew. ꝛc. nehmen zwar an, daß eine solche Folgerung aus dem §. 13. nicht zu ziehen sei, weil in demselben das Wort „Wohnsitz" mit „Aufenthalt" für gleichbedeutend zu erachten sei. Ich kann jedoch nicht zugeben, daß diese Annahme durch die Fassung des ganzen Gesetzes oder durch das Reskript vom 10. November 1847 (Minist.-Bl. S. 277), welches sich nur auf das Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 bezieht, unterstützt werde.

Endlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß auch der §. 6. des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842, indem er ausspricht, daß einem Ausländer von der Gemeinde die Niederlassung versagt werden könne, deutlich zu erkennen giebt, daß einem solchen die Niederlassung gestattet werden dürfe.

Ist hiernach die allgemeine Frage, ob ein Ausländer im Inlande einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne begründen kann, zu bejahen, so entsteht die weitere Frage, ob im vorliegenden Falle der N. in der That einen Wohnsitz in N. begründet hat. Dies scheint, soweit sich die Sache aus den vorliegenden Verhandlungen übersehen läßt, keinem Zweifel zu unterliegen. Dann aber ist der N. nach §. 3. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 als Einwohner des Stadtbezirks zu betrachten und als solcher nach §. 4. zur Theilnahme

an den Gemeinde-Lasten verpflichtet, mithin auch, da der §. 52. bezüglich des Einzugs- und Hausstandsgeldes keine besondere Bestimmung enthält, nach welcher dabei eine Ausnahme von der im §. 4. festgesetzten allgemeinen Regel stattfände, zur Zahlung dieser Abgabe verbunden, insofern sonst die Bedingungen, die eine solche Verpflichtung begründen, vorliegen.

Ew. rc. ersuche ich ergebenst, von diesem Gesichtspunkte aus die anliegende Beschwerde des Magistrats zu N. N. vom 23. Februar d. J. gefälligst zu prüfen und demnächst darüber anderweit zu befinden.

Berlin, den 5. Mai 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

99) Bescheid an den Magistrat zu N., die Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben beim Geschäftsbetriebe außerhalb ihres Domizils betreffend, vom 9. Juni 1855.

Ueber die Beschwerde des Magistrats zu N. vom 8. November v. J., wegen Nichtgenehmigung der Heranziehung der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu S. zu den Kommunal-Abgaben der Stadt N., bin ich mit den Herren Ministern für Handel rc. und der Finanzen in Verbindung getreten, und eröffne dem Magistrat auf diese Beschwerde, sowie auf die spätere Vorstellung vom 27. Mai d. J., in Uebereinstimmung mit der Ansicht der gedachten Herren Minister, hiermit nunmehr, daß die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen vom 17. Oktober v. J. für gerechtfertigt zu erachten ist.

Die Entscheidung der Sache hängt davon ab, ob in dem Geschäftsbetriebe einer Versicherungs-Gesellschaft außerhalb ihres Domizils durch eine Agentur der Betrieb eines stehenden Gewerbes Seitens der Gesellschaft zu finden ist? In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken.

Den gesetzlichen Grundsätzen für die Veranlagung der Gewerbesteuer zufolge unterliegen derartige Gesellschaften der Entrichtung einer besonderen Gewerbesteuer von dem Geschäftsbetriebe außerhalb ihres Domizils nur dann, wenn sie zu diesem Behuf an dritten Orten *eigene* Komtoire errichten, von denen aus, für die Rechnung der Gesellschaft und durch ausschließlich *in ihrem Dienste* stehende, *nicht selbstständige* Gewerbsgehülfen, Versicherungs-Geschäfte abgeschlossen werden.

Wenn eine Versicherungs-Gesellschaft dagegen — wie es gewöhnlich ist — an dem dritten Orte keine eigene Komtoire errichtet, sondern behufs Abschlusses ihrer Geschäfte sich der Vermittelung anderer *selbstständiger* Gewerbtreibenden bedient, so unterliegt die *Gesellschaft* der Gewerbesteuer für eine solche Agentur ebenso wenig, wie Kaufleute und Fabrikanten, welche nach dritten Orten Waaren an andere Gewerbtreibende in Kommission geben, oder Geschäftsverbindungen unterhalten und die dazu erforderlichen Geschäfte durch Vermittelung anderer selbstständiger Gewerbtreibenden zum Abschluß bringen lassen, die sie vorübergehend oder dauernd an jenen Orten zu ihren Bevollmächtigten bestellen. Vielmehr sind es in diesem Falle die *Agenten*, welche für die betreffenden Orte als die Gewerbtreibenden angesehen und deshalb nach dem Umfange ihres Geschäfts für ihre Person der Gewerbesteuer unterworfen werden, und zwar, wenn sie schon anderweit der Steuer vom Handel unterliegen und keine besondere Firma für das Agentur-Geschäft führen, nur insofern, als die Agentur-Geschäfte bei der Abschätzung des Gesammtumfangs ihres Gewerbes mit in Betracht gezogen werden; wenn sie dagegen noch nicht anderweit besteuert sind, oder eine eigene Firma für das Agentur-Geschäft führen, mit einem besonderen Steuersatze nach dem Umfange der von ihnen betriebenen Agentur-Geschäfte. In einem solchen Falle sind die Geschäftsabschlüsse außerhalb des Wohnorts, ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar oder mittelbar erfolgen, nur als ein Ausfluß des von der Versicherungs-Gesellschaft innerhalb des Wohnorts betriebenen stehenden Gewerbes anzusehen. Wie weit die Befugnisse der Bevollmächtigten gehen, ob und in wie weit dieselben durch ihre Handlungen die von ihnen vertretene Gesellschaft verpflichten, ist hierbei ebenso wenig wie der Umstand von Bedeutung, ob die Bevollmächtigten ihr Gewerbe als Agenten, als Haupt- oder als Neben-Geschäft betreiben.

Diese für die Heranziehung der Versicherungs-Gesellschaften zur Gewerbesteuer geltenden Grundsätze müssen auch für die Veranlagung zur Kommunal-Steuer nach §. 4. Absatz 3 der Städte-Ordnung maßgebend sein, und dem entsprechend kann daher die S'r National-Versicherungs-Gesellschaft zu Beiträgen



zur Kommunal-Steuer in N. ebenso wenig für verpflichtet erachtet werden, wie dieselbe zu der Gewerbesteuer herangezogen ist.

Berlin, den 9. Juni 1855.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

100) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Zulassung von Ausländern zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt betreffend, vom 22. April 1857.

Der 2c. eröffne ich auf den Bericht vom 5. v. M., wie ich mit Ihr darin einverstanden bin, daß nach der Bestimmung des Absatzes 2 §. 7. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, fortan Ausländer überhaupt nicht mehr zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt befugt sind.

Von dieser gesetzlichen Vorschrift kann auch für den Gutsbesitzer N. keine Ausnahme gemacht werden, vielmehr muß derselbe zur Verwaltung der Polizei einen inländischen Stellvertreter bestellen, so lange er nicht die Eigenschaft eines Preußischen Unterthans auf dem gesetzlichen Wege erworben hat.

Berlin, den 22. April 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

101) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die in den Untersuchungen wegen Bettelei, Landstreichens und Arbeitsscheu den Verwaltungsbehörden zu machenden Mittheilungen, vom 13. Mai 1857.

Minist.-Bl. 1857 S. 92.

In der allgemeinen Verfügung vom 3. Oktober 1856 (Minist.-Bl. S. 228) ist angeordnet, daß, sobald ein auf Grund der §§. 117 — 119 des Straf-Gesetzbuchs ergangenes verurtheilendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, das Gericht sofort die Untersuchungs-Akten nebst den für das Ermessen der Landes-Polizeibehörde erheblich erscheinenden Adhibenden dem betreffenden Kreis-Landrath resp. Polizei-Direktor unter der Benachrichtigung, ob und wann die Strafe angetreten sei, zu übersenden habe, um in Beziehung auf die Nachhaft bei der Landes-Polizeibehörde die geeigneten Anträge zu machen.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern ist von mehreren Regierungen der Antrag gestellt worden, daß in gewissen Fällen,

> namentlich dann, wenn der Verurtheilte dem Auslande oder einem andern Regierungs-Bezirk angehört, oder wenn dessen Heimath nicht feststeht, oder wenn der Landrath oder Polizei-Direktor seinen Sitz am Orte der Regierung hat,

die Benachrichtigung und Uebersendung der Akten von Seiten der Gerichte nicht an den Landrath oder Polizei-Direktor, sondern direkt an die betreffende Landes-Polizeibehörde erfolgen möge.

Da dieser Antrag durch Gründe der Zweckmäßigkeit unterstützt wird, so werden die Obergerichte hierdurch ermächtigt, sich mit den betreffenden Landes-Polizeibehörden auf deren Anregung darüber zu einigen, ob und in welchen Fällen jene Mittheilung den Letzteren unmittelbar zu machen sei, und demgemäß die Gerichte des Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, wenn eine Abweichung von der allgemeinen Verfügung vom 3. Oktober v. J. eintreten soll. Berlin, den 13. Mai 1857.

Der Justiz-Minister. Simons.

B. Bau-Polizei.

102) Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau, vom 1. Mai 1857.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird unter Aufhebung der jetzt in den Städten unseres Verwaltungs-Bezirks die Baupolizei betreffenden ortspolizeilichen, oder von uns sonst erlassenen Vorschriften, Folgendes für den ganzen Umfang desselben hiermit festgesetzt:

Erster Abschnitt.

Von der Ortspolizei-Behörde zu ertheilende Erlaubniß.

§. 1. Zu jedem Neubau, so wie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich. — Ausgenommen hiervon sind allein:

1) die Fälle, in denen nach §§. 3., 9., 11. bis 14, 16., 21., 56. der Regierung die Entscheidung vorbehalten bleibt, und
2) folgende Reparaturen und bauliche Arbeiten, die der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen:
   a. das Abputzen der Häuser, insofern hierdurch nicht die bisherige Farbe derselben auf der Straßenseite verändert wird;
   b. die Einziehung neuer Balken;
   c. die Anfertigung neuer Fußböden;
   d. die Reparaturen an Thüren und Fenstern. Auch die Anlegung neuer Thüren und Fenster bedarf der polizeilichen Genehmigung nur dann, wenn sie in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindestens 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, erfolgen soll;
   e. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen (§§. 18., 19.);
   f. die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
   g. das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
   h. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor einer Fluchtlinie vortreten;
   i. die Abtragung oder Aufführung von Wänden mit Ausnahme solcher, auf welchen Balken oder Gewölbe ruhen;
   k. die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern, oder nur neue Bohlen einzulegen sind; jedoch ist vor einer solchen Reparatur vor dem Beginn derselben der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

§. 2. Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizei-Behörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn 1) Lackirfabriken, 2) Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien, 3) Knochenkochereien zur Gewinnung von Oel und Fett, 4) Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins, 5) Syrupskochereien, 6) Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien, 7) Färbereien, 8) Sengereien und Appretur-Anstalten, 9) Papier- und Pergament-Fabriken, 10) Siegellackfabriken, 11) Holzessigfabriken, 12) Destillir-Anstalten, 13) Laboratorien zu physikalischen oder chemischen Zwecken, 14) Darren aller Art, außer Malzdarren (§. 3.), 15) Räucherkammern, 16) Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten, 17) Schwefelkammern, 18) Wattenfabriken und 19) Bettfedern-Reinigungs-Anstalten, 20) Bäcker- und Konditor-Oefen, 21) Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen, Stein- und Cement-Brennereien, 22) Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler, 23) Glühöfen aller Art, 24) Schriftgießereien, 25) Kaffeebrennereien, 26) große Waschküchen mit Trockenstuben, 27) Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh, 28) Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen, angelegt oder verändert



werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

Von der Regierung zu ertheilende Erlaubniß.

§. 3. Zu nachstehenden, im §. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41 ff.) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen-Theer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayance- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, sowie Branntwein-Brennereien und Bierbrauereien,

bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung und bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften der §§. 28. bis 38. und 66. bis 70. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Rücksichtlich der Anlagen von Dampfkesseln hat es bei den Allerhöchsten Ordres vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837 (Ges.-Samml. S. 243 und 1837 S. 146) und dem Regulativ vom 6. September 1848 (Ges.-Samml. 1848 S. 321) sein Bewenden.

Form der Bau-Erlaubnißgesuche.

§. 4. Die Gesuche um Ertheilung einer Bau-Erlaubniß sind schriftlich der Orts-Polizeibehörde einzureichen und sind denselben bei Neubauten und Bau-Veränderungen vollständige, nach technischen Vorschriften angefertigte Zeichnungen von dem beabsichtigten Bau, mit der nöthigen Erläuterung versehen, so wie ein Situationsplan, aus welchem die Straßenfluchtlinie und die benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in zwei Exemplaren beizufügen.

Bei Reparaturen und Veränderungsbauten, durch welche die Front der Gebäude nicht verändert wird, bedarf es der Einreichung der Zeichnungen erst auf Erfordern der Polizeibehörde.

Die Zeichnungen müssen von dem Baumeister, welcher sie angefertigt hat, und wenn dieser den Bau nicht selbst ausführt, von den ausführenden Werkmeistern, sowie jedenfalls von dem Bauherrn unterzeichnet sein, und letzterer ist verpflichtet, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn er die Bau-Ausführung einem anderen Meister überträgt, welcher dann die Zeichnungen ebenfalls unterschreiben muß.

Ertheilung der Bau-Erlaubniß.

§. 5. Die Polizeibehörde hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen und, sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubniß vorliegen, durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplanes zu setzenden oder mit demselben zu verbindenden Vermerk, die Erlaubniß zum Bau entweder unbedingt, oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen. Bei Bauten in den, zu den Rayons einer Festung gehörigen Umgebungen ist die Genehmigung der Kommandantur, bei Anlagen, durch welche der Lauf oder die Breite von Gewässern verändert oder beschränkt wird, die Genehmigung des betreffenden Königlichen Bezirks-Baubeamten, und bei Bauten, durch welche die Fluchtlinie von Chausseestrecken verändert wird, die Genehmigung desjenigen Baubeamten einzuholen, welcher die Aufsicht über die betreffende Chaussee führt.

In allen diesen Fällen hat die Polizeibehörde das Gesuch um Ertheilung der Bau-Erlaubniß der Kommandantur oder den betreffenden Baubeamten zur Prüfung vorzulegen und der Bau-Konsens ist von diesen mit zu unterzeichnen.

§. 6. Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.



Umfang der Bau-Erlaubniß.

§. 7. Die Bau-Erlaubniß betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaniger Rechte Dritter.

Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im §. 139. Tit. 8. Theil I. des Allgem. Landrechts bei Neubauten bestimmten Abstandes von vorhandenen Gebäuden findet nicht statt.

Dauer der Bau-Erlaubniß.

§. 8. Die von der Polizeibehörde ertheilte Bau-Erlaubniß verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bau-Erlaubnißscheins ab gerechnet, die Bauausführung nicht begonnen ist.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Ausführung des Baues und innere Einrichtung der Gebäude.

§. 9. Bei allen Neubauten ist ein, für die Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthschaften genügender Hofraum von mindestens 17 Fuß in der Länge und Breite erforderlich. Eine Verengerung vorhandener Hofräume unter dieses Maß ist nicht gestattet. Ausnahmen, welche bei Eckgrundstücken und in Fällen der Herstellung eingegangener Gebäude zugelassen werden können, bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Jedes Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut wird, soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speichergebäuden, ist nach Bedürfniß die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. Die Orts-Polizeibehörde hat bei Ertheilung des Bau-Konsenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden, und wird nur in dem Falle davon entbinden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert, oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich wird. Bei neu anzulegenden Brunnen sind Ziehbrunnen (sogenannte Schwengelbrunnen) nicht gestattet.

Massivbau.

§. 10. Alle Neubauten in den Städten, wie in den Vorstädten, soweit nicht in den folgenden §§. 11. bis 17. Ausnahmen gestattet sind, müssen „massiv" ausgeführt werden, worunter in dieser Verordnung ein aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel oder in Kalkpisé (Kalksandbau, Prochnowsche Bauart) ausgeführtes Mauerwerk verstanden wird.

Ausnahmen.

§. 11. Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel, Feuer- oder Umfassungsmauern bilden, dürfen nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde aus Pisé oder durch an der Luft getrocknete Lehmsteine oder aus Fachwerk gefertigt, einstöckige Gebäude auch mit Lehmmörtel gemauert werden. Wohn-, Stall- und Remisengebäude bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung in ausgemauertem Fachwerk errichtet werden. Die Umfassungswände jedoch, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbargrenze stoßen, oder von anderen Gebäuden nicht mindestens 17 Fuß entfernt sind, müssen massiv verblendet werden.

Bestimmungen bei besonders feuergefährlichen Gebäuden.

§. 12. In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen, oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden ist in der Regel eine Entfernung von vier Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater ꝛc. nur in einer Entfernung von vier Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden. Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaues nach dem Ermessen der Regierung gestattet werden.

Speicher-Bezirke.

§. 13. Wo der gewerbliche und Handelsverkehr, namentlich an schiffbaren Gewässern und in der Nähe von Eisenbahnen, die Anlegung von Speichern bedingt, darf der Aneinanderbau solcher Gebäude bei Erfül-



lung der zu mehrerer Feuersicherheit erforderlichen besonderen Bedingungen nach den von der Regierung in jedem einzelnen Falle oder nach Befinden für gewisse Bezirke zu ertheilenden Vorschriften gestattet werden. Zu derartigen Bedingungen gehören neben der möglichst feuersicheren inneren Einrichtung: die Errichtung von Brandmauern in entsprechender Stärke, welche um einige Fuß über die Dachfläche hinauszuführen sind, und die Anwendung von Metalldächern mit möglichst geringer Steigung; der Verschluß der Fenster und Oeffnungen mit Klappen von Eisenblech, welche durch Gewichte an verbrennlichen, über Rollen laufenden Schnüren offen erhalten werden und beim Verbrennen der Schnur von selbst zufallen; die sorgfältige Eindeckung der Ziegel- und Pfanndächer mit Kalk; — bei Kornspeichern, welche steile und hohe Dächer erhalten, ist das Hinausführen der Brandmauern in größerer Höhe als bei Dächern mit geringer Steigung erforderlich.

Bei Salzspeichern darf eine massive Verblendung des Giebels und der Frontwände gestattet werden; beim Zusammenbau mit anderen Gebäuden sind jedoch Brandmauern von angemessener Stärke erforderlich.

Scheunen.

§. 14. Scheunen sind außerhalb der Städte in genügender Entfernung von bewohnten Häusern und in der Regel auch von einander getrennt, jedenfalls mit feuersicherer Bedachung und massiv zu erbauen. Im Falle gestatteten Aneinanderbaues sind die Brandgiebel 2 Fuß über die Dachfläche hinauszuführen. Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte darf ausnahmsweise von der Regierung nachgelassen werden, sofern durch die Oertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Balkons und Altane, Gallerien und bedeckte Gänge.

§. 15. Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig. Altane, welche mehr als 4 Fuß über den Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden. Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

Trockenthürme.

§. 16. Die Errichtung von nicht massiven Trockenthürmen und ähnlichen gewerblichen Anlagen kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Regierung ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine Feuersgefahr vorhanden ist.

Ausnahmen bei Festungen.

§. 17. Innerhalb des ersten und zweiten Rayonbezirks einer Festung ist der vollständige Massivbau verboten und es dürfen hier, mit Rücksicht auf §§. 8., 9. und 10. des Regulativs vom 10. September 1828 (Ges.-Samml. S. 119), nur die in diesen Paragraphen angeführten Bauten ausgeführt werden.

Feuersichere Bedachung.

§. 18. Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden.

§. 19. Bereits bestehende, nicht feuersichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen in feuersichere umgewandelt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies nothwendig erscheinen lassen. Kommen dergleichen aber auch nicht in Betracht, so soll die Umwandlung dennoch erfolgen, sofern a. die Vermögens-Verhältnisse des Besitzers, und b. der bauliche Zustand des Gebäudes die Ausführung eines feuersicheren Daches gestatten.

Ausnahmen.

§. 20. Treffen die Bedingungen §. 19. unter a. und b. nicht zu, so darf die Ortspolizei-Behörde Reparaturen an nicht feuersicheren Bedachungen ausnahmsweise gestatten, wenn sich bei der Prüfung des diesfälligen Antrages ergiebt, daß die Schadhaftigkeit des Daches, welche eine Reparatur bedingt, insgesammt noch nicht den fünften Theil der ganzen Dachfläche austrägt und daß nicht etwa größere anderweite Reparaturen am Dache oder an den Grundmauern und Umfassungswänden des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§. 21. Wenn besondere dringende Umstände vorliegen, welche im Falle des §. 19. für die Zulassung einer größeren Reparatur, als ein Fünftheil der Dachfläche sprechen, ist nur die Regierung befugt, eine Ausnahme zuzulassen.

Brand- und Feuermauern.

§. 22. Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern), oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern) müssen von Grund aus massiv und in gehöriger Stärke ausgeführt werden und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen haben. In Wänden, welche nur theilweise zu Feuermauern dienen, und nicht zugleich Brandgiebel bilden, sind neben den Feuerungs-Anlagen Oeffnungen gestattet. Die Stärke der Brand- und Feuermauern darf nirgend weniger, als die Länge eines gebrannten Ziegels betragen.

§. 23. Wände, welche an der Grenze eines nachbarlichen Gebäudes oder gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, auf welche die Bestimmung des §. 22. Anwendung findet.

§. 24. Gebäude mit dem Giebel nach der Straße müssen bei Neubauten nach dem benachbarten Gebäude zu eine über den Dachwinkel um 2 Fuß hervorragende Brandmauer erhalten.

Entfernung der Feuerungen von Holz.

§. 25. An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen Oefen nicht neu aufgestellt, auch Rauchröhren durch dergleichen Wände nicht geleitet werden.

§. 26. In den Stubenöfen muß der Herd, wenn das Fundament desselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist, wenigstens eine Höhe von einem Fuß vom Boden des Zimmes haben; — ruht er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

§. 27. Von einer hölzernen, mit Lehm oder Gips beworfenen Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß, von einer unbeworfenen Decke aber mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

§. 28. Balken müssen von den äußeren Seiten der Schornsteinwände mindestens 3 Zoll entfernt und der dadurch entstehende Zwischenraum mit Dachziegeln und Lehm, oder mit anderem unverbrennlichen Material ausgefüllt werden.

Bestimmungen bezüglich der Schornsteine.

§. 29. Die Schornsteinröhren müssen aus gebrannten Steinen mit Kalk- oder Lehmmörtel hergestellt werden. Die das Dach überragenden und unmittelbar unter dem Dache befindlichen Theile der Schornsteinröhren sind bis auf ein Maß von zwei Fuß unter der Dachfläche hinab, überall mit Kalkmörtel auszuführen. Auch eiserne Schornsteinröhren sind gestattet (§. 31.).

§. 30. Zwischen neben einander laufenden Schornsteinröhren, welche in einer starken Mauer aufgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt werden, selbst dann nicht, wenn derselbe mit einem halben Ziegel verblendet wird.

§. 31. Eiserne Schornsteinröhren dürfen, wenn sie nicht von anderen, aus Metall gefertigten Röhren umgeben, oder durch Blechplatten vom Holzwerk gehörig isolirt sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als einen Fuß über oder neben Holz vorbeigehen.

§. 32. Das Schleifen der Schornsteine durch Holz, so wie die Auffattelung und Unterstützung derselben durch Balken, Wechsel 2c., oder überhaupt durch brennbare Konstruktionstheile ist verboten.

§. 33. Die Schornsteine und Feueressen müssen über den Dachforst hinaus wenigstens 3 Fuß, nach Maßgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher, aufgeführt werden. Bei flachen mit Metall eingedeckten Dächern kann ein geringeres Maß von der Polizeibehörde gestattet werden.

§. 34. In die unterhalb offenen Schornsteinröhren von Kaminheizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauchröhren derartiger Feuerungen der oberen Etagen nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jede Etage ihren eigenen, bis zum Dache hinausreichenden Schornstein haben.

Treppen.

§. 35. Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse noch ein oder mehrere, zum Wohnen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Stockwerke erhalten, ist **wenigstens eine** unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung, oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, auszuführen ist. Von allen Wohnungen, Schlafstellen, oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen muß ein feuersicherer Zugang zu einer feuersicheren oder unverbrennlichen Treppe stattfinden.

§. 36. Theater und solche Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, müssen ohne Ausnahme unverbrennliche, zwischen massiven Mauern liegende, und von den inneren Räumen aus leicht zugängliche Treppen erhalten.

§. 37. Für Seitenflügel eines Gebäudes von 50 oder mehr Fuß Länge ist eine besondere Treppe erforderlich.

§. 38. Jede Treppe, welche nicht zwischen feuersicheren Wänden liegt, muß mit einem Geländer versehen sein.

Thüren, Fenster und Flure.

§. 39. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang, und Gebäude, welche 100 Fuß und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße, von genügender Breite, so wie einen geräumigen Flur erhalten. Die Thüren und Fenster müssen ebenfalls die erforderliche Breite haben. Das Maaß der Breite ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze, aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs und der Sanitäts-Polizei.

Bestimmung der Fluchtlinie.

§. 40. Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen an Straßen und Plätzen wird von der Ortspolizei-Behörde bestimmt.

§. 41. Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder rc., welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach Außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten. Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 8 Fuß hat, dürfen Kellerhälse an Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinausreichen.

Blitzableiter.

§. 42. Blitzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.

Dachrinnen.

§. 43. Die Regierung behält sich vor, diejenigen Städte zu bezeichnen, in denen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

§. 44. Rinnen, welche das von den Dächern herabfallende Regenwasser von größerer Höhe herab auf die Straße gießen, sogenannte Schnabelgossen, so wie hölzerne Dachrinnen und hölzerne Abfallröhren sind nirgend gestattet. Die vorhandenen derartigen Anlagen sind binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, zu beseitigen. Ist zwischen Häusern, welche mit den Giebeln an der Straße stehen, das Regenwasser von den Dächern seither mittelst Schnabelgossen oder hölzernen Abfallröhren abgeleitet worden, so sind gleichzeitig mit deren Beseitigung bis zur Erde hinabgehende Metallröhren anzubringen. Das herabgeleitete Wasser muß in die Straßenrinnsteine fortgeführt werden.

Gerinne.

§. 45. Alle aus den Häusern nach dem Straßenrinnstein führenden Gerinne müssen dergestalt verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges dadurch nicht gestört wird.

Ausgüsse.

§. 46. Nach der Straße dürfen Ausgüsse oder Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten nicht stattfinden.

Kloaken.

§. 47. Die Boden und Mauern von Kloaken müssen wasserdicht aufgeführt sein und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verderben.

Ställe.

§. 48. Die Anlegung von Ställen nach der Straßenseite zu ist nicht gestattet.

Vorkehrung gegen Gefährdung des Publikums während des Baues.

§. 49. Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden; vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer



Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht entstehen kann. Wo die Aufbewahrung in Höfen nicht möglich ist, hat der Bauende die Orts-polizei-Behörde um Anweisung eines geeigneten Platzes zur Aufbewahrung zu ersuchen, und darf dann den ihm überwiesenen Platz nicht überschreiten.

§. 50. Bei jedem Baue, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, ist das Publikum durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste nach Anordnung der Polizei-Behörde zu schützen.

§. 51. Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien-Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben von Beginn der Dunkelheit, vom Abend bis zum Morgen durch eine Laterne erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken und zu umzäunen.

Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

§. 52. Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von neun Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monat und bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften, bezüglich der, einen Bau leitenden Werkführer.

§. 53. Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufzuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnungsräumen auf die für die Gesundheit nothwendige Höhe von mindestens $7\frac{1}{2}$ Fuß, auf das erforderliche Licht und auf Lüftung Bedacht zu nehmen; den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Durchfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnungsräume gehörig zu berücksichtigen.

Vernachläßigung dieser Obliegenheiten unterliegen der im §. 57. enthaltenen Strafbestimmung.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§. 54. Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Orts-Polizeibehörde nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschieblich erscheinen lassen. Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen versagt werden.

Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§. 55. Sollten die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bau-Ordnung bedingen, so sind solche von den Orts-Polizeibehörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§. 56. Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zuläßigkeit derselben zu befinden.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 57. Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Breslau, den 1. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei.

103) Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg, die Hundefuhrwerke betreffend, vom 30. April 1857.

Zur Vermeidung von Thierquälereien und Unglücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. für 1850, S. 265) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

1) Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch anderen Personen das Aufsetzen auf dieselben gestatten.

2) Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten.

3) Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie

4) das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt.

5) Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden.

6) Auch bei dem Begegnen oder Vorüberfahren mit Pferden bespannter Wagen auf Chausseen oder Kommunikationswegen dürfen Hundefuhrwerke nur langsam fahren und müssen den Wagen ganz und zwar rechts ausweichen.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist und, sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Merseburg, den 30. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

D. Strom-Polizei.

104) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß gegen Anordnungen der Polizeibehörde, welche die Räumung eines Privatflusses betreffen, der Rechtsweg unzulässig ist, und darüber, ob die Räumung ordnungsmäßig erfolgt sei, die Verwaltungsbehörde zu entscheiden habe, vom 25. Oktober 1856.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht daselbst anhängigen Prozeßsache 2c. 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Regierung zu Düsseldorf hat durch ein Polizei-Reglement die Räumung und Normalisirung des Düsselbachs, und zur Ueberwachung dieses Geschäfts die Bildung von Schau-Kommissionen angeordnet,

und zugleich bestimmt, daß die Polizeibehörden versäumte oder nach dem Befunde der Schau-Kommissionen mangelhafte Räumungsarbeiten auf Kosten der säumigen Verpflichteten ausführen, und die festgesetzten Beträge im Verwaltungswege von denselben beitreiben sollen.

In Folge dessen wurden auf Verfügung des Bürgermeisters zu D. von dem städtischen Rentmeister am 5. Dezember v. J. Zahlungsbefehle auf Entrichtung solcher für ihre Rechnung verausgabter, polizeilich festgesetzter Räumungskosten an die oben genannten Kläger erlassen, welche indessen, indem sie behaupten, ihre Räumungspflicht gehörig erfüllt zu haben und zu den Arbeiten, welche sonst noch von ihnen verlangt würden, nach dem Reglement nicht verbunden zu sein, gerichtlich Opposition einlegten und die Stadtgemeinde D. vorladen ließen, um die Zahlungs-Aufforderungen aufheben zu hören. Die von der verklagten Gemeinde zunächst gemachte Einrede der Inkompetenz verwarf das Friedensgericht durch seine Urtheile vom 5. Januar d. J., indem es zugleich der Opposititu aufgab, sich auf die Sache selbst einzulassen. Hiergegen aber legte nicht nur die Verklagte die Berufung an das Landgericht ein, sondern die Regierung zu Düsseldorf erhob nunmehr auch den Kompetenz-Konflikt, über welchen sich in dem darüber eingeleiteten Verfahren nur der Anwalt der Kläger, die verklagte Stadtgemeinde aber nicht erklärt hat, und den der Ober-Prokurator zu Düsseldorf für begründet erachtet. Dies ist derselbe auch unbedenklich.

Die Regierung führt zu seiner Rechtfertigung aus: nach §. 7. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 sei die Polizeibehörde ermächtigt, diejenigen, welchen die Räumung eines solchen Privatflusses, wie der Düsselbach, obliege, hierzu anzuhalten; ihr müsse aber, wenn diese Bestimmung nicht illusorisch werden solle, die Befugniß zustehen, das Maaß und die Art der Räumung zu bestimmen, und demnächst zu beurtheilen, ob solche genügend geschehen sei; dies letztere sei daher nicht, wie das Friedensgericht annehme, eine Frage des dem Richter zu erbringenden Beweises. Die Befugniß der Polizeibehörde, ferner die Arbeiten auf Kosten der Säumigen vornehmen zu lassen und die Kosten exekutivisch einzuziehen, folge aus §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850 und §. 1. Nr. 5. der Verordnung vom 24. November 1843. Der Rechtsweg aber gegen eine derartige Polizei-Verfügung werde durch das Gesetz vom 11. Mai 1842 ausgeschlossen, sofern nicht, was in den vorliegenden Klagen nicht der Fall sei, die in den §§. 2. und 4. daselbst bezeichneten Ausnahme-Bestimmungen Platz griffen. Keinen Unterschied könne es machen, daß die Klagen nicht gegen die Polizeibehörde selbst, sondern gegen die Stadtgemeinde gerichtet seien, denn diese komme hier nur in sofern in Betracht, als sie die fraglichen, durch die polizeiliche Verfügung entstandenen Kosten auf Requisition der Polizeibehörde beitreiben lasse, nachdem sie solche vorher an die empfangsberechtigten Arbeiter vorschußweise berichtigt habe.

Diese Gründe der Regierung sind zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts mehr als ausreichend; schon die bloße Berufung auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1842 hätte dazu genügt. Kläger wollen durch ihren gerichtlichen Einspruch gegen die von der verklagten Stadtgemeinde im Auftrage der Polizeibehörde an sie gerichteten Zahlungsbefehle eine richterliche Entscheidung darüber herbeiführen, ob sie verbunden gewesen seien, die von der Polizeibehörde ihnen angesonnenen öffentlichen Räumungsarbeiten, für welche die jetzt ihnen abgeforderten Kosten entstanden sind, zu leisten; d. h. mit anderen Worten, Kläger provoziren auf gerichtliche Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit jener polizeilichen Anordnung, was indessen nach jenem Gesetze unzulässig ist, da sie ihre Befreiung von der polizeilich ihnen auferlegten Verbindlichkeit weder aus einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, noch aus speziellen Rechtstiteln herzuleiten vermögen. Der Rechtsweg ist also unstatthaft, und der Kompetenz-Konflikt begründet.

Berlin, den 25. Oktober 1856.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

E. Versicherungs-Wesen.

105) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Ausdehnung der Konzession eines Agenten über den Bereich des Regierungsbezirkes hinaus, vom 31. Mai 1857.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 1. v. M., betreffend die Konzessionirung von Versicherungs-Agenten, Folgendes.

Die an die Hagelschäden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu N. erlassene Verfügung vom 23. März c. (Minist.-Bl. S. 71) hat darin Nichts geändert, daß nach §. 10. des Gesetzes vom 17. Mai 1853 in Verbindung mit §. 7. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 die Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften die Konzession zum Geschäftsbetriebe bei der Regierung ihres Wohnsitzes nachzusuchen haben, und da die Allerhöchste Ordre vom 5. Januar 1847 die Konzession zu Agentur-Geschäften für Feuer-Versicherungs-Anstalten mit dem Bereiche eines bestimmten Ortes in Verbindung bringt, so wird, nachdem das Gesetz vom 17. Mai 1853 im §. 3. darüber entschieden hat, daß die Konzession, welche von einer Regierung ertheilt wird, sich nur auf den Bezirk dieser Regierung erstreckt, — falls die Frage über die Ausdehnung einer Konzession über den Bereich eines Regierungs-Bezirks hinaus zur Entscheidung kommt, — zwischen den betreffenden Regierungen eine Kommunikation zum Zwecke der Entscheidung stattfinden müssen.

Die Bestrafung des Kontravenienten anlangend, so erscheint diese Frage, wie nach dem Gesetze vom 8. Mai 1837, so auch nach demjenigen vom 17. Mai 1853, nicht zweifelhaft. Der §. 3. dieses letzteren Gesetzes allegirt ausdrücklich den §. 7., in welchem die Strafe bestimmt wird und wenn überdies für einen bestimmten Bezirk eine spezielle Konzession nöthig ist, so folgt von selbst die Strafbarkeit desjenigen, der ohne eine solche Konzession dennoch in diesem Bezirke Geschäfte treibt. Berlin, den 31. Mai 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

106) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Anwendung der sogenannten Kompressions-Manometer bei Dampfkesseln ꝛc. betreffend, vom 2. Juni 1857.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 11. des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungs-Röhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die zu diesem Zwecke öfters angewandten, sogenannten Kompressions-Manometer nach dem Gutachten der Königlichen Deputation für Gewerbe als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Kompressions-Manometer der obenerwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Die Königliche Regierung wolle dies durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 2. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

107) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an die Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin, Vereinfachungen im Geschäftsbetriebe der Königlichen Bau-Verwaltung betreffend, vom 2. Mai 1857.

Bei der in den letzten Jahren wesentlich umfangreicher gewordenen Verwaltung und Ausführung der Königlichen Baugeschäfte ist die Frage hervorgetreten, ob nicht gegenwärtig zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes Modifikationen in Betreff der Cirkular-Verfügung vom 15. September 1836, wonach die Anschläge zu allen, von den Königlichen Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Bauten, bei Neubauten bis zu Beträgen über 500 Thlr. und bei Reparaturbauten bis zu Beträgen über 1000 Thlr., der Superrevision der Bau-Abtheilung des Ministeriums unterliegen müssen, herbeizuführen sein dürften.

Bevor ich diese Frage den Erwägungen der dabei betheiligten Herren Ressort-Chefs unterstelle, wünsche ich darüber die eingehende Aeußerung der Königlichen Regierung und event. Ihre Vorschläge, für welche Gegenstände, resp. bis zu welchen Anschlagsbeträgen, Sie die Superrevision der betreffenden Anschläge ohne Benachtheiligung der Sachen für entbehrlich erachten würde.

Im weiteren Interesse der Bau-Verwaltung wünsche ich dann noch die Aeußerung der Königlichen

Regierung über alle sonstigen, Ihrer Ansicht nach zulässigen Vereinfachungen in dem Geschäftsbetriebe der Königlichen Bau-Verwaltung, und insbesondere darüber:

1) ob und wie eine Vereinfachung der oft sehr umfangreichen Kosten-Anschläge unbeschadet deren Gründlichkeit zu ermöglichen sein möchte;
2) ob es im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung zulässig sein dürfte, bei den Veranschlagungen einfacher Bau-Ausführungen die Revision der Regierungs- und Bau-Räthe fortfallen zu lassen, event. bei welchen Gegenständen und bis zu welchen Beträgen; und
3) ob und welche Erleichterungen den Königlichen Baubeamten bei der Besorgung der vielen kleinen, in den Königlichen Dienstwohnungen vorkommenden Ausführungen und Reparaturen zu gewähren sein möchten.

Dem betreffenden Berichte, welcher durch den Herrn Ober-Präsidenten mir einzureichen, will ich längstens binnen acht Wochen entgegensehen. Berlin, den 2. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

V. General-Postverwaltung.

108) Revidirtes Reglement über die Annahme und Beförderung der Post-Eleven, vom 1. März 1857.

§. 1. Junge Männer, welche mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen in den Postdienst einzutreten wünschen, haben in schulwissenschaftlicher Beziehung folgenden Anforderungen zu genügen. Dieselben müssen:

a. entweder von einem inländischen Gymnasium oder von einer der höheren Bürger- und Realschulen, welche nach dem Reglement vom 8. März 1832 (v. Kamptz Annalen, Band 16 fol. 103) zu Entlassungs-Prüfungen berechtigt sind, nach abgelegtem Abiturienten-Examen mit dem Zeugniß vollständiger Reife zum Abgange und guter sittlicher Führung entlassen worden sein, oder für den Fall, daß sie durch Privat-Unterricht, oder auf ausländischen Lehr-Anstalten gebildet worden sind, mit dem nach Vorschrift des Königlichen Ministeriums der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten vom 23. März 1846 erforderlichen Zeugnisse der Prüfungs-Kommission eines Gymnasiums, resp. einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- ꝛc. Schule versehen sein;

b. in der Französischen, oder Polnischen, oder Englischen Sprache in so weit bewandert sein, um sich darin mündlich mit Geläufigkeit ausdrücken und nach Deutschen Diktaten schreiben zu können;

c. außerdem eine deutliche und gefällige Handschrift besitzen.

§. 2. Der Bewerber darf in der Regel nicht über 25 Jahre alt, muß körperlich fehlerfrei, vollkommen gesund und so kräftig sein, daß sich mit Sicherheit annehmen läßt, er werde den mit dem Postdienste verbundenen Beschwerden und namentlich den Anstrengungen des häufigen Nachtdienstes auf die Dauer gewachsen sein. Es ist z. B. besonders nöthig, daß er mit einem ungeschwächten Seh- und Gehörvermögen ausgestattet ist.

§. 3. Der Bewerber soll in der Regel vor dem Eintritt in den Postdienst den ein- resp. dreijährigen Dienst im stehenden Heere abgeleistet haben. Hat der Bewerber vor seinem Eintritte in den Postdienst dieser Anforderung noch nicht genügt, so kann dies noch nach seiner Annahme als Post-Aspirant und Eleve geschehen. Die Militairdienstzeit wird ihm aber auf die Zeit seiner Vorbildung zum Postdienste nicht angerechnet, und muß er nach Ableistung des Militairdienstes sofort in den Postdienst wieder eintreten, wenn ihm die, dem letzteren bereits vor dem Eintritte in den Militairdienst gewidmete Zeit auf die dreijährige Vorbildungszeit als Aspirant und Eleve angerechnet werden soll.

§. 4. An Dienst-Kaution sind 300 Thlr. in zinstragenden inländischen Staatspapieren oder in anderen, zu einer derartigen Kautionsleistung geeigneten, zinstragenden Papieren, gleich bei dem Eintritt als Post-Aspirant, zu bestellen.

§. 5. Der in den Postdienst Eintretende muß im Stande sein, sich während der ersten drei Jahre, nöthigen Falls aber noch länger, und bis dahin, daß ihm ein ausreichendes Diensteinkommen gewährt werden kann, aus eigenen Mitteln, ohne Beihülfe des Staats zu unterhalten. Er fungirt so lange, bis ihm

ein Einkommen aus Post-Fonds gewährt wird, bei den Post-Anstalten lediglich als überzähliger Arbeiter, auf dessen Arbeitskraft nicht gerechnet wird, sondern dessen Beschäftigung nur zum Zwecke hat, sich mit dem Dienst vertraut zu machen und für seinen künftigen Beruf heranzubilden.

Es soll jedoch gestattet sein, denjenigen jungen Männern, welche von einem Gymnasium, mit dem Zeugnisse der Reife für die Universität abgehen, ein Jahr nach ihrem Eintritte in den Postdienst bei tadelloser Führung, wenn sie nach den Bestimmungen der §§. 8—10. in die Kategorie der Post-Eleven übertreten und eine nothwendige, vorhandene Dienststelle auszufüllen vermögen, sobald dies von ihnen wirklich geleistet wird, eine Diäten-Remuneration bis zur Höhe von 15 Sgr. pro Tag zu gewähren, welche übrigens, in so fern der Eleve kommissarisch nach einem andern Orte gegen Diäten gesandt wird, auf letztere in Anrechnung zu bringen ist.

§. 6. Die Anträge zur Aufnahme in den Postdienst sind an diejenige Ober-Post-Direktion zu richten, in deren Bezirk sich der Wohnort des Bewerbers befindet. Der betreffenden Ober-Post-Direktion muß Gelegenheit gegeben werden, sich über die Familien-Verhältnisse des Bewerbers, über seine Persönlichkeit, körperliche Tüchtigkeit und über seine moralische Führung genau zu unterrichten. Dem schriftlich abzufassenden Antrage des Bewerbers müssen beigefügt sein: 1) das Zeugniß über schulwissenschaftliche Bildung, 2) das Zeugniß über die erforderlichen Sprachkenntnisse, 3) Zeugnisse der Polizeibehörden oder sonst glaubhafter Personen über die sittliche Führung des Bewerbers und über dessen Verhalten gegenüber den obrigkeitlichen Behörden, 4) die Probe der Handschrift, 5) die Dienstpapiere über abgeleistete Militairpflicht oder über die zur Ableistung derselben erfolgte Meldung, 6) ein von einem Königlichen Medizinal-Beamten ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniß über den Gesundheitszustand des Bewerbers, in welchem der Beschaffenheit des Seh- und Gehörvermögens ausdrücklich erwähnt sein muß, 7) ein Nachweis des Alters durch Taufschein oder Geburtszeugniß rc., Falls das Alter nicht durch die sub. 5. erwähnten Atteste über 'die abgeleistete Militairpflicht constirt, 8) die schriftliche Verpflichtung des Vaters oder der Angehörigen oder des Vormundes, resp. der vormundschaftlichen Behörde, zur Unterhaltung des Eintretenden während der ersten drei Dienstjahre und nöthigenfalls so lange, bis ihm ein ausreichendes Einkommen aus Staats-Fonds gewährt werden kann. Sofern der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schule in den Militairdienst und aus letzterem in den Postdienst tritt, muß auch über seine Beschäftigung und Führung in der Zwischenzeit befriedigender Nachweis geliefert werden. Der Ober-Post-Direktion liegt die nächste Erwägung der Gesuche und, wenn dieselben nicht wegen unzulänglicher Erfüllung der Anforderung zurückgewiesen werden müssen, die weitere Einreichung und Berichterstattung an die oberste Postbehörde ob.

§. 7. Die Zulassung junger Männer zum Postdienste richtet sich nach dem Bedürfnisse. Sie werden vorerst auf Probe einer Post-Anstalt zur Heranbildung überwiesen. Die Zuweisung und Vereidigung erfolgt als „Post-Aspirant," nach Berichtigung der Kaution.

§. 8. Die Dauer der Probezeit für den Aspiranten beträgt ein Jahr. Während dieser Zeit wird hauptsächlich darauf geachtet, ob der Aspirant wahren Eifer und Trieb für den Beruf, hinreichende Fähigkeiten und denjenigen Grad von Ordnungsliebe und Zuverlässigkeit besitzt, um danach von ihm erwarten zu können, er werde ein brauchbarer Postbeamte werden; ferner darauf, ob er Achtung und Folgsamkeit gegen Vorgesetzte, ein richtiges Benehmen gegen Untergebene, Ruhe und Bescheidenheit dem Publikum gegenüber beobachtet, ob er einen sittlichen Lebenswandel führt, und ob seine Körperkräfte für den Postdienst ausreichen.

§. 9. Genügt der Aspirant den in diesen Beziehungen zu machenden Anforderungen nicht, so wird er, mit Ende des Probejahrs, als ungeeignet für den Postdienst, entlassen. Sollte sich schon im Laufe des Probejahrs herausstellen, daß der Aspirant sich für den Postdienst nicht eignet, so kann seine Entlassung auch früher erfolgen.

§. 10. Entspricht der Aspirant den Anforderungen, so tritt er mit Ablauf der Probezeit in die Klasse der „Post-Eleven" über.

§. 11. Der weitere Kursus des Post-Eleven dauert grundsätzlich zwei Jahre. Während dieser Zeit fungirt derselbe ebenfalls als überzähliger Arbeiter bei den Post-Anstalten zu seiner gründlichen Durchbildung in allen Zweigen des Dienstes, insoweit nicht die im §. 5. in Aussicht gestellte Verwendung und Remunerirung auf ihn Anwendung finden kann. Die Orte der Beschäftigung werden stets durch die Ober-Post-Direktionen bestimmt. Macht die Ober-Post-Direktion außer in der im §. 5. begrenzten Ausdehnung überhaupt von den Arbeitskräften eines Eleven dergestalt Gebrauch, daß derselbe mit Stellvertretungen oder un-



entbehrlichen Hülfsleistungen kommissarisch beauftragt wird, so empfängt er während dieser Zeit Diäten und, wenn eine Reise damit verbunden ist, die entsprechende Reisevergütung.

§. 12. Der Entscheidung des General-Post-Amts bleibt es vorbehalten, die dreijährige Bildungszeit der Aspiranten und Eleven, welche mit dem Zeugniß der Reife von einem Gymnasium abgegangen sind, abzukürzen, wenn dieselben bei ausgezeichneter Führung, besonderer Bildungsfähigkeit und erlangter genügender Dienstkenntniß von den vorgesetzten Ober-Post-Direktionen hierzu für würdig erachtet werden.

§. 13. Der Eleve hat die erworbenen Dienstkenntnisse und seine Qualifikation zum Postbeamten durch ein Examen nachzuweisen. Die Zulassung zum Examen muß von dem Eleven durch den ihm vorgeordneten Amts-Vorsteher bei der Ober-Post-Direktion beantragt werden. Bevor dieselbe erfolgt, wird auf die Dienstführung und außerdienstliche Führung des Eleven während seiner Beschäftigung zurückgegangen. Ergeben sich dabei wesentliche Ausstellungen, so wird der Eleve zur Prüfung noch nicht zugelassen, sondern auf eine längere oder kürzere Zeit, welche die Ober-Post-Direktion bestimmt, zurückgewiesen. Zum Examen als Post-Assistent wird er erst, nachdem sein Militair-Dienstverhältniß vollständig regulirt ist, zugelassen.

§. 14. Die Prüfung ist bei der Ober-Post-Direktion, in deren Bezirk der Eleve zuletzt beschäftigt gewesen ist, vor einer dazu niedergesetzten Commission abzulegen. Sie zerfällt in eine technische, schriftliche und mündliche Prüfung. Dieselbe hat zum Zweck, die Ueberzeugung zu gewinnen, ob der Eleve während seiner Beschäftigung bei den Post-Anstalten sich diejenigen Dienstkenntnisse und eine solche Uebung und Sicherheit in den verschiedenen Dienstzweigen erworben hat, daß auf ihn als einen vollen, routinirten und zuverlässigen Arbeiter gerechnet werden kann. Außerdem soll sich die Prüfung auch auf wissenschaftliche Gegenstände erstrecken, namentlich auf Geschichte, Geographie, höheres Rechnen und lebende Sprachen. Die Kosten, welche mit der Reise und mit dem Aufenthalte am Sitze der Ober-Post-Direktion Behufs der Prüfung verbunden sind, muß der Eleve tragen.

§. 15. Besteht der Eleve die Prüfung zur Zufriedenheit, so erhält er das Prädikat: „Post-Assistent" und tritt damit in die Reihe der Staatsdiener ein. Genügt dagegen der Eleve in einem oder mehreren Zweigen der Prüfung nicht, so bleibt ihm überlassen, sich nach Jahresfrist von Neuem zum Examen zu melden. Vermag derselbe auch bei der zweiten Prüfung seine Qualifikation nicht darzuthun, so wird er aus dem Postdienste entlassen.

§. 16. Die Post-Assistenten werden vorzugsweise zu Stellvertretungen für Post-Sekretaire oder sonstigen Hülfsleistungen verwendet und auf die Dauer solcher Beschäftigung remunerirt. Sie werden nach Maßgabe der eintretenden Vakanzen, und mit möglichster Rücksicht auf Anciennetät, in etatsmäßige Sekretair-Stellen befördert. Auf vorzugsweise Anstellung erlangen diejenigen Post-Assistenten Anspruch, welche sich durch ausgezeichnete, bei dem Examen bewährte Dienstkenntnisse, neben regem Diensteifer und exemplarisch guter Führung hervorthun. Sollte ein Assistent bei mangelnder Gelegenheit nicht ununterbrochen gegen Diäten beschäftigt werden können, so muß er auch während solcher Zwischenzeit dem Postdienste seine Kräfte widmen, für seinen Unterhalt aber selbst sorgen.

§. 17. Mit der etatsmäßigen Anstellung findet die Ernennung des Post-Assistenten zum: „Post-Sekretair" auf Grund einer besonderen Bestallung statt.

§. 18. Diejenigen Post-Sekretaire, welche den Trieb und die Kraft in sich fühlen, sich zu einer schwierigeren oder höheren Dienststellung beim Postwesen, z. B. als Expeditions-Vorsteher in einem größeren Post-Amte, als Kontrolleur, Amts-Vorsteher, Post-Inspektor, Büreau- und Kassenbeamte bei den Ober-Post-Direktionen, als Postrath u. s. w. oder zu einer Dienststellung bei dem General-Post-Amte zu befähigen, haben ihre Qualifikation dazu durch eine zweite Prüfung bei dem General-Post-Amte darzuthun. Zu den wesentlichsten Bedingungen der Zulassung zu dieser zweiten Prüfung gehört, daß der Beamte sich während seiner ganzen Dienstzeit durchweg diensteifrig und thätig bewährt, als ordnungsliebend und zuverlässig bewiesen, und einen unbefleckten, moralischen Lebenswandel geführt hat. Wegen der Anforderungen, welche an die Kandidaten des höheren Post-Examens gemacht werden, ergiebt die Postdienst-Instruktion das Nähere, welche bei jeder größeren Post-Anstalt eingesehen werden kann.

Berlin, den 1. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Verwaltung der Staats-Steuern und Abgaben.

109) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Regierungen der sechs östlichen Provinzen, den Wegfall der Kreiskassen-Etats betreffend, vom 6. März 1857.

Im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer ist beschlossen worden, die in den östlichen Provinzen der Monarchie außer den Etats für die Königlichen Regierungen über die Verwaltung der direkten Steuern bisher aufgestellten dreijährigen Spezial- oder Kreiskassen-Etats vom laufenden Jahre an wegfallen zu lassen. Statt derselben sind den Kreiskassen beglaubigte Auszüge aus den betreffenden Verwaltungs-Etats bezüglich ihrer sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben von den Königlichen Regierungen zuzufertigen. Außerdem ist jeder Kreiskasse eine spezielle, nach Gemeinden geordnete Nachweisung von den während der dreijährigen Etatsperiode vorgekommenen Grundsteuer-Zu- und Abgängen zur Berichtigung der Grundsteuer-Solleinnahme bei den betreffenden Kontos im Kontobuche zuzustellen.

Alle Erläuterungen der Zu- und Abgänge bei der Einnahme und Ausgabe der einzelnen Steuergattungen beziehungsweise der Strafbeträge, welche bisher die Spezial-Etats enthielten und auf welche im betreffenden Verwaltungs-Etat Bezug genommen wurde, sind fortan in den Letzteren selbst aufzunehmen, beziehungsweise diesem in besonderen Beilagen beizufügen.

Die Beträge an Grund-, klassifizirter Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer, sowie die Strafbeträge werden, wie bisher, in den Verwaltungs-Etat übernommen und zwar die Grundsteuer zum Sollbetrage, welcher sich am Schlusse des vorhergehenden Jahres ergeben hat, die klassifizirte Einkommen-, die Klassen- und Gewerbesteuer nach dem Durchschnitte der wirklichen Einnahmen während der letztverflossenen drei Jahre, — einschließlich der etwa noch ausstehenden, einziehbaren Reste, — auf Grund der Finalabschlüsse in abgerundeten, bei der Klassen- und Gewerbesteuer durch 25 theilbaren, bei den Strafbeträgen in vollen Thalersummen. Bei Abrundung der Durchschnitts-Erträge an klassifizirter Einkommensteuer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die den Kreiskassen nach verschiedenen Prozentsätzen bewilligten Hebegebühren unter Abtheilung I. der Ausgabe überall in vollen Thalern zum Ansatz gebracht werden. Berlin, den 6. März 1857.

Der Finanz-Minister.

VII. Militair-Angelegenheiten.

110) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Gewährung einschläfriger Bettstellen Seitens der Quartiergeber in den Garnison-Orten betreffend, vom 8. Juni 1857.

Die Königliche Regierung erhält anliegend beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 7. Mai c. (Anl. a.), durch welche die unter Abschnitt I. Nr. 7. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung aufgehoben und den Quartiergebern in den Garnison-Orten die Verpflichtung auferlegt worden ist, den einquartierten zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren, mit dem Auftrage, diese Ordre durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zu deren Ausführung das Geeignete im dortigen Bezirke zu veranlassen.

Berlin, den 8. Juni 1857. Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

a.

Auf Ihren Immediat-Bericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt I. Nr. 7. des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnison-Orten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen. Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 2. Juli 1857.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 7. Berlin, den 15. August 1857. 18ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

111) Erlaß an sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten, ergänzende Bestimmungen zu §. 10. des Reglements für die Benutzung der Provinzial-Archive enthaltend, vom 23. Mai 1857.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, zu §. 10. des Reglements vom 28. Mai a. pr., die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend, (Minist.-Bl. S. 177) nachstehende ergänzende Bestimmungen hinzuzufügen:

Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 Sgr. bis 2 Thlr. zu zahlen.

Für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 Thlr. bis 5 Thlr.

Die für Kopialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Kopisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können. Sollten die Archivbeamten nicht vermeiden können, Abschriften gewöhnlicher Art zu übernehmen, so sind für dergleichen nur die bei den an dem Ort, wo das Archiv sich befindet, ihren Sitz habenden höheren Behörden üblichen Kopialien in Ansatz zu bringen.

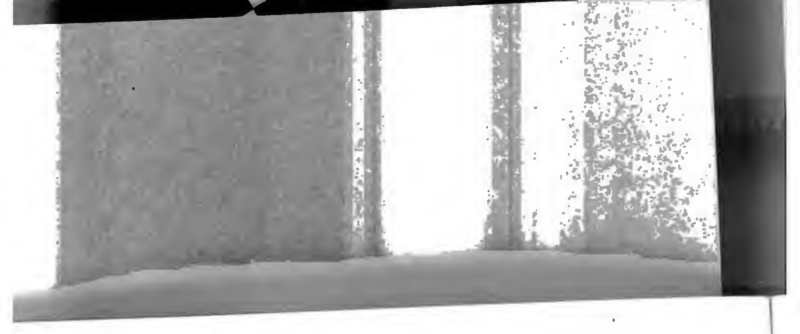
Berlin, den 23. Mai 1857.

Der Minister-Präsident. von Manteuffel.

---

112) Erlaß an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N., die Bewilligung von Diäten und Reisekosten an Regierungs-Referendarien bei deren Zuziehung zu auswärtigen Geschäften betreffend, vom 17. Juni 1857.

Euer ꝛc. eröffnen wir auf den Bericht vom 23. v. M., daß nach den wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten erlassenen Allerhöchsten Bestimmungen dergleichen Vergütungen nur in solchen Fällen gewährt werden dürfen, in denen Königliche Beamte im dienstlichen Interesse mit Verrichtung auswärtiger Geschäfte beauftragt werden. Die Behörden sind demnach nicht ermächtigt, den Regierungs-Referendarien für Reisen, welche sie mit einem zur Ausrichtung



eines auswärtigen Geschäftes kommittirten Regierungs-Mitgliede machen, wenn diese Reisen allein ihre Ausbildung zum Zweck haben, Diäten und Reisekosten zu bewilligen und müssen wir auch Anstand nehmen, eine solche Ermächtigung Allerhöchsten Orts in Anspruch zu bringen, da eine ausreichende Veranlassung nicht vorliegt, den Regierungs-Referendarien, welche die gesammten Kosten ihrer Ausbildung zu tragen haben, den mit Reisen der in Rede stehenden Art verbundenen, verhältnißmäßig geringen Theil dieser Kosten aus Staatsfonds zu ersetzen. Dem Antrage wegen Modifikation der an das Königliche Regierungs-Präsidium zu N. erlassenen Verfügung vom 19. Oktober v. J. (Minist.-Blatt S. 249), welche übrigens nicht, wie Euer ꝛc. anzunehmen scheinen, die Bewilligung von Diäten und Reisekosten an die Regierungs-Referendarien in Fällen ausschließt, in denen deren Zuziehung zu auswärtigen Geschäften zwar nicht nothwendig, den letzteren aber förderlich ist, kann demnach nicht entsprochen werden. Berlin, den 17. Juni 1857.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
J. d. Auftr. Horn.

---

113) Verfügung an den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Köln, die bei Versetzungen auf Entfernungen von einer Viertelmeile und darunter zu vergütenden Umzugskosten betreffend, vom 27. Mai 1857.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Anfrage in dem Berichte vom ꝛc., daß auch bei Versetzungen von Beamten auf Entfernungen von einer Viertelmeile und darunter die Umzugskosten nach dem Reglement vom 11. April 1856 (Minist.-Bl. S. 155), jedoch nicht persönliche Diäten und Fuhrkosten zu gewähren sind. Berlin, den 27. Mai 1857.

Der General-Direktor der Steuern.

---

114) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers an sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, das Aufsichtsrecht über die Dorfgerichte betreffend, vom 16. Juni 1857.

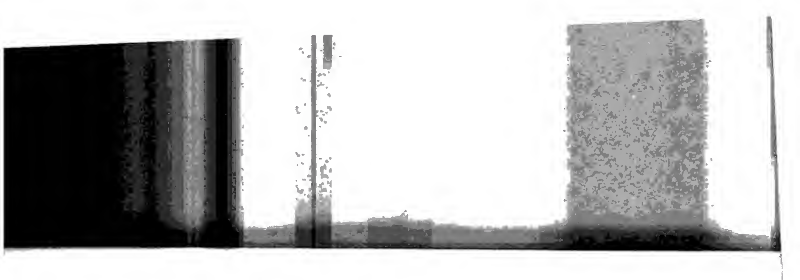
Es haben sich Zweifel darüber erhoben: ob und inwieweit die Gerichtsbehörden befugt sind, gegen Dorfgerichte wegen Versehen oder Pflichtwidrigkeiten, welche sie sich bei Ausführung gerichtlicher Geschäfte haben zu Schulden kommen lassen, Ordnungsstrafen festzusetzen und einzuziehen.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern wird den Gerichtsbehörden hierüber folgendes eröffnet:

Die aus Schulzen und Schöppen bestehenden Dorfgerichte sind Gemeindebeamte. Insoweit sie aber in Gemäßheit der §§. 82. 85. und 86. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landrechts und anderer gesetzlicher Bestimmungen gerichtliche Geschäfte, sei es im Auftrage der Gerichtsbehörden, sei es ohne Auftrag derselben, auszuführen haben, stehen sie unter der Aufsicht der Gerichtsbehörden, da diesen die Pflicht obliegt, dafür zu sorgen, daß die gerichtlichen Geschäfte ordnungsmäßig verwaltet werden. Aus dieser Aufsichtspflicht folgt das Recht der Gerichtsbehörden, die Dorfgerichte zur Erledigung der ihnen aufgetragenen oder ihnen ressortmäßig obliegenden gerichtlichen Geschäfte anzuhalten, und zu diesem Zwecke nöthigenfalls Ordnungsstrafen gegen sie festzusetzen und von ihnen einzuziehen (cf. §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Die übrige Disziplinar-Gewalt über die Dorfgerichte steht dagegen nach §. 78. des gedachten Gesetzes vom 21. Juli 1852, da die Dorfgerichte in Beziehung auf ihren hauptsächlichen Wirkungskreis als Gemeindebeamte erscheinen, den Administrationsbehörden zu.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen findet nur hinsichtlich der Kontraventionen statt, welche von den Dorfgerichten bei Ausführung gerichtlicher Geschäfte gegen die Stempelgesetze begangen werden. Nach §. 30. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 haben alle Staats- oder Kommunalbehörden und Beamte, welchen eine richterliche oder Polizei-Gewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung: auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden



Stempel-Kontraventionen von Amtswegen zu rügen. Wenn dort ferner bestimmt ist, daß Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, nur von der ihnen vorgesetzten Behörde ausgehen können, so sind in Beziehung auf die gerichtlichen Geschäfte der Dorfgerichte die Gerichte als die vorgesetzten Behörden derselben zu erachten. Daher haben auch die Gerichte die im Bereich ihrer Amtsverwaltung vorkommenden Stempel-Kontraventionen der Dorfgerichte mit den Stempelstrafen zu belegen und diese einzuziehen. Demgemäß ist ferner über die Ermäßigung oder Niederschlagung der von den Gerichtsbehörden gegen Dorfgerichte festgesetzten Stempelstrafen nach der Bestimmung Nr. 3 der Allerhöchsten Ordre vom 28. Oktober 1836 vom Justiz-Minister zu entscheiden, wenn gegen die Festsetzung Rekurs eingelegt wird. cf. Verfügung des Finanz-Ministers vom 14. Septbr. 1837. Schmidts Kommentar zu den Preußischen Stempelgesetzen (1855 S. 305)

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach diesen Grundsätzen zu achten, und demgemäß in geeigneten Fällen zu verfahren. Berlin, den 16. Juni 1857.

Der Justiz-Minister. Simons.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

115) Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die Form der Quittungen über die aus delegirten Kassen geleisteten Zahlungen betreffend, vom 10. Juni 1857.

Nach §. 2. des monatlichen Cirkularschreibens Nr. 120 des Kriegs-Ministeriums ist in den Fällen, wo die Zahlung einer Militair-Kompetenz nicht unmittelbar durch die General-Militairkasse, sondern für deren Rechnung durch eine Regierungs-Hauptkasse, oder eine Spezialkasse, erfolgt, die Quittung über den Empfang des betreffenden Betrages nicht blos auf die General-Militairkasse auszustellen, sondern in derselben auch noch die Kasse namhaft zu machen, welche die Zahlung geleistet hat.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat, im Einverständniß mit der Königl. Oberrechnungs-Kammer, in neuerer Zeit für genügend erachtet, wenn die Quittungen über Zahlungen, welche durch delegirte Kassen geschehen, nur allein auf die Kasse ausgestellt werden, welche die Verrechnung der gezahlten Beträge zu bewirken hat, und es sind in Folge dessen bereits im Bereiche der Civil-Verwaltung die entsprechenden Anordnungen getroffen worden.

Da diese Anordnung die Herbeiführung eines einfacheren Verfahrens bei der Quittungs-Ausstellung zum Zwecke hat, so ist beschlossen worden, dieselbe auch im Bereiche der Militair-Verwaltung zur Ausführung zu bringen.

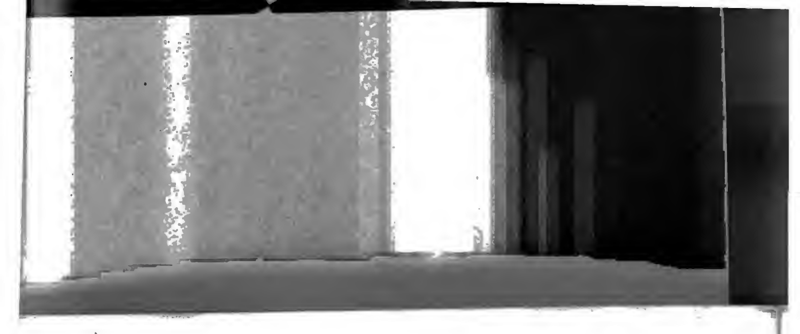
Der §. 2. des monatlichen Circularschreibens Nr. 120 wird demnach hierdurch außer Kraft gesetzt und es sind fortan alle Quittungen über Militair-Zahlungen, welche durch delegirte Kassen geleistet werden, ohne weitere Bezeichnung der zahlenden Kasse, nur allein auf die Kasse auszustellen, welche den gezahlten Betrag zu verrechnen hat. Berlin, den 10. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium.

116) Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums, die Zahlung der Pensionen aus der Militair-Wittwenkasse im Auslande betreffend, vom 11. Juni 1857.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung,

nach welcher bei Zahlung der Pensionen aus der Militair-Wittwenkasse nach dem Auslande die Bescheinigung der Pensions-Quittungen durch die kompetenten Gerichts- oder die Ortsbehörden, außerdem aber die Beglaubigung der Unterschrift dieser Behörden durch die betreffende Preußische Gesandtschaft oder durch den, die vaterländischen Interessen wahrnehmenden diplomatischen Agenten erforderlich ist,



auf diejenigen Wittwen, welche sich in einem zum deutschen Bunde gehörigen Lande aufhalten, ferner keine Anwendung findet, es vielmehr genügt, wenn deren Pensions-Quittungen in derselben Art bescheinigt werden, wie dies für die Pensions-Quittungen der im Preußischen Staate selbst lebenden Wittwen vorgeschrieben, und in dem jeder Wittwe zugefertigten Quittungsschema rc. näher angedeutet ist.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

III. Kirchliche Angelegenheiten.

117) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß eine Anfechtung der im Wege der Säkularisation erfolgten Einziehung von Stiftungs-Kapitalien im Rechtswege nicht erfolgen kann, vom 3. Januar 1857.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache rc. rc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechtswegen.

Gründe.

Der Fürstbischof von Paderborn, Freiherr Theodor von F., fundirte durch die Stiftungs-Urkunden resp. vom heiligen Dreikönigstage 1607 und vom 22. Januar 1617 Kapitalien von resp. 23,000 Thalern und 20,000 Thlrn. damaliger Währung zu dem Zwecke, daß in der Domkirche zu Paderborn auf ewige Zeiten jährlich in festo corporis Jesu Christi und in festo purificationis B. M. Virginis gewisse feierliche Andachten und am Sterbetage des Stifters ein feierliches Seelenamt gehalten werde. Die Zinsen der Stiftungs-Kapitalien sollten alljährlich unter die den Andachten beiwohnenden Domherren vertheilt, und die Portionen der Abwesenden zur Vermehrung der Kapitalsummen angelegt werden. Die Kapitalien sollten in ihrer Integrität konservirt werden, und die bischöflichen Nachfolger, event. die Erben der Familie des Stifters befugt sein, falls dereinst der katholische Gottesdienst in der Domkirche zu Paderborn aufhören oder die Stiftung nicht gehörig mehr erfüllt werden möchte, die Stiftungs-Kapitalien und deren Pensionen an einen anderen katholischen Ort und zu demselben frommen Gebrauche zu verlegen. Das Domkapitul zu Paderborn nahm diese Stiftungen an und stellte darüber Reverse aus.

In gleicher Weise widmete der Fürstbischof zu Paderborn Ferdinand Reichsfreiherr von F. in seinem Testamente vom 29. April 1683 ein Kapital von 25,000 Thalern damaliger Währung dem Zwecke, daß jährlich am Sterbetage des Stifters ein Seelenamt gehalten werden solle, worüber das Domkapitul seiner Anordnung gemäß gleichfalls Reversalien ausstellte.

Das Domkapitul zu Paderborn ließ das Vermögen dieser Stiftungen, welche sofort nach ihrer Errichtung ins Leben traten, besonders verwalten und besondere Rechnung darüber führen. Das Vermögen vermehrte sich bis zum Schlusse des Jahres 1810 theils durch den Unterschied der Währung, theils durch den Zuwachs, den die Kapitalien aus den Zinsen durch die Portionen der abwesenden Domherren erhielten, dergestalt, daß beide Fundationen zusammengenommen, außer einer unablöslichen Geldrente von 6 Thlrn. 8 Sgr. 6 Pf. und einer Kornrente, in Kapitalien zum Gesammtbetrage von 124,998 Thlrn. 1 Sgr. $2\frac{3}{4}$ Pf. bestanden.

Durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 wurde das bis dahin unmittelbare Reichs-Territorium des Bisthums Paderborn an die Krone Preußen als Entschädigungsland abgetreten, gelangte von dieser durch den Frieden von Tilsit an Frankreich und wurde dem Königreich Westphalen demnächst inkorporirt.

Das Domkapitul zu Paderborn, welches bis dahin fortbestanden, wurde durch das Westphälische Dekret vom 1. Dezember 1810, dem das vom 5. Februar 1808 vorbereitend vorausgegangen war, aufgehoben, seine Güter mit den Staatsdomainen vereinigt, und es wurden mit dem Vermögen des Domkapituls auch die vorgedachten Stiftungs-Kapitalien vom Westphälischen Gouvernement in Besitz und Benutzung genommen. Eine damals vom Fürstbischof von Hildesheim in Paderborn angebrachte Reklamation hatte kein



Resultat; die vorbehaltene Entscheidung des Königs von Westphalen erfolgte nicht, die stiftungsmäßigen Andachten, Memorien und Anniversarien wurden nicht ferner gehalten.

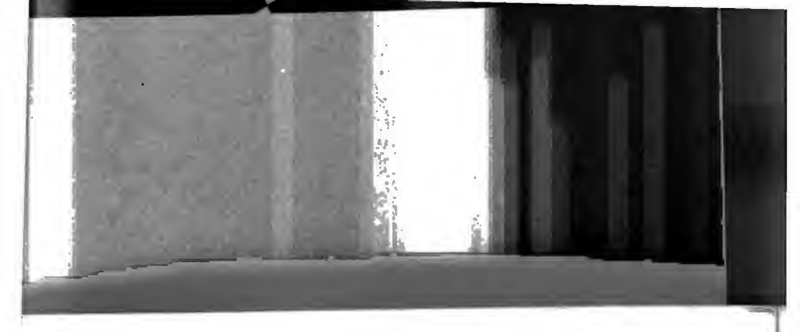
Nach der im Jahre 1813 erfolgten Preußischen Reokkupation liquidirte auf Grund dieses Herganges und in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 31. Januar 1827 (Gesetz-Samml. S. 14 ff.) der damalige Bischof von Paderborn die erwähnten Stiftungs-Kapitalien bei der Liquidations-Kommission der Altmark, wurde aber damit in zwei Instanzen — in zweiter Instanz aus dem Grunde, weil die qu. Forderung in Ermangelung eines engagement formel der Westphälischen Regierung nicht liquidationsfähig sei — zurückgewiesen.

Hierauf stellte die Familie von F. in Gemeinschaft mit dem Bischofe von Paderborn am 27. Februar 1841 gegen den Fiskus beim Oberlandesgericht zu Paderborn Klage auf Herausgabe der Stiftungs-Kapitalien nebst Zinsen seit 1810 event. seit 1813 an.

Die Königliche Regierung zu Minden erhob damals den Kompetenz-Konflikt, der für begründet erachtet wurde, weil die eingeklagte Forderung an den Fiskus als Nachfolger des aufgehobenen Stifts, zu den in der Allerhöchsten Ordre vom 21. Januar 1827 (Gesetz-Samml. S. 14) unter A. 3 bezeichneten Forderungen gehöre, welche nach C. 6 und 7 daselbst an die Liquidations-Kommission gewiesen seien, und in Folge dessen nach dem damals für Kompetenz-Konflikte geltenden Verfahren, das Oberlandesgericht zu Paderborn durch Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 8. März 1844 angewiesen wurde, den Prozeß niederzuschlagen und die Akten zu reponiren.

Auf ein unterm 20. Januar 1851 eingegebenes Immediatgesuch und eine unterm 18. Mai 1852 eingegebene Remonstration von den Herrn Ministern der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen durch Reskripte vom 22. März 1852 und 20. Februar 1854 mit Bezugnahme auf die frühere Entscheidung der Liquidations-Kommission ablehnend beschieden, haben der bischöfliche Stuhl zu Paderborn und die Mitglieder der Familie von F. in der am $\frac{27.}{30.}$ November 1854 angemeldeten, unterm $\frac{\text{11. August}}{\text{3. Septbr.}}$ 1855 wirklich angestellten Klage gegen den Königlichen Fiskus, gestützt auf das oben angeführte Sachverhältniß, von Neuem den Rechtsweg betreten.

Sie bemerken, daß der Anspruch auf Rückgewähr der fraglichen Kapitalien gegen den Fiskus nebst den seit 1811 gezogenen Revenüen anders formirt und von einem ganz anderen Gesichtspunkte als dem bisherigen begründet werden solle. Gefordert werde jetzt wie früher, daß der Fiskus die fraglichen Stiftungs-Kapitalien nebst Revenüen seit 1811 behufs Verwendung zu dem stiftungsmäßigen Zwecke wieder herausgebe und dem bischöflichen Stuhl zur Disposition und Verwaltung stelle. Begründet aber werde der Anspruch jetzt in anderer Weise als dies früher bei der Liquidations-Konmission zu Stendal und in der im Jahre 1841 beim Oberlandesgericht zu Paderborn angestellten Klage geschehen. Jene früher formirten Ansprüche hätten sich auf die Ansicht gestützt, daß die liquidirte Forderung ein Anspruch an das ehemalige Domkapitul, modo den Fiskus als Successor desselben sei und zu den Centralschulden des Königreichs Westphalen gehöre, und resp. (die beim Oberlandesgericht angestellte Klage wenigstens) auf die Behauptung, daß die beiden Fundatoren mit dem Domkapitul kontrahirt hätten, der Fiskus, als Nachfolger des Domkapituls, den Kontrakt zu erfüllen schuldig sei. Diese Ansichten würden jetzt von den Klägern reprobirt. Der Grund der gegenwärtigen Klage werde vielmehr darin gesetzt: daß die fraglichen Stiftungs-Kapitalien nebst den davon jährlich zu ziehenden Revenüen nicht Eigenthum des ehemaligen Domkapitels, sondern selbstständige kirchliche, d. h. mit der Kathredalkirche zu Paderborn verbundene Stiftungen (piae causae) geworden wären, und die Fundatoren dem Domkapitul nichts weiter als die Verwaltung der Kapitalien resp. die Verwendung der Revenüen zu dem stiftungsmäßigen Zwecke anvertraut hätten, daß darnach die fraglichen Stiftungs-Kapitalien als Vermögensobjekte nicht, wie die Güter des Domkapituls, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 oder das Dekret vom 1. Dezember 1810 säkularisirt, sondern von der Säkularisation unberührt geblieben, also ohne allen gesetzlichen Grund in die Hände des Fiskus gerathen seien, folglich mit den Revenüen an den bischöflichen Stuhl zu Paderborn wieder herausgegeben werden müßten. Dem auf diesen Klagegrund gestützten Anspruch stehe, da er nicht unter die Allerhöchste Ordre vom 31. Januar 1827 falle, weder die Entscheidung der Liquidations-Kommission resp. der Verwaltung der Restangelegenheiten, noch auch die früher durch das Reskript vom 8. März 1844 ergangene Konflikts-Entscheidung des Justiz-Ministers entgegen.



Es wird dann in der Klage, nachdem auszuführen gesucht worden, daß der Präjudizial-Einwand der Verjährung nicht Platz greife, zunächst der Beweis angetreten, daß die fraglichen Stiftungs-Kapitalien nicht Eigenthum des vormaligen Domkapituls, sondern selbstständige mit der Kathedralkirche verbundene milde Stiftungen geworden, und dies aus den Stiftungsbriefen, aus dem nachherigen Verfahren des Domkapituls und aus der Verfassung der katholischen Kirche herzuleiten gesucht.

Sodann wird aus den §§. 34. 35 und 65 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803, aus den Bestimmungen der Königlich Westphälischen Dekrete vom 5. Februar 1808, 1. Dezember 1810, 19. Februar 1812 und 3. April 1813 zu deduziren gesucht, daß durch diese völkerrechtlichen und landesgesetzlichen Anordnungen nur die Güter der supprimirten Domkapitul, also nur die Güter, die wirklich deren Eigenthum gewesen, säkularisirt worden seien, nicht auch diejenigen Güter, welche als partikulares Kirchengut und Eigenthum der Kirche nur unter Verwaltung der Domkapitul standen, daß diese letzteren Güter von jenen Säkularisations-Erlassen unberührt geblieben, es mithin nicht die Absicht des Königs von Westphalen gewesen sei, die dem Dompitul zur Verwaltung übergeben gewesenen milden Stiftungs- und Memorienfonds mit den Gütern der Domkapitul zu konfiszieren. Es wird daraus die Folgerung abgeleitet, daß die fraglichen Fonds ohne allen Rechtsgrund in die Hände des Fiskus gerathen seien, und unter Berufung auf die von dem Verklagten zu edirenden Akten und Rechnungen behauptet, daß die fraglichen Fonds der Substanz nach von der Westphälischen Regierung — deren Fiskus nur die Revenüen in den Jahren 1811 bis 1. November 1813 eingezogen — nicht angegriffen worden, vielmehr bei der Reokkupation unversehrt auf den Königlich Preußischen Fiskus übergegangen seien, der sie seitdem benutzt habe.

An diese Deduktion, die offenbar bestimmt ist, den Königlichen Fiskus als Besitzer der fraglichen Fonds darzustellen, wird, nachdem der Legitimationspunkt auf Seiten der Kläger erörtert worden, der Antrag geknüpft, zu erkennen: daß der verklagte Fiskus schuldig sei,

1) das von dem Fürstbischofe Theodor zu Paderborn bei der Kathedralkirche daselbst mittelst Urkunden vom 6. Januar 1607 und 22. Januar 1617 gestiftete, seitdem im Laufe der Zeit durch Hinzutreten der Portionen der abwesenden Domherren, ferner durch die Kours-Differenz auf rc. rc. angewachsene Kapital-Vermögen nebst den davon seit dem 1. November 1813 gezogenen und in separato zu ermittelnden Nutzungen an Zinsen und Früchten,
2) das von dem Fürstbischofe Ferdinand zu Paderborn bei der Kathedralkirche mittelst Testaments vom 29. April 1683 gestiftete, ebenfalls seitdem im Laufe der Zeit durch Hinzutreten der Portionen der abwesenden Domherren und durch die Koursdifferenz auf 39,812 Thlr. 6 Sgr. $2\frac{3}{4}$ Pf. angewachsene Kapital-Vermögen nebst den davon seit 1. November 1814 gezogenen, in separato zu ermittelnden Nutzungen an Zinsen,

herauszugeben und dem bischöflichen Stuhl zu Paderborn behufs Verwendung zu dem stiftungsmäßigen Zwecke zur Disposition zu stellen, auch die Kosten des Prozesses zu tragen.

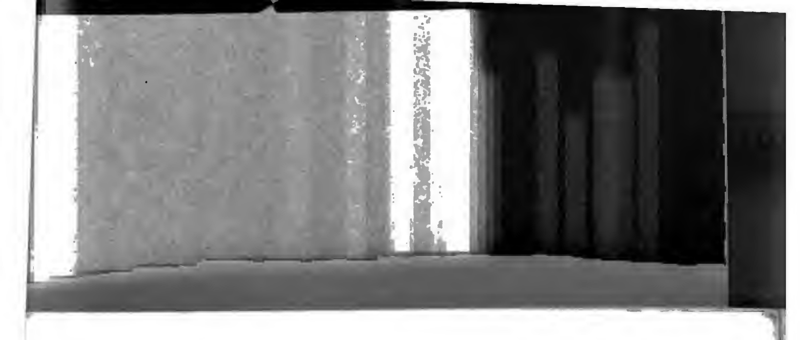
Die Klage wurde eingeleitet, von der Königlichen Regierung zu Minden aber — welche schon bei Mittheilung der Klageanmeldung unter Bezugnahme auf die frühere Kompetenz-Konflikts-Entscheidung vom 8. März 1844 in dem Schreiben vom 5. Januar 1855 darauf hinwies, daß die beabsichtigte nochmalige Beschreitung des Rechtsweges unzulässig erscheinen dürfte — durch Plenarbeschluß vom 9. November 1855 vor Beantwortung der Klage der Kompetenz-Konflikt erhoben. Das Rechtsverfahren ist hierauf durch Resolution vom 28. November 1855 vorläufig eingestellt worden. Von den Parteien haben sich nur die Kläger durch ihren Rechtsanwalt über den Kompetenz-Konflikt erklärt, den sie als unbegründet darzustellen suchen. Das Königliche Kreisgericht zu Paderborn und das Königliche Appellationsgericht daselbst halten dagegen in ihren an den Herrn Justiz-Minister erstatteten Berichten den Kompetenz-Konflikt für begründet. Der Herr Finanz-Minister und die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden halten in ihrem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 25. März 1856 denselben aufrecht.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint begründet. Die Königliche Regierung geht in ihrem Beschlusse davon aus, daß der Verfolgung der gegenwärtigen Klage im Rechtswege die im Jahre 1844 ergangene Entscheidung entgegenstehe, welche den gegen die damals angestellte Klage erhobenen Kompetenz-Konflikt für begründet erklärte. Es ist dies unter der Voraussetzung unzweifelhaft richtig, daß die gegenwärtig angestellte Klage dieselbe ist, als die frühere. Kläger stellen dies indessen in Abrede; sie geben nur zu, daß

jetzt dasselbe Objekt in Anspruch genommen werde, behaupten aber in der Klageschrift, daß der Anspruch gegenwärtig in anderer Weise begründet, auf ein verschiedenes fundamentum agendi gestützt werde.

Eines Eingehens auf diese Deduktion und auf eine nähere Vergleichung beider Klagen bedarf es indeß nicht, da die Klage so, wie sie gegenwärtig vorliegt, unzweifelhaft zur Verfolgung im Rechtswege nicht geeignet ist. Dieselbe ist nach ihrer Intention und nach der ganzen oben dargestellten Weise ihrer Begründung eine rei vindicatio. Sie ist gegen den Fiskus gerichtet, der die streitigen, in irriger Anwendung des Dekrets vom 1. Dezember 1810 vom Königlich Westphälischen Fiskus in Besitz genommenen, auf den Königlich Preußischen Fiskus hiernächst übergegangenen Objekte, ohne Rechtsgrund besitze. Der Zulässigkeit einer so fundirten Klage stehen aber die allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkte entgegen, welche in einem früheren, im Wesentlichen gleichen Falle, in dem Urtheile des Gerichtshofes vom 11. Februar 1854, den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in Sachen des katholischen Kirchenvorstandes zu Essen wider den Domainen-Fiskus betreffend, geltend gemacht worden sind. Die nämlichen Gründe, welche dort maaßgebend gewesen sind, lassen auch im vorliegenden Falle den Kompetenz-Konflikt als begründet erscheinen. Denn wenn auch eine Vindikationsklage an und für sich, und im Allgemeinen auch dann, wenn sie gegen den Königlichen Fiskus angestellt wird, zum Rechtswege geeignet ist, so handelt es sich jedoch hier um eine *Anfechtung* der im *Wege* der *Säkularisation* erfolgten *Einziehung* der fraglichen *Stiftungskapitalien*. Die von den Klägern selbst angeführte faktische Voraussetzung der Klage ist die, daß bei der auf Grund des Dekrets vom 1. Dezember 1810 erfolgten Säkularisation des Domkapituls zu Paderborn und seiner Güter die qu. Stiftungskapitalien *mit dem Vermögen* des Domkapituls vom Westphälischen Fiskus in Besitz und Benutzung genommen, und so in den Besitz des Königlich Preußischen Fiskus gelangt seien. Die *Säkularisation* ist ein *Souverainitäts-Akt*. Nach dem Begriffe der Souverainität unterliegen solche Akte der Landeshoheit in ihren Folgen und Wirkungen nicht der Entscheidung des nur mit Privatrechtsstreitigkeiten befaßten Richters. Dieser von bewährten Rechtslehrern — cfr. Pütter inst. jur. publ. lib. 6 §. 260; Häberlin Handbuch des Deutschen Staatsrechts Th. II. §. 260; Runde Deutsches Privatrecht §. 101 c.; Maurenbrecher §. 197 — anerkannte Grundsatz des allgemeinen Deutschen Staatsrechts hat auch für Preußen gesetzliche Anerkennung in den §§. 35. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Ges.-Samml. von 1817 S. 283) und hiernächst in dem als Beilage zu der Allerhöchster Order vom 4. Dezember 1831, die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechten betreffend, (Ges.-Samml. S. 255) publizirten Immediatberichte des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. November 1831 (Ges.-Samml. S. 256—258) erhalten.

Danach darf die *Säkularisation* als ein Akt der *Landeshoheit* im Rechtswege nicht angefochten, der richterlichen Kognition nicht unterworfen werden. Zwar fechten die Kläger die Gültigkeit des Dekrets vom 1. Dezember 1810 (Gesetz-Bülletin des Königreichs Westphalen, Sect. III. pag. 361), welches in Verfolg des Dekrets vom 5. Februar 1808 (Gesetz-Bülletin I. S. 273) die Aufhebung der Kapitel, Klöster und anderen geistlichen Stiftungen (Art. 1) und die Vereinigung ihrer Güter mit den Staats-Domainen (Art. 4) anordnete, selbst *nicht* an; sie behaupten nur, daß dieses Dekret *irrigerweise* auf die fraglichen Fonds der F'schen Stiftungen *angewendet* worden, indem *mit dem Vermögen* des säkularisirten Domkapituls zu Paderborn auch die Kapitalien dieser Stiftungen vom Westphälischen Fiskus in Besitz genommen worden seien, und in Folge dessen vom Königlich Preußischen Fiskus noch gegenwärtig besessen würden. Sie geben damit zu, daß die Besitznahme und resp. der *Besitz* der fraglichen Stiftungskapitalien *thatsächlich auf die Säkularisation* sich *begründe*; sie wollen dieselbe *juristisch* nicht für gerechtfertigt erachten, und die angestellte Vindikationsklage zweckt darauf ab, jenen *thatsächlichen Zustand*, der in Folge der Säkularisation eingetreten ist, durch *Entziehung des Besitzes der Kapitalien* und *Herausgabe* derselben mit den vom Königlich Preußischen Fiskus bezogenen Nutzungen zu *ändern*. Sie fechten also die *Ausführung eines Aktes der Landeshoheit* als eine *ungerechtfertigte* an. Allein eine Klage, die *hierauf* abzielt, ist *eben* so *wenig* zum Rechtswege nach den in den allegirten gesetzlichen Vorschriften festgestellten Grundsätzen geeignet, als eine *Anfechtung* der Gültigkeit des *Landeshoheits-Aktes selbst*, und die Frage: ob die *Verwaltungsbehörde*, welche Namens der Staatsgewalt und in deren Auftrage einen an sich der richterlichen Einmischung nicht unterliegenden Souverainitäts-Akt zur Ausführung bringt, dabei der landesherrlichen Anordnung und Willensmeinung entsprechend zu Werke gegangen sei? ist daher eine solche, die der richterlichen Kognition im Wege des Privat-Rechtsstreites nicht unterliegt, sondern allein im Verwaltungswege zur Entscheidung gebracht werden kann.



Sie ist untrennbar von dem Landeshoheits-Akte selbst, weil sie eben die Ausführung desselben betrifft, und die richterliche Entscheidung über diese Frage den Landeshoheits-Akt selbst in den Bereich der privatrechtlichen Entscheidung der Gerichte ziehen würde. Denn es würde der Kognition der Gerichte die Frage unterworfen werden, ob der zur Vollziehung des Souverainitäts-Aktes berufenen Verwaltungsbehörde die landesherrliche Ermächtigung dazu beigewohnt, oder ob sie ihr gefehlt habe; es würde nicht der Landesherr selbst, dessen Organ die vollziehende Verwaltungsbehörde nur ist, es würde das Gericht über die Gültigkeit des Aktes der Souverainität zu entscheiden haben.

Ob übrigens die Säkularisation und resp. die Besitznahme der fraglichen Stiftungen in Folge derselben unter der Preußischen Herrschaft, ob sie, wie im vorliegenden Falle, schon zur Zeit der Fremdherrschaft erfolgt ist, darauf kommt — wie dies gleichfalls in dem Präjudikate vom 11. Februar 1854 anerkannt worden ist — nichts an. Es genügt, daß die Säkularisation, in Folge deren die qu. Kapitalien im Besitze des Königlichen Fiskus sich befinden, überhaupt einen Akt der Landeshoheit darstellt. Hiernach war, ohne daß es einer weiteren Erörterung der im Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung sonst noch geltend gemachten Momente bedarf, wie geschehen, zu erkennen. Berlin, den 3. Januar 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

IV. Unterrichts-Angelegenheiten.

118) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen, die von den Real-Schulen auszustellenden Reife-Zeugnisse in Bezug auf lateinische Sprache betreffend, vom 18. Juni 1857.

Von Seiten des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers ist in mehreren Spezialfällen monirt worden, daß von Real- und höheren Bürger-Schulen Reife-Zeugnisse ertheilt sind, obgleich die Entlassenen eine den Anforderungen entsprechende Kenntniß der lateinischen Sprache nach Inhalt des Zeugnisses nicht besaßen. Den Betheiligten sind daraus Weiterungen entstanden, weil die betreffenden Behörden auf jenen Punkt Gewicht legen und die Gültigkeit solcher Zeugnisse in Frage gestellt haben.

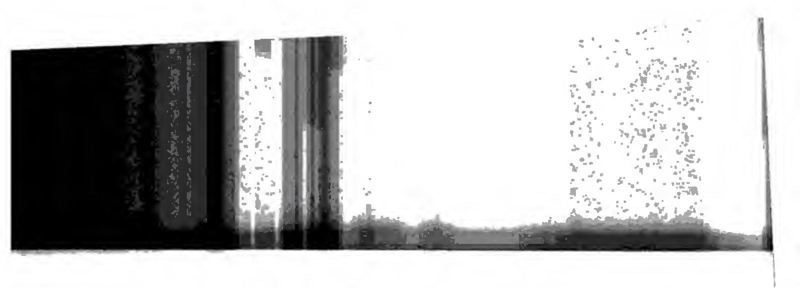
Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium veranlasse ich, die Direktoren der Real-Schulen Seines Ressorts hierauf aufmerksam zu machen, unter Hinweis auf die Bestimmungen der Instruktion vom 8. März 1832 (Annalen S. 103), wonach bei denjenigen Real-Schulen, auf welchen Latein gelehrt wird, die Ertheilung eines Zeugnisses der Reife, im Fall unzureichender Kenntnisse in der gedachten Sprache, nicht zulässig ist. Berlin, den 18. Juni 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

V. Medizinal-Angelegenheiten.

119) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Diäten der Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte für auswärtige gerichtliche Geschäfte betreffend, vom 17. Juli 1857.

Auf den Bericht vom 30. Januar d. J., die über die Liquidation des Kreis-Wundarztes N. zu N. zwischen der Königl. Regierung und den Gerichtsbehörden obwaltende Meinungs-Verschiedenheit betreffend, wird der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit der Ansicht der Königlichen Ober-Rechnungskammer hiermit eröffnet, daß sowohl den Wundärzten als den Kreis-Physikern und allen sonstigen gerichtlichen Aerzten bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften, für deren Verrichtung am Wohnorte des Beamten besondere Gebühren passiren, für alle Tage der Abwesenheit vom Wohnorte Diäten zuzubilligen sind, falls diese mehr als jene Gebühren betragen.



Hiernach ist die Angelegenheit wegen der Liquidation des 2c. N. zu erledigen und in ähnlichen künftigen Fällen zu verfahren. Berlin, den 17. Juli 1857.

Der Justiz-Minister. Simons.

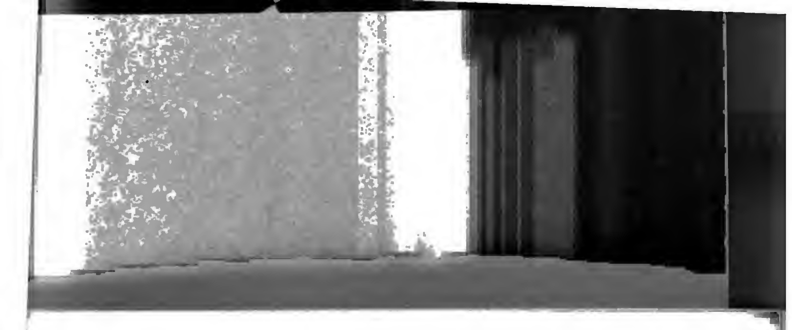
Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenh. Im Auftrage Lehnert.

VI. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

120) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen der sechs östlichen Provinzen, die Regulirung der Gemeindelasten und des Stimmen-Verhältnisses bei der Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen betreffend, vom 7. Juli 1857.

Die von den Königlichen Regierungen auf Grund des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, festgesetzten Regulirungs-Pläne enthalten sehr häufig Bestimmungen über die von den Trennstücken aufzubringenden Gemeinde- und Societäts-Lasten, welche eine Zerrüttung der in den Gemeinden hergebrachten Klassensysteme herbeiführen, die Geschäfte der Ortsvorstände auf das Aeußerste erschweren und den letzten oft praktisch völlig unausführbare Aufgaben stellen. Insbesondere treten diese Uebelstände ein, wenn sich die Regulirungs-Pläne darauf beschränken, die gedachten Lasten nach kleinen Quoten der zerstückelten Höfe, z. B. $\frac{1}{1000}$ der Gemeindelasten eines Bauerhofes, auf die Parzellen zu vertheilen. Das Bedürfniß zum Verlassen des bezeichneten Weges ist in der Ministerial-Instanz zwar oftmals ausgesprochen worden, jedoch hat demselben durch die Rekurs-Entscheidungen nur selten genügt werden können, weil diese in den stehengebliebenen Streitpunkten, welche einzelne Beschwerdeführer verfolgen, ihre Grenze finden. Auch einigen Königlichen Regierungen ist die Nothwendigkeit fühlbar geworden, zu zweckmäßigeren Regulirungen der Gemeindelasten zu gelangen; sie haben aber gemeint, in diesem Streben durch die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Januar 1845, insbesondere durch dessen §. 12. gehindert zu sein, wonach die öffentlichen Leistungen unter die Trennstücke nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig vertheilt werden sollen. Diese Auffassung ist nun zwar eine unrichtige gewesen, indem bei Anwendung des Maaßstabes die Beobachtung einer mathematischen Genauigkeit nicht angeordnet war, daher der Einreihung der Trennstücke in bestehende oder neu zu bildende Ortsklassen nichts im Wege stand, sofern die dadurch den Parzellen aufzuerlegenden Lasten nur einigermaßen dem Werthe der Leistungen entsprechen, welche von den Gesammtlasten des getheilten Gutes antheilig auf die Parzellen fielen. Zudem ergiebt sich aus den Bestimmungen der §§. 13—15 l. c. auf das Unzweideutigste, daß es das Gesetz auf eine organische und nicht auf eine mechanische Regulirung der Lasten abgesehen hat. Ueberdies gestattet §. 18. l. c. die Bestätigung solcher Verabredungen der Betheiligten, welche der Verfassung nicht entgegen sind und bei denen die nachhaltige Entrichtung der Leistungen gesichert ist. Endlich verlangen die §§. 26 und 31 l. c. für den Fall der neuen Ansiedelungen oder Gründung von Kolonien ausdrücklich eine Beachtung der bestehenden Ortsklassen. Indeß wenn der Zweifel an der Zulässigkeit einer freieren Bewegung der Regierungen bei der Abgaben-Vertheilung auch mehr begründet gewesen wäre; so ist derselbe doch gegenwärtig beseitigt, da durch die §§. 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14. April 1856, vorgeschrieben worden ist, daß bei dem durch Zertheilung von Grundstücken oder Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonien oder Gemeinden erforderlich gewordenen Beschlusse über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten darauf geachtet werden soll, daß die Vertheilung der Lasten mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe und die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselben in dem Gemeinde-Verbande genießen.

Demgemäß werden die Königlichen Regierungen aufgefordert, den vorstehenden Grundsatz bei der Festsetzung der Regulirungs-Pläne sowohl für Zerstückelungen von Grundstücken, als für neue Ansiedelungen und Kolonien sich zur Norm dienen zu lassen und darauf zu halten, daß die Landräthe nur solche Pläne zur Bestätigung einreichen, bei denen das ortsübliche Klassen-Verhältniß eine geeignete Beachtung gefunden hat.



Es versteht sich von selbst, daß bei der Einreihung der Parzellen in die Ortsklassen das Werthsverhältniß der ersteren gebührende Würdigung finden muß und daher eine neue Ortsklasse im Anschluß an die bestehende Kommunal-Verfassung zu bilden ist, wo die vorhandenen Klassen diesem Verhältnisse nicht entsprechen. Desgleichen muß dafür gesorgt werden, daß einerseits die Gemeinde durch die Zerstückelung an ihren früheren Einnahmen nichts einbüßt und daß andererseits die Trennstücke nicht überbürdet oder mit solchen Leistungen belegt werden, zu deren nachhaltiger Erfüllung sie außer Stande sind. Insbesondere dürfen die Spanndienste der zerstückelten Güter für die Gemeinde nicht verloren gehen, vielmehr ist auf deren Erhaltung in denjenigen Wegen Bedacht zu nehmen, welche in den §§. 13 und 14 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 angedeutet sind.

Was von den eigentlichen Kommunal-Lasten bemerkt worden ist, das gilt auch von solchen anderen Societäts-Lasten, die klassenweise aufgebracht zu werden pflegen.

Bisweilen wird eine Zerstückelung eine so große Veränderung in den Gesammtverhältnissen der Gemeinde herbeiführen, daß diese einer vollständig neuen Regelung bedürfen; oder es wird die Aufmerksamkeit der Behörde durch eine Zerstückelung darauf gelenkt werden, daß sich die Abgabenverhältnisse der Gemeinde in einem unhaltbaren Zustande befinden. In solchen Fällen ist in den im §. 11 des Gesetzes vom 14. April v. J. angegebenen Formen die Ordnung herzustellen.

Wo die Nothwendigkeit der Regelung des Stimmenverhältnisses in der Gemeinde bei der Aufstellung der Regulirungs-Pläne hervortritt, da ist nach Vorschrift der §§. 5 bis 7 des Gesetzes vom 14. April v. J. zu verfahren.

Ueber die Vertheilung der Gemeindelasten und die Regulirung des Stimmrechts ist die Gemeinde jedesmal nach Anweisung des §. 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 zu vernehmen.

In Neu-Vorpommern und Rügen sind die Kirchspiels- und Ortsarmen-Verbände gemäß §. 7 des Gesetzes vom 26. Mai v. J. mit ihren Erklärungen zu hören.

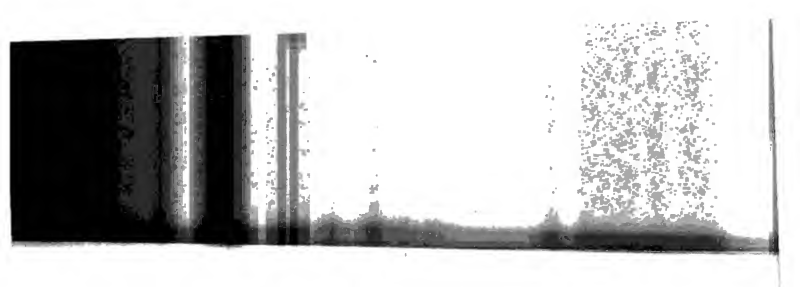
Bei der Mannigfaltigkeit der vorhandenen Gemeinde-Verhältnisse können bestimmtere allgemeine Anweisungen nicht ertheilt, sondern die Königlichen Regierungen nur aufgefordert werden, in den einzelnen Fällen einen zweckmäßigen Gebrauch von dem ihnen gestatteten Spielraume zu machen und die Bestätigung der Regulirungs-Pläne mit derjenigen Aufmerksamkeit zu behandeln, welche dieselbe nach ihrer Wichtigkeit in Anspruch zu nehmen hat. Berlin, den 7. Juli 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Chef d. Ministeriums f. landwirthsch. Angelegenh. v. Manteuffel.

---

121) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. der zu Sigmaringen) die Besetzung städtischer Subaltern-Beamten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden und die unentgeltliche Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen von Vakanzen solcher Stellen in die Amts- und Kreisblätter betreffend, vom 27. Mai 1857.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 8. Juli 1842 (Minist.-Bl. 256) ist bestimmt worden, daß in den Fällen, in welchen sich zur Wiederbesetzung einer vakanten, an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Thlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle qualifizirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht von selbst finden, die alsdann Seitens der betreffenden Kommunal-Behörde zu veranlassende Bekanntmachung der Vakanz in den öffentlichen Anzeiger zum Regierungs-Amtsblatte, sowie in die dazu verpflichteten Kreisblätter unentgeltlich aufgenommen werden solle. Diese Bestimmung ist durch die Cirkular-Verfügung vom 20. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 143) auch auf solche städtische Unterbeamten-Stellen ausgedehnt worden, mit welchen ein jährliches Einkommen von mehr als 50 Thlr. verbunden ist. Neuerdings sind mit Rücksicht darauf, daß in den erwähnten Cirkular-Verfügungen nur von städtischen Unterbeamten-Stellen die Rede ist, Zweifel darüber entstanden, ob die gedachte Bestimmung hinsichtlich der unentgeltlichen Aufnahme der öffentlichen Bekanntmachungen derartiger Vakanzen auch auf städtische Subaltern-Stellen, wie beispielsweise die Stelle eines Magistrats-Sekretariats-Assistenten — im Gegensatz zu städtischen Unterbeamten-Stellen — welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai



1820 (Gesetz-Samml. S. 79) unbedingt oder nur bedingungsweise durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu besetzen sind, Anwendung finde.

Wenngleich diese Zweifel sich schon dadurch erledigen, daß weder die vorerwähnten Cirkular-Verfügungen, noch die gedachte Allerhöchste Ordre vom 29. Mai 1820, sowie die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Juli 1795 (Rabes Sammlung Bd. 3 S. 147) und vom 30. Juli 1799 (Rabe Bd. 5 S. 521) zwischen städtischen Unterbeamten und städtischen Subaltern-Stellen eine Unterscheidung machen, vielmehr nur allgemein der besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen, also einschließlich der Subalternstellen, erwähnen, und, im Zusammenhange hiermit, in jener Allerhöchsten Ordre vom 29. Mai 1820 nur diejenigen Stellen der Magistrats-Subalternen als eine Kategorie jener besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen besonders hervorgehoben sind, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, ohne sie, als zu den städtischen Unterbedienten nicht gehörig, auszuschließen, so müssen wir es doch in Rücksicht auf die auch anderweit hierbei in Betracht kommenden Umstände, sowie bei dem allgemeinen Unterschiede, der im gewöhnlichen Sprachgebrauch zwischen Subaltern- und Unterbeamte als zwei besonderen Klassen von Beamten gemacht zu werden pflegt, zur Beseitigung jeden Zweifels im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer für zweckmäßig erachten, die Bestimmung der Cirkular-Verfügungen vom 8. Juli 1842 und 20. Juni 1851 hinsichtlich der unentgeltlichen Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen von Vakanzen städtischer Unterbeamten-Stellen in die Amts- resp. Kreisblätter hierdurch noch ausdrücklich auf alle städtische Subalternbeamten-Stellen, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 29. Mai 1820 unbedingt oder nur bedingungsweise durch versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu besetzen sind, auszudehnen.

Indem wir die Königliche Regierung veranlassen, hiernach nunmehr in vorkommenden Fällen allgemein zu verfahren, fordern wir dieselbe zugleich auf, den Magistraten, beziehungsweise sonstigen städtischen Gemeinde-Vorständen Ihres Bezirks die ihnen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, insbesondere der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1820 obliegende Pflicht, ihre Subaltern-Beamten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen und dazu beim Mangel derartiger qualifizirter Bewerber den Weg der unentgeltlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, resp. das Kreisblatt zu wählen, in geeigneter Weise in Erinnerung zu bringen. Berlin, den 27. Mai 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.
Der Kriegs-Minister. Für denselben v. Hann.

---

122) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Kosten der Bekanntmachung der Statuten von Aktien-Gesellschaften in den Amtsblättern betreffend, vom 15. Juni 1857.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 20. v. M., daß ich Ihrer Auslegung des §. 3 des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 hinsichtlich der Kosten für die Bekanntmachung der Statuten solcher Gesellschaften durch das Amtsblatt nicht beitreten und demnach nicht zugeben kann, daß dieser gesetzlichen Bestimmung zufolge die Aktien-Gesellschaften nur den Selbstkosten-Betrag und nicht die Insertions-Gebühren nach Maßgabe der Zeilenzahl für dergleichen Publikationen zu entrichten haben, wie es sonst für alle zahlungspflichtige Bekanntmachungen geschieht.

Allerdings erfolgt die Bekanntmachung der Statuten der Aktien-Gesellschaften durch das Amtsblatt im allgemeinen Interesse; diese Publikation liegt aber auch zugleich im Interesse der Gesellschaft und ein solches Verhältniß wird sich auch in allen ähnlichen Fällen nachweisen lassen, wo die Erhebung von Insertionsgebühren unbedenklich erfolgt. Der Umstand aber, daß dem Amtsblatt-Fonds durch die Erhebung von Insertionsgebühren für dergleichen Bekanntmachungen ein Vortheil erwachsen würde, kommt hierbei gar nicht in Betracht.

Die Königliche Regierung hat also künftig auch von der Bekanntmachung der Statuten der Aktien-Gesellschaften im Amtsblatt die vorschriftsmäßigen Insertionsgebühren erheben zu lassen; für die Vergangenheit mag es jedoch bei der geschehenen Erstattung der Selbstkosten durch die Gesellschaften bewenden.

Berlin, den 15. Juni 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.



123) **Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, die Steuerpflichtigkeit des Handels mit der auf dem Lande gewonnenen, in Städten aus einem festen Lokal, durch eigens dazu bestimmte Personen, verkauften Milch betreffend, vom 31. Dezember 1855.**

Auf die, an den mitunterzeichneten Minister des Innern erstatteten, gefälligen Berichte vom 11. Mai und 26. September d. J. über die nebst Anlage wieder beigehende Vorstellung des Magistrats zu N. vom 18. April c., betreffend die Heranziehung des Amtmanns N. zur städtischen Einkommensteuer in N., erwidern wir Ew. ꝛc. ergebenst, daß wir die Beschwerde des genannten Magistrats für begründet erachten müssen. Der Letztere behauptet mit Recht, daß der Amtmann N., indem er die von seinen Kühen auf dem Vorwerk N. gewonnene Milch in einem, in der Stadt gemietheten, bestimmten Lokale durch eine, in seinem Dienst stehende, Person verkaufen läßt, ein stehendes Gewerbe betreibe, und es ist der N. verpflichtet, für dieses Geschäft die Gewerbesteuer vom stehenden Handel zu zahlen. Die Ausführung, daß mit Rücksicht auf den §. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 der Verkauf selbstgewonnener Produkte überhaupt als gewerbesteuerfrei und als eine Ausnahme von dem eigentlichen Handel anzusehen sei, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Es wird dabei übersehen, daß die angeführte Gesetzesstelle von dem stehenden Gewerbebetriebe überhaupt nicht handelt, und indem sie das Umhertragen oder Schicken solcher selbst gewonnenen Produkte, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf, in der Umgegend des Wohnorts für zulässig erklärt, ohne daß es dazu eines Gewerbescheins bedarf, nur für einen Verkehr, der seiner Natur nach als ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu betrachten sein würde, eine Ausnahme von den sonst für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gültigen Vorschriften, resp. von der Gewerbesteuerpflichtigkeit in der Klasse C (Beilage B. zum Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 unter dem Buchstaben L. Ges.-Samml. 1820 S. 162) begründet.

Ist es hiernach allerdings nicht als ein gewerbescheinpflichtiges und in der Klasse C. steuerpflichtiges Gewerbe zu betrachten, wenn der Besitzer eines Landguts die auf demselben gewonnene Milch in der Umgegend desselben zum Verkauf umhertragen läßt, so erscheint es doch als etwas wesentlich Anderes, wenn ein solcher Verkauf am dritten Ort, aus einem festen Lokal, durch eine eigens hierzu bestimmte Person, bewirkt wird. Dabei liegen alle Merkmale eines stehenden Handels vor. Hieraus aber folgt nicht nur, daß der N. seither mit Unrecht von der Gewerbesteuer befreit geblieben ist, sondern auch, daß er nach §. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 verpflichtet ist, zur städtischen Einkommensteuer in N. beizutragen.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir demgemäß ergebenst, der Beschwerde des Magistrats zu N. gefälligst Abhülfe zu verschaffen. Berlin, den 31. Dezember 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

124) **Allerhöchster Erlaß, die Erhebung des Landarmengeldes im Neumärkischen Landarmen-Verbande betreffend, vom 13. Mai 1857.**

Ich ertheile dem Konklusum vom 26. November v. J., mittelst dessen der Neumärkische Communal-Landtag das von ihm vereinbarte Regulativ (Anl. a.) für die Erhebung des Landarmengeldes im Bereiche des Neumärkischen Landarmenverbandes vorgelegt hat, in Abänderung der §§. 24. ff. des Landarmem-Reglements vom 12. Mai 1800, hierdurch Meine Bestätigung und lasse Ihnen dieses Konklusum nebst der weiteren Beilage des Berichts vom 25. April cr. anbei zur Veranlassung des Erforderlichen wieder zugehen.
Berlin, den 13. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

a.

Regulativ für die Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Neumärkischen Landarmen-Verbandes.

§. 1. Die Kosten der Landarmenpflege einschließlich der Beiträge zur Förderung des Taubstummen-Wesens werden vom 1. Januar 1857 ab im Bereich des Neumärkischen Landarmen-Verbandes zwischen den Städten und dem platten Lande, unter Aufhebung der den ersteren, innerhalb eines bestimmten Maximums bisher zugestandenen Fixation nach Verhältniß der Seelenzahl, unter Zugrundelegung der jedesmaligen neuesten statistischen Bevölkerungs-Liste vertheilt.

§. 2. Der hiernach den Städten zur Last fallende Gesammtbetrag wird auf die einzelnen Städte vertheilt, nach Maaßgabe der von ihnen gezahlten Klassen- und Einkommensteuer.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, in denen die nicht einkommensteuerpflichtige Bevölkerung in Wirklichkeit keine Klassensteuer zahlt, wird nach dem Verhältniß des Klassensteuerbetrages, der in den sieben Städten: Crossen, Sommerfeldt, Züllichau, Arnswalde, Friedeberg, Soldin und Zielenzig die klassensteuerpflichtige Bevölkerung, d. h. der Theil derselben, der nach Abzug der zu den einkommensteuerpflichtigen Familien gehörigen Seelenzahl von der Gesammtseelenzahl übrig bleibt, zusammengenommen entrichtet, berechnet, wie viel an Klassen-Steuer auf die ebenso zu ermittelnde klassensteuerpflichtige Bevölkerung jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt im Verhältniß der Seelenzahl fällt. Dieser fingirte Klassensteuerbetrag unter Hinzurechnung der in der betreffenden Stadt aufkommenden Brutto-Einkommensteuer, also ohne vorgängigen Abzug des Mahl- und Schlachtsteuer-Bonifikations-Betrages von je Zwanzig Thalern (§. 2. litt. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Gesetz-Sammlung S. 194) bildet die Summe, nach welcher das auf die betreffende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt im Verhältniß zu den übrigen Städten des Verbandes fallende Kontingent an Landarmengeldbeiträgen zu berechnen ist.

§. 3. Der dem platten Lande zur Last fallende Gesammtbetrag wird auf die einzelnen Kreise wie bisher nach der Seelenzahl vertheilt.

§. 4. Dagegen wird den einzelnen Kreisen ebenso wie den einzelnen Städten die Aufbringung ihrer bezüglichen Antheile von ihren Eingesessenen mit der Maaßgabe überlassen, daß darüber vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung für den ländlichen Bezirk von den Kreisständen mit Ausschluß der städtischen Mitglieder des Kreistages, in den Städten dagegen in Gemäßheit Tit. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von den Stadtbehörden Beschluß zu fassen ist.

§. 5. Die Veranlagung der etatsmäßigen Summe auf die Städte und das platte Land, sowie auf die einzelnen Städte und Kreise geschieht durch die Ständische Landarmen-Direktion der Neumark unter Bestätigung des Ober-Präsidenten.

§. 6. Dagegen geschieht die Veranlagung der Steuernden innerhalb der einzelnen Kreise von dem Landrath, innerhalb der Städte von dem Magistrat.

§. 7. Beschwerden und Reklamationen Einzelner wegen zu hoher Veranlagung unterliegen dem bei Kreis- und städtischen Abgaben geltenden Instanzenzuge.

§. 8. Die Gültigkeit dieses Regulativs wird vorläufig auf drei Jahre festgesetzt, doch mit der Maaßgabe, daß dasselbe in Gültigkeit bleibt, bis ein anderweitiger Maaßstab in rechtsgültiger Weise eingeführt ist.

Cüstrin, den 26. November 1856.

Der 30ste Kommunal-Landtag der Neumark.

VII. Polizei-Verwaltung.

A. Gendarmerie.

125) Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei Versetzung der Gendarmen innerhalb des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, betreffend, vom 16. Juli 1857.

Ich habe beschlossen, in dem durch die Cirkular-Verfügungen vom 29. Mai 1824 (Annal. S. 481), 20. Februar 1825 (Annal. S. 168) und 5. November 1843 (Minist.-Bl. S. 285) vorgeschriebenen Verfahren hinsichtlich der Versetzung von Gendarmen dahin eine Aenderung eintreten zu lassen, daß fortan die Königlichen Regierungen befugt sein sollen, die Versetzung von Gendarmen innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks im Einverständniß mit dem Brigadier der betreffenden Gendarmerie-Brigade selbstständig zu verfügen.

Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntniß setze, entbinde ich Sie von der bisher erforderlich gewesenen Einholung meiner Genehmigung zu derartigen Versetzungen von Gendarmen, und ermächtige ich Sie, solche Versetzungen, wenn der betreffende Brigadier sich damit einverstanden erklärt hat, von jetzt ab selbstständig zu veranlassen. In allen anderen Fällen, insbesondere, wenn es sich um die Versetzung eines Gendarmen aus einem Regierungsbezirke in einen anderen handelt, ist jedoch nach wie vor



meine Genehmigung dazu einzuholen. Auch mache ich die Königliche Regierung noch darauf aufmerksam, daß zur möglichsten Ersparung von Versetzungskosten, hinsichtlich deren Anweisung und Zahlung übrigens in dem bisherigen Verfahren eine Aenderung hierdurch nicht eintritt, die Versetzung von Gendarmen selbstredend auf die Fälle beschränkt bleiben muß, wo solche durch besondere Umstände und Verhältnisse geboten wird. Berlin, den 16. Juli 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

---

126) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die den Gendarmen beim Transport verurtheilter Verbrecher auf Eisenbahnen zu gewährenden Diäten betreffend, vom 19. Juni 1857.

Der von der ꝛc. in dem Berichte vom 5. d. M. entwickelten Ansicht, nach welcher die Gendarmen beim Transporte verurtheilter Verbrecher vermittelst der Eisenbahn auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 4. August 1854 (Minist.-Bl. S. 231) die Diäten nicht für diejenige Tagezahl, welche sie für den Fall der Ausführung der in Rede stehenden Transporte auf dem Landwege zu liquidiren berechtigt gewesen wären, sondern nur für die, unter Benutzung der Eisenbahn wirklich von ihrem Stationsorte entfernt gewesenen Tage in Ansatz zu bringen befugt sind, kann ich nur beitreten.

Die gedachte Allerhöchste Ordre vom 4. August 1854 findet aber allerdings nur auf die durch Gendarmen vermittelst der Eisenbahn zu bewirkenden Transporte bereits verurtheilter Verbrecher, für welche die Kosten dem Kriminalfonds zur Last fallen, Anwendung, und kann in dem vorliegenden Falle, in welchem es sich um den durch die Gendarmen N. N. auf der Eisenbahn nach N. bewirkten Transport zweier noch nicht verurtheilt gewesener Untersuchungs-Gefangenen handelt, überhaupt nicht als maßgebend erachtet werden. Berlin, den 19. Juni 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

B. Paß- und Fremden-Polizei.

127) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Ertheilung von Pässen an Gewerbtreibende zur Reise nach der Türkei betreffend, vom 8. Juni 1857.

Seitens der Königlichen Gesandtschaft zu Constantinopel und den Konsulaten zu Smyrna, Jerusalem und Alexandrien, ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß fortgesetzt viele Preußische Unterthanen, insbesondere aus dem Handwerkerstande, sich nach der Türkei begeben, welche dort keinerlei Arbeit oder Erwerb finden, und in Folge dessen den Königlichen Konsulaten zugewiesen werden, welche sich dadurch genöthigt sehen, diese Individuen, um sie nicht in das äußerste Elend versinken zu lassen, zu unterstützen, beziehungsweise für ihre Zurücksendung in die Heimath zu sorgen. Außerdem kommt hierbei noch in Betracht, daß jene arbeitslosen Handwerker ꝛc. in ihrem zwecklosen Umhertreiben nur zu leicht der Trunkenheit und ähnlichen Lastern anheimfallen, und in diesem Zustande dem Namen und dem Ansehen der Deutschen in der Türkei Nachtheil und Unehre bereiten.

Der Hauptgrund dieses Uebels liegt darin, daß auch solche Preußische Unterthanen von ihren Heimathsbehörden Pässe nach der Türkei erhalten, welche dort voraussichtlich keinen Erwerb finden, und denen andererseits die Mittel zu einer bloßen Reise durch die Türkei völlig abgehen. Beispielsweise werden nicht selten an Knopfmacher, Gürtler, Tuchmacher, Bierbrauer, gewöhnliche Ladendiener ꝛc. Pässe dahin ertheilt, während doch Leute dieser Art fast niemals dort Beschäftigung in ihrem Gewerbe finden können.

Es erscheint hiernach dringend geboten, daß die betreffenden diesseitigen Behörden in Zukunft mit größerer Vorsicht als bisher, bei Ertheilung von Pässen an Gewerbtreibende nach der Türkei verfahren.

Die Königliche Regierung wird demgemäß angewiesen, dergleichen Pässe an Personen, welche ihren



Unterhalt in der Türkei erwerben wollen, nur dann zu bewilligen, wenn entweder eine geschehene Berufung nach einem bestimmten Orte der Türkei nachgewiesen werden kann, oder nach vernünftigem Ermessen sich erwarten läßt, daß der Nachsuchende ein Unterkommen in seinem Gewerbe in der Türkei finden werde.

Zugleich wird die Königliche Regierung beauftragt, die zur Ertheilung von Auslands-Pässen befugten Behörden Ihres Bezirks hiernach mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Berlin, den 8. Juni 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

VIII. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

128) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Handelskammern und käufmännische Korporationen, die Schifffahrt durch den Sund und die Belte betreffend, vom 26. Juni 1857.

In Verfolg der Verfügung vom 23. März c. benachrichtige ich die Handelskammer, daß nach einer amtlichen Mittheilung der Königlich Dänischen Regierung vom 14. d. M. die provisorischen Anordnungen, betreffend die Schifffahrt durch den Sund und die Belte, welche sich die gedachte Königliche Regierung in dem Vollzugsprotokolle vom 14. März c. bis zur allseitigen Ratifikation des die Ablösung der Sund- und Beltzölle betreffenden Vertrags vorbehalten hatte, gegenwärtig außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, dergestalt, daß die Schiffe aller Nationen, wenn sie durch die genannten Meerengen gehen, weder provisorisch Kaution zu leisten, noch sich über ihre Nationalität auszuweisen haben.

Berlin, den 26. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

129) Erlaß, den Kleinhandel mit Spiritus betreffend, vom 16. Juni 1857.

Aus den Berichten, welche in Folge der von mir, dem Minister des Innern, erlassenen Cirkular-Verfügung vom 21. September 1855 erstattet worden sind, haben wir ersehen, daß die Frage:

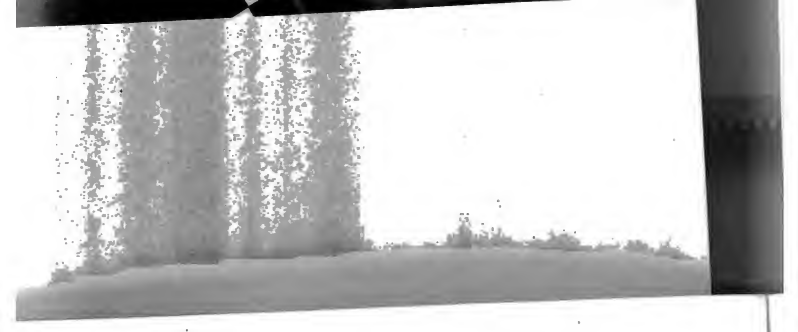
„ob und welchen Beschränkungen der Kleinhandel mit Spiritus zu unterwerfen sei",

einer sehr verschiedenen Auffassung Seitens der Königlichen Regierungen unterliegt.

Während namentlich einige derselben die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 (Annal. S. 248) auch bezüglich jenes Kleinhandels für anwendbar und ausreichend erachten, ist von anderen zu diesem Behufe der Erlaß besonderer gesetzlicher Bestimmungen als erforderlich angesehen und befürwortet worden.

Mit Rücksicht auf die Nachtheile, welche die Ausdehnung der hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken bestehenden Beschränkungen auf den Einzelverkauf von Spiritus überhaupt für die ökonomischen und gewerblichen Verhältnisse mit sich führen würde, können wir uns zwar zur Zeit nicht veranlaßt finden, dem Antrage auf eine desfallsige Ergänzung der einschlägigen Gesetzgebung eine weitere Folge zu geben. Nach dem Gutachten der Königlichen technischen Deputation für Gewerbe kann jedoch Spiritus von einem Alkoholgehalte von weniger als 80 Grad Tralles als zum Brennen oder zur Verwendung für technische Zwecke geeignet nicht angesehen werden. Es muß mithin vorausgesetzt werden, daß Spiritus von geringerem Alkoholgehalte, wenn er im Kleinhandel feilgeboten wird, nur als Getränk — sei es mit oder ohne Verdünnung mit Wasser — verwendet werden kann, und haben deshalb Gewerbtreibende, welche, ohne die polizeiliche Erlaubniß zum Kleinhandel mit Getränken zu besitzen, solchen Spiritus feil halten, die Vermuthung einer Umgehung der gesetzlichen Vorschriften gegen sich.

Die Königliche Regierung veranlassen wir aus diesen Gründen, eine im Amtsblatte zu veröffentlichende Bekanntmachung dahin zu erlassen, daß Spiritus von geringerem Alkoholgehalte als 80 Grad Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7. Februar 1835 und 22. Juni 1844 zu rech-



nen, und daß demzufolge gegen diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten, als in Gebinden von mindestens einem halben Anker verkaufen, ohne die nach jenen Allerhöchsten Erlassen und nach §. 55. der Gewerbe-Ordnung für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Erlaubniß zu besitzen, auf Grund der Strafbestimmungen des §. 177. a. a. O. einzuschreiten sei.

Sollte diese Maaßregel zur Handhabung einer wirksamen Schankpolizei praktisch nicht ausreichen, so wird weiterer Bericht erwartet, unter Anführung der vorgekommenen bezüglichen Spezialfälle.

Berlin, den 16. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

An die Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Frankfurt, Breslau, Posen, Bromberg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden, Coblenz, Aachen, Trier.

Abschrift hiervon zur Nachricht mit dem Bemerken, daß bei eintretendem Bedürfniß auch dortseits nach Inhalt des obigen Cirkular-Erlasses zu verfahren ist. Berlin, den 16. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

An die Königlichen Regierungen zu Königsberg, Potsdam, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, und das Königl. hiesige Polizei-Präsidium.

Abschrift hiervon zur Nachricht und Nachachtung bei Anwendung des Gesetzes vom 17. Mai v. J., falls dort das Bedürfniß zu einer ähnlichen Bekanntmachung hervortreten sollte.

Berlin, den 16. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

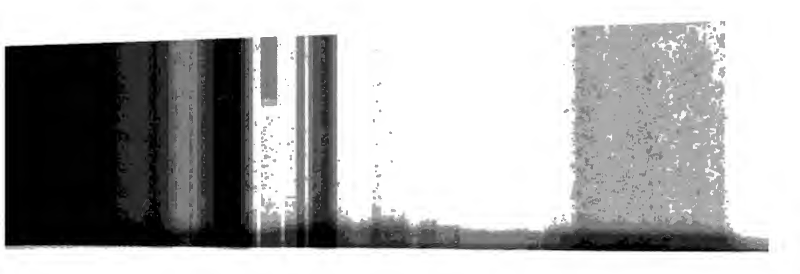
130) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, einschließlich der Königlichen Regierung zu Sigmaringen, eine anderweite Normirung des von Zöglingen des Gewerbe-Instituts zu zahlenden Honorars betreffend, vom 21. Juni 1857.

(Minist.-Blatt 1853 S. 28).

Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß vom Beginne des nächsten Winter-Semesters ab jeder Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts, welcher sich als Chemiker ausbilden will und seine Bedürftigkeit nicht nachweisen kann, mit dem Eintritt in die zweite Klasse, außer dem für alle Zöglinge gleichmäßig normirten Honorar von 40 Thlrn. noch ein Honorar von 50 Thlrn. zur Bestreitung der baaren Auslagen für die Arbeiten im Laboratorium zu zahlen hat. Derselbe Satz kommt auch für die Hospitanten in Anwendung. Ausgenommen von der Entrichtung des in Rede stehenden Honorars sind dagegen diejenigen Zöglinge, welche ein Stipendium beziehen, oder eine Unterrichtsfreistelle haben.

Berlin, den 21. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.



131) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen (einschließlich der zu Sigmaringen) und an die Ministerial-Baukommission hierselbst, die Revision der bei Dienstwohnungen auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen betreffend, vom 6. Juni 1857.

In der Cirkular-Verfügung vom 31. Dezember 1842 (Minist.-Blatt 1843 S. 13) ist von der Bestimmung, daß es bei Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen, deren Kosten den Betrag von 20 Thlrn. nicht erreichen, der Revision der Bezirks-Baubeamten nicht weiter bedürfe, unter Nr. 1 die Ausnahme getroffen worden, daß es hinsichtlich aller baulichen Einrichtungen in Dienstwohnungen Königlicher Beamten bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behalte.

Mit Rücksicht darauf, daß die hiernach den Kreisbaubeamten obliegende örtliche Revision einer jeden in den Dienstwohnungen vorkommenden baulichen Einrichtung und Reparatur nicht nur die Zeit derselben unverhältnißmäßig in Anspruch nimmt, sondern auch häufig zur Verzögerung der Auszahlung des Lohnes der Handwerker und Arbeiter Anlaß giebt, und daß die schon durch den, dem Nutznießer vorgesetzten Beamten stattfindende Kontrole der Dienstwohnungen in Bezug auf dergleichen geringfügige Arbeiten ausreichend erscheint, wird die vorerwähnte Ausnahme unter Nr. 1 der Cirkular-Verfügung vom 31. Dezember 1842 in Betreff der Königlichen Dienstwohnungen im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministeriums hierdurch aufgehoben. Demgemäß bleibt die Revision der Kreisbaubeamten bei baulichen Anlagen, deren Kosten unter 20 Thlr. betragen, bei den fraglichen Dienstwohnungen nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 3 nur dann erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen an dem bestehenden Bauwerke oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bauverständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern. Berlin, den 6. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. In dessen Abwesenheit.

IX. Eisenbahnen.

132) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und Eisenbahn-Kommissariate, die Wahrnehmung der Holz- und Wildpret-Transport-Controle auf Eisenbahnen betreffend, vom 3. Juli 1857.

In Ergänzung der bestehenden Eisenbahn-Betriebs-Reglements bestimme ich hierdurch, daß in denjenigen Regierungs-Bezirken, Kreisen und Gemeinden, in welchen für den Transport von Holz, Wildpret oder anderer Gegenständen besondere Ausweise polizeilich erfordert werden, die Annahme derartiger Güter zur Beförderung mit der Eisenbahn bei persönlicher Verantwortlichkeit der betreffenden Eisenbahnbeamten nur nach vorgängiger Beibringung der am Orte der Aufgabe-Station erforderlichen Ausweise und Legitimationen erfolgen soll, im Uebrigen aber können derartige, blos für einzelne Regierungs-Bezirke, Kreise oder Gemeinden erlassene Polizei-Verordnungen auf die Eisenbahn-Transporte keine Anwendung finden.

Die Königliche Direktion hat diese Bestimmung als Ergänzung des Betriebs-Reglements für die Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 18. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 207) zu beachten, nach Vorschrift des §. 63 des Reglements zu veröffentlichen und das weiter Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 3. Juli 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. Mellin.

X. Domainen- und Forstverwaltung.

133) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme der Rheinprovinz und Westphalen, die Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden betreffend, vom 26. Juni 1857.

Die Anzeigen über Waldbrände, von denen die Königlichen Forsten, namentlich im Potsdamer und Frankfurter Regierungsbezirke heimgesucht sind, haben sich in den letzten Tagen so gehäuft, daß bei der in

vielen Bezirken noch immer anhaltenden ganz außergewöhnlichen Dürre die größte Besorgniß dadurch erregt wird. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, der Königlichen Regierung noch besonders zur Pflicht zu machen, daß bei längerer Fortdauer der gegenwärtigen großen Trockenheit zur Abwendung der dadurch gesteigerten Feuersgefahr in den bedroheten Nadelholz-Forsten überall die geeigneten Schutzmaßregeln ergriffen werden. Es ist vor allen Dingen nothwendig, daß während der herrschenden Trockenheit die Forsten auf das sorgfältigste ununterbrochen beaufsichtigt, daß die forstpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden mit Sorgsamkeit und Strenge gehandhabt werden und daß Vorkehr getroffen wird, jedes dennoch etwa entstehende Waldfeuer möglichst sofort im Entstehen entdecken, und schnell die nöthige Hülfe zum Löschen herbeiführen zu können. Zu diesem Behufe hat die Königliche Regierung von der unter solchen Umständen durch die Cirkular-Verfügung vom 26. Mai 1842 schon ertheilten Befugniß zur Annahme und Aufstellung besonderer Feuerwachen in den Forsten, wozu recht rüstige, flinke und zuverlässige Holzhauer auszuwählen sind, überall in dem durch die Umstände gebotenen Umfange Gebrauch zu machen. Die Oberförster sind, wenn es nicht schon geschehen sein sollte, dieserhalb unverzüglich mit entsprechender Anweisung zu versehen. Es ist denselben dabei bemerklich zu machen, daß die Wachen zweckmäßig vertheilt und an solchen Orten postirt werden, wo sie die bedrohete Gegend, namentlich die Schonungs-Komplexe am besten übersehen können, und daß sie mit Axt und Spaten oder Hacke sich zu versehen haben, um nach Umständen sofort selbst zur Löschung des Feuers schreiten, oder Hülfe herbeiholen zu können. Die Wachen müssen daher auch instruirt werden, wie sie am schnellsten und auf kürzestem Wege Löschmannschaften herbeizuziehen im Stande sein werden, und wo sie zu jeder Tageszeit den Schutzbeamten des betreffenden Reviers aufzusuchen haben. In den größeren, von bewohnten Orten entfernt liegenden Wald-Komplexen, wo deshalb die Heranziehung von Hülfe zum Löschen schwierig ist, wird es sich empfehlen, neben den Wachen noch an geeigneten Orten eine angemessene Zahl von Arbeitern mit Wegebesserung, Graben- oder anderer Kultur-Arbeit zu beschäftigen, damit dieselben, falls in der Gegend ein Waldbrand entstehen sollte, ohne großen Zeitverlust zum Löschen herbeigerufen werden können. Wenn in allen diesen Beziehungen die gehörige Vorsorge getroffen wird, wobei in Betracht kommt, daß die dazu erforderlichen Kosten im Verhältniß zu der Größe des ohne solche Vorsichtsmaßregeln zu besorgenden Schadens nur gering sein können, so läßt sich erwarten, daß fernere derartige Unglücksfälle von den Forsten mehr abgewendet werden. Ich hege zu den Lokalbeamten das Vertrauen, daß sie darauf eifrig Bedacht nehmen, ihre Thätigkeit verdoppeln, und überhaupt unter solchen Umständen Mühe und Anstrengung nicht scheuen. Die Kosten für die gegen das übliche Tagelohn anzunehmenden Wachen hat die Königliche Regierung auf das Forst-Extraordinarium anzuweisen, jedoch nachträglich den Betrag derselben anzuzeigen. Berlin, den 26. Juni 1857.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

134) Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, excl. der Rheinprovinz und Westphalen, denselben Gegenstand betreffend, vom 9. Juli 1857.

Im Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 26. v. M. benachrichtige ich die Königliche Regierung noch, daß bei der in Folge der vorgenommenen Ermittelungen hervorgetretenen Wahrscheinlichkeit, daß auch durch das Schießen mit Platz-Patronen bei den militairischen Felddienst-Uebungen Waldbrände in den Königlichen Forsten herbeigeführt worden sind, ich Veranlassung genommen habe, den Herren Kriegs-Minister zu ersuchen, daß sämmtliche General-Kommando's veranlaßt werden, während der Sommer-Monate bei den gewöhnlichen Felddienst-Uebungen das Schießen innerhalb der Forsten thunlichst ganz vermeiden, oder wenigstens, wenn dies aus überwiegenden militairischen Rücksichten nicht angänglich sein sollte, auf das Minimum des unbedingt Nothwendigen beschränken zu lassen, jedenfalls aber das Schießen innerhalb oder in der Nähe von Nadelholz-Schonungen, oder solchen älteren Nadelholz-Beständen, in denen sich viel junger Unterwuchs (sogenannte Flatterdickungen) oder eine starke Bodendecke von Haide, Gras, Nadeln rc. befindet, bei trockenem Wetter ganz zu untersagen.

Daran ist noch der Antrag geknüpft worden, daß der bereits im Jahre 1819 getroffenen Bestimmung gemäß, bei allen, auch nur mit obigen Einschränkungen stattfindenden Felddienst- und Schieß-Uebungen während der trockenen Jahreszeit jedesmal noch besondere Mannschaften in hinreichender Anzahl zum sofortigen Löschen der brennenden oder fortglimmenden Patronen-Hülsen oder Spiegel kommandirt werden, und



daß dem betreffenden Forstbeamten jedesmal vorher Mittheilung gemacht wird, wenn in den Forsten außerhalb der gewöhnlichen Schießstände, mit Schießen verbundene Felddienst-Uebungen stattfinden sollen, damit auch Seitens der Forstbeamten die geeigneten Vorkehrungen zur Verhütung von Brandschäden getroffen werden können.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Kriegs-Ministers sind sämmtliche General-Kommando's demgemäß beauftragt worden, zur Verhütung von Waldbränden den Truppen alle, mit dem Interesse des Dienstes irgend vereinbare Sorgfalt anzuempfehlen.

Unzweifelhaft aber giebt auch Unvorsichtigkeit bei dem Tabackrauchen mehrfach Veranlassung zu Waldbränden. Das Tabackrauchen in den Königlichen Forsten in den geschlossenen Zeiten ist aber fast in allen älteren Forst-Ordnungen, deren für die meisten Landestheile bestehen, untersagt, und wo dies nicht der Fall wäre, würde der §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zu einem solchen Verbote ermächtigen. Ich überlasse daher der Königlichen Regierung auch hiernach das Geeignete zu veranlassen. Berlin, den 9. Juli 1857.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

XI. Militair-Angelegenheiten.

135) Allerhöchster Erlaß, die Zahlung der Marsch-Kompetenz an einberufene Heerespflichtige betreffend, vom 26. März 1857.

Zur Ergänzung der §§. 20 und 38 des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das reglementsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde resp. dem Steuerempfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26. März 1857.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

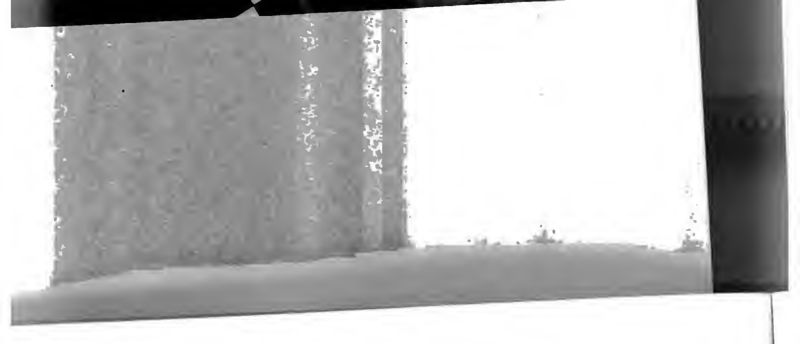
An das Kriegs-Ministerium.

---

136) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Militair- und Bau-Kommission hier, die Ermittelung der versorgungsberechtigten Militairs und deren Ueberweisung an die Civil-Behörden betreffend, vom 10. Juli 1857.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers, betreffend die Instruktion wegen Ermittelung der versorgungsberechtigten Militairs und deren Ueberweisung an die Civil-Behörden (Minist.-Bl. 1855 S. 84), werden die Truppen, die zu Anfang dieser Instruktion erwähnten Ab- und Zugangs-Nachweisungen nicht nur am 1. Januar, sondern auch am 1. Juli jeden Jahres einreichen, damit die Versorgungsberechtigten schneller zur Notirung bei den Königlichen General-Kommandos gelangen, und demnächst den Civil-Behörden namhaft gemacht, und event. berücksichtigt werden. Bei dieser Mittheilung hat der Herr Kriegs-Minister den Wunsch ausgesprochen, daß den Civil-Behörden, welche sich Militair-Anwärter zur Besetzung von offenen Stellen namhaft machen lassen, zur Pflicht gemacht werde, dem betreffenden General-Kommando mitzutheilen, ob sie auf einen und auf welchen Bewerber rücksichtigen werden, damit die unberücksichtigt bleibenden Aspiranten nicht durch eine falsche Hoffnung hingehalten werden, und sich um eine andere Stelle bewerben können.

Indem wir die Königliche Regierung hiervon im Verfolg der Verfügung vom 25. Juni 1855 in Kenntniß setzen, weisen wir Dieselbe an, die gedachte Mittheilung an die Königlichen General-Kommandos



in denjenigen Fällen zu machen, wo diese Behörden von Ihr um Bezeichnung von entsprechenden Militair-Anwärtern zur Besetzung von offenen Stellen speziell ersucht worden sind. Berlin, den 10. Juli 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

---

137) Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, vom 7. Mai 1857.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten (a) der bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind. Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

---

a.

Statut der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

I. Stiftungsfond.

§. 1. Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des Preußischen Heeres für die Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen funfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Kapitalfond als Stiftungsfond einer unter dem Protektorat Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domizil dieser Stiftung ist Berlin.

II. Verwendung der Fonds.

§. 2. Die Zinsen dieses Kapitals werden am 1. Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen von mindestens 10 Thalern an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt.

§. 3. Sobald die nach §. 2. zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl, oder gar nicht mehr vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach dem im §. 2. gegebenen Bestimmungen an ihre Stelle.

§. 4. Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

III. Verwaltung.

§. 5. Das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren.

§. 6. Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

IV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 7. Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur Hohen Genehmigung vorgelegt werden.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Korporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun. Berlin, den 1. Januar 1857.

Prinz von Preußen.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst. Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 17. August 1857.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 8. Berlin, den 30. September 1857. 18ter Jahrgang.

I. Behörden und Beamte.

138) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die den Regierungs-Referendarien bei kommissarischer Vertretung von Landräthen zu gewährenden Diäten betreffend, vom 12. August 1857.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 1. d. M. wird zwar Behufs Erledigung des betreffenden Monitums der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch nachträglich genehmigt, daß dem Regierungs-Referendarius N. für die kommissarische Verwaltung des Landrathsamts N. zwei und ein halber Thaler täglicher Diäten gezahlt worden sind. Die von der Königlichen Regierung dem Circular-Reskripte vom 24. Juli 1848 (Minist.-Bl. S. 217) gegebene Auslegung ist aber nicht richtig, vielmehr sind bei allen derartigen Commissorien nur zwei Thaler an Diäten zu bewilligen und dazu ist überdies in jedem einzelnen Falle, wie bei allen, mit Kosten verknüpften Vertretungen von Beamten, die diesseitige Genehmigung vorher einzuholen. Berlin, den 12. August 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

139) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei Entlassung der auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten betreffend, vom 21. Juli 1857.

Der von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 17. v. M. angeregte Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit des Reskriptes vom 7. Juli 1845 (Minist.-Bl. S. 245), wegen der Entlassung der auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten, erledigt sich, wie wir derselben hierdurch eröffnen, vermöge der Erwägung, daß die Bestimmung im §. 83. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 in Bezug auf den in Rede stehenden Punkt völlig dasselbe sagt, wie der §. 58. des Gesetzes vom 29. März 1844, auf welches obiges Reskript Bezug nimmt. In beiden Gesetzen heißt es, daß Beamte, welche auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren von der „Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat", entlassen werden können. Wenn dies durch das gedachte Reskript dahin geordnet worden ist, daß dazu ein Plenar-Beschluß erforderlich sei, so liegt gegenwärtig durchaus kein neues Moment vor, welches eine anderweite Bestimmung nöthig machen könnte. Berlin, den 21. Juli 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Minister der Finanzen. v. Bodelschwingh.

II. Staatshaushalt, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

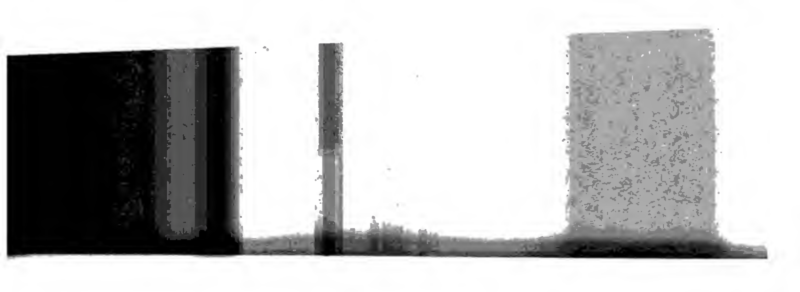
140) Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Einführung des durch das Gesetz vom 5. Mai 1857 festgestellten neuen Münzgewichts bei den Königlichen Kassen betreffend, vom 31. August 1857.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. Juli d. J., die baldige Einführung des durch das Gesetz vom 5. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 325) festgestellten neuen Münzgewichts bei sämmtlichen Kassen im Ressort des genannten Ministeriums betreffend, wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, nach dieser Verfügung auch die Kassen des diesseitigen Ressorts im dortigen Regierungs-Bezirk mit Instruktion zu versehen, auch anzuordnen, daß die für dieselben erforderlichen neuen Gewichtsstücke angeschafft werden. Gleichzeitig erhält die Königl. Regierung von jeder der aufgestellten Tabellen: a. zur Vergleichung des alten Münzgewichts mit dem neuen (Anl. a.), b. zur Vergleichung des neuen Münzgewichts mit dem alten (Anl. b.), Exemplare zur Vertheilung an jene Kassen. Berlin, den 31. August 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

a. Tabelle zur Vergleichung des alten Münzgewichts (1 Mark = 233,8555 Grammen) mit dem neuen (1 Pfund = 500 Grammen.)

Altes Gewicht.	Neues Gewicht. Pfund. Ganze.	Decimal-theile.	Altes Gewicht. Loth.	Neues Gewicht. Pfund. Ganze.	Decimal-theile.	Altes Gewicht. Mark.	Neues Gewicht. Pfund. Ganze.	Decimal-theile.	Altes Gewicht Mark.	Neues Gewicht. Pfund. Ganze.	Decimal-theile.	Altes Gewicht. Mark.	Neues Gewicht. Pfund. Ganze.	Decimal-theile.	Altes Gewicht. Mark.	Neues Gewicht. Pfund. Ganze.	Decimal-theile.
1 Pfennig	0,	0018269961	1	0,	0292319375	1	0,	467711	26	12,	160486	51	23,	853261	76	35,	546036
2 „	0,	0036539922	2	0,	0584638750	2	0,	935422	27	12,	628197	52	24,	320972	77	36,	013747
3 „	0,	0054809883	3	0,	0876958125	3	1,	403133	28	13,	095908	53	24,	788683	78	36,	481453
4 „ =			4	0,	1169277500	4	1,	870844	29	13,	563619	54	25,	256394	79	36,	949169
1 Quentchen	0,	0073079844	5	0,	1461596875	5	2,	338555	30	14,	031330	55	25,	724105	80	37,	416880
2 „	0,	0146159688	6	0,	1753916250	6	2,	806266	31	14,	499041	56	26,	191816	81	37,	884591
3 „	0,	0219239531	7	0,	2046235625	7	3,	273977	32	14,	966752	57	26,	659527	82	38,	352302
4 „ =			8	0,	2338555000	8	3,	741688	33	15,	434463	58	27,	127238	83	38,	820013
1 Loth.			9	0,	2630874375	9	4,	209399	34	15,	902174	59	27,	594949	84	39,	287724
			10	0,	2923193750	10	4,	677110	35	16,	369885	60	28,	062660	85	39,	755435
			11	0,	3215513125	11	5,	144821	36	16,	837596	61	28,	530371	86	40,	223146
			12	0,	3507832500	12	5,	612532	37	17,	305307	62	28,	998082	87	40,	690857
			13	0,	3800151875	13	6,	080243	38	17,	773018	63	29,	465793	88	41,	158568
			14	0,	4092471250	14	6,	547954	39	18,	240729	64	29,	933504	89	41,	626279
			15	0,	4384790625	15	7,	015665	40	18,	708440	65	30,	401215	90	42,	093990
			16 =			16	7,	483376	41	19,	176151	66	30,	868926	91	42,	561701
			1 Mark.			17	7,	951087	42	19,	643962	67	31,	336637	92	43,	029412
						18	8,	418798	43	20,	111573	68	31,	804348	93	43,	497123
						19	8,	886509	44	20,	579284	69	32,	272059	94	43,	964834
						20	9,	354220	45	21,	046995	70	32,	739770	95	44,	432545
						21	9,	821931	46	21,	514706	71	33,	207481	96	44,	900256
						22	10,	289642	47	21,	982417	72	33,	675192	97	45,	367967
						23	10,	757353	48	22,	450128	73	34,	142903	98	45,	835678
						24	11,	225064	49	22,	917839	74	34,	610614	99	46,	303389
						25	11,	692775	50	23,	385550	75	35,	078325	100	46,	771100



b. Tabelle zur Vergleichung des neuen Münzgewichts (1 Pfund = 500 Grammen) mit dem alten (1 Mark = 233,8555 Grammen.)

Neues Gewicht.		Altes Gewicht.				Neues Gewicht.		Altes Gewicht.				Neues Gewicht.	Altes Gewicht.			
Pfund.	Tausendtheile.	Mark.	Loth.	Quentchen.	Pfennige.	Pfund.	Tausendtheile.	Mark.	Loth.	Quentchen.	Pfennige.	Pfund.	Mark.	Loth.	Quentchen.	Pfennige.
0,	001	«	«	«	0,547	0,	100	«	3	1	2,735	10	21	6	0	1,465
0,	002	«	«	«	1,095	0,	200	«	6	3	1,469	20	42	12	0	2,931
0,	003	«	«	«	1,642	0,	300	«	10	1	0,204	30	64	2	1	0,896
0,	004	«	«	«	2,189	0,	400	«	13	2	2,938	40	85	8	1	1,862
0,	005	«	«	«	2,737	0,	500	1	1	0	1,673	50	106	14	1	3,327
0,	006	«	«	«	3,284	0,	600	1	4	2	0,408	60	128	4	2	0,793
0,	007	«	«	«	3,831	0,	700	1	7	3	3,142	70	149	10	2	2,258
0,	008	«	«	1	0,379	0,	800	1	11	1	1,877	80	171	0	2	3,724
0,	009	«	«	1	0,926	0,	900	1	14	3	0,612	90	192	6	3	1,189
												100	213	12	3	2,654
0,	010	«	«	1	1,473	1		2	2	0	3,346					
0,	020	«	«	2	2,947	2		4	4	1	2,693					
0,	030	«	1	0	0,420	3		6	6	2	2,039					
0,	040	«	1	1	1,894	4		8	8	3	1,386					
0,	050	«	1	2	3,367	5		10	11	0	0,733					
0,	060	«	2	0	0,840	6		12	13	1	0,079					
0,	070	«	2	1	2,314	7		14	15	1	3,426					
0,	080	«	2	2	3,758	8		17	1	2	2,772					
0,	090	«	3	0	1,261	9		19	3	3	2,119					

141) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die Zahlung und Verrechnung der Diäten und Marschzulagen der Gendarmen, insoweit solche von den Königlichen Regierungen getragen werden müssen, betreffend, vom 28. August 1857.

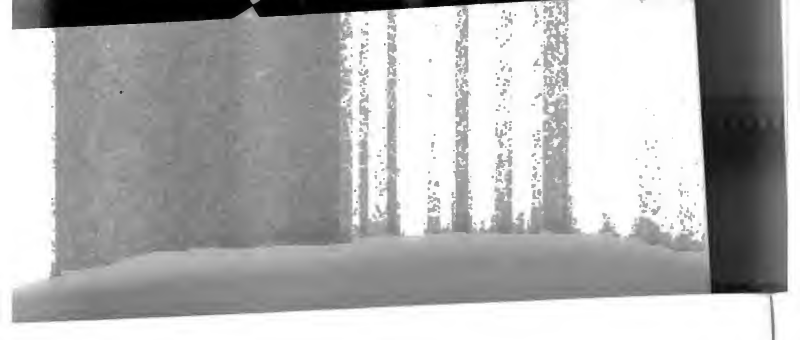
Durch die Reskripte des Ministerii des Innern vom 24. Februar 1822 und 31. Juli 1838 (abgedruckt in v. Kamptz Annalen, Band XXII. 3. Heft für 1838) ist die Königliche Regierung angewiesen worden, die Diäten und Marschzulagen der Gensdarmen, insoweit solche von der Königlichen Regierung getragen werden müssen, auch in dem Falle, wenn sie zur Ausführung polizeilicher Maaßregeln außerhalb des Geschäftsbezirks der Gendarmen verwendet werden, auf den Diätenfonds Ihrer Haupt-Kasse anzuweisen und bei diesem Fonds verrechnen zu lassen.

Da die Umstände, welche damals zu dieser Anordnung Veranlassung gegeben haben, gegenwärtig nicht mehr obwalten, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß die fraglichen Diäten und Marschzulagen der Gendarmen, insoweit sie der Königlichen Regierung und nicht einer anderen Behörde, resp. deren Fonds zur Last fallen, vom nächsten Jahre ab nicht mehr auf den Diätenfonds, sondern auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken anzuweisen, und bei letzterem zu verrechnen sind, wonach die Königliche Regierung zu verfahren hat.

Es versteht sich von selbst, daß demnächst auch diese Zahlungen in der Fractionsberechnung zu dem letzteren Fonds bei Aufstellung des Entwurfs zum neuen Etat für die Verwaltung des Innern im dortigen Departement zur Berücksichtigung gezogen werden müssen. Berlin, den 28. August 1857.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

Der Finanz-Minister.
In dessen Auftrage: Kalisky.



III. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

142) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, bezüglich auf das Verfahren, wenn die Abtragung oder Veränderung von Stadtmauern, Thürmen, Wällen rc. nachgesucht wird, vom 28. August 1857.

In der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1830 (Ges.-Samml. S. 113) ist unter Nr. 1. angeordnet worden, daß, wenn es beabsichtigt wird, Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle oder andere zum Verschluß sowohl als zur Vertheidigung der Städte bestimmte Anlagen ganz oder zum Theil abzutragen oder damit Veränderungen vorzunehmen, dies zuvörderst den Königlichen Regierungen anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten sei, daß aber die Königlichen Regierungen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen mit Instruktion zu versehen seien.

Diese Instruktion ist am 31. Oktober 1830 (Annalen S. 774) ergangen und darin bestimmt worden, daß in jedem einzelnen Falle, wo die Königlichen Regierungen einen derartigen Antrag zur Befürwortung geeignet erachten, vorerst mit dem Königlichen General-Kommando, und bei mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten mit dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu kommuniziren, beziehungsweise, wo die indirekte Steuer-Verwaltung zum Geschäftskreise der Königlichen Regierungen gehört, das Interesse von den Königlichen Regierungen selbst wahrzunehmen; und daß dann an die Ministerien des Innern und des Krieges, bei mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auch an das Finanz-Ministerium, zu berichten sei.

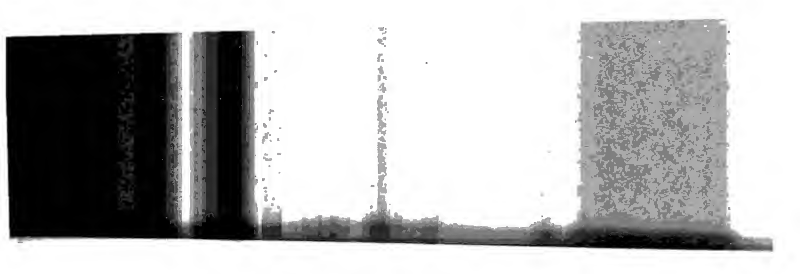
Da gegenwärtig das diesfällige Verfahren als vollkommen geregelt erscheint und überdies die Erfahrung die jedesmalige Berichtserstattung als nicht weiter erforderlich herausgestellt hat, so haben wir zur Vereinfachung des Geschäftsganges beschlossen, die Königlichen Regierungen von der Ihnen seither auferlegt gewesenen Berichtserstattung im Allgemeinen zu entbinden und Ihnen die Befugniß zur Genehmigung der Eingangs gedachten Anträge beizulegen, wenn nach Ihrer pflichtmäßigen Ansicht weder ein polizeiliches Interesse noch der Werth der betreffenden Bauwerke als Kunst- oder historische Denkmäler der Abtragung oder Veränderung derselben entgegensteht, und wenn ferner das Königliche General-Kommando und, was die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte anlangt, der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor, beziehungsweise die Abtheilung der betreffenden Königlichen Regierung für die indirekten Steuern, sich mit dem Antrage einverstanden erklärt haben.

Hiervon ausgenommen sind die Befestigungen der Städte Marienburg, Dirschau, Culm, Landsberg a. W., Luckau, Görlitz und Münster, zu deren theilweisen Unterhaltung entweder Fonds im Etat der Militair-Verwaltung ausgeworfen oder die Magisträte durch besondere Abkommen verpflichtet sind.

In Bezug auf die Befestigungen dieser Städte, und wenn bei sonstigen Anträgen auf Abtragung oder Veränderung von Stadtmauern rc. im polizeilichen, architektonischen, historischen, militairischen oder im Steuer-Interesse Bedenken obwalten, oder wenn ein Einverständniß zwischen den Königlichen Provinzial-Behörden nicht vorhanden ist, bedarf es auch fernerhin der Berichtserstattung an die Ministerien. — Nicht minder behält es im Uebrigen bei den Bestimmungen der Instruktion vom 31. Oktober 1830 sein Bewenden, so wie denn auch die Königlichen Regierungen, wenn von Ihnen die Genehmigung zum Abbruch von Stadtmauern rc. ohne vorhergegangene Berichterstattung an die Ministerien erfolgt, das betreffende Königliche General-Kommando und beziehungsweise die Provinzial-Steuer-Behörde von der getroffenen Entscheidung ungesäumt in Kenntniß zu setzen haben.

Berlin, den 28. August 1857.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Graf von Waldersee.	Im Auftrage: Sulzer.	Im Auftrage: Henning.



143) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn der Besitzer einer Windmühle behauptet, daß durch die erfolgte Anpflanzung hoher Bäume seiner Mühle der nöthige Wind benommen werde, und demzufolge auf Wegschaffung der Bäume anträgt, im Fall des Widerspruchs darüber im Wege Rechtens zu entscheiden sei, vom 24. Januar 1857.

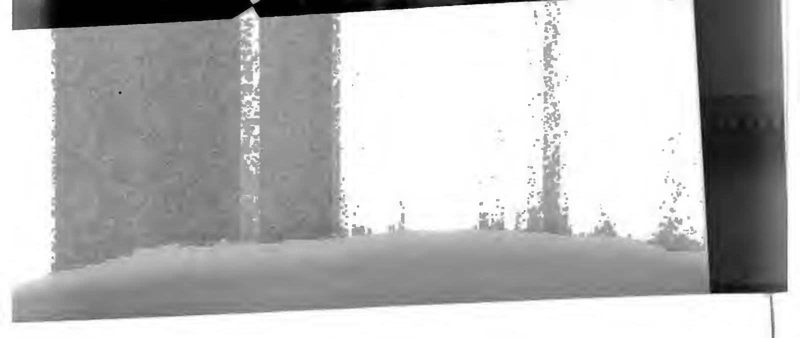
Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache ꝛc. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist Eigenthümer einer neben der von M. nach R. führenden Chaussee belegenen Windmühle. Diese Chaussee ist von dem Fiskus mit Pappeln und Kastanien bepflanzt. Nach der Behauptung des Klägers soll seine Mühle im Jahre 1799 erbaut, jene Bäume sollen erst in den Jahren 1805 und 1806 angepflanzt, im Laufe der Zeit aber dergestalt herangewachsen sein, daß sie seiner Mühle den zu ihrem Gange erforderlichen Wind entziehen. Sich stützend auf den §. 247. Theil II. Tit. 15. des Allg. Landrechts hat Kläger daher klagend in Antrag gebracht, daß der Verklagte zur Wegnahme der auf einem näher bezeichneten Punkte stehenden Pappeln und Kastanienbäume verurtheilt werde. In erster Instanz mit dieser Klage abgewiesen, hat Kläger in zweiter Instanz ein ihm günstiges Erkenntniß erstritten. Gegen dieses Erkenntniß ist von dem Verklagten die Revision eingewandt, gleichzeitig hat aber die Regierung zu Minden den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Dieser Kompetenz-Konflikt ist jedoch nicht begründet. Es kann zugegeben werden, daß die Bepflanzung der Chaussee mit Bäumen aus dem Gesichtspunkte einer polizeilichen Verfügung aufzufassen ist. Nach §. 1. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist jedoch gegen polizeiliche Verfügungen der Rechtsweg dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts und gleichzeitig die Befreiung von der durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift behauptet wird. Ein solcher Fall liegt hier vor. Das dem Besitzer einer Windmühle in dem §. 247. Th. II. Tit. 15. des Allg. Landrechts, nach welchem Niemand berechtigt ist, einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen nicht gewesen sind, den nöthigen Wind zu benehmen, beigelegte Recht ist unbedenklich ein zum Privateigenthum des Müllers gehöriges, aus dem Besitze der Windmühle hervorgehendes Recht. Der §. 247. a. a. O. ist aber auch eine besondere gesetzliche Vorschrift im Sinne des §. 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1842. Unter der „besonderen gesetzlichen Vorschrift" kann nur ein jus singulare, eine Ausnahme von den allgemeinen gesetzlichen Regeln verstanden werden. Eine solche Ausnahme ist aber in dem §. 247. a. a. O. allerdings enthalten. Denn während nach allgemeinen Gesetzesregeln der Eigenthümer lediglich vermöge seines Eigenthums befugt ist, aus der ihm gehörigen Sache alle Vortheile zu ziehen, welche dieselbe gewähren kann, also auch den ihm gehörigen Grund und Boden beliebig mit Bäumen zu besetzen, wird der Eigenthümer in diesem seinem Eigenthumsrechte zu Gunsten der Besitzer von Windmühlen durch eine ausdrückliche, im §. 247. gegebene Vorschrift beschränkt. In dem Beschlusse der Königlichen Regierung ist sonach dem §. 247. a. a. O. die Eigenschaft einer „besonderen gesetzlichen Vorschrift" ohne Grund bestritten.

In dem Kompetenz-Beschlusse ist ferner zwar auf den §. 4. des Gesetzes vom 11. Mai 1842 Bezug genommen, und es ist hieraus gefolgert worden, daß Kläger in keinem Falle die Fortnahme der Bäume fordern könne. Aber auch diese Behauptung hat keinen Grund. Nach seiner unzweideutigen Fassung setzt der §. 4. a. a. O. voraus, daß einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§. 2.) nicht entgegensteht, und verhält sich lediglich über den Fall, wenn behauptet wird, daß durch polizeiliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen ist, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß. Von einem solchen Falle handelt es sich aber nicht; es ist vielmehr gezeigt worden, daß der polizeilichen Verfügung ein auf einer besonderen Vorschrift des Gesetzes beruhendes Recht des Klägers entgegensteht. Es kommt also nicht der §. 4., sondern die Bestimmung des §. 2. zur Anwendung.



Hiernach hat daher der Kompetenz-Konflikt für unbegründet und der Rechtsweg für zulässig erachtet werden müssen. Berlin, den 24. Januar 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

---

144) Erlaß an die Königlichen Regierungen der Rhein-Provinz, das Expropriations-Verfahren betreffend, vom 21. Juli 1857.

Mit Bezug auf den §. 9. des Gesetzes, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln geltenden Expropriations-Gesetzes vom 8. März 1810, vom 25. Mai d. J. (Ges.-Samml. S. 473 ff.) sehe ich mich veranlaßt, der Königlichen Regierung zur Nachachtung Folgendes zu eröffnen:

1) Das Gesetz findet nur Anwendung, wenn von dem Expropriations-Berechtigten behauptet wird, daß im Interesse der Unternehmung, zu deren Gunsten das Expropriations-Recht verliehen worden ist, eine schleunige Einweisung in den Besitz der betreffenden Liegenschaft erforderlich sei, mit andern Worten, daß ein Fall der Dringlichkeit vorliege.

2) Im Fall die Unternehmung von der Königlichen Regierung selbst unmittelbar ressortirt, wie bei dem Bau von Chausseen, Kanälen, Landes-Meliorationen rc., welche für unmittelbare Rechnung des Staats oder für Rechnung anderer Unternehmer von der Staats-Verwaltung unter Ihrer Leitung ausgeführt werden, hat die Königliche Regierung von Amtswegen resp. auf Antrag der mit der Ausführung der Unternehmung beauftragten Unter-Behörden oder Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob der Fall der Dringlichkeit vorliege. Wenn die Ausführung dagegen nicht von der Königlichen Regierung selbst, beziehungsweise von Ihr nachgeordneten Behörden oder Beamten bewirkt wird, wie bei Eisenbahnen, deren Bau entweder von Königlichen Eisenbahn-Direktionen resp. Kommissionen, oder von Privat-Gesellschaften ausgeführt wird, ist ein entsprechender Antrag der die Unternehmung leitenden Behörde (Königlichen oder Privat-Eisenbahn-Direktion) auf Dringlichkeits-Erklärung und vorläufige Feststellung der Entschädigung abzuwarten.

3) Daß der Fall der Dringlichkeit vorliege (§. 2. des Gesetzes), wird bei Eisenbahn-Bauten, in Betracht der Wichtigkeit der Eisenbahnen als öffentlicher Verkehrs-Anstalten und der mancherlei erheblichen Interessen, die sich daran knüpfen, daß mit der Ausführung im Zusammenhange planmäßig ohne Aufenthalt vorgegangen werde, in der Regel sich annehmen lassen, wenn die den Bau leitende Königliche Behörde solches unter Anführung der dafür sprechenden Gründe versichert, imgleichen, wenn der desfallsige Antrag einer Privat-Eisenbahn-Direktion von dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate, dem zu diesem Behuf die Vorstellung von der Direktion einzureichen ist, bestätigt wird; es wird indessen hierdurch selbstredend die eigene Prüfung der Dringlichkeits-Frage Seitens der Königlichen Regierung nicht ausgeschlossen.

Bei Eisenbahn-Bauten kann der Antrag auf ganze Strecken der Bahn gerichtet werden, wobei jedoch jederzeit die einzelnen Parzellen resp. deren Besitzer, gegen welche das Verfahren gerichtet werden soll, unter Beifügung eines Situations-Plans, speziell aufzuführen sind.

Es gehört zur Begründung des Antrags der Nachweis, daß dem Besitzer ein bestimmtes Gebot gemacht worden ist.

4) Da noch immer mannigfache Formen und Fristen bei dem Expropriations-Verfahren im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Köln bestehen bleiben, so kann der Zweck des Gesetzes nur erreicht werden, wenn die Königliche Regierung Ihrerseits die Erledigung der bezüglichen Anträge auf jede mit den gesetzlichen Bestimmungen verträgliche Weise beschleunigt. Es ist daher ohne Verzug für die im Bau begriffenen Eisenbahnen mit der Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen vorzugehen und deren Vereidung herbeizuführen. (§. 1.) Ob die Königliche Regierung einen Kommissarius aus Ihrer Mitte, oder die Landräthe oder andere Beamte mit der Leitung des Abschätzungs-Verfahrens beauftragen will, bleibt Ihrer pflichtmäßigen Erwägung überlassen. Es ist besonders darauf zu sehen, daß Kommissarien in zureichender Zahl bestellt, und daß sowohl zu Kommissarien, als zu Sachverständigen geeignete Persönlichkeiten gewählt werden, von denen zu erwarten ist, daß sie, mit den nöthigen Kenntnissen und Erfahrungen ausgerüstet, die Interessen beider Theile gerecht und unpartheiisch wahrnehmen, das Vertrauen derselben besitzen oder zu gewinnen verstehen und den ihnen ertheilten Auftrag rasch und mit Erfolg erledigen.

5) Zu den Abschätzungs-Terminen ist jederzeit auch der Expropriations-Berechtigte speziell vorzuladen. (§. 1.)

6) In dem Termine hat der Kommissarius sich zunächst zu bemühen, eine gütliche Einigung über die Höhe der Entschädigung, oder, wenn dies nicht gelingt, wenigstens über die gütliche Besitz-Einräumung vorbehaltlich der gerichtlich festzustellenden Entschädigung herbeizuführen. Erst wenn eine solche Einigung nicht zu Stande kommt, ist zur Werth-Ermittelung zu schreiten. Es versteht sich, daß vorher das in Tit. II. des Gesetzes vom 8. März 1810 vorgeschriebene Verfahren erledigt sein muß, weil sonst etwaige Hypotheken-Gläubiger oder sonstige Real-Berechtigte die Verbindlichkeit der Einigung, soweit sie dabei interessirt sind, bestreiten könnten.

Ich vertraue, daß die Königlichen Regierungen durch umsichtige Handhabung des Gesetzes gern dazu beitragen werden, die wichtigen Zwecke desselben zu sichern und dadurch ein wesentliches Hinderniß des gedeihlichen Fortgangs der in dortiger Provinz im Gange befindlichen großen gemeinnützigen Bau-Unternehmungen zu beseitigen. Berlin, den 21. Juli 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche.

---

145) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., betreffend die Wiedereinziehung verauslagter Kur- und Verpflegungs-Kosten im Verwaltungswege von dem Verpflegten selbst, vom 30. Juli 1857.

Auf den Bericht vom 2. d. M. über die Beschwerde der dortigen Armen-Direktion in der Kurkostensache des Schuhmachergesellen N., wird der Königlichen Regierung eröffnet, wie es einem begründeten Bedenken nicht unterliegen kann, daß die Kosten der Kur und Verpflegung eines Individuums, welchem wegen augenblicklicher Hülfsbedürftigkeit die öffentliche Fürsorge auf sein Gesuch zu Theil geworden ist, von dem Verpflegten selbst, sofern er die Mittel zur Erstattung besitzt, im Verwaltungswege wieder eingezogen werden können.

Dieser Grundsatz ist auch in dem von der Armen-Direktion bezogenen Reskripte vom 27. Dezbr. 1846 bereits ausgesprochen worden.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, demgemäß die hierneben wieder beigefügte Beschwerde zu erledigen. Berlin, am 30. Juli 1857.

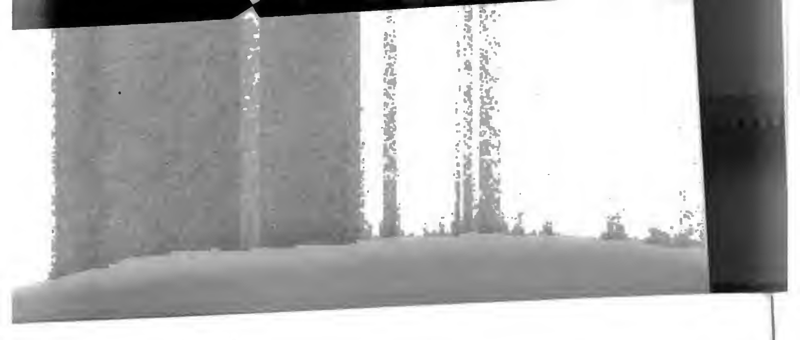
Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

146) Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Berechnung der in Armen-Angelegenheiten zu erstattenden Kur- und Verpflegungs-Kosten betreffend, vom 31. Juli 1857.

Nachdem ich mich aus Veranlassung des Berichts der ꝛc. vom 20. April d. J. in Betreff der Beschwerde der Polizei-Verwaltung zu N. vom 13. v. M. wegen Armen-Kosten-Erstattung mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Kommunikation gesetzt habe, eröffne ich Derselben nunmehr, daß die Diäten, welche ein Arzt bei freier Fuhre nach pos. 23. Nr. I. der Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815 (Ges.-Samml. S. 109 ff.) zu liquidiren befugt ist, theils als Honorar für ärztlichen Beistand, theils als Vergütung baarer Auslagen, resp. als Entschädigung für die dem Arzt durch seine längere Entfernung von seinem Wohnort in seiner Praxis möglicherweise entstehenden Verluste zu betrachten sind.

Das Theilungs-Prinzip, welches hiernach bei Anwendung des §. 30. des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. de 1843 S. 8 ff.) maßgebend ist, ergiebt sich aus den Positionen 1 und 2 Nr. I. der gedachten Taxe. Demzufolge wird anzunehmen sein, daß in den Diäten im Betrage von 3 Thlr. täglich, resp. 20 Sgr. und 10 Sgr. Honorar für die ärztlichen Besuche enthalten sind und daß dieses Honorar zu verdoppeln ist, wenn der Kranke an einem allgemein anerkannten kontagiösen Fieber leidet (cf. letztes Alinea pos. 4. a. a. O.) Der Ueberschuß der Diäten gilt als Entschädigung für baare



Auslagen und wird somit im Fall des §. 30. cit. von demjenigen Armenverbande zu tragen sein, welchem die baaren Auslagen zur Last fallen.

Indem ich die mir von der beschwerdeführenden Polizeiverwaltung eingereichte Verfügung vom 12. Februar d. J. hier beifüge, veranlasse ich die rc., nach Vorstehendem der vorliegenden Beschwerde Abhilfe zu verschaffen. Berlin, den 31. Juli 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

147) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege für Beamte durch die Erwerbung des Wohnsitzes allein entstehe, vom 29. Juli 1857.

Euer rc. eröffne ich auf den gefälligen Bericht vom 19. v. M., in welchem Sie mir die durch die Regierung zu N., zufolge meines Rescripts vom 29. April d. J. in Betreff der Armenpflege für Beamte angeregte Frage:

ob Beamte — auch wenn eine Anmeldung in keiner Weise erfolgt, und ihre Anstellung nicht durch das Amtsblatt rc. bekannt gemacht ist — lediglich durch den Zuzug an ihren amtlichen Wohnort daselbst im Falle ihrer Verarmung einen Anspruch auf die öffentliche Fürsorge der Gemeinde erwerben oder nicht?

zur Entscheidung vorgelegt haben, hierdurch ergebenst, daß aus denselben Gründen, aus welchen Beamten an den Orten, in welchen sie sich vermöge ihrer dienstlichen Stellung niederzulassen haben, die Meldung bei der Polizei-Behörde nach dem Ministerial-Reskripte vom 18. Juli 1843 (Minist.-Bl. S. 216) und nach meiner Verfügung vom 29. April d. J. nicht obliegt, auch die Verpflichtung der Gemeinde dieses Wohnortes zur Armenpflege durch die Erwerbung des Wohnsitzes allein, ohne daß eine Meldung oder Bekanntmachung der Anstellung durch das Amtsblatt erfolgt wären, begründet wird.

Es unterliegt um so weniger einem Bedenken, daß die Regierungen bei ihren mit Vorbehalt des Rechtsweges zu treffenden Entscheidungen dieser Ansicht folgen, als auch das Ober-Tribunal nach einem, in den Entscheidungen desselben Band XXXI. S. 450 abgedruckten Erkenntnisse denselben Grundsatz angenommen hat.

Berlin, am 29. Juli 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

IV. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

148) Cirkular-Erlaß an die Königlichen Ober-Bergämter zu Bonn, Breslau, Dortmund, Halle und an das Königliche Bergamt zu Rüdersdorf, die Befugniß der Berg-Geschworenen und Berg-Inspektoren zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpolizeilicher Uebertretungen betreffend, vom 8. August 1857.

Nach §. 2 des Reglements vom 30. September 1852 (Minist.-Bl. S. 259) steht die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) auch den mit der Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände betrauten Behörden in Bezug auf Uebertretungen derjenigen Straf-Vorschriften zu, welche die Gegenstände ihrer besonderen Polizei-Verwaltung betreffen, und zwar mit Ausschließung der gewöhnlichen Orts-Polizei-Behörde.

Diese Bestimmung findet ebenfalls auf die Verwaltung der Berg-Polizei Anwendung, welche nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 16. §. 82., der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 8., des Edikts vom 21. Februar 1816 §§. 10 und 13. und der Provinzial-Berg-Ordnungen den Berg-Behörden zusteht. In Folge dessen ist die Ausübung der Berg-Polizei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des

Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 265) dem mit unterzeichneten Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 27. des allegirten Gesetzes den Berg-Geschworenen (Revier-Beamten) und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspektoren ausschließlich und selbstständig übertragen worden. Die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Straf-Vorschriften steht daher, wie wir auf Grund des §. 12. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 245) hierdurch bestimmen, den Berg-Geschworenen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den Königlichen Bergwerken den Berg-Inspektoren zu. Wir veranlassen demnach das Königliche Ober-Berg-Amt, die sämmtlichen Berg-Geschworenen und Berg-Inspektoren seines Distrikts durch die betreffenden Berg-Aemter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Für das Straf-Verfahren bleibt das für die Orts-Polizei-Behörden erlassene Reglement vom 30. September 1852 maßgebend, so weit die Anwendung desselben nicht durch die besondere Stellung der Berg-Polizei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Was insbesondere die Grenzen der Zuständigkeit für die vorläufige Straf-Festsetzung betrifft, so fallen selbige mit denjenigen der Berg-Polizei-Verwaltung überhaupt zusammen, deren Umfang durch die Objekte derselben — die der Aufsicht der Berg-Behörden unterworfenen Berg- und Hüttenwerke und Aufbereitungs-Anstalten, die Unternehmer, Arbeiter und Beamten — und durch die doppelte Richtung der Berg-Polizei — auf den Schutz dieser Objekte gegen innere und äußere Störungen, und auf die Sicherung der Personen und des Eigenthums überhaupt gegen Gefährdung durch den Betrieb der Werke — genau und vollständig begrenzt wird.

Die Befugniß der Berg-Polizei-Verwalter zur vorläufigen Straf-Festsetzung erstreckt sich daher auf alle Uebertretungen der Verordnungen:

a. zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dafür durch den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann;

b. zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben-, Halden- und andere Brände, gegen Wetternoth und Wasser-Durchbrüche;

c. in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeits-Dauer und die Arbeits-Zeit;

d. in Bezug auf die Erhaltung der Markscheiderstufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;

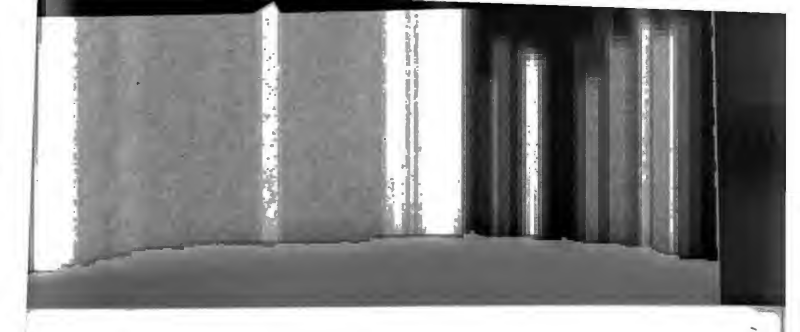
e. aller übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Straf-Vorschriften.

Unter diesen Straf-Vorschriften sind jedoch selbstverständlich (außer den gesetzlichen Straf-Bestimmungen) nur diejenigen polizeilichen Verordnungen zu verstehen, welche entweder auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 von den Bezirks-Regierungen gemeinschaftlich mit den Ober-Berg-Aemtern erlassen, oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 7. Januar 1845 (Minist.-Bl. S. 40) von dem Ressort-Minister erlassen oder genehmigt und gehörig publizirt sind. Die sonst noch von den Berg-Aemtern und Ober-Berg-Aemtern erlassenen Straf-Reglements haben nur die Kraft disziplinarischer Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingiltigkeit, sondern nur auf dem Verhältnisse der disziplinarischen Unterordnung beruht, in welchem die Arbeiter zu den Berg-Behörden in Folge der Knappschafts-Einrichtungen stehen.

Die Anwendung dieser Straf-Vorschriften folgt daher nicht den Regeln des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des Reglements vom 30. September 1852, vielmehr bleibt für dieselbe das bisher übliche Verfahren anwendbar, und die Berg-Geschworenen sind anzuweisen, die Ausübung dieser disziplinarischen Straf-Gewalt von der ihnen übertragenen polizeilichen Funktion der vorläufigen Straffestsetzung streng zu sondern.

Der Umfang, in welchem der Berg-Polizei-Verwalter innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz von der Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung Gebrauch machen will, ist zwar im Allgemeinen seinem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen. Da jedoch die Ausdehnung einzelner Reviere so groß ist, daß die im §. 8. des Reglements vorgeschriebene Ermittelung in vielen Fällen nur mit großen Kosten von dem Berg-Polizei-Verwalter selbst vorgenommen werden kann, so haben die Berg-Geschworenen, in den Revieren von solchem Umfange, der Straf-Festsetzung sich zu enthalten, und die Sache dem Polizei-Anwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen, sofern nicht die Beschaffenheit der Uebertretung an und für sich eine örtliche Untersuchung durch den Berg-Geschworenen erfordert.

Die Insinuation der Straf-Verfügungen ist durch den vereideten Bergboten, oder, wo solcher nicht angestellt ist, und bei größeren Entfernungen durch die Post zu bewirken. — Die Vollstreckung der festgesetzten



Gefängnißstrafen erfolgt in Ermangelung besonderer Gefängnisse durch Requisition der betreffenden Gerichts-Behörden.

Die Kosten der Ermittelungen, der Behändigung und Vollstreckung der Straf-Verfügung sind, falls dieselben von den Bestraften nicht beigetrieben werden können, von derjenigen Berg-Amts- oder Knappschafts-Kasse zu tragen, welcher die festgesetzte Geldstrafe nach den Bestimmungen der Provinzial-Berg-Ordnungen oder des Gesetzes vom 26. März 1856 (Ges.-Samml. S. 225) zufließt.

Die im §. 29. des Reglements vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wird in Bezug auf die Berg-Polizei-Verwalter von den vorgesetzten Berg-Aemtern ausgeübt, welche zur periodischen Prüfung der einzureichenden Straflisten und Strafbogen anzuweisen sind.

Die betreffenden Regierungen, Gerichts-Behörden und Beamten der Staats-Anwaltschaft sind von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß gesetzt. Der wesentliche Inhalt der getroffenen Anordnung ist von dem Königlichen Ober-Berg-Amte gemeinschaftlich mit den betreffenden Bezirks-Regierungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 8. August 1857.

Der Minister für Handel rc.	Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	Simons.	v. Westphalen.

---

149) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rheinprovinz, die Verrechnung der polizeilichen Exekutionsstrafen betreffend, vom 5. September 1857.

Auf den Bericht vom 26. Juli d. J. erklären wir uns mit der rc. dahin einverstanden, daß die auf Grund der Verordnung vom 11. März 1850 festgesetzten polizeilichen Exekutionsstrafen, soweit solche bestimmungsmäßig den Gemeinden gebühren, dem auf Grund der Allerh. Kabinets-Ordre vom 27. Dezember 1822 gebildeten Polizei-Strafgelder-Fonds nicht gebühren, sondern von den Gemeinden direkt zu erheben und in deren Budget zu verrechnen sind. Berlin, den 5. September 1857.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Sulzer.	Im Auftrage: Kalisky.

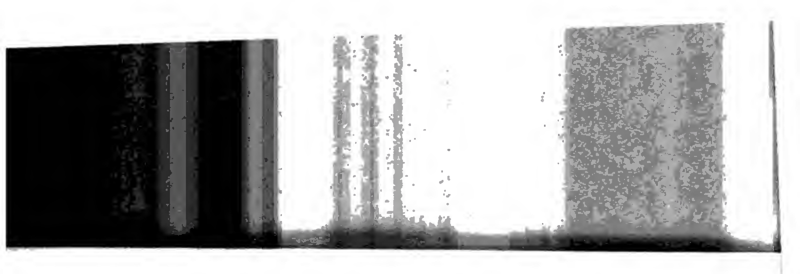
B. Paß- und Fremden-Polizei.

150) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hieselbst, die Verhältnisse der im Kanton Schaffhausen in der Schweiz sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen in Bezug auf dortige Militairpflicht betreffend, vom 13. März 1857.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist im vorigen Jahre aus Veranlassung eines Spezialfalles, wo ein sich im Kanton Schaffhausen in der Schweiz aufhaltender Preußischer Unterthan zum Militairdienste in diesem Kanton, oder zum Ersatzbeitrag für denselben, herangezogen werden sollte, eine Vereinbarung mit dem Kanton wegen Befreiung der daselbst sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen von der Militairpflicht, oder der Ersatzleistung dafür, gegen Zusicherung der Reciprocität, angestrebt worden.

Dies ist ohne Erfolg geblieben, indem die Regierung des Kantons Schaffhausen erklärt hat, daß nach der Verfassung des Kantons die Schweizer anderer Kantone, welche sich im Kanton Schaffhausen niedergelassen, gleich den übrigen Kantonsbürgern militair- und steuerpflichtig seien, weshalb dort ansäßige Ausländer wenigstens die gleichen Dienst-Ersatzlasten wie die inländischen Angehörigen zu tragen hätten, und auswärts wohnende Kantons-Angehörige in dieser Beziehung, den in ihrem Heimathlande sich aufhaltenden Bürgern gegenüber, nicht begünstigt werden könnten.

Indem ich der Königlichen Regierung von diesem Verhältnisse Nachricht gebe, veranlasse ich dieselbe, die



mit der Ausfertigung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden Ihres Verwaltungsbezirks anzuweisen, die nach dem Kanton Schaffhausen reisenden Preußischen Unterthanen von selbigem in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 13. März 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

C. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

151) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Aufnahme kranker Gefangenen in die kreisgerichtlichen Gefängnisse betreffend, vom 10. Juni 1857.

Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Aufnahme kranker Gefangenen in das kreisgerichtliche Gefängniß zu N., in Folge Berichts der Königlichen Regierung vom 15. April c. mit dem Herrn Justiz-Minister anderweit in Kommunikation getreten bin, bestimme ich nunmehr Folgendes:

Bei der Aufnahme solcher zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen in das kreisgerichtliche Gefängniß zu N., welche zur Zeit des Antritts ihrer Strafe an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist ein Unterschied zu machen, ob der Krankheit, mit welcher diese Personen behaftet sind, ein fixes oder ein flüchtiges Kontagium zum Grunde liegt. Bei Krankheiten, denen ein flüchtiges Kontagium zum Grunde liegt, wohin also namentlich Cholera, Typhus, Pocken, kontagiöse Augenkrankheit gehört, müssen die mit solchen behafteten Personen auch ferner von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen bleiben, wogegen in Ansehung solcher Personen, welche an einer Krankheit mit fixem Kontagium, also namentlich an Krätze oder Syphilis, leiden, die Aufnahme, soweit es der Raum gestattet, künftig nicht zu verweigern ist.

Die Königliche Regierung hat die Direktion der Strafanstalt zu N. hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 10. Juni 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

152) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (mit Ausnahme der zu Danzig, Cöslin, Stralsund, Erfurt und Arnsberg) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, das Verfahren bei Behändigung von Briefen und Schriftstücken an Untersuchungs- und Strafgefangenen betreffend, vom 25. August 1857.

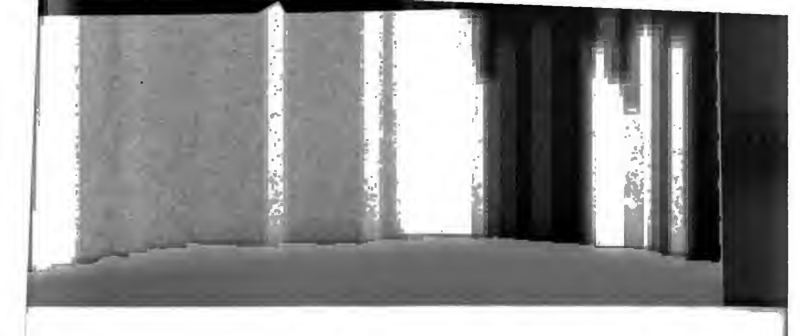
Um mit den für die gerichtlichen Gefängnisse und die Strafanstalten des diesseitigen Ressorts bestehenden reglementarischen Vorschriften über die Behändigung von Briefen und sonstigen Schriftstücken an Untersuchungs- und Strafgefangene die im Interesse des Postverkehrs bestehenden Anordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit mir und dem Herrn Justiz-Minister an die Beamten seines Ressorts die Weisung erlassen,

> daß, wenn der Adressat einer durch die Post zu bewirkenden Bestellung insbesondere einer rekommandirten Sendung oder eines Begleitbriefes zu Paketen oder eines Formulars zu einem Ablieferungsscheine, in einem gerichtlichen Gefängnisse oder in einer Strafanstalt verhaftet ist, die Bestellung an den Dirigenten des Gerichts oder an denjenigen Beamten, welchen derselbe der Postbehörde als zur Empfangnahme legitimirt, bezeichnet hat, resp. an den Vorsteher der Strafanstalt — gleichviel ob derselbe Direktor, Inspektor oder Verwalter heißt — genüge.

Die Empfangsbescheinigung ist von dem Dirigenten des Gerichts oder dem von ihm zur Empfangnahme bezeichneten Beamten, resp. von dem Vorsteher der Strafanstalt unter Beidrückung des Gerichts- resp. Anstalts-Siegel zu unterschreiben.

Die Königliche Regierung hat hiervon die von Ihr ressortirenden Strafanstalten zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Bei dieser Veranlassung wird der Königlichen Regierung zugleich eröffnet, daß von mehren Seiten Zweifel darüber erhoben worden sind, wie in denjenigen Fällen zu verfahren sei, in welchen das Gesetz eine Behändigung an den Gefangenen selbst ausdrücklich vorschreibt, namentlich, wenn es sich darum handelt,



einem Detinenden die Ausfertigung eines Kriminal-Erkenntnisses mit der Wirkung zu behändigen, daß der Lauf der zehntägigen Frist zur Anmeldung der Nichtigkeits-Beschwerde oder der Anmeldung der Beschwerdepunkte beginne. (Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110.) Um in solchen Fällen die durch die Gefängniß-Disziplin gebotenen Anordnungen mit den Bestimmungen jenes Gesetzes im Einklange zu erhalten, bestimme ich hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, daß die Strafanstalts-Vorsteher sich nicht darauf zu beschränken haben, die Urtheils-Ausfertigung dem Angeklagten einzuhändigen oder ihm den Inhalt derselben durch Vorlesung bekannt zu machen, sondern daß ihnen die Verpflichtung obliegt, dem Angeklagten innerhalb der nächstfolgenden zehn Tage, so oft er es verlangt, die Ausfertigung zuzustellen, damit er von derselben zur Anmeldung oder zur Begründung des Rechtsmittels Gebrauch machen kann. Daß ihm diese Befugniß zustehe, ist ihm ausdrücklich zu Protokoll zu eröffnen.

Die Königliche Regierung hat die Vorsteher der Ihrer Aufsicht unterstellten Strafanstalten anzuweisen, hiernach in den geeigneten Fällen zu verfahren. Berlin, den 25. August 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

153) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., das Verfahren bei temporairer Entlassung von Gefangenen aus der Strafhaft betreffend, vom 31. Juli 1857.

— — Im Uebrigen bemerke ich auf den obigen Bericht, daß die Entscheidung über die temporaire Entlassung eines in einer von dem Ministerio des Innern verwalteten Strafanstalt detinirten Gefangenen aus der Strafhaft wegen Krankheit rc. ohne Unterschied lediglich zum diesseitigen Ressort gehört und daß es der Regel nach für die temporaire Entlassung eines Züchtlings der ministeriellen Genehmigung bedarf, was nach dem Inhalte der desfallsigen Verhandlungen mit dem Herrn Justiz-Minister als unzweifelhaft zu betrachten ist. Berlin, den 31. Juli 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

D. Transport-Wesen.

154) Erlaß an den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz N., die Beförderung marschfähiger Transportaten auf Dampfschiffen betreffend, vom 24. Juli 1857.

Ew rc. remittire ich anbei den unterm 13. Mai c. eingereichten Bericht der dortigen Königl. Regierung vom 4. ejsd. mit dem ergebensten Bemerken, daß ich den Vorschlag der Regierung, auch bei marschfähigen Transportaten den Tansport in denjenigen Fällen vermittelst der Dampfschiffe ausführen zu lassen, in welchen diese Art der Beförderung mit geringeren Ausgaben verbunden ist, als ein Fußtransport, für zweckmäßig erachte.

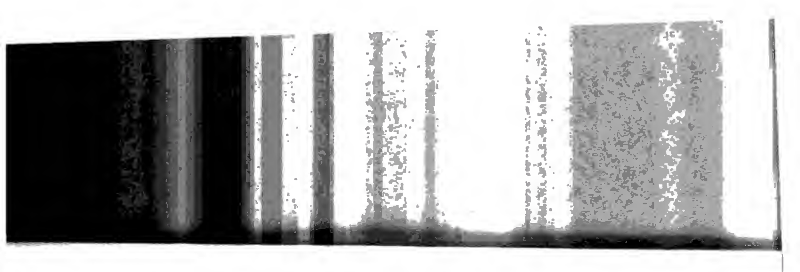
Ich bin daher damit einverstanden, daß Ew. rc. der Regierung die von ihr beantragte Ermächtigung ertheilen. Berlin, den 24. Juli 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

V. Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

155) Erlaß an die Königl. Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, einschließlich der zu Sigmaringen, die Einrichtung von Unterstützungs-Kassen für die als Fabrik-Arbeiter beschäftigten Weber betreffend, vom 10. September 1857.

Nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 7. Juni d. J. sind die eingeleiteten Verhandlungen zur Einrichtung von Unterstützungs-Kassen für die als Fabrikarbeiter beschäftigten Weber bis dahin in vielen



Orten Ihres Verwaltungsbezirks, deren Verhältnisse eine solche Fürsorge für jene Klasse von Arbeitern unzweifelhaft erfordern, noch nicht zum Abschlusse gelangt. Die dagegen erhobenen Einwendungen lassen sich nicht begründen. Insbesondere findet die Annahme, daß die Weber außer Stande seien, zur Aufbringung der erforderlichen Unterstützungs-Fonds Beiträge zu leisten, in den, seit längerer Zeit bestehenden Lohn- und Erwerbs-Verhältnissen keinen Anhalt. Diese haben sich vielmehr bei dem gegenwärtig wahrzunehmenden Aufschwunge der betheiligten Industrie-Zweige, welcher mit dem Bedarf an Arbeitern zugleich den Arbeits-Lohn so erheblich steigert, bei gleichzeitiger Ermäßigung der Preise der Lebensmittel, so günstig gestaltet, wie sie seit geraumer Zeit nicht gewesen sind und es fehlt an genügender Veranlassung, diese Umgestaltung der Verhältnisse als eine nur zeitweise bestehende anzusehen. Jemehr aber diese Verbesserung der Erwerbs-Verhältnisse die Begründung wirksamer Unterstützungs-Kassen erleichtert, mit desto größerem Nachdrucke haben die Behörden die hierauf gerichteten Anordnungen zur Ausführung zu bringen, und wenn der gegenwärtige Zeitpunkt zur Einrichtung der noch fehlenden Unterstützungs-Kassen nicht benutzt werden sollte, würde die Verwaltung bei dem Wieder-Eintritte weniger günstiger Umstände kaum in der Lage sein das Versäumte nachzuholen. Diese Bemerkungen gelten auch rücksichtlich der Heranziehung der Arbeitgeber mit den, im §. 58. der Verordnung vom 9. Februar 1849 erwähnten Beiträgen. Auf die gleichmäßige und vollständige Leistung derselben hat die Königliche Regierung überall zu halten. Dabei bringe ich in Erinnerung, daß die in einigen Orten Ihres Bezirks bis dahin freiwillig gewährten Zuschüsse der Arbeitgeber zu den Unterstützungs-Kassen die Festsetzung der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung solcher Beiträge nicht entbehrlich machen, weil die Kassen eine gedeihliche Wirksamkeit nur dann erlangen können, wenn ihnen die erforderlichen Einnahmen für die Dauer zugesichert sind und regelmäßig zufließen. Diejenigen Arbeitgeber, welche freiwillig die erforderlichen Zuschüsse leisteten, werden selbst einsehen, daß die renitenten Arbeitgeber nur durch allgemeine Verpflichtung erfolgreich angehalten werden können, dem guten Beispiele wohlgesinnter Arbeitgeber zu folgen.

Nach Vorstehendem veranlasse ich die Königliche Regierung, die betreffenden Verhandlungen, in allen Orten, in welchem die beabsichtigten Kassen-Einrichtungen noch nicht ins Leben getreten sind, unter den gegenwärtigen besonders günstigen Verhältnissen ohne ferneren Aufenthalt zu Ende zu führen. In den Cirkular-Erlassen vom 18. April 1854 (Minist.-Bl. S. 67), vom 31. Mai 1855 (Minist.-Bl. S. 122) und vom 21. Mai v. J. (Minist.-Bl. S. 151) ist der Weg bezeichnet, auf welchem unbegründete Weiterungen und Verzögerungen zu beseitigen sind. Zur Erreichung des Zwecks wird Dieselbe nach Befinden auch von der Ihr nach §. 3. des Gesetzes vom 3. April 1854 zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen haben, und hierdurch im Stande sein, die Ihrerseits als nothwendig und zweckmäßig erkannten Einrichtungen mit Erfolg in Wirksamkeit zu setzen. Weitern Bericht über den Fortgang der Angelegenheit erwarte ich binnen 3 Monaten. Berlin, den 10. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. General-Postverwaltung.

156) Cirkular-Verfügung an die Königlichen Ober-Postdirektionen, die Beurtheilung von Anträgen auf Erziehungsgelder für Kinder verstorbener Beamten und Unterbeamten betr., vom 29. Mai 1857.

Zu den allgemeinen Bedingungen, von welchen es nach der Postdienst-Instruktion abhängt, ob Erziehungsgelder für die Kinder verstorbener Beamten und Unterbeamten bewilligt werden, gehörte bisher auch diejenige, daß der Vater mindestens 10 Jahre vorwurfsfrei im Postwesen gedient haben müsse.

Es liegen jedoch die Fälle vor, daß das Bedürfniß der Hinterbliebenen sich auch, ohne daß jene Bedingung erfüllt war, auf das Entschiedenste herausgestellt hat, in Folge dessen einige Ober-Post-Direktionen in dergleichen Fällen die betreffenden Gesuche eingereicht und befürwortet haben, während von anderen Ober-Post-Direktionen solche Anträge, welche nach jener allgemeinen Bestimmung zur Berücksichtigung nicht geeignet waren, auf Grund der Instruktion abgewiesen worden sind.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den Königlichen Ober-Post-Direktionen zu erkennen zu geben, daß jene Bestimmung zwar auch für die Folge im Allgemeinen als Regel zu betrachten ist, dadurch jedoch nicht unbedingte

Schranken gezogen werden sollen, vielmehr, wenn die Erwerbungsfähigkeit, die Hülfsbedürftigkeit und die Würdigkeit der Hinterbliebenen eine ausnahmsweise Berücksichtigung besonders begründen, etwaige Anträge auf Erziehungsgeld auch in solchen Fällen, wo der Ernährer noch nicht zehn Jahre beim Postwesen gedient hatte, zur näheren Erörterung gezogen und zum Gegenstande der Berichterstattung gemacht werden dürfen.

Berlin, den 29. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VII. Eisenbahnen.

157) Cirkular=Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn=Direktionen, die den Königlichen Regierungen jährlich einzureichenden Nachweisungen der im Geschäftsbereiche der Eisenbahn=Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairs betreffend, vom 15. August 1857.

(Minist.=Bl. 1857. S. 139).

Mittelst Cirkular=Verfügung vom 13. Mai 1854 (Minist.=Bl. S. 123) habe ich bestimmt, daß die im Laufe eines jeden Jahres im Ressort der Staats=Eisenbahn=Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militair=Personen in die von den Königlichen Regierungen dem Königlichen Kriegs=Ministerium alljährlich einzureichenden Nachweisungen mit aufgenommen werden.

Nach einer mit dem Herrn Kriegs=Minister neuerlich getroffenen Verabredung soll in dem bisherigen Verfahren eine Aenderung dahin eintreten, daß diese Nachweisungen nicht mehr, wie bisher, dem Königlichen Kriegs=Ministerium unmittelbar eingereicht, sondern bald nach Jahresschluß, — also etwa zum 15. Februar eines jeden Jahres — die von den Provinzial=Behörden zusammengetragenen Nachweisungen dem Königlichen General=Kommando des Bezirks übersendet werden.

Die Königliche Direktion wird demnach angewiesen, die Ihr Ressort betreffende Nachweisung in Zukunft den Königlichen Regierungen so zeitig zugehen zu lassen, daß die Letzteren die Gesammt=Nachweisungen bis zu dem oben bezeichneten Termine zusammenstellen und dem Königlichen General=Kommando übersenden können. Berlin, den 15. August 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VIII. Militair=Angelegenheiten.

158) Cirkular=Erlaß an die Königlichen General=Kommando's und Ober=Präsidien, die Zulassung der Zöglinge der Real=Abtheilung des Gymnasii zu Torgau zum einjährigen freiwilligen Dienst betreffend, vom 18. Juli 1857.

Einer Benachrichtigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten zufolge ist der Real=Abtheilung des Gymnasiums zu Torgau das Recht zur Abhaltung von Entlassungs=Prüfungen nach der Instruktion vom 8. März 1832 unterm 29. Mai d. J. verliehen worden.

Das Königliche General=Kommando und das Königliche Ober=Präsidium setzen wir hiervon unter dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, wegen der Zulassung der Zöglinge jener Schule zum einjährigen freiwilligen Dienst das Erforderliche an die Departements=Prüfungs= und an die Departements=Ersatz=Kommissionen gefälligst zu verfügen. Berlin, am 18. Juli 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Kriegs=Minister. Für denselben: v. Hann.

159) Cirkular=Erlaß an die Königlichen Ober=Präsidenten, die Wartung und Pflege der Landwehr=Kavallerie=Uebungspferde auf dem Marsche betreffend, vom 31. Juli 1857.

Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, daß auf die Wartung und Pflege der Landwehr=Kavallerie=

Uebungspferde während des Marsches nach dem Uebungsorte und zurück nicht diejenige Sorgfalt verwendet werde, welche das Interesse sowohl des Landwehr-Instituts als der Kreise nothwendig erheischt.

Zur Beseitigung dieses wesentlichen Uebelstandes erscheint es wünschenswerth, daß die Ausführung jener Märsche möglichst nach folgenden Gesichtspunkten geregelt werde:

1) Der Transport der Pferde vom Sammelpunkte des Kreises bis zum Uebungsorte erfolgt für die von dem letzteren über eine Marschstation entfernt gelegenen Kreise auf Grund einer Marschroute, nach welcher denselben an den betreffenden Punkten Quartier und Fourage gegen von den Kreisen zu zahlende reglementsmäßige Entschädigung nach den laufenden Marktpreisen gewährt wird (cf. Cirk.-Reskript der Ministerien des Innern und des Krieges vom 18. Mai 1854).

2) Als Marsch-Stationen sind diejenigen Orte zu bestimmen, welche eine hinreichende Anzahl geräumiger Ställe zur Unterbringung der Pferde haben und in denen die Beschaffung der Fourage sich ohne Schwierigkeit bewirken läßt. Die Entfernung der Marsch-Stationen von einander beträgt in der Regel 4, höchstens 5 Meilen.

3) Der Transport der Pferde geschieht bis auf Weiteres durch Koppelknechte. Hiezu sind nüchterne, zuverlässige und mit der Behandlung der Pferde vertraute Leute zu wählen. Auf je 6 bis höchstens 8 Pferde ist ein Koppelknecht zu rechnen. Die Führung des Transports ist einem besonders thätigen und umsichtigen berittenen Gendarmen zu übertragen. Hat der Transport indeß eine solche Stärke, daß die Aufsichtführung einem Gendarmen unmöglich wird oder geschieht derselbe nach zwei verschiedenen Eskadrons-Stabsquartieren, so sind dazu zwei tüchtige berittene Gendarmen zu verwenden.

4) Durch Requisition der Ortsbehörden in den Marsch-Stationen — event. unter Vermittelung der betreffenden Kreis-Landräthe — sind zur sofortigen Unterbringung der Pferde nach dem Eintreffen die Ställe in der Art, daß die einem Koppelknechte zugetheilten Pferde möglichst in einem Stalle, mindestens in den auf einem Hofe ꝛc. befindlichen Ställen beisammen zu stehen kommen, so wie die Fourage zur ungesäumten Empfangnahme durch die Koppelknechte in Bereitschaft zu halten.

5) Die Transportführer haben die Verpflichtung, darauf zu achten, daß nicht nur das Futtern und Tränken der Pferde ordnungsmäßig geschehe, denselben zur nächtlichen Ruhe eine gute Streu bereitet und schadhafter Hufbeschlag erneuert werde, sondern daß auch diejenigen Pferde abgesondert gestellt werden, von denen durch Schlagen oder Beißen ꝛc. eine Beschädigung der übrigen zu befürchten steht. Bei etwaigen Krankheitsfällen liegt es dem Transportführer je nach der Größe der Gefahr ob, die zur Heilung erforderlichen Anordnungen selbstständig zu treffen oder thierärztliche Hülfe herbeizuschaffen.

6) Der Rücktransport der Pferde nach beendeter Uebung ist in gleicher Weise zu bewerkstelligen. Bei dem Rückempfange der Pferde von dem Truppentheile ist der Landrath des Kreises, aus dem die Pferde ausgehoben sind, stets selbst zugegen (cf. Beil. 10. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853). Nur in ganz dringenden Behinderungsfällen oder wenn die Rücknahme der Pferde in zwei verschiedenen Eskadrons-Stabsquartieren erfolgt, findet die Vertretung des Landraths durch einen kreisständischen Kommissarius statt. Der Landrath, resp. dessen Stellvertreter treffen die erforderlichen speziellen Anordnungen für den Rücktransport.

7) Denjenigen Uebungspferden, welche durch Ankauf beschafft sind, und die nach dem Rückempfange von dem Truppentheile verkauft werden, ist zu ihrer Erholung nach beendeter Uebung, resp. nach ihrer Rückkehr in den Kreis ein Rasttag zu gewähren. Wenngleich die Kreise in dieser Weise einen Mehraufwand für die um einen Tag verlängerte Verpflegung der Pferde zu tragen haben, so wird dadurch der Erlös aus dem Verkaufe der Pferde sich um so vortheilhafter für dieselben gestalten.

8) Die Koppelknechte dürfen die Pferde nicht eher verlassen, bis die im Wege des Ankaufs beschafften verkauft oder die miethsweise gestellten den Eigenthümern zurückgegeben sind.

Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, gefälligst dahin zu wirken, daß bei den in Rede stehenden Märschen der Landwehr-Kavallerie-Uebungspferde unter Beachtung der obigen Gesichtspunkte bis dahin verfahren werde, daß nach dem Abschlusse der über den Gegenstand mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium schwebenden allgemeinen Verhandlungen anderweite Anordnungen in der Sache getroffen sein werden.

Berlin, den 31. Juli 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

160) Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1856 aus den Vorjahren

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
			Regulirungen und Ablösungen.						
						Bei den Regulirungen und Ablö			
						an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigun	
Nr.	Regierungs-Bezirk.	Der Regierungs-Bezirk enthält Q.-Meilen.	Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	Spanndienst-Tage.	Handdienst-Tage.	Kapital. Thaler.	Geldrente. Thaler.
1.	Danzig	152,28	50	3,539	851	846	2,584	838	11,253
2.	Gumbinnen	298,21	—	—	621	—	—	76	3,028
3.	Königsberg	408,13	—	—	393	—	—	20,664	628
4.	Marienwerder	319,41	81	2,032	861	319	1,056	8,451	6,082
5.	Posen	321,68	38	2,514	3,260	5,402	9,031	2,462	22,197
6.	Bromberg	214,83	42	2,075	1,062	1,852	2,743	1,930	10,304
7.	Breslau	248,14	17	40	5,774	2,553	64,536	17,888	15,671
8.	Liegnitz	250,54	12	460	10,277	4,662	102,142	59,980	16,247
9.	Oppeln	243,06	379	4,311	10,529	5,045	129,569	51,116	21,975
10.	Cöslin	258,43	7	359	1,045	191	260	20,774	7,819
11.	Stettin	236,88	—	—	1,517	852	67	49,984	9,303
12.	Stralsund	79,02	—	—	93	—	30	1,268	415
13.	Frankfurt	351,68	125	3,124	4,427	11,684	21,383	92,369	17,103
14.	Potsdam	382,51	2	16	2,616	86	2,600	44,655	12,370
15.	Erfurt	61,74	—	—	3,477	—	—	21,653	3,758
16.	Magdeburg	210,13	—	—	3,620	2,018	4,395	280,564	6,835
17.	Merseburg	188,76	—	—	10,292	199	2,868	85,100	16,036
18.	Arnsberg	140,11	—	—	2,631	103	891	124,716	3,336
19.	Münster	132,17	—	—	1,180	1,504	4,627	248,172	776
20.	Minden	95,68	—	—	1,688	376	1,834	76,730	6,626
21.	Düsseldorf a. östlich am Rhein	98,32	—	—	248	—	47	21,154	445
	b. am link. Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Cöln a. östlich am Rhein	72,40	—	—	338	—	—	5,430	73
	b. am linken Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Coblenz a. östlich am Rhein	109,64	—	—	2,044	—	—	4,676	1,438
	b. am link. Rheinufer	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Aachen . . desgleichen	131,13	—	—	—	—	—	—	—
25.	Trier . . desgleichen	75,65	—	—	—	—	—	—	—
	Summa pro 1856	5080,48	357	18,470	68,844	37,692	350,663	1,240,650	193,718

ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen mit Hinzurechnung der Resultate bis Ende 1855. (Minist.-Bl. 1855, S. 220. 221.)

11.	12.	13.	14.	15.	16.
[...]fungen sind		Gemeinheitstheilungen.			
[...]gen festgestellt:		Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			Bemerkungen.
Roggenrente. Scheffel.	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1856. Morgen.	
—	—	191	14,104	9,377	
—	—	789	51,916	35,711	
—	—	1,510	91,572	85,884	
—	—	660	26,947	6,011	
—	165	1,501	100,832	661	Außerdem sind in Servituts-Ablösungen an 61 Interessenten 18,491 Rthlr. Kapital und an 138 Interessenten 1262 Rthlr. Geldrente stipulirt.
—	—	611	67,457	4,106	
—	394	2,105	28,403	4,372	
—	349	4,004	37,390	34,935	
—	176	2,051	23,385	13,552	
—	1,442	849	35,764	13,802	
—	5,101	1,801	41,090	17,230	
—	87	118	4,703	678	
—	2	1,786	53,394	34,918	
—	98	1,569	78,723	16,250	
—	—	8,784	62,776	55,560	Außerdem sind in Servituts-Ablösungen an 373 Interessenten 1790 Rthlr. Kapital, 1040 Rthlr. Geldrente und 760 Morgen Land-Abfindung stipulirt worden.
—	19	5,738	46,065	57,475	Außerdem sind von der General-Kommission zu Merseburg in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg auf Grund des Staats-Vertrages vom 11. September 1850 mehrere Ablösungen von Diensten und anderen Verpflichtungen mit 609 Pflichtigen gegen eine Entschädigung von 1694 Rthlr. Kapital und 3064 Rthlr. Geldrente ausgeführt und 902 Interessenten mit einem Besitzstande von 9939 Morgen theils separirt, theils von Servituten befreit worden.
—	219	17,104	124,213	114,112	
—	—	1,177	25,179	—	
—	18	714	5,998	—	
—	—	1,530	30,571	—	
—	—	214	618	—	
—	—	32	104	—	
—	—	196	180	—	
—	—	—	—	—	
—	—	6	1,377	—	
—	—	224	6,210	—	
—	—	120	588	—	
—	—	761	2,666	—	
—	8,070	56,145	962,225	504,634	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
			Regulirungen und Ablösungen.						
						Bei den Regulirungen und Ablö			
						an Diensten aufgehoben		folgende Entschädigun	
Nr.	Provinz.	Die Provinz enthält. Q.-Meilen.	Zahl der neu regulirten Eigenthümer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	Zahl der übrigen Dienst- u. Abgabenpflichtigen, welche abgelöst haben.	Spanndienst-Tage.	Handdienst-Tage.	Kapital. Thaler.	Geldrente. Thaler.
1.	Preußen	1178,03	131	5,571	2,726	1,165	3,640	30,029	20,991
2.	Posen	536,51	80	4,589	4,322	7,254	11,774	4,392	32,501
3.	Schlesien	741,74	408	4,811	26,580	12,260	296,247	128,984	53,893
4.	Pommern	574,83	7	359	2,655	1,043	357	72,026	17,537
5.	Brandenburg	734,14	127	3,140	7,043	11,770	23,983	137,024	29,473
6.	Sachsen	460,63	—	—	17,389	2,217	7,263	387,317	26,629
7.	Westphalen	367,96	—	—	5,499	1,983	7,352	449,618	10,738
8.	Rheinprovinz	487,14	—	—	2,630	—	47	34,260	1,956
	Summa pro 1856	5080,48	753	18,470	68,844	37,692	350,663	1,240,650	193,718
	Dazu: die Resultate der bis Ende 1855 ausgeführten Auseinandersetzungen, lant der Zusammenstellung pro 1855	—	79,951	5,410,975	936,333	6,233,054	22,574,083	29,604,628	4,700,184
	Ueberhaupt bis Ende 1856	—	80,704	5,429,445	1,005,177	6,270,746	22,924,746	30,845,278	4,893,902

11.	12.	13.	14.	15.	16.
fungen sind gen festgestellt:		Gemeinheitstheilungen. Bei den Regulirungen und Gemeinheitstheilungen sind separirt, resp. von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreit:			Bemerkungen.
Roggenrente. Scheffel.	Land. Morgen.	Zahl der Besitzer.	Fläche ihrer Grundstücke. Morgen.	vermessen sind bis Ende 1856. Morgen.	
—	—	3,150	184,539	136,983	Außerdem sind in Servituts-Ablösungen an 61 Interessenten 18,491 Rthlr. Kapital und an 138 Interessenten 1262 Rthlr. Geldrente stipulirt.
—	165	2,112	168,289	4,767	
—	919	8,160	89,178	52,859	
—	6,630	2,768	81,557	31,710	
—	100	3,355	132,117	51,168	Außerdem sind in Servituts-Ablösungen an 373 Interessenten 1790 Rthlr. Kapital, 1040 Rthlr. Geldrente und 760 Morgen Land-Abfindung stipulirt.
—	238	31,626	233,054	227,147	
—	18	3,421	61,748	—	
—	—	1,553	11,743	—	
—	8,070	56,145	962,225	504,634	
251,410 Ferner 10,633 Schfl. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,600,219	1,267,857	51,708,917	53,677,654	
251,410 Ferner 10,633 Schfl. in Weizen, Gerste und Hafer.	1,608,289	1,324,002	52,671,142	54,182,288	Vor dem Erscheinen des Rentenbank-Gesetzes waren schon bis Ende des Jahres 1849 an Geld-Renten stipulirt 1,615,077 Rthlr., welche nun bei der Uebernahme auf die Rentenbank zum Theil von Neuem in Colonne 10 als Geld-Rente erscheinen, was zur Vermeidung eines Mißverständnisses hier zu bemerken ist.

X. Verwaltung der Staats=Steuern und Abgaben.

161) Cirkular=Erlaß an die Königlichen Regierungen, die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Anfertigung des Verkaufs von Lichtbildern betreffend, vom 18. Mai 1857.

(Minist.=Bl. S. 17).

In Rücksicht auf die Ausdehnung, welche die Anfertigung und der Verkauf von Lichtbildern auf Metallplatten, Papier ꝛc. (Daguerrotypie, Photographie ꝛc.) mit der Zeit gewonnen hat, so wie auf den Umstand, daß mit solchen Bildern meist auch Rahmen oder andere Einfassungen geliefert werden, wird bestimmt, daß dieses Gewerbe vom 1. Juli d. J. ab auch dann, wenn dasselbe als ein stehendes Geschäft betrieben wird, der Gewerbesteuer und zwar als Verfertigung von Waaren auf den Kauf unterworfen werden soll.

Berlin, den 18. Mai 1857.

Der Finanz=Minister. v. Bodelschwingh.

162) Cirkular=Verfügung an den Königl. Provinzial=Steuer=Direktor zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Königl. Provinzial=Steuer=Direktoren, die Ermittelung der wahren Alkoholstärke des Branntweins bei einer Temperatur von mehr als 15 Grad Réaumur betreffend, vom 11. August 1857.

Wenn bei der Abfertigung von Branntwein, welcher zur Ausfuhr gegen Steuervergütung angemeldet ist, der Branntwein eine höhere Temperatur als 15 Grad nach Réaumur zeigt, so haben die Abfertigungs=Beamten, wie ich Ew. ꝛc. auf den Bericht vom 15. v. M. erwidere, sich zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke für $12\frac{4}{9}$ Grad Réaumur aus der scheinbaren Stärke bis auf Weiteres zwar der betreffenden Tafeln in der Brixschen Schrift „das Alkoholometer und dessen Anwendung" vom Jahre 1847 beziehungsweise 1856 zu bedienen. Sie wollen jedoch mit Rücksicht darauf, daß diese Tafeln nicht auf volle Prozente, sondern auf volle und Zehntel abgerundet sind, daß also nach denselben überall, wo der Bruch auf $\frac{5}{10}$ abgerundet ist, sich nicht beurtheilen läßt, ob der wirkliche Bruchtheil $\frac{5}{10}$, oder unter oder über $\frac{5}{10}$ beträgt, die Anordnung treffen, „daß in allen Fällen, wo diese Tafeln statt der alkoholometrischen Tafeln vom Jahre 1851 ausnahmsweise benutzt werden müssen, Bruchtheile bis einschließlich $\frac{5}{10}$ außer Betracht gelassen und erst Brüche über $\frac{5}{10}$ für voll gerechnet werden." Berlin, den 11. August 1857.

Der General=Direktor der Steuern.

163) Cirkular=Verfügung des Königlichen Finanz=Ministeriums an die Königlichen Provinzial=Steuer=Direktoren, die für Ober=Inspektorstellen erforderliche Qualifikation betreffend, vom 24. März 1857.

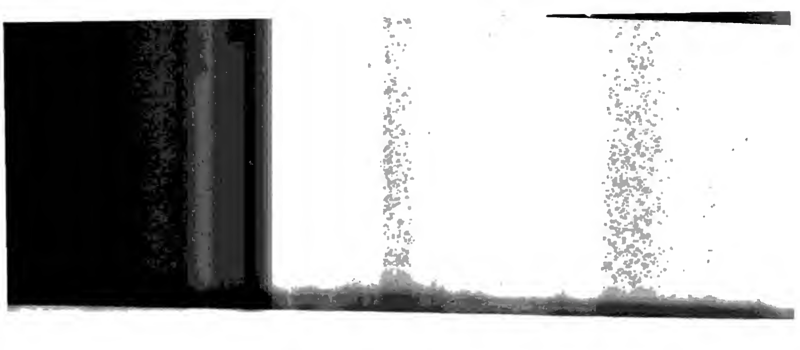
Es ist mehrfach bemerkt worden, daß Ober=Inspektoren sich nicht im Besitze der zur gehörigen Wahrnehmung ihres Amts unerläßlichen Kenntniß der Kassen= und Buchführung bei der Steuer= und Salzdebits=Verwaltung befinden. Ew. Hochwohlgeboren wollen daher fernerhin nur solchen Beamten das Zeugniß der Qualifikation zum Ober=Inspektor geben, welche neben den sonstigen Erfordernissen sich eine vollständige und gründliche Kenntniß vom Kassenwesen verschafft haben und von Ihnen auch in dieser Beziehung mit voller Ueberzeugung als tüchtig empfohlen werden können. Berlin, den 24. März 1857.

Der Finanz=Minister.

Im Verlage des Königl. Zeitungs=Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten=Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 29. September 1857.



Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 9. Berlin, den 31. Oktober 1857. 18ter Jahrgang.

I. Staatshaushalt, Etats-, Kassen und Rechnungswesen.

164) Erlaß an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Direktionen und die Bau-Kommissionen in Dirschau und Frankfurt a. O., die Anwendung des neuen Münzgewichts bei der Eisenbahn- und Bau-Verwaltung und die Beschaffung der Gewichtsstücke betreffend, vom 14. September 1857.

Der ꝛc. wird hieneben (Anlage a.) Abschrift des Cirkular-Erlasses vom 27. Juli d. J., wodurch der Herr Finanz-Minister die Königlichen Regierungen in Betreff der Anwendung des neuen Münzgewichts bei den Kassen seines Ressorts mit Anweisung versehen hat, zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem Bemerken zugefertigt, daß der Bedarf an Gewichtsstücken des neuen Münzgewichts-Systems von den Departements-Eichungs-Kommissionen zu beziehen, der Bedarf an Reduktionstabellen aber, zu deren Beschaffung der Herr Finanz-Minister sich bereit erklärt hat, hieher anzuzeigen ist.

Berlin, den 14. September 1857.

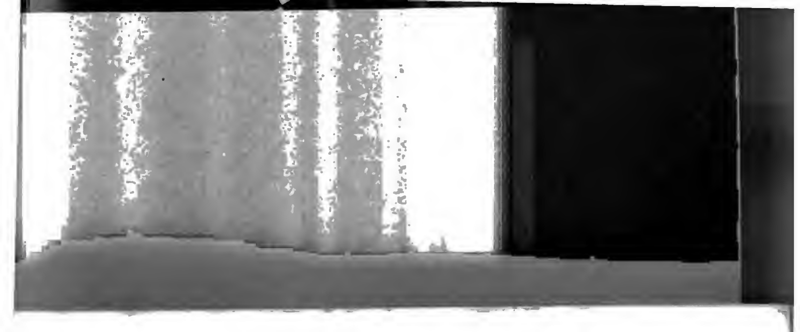
Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. II. Abtheilung. Mellin.

---

a.

Nach den Gesetzen über das Münzwesen vom 4. Mai c. (Ges.-Samml. S. 305) und über das Münzgewicht vom 5. Mai c. (Ges.-Samml. S. 325) soll beim Wiegen der Münzen und Münzmetalle das in den §§. 19 und 20. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene Münzgewicht fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen, sondern an dessen Stelle ausschließlich das Preußische Pfund treten, wie solches durch den §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 545) als Einheit des Preußischen Gewichts festgestellt ist. Die weitere Eintheilung dieses Pfundes, als Einheit für das Münzgewicht, ist durch den §. 2. des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 5. Mai d. J. näher vorgeschrieben.

Demzufolge ist das neue Münzgewichts-System für den geschäftlichen Verkehr der Königlichen Hauptmünze hierselbst seit dem 1. Juli d. J. bereits zur Anwendung gelangt, nachdem Letztere gleichzeitig mit der Durchführung des durch das Gesetz vom 4. Mai d. J. vorgeschriebenen neuen Münzsystems nach Möglichkeit vorgeschritten ist, und dasselbe bereits bei allen mit der Jahreszahl 1857 bezeichneten Münzen zur Geltung gebracht hat. Es handelt sich nun darum, das neue Münzgewichts-System thunlichst bald bei sämmtlichen Königlichen Kassen einzuführen, und demnächst durch eine entsprechende Bekanntmachung (etwa durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen) dahin zu wirken, daß auch die übrigen öffent-



lichen Kassen baldigst in den Besitz der neuen Gewichtsstücke gelangen, um den aus der Verschiedenheit des Gewichts leicht hervorgehenden Inkonvenienzen in dem Verkehr derselben mit Königlichen Kassen möglichst vorzubeugen.

Da die Königl. Eichungs-Aemter in den Provinzen augenblicklich noch nicht in der Lage sind, den gegenwärtig eintretenden bedeutenden Bedarf an neuen Gewichtsstücken schleunigst zu liefern, so habe ich Vorkehrung getroffen, daß der erforderliche Bedarf für die Kassen meines Ressorts von hier aus beschafft werden kann, während ich es dem Ermessen der übrigen Herren Verwaltungs-Chefs anheimgegeben habe, die Anschaffung der nöthigen Gewichtsstücke für die ihren Ressorts untergebenen Kassen in geeigneter Weise zu bewirken.

Die Königliche Regierung wird daher hierdurch veranlaßt, mir schleunigst eine Nachweisung von den in dem dortigen Verwaltungs-Bezirk vorhandenen Kassen meines Ressorts mit Angabe der für jede derselben erforderlichen Gewichtsstücke einzureichen, wobei ich bemerke, daß zur Zusammensetzung der Gewichtsabstufungen von 1 bis zu 9 Theilen jeder Decimalstelle je 1 Stück zu 5, 2 Stück zu 2, und 1 Stück zu 1 Einheit der betreffenden Gewichtsgattung genügen. Für diejenigen Kassen, bei welchen Goldmünzen nur selten eingehen, können hiernach etwa folgende Gewichtsstücke als Maximum des Bedarfs angesehen werden:

2 Stück à 20 Pfund,
1 „ à 10 „
1 „ à 5 „
2 „ à 2 „
1 „ à 1 „
1 „ à 0,500 Pfund, auf der Oberfläche mit 5 Z = $^{5}/_{10}$ Pfund bezeichnet,
2 „ à 0,200 „ „ „ „ „ „ 2 Z = $^{2}/_{10}$ „ „
1 „ à 0,100 „ „ „ „ „ „ 1 Z = $^{1}/_{10}$ „ „
1 „ à 0,050 „ „ „ „ „ „ 5 H = $^{5}/_{100}$ „ „
2 „ à 0,020 „ „ „ „ „ „ 2 H = $^{2}/_{100}$ „ „
1 „ à 0,010 „ „ „ „ „ „ 1 H = $^{1}/_{100}$ „ „

Dagegen werden für die Regierungs-Hauptkassen und für die sonst etwa mit Goldmünzen häufiger verkehrenden Kassen den vorbezeichneten Gewichtstheilen noch:

1 Stück à 0,005 Pfund, bezeichnet mit 5 T = $^{5}/_{1000}$ Pfund,
2 „ à 0,002 „ „ „ 2 T = $^{2}/_{1000}$ „
1 „ à 0,001 „ „ „ 1 T = $^{1}/_{1000}$ „

hinzuzufügen sein. Es ist übrigens hierbei zu berücksichtigen, daß zur Prüfung des Vollgewichts der einzelnen Friedrichsd'or die bisher dafür als Normal- und resp. als Passirgewicht gebrauchten Gewichtsstücke auch künftig im Gebrauche bleiben, jedoch ist das Mancogewicht der zu leichten Friedrichsd'or nach dem neuen Gewichtssystem zu bestimmen. Die nach §. 11. des Gesetzes vom 4. Mai d. J. über das Münzwesen von jetzt ab in Gold zu prägenden Handelsmünzen unter der Benennung „Krone" und „Halbe Krone" bleiben für die Königlichen Kassen so lange außer Betracht, bis die im §. 16. des gedachten Gesetzes vorbehaltene nähere Bestimmung darüber ergangen sein wird.

Für die Zoll- und Steuerämter, welche Behufs Erhebung der indirekten Steuern mit den dem Münzgewicht entsprechenden Zollpfundstücken und mit den Unterabtheilungen des Zollpfundes bis zu 3 Zoll-Loth bereits versehen oder noch zu versehen sind, wird sich der Bedarf an Münzgewichtsstücken unter 1 Pfund lediglich auf

1 Stück à 0,050 Pfund,
2 „ à 0,020 „
und 1 „ à 0,010 „ beschränken können, da
3 Zollloth als 0,100 Pfund Münzgewicht,
6 „ „ 0,200 „ „ „
9 „ „ 0,300 „ „ „
12 „ „ 0,400 „ „ „
15 „ „ 0,500 „ „ „
18 „ „ 0,600 „ „ „
21 „ „ 0,700 „ „ „
24 „ „ 0,800 „ „ „
27 „ „ 0,900 „ „ „

ohne erhebliche Schwierigkeit für die Praxis benutzt werden können. In Bezug auf die Verpackung des Geldes in Tüten, Beuteln und Fässern behalten die bis jetzt bestehenden Bestimmungen ihre volle Gültigkeit. Ganz besonders ist aber in dieser Beziehung den sämmtlichen Königlichen Kassen zur genauesten Beachtung einzuschärfen, daß die neuen, mit der Jahreszahl 1857 geprägten, und die künftig nach dem neuen Münzsystem zu prägenden Thalerstücke niemals mit den übrigen Thalerstücken zusammen in eine Tüte oder in einen Beutel gepackt werden dürfen, weil das Gewicht der neuen Thaler merklich von dem Gewichte der alten Thaler abweicht. Bei dem Gewichte der übrigen alten und neuen Münzen waltet nur eine so unbedeutende Verschiedenheit ob, daß eine gleiche Sonderung beim Verpacken der $^{2}/_{1}$ und $^{1}/_{6}$ Thalerstücke, sowie der Scheidemünze vorläufig nicht nothwendig ist.

Es wird zweckmäßig sein, daß die Kassen, um die Uebergangs-Periode aus dem alten in das neue Münzgewichts-System in wünschenswerther Weise abzukürzen, schon jetzt damit vorgehen, das Gewicht der in ihren Beständen vorhandenen Tüten und Beutel, sobald dieselben zur Verausgabung oder Versendung kommen, nach dem neuen System zu bezeichnen. Zu diesem Behuf wird die Königliche Regierung gleich nach dem Eingange des erforderten Berichts die nöthige Anzahl Exemplare der hier aufgestellten Tabellen:

a. zur Vergleichung des alten Münzgewichts mit dem neuen, (Minist.-Bl. S. 142)
b. zur Vergleichung des neuen Münzgewichts mit dem alten,

zur Vertheilung an die betreffenden Kassen meines Ressorts erhalten, um danach so lange, bis die letzteren in den Besitz der neuen Gewichtsstücke gesetzt sein werden, einerseits das neue Gewicht nach dem alten, und — für den Fall, daß ihnen schon in der nächsten Zeit Beutel mit der neuen Gewichtsbezeichnung zugeben sollten — andererseits das alte Gewicht nach dem neuen leicht und schnell bestimmen zu können. Berlin, den 27. Juli 1857.

Der Finanz-Minister.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren 2c.

---

165) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Behandlung der Rest-Ausgaben betreffend, vom 7. September 1857.

In dem von der Königlichen Regierung eingereichten Abschlusse dortiger Regierungs-Haupt-Kasse von der Verwaltung des Innern pro erstes Semester d. J. finden sich unter Tit. II. bei der Rest-Verwaltung 2 Sgr. 6 Pf. als Ausgabe-Zugang nachgewiesen, ein Verfahren, welches den Bestimmungen der Cirkular-Verfügungen vom 19. und 29. August 1854 (Minist.-Bl. S. 252) entgegenläuft, indem danach Ausgaben für die Vorjahre, wozu keine etatsmäßigen Mittel reservirt sind, bei der kurrenten Verwaltung verrechnet werden sollen.

Die Königliche Regierung wird daher hierdurch angewiesen, nicht nur den obigen Betrag bei der Rest-Verwaltung in Wegfall bringen und bei Verwaltung des laufenden Jahres unter dem bezüglichen Ausgabe-Titel mit verrechnen zu lassen, sondern auch streng darauf zu halten, daß die Vorschriften der allegirten Verfügungen genau beachtet werden. Berlin, den 7. September 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Frantz.

II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

166) Instruktion, betreffend die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den Regierungsbezirken Arnsberg und Minden, vom 19. Mai 1857.

Da das Regulativ, welches von der Königlichen Regierung zu Arnsberg unterm 2. November 1827, und die Dienstanweisung, welche von der Königlichen Regierung zu Minden unterm 1. Juni 1830, wegen der Verwaltung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen mit Genehmigung des Ober-Präsidiums erlassen worden, den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr gehörig entsprechen, sich vielmehr das Bedürfniß herausgestellt hat, die Verwaltung der gedachten Waldungen in beiden Regierungsbezirken nach Maaßgabe der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1836, und mit Rücksicht auf die gegenwärtig bestehende Gemeinde-Verfassung und die seitdem gemachten Erfahrungen nach gleichen Grundsätzen zu ordnen, so wird hierdurch für die Regierungs-Bezirke Arnsberg und Minden, unter Aufhebung des vorerwähnten Regulativs und Dienstanweisung, mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Nachstehendes verordnet:

I. Anstellung der Beamten.

a. der Schutzbeamten.

§. 1. Bei Erledigung eines Forstschutzbezirkes der im Besitz von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen haben die gesetzlichen Vertreter der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein qualifizirtes Subjekt für die Stelle des Forstschutzbeamten zu wählen und über die Bedingungen, unter denen die Anstellung erfolgen soll, wohin namentlich die Feststellung des Gehaltes und der übrigen Emolumente gehört, Beschluß zu fassen. Der zum Forstschutzbeamten Gewählte ist der vorgesetzten Regierung zur Bestätigung zu präsentiren; derselben sind zugleich die beschlossenen Anstellungs-Bedingungen zur Genehmigung vorzulegen.

§. 2. Wenn sich qualifizirte Versorgungsberechtigte zu einer erledigten Stelle dieser Art melden, so gebührt ihnen nach §. 6. des Gesetzes vom 24. Dezember 1816 der Vorzug, weshalb die Gemeinden und öffentlichen Anstalten bei ihrer Wahl auf solche vorzugsweise zu rücksichtigen haben. Sofern sie dieses ohne zureichenden Grund versäumen, wird die Regierung die Bestätigung der Gewählten versagen.

§. 3. Die Regierung hat die Qualifikation des Gewählten und die Bedingungeu seiner Anstellung zu prüfen. Sie wird zu dem Ende nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. Dezember 1816, §. 6., in Erwägung ziehen, ob mit Rücksicht auf die Oertlichkeit und Bedeutung der betreffenden Waldungen die Anstellung eines ausgebildeten Forstbeamten nöthig sei oder nicht. Im ersteren Falle muß die Wahl, in sofern der Gewählte nicht ein auf Forstversorgung dienender und nach den Bestimmuugen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1840 qualifizirter Reservejäger ist, auf Lebenszeit erfolgen und der Anzustellende die nämliche Qualifikation besitzen, wie ein Königlicher Förster; in letzterem Falle können minder qualifizirte Waldwärter oder Forstschutzgehülfen zugelassen werden.

Die Regierungen werden keine Bedingungen gestatten, durch welche der Zweck der Anstellung und ein kräftiger Schutz der Waldungen vereitelt werden könnte.

§. 4. Ist der Schutzbezirk einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt zu klein, um für solchen einen eigenen qualifizirten Förster anstellen und besolden zu können, so kann der Schutz der betreffenden Waldungen einem bereits angestellten Gemeinde- oder Königlichen Förster übertragen werden; in letzterem Falle ist jedoch die Einwilligung der Königlichen Forst-Verwaltuug zur Uebernahme des Nebenamts erforderlich.

§. 5. Die Vorschläge wegen einer solchen Einrichtung (§. 4.), so wie überhaupt wegen der Modifikationen in den Schutzbezirksgrenzen werden von der Kommunal-Forst-Verwaltung abgegeben; die Vertreter der betreffenden Gemeinden und Anstalten sind über diese Vorschläge mit ihrer Erklärung zu hören, worauf von der Regierung das dem forstlichen Interesse Entsprechende angeordnet wird.

§. 6. In solchen Fällen, wo der Schutzbezirk einer Gemeinde oder Korporation zu klein ist, um für solchen einen eigenen Beamten anzustellen, zugleich aber die isolirte Lage der Waldungen eine Kombinirung mit andern Königlichen oder Gemeinde-Schutz-Distrikten nicht gestattet, ist die Regierung ermächtigt, von den Forderungen des §. 3. abzugehen und anderweitige Anordnungen zu treffen.

§. 7. Findet die Regierung bei der Qualifikation des Gewählten und bei den Bedingungen seiner Anstellung nichts zu erinnern, so hat sie die Wahl zu bestätigen. Die auf Lebenszeit anzustellenden Förster habeu aber zunächst eine von der Regierung festzusetzende Probezeit zu bestehen; nach Ablauf derselben wird der Vorstand der betreffenden Gemeinde oder Anstalt vernommen, ob gegen die Dienstführung des Angestellten etwas zu erinnern sei. Ergeben sich aus dieser Vernehmung, oder aus den eigenen Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörden gegründete Klagen gegen den Angestellten, so ist dessen Entlassung zu verfügen; liegen dergleichen Klagen nicht vor, so hat die Regierung die definitive Bestätigung zu ertheilen, durch welche der Angestellte aller Rechten und Pflichten eines Gemeinde-Beamten, namentlich rücksichtlich der Bedingungen, unter welchen er von seinem Posten entfernt werden kann, theilhaft wird.

§. 8. Wegen der Pensionirung können bei der Anstellung mit Genehmigung der Regierung besondere Bestimmungen getroffen werden; in deren Ermangelung haben die auf Kündigung angestellten Beamten keinen Anspruch auf Pension; die auf Lebenszeit angestellten Förster aber haben Anspruch auf Pension nach den für die Pensionirung Königlicher Förster maaßgebenden Grundsätzen.

§. 9. Findet die Regierung den Gewählten unqualifizirt, oder die Bedingungen seiner Anstellung ungeeignet, so hat sie die Vertreter der Gemeinde oder Anstalt zu einer neuen Wahl, oder zur Abänderung der Anstellungs-Bedingungen aufzufordern. Im Weigerungsfalle, oder wenn zum zweiten Male ein unqualifizirtes Subjekt gewählt, oder ungeeignete Bedingungen beschlossen werden sollten, kann die Regierung, vermöge ihres Oberaufsichtsrechts, die Anstellung resp. die Festsetzung des Diensteinkommens selbst verfügen, so wie sie auch befugt ist, die Erhöhung der Besoldung eines bereits angestellten unzulänglich besoldeten Forstbeamten anzuordnen.

§. 10. Nach den Vorschriften der §§. 1 bis 5. und 7 bis 9. ist auch da zu verfahren, wo bis jetzt kein qualifizirter Forstschutz-Beamter angestellt gewesen ist, und nicht der im §. 6. vorgesehene Fall eintritt.

§. 11. Zur Verstärkung des Forstschutzes, wenn solche nach dem Ermessen der Regierung erforderlich wird, können nach Anhörung der Vertreter der Gemeinden und Anstalten neben den Förstern noch Waldwärter oder Forstschutzgehülfen auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung angestellt werden.

§. 12. Wo sich unbescholtene Eingesessene bereit finden, das unbesoldete Amt von Ehren-Waldhütern anzunehmen, da ist deren Vereidung nach Anordnung der Regierung zu bewirken; es wird aber dadurch die Anstellung eines qualifizirten Försters nicht entbehrlich gemacht.

b. der verwaltenden Beamten.

§. 13. Für jeden der nach den Bestimmungen der §§. 19. und folgende zu bildenden Kommunal-Oberförster-Bezirke wird zur Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten ein verwaltender Beamter (Kommunal-Oberförster) angestellt. Die betheiligten Gemeinden und Anstalten des Bezirkes haben durch die gemäß §. 20. zu bestellenden Deputirten unter Vorbehalt der Bestätigung resp. Genehmigung der Regierung (§§. 15 und 16.) den Anzustellenden zu wählen und über die Bedingungen seiner Anstellung zu beschließen, wobei das daselbst angegebene Stimmverhältniß maaßgebend ist.

§. 14. In den Fällen, wo die Waldungen einer einzelnen Gemeinde oder Anstalt nach ihrem Umfange, ihrer Lage und ihren Betriebs-Verhältnissen die Anstellung eines besonderen vollständig ausgebildeten, verwaltenden Forstbeamten nöthig machen, oder wo eine freiwillige, oder von den Behörden für nothwendig erkannte, und auf den Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden und Anstalten zur Anstellung eines verwaltenden Forst-Beamten in dem Maaße stattfindet, daß der betreffende Wald-Komplexus, mit Rücksicht auf seinen Flächen-Inhalt, seine Lage (und zwar sowohl aller Theile zusammengenommen, als der einzelnen Theile zu einander) und Betriebs-Verhältnisse, dem Verwaltungsbezirke eines Königlichen Ober-Försters in dem Bezirke der Regierung ungefähr gleich zu achten ist, muß der anzustellende Verwaltungs-Beamte die materielle Qualifikation eines Königlichen Ober-Försters besitzen, worüber sich die Regierung nöthigenfalls durch eine Prüfung Gewißheit verschafft.

§. 15. Das Gehalt eines solchen Beamten wird durch einen Beschluß der Deputirten der betheiligten Gemeinden und Anstalten (§. 20.) regulirt, welche verpflichtet sind, einen solchen Gehaltsbetrag zu gewähren, welcher mit Rücksicht auf das Interesse der Forstverwaltung für angemessen zu achten ist; dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Regierung.

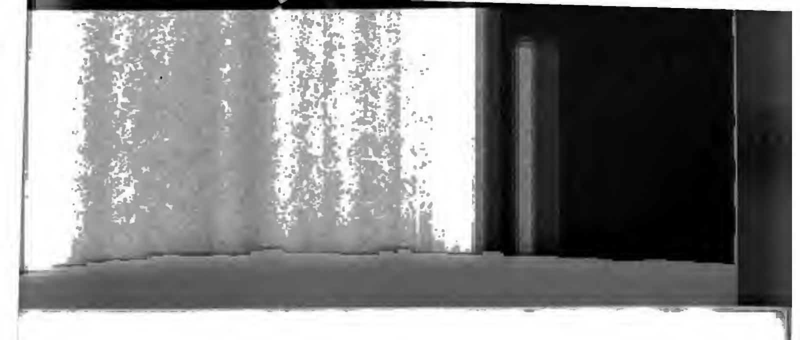
§. 16. Die Regierung hat die Qualifikation des von der Versammlung der Deputirten (§. 20.) gewählten Kandidaten und die Bedingungen seiner Anstellung nach den vorstehenden Bestimmungen zu prüfen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, zunächst die Annahme auf eine nach ihrem Ermessen zu bestimmende Probezeit zu genehmigen und nach deren Ablauf die definitive Anstellung auf Lebenszeit zu bestätigen; die im §. 7. wegen der Bestätigung der auf Lebenszeit anzustellenden Forstschutzbeamten, so wie die wegen deren Pensionirung im §. 8. ertheilten Vorschriften finden hier gleichmäßige Anwendung.

§. 17. Findet die Regierung sich veranlaßt, die Bestätigung des Gewählten, oder die Genehmigung der Bedingungen seiner Anstellung zu versagen, so ist in gleicher Weise zu verfahren, wie im §. 9. hinsichtlich der Forstschutzbeamten vorgeschrieben ist.

§. 18. Die bisher zur Bewirthschaftung der im Besitze von Gemeinden und öffentlichen Anstalten befindlichen Waldungen angestellten Kommunal-Oberförster verbleiben in ihren Aemtern und Funktionen, sofern ihre Anstellung nicht blos kommissarisch oder widerruflich erfolgt ist.

§. 19. Wird oder ist eine solche Stelle erledigt, so veranlaßt die Regierung, welche inzwischen für die kommissarische Verwaltung derselben Sorge zu tragen hat, den Zusammentritt von Deputirten derjenigen Gemeinden und Anstalten, welche bis dahin den Verwaltungs-Verband bildeten, zur Berathung der Frage, ob der Verband beizubehalten oder aufzulösen, oder in welcher anderen Weise die ordnungsmäßige Bewirthschaftung der Waldungen zu sichern sei. Die Berathung über diese Frage muß bei dem ersten, entweder jetzt vorhandenen oder zunächst vorkommenden Erledigungsfalle eintreten, ist aber demnächst nicht weiter nothwendig.

§. 20. Zum Zwecke der im §. 19. gedachten Berathung hat jede betheiligte Gemeinde oder Anstalt, sofern sie mindestens 100 Morgen Waldboden besitzt, durch ihre gesetzliche Vertretung und aus deren Mitte einen Deputirten zu wählen. Die so gewählten Deputirten versammeln sich unter dem Vorsitze eines Kommissars der Regierung und beschließen über die im §. 19. bezeichnete Frage nach Stimmenmehrheit, jedoch in der Art, daß die Deputirten der 100 Morgen und mehr, aber weniger als 500 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten eine Stimme, die Deputirten der 500 bis 2000 Morgen besitzenden Gemeinden und Anstalten zwei Stimmen und die Deputirten der Gemeinden und Anstalten mit noch größerem Waldbesitze für jede ferneren vollen 2000 Morgen noch eine Stimme mehr haben.



§. 21. Fällt der Beschluß für die Beibehaltung des seitherigen Verbandes aus, oder wird die Bildung neuer mit besonderen verwaltenden Forstbeamten zu besetzender Verbände beschlossen, so sind zugleich die Bedingungen, unter welchen die Anstellung eines oder mehrerer verwaltender Beamten erfolgen soll, festzustellen und die nöthigen Wahlen zu bewirken.

§. 22. Fällt der Beschluß der Versammlung (§. 20.) dahin aus, daß besondere Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht erforderlich seien, so müssen zugleich die Mittel angezeigt werden, wie die Verwaltung der Waldungen in anderer Weise zu sichern sei. Dies kann geschehen:

a. dadurch, daß jede einzelne Gemeinde oder Anstalt einen für die Verwaltung geeigneten Beamten, welcher gleichzeitig den Schutz besorgen kann, anstellt; derselbe muß aber seine Qualifikation nach Vorschrift des §. 14. nachweisen;
b. dadurch, daß die Verwaltung der Gemeinde- und Anstalts-Waldungen einen bereits angestellten verwaltenden Gemeinde-Forstbeamten (Kreisförster oder Kommunal-Oberförster) oder einem Königlichen Oberförster aufgetragen wird; es bedarf aber hierzu der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde des betreffenden Beamten.

Hält die Regierung den Beschluß, daß es besonderer Verbände für die Anstellung verwaltender Forstbeamten nicht bedürfe, so wie die für diesen Fall nach den Bestimmungen zu littr. a. und b. gestellten Anträge dem Interesse einer geregelten Forstwirthschaft nicht für entsprechend, so hat sie darüber, durch Vermittelung des Ober-Präsidenten, an die Königlichen Ministerien des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu berichten, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1836 die Entscheidung zu treffen haben.

II. Bewirthschaftung der Waldungen.

§. 23. Der Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten soll, so weit solches erforderlich, ein Betriebsplan und eine Ertragsermittelung nach näherer Anordnung der Regierung zum Grunde gelegt werden.

§. 24. Die Ausarbeitung des Betriebs-Planes und der Ertragsermittelung (§. 23.) liegt in der Regel dem verwaltenden Beamten unter der Kontrole des Oberforstbeamten der Regierung ob; doch können nach Befinden der Regierung diese Arbeiten auch anderen dazu geeigneten Personen übertragen werden.

§. 25. Die Betriebspläne werden vom Oberforstbeamten der Regierung geprüft und festgesetzt, nachdem zuvor die aufzustellenden allgemeinen Wirthschafts- und Kulturpläne der Vertretung der betreffenden Gemeinden und Anstalten zur Einsicht vorgelegt worden; die von der gedachten Vertretung in Beziehung auf die Wirthschaftsführung geäußerten Wünsche sind so weit zu berücksichtigen, als sie mit einer nachhaltigen forstwirthschaftlichen Verwaltung vereinbar sind.

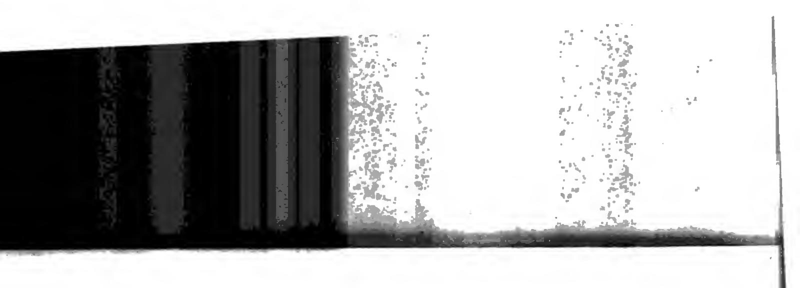
§. 26. Von dem ermittelten nachhaltigen Ertrag der Waldungen wird mindestens, nach dem Ermessen der Regierung, $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{8}$ als Reserve für außerordentliche Fälle, als: Brand, größere Kommunal-Bauten u. s. w. abgesetzt und der Rest als das jährliche Einschlags-Quantum angenommen, welches nicht überschritten werden darf. Der Ertrag muß steigend regulirt werden, wenn die jüngeren Altersklassen in überwiegendem Umfange vorhanden sind, oder die künftigen Erträge erst nach aufzuforstender Räumden und Blößen die späteren Perioden decken sollen.

§. 27. Ist das Reserve-Quantum in zehn Jahren nicht benutzt, und auch eine Wahrscheinlichkeit des nahen Bedarfs nicht vorhanden, so kann der ursprüngliche jährliche Abzug dem jährlichen Einschlags-Quantum zugesetzt werden, so jedoch, daß das zehnjährige Reserve-Quantum unangegriffen bleibt, ohne sich weiter zu verstärken.

§. 28. Treten Fälle ein, welche einen Angriff des Reserve-Quantums nöthig machen, so hat der Vorstand der Gemeinde oder Anstalt die entsprechenden Anträge an die Regierung zu richten, welche über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.

§. 29. Vorgriffe auf den Ertrag künftiger Jahre sind möglichst zu vermeiden und nur in dringenden Nothfällen von der Regierung zu bewilligen; der Vorgriff muß dann in längstens 10 Jahren durch Abzüge an dem ermittelten nachhaltigen Einschlags-Quantum wieder gedeckt werden.

§. 39. Alljährlich spätestens bis zum 1. September ist der Holzfällungs-Plan für jede betheiligte Gemeinde und Anstalt von dem verwaltenden Forstbeamten aufzustellen, welchem die Gemeinde- und Anstalts-Vorstände von den etwaigen besonderen Wünschen und Bedürfnissen der Interessenten zeitig vorher Kenntniß zu geben haben, damit hierauf, so weit sie dem generellen Wirthschaftsplane resp. den Regeln der Holzzucht



nicht zuwiderlaufen, bei den Hauungs-Vorschlägen und der Normirung des Einschlags-Quantums thunlichst Rücksicht genommen werden kann. Der Holzfällungs-Plan ist zunächst den Gemeinde-Vorständen, welche denselben der Gemeinde-Vertretung, und dem Anstalts-Vorstande, welcher denselben den etwaigen Interessenten zur Einsicht vorzulegen hat, mitzutheilen, spätestens aber bis zu 1. Oktober jeden Jahres der Regieruug zur Festsetzung einzureichen; dem Plane müssen, so weit die Gegenbemerkungen der Gemeinde- und Anstalts-Behörde nicht haben berücksichtigt werden können, die desfallsigen Verhandlungen beigefügt werden.

§. 31. In gleicher Weise und zu derselben Zeit wird mit Aufstellung des Kultur-Planes verfahren; es gilt hierbei als Regel, daß die Gemeinden und öffentlichen Anstalten schuldig sind, ihre Waldungen, wo die natürliche Holzzucht nicht ausreicht, durch Kulturen in solchem Stande zu erhalten, daß der ermittelte nachhaltige Ertrag gesichert bleibt. Die Gemeinden können gleichfalls zur Kultur von Waldblößen in dem Falle angehalten werden, wenn der vorhandene Waldbestand zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse an Brenn- oder Bauholz im Hinblick auf die muthmaßliche Zunahme der Bevölkerung nicht ausreicht.

§. 32. Wenn die Gemeindeglieder die Holzfällungs- und Aufbereitungs- oder die Forstkultur-Arbeiten selbst verrichten wollen, und dies von der Regierung für forstwirthschaftlich zulässig erkannt wird, so muß in den Fällungs- und Kultur-Plänen das Erforderliche vermerkt werden; die Gemeindeglieder müssen sich aber alsdann auch in die für dergleichen Arbeiten ertheilten Vorschriften fügen, solche ordnungsmäßig verrichten und sich der Aufsicht der Forstbeamten unterwerfen.

§. 33. Fällungen, welche nicht in dem Hauungs-Plane vorgesehen sind, dürfen nur in Nothfällen, und dann nur auf den Antrag des Vorstandes nach Anhörnng des verwaltenden Forstbeamten mit Erlaubniß der Regierung, oder in dem Falle, wenn das abzugebende Material den Werth von 10 Thlr. nicht übersteigt, mit Erlaubniß des Landraths vorgenommen werden. Das durch solche außerordentliche Fällungen aufkommende Material ist genau zu notiren und auf das etatsmäßige Einschlags-Quantum des nächsten Jahres in Anrechnung zu bringen.

§. 34. Windfälle und Windbrüche sind, sofern sie nicht Servitut-Berechtigten gehören, gehörig aufzuklaftern, nach der Quantität zu constatiren, zu verwerthen und ebenso auf das Einschlags-Quantum des nächsten Jahres anzurechnen, wie nach §. 33. der Ertrag außerordentlicher Fällungen.

§. 35. Wegen der den Gemeinde- und Korporations-Mitgliedern zustehenden Nebennutzungen, namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und Leseholzes, sind, so weit es nicht bereits geschehen, für jede Gemeinde oder Korporation besondere Reglements zu erlassen, welche zuvor der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden müssen; die Bedürfnisse der Betheiligten dürfen dadurch nur in so weit eingeschränkt werden, als die Erhaltung der Waldungen, einschließlich der Hauberge, und die Handhabung des Forstschutzes solches erfordert.

Als Regel gilt:

1. Hinsichtlich der Weide, daß alle Besamungs-, Licht- und Abtriebschläge, und überhaupt der junge Nachwuchs in den Hochwaldungen, ingleichen die Niederwaldungen so lange geschont werden müssen, bis nach dem Ermessen der Forstverwaltung das Holz dem Verderben durch das Vieh nicht mehr ausgesetzt ist, so wie, daß Ziegen gar nicht in den Wald kommen dürfen.

2. Hinsichtlich der Mast, daß die Besamungs- und Abtriebs-Schläge so weit verschont werden müssen, als es zur Erhaltung einer vollkommenen Besamung erforderlich ist;

3. daß das Einsammeln des Streulaubes, wo solches gestattet wird, nur an ein oder zwei Wochentagen und nur in denjenigen Distrikten stattfinden darf, in welchen solches wirthschaftlich zulässig ist. Eiserne Rechen dürfen bei Einsammlung desselben nicht gebraucht werden.

4. Die Einsammlung des Raff- und Leseholzes ist gleichfalls auf ein oder zwei Wochentage zu beschränken und dürfen dabei keine schneidende Instrumente gebraucht werden. Außerdem ist in diesen besonderen Reglements festzusetzen: bis zu welchem Alter die jungen Bestände ganz mit der Streunutzung zu verschonen, in welchen Monaten solche ausgeübt werden dürfe u. s. w., und können auch wegen des Köhlerei-Betriebes die zum Schutz der Waldungen gegen Feuersgefahr und Entwendungen nöthigen polizeilichen Vorschriften eingeschaltet werden. Uebrigens bleibt, neben den in jenen Reglements getroffenen Bestimmungen ein Jeder, welcher zu vorgedachten Nebennutzungen befugt ist, den bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen.

§. 36. Ueber die Verwerthung und Verwendung der Wald- rc. Produkte beschließen die Vertreter der Gemeinden, unter Beobachtung der Vorschriften der bezüglichen Gemeinde-Ordnung, so wie die Vertreter der



öffentlichen Anstalten nach Maaßgabe der für diese bestehenden Verfassung; doch muß, in der Regel, von den Wald-Produkten so viel verkauft werden, daß aus dem Erlöse die Steuern und die Verwaltungs- und Aufsichtskosten für den Wald gedeckt werden können.

III. Aufsicht der Regierung.

§. 37. Die Regierung hat die regelmäßige Bewirthschaftung und den gehörigen Schutz der Kommunal-Waldungen, nach den in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften, durch die Oberforstbeamten und die Forstinspectoren, so weit Letzteres ohne Beeinträchtigung des Königlichen Dienstes geschehen kann, genau überwachen und controliren zu lassen. Gegen Anordnungen und Entscheidungen, welche von der Regierung auf Grund der gegenwärtigen Instruktion getroffen werden, findet, vorbehaltlich der am Schlusse des §. 22. getroffenen Bestimmung, der Recurs an den Ober-Präsidenten der Provinz statt; dieser Recurs muß binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der bezüglichen Anordnung oder Entscheidung eingelegt werden.

§. 38. Die Regierungen haben auf Grund und nach Maaßgabe der gegenwärtigen Instruktion 1) eine Dienst-Anweisung für die Kommunal-Oberförster und das Forstschutz-Personal, und 2) eine Hau-Ordnung zu erlassen. Münster, den 19. Mai 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Westphalen.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

168) Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien, excl. derjenigen zu Posen, Bromberg, Stralsund, Minden, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen, die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen durch die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und die Aufbringung der damit verbundenen Kosten betreffend, vom 17. September 1857.

Die Vorschriften der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Wahrnehmung der staatsanwaltlichen Funktionen bei den zur Kompetenz der Einzelrichter verwiesenen Untersuchungen, und die auf Grund dieser Vorschriften erfolgte Organisation der Polizei-Anwaltschaft, sowie endlich auch die Bestimmungen des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, in Betreff der Polizei-Anwalte beruhten auf der Voraussetzung, daß die durch die früheren Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Aufhebung der mit dem Besitze eines Gutes verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt, die damals nur transitorisch noch fortbestand (Art. 114. der Verfassung) durch die vorbehaltenen Gesetze zur Ausführung jener Bestimmungen auch faktisch eintreten, daß mithin die Polizei-Verwaltung überall nur durch Beamte, — Staats- oder Kommunal-Beamte — werde ausgeübt werden. Nachdem aber durch die Gesetze vom 14. April v. J. diese Voraussetzungen definitiv als unzutreffend sich ergeben haben, und die Aufrechthaltung der mit dem Besitze eines Guts verbundenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt gesetzlich wieder sanktionirt worden, kam es darauf an, ob jene, auf der nunmehr fortgefallenen Voraussetzung beruhenden Vorschriften über die Polizei-Anwaltschaft mit der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in Uebereinstimmung zu bringen seien. Es konnte zunächst nicht zweifelhaft sein, daß die Inhaber der letzteren berechtigt seien, auch die Wahrnehmung der polizeianwaltschaftlichen Funktionen für sich in Anspruch zu nehmen, gleichwie die Kommunal-Gesetze, ihren polizeilichen Charakter anerkennend, sie als den Verwesern der städtischen Polizei für den Stadtbezirk zufallend und obliegend hingestellt hatten, und es mußte daher in Anerkennung jener Berechtigung den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt überlassen werden, ob und in welcher Art sie von derselben Gebrauch machen und sich den darüber im Sinne der Verordnung vom 3. Januar 1849 ergangenen Vorschriften und Instruktionen unterwerfen wollten. Hierzu ist ihnen durch das Cirkular-Reskript vom 15. September v. J. (Min.-Bl. 1857 S. 6) Gelegenheit gegeben.

Es ist nun zwar in mehreren Theilen der östlichen Provinzen jenes Cirkular-Reskript im Wesentlichen durchgeführt, in anderen aber hat sich unverkennbar herausgestellt, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen



Gewalt von ihrer Berechtigung zur Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen, wenigstens in der Gestalt, wie die Polizei-Anwaltschaft nach der Verordnung vom 3. Januar 1849 und dem Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 organisirt und wahrzunehmen ist, keinen Gebrauch, oder auf eine solche Berechtigung, als ihnen nicht zustehend, überhaupt keinen Anspruch machen wollen.

Wenn hierdurch die Nothwendigkeit der Regulirung dieses Gegenstandes nunmehr eingetreten ist, die definitive Feststellung aber bis jetzt noch nicht hat herbeigeführt werden können, so kann, bis diese erfolgt sein wird, doch in denjenigen polizeiobrigkeitlichen Bezirken, für welche aus einem oder dem anderen Grunde die Sorge für Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft in der nach dem obgedachten Cirkular-Reskript angedeuteten Weise abgelehnt ist, eine dem letzteren entsprechende Organisation derselben nicht eintreten, vielmehr bedarf es nunmehr einer Ergänzung dieses Reskripts nach der Richtung hin, daß in den obengedachten Bezirken die Wahrnehmung der Polizei-Anwaltschaft, vorbehaltlich der hinsichtlich der Kosten aus der definitiven Regulirung der Sache sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen, bis zu dieser Regelung einstweilen so verbleibe, wie sie vor dem mehrerwähnten Cirkular-Reskripte eingerichtet war. Demgemäß eröffne ich, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, dem Königlichen Regierungs-Präsidio zur näheren Erläuterung und Ergänzung des letzteren Folgendes:

1. Ein Zwang der Inhaber der Polizeigewalt darauf, daß sie selbst oder durch von ihnen zu ernennende Stellvertreter die polizeianwaltlichen Geschäfte für den Bereich ihres Guts- resp. Polizeibezirks übernehmen müssen, findet nicht statt. Wo die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt daher diese Geschäfte freiwillig selbst oder durch Stellvertreter nicht übernehmen wollen, oder wo sie mit der Forderung hervortreten, die bereits übernommenen wieder niederzulegen, ist die Sache wieder in derselben Weise zu ordnen, wie dies vor dem Erlasse vom 15. September v. J. der Fall gewesen ist.

2. Die Kosten der Polizei-Anwälte können auch antheilig von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt zwangsweise nicht beigetrieben werden. Es ist daher jede Aufforderung zur Zahlung derselben und resp. jede Exekution zu diesem Behufe zu unterlassen, oder wo die Zahlung bereits erfolgt ist und die Restitution verlangt wird, diese zu bewirken. Auch in dieser Beziehung tritt der Zustand wieder ein, wie er vor dem Erlasse vom 15. September v. J. bestanden hat; es bleibt aber, wie vorgedacht, die definitive Bestimmung wegen der Verpflichtung zur Kostentragung vorbehalten.

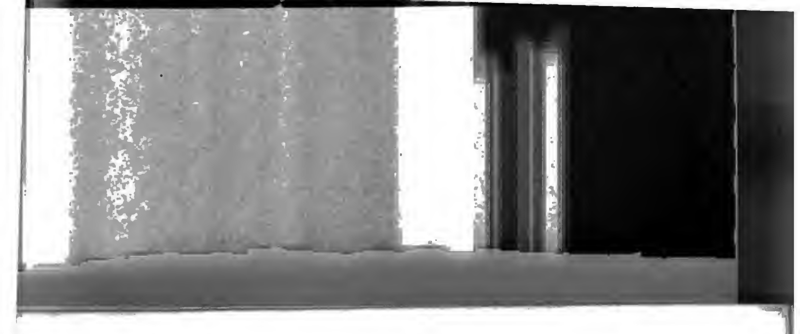
3. Dagegen ist dahin zu wirken und die Landräthe sind deshalb mit besonderer Anweisung zu versehen, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt freiwillig diese Funktionen übernehmen. Wird das Interesse, welches sie dabei haben, richtig ins Licht gestellt, so wird diese Einwirkung nicht ohne Erfolg bleiben.

4. Wo eine solche freiwillige Uebernahme erfolgt, wird sie voraussetzlich so erfolgen, daß der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Ausübung dieser Funktionen auf seine Kosten übernimmt, und der antheilige Betrag ist daher von der bisher dem Polizei-Anwalte aus der Staats-Kasse gewährten Remuneration nach dem Verhältniß der Seelenzahl in Abgang zu bringen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist auf die Sache überhaupt nicht einzugehen.

5. Nach §. 28. der Verordnung vom 3. Januar 1849 erfolgt die Ernennung der Polizei-Anwalte nach vorgängiger Anhörung der Ober-Staatsanwaltschaft. Die Aeußerung derselben ist zwar für die Herren Regierungs-Präsidenten nicht bindend, sie wird aber immer von Gewicht sein bei der Frage der Qualifikation. Um nun in dieser Beziehung Inkonvenienzen zu vermeiden, wird es nöthig sein, daß die Herren Präsidenten durch die Landräthe oder sonst Sich hierüber Gewißheit verschaffen, und die freie Vereinigung nur bei denjenigen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erstreben und herbeiführen, bei welchen hierüber Zweifel nicht obwalten.

6. Die Form der Bestallungen, wie sie den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bisher ertheilt worden sind, hat mehrfach Anstoß gefunden. Sie wird jedenfalls, indem die Uebernahme der polizeianwaltlichen Geschäfte auf Freiwilligkeit beruht, dem entsprechend zu fassen sein, etwa dahin, daß, nachdem die Uebernahme freiwillig erfolgt ist, diesem Wunsche gern entsprochen, und demgemäß in die Ausübung dieser Funktionen gewilligt werde. Berlin, den 17. September 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.



169) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Inkompetenz der Orts-Polizei-Verwalter auf dem platten Lande zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Chaussee-Polizei-Kontraventionen betreffend, vom 24. August 1857.

Die ꝛc. scheint nach Ihrem Berichte vom 13. Dezember v. J. als unzweifelhaft anzusehen, daß seit Emanation des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (G.-S. S. 245) die Ortspolizei-Verwalter auf dem platten Lande in den östlichen Provinzen befugt seien, auch wegen Chaussee-Polizei-Uebertretungen vorläufige Straffestsetzungen eintreten zu lassen.

Diese Voraussetzung trifft jedoch, wie wir der ꝛc. hierdurch erwidern, nicht zu. Denn im §. 1. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 ist die Befugniß der Polizei-Verwalter zu vorläufigen Straffestsetzungen ausdrücklich auf die „ihr Ressort betreffenden" Uebertretungen beschränkt und daraus folgt, daß die ländlichen Polizei-Verwalter in den östlichen Provinzen auch jetzt z. B. weder Eisenbahn-Polizei-Kontraventionen, noch Bergpolizei-Kontraventionen, noch Chausseepolizei-Kontraventionen vor ihr Forum ziehen dürfen, weil solche ihrem Ressort überhaupt nicht angehören.

Wie demnach das oben allegirte Gesetz an den Ressortbestimmungen über die Behandlung der Chaussee-Polizei-Kontraventionen insoweit, als es sich um die vorläufigen polizeilichen Straffestsetzungen handelt, nichts geändert hat, ebenso fehlt es auch sonst an jeglicher Veranlassung, die nicht den Unterstützungsfonds zufließende Hälfte der Chaussee-Polizeistrafen den ländlichen Polizei-Verwaltern in den östlichen Provinzen zu überweisen. Berlin, den 24. August 1857.

Der Minister für Handel ꝛc.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

B. Gefängnißwesen, Straf- und Besserungs-Anstalten.

170) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Danzig, Cöslin, Stralsund, Magdeburg, Erfurt und Arnsberg) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die Verrechnung der Kosten des Transports der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher in die Straf-Anstalten betreffend, vom 9. Oktober 1857.

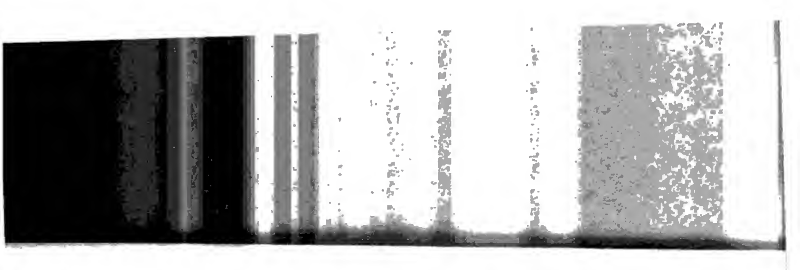
Im Einverständniß mit den Herren Ministern der Justiz und der Finanzen ist zur Vermeidung unnützer Schreibereien und Geldsendungen beschlossen worden, vom 1. Januar 1858 ab diejenigen Kosten, welche durch den Transport der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher in die Strafanstalten entstehen, nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, von den gerichtlichen Salarien-Kassen an die Kassen der Strafanstalten erstatten, sondern bei den letztern Kassen als Ausgabe definitiv verrechnen zu lassen.

Die Königlichen Regierungen werden hiervon zur weitern Veranlassung mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, die fraglichen Kosten von dem gedachten Zeitpunkte ab vorläufig bei dem Extraordinarium der betreffenden Anstalts-Kassen verausgaben zu lassen und bei der nächsten Aufstellung der Etats für die Straf-Anstalten diese Kosten unter einer besonderen Nummer des Tit. V. der Ausgabe mit einem entsprechenden, eventuell mit dem Durchschnitts-Betrage neu auszubringen. Berlin, den 9. Oktober 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

171) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., die Kosten der Reinigung der in die gerichtlichen Gefängnisse eingelieferten, mit Ungeziefer behafteten Polizei-Gefangenen betreffend, vom 8. Oktober 1857.

Mit Bezug auf den Bericht vom 14. August d. J. erhält die ꝛc. zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung eine Abschrift der Verfügung, welche der Herr Justiz-Minister in Betreff der Reinigung der



in die gerichtlichen Gefängnisse einzuliefernden, mit Ungezieser behafteten Polizei-Gefangenen an das dortige Appellationsgericht unterm 23. September d. J. erlassen hat. (Anl. a.) Berlin, den 8. Oktober 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

---

a.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird auf den Bericht vom 23. Juni d. J.
betreffend die Reinigung der in die gerichtlichen Gefängnisse einzuliefernden, mit Ungezieser behafteten Polizei-Gefangenen,

nach vorangegangener Korrespondenz mit dem Herrn Minister des Innern, hierdurch eröffnet, daß in denjenigen Städten, in welchen den Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1855 oder in Folge eines besonderen Abkommens die Mitbenutzung der gerichtlichen Gefängnisse zur Unterbringung der städtischen Polizei-Gefangenen gegen die in der allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 196) festgesetzten Vergütungen zusteht, die Zahlung einer besonderen Vergütung Seitens der Stadt für die erforderliche Reinigung der mit Ungezieser behaftet eingelieferten Polizei-Gefangenen nicht gefordert werden kann. Dem Gefangenwärter, welcher die Reinigung bewirkt hat, kann dafür dieselbe Vergütung aus dem Kriminalfond bewilligt werden, die er für die Reinigung der gerichtlichen Gefangenen erhält.

Berlin, den 23. September 1857.

Der Justiz-Minister. Simons.

An
das Königliche Appellationsgericht zu N.

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

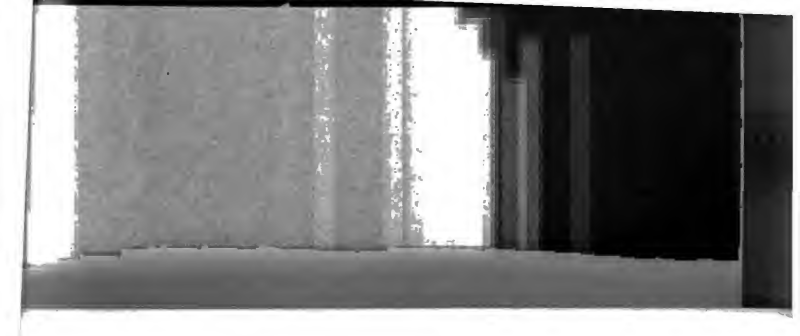
172) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Regierungen, die Instruktion zu dem Gesetze wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts und zu dem Gesetze über das Münzgewicht betreffend, vom 15. Oktober 1857.

In der Anlage lasse ich der Königlichen Regierung — Exemplare der von mir erlassenen Instruktion
1) zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856, (Anl. a), und
2) zu dem Gesetze über das Münzgewicht, vom 5. Mai 1857, (Anlage b),

zur Kenntnißnahme und Vertheilung an die Eichungsbehörden resp. die Polizeibehörden und Magistrate Ihres Verwaltungsbezirks mit der Anweisung zugehen, diese Instruktionen durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, gleichzeitig auch bekannt zu machen, daß die Bestimmung der Verordnung vom 31. Oktober 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Eichungs-Kommissionen vorbehalten worden, auf die, nach Maaßgabe der erstgedachten Instruktion zu fertigenden Gewichtsstücke nicht Anwendung findet, und mit dem 1. Juli 1858 überhaupt außer Kraft tritt.

Die Königliche Normal-Eichungs-Kommission wird der dortigen Eichungs-Kommission die im §. 16. der eben erwähnten Instruktion aufgeführten Sätze von Normal- resp. Einsatz-Gewichten, sowie die Normale der Münzgewichte und die Muster der Dukaten-Einsatzgewichte sofort unmittelbar zugehen lassen. Dieselbe ist ferner in den Stand gesetzt, die Eichungsämter mit den Normalen des allgemeinen Landesgewichts ebenfalls versehen zu können, und wird deren Absendung ohne Weiteres bewirken. Doch hat die Königliche Regierung ungesäumt der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission noch ein Verzeichniß der in Ihrem Verwaltungsbezirke bestehenden Eichungs-Aemter mitzutheilen, damit diejenigen derselben, welche bei dieser Zusendung etwa übergangen sein möchten, demnächst sofort in den Besitz der erforderlichen Normale gelangen. Insofern einzelne Eichungs-Aemter außer dem einen Satze der Einsatzgewichte auch die zweite oder dritte Art derselben zu empfangen wünschen, haben dieselben sich deshalb unmittelbar an die Königliche Normal-Eichungs-Kommission zu wenden.

Nach §. 16. der ersteren Instruktion sind von den Eichungs-Aemtern außer den von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu liquidirenden Selbstkosten nur noch die Kosten des Transports der Normale zu tragen. In Rücksicht darauf, daß nach §. 17. dieser Instruktion den Eichungsbehörden gestattet ist, schon von jetzt an die ihnen vom Publikum vorgelegten Stücke des neuen allgemeinen Landesgewichts stempeln zu dürfen, hat die Königliche Regierung den Eichungs-Aemtern resp. den betreffenden Gemeinden anzuempfehlen, Maaßnahmen zu treffen, daß denjenigen Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch



machen, der im §. 13. des Gesetzes vom 17. Mai v. J. bedingungsweise gewährte Anspruch auf Gebührenfreiheit nicht verloren gehe.

Aus den materiellen Bestimmungen derselben Instruktion wird die Königliche Regierung entnehmen, daß die bei dem bisherigen Handelsgewichte bestehende Mannigfaltigkeit in Abstufung und äußerer Gestalt der Gewichtstücke rücksichtlich des neuen Landesgewichts beschränkt ist.

Was insbesondere die äußere Gestalt des Zentners und seiner beiden Unterabtheilungen betrifft, so ist mit Rücksicht darauf, daß in der ersten Zeit wahrscheinlich noch entsprechende Stücke des bisherigen Handelsgewichts vorkommen werden, die Bombenform bestimmt worden, damit die äußere Form des Gewichtsstücks sofort ins Auge falle. Es wird abzuwarten sein, ob das Bedürfniß, eine der bisher im Verkehr gebräuchlichen Formen außerdem zuzulassen, sich geltend machen wird. Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

a.

Instruktion zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (G.-S. für 1856, S. 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von 1 Pfund und 2,209158143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welches mit der des halben Kilogramms (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1. Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3.) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10.) und die Einsatzgewichte (§. 11.) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein. Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maaßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2. Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Zentner, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Zentners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes. Gewichtstücke, welche als $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{50}$ oder $\frac{1}{100}$ Zentner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3. Das Material zu den obigen Gewichtstücken, sowie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden. Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4. Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zentner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt. Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zuläßig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§. 5. Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen. Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	$\frac{1}{1}$	Zentnerstück	um	6	bis	8	Loth,
"	$\frac{1}{2}$	"	"	5	"	6,5	"
"	$\frac{1}{4}$	"	"	4	"	5,5	"
"	20	Pfundstück	"	3,5	"	4,5	"
"	10	"	"	3	"	4	"
"	5	"	"	2,5	"	3	"
"	3	"	"	2	"	2,5	"
"	2	"	"	1,5	"	2	"
"	1	"	"	1	"	1,5	"

§. 6. Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7. Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten: Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschrot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8. Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1	Zentner	höchstens	5 Quentchen,
"	1/2	"	"	2,5 "
"	1/4	"	"	1,5 "
"	20	Pfundstück	"	1,2 "
"	10	"	"	7,5 Zent,
"	5	"	"	4 "
"	3	"	"	2,5 "
"	2	"	"	2 "
"	1	"	"	1,5 "

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, soweit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben. Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7. zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9. Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen. Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient. Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Proportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10. Als Unterabtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden: 1) Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig. 2) Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 " 1 Quentchen,
5, 3, 2 " 1 Zent,
5, 3, 2 " 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14. und 15. dieser Instruktion verwiesen.

§. 11. Die in §. 9. erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1) Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0 Loth,
1	"	"	5	"	"	5,0 "
1	"	"	2	"	"	2,0 "
2	"	"	1	"	"	2,0 "
1	"	"	5	Qtch.	"	0,5 "
2	"	"	2	"	"	0,4 "
1	"	"	1	"	"	0,1 "
zus. 10	Stück	=	1	Pfund	=	30 Loth.

oder aus:

2	Stück	zu	10	Loth	gleich	20,0 Loth,
1	"	"	5	"	"	5,0 "
1	"	"	2	"	"	2,0 "
2	"	"	1	"	"	2,0 "
1	"	"	5	Qtch.	"	0,5 "
1	"	"	2	"	"	0,2 "
2	"	"	1	"	"	0,2 "
2	"	"	5	Zent	"	0,1 "
zus. 12	Stück	=	1	Pfund	=	30 Loth.

2) Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2 Stück	zu	5 Loth	gleich	10 Loth,	
1 "	"	2 "	"	2,0 "	
2 "	"	1 "	"	2,0 "	
1 "	"	5 Qtch.	"	0,5 "	
2 "	"	2 "	"	0,4 "	
1 "	"	1 "	"	0,1 "	
zus. 9 Stück		= ½ Pfund		= 15 Loth.	

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12. Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Charnier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§. 13. Die in den §§. 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht nicht mehr beträgt, als:

bei dem	$\frac{1}{1}$	Pfundstück	10 Korn,
" "	$\frac{1}{2}$	"	5 "
" "	$\frac{1}{4}$	"	3 "
" "	10	Lothstück	3,5 "
" "	5	"	2 "
" "	3	"	1,5 "
" "	2	"	1 "
" "	1	"	0,5 "

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das $\frac{1}{1}$ Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14. Die nach § 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (G.=S. für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote. Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25. der Instruktion vom 20. Juli 1853, so wie in der Cirkular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maaßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§. 15. Demnach sind folgende Porportional-Gewichtstücke gestattet:

1) für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
" 0,5 0,2 " 0,1 "

2) für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
" 1,5, 1,0 0,5 0,3 " 0,1 "

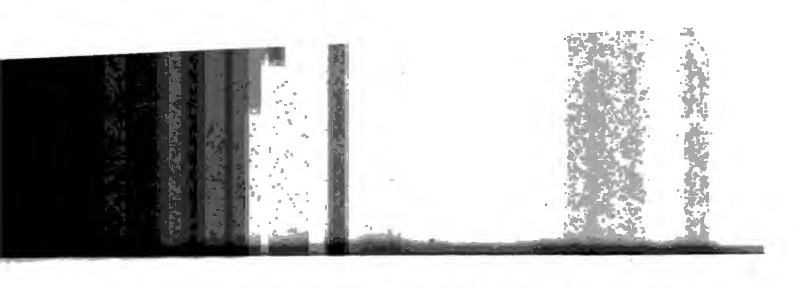
Die zu 1. genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden: wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen. Die Bestimmungen des §. 13. finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§. 16. Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Kommissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maaßgabe dieser Instruktion folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1) einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§. 2.);
2) einen Satz massiver Gewichtstücke von $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Pfund aus Messing (§. 10.), in einem Holzkästchen;
3) einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10.), in einem Mahagonikästchen;
4) Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11.);
5) einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15.) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden. Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17. Da das allgemeine Landesgewicht nach §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1. Juli 1858 in



Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruktion an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann. Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen. Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke sind die in der angehängten Gebühren-Taxe bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§. 18. Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeindevorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeinde-Vorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen. Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

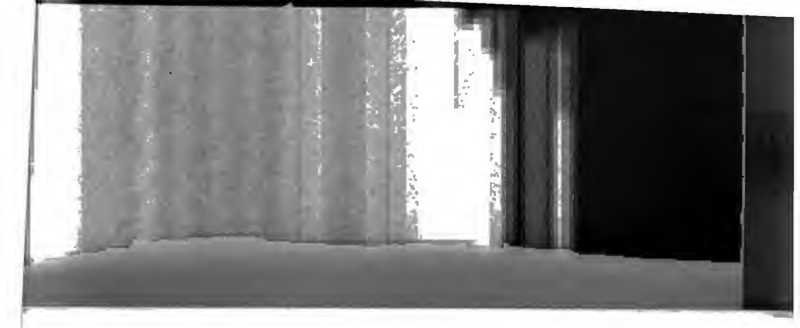
Gebühren-Taxe

zur Instruktion vom 15. Oktober 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.		Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
		neuer.			früher geeichter.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Gußeiserne Gewichte:	1/1 Zentner	—	7	6	—	3	9
	1/2 do.	—	5	—	—	2	6
	1/4 do.	—	3	9	—	2	—
	20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
	10 do.	—	2	—	—	1	—
	5 do.	—	1	3	—	—	8
	3 do.	—	—	8	—	—	5
	2 do.	—	—	8	—	—	5
	1 do.	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte:	100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
	50 do.	—	15	—	—	10	—
	25 do.	—	10	—	—	6	8
	20 do.	—	8	—	—	5	4
	10 do.	—	5	—	—	3	4
	5 do.	—	3	—	—	2	—
	3 do.	—	2	6	—	1	8
	2 do.	—	2	—	—	1	4
	1 do.	—	1	3	—	—	9
	1/2 und 1/4 Pfundstück	—	—	8	—	—	6
	10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
	5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
	5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	1/1 Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
	1/2 do. do.	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte:	0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
	0,2 und 0,1 Pfund	—	—	6	—	—	4
	1,5 und 1,0 Loth	—	—	6	—	—	4
	0,5 bis 0,1 do.	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.



b.

Instruktion zu dem Gesetz über das Münzgewicht, vom 5. Mai 1857.

§. 1. Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§. 1 und 2. des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Ges.-Samml. pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß." Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2. Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3. Zu dem im §. 1. genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z.	15 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 H.	15 Quentchen = 1,5 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 T.	15 Zent = 1,5 Quentchen.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 A.	15 Korn = 1,5 Zent.
2 „	6 „
1 „	3 „
0,5 A	1,5 „
0,2 „	0,6 „
0,1 „	0,3 „ u. s. w.

§. 4. Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von 0,005 Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte in Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

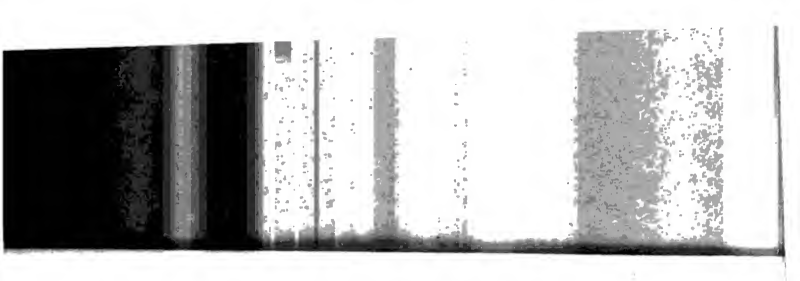
Jede Eichungs-Kommission und das Königliche Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1 Pfund	= 1 ℔
5, 2, 2, 1 H.	„	0,1 „	= 1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	„	0,01 „	= 1 H.
5, 2, 2, 1 A.	„	0,001 „	= 1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§. 5. Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin fortan auch die Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheitung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen. Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§. 6. Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt: 1) Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143¼ = 1 ℔" zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt. 2) Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen. Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normal-Sätze haben hierbei als Muster zu dienen.



§. 7. Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§. 5 und 6.) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im §. 4. festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis 0,015 Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 8. Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	neue.	früher geeichte.
für 1 Stück zu . . . 5 Z.	1 Sgr. — Pf.	— Sgr. 9 Pf.
= Stücke zu 2 und 1 =	— = 10 =	— = 7 =
= = = 5, 2 und 1 H.	— = 8 =	— = 6 =
= = = 5, 2 = 1 T.	— = 6 =	— = 4 =
= = = 5, 2 = 1 A.	— = 4 =	— = 3 =
= Einsatzgewichte zu 32 D.	5 = — =	3 = — =
= = = 64 =	6 = — =	4 = — =
= = = 128 =	7 = — =	5 = — =

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

---

173) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, wegen der bei Ertheilung von Konzessionen zur Errichtung von Röst-Oefen für Nickelspeise zu stellenden Bedingungen, vom 30. September 1857.

Da beim Rösten der Nickelspeise arsenige Säure entweicht, welche durch hohe Schornsteine nicht ganz beseitigt werden kann, so hat die Königliche Regierung bei der Ertheilung der Konzession zur Errichtung von Röst-Oefen für Nickelspeise, abgesehen von sonst noch erforderlich scheinenden Einrichtungen oder Bestimmungen über den Betrieb, jederzeit die Bedingung zu stellen, daß dieselben mit Giftfängen versehen werden, und auf die Ausführung dieser Bedingung sorgfältig zu achten.

Berlin, den 30. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

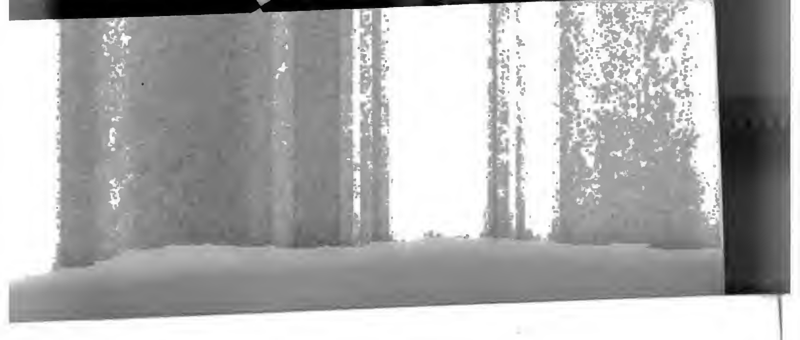
---

174) Erlaß an die Königliche Regierung zu N., und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel mit Schmiere zum Schwärzen und Poliren des Leders betreffend, vom 5. September 1857.

Die Erwägungen, welche der Königlichen Regierung nach dem Berichte vom 28. Juli cr. Veranlassung gegeben haben, dem N. aus Metz einen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit der von ihm fabrizirten Schmiere zum Schwärzen und Poliren des Leders zu ertheilen, sind als zutreffend nicht anzuerkennen. Nachdem das, durch die Cirkular-Verfügung vom 26. Dezember 1847 (Minist.-Bl. 1848 S. 25) mitgetheilte Verzeichniß der Gegenstände, welche fortan überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, auf Grund des §. 78. der Gewerbe-Ordnung festgestellt worden, haben die Behörden auch bei der Ausführung des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 nur die in jenem Verzeichnisse aufgeführten Artikel als Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs im Sinne des §. 14. zu 1. a. a. O. anzusehen. Zu den betreffenden Erzeugnissen der Natur und der mit dem Landbaue oder mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit kann die erwähnte Schmiere nicht gerechnet werden; auch gehört dieselbe nicht zu den im §. 14. unter Nr. 2 u. ff. bezeichneten Gegenständen des zulässigen Hausirverkehrs. Demzufolge, und da kein Grund vorliegt, die bestehenden Vorschriften in jener Hinsicht abzuändern, sind Gewerbescheine zum Handel mit derartigen Präparaten, welche auch unter der Bezeichnung „Lederlack, Leder- und Möbelwichse" und „Wurzel-Compositionen zum Poliren von Leder und Möbeln" verkauft werden, fernerhin ohne besondere ministerielle Ermächtigung nicht zu ertheilen. Berlin, den 5. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.



V. General-Postverwaltung.

175) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, ausschließlich der zu Sigmaringen, den Umfang der Portofreiheit in Eichungs-Angelegenheiten betreffend, vom 24. September 1857.

Nach den über die Portofreiheit in Eichungs-Angelegenheiten bestehenden Vorschriften sind Sendungen von Gewichtstücken zwischen den Zoll- und Steuerbehörden und den Eichungs-Kommissionen oder Eichungs-Aemtern aus Anlaß der gesetzlich angeordneten dreijährigen Prüfung der Zollgewichte, als ausnahmsweise, bis zum Gewichte von 200 Pfd. mit einer Post, und in Packeten bis zum Gewichte von 120 Pfd. zur portofreien Beförderung geeignet bezeichnet.

In Folge einer mit dem Herrn Finanz-Minister getroffenen Uebereinkunft findet für die vorstehend bezeichneten Packetsendungen in Eichungs-Angelegenheiten die portofreie Beförderung mit der Post fortan nur insoweit statt, als die zur Versendung gelangenden Gewichtstücke, oder im Falle der Verpackung die einzelnen Packete, das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die Eichungs-Behörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

VI. Landstraßen und Chausseen.

176) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme der zu Köln und Arnsberg, sowie an die Königliche Ministerial-Bau-Kommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, den Transport von untheilbaren schweren Lasten über die Brücken und Fähren in den Chausseezügen betreffend, vom 29. September 1857.

In der Anlage (a.) erhält die Königliche Regierung Abschrift der in Betreff des Transports von untheilbaren schweren Lasten über die Brücken und Fähren in den Chausseezügen unter dem 10. d. M. an die Königliche Regierung zu N. erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme.

Berlin, den 29. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

a.

Der in dem Bericht vom 15. Mai cr. vorgetragenen Ansicht, daß verlangt werden könne, die Dampfkessel in einzelnen Bestandtheilen zu transportiren und sie erst am Aufstellungsorte zusammen zu nieten, kann nicht beigetreten werden. Die vorschriftsmäßige Herstellung dieser wichtigen Maschinentheile gestattet ein solches Verfahren nicht; vielmehr sind Dampfkessel als untheilbare Lasten im Sinne des §. 3. der Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 81) anzusehen.

Auch die beantragte Ausdehnung dieser gesetzlichen Verordnung dahin, daß das Gewichts-Maximum der auf Chausseen zu transportirenden untheilbaren Lasten, incl. Wagen, auf 250 Centner festgestellt werde, erscheint nicht zulässig. Das Interesse der Industrie und des Verkehrs gestattet eine gänzliche und unbedingte Ausschließung auch größerer Lasten, welche ohnehin nur in seltenen Fällen vorkommen, von der Chaussee-Benutzung nicht.

Auf der andern Seite wird nicht verkannt, daß das Interesse der Chaussee-Verwaltung, sowie Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit besondere Vorkehrungen bei derartigen Transporten nothwendig machen können und sind solche auch schon in anderen Bezirken getroffen.

Es findet kein Bedenken, mittelst einer Amtsblatt-Bekanntmachung auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März anzuordnen,

1) daß wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer als 170 Centner wiegen, Brücken oder Fähren passiren sollen, der Absender oder der Frachtführer davon vorher, Behufs der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, dem betreffenden Kreisbaubeamten unter genauer Deklarirung des Gesammtgewichts solcher Fuhrwerke

Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten haben, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in den Stand zu setzen.

2) daß der Absender die von dem Kreisbaubeamten aufzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der von dem Kreisbaubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im voraus einzuzahlen habe;

3) daß Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1 vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen, oder die Deklarirung unrichtig bewirken und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren ꝛc. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passiren, nicht nur allen Schaden, welcher dem Fuhrwerk oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen haben, sondern auch alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen haben, und jedenfalls, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern verfallen.

Demgemäß werden die Kreisbaubeamten anzuweisen sein, beim Eingehen einer solchen Anzeige, sofort die Kosten der nöthigen Verstärkung zu veranschlagen, dieselben durch die betreffende Baukasse von dem Absender einziehen zu lassen, die Verstärkung der Brücke vorzunehmen und den Absender von der erfolgten Vollendung dieser Vorkehrung mit dem Beifügen, daß der Passage Nichts entgegenstehe, zu benachrichtigen.

Wo der Zustand der auf den Chausseen vorhandenen Brücken oder Fähren es unbedenklich gestattet, bleibt der Regierung überlassen, das Gewichtsquantum von 170 Centnern, bei dessen Ueberschreitung durch Transporte untheilbarer Lasten eine solche vorgängige Anzeige zu machen ist, in der zu erlassenden Bekanntmachung oder in anderer geeigneter Weise entsprechend höher zu bestimmen.

Die Chausseegeld-Erheber der den Brücken und Fähren auf Chausseen zunächst belegenen Empfangsstellen, wie die Chaussee-Aufseher der angrenzenden Chausseestrecken, sind von den Kreisbaubeamten zu benachrichtigen, bis zu welchem Gewichts-Maximum der Belastung Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten auf der betreffenden Brücke oder Fähre zugelassen werden. Dieselben sind mit Anweisung zu versehen, die Wagenführer von schweren untheilbaren Lasten, hierauf wie auch auf die erlassene Bestimmung aufmerksam zu machen, eventuell auch den Weitertransport anzuhalten und bei Nichtbefolgung dieser Anweisung zur Verantwortung zu ziehen. Zu solchem Zwecke ist, soweit es die Chausseegeld-Erheber auf Staatsstraßen betrifft, dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor von der gegenwärtigen Verfügung Kenntniß gegeben.

Berlin, den 10. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu N.

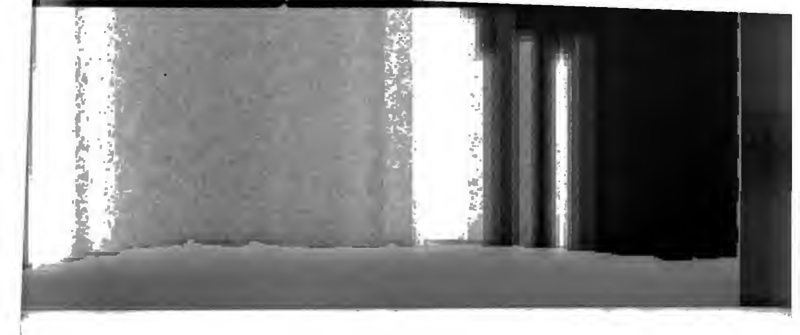
VII. Eisenbahnen.

177) Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Beachtung an sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Eisenbahn-Direktionen, die Eisenbahn-Kommissariate und an den Grafen v. Keller, daß die Kompetenz der Regierungen für die nach §. 14. des Gesetzes vom 3. November 1838 zu regelnden Verhältnisse auch nach der Revision und Abnahme einer Eisenbahn noch stattfinde, vom 30. September 1857.

Nachdem der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Gerichte auch nach Eröffnung einer Eisenbahn nicht kompetent seien, über Anforderungen der Grundbesitzer, welche sich auf die Vorschriften des §. 14. des Gesetzes vom 3. November 1838 stützen, zu erkennen, und daß der Annahme, die Kompetenz der Regierungen höre in dieser Beziehung mit der Revision und Abnahme der Eisenbahn-Anlage auf, das Gesetz nicht zur Seite stehe, nehme ich keinen Anstand, mich der in dem Bericht vom 4. August d. J. entwickelten Ansicht über die Auslegung des §. 14. des vorgedachten Gesetzes dahin anzuschließen, daß die Kompetenz der Regierungen für die nach dem §. 14. des Gesetzes vom 3. November 1838 zu regelnden Verhältnisse auch nach der Revision und Abnahme einer Eisenbahn noch stattfindet. Ich habe daher die Königliche Direktion der Ostbahn ermächtigt, den Anforderungen der Königlichen Regierung hinsichtlich der Einzäunung des Bahnkörpers innerhalb des NN.schen Grundstücks eventuell nach weiterer Erörterung des faktischen Bedürfnisses zu entsprechen.

Berlin, den 30. September 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.



VIII. Domainen- und Forstverwaltung.

178) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß der zu Frankfurt, Cöln. Koblenz, Aachen, Düsseldorf und Trier, das Verfahren bei der im Art. 4. des Gesetzes vom 2. März 1850 gedachten Abrechnung der eigenen Feuerungs-Mittel der Holz-Berechtigten betreffend, vom 5. September 1857.

Die von dem Königlichen Revisions-Kollegio für Landes-Kultur-Sachen neuerdings in mehrfachen Erkenntnissen ausgesprochene Ansicht:

daß unter der in Art. 4. des Gesetzes vom 2. März 1850 Nr. 3235. angeordneten Abrechnung der eigenen Feuerungs-Mittel der Holz-Berechtigten nicht eine Abrechnung durch einfache Subtraktion, sondern nur eine verhältnißmäßige Anrechnung verstanden werden könne,

ist vom höchsten Gerichtshofe auf Grund der vom Fiskus eingelegten Revision und Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden. In dem der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme in Abschrift zugefertigten Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 20. Juni 1857 in Sachen der von W.'schen Erben als Besitzer der Rittergüter W. und D. ist vielmehr ausgeführt, daß in allen Fällen und selbst dann, wenn der Berechtigte aus den eigenen Feuerungs-Mitteln den ganzen Bedarf decken, mithin gar keine Entschädigung erhalten würde, die Abrechnung der eigenen Feuerungs-Mittel durch einfache Subtraktion stattfinden müsse. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, von dieser Entscheidung vorkommenden Falles einen geeigneten Gebrauch zu machen und die Ablösung der Holz-Berechtigungen solcher Servitutarien, welche erhebliche eigene Forsten besitzen, vorzugsweise in Angriff zu nehmen.

Berlin, den 5. September 1857.

Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten. v. Bodelschwingh.

IX. Militair- und Marine-Angelegenheiten.

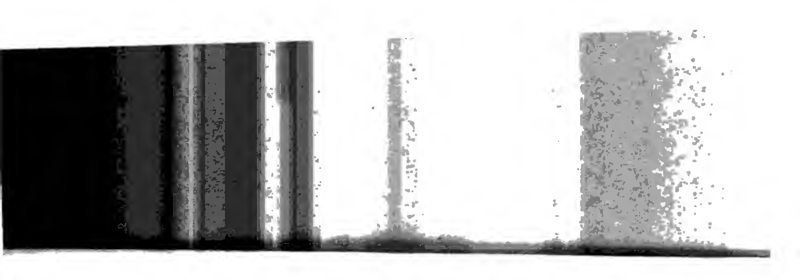
179) Bekanntmachung wegen Anwendung der Bestimmungen über die Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden auf das den Marine-Invaliden bewilligte Gnadengehalt, vom 10. September 1857.

Von des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz ist mittelst Reskripts vom 31. v. M. im Einverständniß mit der Königlichen Admiralität ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 (Minist.-Bl. S. 298) hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden im Allgemeinen auch auf das den Marine-Invaliden bewilligte Gnadengehalt in Anwendung zu bringen sind, mit der Maaßgabe, daß die nach §. 23. a. a. O. dem Militair-Pensionsfonds auferlegten Zahlungen für jetzt dem Civil-Pensionsfonds zur Last fallen. Die Eintheilung in die im §. 5. des Staatsministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 angegebenen drei Klassen ergiebt sich dahin, daß

a) den Gemeinen der Landarmee, die Matrosen aller vier Klassen und die Schiffsjungen (§. 23. des Organisations-Reglements vom 7. Juli 1854, G.-S. S. 381 ff.), sowie die ihnen im Range Gleichgestellten (§. 52., 54. ꝛc. a. a. O.);

b) den Unteroffizieren der Landarmee, die Marine-Unteroffiziere beider Klassen (§. 23. a. a. O.), sowie die ihnen im Range Gleichgestellten;

c) den Feldwebeln, die Marine-Feldwebel und Stabswachtmeister (§. 83. u. 86. a. a. O.) und die ihnen im Range Gleichgestellten, gleich zu behandeln sind.



Diese Bestimmung machen wir den sämmtlichen Staats-, Kommunal-Behörden und ständischen Instituten, sowie sämmtlichen Haupt- und Spezial-Kassen der gedachten Behörden und Institute zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiermit bekannt. Posen, den 10. September 1857.

Königliche Regierung.

---

180) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommando's und Ober-Präsidien, wegen Zulassung der Zöglinge der Real-Schule in Lippstadt zum einjährigen freiwilligen Dienst, vom 8. Oktober 1857.

Einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zufolge ist der Real-Schule zu Lippstadt unter dem 31. August d. J. das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach der Instruktion vom 8. März 1832 verliehen worden.

Das rc. und das rc. setzen wir hiervon unter dem Anheimstellen ergebenst in Kenntniß, das Weitere wegen Zulassung der Zöglinge der genannten Schule zum einjährigen freiwilligen Dienst an die Departements-Prüfungs- und an die Departements-Ersatz-Kommissionen gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 8. Oktober 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. — Der Kriegs-Minister. Graf v. Waldersee.

X. Landwirthschaftliche Angelegenheiten.

181) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche General-Kommissionen und zum landwirthschaftlichen Ressort gehörigen Behörden, die über die Einleitung und den Ausfall von Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte zu erstattenden Anzeigen betreffend, vom 26. Oktober 1857.

Zur Beseitigung eingetretener Zweifel darüber, ob und wann dem unterzeichneten Ministerium von der Einleitung und dem Ausgange einer gegen einen Beamten der diesseitigen Verwaltung eröffneten Disziplinar-Untersuchung Anzeige zu erstatten ist, wird unter Hinweisung auf das Cirkular-Reskript vom 9. August 1851 hierdurch bestimmt, daß eine solche Anzeige auch dann hierher zu richten ist, wenn die Disziplinar-Untersuchung nicht auf Antrag der Staats-Anwaltschaft, sondern auf Antrag oder Beschluß der vorgesetzten Dienst-Behörde eingeleitet worden.

Wenn gegen ein von der Disziplinar-Behörde in erster Instanz erlassenes Erkenntniß Seitens des betreffenden Beamten die Berufung an das Staats-Ministerium eingelegt worden, so sind die Akten Behufs der Abfassung des End-Beschlusses nicht unmittelbar an dieses Letztere, sondern vielmehr dem unterzeichneten Ministerium Behufs der weiteren Beförderung an das Staats-Ministerium einzureichen.

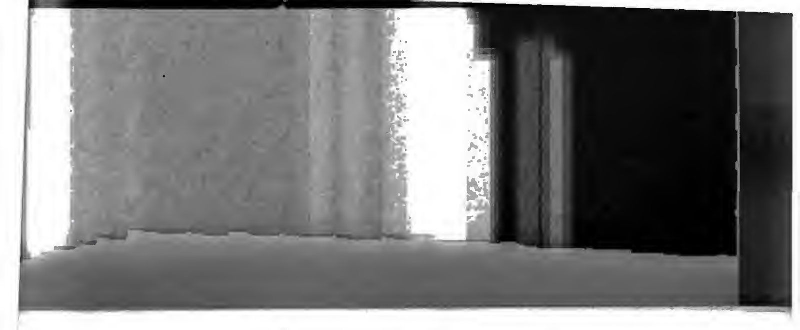
Berlin, den 26. Oktober 1857.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

182) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und General-Kommissionen, die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen betreffend, vom 10. Oktober 1857.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843, betreffend die Benutzung der Privatflüsse, ermächtigt im §. 58. das Ministerium, die Regierungen wegen Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen und wegen Vorbereitung der Statuten mit näherer Anweisung zu versehen.



Diese Anweisung muß sich jetzt zugleich auf die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs-Anlagen erstrecken, nachdem die §§. 56—59. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 durch das Gesetz vom 11. Mai 1853 Art. 2. auf Entwässerungs-Anlagen ausgedehnt sind. Das Ministerium hat bisher Anstand genommen, die gedachte allgemeine Anweisung zu ertheilen, weil die örtliche Ausdehnung und die sonstigen Verhältnisse der einzelnen Meliorations-Unternehmungen ungemein verschieden sind. Dieselben bewegen sich bald in den engen Grenzen eines schmalen Gebirgsthales, bald umfassen sie viele tausend Morgen in den weiten Ebenen des Flachlandes. Es erschien nicht rathsam, für die Behandlung dieser mannichfaltigen Unternehmungen feste Formen vorzuschreiben, bevor Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit des Verfahrens eingesammelt waren. Das Ministerium hat sich daher bisher begnügt, die Behörden in einzelnen Fällen mit Instruktion zu versehen und hat namentlich auf die Analogie der Instruktion zur Bildung von Deichverbänden vom 24. August 1850 verwiesen, welche den Königlichen Regierungen mitgetheilt worden.

Nachdem jetzt eine große Zahl von Genossenschaften theils durch landesherrliche Statuten, theils unter allseitiger Zustimmung der Betheiligten durch ministeriell genehmigte Statuten gebildet worden, und bei der Vorbereitung und Ausführung dieser Statuten genügende Erfahrungen gesammelt sind, andererseits von einzelnen Regierungen die Ertheilung der noch fehlenden allgemeinen Anweisung in Anregung gebracht ist, hat das Ministerium jetzt diese Anweisung erlassen und übersendet der Königlichen Regierung (General-Kommission) — Exemplare zur Achtung und Mittheilung an die Landräthe resp. die sonst mit der Bildung von Meliorations-Genossenschaften beschäftigten Beamten. (Anl. a.)

Der Inhalt der Instruktion vom 24. August 1850 zur Bildung von Deichverbänden hat dabei als Anhalt gedient, die freie Bewegung des leitenden Beamten aber noch mehr gewahrt werden müssen, weil bei den Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften einestheils die Verhältnisse verschiedener sind, als bei den Deichverbänden und weil andererseits zur Bildung von Deichverbänden stets ein landesherrliches Statut erforderlich ist, während die Statuten der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften auch durch ministerielle Genehmigung rechtsverbindlich werden können, wenn die Zustimmung aller Betheiligten erlangt ist.

Die Anweisung bietet Raum für die ausgedehnten Untersuchungen, welche bei großen Sachen oft Jahre lang fortgesetzt werden müssen, sie gestattet aber auch eine einfache Behandlung in einfachen Fällen, bei welchen ein umsichtiger Beamter in wenigen Wochen das Statut zum Abschluß bringen kann.

Das Ministerium hofft, daß die Verwaltungs-Behörden solchergestalt in dieser Anweisung einen nützlichen, nicht beengenden Leitfaden zur Behandlung der wichtigen Landes-Meliorations-Unternehmungen, sowie eine Anregung ihres Eifers zur Förderung dieser Sachen finden mögen.

Berlin, den 10. Oktober 1857.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

---

a.

Anweisung für die Bildung von Ent- und Bewässerungs-Genossenschaften auf Grund der Gesetze vom 28. Februar 1843 und 11. Mai 1853.

§. 1. Das Verfahren zur Bildung von Ent- oder Bewässerungs-Genossenschaften ist der Regel nach von der betreffenden ordentlichen Verwaltungs-Behörde (dem Landrath, Bürgermeister, Amtmann, Domainen-Rentmeister, in den Hohenzollernschen Landen von dem Ober-Amtmann) zu leiten.

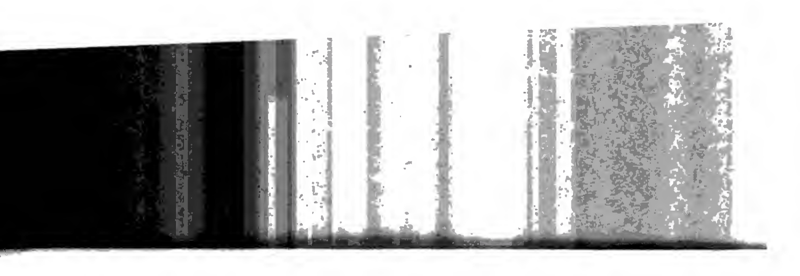
Die genannten Behörden haben den Anträgen der Betheiligten wegen Bildung nützlicher Meliorations-Genossenschaften nach Möglichkeit zu entsprechen, auch von Amtswegen dergleichen Unternehmungen anzuregen und die Aufträge der höheren Behörden dabei auszuführen.

Der Regierung und dem Ministerium bleibt vorbehalten, besondere Kommissarien für das Geschäft zu ernennen.

In dem Geschäftskreise der General-Kommissionen tritt für die mit den Auseinandersetzungen zusammenhängenden Genossenschaften die Auseinandersetzungs-Behörde und deren Kommissarius an die Stelle der ordentlichen Verwaltungs-Behörde.

§. 2. Der leitende Beamte hat zunächst — nach Rücksprache mit Hauptbetheiligten und sachkundigen Grundbesitzern und mit Hülfe eines Baubeamten oder Wiesenbautechnikers — die zur näheren Beurtheilung der Aufgabe erforderlichen Materialien in einer Denkschrift zusammenzustellen, namentlich darin anzugeben:

1) die Größe und Beschaffenheit der in den Verband zu ziehenden Fläche;
2) die Uebelstände, welche durch die Melioration beseitigt werden sollen; die Wasserverhältnisse; und bei Bewässerungen die Menge und Beschaffenheit des disponibeln Wassers, sowie die kollidirenden Rechte, welche der Benutzung desselben entgegenstehen;



3) die bereits vorhandenen Ent- und Bewässerungs-Anlagen, nebst den Rechtsverhältnissen bei Unterhaltung derselben;
4) den in allgemeinen Umrissen darzulegenden Plan der beabsichtigten Anlage;
5) die ungefähren Kosten derselben;
6) eine gutachtliche Aeußerung über die Vortheile der Anlage unter Anführung der Wünsche der Betheiligten.

§. 3. Sodann sind die Betheiligten mit ihren Anträgen und Erinnerungen zu hören. Der leitende Beamte hat ihnen die Denkschrift vorzulegen und zu erläutern und ihre Erklärungen über die Bildung der Genossenschaft und den Meliorationsplan, über den Beitragsfuß und die Beschaffung der Geldmittel, sowie über das Genossenschafts-Statut aufzunehmen. Ueber diese Gegenstände ist wo möglich die Einigung der Betheiligten oder doch der Mehrzahl derselben herbeizuführen und das Statut, wenn die Zustimmung aller Betheiligten erlangt ist, durch die Regierung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Genehmigung einzureichen. Einer gerichtlichen oder notariellen Vollziehung des Statutes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Vollziehung vor den Verwaltungs-Beamten.

Widersprechen die Interessenten zum Theil dem Projekte oder der Bildung der Genossenschaft, oder verlangen sie unzulässige Abänderungen des Meliorations-Planes, so kann das Statut nur durch landesherrliche Vollziehung in Kraft treten. Bevor deren Einholung bei der Regierung beantragt wird, sind die Einwendungen und Vorschläge der Widersprechenden zu Protokoll zu nehmen und von dem leitenden Beamten zu begutachten. Ueber die technischen Punkte ist auch ein Gutachten des zugezogenen Bausachverständigen oder Wiesenbautechnikers beizubringen. — Wenn der leitende Beamte nicht ein Kommissarius der Regierung oder des Ministeriums ist, so hat die Regierung durch einen geeigneten Kommissarius die Einwendungen der Widersprechenden zu prüfen, bevor wegen der landesherrlichen Vollziehung des Statutes an das Ministerium berichtet wird.

§. 4. In den Fällen, wo es zweifelhaft erscheint, ob es angemessen ist, die Bildung der Genossenschaft gegen den Willen eines Theils der Interessenten durchzuführen, desgleichen in allen Fällen, wo die Gewährung der Vorarbeitskosten aus der Staats-Kasse erbeten wird, hat der leitende Beamte zeitig durch die Regierung die Entscheidung des Ministeriums darüber einzuholen, ob die Verhandlungen fortgesetzt und die technischen Vorarbeiten angefertigt werden sollen.

§. 5. Die Vorladung der Betheiligten erfolgt unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden angenommen wird, er wolle keinen Widerspruch erheben, es vielmehr auf die gesetzmäßige Regulirung der Behörden ankommen lassen. Bei der Vorladung genügt die Insinuation an den Orts-Vorsteher mit der Anweisung, die Vorladung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß aller betheiligten Grundbesitzer zu bringen. Wenn mehrere Ortschaften betheiligt sind, so ist den Grundbesitzern jeder Gemeinde, welche ein gemeinschaftliches Interesse zur Sache haben, die Bestellung von Deputirten zu den Verhandlungen aufzugeben, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht gehört werden können.

Ueber besondere Interessen seines Grundstücks kann jeder Besitzer Gehör verlangen.

Die Bestellung der Deputirten kann in der Form der Gemeindewahl-Versammlungen geschehen. Die Zahl der Deputirten jeder Ortschaft ist ungefähr nach Verhältniß der betheiligten Flächen jeder Feldmark zu bestimmen.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann neben der besonderen Vorladung eine öffentliche Aufforderung durch das Amtsblatt der Regierung resp. das Kreisblatt erlassen und in den betreffenden Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

§. 6. Die spezielle Ausarbeitung und Veranschlagung des Meliorations-Planes ist, sofern nicht schon früher spezielle Anschläge gefertigt sind, einem bewährten Techniker zu übertragen, der Plan und Anschlag demnächst vom Regierungs-Baurath — resp. dem mit dessen Funktion für die Landes-Melioration etwa besonders beauftragten Baubeamten — zu prüfen, auch in den Fällen, wenn der Fiskus als Interessent oder mit Staatsvorschüssen betheiligt ist, oder wenn das ministeriell genehmigte Bau-Projekt bei der speziellen Bearbeitung oder in Folge der Verhandlungen mit den Interessenten abgeändert ist, dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Superrevision und Genehmigung einzureichen.

Die Ausführung der Meliorations-Anlagen ist Sache der Genossenschaft, insoweit das Statut nicht besondere Bestimmungen darüber enthält.

Bauten, welche noch während der Bildung der Genossenschaft Statt finden, sind durch den leitenden Beamten und die ihm zugeordneten Techniker auszuführen, sofern die Betheiligten es nicht vorziehen, die Ausführung einer von ihnen gewählten Kommission unter Aufsicht des leitenden Beamten zu übertragen.

§. 7. Das Genossenschafts-Kataster soll den Beitragsfuß zur Aufbringung der Meliorationskosten angeben. Das Verhältniß der aus den Meliorations-Anlagen erwachsenden Vortheile bildet den Maaßstab für die Vertheilung der Beiträge (§. 57 b. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.) Dabei kommt in Betracht: 1) die Fläche und Bonität der Grundstücke, 2) deren Beschaffenheit als Acker, Wiese ꝛc., 3) die Lage derselben theils in Betreff der größeren oder geringeren Versumpfung und Wassersgefahr, theils in Betreff der mehr oder minder günstigen Lage für die Bewässerung. In Erwägung dieser Verhältnisse ist der Beitragsfuß möglichst einfach, unter Vermeidung zu vieler, die Verwaltung erschwerenden Klassen zu normiren.

Häufig wird lediglich die Fläche der Grundstücke (Morgenzahl) den Beitrags-Maaßstab bilden können, ohne Beeinträchtigung der einzelnen Betheiligten.

Bisweilen wird der aus dem Grundsteuer-Kataster oder aus den Separations-Verhandlungen bekannte Ertragswerth die Grundlage des Genossenschafts-Katasters sein können.

Wo indeß die Beschaffenheit der Grundstücke und ihre Lage in Betreff der Wasser-Verhältnisse so verschieden ist, daß darauf besondere Rücksicht genommen werden muß, da wird es doch meistens genügen, unter Berücksichtigung sämmtlicher Verhältnisse die Grundstücke in 2 bis 4 Klassen einzuschätzen, so daß z. B.

Klasse I. pro Morgen 4 Sgr.
„ II. „ „ 3 „
„ III. „ „ 2 „
„ IV. „ „ 1 „
als einfachen Beitrag zahlt.

Die Kosten aller gemeinschaftlichen Anlagen der Genossenschaft sind in der Regel nach dem allgemeinen Beitrags-Maaßstab zu bestreiten. Bisweilen ist es aber rathsam, die Gemeinschaft der ganzen Genossenschaft auf die Kosten gewisser Hauptanlagen und der Verwaltungskosten zu beschränken, dagegen für die Kosten solcher Anlagen, welche nur für einzelne Abschnitte des Areals von Interesse sind (z. B. Binnen-Entwässerungen, Bewässerungen), Spezial-Kataster aufzustellen.

Die Feststellung des Katasters erfolgt nach §. 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 durch das Statut. Das Kataster soll also in der Regel schon bei Einreichung des Statutes vollendet sein. Da indeß öfters die Emanation des Statutes wünschenswerth ist, bevor die Kataster-Arbeiten, namentlich in größeren Sachen abgeschlossen werden können, und da andererseits nützlich sein kann, die Wirkungen der Meliorations-Anlagen kennen zu lernen, bevor die definitive Feststellung des Katasters erfolgt — so wird ausnahmsweise gestattet, die Feststellung des Katasters in dem Statut vorzubehalten.

Bei der Vorbereitung des Katasters ist folgendes Verfahren zu beobachten. Der leitende Beamte stellt das Kataster, wo möglich im Einverständniß mit den Deputirten der Betheiligten, und nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen auf. Das Kataster wird sodann dem etwa schon bestehenden Vorstande der Genossenschaft vollständig, den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen selbstständigen Gutsbezirk bilden, extraktweise mitgetheilt und zugleich im Amtsblatt resp. Kreisblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeinde-Vorständen und dem leitenden Beamten eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann. Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstands-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen und zwar hinsichts der Vermessung nnd des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichts der ökonomischen Fragen, der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs- oder sonstigen Wasser-Verhältnisse ein Wasserbau-Verständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstands-Deputirte andererseits bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Vorstande zuzustellen.

§. 8. Ein gleichförmiges Schema für die Genossenschafts-Statute läßt sich nicht aufstellen, da die räumliche Ausdehnung und die örtlichen Verhältnisse bei den einzelnen Meliorations-Unternehmungen ungemein verschieden sind. Ein Schema, welches für kleine Verbände zu passen pflegt, ist den Königlichen Regierungen bereits durch Reskript vom 10. November 1851 mitgetheilt und im Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung de 1851 S. 258 abgedruckt.

Zahlreiche Beispiele anderer Genossenschafts-Statuten finden sich in der Gesetz-Sammlung z. B. Jahrgang
1852 S. 391. 517.
1854 S. 489. 501.
1855 S. 445. 451. 490.
1856 S. 125. 462. 597. 945. 956. 966.
1857 S. 118. 686.

Der leitende Beamte hat darunter ein entsprechendes Statut auszuwählen und dasselbe den Verhältnissen des betreffenden Falles anzupassen.

§. 9. Die Kosten der Verhandlungen und technischen Vorarbeiten sind in der Regel von der Genossenschaft zu tragen. Das Ministerium behält sich aber vor, bei Unternehmungen von erheblicher Wichtigkeit eine Beihülfe dadurch zu gewähren, daß die Kosten der kommissarischen Verhandlungen — so weit sie nicht durch unbegründete Beschwerden verursacht werden — und die Kosten der technischen Vorbereitung und Ausarbeitung des Meliorations-Planes aus der Staats-Kasse bestritten werden.

Die Kosten der etwa nöthigen Vermessung und Bonitirung des Genossenschafts-Gebietes und der Anfertigung des Meliorations-Katasters sind jedenfalls von den Betheiligten zu tragen.

So weit die Fonds des Ministeriums es gestatten, wird dasselbe auch künftig, wie bisher, auf speziellen Antrag der Regierungen in wichtigen Meliorations-Sachen Vorschüsse auf die von den Genossenschaften aufzubringenden Kosten gewähren.

§. 10. In den bereits schwebenden Genossenschafts-Sachen kommt diese Anweisung nur noch insoweit zur Anwendung, als nicht schon die einzelnen Vorbereitungsstadien durch Anhörung der Betheiligten oder Einholung der höheren Genehmigung erledigt sind. Berlin, den 10. Oktober 1857.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 17. November 1857.

(Hierzu eine Beilage.)

Ministerial-Blatt

für

die gesammte innere Verwaltung

in den Königlich Preußischen Staaten.

Herausgegeben

im Büreau des Ministeriums des Innern.

Nr. 10. Berlin, den 30. November 1857. 18ter Jahrgang.

I. Staatshaushalt, Etats-, Kassen und Rechnungswesen.

183) Auszug aus der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen, vom 7. Juni 1857.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange bei der Hauptkasse.

§. 17. Ausfertigungen. — Alle Ausfertigungen der Kasse, mit Ausnahme der Quittungen, sind unter der Firma: „Königliche Regierungs-Hauptkasse" von demjenigen Beamten, der solche bearbeitet hat, von dem Ober-Buchhalter und dem Landrentmeister zu vollziehen. Bei minder wichtigen Gegenständen, welche nur einzelne Buchhaltereien betreffen, ist jedoch die Mitunterschrift des Ober-Buchhalters nicht erforderlich. Wegen Ausfertigung der Quittungen wird auf §. 49. dieser Geschäftsanweisung Bezug genommen, und hinsichtlich der Korps-Zahlungsstellen gilt die Bestimmung der CirkularVerfügung vom 18. Mai 1854.

Vierter Abschnitt.

Von den Einnahmen der Hauptkasse.

§. 36. Deklaration der Einnahmen. — Jede Einzahlung, sie geschehe baar oder durch Anrechnung, muß mittelst Lieferzettels und in dessen Ermangelung durch das betreffende Begleitschreiben gehörig deklarirt werden. Werden Einzahlungen ohne Lieferzettel offerirt, oder kann das betreffende Begleitungsschreiben als solcher nicht benutzt werden, so ist entweder vom Abgeber des Geldes oder auf der Kasse selbst ein Lieferzettel anzufertigen.

§. 39. Mangelhafte Anrechnungen. — Werden der Hauptkasse Ausgabe-Beläge angerechnet, welche entweder ihrer Form nach mangelhaft oder überhaupt ungültig sind, so dürfen diese von Privat-Personen und solchen Kassen, mit welchen die Hauptkasse nicht fortlaufend in Berechnung steht, gar nicht, von den regelmäßig an dieselbe abführenden Kassen aber nur dann angenommen werden, wenn die angerechnete Zahlung an sich selbst richtig ist und die Beläge darüber nur der Vervollständigung bedürfen. Im letzteren Falle hat die Hauptkasse nach Vorschrift der beigefügten Cirkular-Verfügungen vom 4. September 1832 und 6. Mai 1850 (Minist.-Bl. 1850 S. 162) zu verfahren.

§. 42. Empfangnahme der mit der Post angelangten Gelder rc. Sobald die Gelder von der Post auf der Kasse angelangt sind, schreitet der Kassirer zur Eröffnung der einzelnen Poststücke, wobei jedes

derselben, sowie die Beutel, Tüten rc. nach dem Gewichte und sonstigen Erfordernissen der vorschriftsmäßigen Ajustirung genau geprüft, die Aechtheit der Kassenanweisungen, die Gültigkeit der Staats- und sonstigen als baar eingezahlten Papiere untersucht und mit den unter den Lieferscheinen befindlichen Sortenzetteln verglichen werden muß.

Findet sich dabei Verschiedenheit gegen das angegebene Gewicht, Verletzung der Siegel, Beutel, Tüten, Abweichung gegen die Sortenzettel oder sonst irgend ein Bedenken erregender Umstand, so darf die Eröffnung und Untersuchung des Inhalts nur in Gegenwart des Landrentmeisters und eines zweiten Kassenbeamten geschehen. Ergiebt sich demnach ein Manquement, so ist solches jedenfalls unter dem Lieferzettel zu vermerken, und sowohl von dem Kassirer, als von den bei der Eröffnung gegenwärtig gewesenen Beamten zu bescheinigen, bei größeren Differenzen aber eine besondere Verhandlung darüber aufzunehmen und von den Anwesenden zu vollziehen.

Wenn nach Angabe des Postamts auf dem Postscheine das Poststück verletzt ist, oder das Gewicht beim Eingange mit dem vom Postamte des Abgangsortes angegebenen nicht übereinstimmt, so hat der Kassirer oder der mit der Empfangnahme der Gelder bei der Post beauftragte Beamte die Verpflichtung, sich von der Richtigkeit des Gewichts der Poststücke auf dem Postamte selbst Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 43. Verfahren bei entdeckten Unrichtigkeiten. — Beutel oder andere Poststücke, die entweder nicht vorschriftsmäßig ajustirt sind, oder bei welchen sichtbare Verletzungen und bedeutende Gewichts-Verschiedenheiten sich zeigen, sind nach Umständen gar nicht anzunehmen, sondern dem Einzahler zurückzusenden (cfr. Verfügungen vom 4. September 1832 und 6. Mai 1850).

Kleine Manquements bei Ablieferungen von Kassen, welche mit der Hauptkasse in fortlaufender Berechnung stehen, sind, um die Uebereinstimmung der Deklaration mit der Buchung nicht zu stören, einstweilen aus der Manquements-Entschädigung des Kassirers zu decken und ist der Ersatz sofort zu veranlassen. Andern Einzahlern dagegen wird nur über den zur Kasse gekommenen Betrag quittirt.

§. 44. Annehmbare Zahlungsmittel. — Alle Einzahlungen dürfen nur in den nach den bestehenden Verordnungen gangbaren Münzsorten, Staats- oder andere Papiere aber nur dann angenommen werden, wenn die Kasse dazu Anweisung erhalten hat. Jedes eigenmächtige Umsetzen oder Auswechseln von Papieren und Münzen ist den Kassenbeamten streng untersagt.

§. 49. Quittungen. Alle Quittungen werden von dem betreffenden Buchhalter, dem Kassirer und dem Landrentmeister vollzogen. Ueber die in Asservation genommenen Gelder wird niemals eine förmliche Quittung, sondern nur ein Empfangsschein ertheilt. Rücksichtlich der regelmäßig stattfindenden Abzüge von den Besoldungen, Pensionen rc. bedarf es auch der Ertheilung eines solchen nicht. Auf den Quittungen wird die Nummer des Haupt-Journals und des Buchhalterei-Journals bezeichnet, unter welcher die Eintragung der quittirten Summe erfolgt ist. Jahres-Quittungen werden blos mit der Seite des Manuals versehen, wo der quittirte Betrag vereinnahmt worden.

Die Quittungen über die mit der Post eingegangenen Gelder müssen in der Regel noch an demselben Tage, spätestens aber am Tage nach der Einzahlung, ausgefertigt, dem Landrentmeister vorgelegt, und nach erfolgter Vollziehung zur Post befördert werden. Daß dies geschehen, ist auf dem Lieferzettel zu bemerken.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausgaben der Hauptkasse.

§. 52. Befugniß zur Zahlung. — Keine Zahlung darf von der Hauptkasse geleistet werden, wenn dieselbe nicht, sei es durch den Etat oder durch ein für allemal ertheilte Anweisungen oder durch spezielle Ausgabe-Ordres dazu ermächtigt worden ist. Eben so wenig dürfen Zahlungen, ganz oder theilweise, früher als in den bestimmten Terminen geleistet werden. Dagegen hat die Hauptkasse, insbesondere der betreffende Buchhalter, dafür zu sorgen, daß die von der Hauptkasse zu bestreitenden Ausgaben pünktlich zur Abhebung gelangen, so daß die Uebertragung von Resten ins folgende Jahr möglichst vermieden wird. Wenn diesfällige Erinnerungen ohne Erfolg bleiben, so ist der Regierung davon zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

§. 58. Zahlungsleistungen durch die Spezialkassen. — Alle Zahlungen, welche die Hauptkasse außerhalb zu leisten hat, werden, wenn nicht nach dem Inhalte der Zahlungs-Anweisung von der Verwaltungs-Behörde unmittelbar eine Delegation vorgenommen, oder in besonderen Fällen eine unmittelbare Zahlung bedingt ist, Seitens der Hauptkasse auf geeignete Spezialkassen angewiesen, und bei diesen für Rechnung der Hauptkasse erhoben.

Sechster Abschnitt.

Vom Tresor.

§. 69. Verpackung der niederzulegenden Gelder. — Alle in den Tresor niederzulegenden Bestände, ausschließlich der zur Tageskasse gehörigen Gelder (§. 65.), müssen vorschriftsmäßig verpackt und ajustirt sein, und es muß dies, soweit die Einnahmen nicht schon in dieser Art zur Hauptkasse gelangen, durch den Kassirer bewirkt werden. Diese Verpackung muß nach Vorschrift des Cirkular-Erlasses vom 19. Juni 1834 in Tüten und Beutel geschehen, und zwar dergestalt, daß

die Tüten, in Scheidemünze	$\frac{1}{12}$	10	Thlr.
" " " "	$\frac{1}{30}$	10	"
" " " "	$\frac{1}{60}$	5	"
" " in Courant . .	$\frac{2}{1}$	100	"
" " " " . .	$\frac{1}{1}$	50	"
" " " " . .	$\frac{1}{3}$	20	"
" " " " . .	$\frac{1}{6}$	10	"
" " in Gold, Frd'or		500	"
die Beutel, in Scheidemünze	100 Thlr. und	200	"
" " in Courant . .	100 " "	200	"
	300 Thlr. und 500 Thlr.		
" " in Frd'or		5,000	"

enthalten.

Nur gleichartige Münzsorten dürfen in eine Tüte oder einen Beutel zusammengepackt werden. Kassenanweisungen, beziehungsweise Banknoten, sind in Packete, und zwar:

à 1	Thlr. zu	. . . 100	Stück,
à 5	" "	20 und 100	"
à 10	" "	. . . 50	"
à 25	" "	20 und 40	"
à 50	" "	. . . 20	"
à 100	" "	. . . 10	"

einzuzählen.

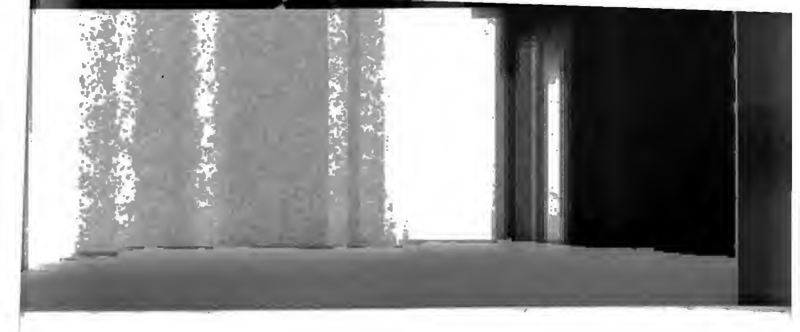
Sowohl Beutel als Tüten müssen gewogen, versiegelt und dann mit dem Inhalte, dem Namen der einliefernden Kasse und dem Gewichte bezeichnet werden. Die Siegelung der Tüten geschieht an beiden Enden; die Beutel, welche von fester grauer Leinwand und gut genäht sein müssen, werden am Kropf mit Bindfaden kreuzweise durchstochen, dann durch beide Enden mit der beizufügenden Etiquette umwickelt und auf der letzteren dergestalt gesiegelt, daß die Enden des Bindfadens mit der Etiquette durch das Siegel zusammengehalten werden. Auf den Packeten mit Kassenanweisungen muß der Betrag, die Gattung und die Bezeichnung der einzahlenden Kasse enthalten sein.

Der Kassirer hat Beutel und Tüten von anderen Kassen ohne Nachzählung nur dann anzunehmen, wenn solche in der vorgeschriebenen Art ajustirt und ganz unbeschädigt sind, auch das richtige auf der Etiquette bemerkte Gewicht halten. Auf seine Gefahr bleibt ihm überlassen, dergleichen gehörig ajustirte Beutel und Tüten auch von sicheren Privatpersonen ohne Nachzählung anzunehmen, wenn sie mit dem Namen der Einzahler bezeichnet sind. Ausgegeben dürfen dergleichen Beutel und Tüten aber nicht werden, bevor die Etiquette von dem Kassirer mit Gewichtsvermerk und dem Kassensiegel versehen worden ist.

Siebenter Abschnitt.

Verhältniß der Hauptkasse zu den Spezialkassen.

§. 71. Begriff von Spezialkassen. — Unter Spezialkassen werden hier diejenigen Kassen verstanden, welche die von ihnen auf Grund besonderer Spezial-Etats selbstständig zu verrechnenden Einnahmen unter Anrechnung der geleisteten etatsmäßigen Ausgaben an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen haben. Da diese Kassen die Details der Verwaltung nachweisen, deren Resultate die Hauptkasse aufnimmt, so stehen sie mit derselben in der genauesten Verbindung, und ihre gegenseitige Uebereinstimmung ist daher wesentlich nothwendig und unerläßlich. Die Spezialkassen haben zu dem Behufe am Schlusse eines jeden Quartals



den Betrag der wirklichen Einnahmen und Ausgaben, sowie der verbliebenen Reste und nach erfolgter Aufstellung der Final-Extrakte die summarischen Resultate derselben im Soll, Ist und Rest vollständig zu deklariren. Auch sollen der Regierungs-Hauptkasse die von den Spezialkassen der Domainen-Verwaltung, der Forst-Verwaltung und der Verwaltung der direkten Steuern einzureichenden Quartal- und Final-Extrakte spätestens am 6. desjenigen Monats, in welchem der Quartal-, resp. Final-Abschluß der Hauptkasse erfolgt, die Final-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen aber spätestens bis zum 8. Februar, Behufs der Vergleichung der Resultate mit den betreffenden Deklarationen, zugefertigt werden.

§. 72. Einnahme-Ablieferungen der Spezialkassen. — Die Einnahme-Ablieferungen Seitens der Spezialkassen erfolgen nach den wegen der periodischen Abrechnung bestehenden Vorschriften und so oft die Ansammlung der Baarbestände es nöthig macht, unter Beifügung der Abrechnung mit den belegten Designationen über die für Rechnung der Hauptkasse geleisteten Zahlungen, und es dürfen von den Spezialkassen keine irgend entbehrlichen Gelder zurückbehalten werden. Die Quittungen über fortlaufende Zahlungen werden vierteljährlich, vor dem Quartal-Abschlusse der Hauptkasse in Anrechnung gebracht. Hinsichtlich der Anrechnung der durch die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse geleisteten Zahlungen wird auf die Bestimmung im §. 8. der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die gedachten Hauptämter vom 1. November 1853 und des Nachtrages zu der gedachten Anweisung vom 25. Oktober 1856 Bezug genommen. Ueber alle Ablieferungen, sie seien baar oder in Belägen geleistet, werden nach der Deklaration der Spezialkasse von der Hauptkasse gleichförmige Kassen-Quittungen ertheilt, welche am Jahresschlusse gegen Jahres-Quittungen ausgetauscht werden.

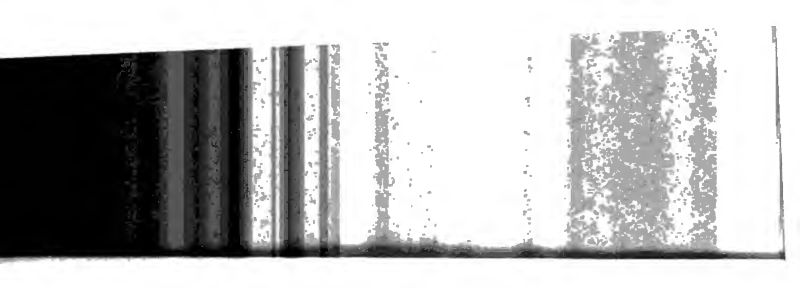
Bis zum Jahres-Final-Abschlusse müssen die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der Reste, Seitens der Spezialkassen vollständig deklarirt resp. abgeliefert werden, so daß der Final-Abschluß der Spezialkasse mit der betreffenden Post im Final-Abschlusse der Regierungs-Hauptkasse in Soll, Ist und Rest genau übereinstimmt.

Bedürfen die Spezialkassen zu Anfang des Jahres zur Bestreitung ihrer Ausgaben eines Bestandes, so kann der erforderliche Betrag zwar zurückbehalten werden, es ist derselbe aber als Vorschuß zu deklariren und als solcher sowohl in den Büchern der Spezialkassen, als auch in denen der Regierungs-Hauptkasse bis zur Abwickelung, welche sobald als möglich erfolgen muß, zu führen. Diejenigen Spezialkassen, deren eigene Einnahmen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen, oder welche gar keine Einnahmen haben, erheben die erforderlichen Geldmittel zur Deckung ihrer Ausgaben nach Bedarf in der bisherigen Art, die Deklaration ihrer Einnahmen resp. Ausgaben muß in derselben Weise, wie vorstehend vorgeschrieben, mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen nach Maßgabe der Schlußform ihrer Etats bewirkt werden.

§. 73. Zahlungen, welche von den Spezialkassen für Rechnung der Regierungs-Hauptkasse zu leisten sind. — Sämmtliche Spezialkassen sind verbunden, alle Ausgaben, welche zur Zahlung außerhalb des Ortes, wo die Regierung sich befindet, auf die Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden, in deren Auftrage zu leisten, und es ist ihnen deshalb nicht gestattet, diesfällige Zahlungs-Aufträge unter dem Vorwande abzulehnen, daß zur Realisirung derselben ihre Bestände oder zu erwartenden Einnahmen nicht ausreichend seien, in welchem Falle sie vielmehr verpflichtet sind, bei der Hauptkasse die Ueberweisung der nöthigen Zahlmittel als Vorschuß zu beantragen, welcher dann mittelst der nächsten Abrechnung erstattet werden muß. Die Vermittelung der Kassen der Verwaltung der indirekten Steuern bei den in Rede stehenden Zahlungsleistungen ist jedoch nur da in Anspruch zu nehmen, wo keine andere von der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar abhängige Spezialkasse befindlich, oder letztere nicht mit den erforderlichen Geldmitteln zur Leistung überwiesener Ausgaben versehen ist.

§. 74. Fortdauernde Zahlungen an bestimmte Empfänger. — Alle Zahlungen, welche fortdauernd an bestimmte Empfänger und in bestimmten Beträgen zu leisten sind, namentlich die Besoldungen, Pensionen und Wartegelder, die Gensd'armerie-Löhnungen und feststehenden Unterstützungen werden den betreffenden Spezialkassen ein für allemal durch die Hauptkasse überwiesen, und sind so lange ununterbrochen zu leisten, bis solche entweder durch Todesfall und sonstigen Abgang, durch Ablauf des Zeitraums der Bewilligung oder durch Widerruf Seitens der Hauptkasse aufhören.

§. 75. Andere nicht ständige Ausgaben. — Bei andern nicht ständigen Ausgaben, deren Zahlung den Spezialkassen überwiesen wird, ist zu unterscheiden, ob solche der Hauptkasse mittelst der Empfänger-Quittungen anzurechnen, oder ob darüber von den Spezialkassen förmliche Rechnung gelegt werden soll. Nur von den ersteren ist hier die Rede, und es werden Behufs deren Ueberweisung entweder die an die Hauptkasse ergan-



genen Ausgabe-Ordres selbst, mit dem Zahlungs-Auftrage versehen, den Spezialkassen zugefertigt, oder deshalb besondere Anweisungen ertheilt.

§. 76. Justifikation der von den Spezialkassen für Rechnung der Hauptkasse zu leistenden Ausgaben. Die Spezialkassen sind verpflichtet, bei diesen Zahlungen Alles dasjenige zu beobachten, was rücksichtlich der Justifikation der Ausgaben durch vollständige und gültige Rechnungsbeläge vorgeschrieben ist. Etwaige, bei der Zahlung und Quittungsleistung erforderliche, besondere Förmlichkeiten, sowie die Beibringung oder Vervollständigung von Belägen, sind, soweit solche nicht schon aus den Zahlungs-Ordres selbst hervorgehen, in den Assignationen vorzuschreiben.

§. 77. Abzüge bei den vorerwähnten Zahlungen. — Abzüge, welche bei solchen, und besonders bei den ständigen Zahlungen zu machen sind, werden den Spezialkassen bei der Ueberweisung genau bekannt gemacht, und durch diese von den Empfängern eingezogen. In der Anrechnung wird dann zwar die ganze quittirte Ausgabe aufgeführt, bei jeder Post jedoch der Abzug in der betreffenden Kolonne der Designation ausgeworfen und von der Summe im Ganzen abgesetzt, so daß nur der dann übrig bleibende Betrag der Hauptkasse in Anrechnung zu bringen ist. Diese stellt die vollen Beträge in Ausgabe, die gemachten Abzüge aber wieder in Einnahme.

§. 78. Anrechnung der vorgedachten Zahlungen. — Die Anrechnung sämmtlicher für die Hauptkasse geleisteten Zahlungen geschieht mittelst besonderer Designationen, welchen die Quittungen der Empfänger und die sonstigen Beläge beigefügt werden. In diesen Designationen sind die in Anrechnung zu bringenden Zahlungen nach den einzelnen Verwaltungen getrennt aufzuführen.

§. 79. Zahlungen, welche den Spezialkassen zur weiteren Verrechnung überwiesen werden. — Zahlungen, welche den Spezialkassen zur weitern förmlichen Verrechnung überwiesen werden, sind von denselben gegen ihre eigenen Quittungen bei der Hauptkasse zu erheben und von dieser, mit der Ausgabe-Ordre und der Quittung belegt, definitiv in Ausgabe zu stellen. Wegen der Verrechnung selbst wird, sowohl der Hauptkasse, als den Spezialkassen, das Erforderliche jedesmal von der Regierung eröffnet werden.

§. 80. Verpflichtung der Spezialkassen zur Ausführung der Zahlungsaufträge Seitens der Hauptkasse. — Die Spezialkassen müssen den Requisitionen und Anweisungen, welche ihnen Seitens der Hauptkasse in Beziehung auf das Zahlungs- und Abrechnungsgeschäft zugehen, unweigerlich und unverzüglich genügen. Wenn sie denselben nicht pünktlich nachkommen, mit den Anrechnungen im Rückstande bleiben, oder sonst Stockungen in den Kassengeschäften veranlassen, so ist der Regierung sofort davon Anzeige zu machen.

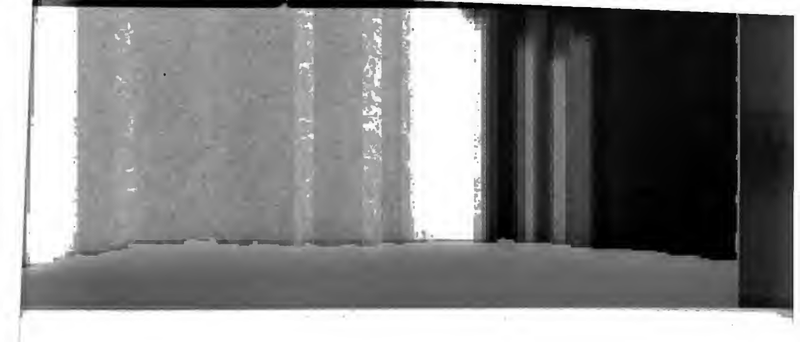
II. Verwaltung der Kommunen, Korporationen und Institute.

184) Bescheid an die Königliche Regierung zu N. in der Rhein-Provinz, die Grundsätze bei der Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern betreffend, vom 12. Oktober 1857.

Es hat, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 29. September d. J. eröffnet wird, kein Bedenken, in den Fällen, wo gar keine einkommensteuerpflichtigen Ortseinwohner, oder doch nur solche vorhanden sind, welche wegen besonderer Umstände zu Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission für die Gemeinde-Einkommensteuer nicht ernannt werden können, sämmtliche Mitglieder dieser Kommission aus den Klassensteuerpflichtigen zu wählen. Die Königliche Regierung wird daher ermächtigt, die im Uebrigen ganz nach den in dem Regulative für die Stadt Düren (Anl. a.) angenommenen Grundsätzen aufgestellten Regulative zur Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern auch dann zu genehmigen, wenn dieselben die obenbezeichnete Abweichung von der Regel enthalten und die Nothwendigkeit einer solchen Abweichung nachgewiesen ist. Berlin, am 12. Oktober 1857.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage.
v. Pommer-Esche.



a.

Regulativ für die Gemeinde-Einkommensteuer im Stadtbezirk Düren.

Nachdem der §. 4. der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 vorschreibt,

daß alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten verbunden sein sollen, daß aber auch diejenigen, welche im Stadtbezirke nicht wohnen, daselbst jedoch Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, verpflichtet sein sollen, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, daß ganz dieselbe Verpflichtung auch juristische Personen haben sollen, welche im Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben,

so wird hierdurch vorbehaltlich der Genehmigung durch die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen für den Stadtbezirk Düren nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1. Vom 1. Januar 1857 ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

a. alle Personen, welche im Stadtbezirk Düren ihren persönlichen oder gesetzlichen Wohnort haben,

b. alle diejenigen einkommen- resp. klassensteuerpflichtigen Personen, welche aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in den hiesigen Stadtbezirk übersiedeln; ferner Ausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen oder sich länger als ein Jahr hier aufhalten,

c. diejenigen juristischen Personen, welche im Stadtbezirke domizilirt sind und Grundbesitz im hiesigen Stadtbezirke haben oder ein Gewerbe betreiben,

d. Forensen, sowie diejenigen juristischen Personen, welche hierselbst nicht domizilirt sind, im Stadtbezirke aber Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, mit dem aus diesem Grundbesitz, beziehungsweise aus dem von ihnen betriebenen stehenden Gewerbe ihnen zufließenden Einkommen.

§. 2. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei: Steuerpflichtige der untersten Klassensteuerstufe (der ersten Stufe der ersten Hauptklasse, §. 9. a. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer).

Servisberechtigte Militair-Personen des activen Dienststandes, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, die Geistlichen und Elementar-Schullehrer, insoweit als dieses durch §. 4. der Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 angeordnet ist. Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten und Pensionaire kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832, sowie die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 2. Juni 1856 (Minist.-Bl. S. 167) zur Anwendung.

Bei denjenigen Einwohnern des Stadtbezirks, welche einen Theil ihres Einkommens aus außerhalb belegenem Grundeigenthum oder aus auswärtigem Gewerbebetriebe beziehen, kommen die Bestimmungen zu Nr. 11. der Ministerial-Anweisung vom 31. Juli v. J. zum §. 49. der Städte-Ordnung vom 15 Mai ejd. (Minist.-Bl. S. 221) zur Anwendung und werden dieselben hiernach event. in eine niedrigere Steuerstufe eingeschätzt.

§. 3. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer des Staates nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Einschätzungs-Grundsätze und Steuerstufen.

§. 4. Hinsichtlich aller im Stadtbezirk wohnenden Einkommen- resp. Klassensteuerpflichtigen werden die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zu Grunde gelegt.

Forensen und juristische Personen werden nach dem aus ihrem im Stadtbezirk gelegenen Grundeigenthum oder dem dort betriebenen Gewerbe ihnen zufließenden jährlichen Einkommen, unter Berücksichtigung der im §. 2. angegebenen Befreiungen und Beschränkungen in die entsprechende Steuerstufe eingeschätzt.

Die Einschätzung geschieht durch eine, von der Stadtverordneten-Versammlung eigens dazu gewählte Kommission von acht Mitgliedern. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, wovon zwei einkommensteuerpflichtig und zwei klassensteuerpflichtig, und aus vier Mitgliedern der Bürgerschaft, wovon ebenfalls zwei einkommensteuerpflichtig und zwei klassensteuerpflichtig sein müssen.

Bei der Abschätzung einer juristischen Person hat dasjenige Mitglied, welches bei den Betriebs-Resultaten durch Aktien-Besitz oder in sonstiger Weise wesentlich interessirt ist, sich der Abstimmung zu enthalten. Der Bürgermeister oder der von ihm delegirte Beigeordnete führt in dieser Kommission den Vorsitz ohne Stimmrecht, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§. 5. Die nach vorstehendem Paragraph stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitrags-Verhältniß zu den Gemeinde-Bedürfnissen durch Beschluß der städtischen Behörden unter Genehmigung der Königlichen Regierung festgestellt ist, der Bürgermeister die Heberolle anfertigt, während 14 Tagen zur Einsicht offen legt und demnächst vollstreckbar erklärt. Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Empfänger ein Auszug aus der Heberolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält.

§. 6. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindekasse nach Zwölfteln zu entrichten und in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats fällig.

§. 7. Reklamationen gegen den Steueranschlag müssen binnen einer Präclusiv-Frist von drei Monaten nach der im §. 5. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberollen, und bei Veranlagungen im Laufe des Jahres binnen 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Bürgermeister eingegeben werden. Nur insofern, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die im Stadtbezirk Düren wohnenden Erben verhältnißmäßig in Zugang zu stellen. Reklamationen wegen Auslassung steuerpflichtiger Personen oder zu geringer Besteuerung derselben sind zu jeder Zeit zulässig.

§. 8. Alle Reklamationen, sie mögen sich auf unrichtige Veranlagung oder auf inzwischen erfolgte Verminderung oder gänzliche Erlöschung des Einkommens stützen, müssen mit der Quittung über geleistete Zahlung der verfallenen Zwölftel belegt sein, indem sie sonst nicht angenommen werden. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 6.) erfolgen.

§. 9. Die Reklamationen, welche bei dem Bürgermeister eingehen, werden in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präclusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der, gleich nach dem Ablaufe dieser Präclusivfrist zu versammelnden Einschätzungs-Kommission (§. 4.) zur Begutachtung vorgelegt. Der Bürgermeister entscheidet auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission. Gegen diese Entscheidung steht dem Reklamanten der Rekurs an den Königlichen Landrath binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides an, zu.

§. 10. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Bürgermeister im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten angefertigt und der Gemeindekasse zur Erhebung der Zugänge und Verrechnung der Ausfälle zugefertigt

§. 11. Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen kommen, insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes bestimmt, die Bestimmungen der Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 (Minist.-Bl. S. 149) zur Anwendung.

Paragraphirt.

Der Bürgermeister. (Unterschriften.) Die Stadtverordneten.

Gesehen und auf Grund des Reskriptes der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 21. Juli cr. genehmigt.
Aachen, den 3. August 1857.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

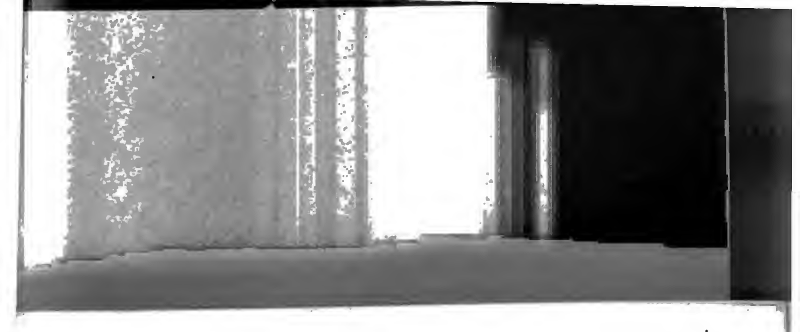
---

185) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn mehrere Ortschaften zur Unterhaltung einer gemeinsamen Schule zu einem Schulverbande vereinigt sind, die Frage, auf welche Personen sich dieser Verband erstreckt, nicht von den Gerichten, sondern von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden ist, vom 18. April 1857.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu M. anhängigen Prozeßsache 2c. erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Stadt B. besteht eine evangelische Schule, zu deren Unterhaltung die evangelischen Einwohner der Stadt und des Schlosses B., des Ritterguts W. und anderer ländlichen Ortschaften zu einer Schulsozietät vereinigt sind und Beiträge leisten. Zu dem Rittergute W. gehören die Dörfer St. und Br., in welchen sich besondere Schulen befinden. Der Besitzer von W. hat die Verpflichtung, beim Bau und bei Reparatur der Schulgebäude in den beiden ebengenannten Dörfern die auf dem Rittergute gewonnenen oder gewachsenen Materialien unentgeltlich zu verabfolgen. Zu Beiträgen für die evangelische Schule in B. ist dagegen der Besitzer von W. — obwohl evangelischer Konfession — bisher freigelassen, und seine Nichtverpflichtung dazu im Jahre 1852 von der Königlichen Regierung zu Posen ausdrücklich anerkannt worden, nachdem der Schulvorstand im Jahre 1850 Beiträge zum Schulhausbau in Summa von 40 Thalern 16 Sgr. von dem 2c. F. gefordert und exekutivisch hatte beitreiben lassen, von dem letzteren aber hiergegen bei der Regierung Beschwerde erhoben worden war. Demnächst änderte jedoch die Regierung ihre Ansicht in Folge einer von dem Magistrat zu B. bei ihr angebrachten Beschwerde und verfügte an das Landrathsamt zu M.



und sodann an den ꝛc. F., daß er als ein in dem Schulsprengel von B. wohnhafter Hausvater gleich jedem anderen zu Schulbeiträgen verpflichtet sei, die ihm denn auch seitdem in Höhe von jährlich 32 Thalern auferlegt worden sind.

F. hat zur Befreiung von dieser Last bei dem Kreisgericht zu M. gegen die evangelische Schule zu B., vertreten durch den dortigen Magistrat und ihren Vorstand, die gegenwärtige Klage angestellt. Er bezeichnet die gegen ihn verfügten Maaßregeln als exorbitant und ungesetzlich, stellt jede Verpflichtung auf seiner Seite zu Beiträgen für die gedachte Schule in Abrede, weil weder er noch sein Rittergut zum Schulverbande von B. gehöre, weil er hinsichtlich der Schulen in St. und Br. als Patron derselben schon Verpflichtungen zu erfüllen habe und er zur Schule von B. in keinerlei dinglicher oder persönlicher Beziehung stehe. Sein Antrag ist dahin gerichtet:

> die Beklagte für nicht befugt zu erkennen, von ihm behufs ihrer Unterhaltung Beiträge, insbesondere im Betrage von jährlich 32 Thalern, zu verlangen, diese Beiträge auch, soweit solche bis zur Rechtskraft der richterlichen Entscheidung etwa von ihm beigetrieben werden möchten, ihm zu erstatten.

Auf die Seitens des Gerichts der Regierung in Posen als Aufsichtsbehörde gemachte Mittheilung der Klage hat noch vor Beantwortung derselben die Regierung den Kompetenz-Konflikt erhoben. Derselbe ist auf die Anführung gegründet, daß es sich im vorliegenden Falle um Abgaben und Leistungen handle, die aus dem Schulverbande fließen und von allen demselben Angehörigen vermöge allgemeiner gesetzlicher Verpflichtung zu entrichten sind. Wenn Kläger verneine, zu denselben verpflichtet zu sein, während die Schulsozietät dies behaupte, so könne dieser Streit nach den hier maaßgebenden Vorschriften der §§. 78. 79. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts, §§. 36. und 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Nr. 1. und 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 von dem Richter nicht entschieden werden, da Kläger weder Prägravation, noch einen speziellen Grund der Befreiung behauptet habe. Uebrigens sei der Klageantrag auch materiell hinfällig. Die Regierung habe kraft der ihr gesetzlich beigelegten Befugniß das Rittergut W. der Schule in B. zugewiesen; als Einwohner des Orts sei Kläger gleich den übrigen Hausvätern daselbst beitragspflichtig, da seine Eigenschaft als Rittergutsbesitzer ihn von der durch die §§. 29—34. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts allgemein vorgeschriebenen Schulunterhaltungspflicht nicht — wie früher von ihr, der Regierung, irrthümlich angenommen worden sei — befreie, ebensowenig als der Umstand, daß er als Gutsherrschaft von St. und Br. zu Leistungen für die in diesen Ortschaften bestehenden Schulen vermöge des gutsherrlichen Verbandes verpflichtet sei.

Der Magistrat und der evangelische Schulvorstand von B. haben mit dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse sich einverstanden erklärt. Der Kläger dagegen hat demselben widersprochen und zur Begründung seines Widerspruchs die Behauptung aufgestellt, daß das Rittergut W. niemals der Schulsozietät von B. einverleibt gewesen und auch bis diesen Augenblick durch einen materiell und formell gültigen Verwaltungsakt dorthin nicht eingeschult sei, d. h. durch einen solchen, der nach gehöriger Erörterung der Wünsche und Nothdurft der Betheiligten unter Berücksichtigung der Lokal-Umstände nach §. 18. lit. k. der Instruktion vom 23. Oktober 1817 ergangen und vorschriftsmäßig publizirt wäre. Er beruft sich zum Erweise dessen auf verschiedene, von ihm genau bezeichnete Verhandlungen des landräthlichen Amts, und bemerkt weiter, er könne, da er nach der angegebenen Voraussetzung niemals Mitglied der Schulsozietät von B. gewesen oder geworden sei, ihm auch das Unmögliche nicht zugemuthet werden: die Exemtion von Leistungen, die den Mitgliedern jenes Verbandes obliegen, aus einem Vertrage, Privilegium oder Verjährung nachzuweisen. Seine Klage könne mithin nur gestützt werden und sei nur gegründet auf die in den §§. 181. und 182. Th. I. Tit. 7. des Allg. Landrechts ausgesprochene praesumtio pro libertate, danach also die Schulsozietät genöthigt, ihr Recht zur Erhebung einer Schul-Abgabe von ihm zu erweisen, hierüber zu befinden aber der ordentliche Richter allein kompetent.

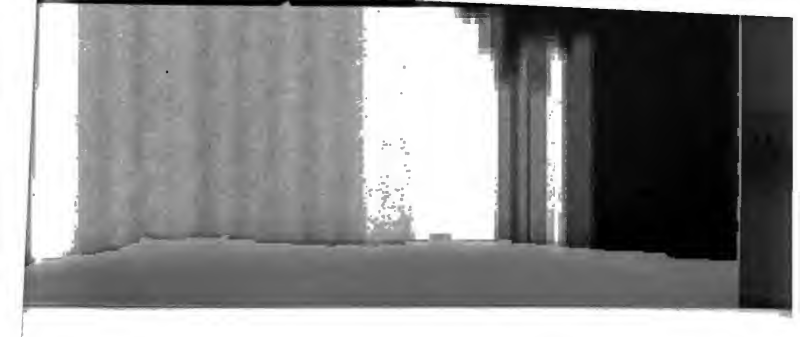
Das Kreisgericht zu M. erachtet den Rechtsweg für zuläßig, weil die Frage, ob die Gutsherrschaft als zu den im §. 29. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts gedachten Hausvätern gehörig oder nicht vielmehr als von ordentlichen Schulbeiträgen vermöge der ihr in den §§. 33. und 36. daselbst auferlegten besonderen Verpflichtung befreit anzusehen sei, „doch mancherlei Zweifeln unterliegen möchte," und darüber zu befinden jedenfalls Sache der Gerichte bleibe. Das Appellationsgericht hat sich dagegen auf Grund der §§. 78. 79. ff. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts für die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges ausgesprochen.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden. Den Regierungen gebührt nach §. 18. lit. k. der für sie gegebenen Geschäfts-Instruktion vom 23. Oktober 1817, Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die

Ortschaften es wünschen oder Lokal-Umstände es nöthig machen. Es handelt sich, wo damit vorgegangen wird, um einen von der kompetenten Behörde auf Grund gesetzlicher Vorschrift geübten Verwaltungsakt, zu vollziehen nach sorgfältiger Erwägung des Bedürfnisses und der Verhältnisse des einzelnen Falles in der entsprechenden Form und nach Maaßgabe der etwa gesetzlich bestehenden oder von der vorgesetzten Instanz, sei es im Allgemeinen oder speziell, gegebenen Vorschriften. Es kann hierüber, wenn in einer oder anderer Beziehung gefehlt wird, der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde statthaft sein, und der letzteren gegenüber die Regierung sich verantwortlich gemacht haben; eine Einwirkung des Richters aber ist nach der Natur des Gegenstandes ausgeschlossen, wie ein von dem Justiz-Minister ergangenes Reskript vom 8. Januar 1836 (Jahrbücher Bd. 42. S. 316) ausdrücklich anerkennt. In dem vorliegenden Falle ist das Rittergut W. nebst anderen ländlichen Ortschaften mit der Stadt B., bezüglich der dort bestehenden evangelischen Schule, zu einer Sozietät vereinigt worden. Allerdings hat dies, wie in dem von der Regierung an den Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten über den Kompetenz-Konflikt unterm 26. Oktober v. J. erstatteten Bericht sich bemerkt findet, nicht durch ein förmliches Dekret vor Anstellung der Klage stattgefunden; ein solches Dekret ist vielmehr „zur Beseitigung aller Zweifel" erst nach erhobenem Kompetenz-Konflikt unter dem 4. September v. J. erlassen worden. Die Regierung erläutert aber in dem eben gedachten Berichte des Näheren, daß die Vereinigung von W. mit der Stadt B. zu einer evangelischen Schulsozietät nicht nur thatsächlich seit Jahren bestanden, sondern auch von ihr in verschiedenen Verfügungen anerkannt und bestätigt worden sei. Demnach kann bei der gegenwärtig zu treffenden Entscheidung nur von der dem Kompetenz-Konflikt zu Grunde gelegten Voraussetzung ausgegangen werden, daß das Rittergut W. mit anderen ländlichen Ortschaften und der Stadt B. einen Schulverband bildet. Ist dem aber so, so kommen hinsichtlich der Schullasten zur Unterhaltung der in Rede stehenden Schule die §§. 29. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts, §§. 41. und 36. der Verordnung vom 26. Dezember 1808, beziehungsweise die Nr. 1. und 3. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 und die §§. 78. ff. Th. II. Tit. 14. des Allg. Landrechts zur Anwendung, nach welchen die Schulbeiträge von den Hausvätern des Orts (des Verbandes) zu leisten sind, diese Beiträge die Natur der öffentlichen Abgaben haben, und über die Verpflichtung zur Leistung derselben also ein Prozeß nicht stattfinden kann, es sei denn, daß eine Ueberbürdung oder eine auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung gegründete Exemtion behauptet wird. Nun mag freilich bezweifelt werden, ob Kläger, der zwar Einwohner evangelischer Konfession in W., zugleich aber Gutsherr daselbst ist, zu den im §. 29. a. a. O. gedachten Hausvätern zu rechnen sei, oder ob nicht vielmehr mit Rücksicht darauf, daß den Gutsherrschaften in den §§. 33. und 36. Th. II. Tit. 12. des Allg. Landrechts, bezüglich der Unterhaltung der niederen Schulen, besondere Verpflichtungen auferlegt sind, angenommen werden müsse, daß der Gesetzgeber in dem gedachten §. 29. die selbstständigen Ortseinwohner mit Ausschluß des Gutsherrn verstanden habe. Die Regierung zu Posen will in dieser Hinsicht nach Anweisung und unter Billigung des vorgesetzten Ministeriums unterschieden wissen zwischen Gutsherrschaften des Orts, wo die Schule sich befindet, und anderen; ersteren liege nur die im §. 36. a. a. O. bestimmte Verpflichtung ob, anderen Gutsherrschaften falle auch die im §. 29. für Hausväter überhaupt vorgeschriebene Verpflichtung zu, abgesehen von der im §. 33. a. a. O. aufgestellten subsidiären Verpflichtung, welche daneben in Geltung bleibe, während der Kläger mit allen seinen Anführungen gerade das zu erweisen beabsichtigt, daß er gesetzlich zur evangelischen Schule in B. nicht beizutragen habe, daher zu derselben rechtlich wie thatsächlich nicht eingeschult sei. Hierüber zu entscheiden steht indessen dem Gerichtshofe so wenig, als dem ordentlichen Richter zu. Denn es handelt sich dabei um die, für eine gesetzmäßige Repartition der Schullasten allerdings präjudizielle, aber lediglich innerhalb der Verwaltungssphäre liegende Bestimmung, auf welche Personen der fragliche Schulverband sich erstreckt; das bloße Negiren der Zugehörigkeit zu letzterem kann nicht dieselbe Wirkung haben, als die allein den Rechtsweg eröffnende Berufung auf einen der drei gesetzlich bezeichneten Exemtionsgründe, so wenig als dies hinsichtlich der von dem Kläger für seinen Anspruch außerdem geltend gemachten, in den §§. 181. und 182. Th. I. Tit. 7. des Allg. Landrechts ausgesprochenen Vermuthung für die Freiheit der Person und des Eigenthums offenbar der Fall ist.

Berlin, den 18. April 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.



186) Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, daß, wenn in einer Gemeinde zur Aufbringung des Gehalts des evangelischen Pfarrers von sämmtlichen Bewohnern des Pfarrbezirks, Beiträge geleistet werden, demnächst aber der jüdische Besitzer eines Grundstücks, dessen früherer Eigenthümer zur evangelischen Gemeinde gehörte, die Zahlung der Pfarrabgabe verweigert, weil er als Jude nicht zum Parochialverbande gehöre, über diesen Einwand im Rechtswege zu entscheiden ist, vom 24. Januar 1857.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Bromberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu M. anhängigen Prozeßsache rc. rc., erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Handelsmann Salomon B. und der Tabacksspinner Mathias C. zu S., beide jüdischen Glaubens, sind Besitzer des Grundstücks Nr. 108 daselbst, welches früher einem zur evangelischen Gemeinde gehörigen Holzhändler R. gehört hat. Als Besitzer des gedachten Grundstücks sind dieselben zur Zahlung einer jährlichen Abgabe von Einem Thaler als Beitrag zu dem Gehalte des evangelischen Predigers in S. herangezogen. Sie halten sich hierzu, als Juden, nicht für verpflichtet, und haben gebeten, die evangelische Gemeinde zu verurtheilen, daß sie nicht berechtigt sei, von ihnen Beiträge zum Prediger-Gehalt oder zu sonstigen aus der Parochial-Verbindung fließenden Lasten zu fordern.

Von Seiten des verklagten Theils wurde von Hause aus die Zulässigkeit des Rechtsweges bestritten, und von der Regierung zu Bromberg ist unter dem 4. Mai 1855 der Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser stützt sich indeß nicht auf die Ordre vom 19. Juni 1836 (Ges.-Samml. S. 198), die Einziehung der Pfarr-Abgaben betreffend, sondern, so viel er den Rechtsgrund der Verpflichtung betrifft, auf die verschiedenen Juden-Edikte, und rücksichtlich der Kompetenz auf die Verordnung vom 26. Dezember 1808 in Verbindung mit §. 79 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts.

Der Konflikt wird von der Kreisgerichts-Kommission zu M. für nicht begründet erachtet. Das Appellationsgericht zu Bromberg erachtet dagegen denselben für wohl begründet und hat für diese Ansicht die von der Regierung zu Bromberg nicht in Bezug genommene Ordre vom 19. Juni 1836 angeführt, ohne sich jedoch bestimmt darüber auszusprechen, ob es seinerseits die in Streit befangene Abgabe „als auf allgemeiner gesetzlicher oder notorischer Orts- und Bezirksverfassung beruhend" betrachte, wie dies die Anwendbarkeit der Verordnung vom 19. Juni 1836 bedingt.

Die Regierung zu Bromberg führt in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse vom 4. Mai 1855 an: nach der durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten bestätigten Matrikel der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu S. vom 20. Oktober 1837 sei an persönlichen Abgaben von allen Eingepfarrten, welche nicht hypothekarische Beiträge zu zahlen haben, und zwar aus der Stadtgemeinde von jedem Bürger- und Hausbesitzer Ein Thaler Beitrag zu dem Gehalte des evangelischen Predigers zu entrichten. Die Kläger, welche jüdischen Glaubens sind, seien als Besitzer des vor ihnen von dem evangelischen Christen, Holzhändler R., besessenen Grundstücks zu diesen Beiträgen herangezogen.

Die gedachte Matrikel findet sich im Amtsblatt der Regierung zu Bromberg von 1838 Seite 507 ff. Nach derselben ist die Pfarre zu M. in die Pfarreien zu M. und S. zerlegt, und zu S. sollen gehören: die evangelischen Einwohner von S. und verschiedenen anderen Ortschaften. Im Titel III., welcher von den Pfarr-Einkünften handelt, ist gesagt:

> die baaren Beiträge aus der Gemeinde bestehen: b. aus persönlichen Abgaben von allen Eingepfarrten, welche nicht hypothekarische Beiträge zu zahlen haben, und zwar aus der Stadtgemeinde von jedem Bürger und Hausbesitzer Einen Thaler, von jedem zur Miethe wohnenden Gewerbetreibenden 5 Sgr. und von jedem Tagelöhner $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Das Haus, wovon der jetzt in Streit befangene: „Ein Thaler jährlich" gefordert wird, hat früher einem evangelischen Christen gehört, und ist in die Hände von zweien Juden gekommen. Die Frage ist, ob die matrikelmäßige Abgabe von den Juden forterhoben werden könne, und ob diese Verpflichtung Gegenstand eines Prozesses sein könne.

Die Regierung zu Bromberg hat sich in dem Konfliktsbeschlusse bemüht, zunächst die fortdauernde Verpflichtung darzuthun. Sie bezieht sich auf den §. 15. des Edikts vom 11. März 1812 (Ges.-Samml. S. 17) und §. 20. des Gesetzes vom 1. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 66), wonach die Juden verpflichtet sind, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stolgebühren gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen. Sie bezieht sich ferner auf die Verordnung vom 30. August 1816 (Ges.-Samml. S. 207) wegen Verwaltung des Patronatsrechts Nr. 5, wonach da, wo das Kirchen-Patronat einer Gemeinde zusteht, die jüdischen Mitglieder derselben die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern zu tragen und als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder von ihren Grundstücken gleich anderen christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchensysteme beizusteuern verbunden sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen würden, einzugehen. Sie bezieht sich endlich auf den §. 3. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263), wo es insbesondere heiße:

> Außerdem bleiben die ansässigen jüdischen Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde verpflichtet, die nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchensysteme zu tragen. Auch sind alle jüdischen Grundbesitzer zur Leistung der auf ihren Grundstücken haftenden kirchlichen Abgaben verbunden.

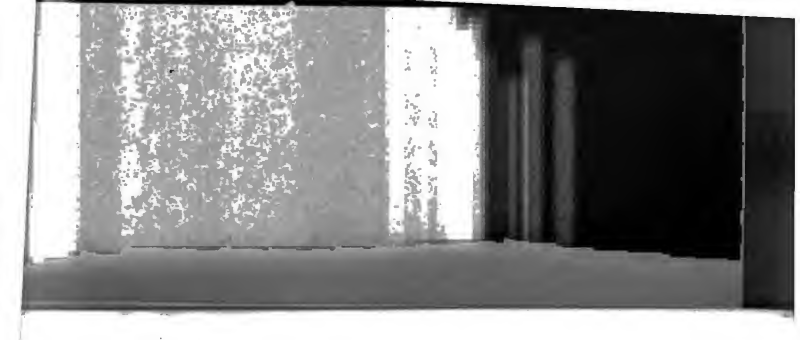
Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, wird angenommen, unterliege es keinem Zweifel, man möge den Prediger-Gehaltsbeitrag als eine persönliche, nach Maaßgabe des Grundbesitzes zu entrichtende, oder als eine dingliche, auf den Grundstücken haftende Abgabe betrachten, daß Kläger dieselbe zu tragen verpflichtet seien, und ihr Antrag auf Befreiung sich als unbegründet darstelle.

Ob die von der Konflikt erhebenden Behörde in solcher Weise begründete Verpflichtung wirklich bestehe, mit anderen Worten: ob die angezogenen Bestimmungen die Heranziehung der Juden zu solchen Abgaben rechtfertigen, welche nach der Matrikel vom 20. Oktober 1837 auf die Eingepfarrten, je nachdem sie Hausbesitzer sind oder nicht, in verschiedener Höhe umgelegt werden, wenn später das Haus, welches ein Eingepfarrter besaß, in die Hand eines jüdischen Glaubensgenossen übergeht, — darüber zu befinden, ist nicht Sache des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte; es fällt dies, je nachdem der Rechtsweg zugelassen wird oder nicht, der Entscheidung des Richters oder der höheren Verwaltungs-Instanz anheim. Für die Beurtheilung der Frage, ob der Rechtsweg zuzulassen, ist das Gesagte nur insofern von Bedeutung, als es dabei darauf ankommt zu wissen, welcher Natur die in Rede stehende Abgabe ist.

Mit einer Rechtfertigung der Ansicht, daß die Einziehung Verwaltungssache sei, beschäftigt sich der weitere Inhalt des Konflikts-Beschlusses.

Nach §. 41. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, welcher sich in dem Anhange zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 wiedergegeben findet, wird gesagt, finde gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche sich auf die Vermögensverwaltung des Fiskus oder der den Regierungen untergeordneten moralischen Personen (wie die evangelische Kirchengemeinde in S.) beziehen, der Rechtsweg in den §§. 35 und 36. ebend. bezeichneten Fällen nicht statt. Die §§. 36 und 37. bestimmen nun, daß über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß zuläßig sein solle, soweit nicht nach §. 71. der Einleitung zum Allg. Landrecht, nach §. 11. Tit. 11 Th. I. und §. 79. Tit. 14. Th. II. ebend. Ausnahmen eintreten. Um Abgaben der hier erwähnten Art, nämlich um solche, welchen alle im Parochialbezirke der evangelischen Kirche zu S. angesessenen Personen unterworfen sind, handle es sich im vorliegenden Falle. Die bezeichneten Ausnahmefälle dagegen lägen nicht vor, indem Kläger ihre angebliche Exemtion nicht auf Grund eines Vertrages, Privilegii, rechtskräftigen Erkenntnisses oder der Verjährung geltend gemacht haben, und erscheine hiernach der von ihnen erhobene Anspruch zur Verfolgung im Wege gerichtlichen Prozesses nicht geeignet.

Diese Schlußfolgerung ist als richtig nicht anzuerkennen. Denn es ist nicht von einer Abgabe die Rede, welcher sämmtliche Einwohner von S., resp. sämmtliche Bewohner des Pfarrbezirks, unterworfen sind, sondern von einer auf die Pfarrgenossen, je nachdem sie Hausbesitzer, Gewerbetreibende oder Tagelöhner sind, verschieden repartirten Abgabe, und ein Haus, dessen Besitzer früher als Pfarrgenosse beitrug, ist in jüdische Hände übergegangen. Allerdings trifft die Abgabe sämmtliche Mitglieder einer gewissen Klasse, allein es handelt sich um die Einziehung von Jemandem, der nicht zu dieser Klasse gehört, und darauf kann das Gesetz nicht bezogen werden. Dabei hat zwar der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte stets angenommen, daß die Frage:



ob Jemand zu einem gewissen Kommunal- oder Parochialverbande gehöre, der richterlichen Kognition nicht unterliege. Allein diese Frage ist hier nicht streitig, das Gegentheil steht fest; die Kläger sind nicht als Mitglieder des Verbandes, sondern als jüdische Besitzer eines Hauses, dessen früherer Eigenthümer dem Parochialverbande angehörte, herangezogen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836, welche ebenfalls nur von den auf einer allgemeinen gesetzlichen oder notorischen Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeiten spricht, und auf welche sich die Regierung zu Bromberg gar nicht einmal bezieht, ist von dem Appellationsgericht in dessen Gutachten aus denselben Gründen zu Unrecht in Bezug genommen. Sie handelt in keiner Weise von Abgaben, die von einem Dritten, hier von Juden, ex privilegio odioso in Anspruch genommen werden, die nach der Motivirung des Anspruchs unzweifelhaft nicht würden eingefordert sein, wenn dasselbe Grundstück in den Händen eines anderen Konfessions-Verwandten, z. B. eines Katholiken, sich befände, und der Rechtsweg kann daher auf den Grund dieser Verordnung nicht für ausgeschlossen erachtet werden.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, auf Zulassung des Prozesses zu erkennen gewesen.

Berlin, den 24. Januar 1857.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

III. Polizei-Verwaltung.

A. Im Allgemeinen.

187) Erlaß an den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu N. und abschriftlich zur gleichmäßigen Nachachtung an die übrigen Königlichen Regierungs-Präsidien, excl. derjenigen zu Posen, Bromberg, Stralsund, Münster, Minden, Arnsberg, Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen, die Ausübung der polizeianwaltlichen Funktionen Seitens der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt durch Stellvertreter betreffend, vom 11. November 1857.

Auf den gefälligen Bericht vom 5. v. M., die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen durch die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt betreffend, eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren hierdurch, daß das in dieser Beziehung zu beobachtende Prinzip durch die Bestimmungen zu 1. der Cirkular-Verfügung vom 17. September c. (Minist.-Bl. S. 168) festgesetzt worden ist, wonach es zulässig ist, daß die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die polizeianwaltlichen Funktionen für den Bereich ihres Polizeibezirks auch durch Stellvertreter ausüben lassen können.

In diesem Prinzip hat durch die Bestimmungen zu 5. der allegirten Cirkular-Verfügung nichts geändert werden sollen, woraus denn auch folgt, daß mit denjenigen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, bei welchen hinsichtlich der Qualifikation zur Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen Zweifel obwalten, die nöthigen Verhandlungen wegen Verrichtung jener Funktionen durch qualifizirte Stellvertreter ebenfalls angeknüpft werden können.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren die nöthigen Veranlassungen treffen.

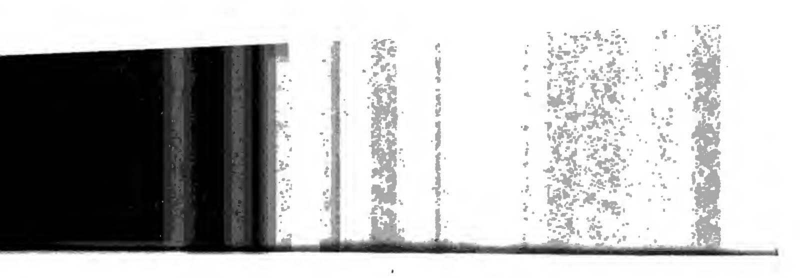
Berlin, den 11. November 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

B. Gendarmerie.

188) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Bewilligung von Diäten an Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen bei Verrichtungen außerhalb des Geschäftsbezirkes betreffend, vom 20. November 1857.

Nach §. 15. der Gendarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 sollen Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmäßig Diäten nur dann erhalten, wenn sie zu Dienstleistungen außer



ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letzteren Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind.

Darüber, was unter dem Ausdrucke: „Geschäftsbezirk" zu verstehen sei, ist in der Cirkular-Verfügung vom 24. Februar 1822 (Annal. S. 135) dahin eine Bestimmung getroffen, daß in der Regel als Geschäftsbezirk der Gendarmen der Kreis, in welchem sie stationirt sind, bis zu den nächsten, außerhalb des Kreises liegenden Etappen-, Transport-, oder sonstigen Gendarmerie-Stations-Orten einschließlich, anzusehen sei.

Nach näherer Erwägung des Gegenstandes finde ich jedoch diese Begrenzung des Geschäftsbezirks der Gendarmen den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend, und bestimme daher hierdurch, daß nicht der landräthliche Kreis, in welchem der Gendarm stationirt ist, sondern der demselben zur dienstlichen Beaufsichtigung überwiesene Patrouillenbezirk bis zu den äußeren Grenzen desselben einschließlich, als Geschäftsbezirk der Gendarmen anzusehen ist.

Wenn daher ein Gendarm zu einer Dienstleistung außerhalb seines Patrouillenbezirks, wenngleich noch innerhalb des landräthlichen Kreises, besonders beauftragt wird, und in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Standquartiere entfernt ist, so hat derselbe nach §. 15. der Gendarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 Anspruch auf die reglementsmäßigen Diäten, resp. die Marschzulage.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach in Bezug auf die Diätenbewilligung an Gendarmen vom 1. Januar k. J. ab zu verfahren, und demgemäß auch die Landräthe Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 20. November 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

C. Paß- und Fremden-Polizei.

189) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, daß Reise-Pässe für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgestellt werden sollen, vom 8. Oktober 1857.

Es sind in neuerer Zeit öfter Pässe zu Reisen ins Ausland behufs der Visirung bei dem Paßbüreau des Ministeriums des Innern vorgelegt worden, welche, ohne daß es der Zweck und die Ausdehnung der Reise erheischten, auf mehrere Jahre ausgefertigt waren. Da eine solche Paß-Ertheilung gegen die Bestimmung der Cirkular-Verfügung vom 20. Juni 1853 (Minist.-Bl. S. 145) verstößt, welcher zufolge Reisepässe für längere Zeit, als auf die Dauer eines Jahres, in der Regel und ohne besondere Gründe nicht ausgegeben werden sollen, so veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, die mit Ausfertigung von Auslandspässen beauftragten Behörden Ihres Verwaltungsbezirks auf die vorerwähnte Cirkular-Verfügung hinzuweisen und ihnen die genaue Beachtung derselben zur Pflicht zu machen.

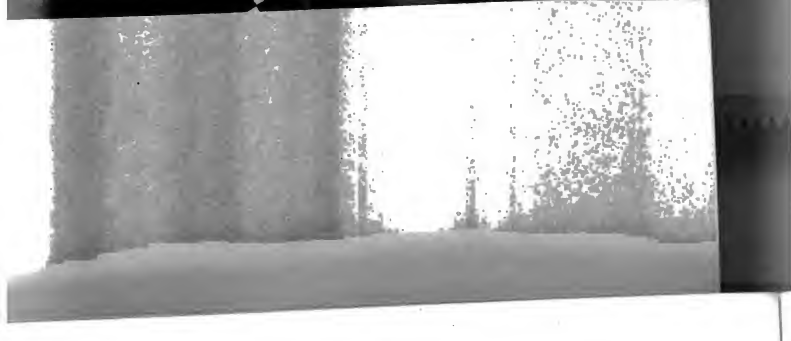
Berlin, den 8. Oktober 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

D. Angelegenheiten der Presse, Zeitschriften und Buchhandel.

190) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., daß für jede einzelne kautionspflichtige Zeitung eine besondere Kaution zu bestellen sei, vom 15. Oktober 1857.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 2. d. M., daß die Meinung desjenigen Theils Ihres Collegii, welcher die Bestellung einer besonderen Kaution für jede einzelne kautionspflichtige Zeitschrift nothwendig hält, für die richtige erachtet werden muß, da nach der deutlichen Absicht des Preßgesetzes vom 12. Mai



1851, Abschnitt II., jeder nach Vorschrift des letzteren zu bestellenden Kaution die objektive Beziehung auf eine bestimmte Zeitung oder Zeitschrift, für deren Haltung sie ausschließlich jeder anderen Bestimmung haften muß, beiwohnt, und die Vorschriften des genannten Gesetzes, namentlich in §. 11 bis 14., 18. u. s. w. wesentlich anders gefaßt sein müßten, wenn die Absicht dahin gegangen wäre, daß jeder Herausgeber nur Eine Kaution für beliebig viel von ihm herausgegebene kautionspflichtige Zeitschriften zu bestellen hätte.

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

E. Transport-Wesen.

191) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., die Druckkosten für die Formulare zu Transportzetteln betreffend, vom 7. November 1857.

Auf den Bericht vom 13. v. M., die Druckkosten für die Formulare zu Transportzetteln betreffend, wird der ꝛc. in Uebereinstimmung mit der darin ausgesprochenen Ansicht hierdurch eröffnet, daß die Kosten für den Druck derartiger Formulare, so weit letztere von den städtischen und Dominial-Polizei-Verwaltungen gebraucht werden, als Ortspolizei-Verwaltungskosten anzusehen sind, welche den Gemeinden und resp. den Gutsherrschaften zur Last fallen und daher von diesen erstattet werden müssen.

Berlin, den 7. November 1857.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

IV. Handel, Gewerbe und Bauwesen.

192) Cirkular-Erlaß an die Königliche Regierung zu N. und abschriftlich zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung an sämmtliche übrige Königliche Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, wegen vorläufiger Aussetzung der Bestätigung von Statuten neuer Aktien-Gesellschaften, vom 21. November 1857.

Die gegenwärtige Lage des Geldmarktes macht es im eigenen Interesse einer großen Zahl von Theilnehmern an neuen, erst in der Bildung begriffenen Aktien-Gesellschaften nöthig, den Antrag auf landesherrliche Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaften einstweilen zurückzustellen, bis sich die Verhältnisse dem Beginne solcher Unternehmungen wieder günstiger gestalten.

Bis dahin muß auch der Antrag auf Allerhöchste Genehmigung der Bergbau-Aktien-Gesellschaft N. zu N. ausgesetzt werden. Die Betheiligten sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 21. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

193) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen (ausschließlich Sigmaringen) und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst, die periodische Revision der bei den Behörden befindlichen Maaße und Gewichte betreffend, vom 2. November 1857.

(Minist.-Bl. 1853. S. 169).

Auf Grund des §. 7. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853, will ich denjenigen Behörden, welchen nachgelassen ist, die im §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebene jährliche Revision ihrer Maaße



und Gewichte durch die Eichungs-Behörden auf eine, von drei zu drei Jahren vorzunehmende Prüfung zu beschränken, hierdurch gestatten, die in ihrem Besitze befindlichen Waagen nur alle drei Jahre zur Prüfung der Richtigkeit bei den Eichungs-Behörden vorzulegen. Bei der Bestimmung, wonach bei einer innerhalb dieser Periode wahrgenommenen Abweichung sofort eine Revision durch die Eichungs-Behörde veranlaßt werden muß, behält es das Bewenden. Berlin, den 2. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

---

194) Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen, die zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu treffenden Einrichtungen betreffend, vom 29. Oktober 1857.

Nachdem wir die in Folge unserer Cirkular-Verfügung vom 21. Dezember 1855 eingezogenen Berichte der Königlichen Regierungen und des Königlichen Polizei-Präsidiums hieselbst über die durch den Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken, sowie über die zur Verhütung dieser Krankheiten etwa getroffenen Einrichtungen einer sorgfältigen Prüfung haben unterwerfen lassen, finden wir uns veranlaßt, bei der verschiedenen Beachtung und Behandlung, welche dieser Gegenstand in den einzelnen Verwaltungs-Bezirken bisher erfahren hat, in Betreff der Einrichtungen, welche zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter in den Zündwaaren-Fabriken von den Fabrikbesitzern zu fordern sind, folgendes zu bestimmen:

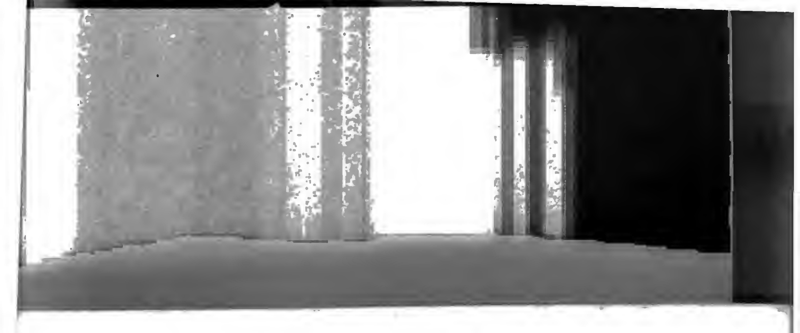
1. Mit Rücksicht auf die, bei dem erheblichen Umfang der Fabrikation von Phosphor-Zündhölzern verhältnißmäßig geringe Zahl von Erkrankungen der Arbeiter in den Fabriken und mit Rücksicht darauf, daß die Versuche wegen Darstellung gleich bequemer Streichzündwaaren aus rothem Phosphor noch nicht genügend gelungen sind, ist der Anwendung des gewöhnlichen Phosphors zu diesem Zweck zur Zeit nicht entgegenzutreten.

2. Bei Neu-Anlagen von Zündwaaren-Fabriken ist darauf zu achten, daß die Fabrikgebäude eine möglichst freie Stellung gegen andere bewohnte Gebäude erhalten.

3. Die Arbeitsräume müssen in denselben zu ebener Erde angelegt werden. Sie müssen eine Höhe von mindestens 15 Fuß haben, geräumig und gewölbt sein; und dürfen weder mit Wohnzimmern noch mit anderen Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen.

4. Die betreffenden Arbeiten (mit Ausschluß des Schneidens der Hölzer) müssen wenigstens auf zwei größere Räume und einen kleinern Raum, welcher am zweckmäßigsten zwischen beiden liegt, vertheilt werden. In dem einen großen Raum werden die Hölzer in die Pressen (Rahmen) gelegt. In dem kleineren Raum, der ganz aus Steinen aufgemauert und gewölbt sein muß, ist der hintere Theil zum Trockenraum einzurichten; in dem vorderen Theile dieser Abtheilung kann die Pfanne zum Schwefel und der Behälter zum Eintauchen in die Zündmasse aufgestellt werden, für den Fall, daß diese Operationen zu einer Zeit ausgeführt werden, in welcher zum Trocknen nichts ausliegt. Ist dies nicht ausführbar, so muß für das Eintauchen in Schwefel und Zündmasse ein besonderer Raum in der Nähe angelegt werden. In dem zweiten größern Raum werden die Hölzer aus den Pressen genommen und eingepackt.

5. Die Verdampfung des Phosphors in Räumen, in denen sich Arbeiter aufhalten, muß so viel als möglich beseitigt und wo sie nicht ganz zu vermeiden ist, muß für schnellen und guten Luftwechsel gesorgt werden. Der Luftwechsel kann nur durch warme Luftheizung gehörig bewirkt werden. Am besten wird diese im Keller eingerichtet. Das Feuer im Heizungs-Ofen erregt einen fortdauernden Zug in dem Schornstein. Die durch den Ofen im Kellergewölbe erwärmte Luft ist in den Trockenraum durch eine im Boden desselben angebrachte Oeffnung mittels Aufziehens eines eisernen Schiebers einzulassen und durch Verschließen desselben sogleich wieder abzusperren. Nach vollendetem Trocknen wird die warme, mit Phosphordämpfen erfüllte Luft dieses Raumes durch mehrere unten im Schornstein angebrachte Oeffnungen in diesen wieder abgeführt. Während der kalten Jahreszeit wird die warme Luft des Heizungsraumes gleichfalls in die beiden Arbeitslokale geleitet und von dort wiederum entweder nach außen durch Oeffnungen, die sich nahe am Boden in der Mauer befinden, oder durch Kanäle, die in den Schornstein oder unter den Feuerungsrost münden,



entfernt. Das Zuströmen reiner Luft in diese Lokale muß durch Oeffnen der Fenster und Thüren, oder durch Kanäle, welche in der Nähe der Zimmerdecke einmünden und mit der freien Luft in Verbindung stehen, bewirkt werden.

6. Der Schornstein muß mindestens 30 Fuß hoch sein und für den Fall, daß das Fabrikgebäude oder benachbarte Gebäude eine größere Höhe als 30 Fuß haben, dieselben noch mindestens 5 Fuß überragen.

7. Zur Bereitung der Phosphor-Zündmasse darf thierischer Leim durchaus nicht verwandt werden, sondern es ist an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi oder Traganth zu gestatten.

8. Die Bereitung und das Zusammenrühren der Zündmasse muß in einem besondern, ebenfalls mit hinlänglichem Luftzug versehenen Raume vorgenommen werden.

9. Die Arbeiter müssen in den Arbeits-Lokalen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein besonderes Zimmer neben dem Fabrikgebäude vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeits-Anzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind. Ehe die Arbeiter dieses Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

10. Die Arbeiter dürfen in der Fabrik selbst und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts genießen.

11. Wenn die Arbeiter die Fabrik verlassen, müssen die Räume täglich gereinigt und der Abfall beim Anheizen des Ofens oder auf einem besonderen Rost, der einen Abzug in den Schornstein hat, verbrannt werden. Abfälle in eine gewöhnliche Hofgrube zu werfen, darf nicht gestattet werden.

12. Die Vorräthe fertiger Zündwaaren sind in eignen, von den Arbeitslokalen getrennten, feuersicheren Räumen aufzubewahren; am besten in einem unter dem Fabrikgebäude befindlichen Keller.

13. Der Besitzer einer Zündwaaren-Fabrik hat eine Betriebs-Ordnung mit einer kurzen Belehrung für die Arbeiter in Bezug auf die zum Schutze ihrer Gesundheit zu empfehlenden Vorsichtsmaßregeln zu entwerfen, ein Exemplar davon jedem eintretenden Arbeiter einzuhändigen und desgleichen einen Abdruck derselben im Fabriklokal an einer (jedem Arbeiter) zugänglichen Stelle auszuhängen.

14. Der Inhaber der Fabrik hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen, welcher die Ausführung der Vorsichtsmaaßregeln zu kontroliren und sowohl die Arbeiter, als auch den Besitzer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen hat. Außerdem ist dem Kreis- oder Bezirks-Physikus der Eintritt in die Fabrik jeder Zeit zu gestatten, damit dieser sich von der nachhaltigen Befolgung der vorgeschriebenen Anordnungen Ueberzeugung verschaffe.

15. Zur Kontrolle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ist der Fabrikbesitzer verpflichtet, ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, so wie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß.

16. Für die vorhandenen, bereits konzessionirten Fabriken von Zündwaaren können die unter Nr. 2. 3. 4. 5. 6. 12. in Bezug auf bauliche Einrichtungen bei Neubauten gegebenen Vorschriften nicht durchweg maßgebend sein, da vorauszusetzen ist, daß die Inhaber dieselben mit polizeilicher Genehmigung angelegt und die ihnen bei deren Einrichtung gestellten Bedingungen erfüllt haben werden. Der Landespolizeibehörde ist indessen unbenommen, die vorhandenen derartigen Anlagen nachträglich einer näheren Prüfung zu unterwerfen und diejenigen Einrichtungen oder Abänderungen der Betriebsstätte in jedem einzelnen Falle vorzuschreiben, welche die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Arbeiter unerläßlich erscheinen lassen und welche die Umstände auszuführen gestatten. Die übrigen in Bezug auf das Verhalten der Arbeiter in den Fabriken und auf Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben erlassenen Bestimmungen finden auch auf die bereits bestehenden Zündwaaren-Fabriken Anwendung.

Die Königliche Regierung veranlassen wir diese Bestimmungen durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 29. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

Im Verlage des Königl. Zeitungs-Komtoirs hierselbst.

Druck durch J. F. Starcke (Charlotten-Str. Nr. 29), welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.

Ausgegeben zu Berlin am 14. December 1857.

Register

zum Ministerial-Blatte der innern Verwaltung, Jahrgang 1857.

I. Chronologisches Register.

Datum.	Inhalt.	Nr.	Seite.
1855.			
9. Juni	Bescheid, Versicherungs-Gesellschaften. Kommunal-Abgaben.	99.	105.
31. Dezbr.	Erlaß, Milch-Verkauf. Gewerbesteuer.	123.	132.
1856.			
24. Juni	Cirk., Prüfungs-Kommissionen für Bauhandwerker.	48.	50.
8. Juli	Reg.-Erlaß, Achatschleifer.	29.	32.
23. —	Bescheid, Lichtbilder. Gewerbesteuer.	15.	17.
15. Sept.	Cirk., Polizeianwaltschaft, Kosten ders.	6.	6.
27. —	Kompetenz-Erkenntniß, Befreiung von Pfarr-Abgaben.	3.	2.
27. —	Kompetenz-Erkenntniß, Feuerungsbedarf für Schulen.	4.	3.
27. —	Kompetenz-Erkenntniß, Rechtsweg gegen polizeiliche Strafverfügungen.	8.	9.
27. —	Kompetenz-Erkenntniß, Entschädigungsforderung gegen Polizeibeamte wegen Beschlagnahme.	9.	10.
4. Oktbr.	Kompetenz-Erkenntniß, Beiträge der Forensen zum städtischen Schulwesen.	5.	4.
4. —	Kompetenz-Erkenntniß, Aufhebung von Konkubinaten.	43.	46.
4. —	Kompetenz-Erkenntniß, Hütungsrecht. Schonungsbefugniß.	59.	59.
22. —	Cirk., Handels-Reisende. Luxemburg, Lippe, Waldeck ꝛc.	13.	16.
25. —	Kompetenz-Erkenntniß, Mühlen-Abgaben. Sistirung des Ablösungs-Verfahrens, Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden.	19.	18.
25. —	Kompetenz-Erkenntniß, Verwaltung des Schutzen-Amts. Auslagen.	41.	44.
25. —	Kompetenz-Erkenntniß, Strafmandate gegen Beamte. Sonntagsfeier. Oeffentliche Bauten	62.	65.
25. —	Kompetenz-Erkenntniß, Prästationen an Kirchen und Pfarren.	64.	68.
25. —	Kompetenz-Erkenntniß, Räumung von Privat-Flüssen.	104.	114.
1856.			
11. Novbr.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, Prostitution. Kosten.	39.	38.
13. —	Kab.-O., Invaliden-Pensionen.	16.	17.
16. —	Bescheid, Polizeianwaltschaft, Kosten ders.	7.	8.
22. —	Kompetenz-Erkenntniß, Gemeinde-Steuer-Kasse. Deckung von Defekten.	82.	88.
30. —	Cirk., Züchtlinge. Berechnung der Detentions-Kosten.	11.	14.
4. Dezbr.	Kab.-O., Soldaten. Ehren-Rechte.	18.	18.
6. —	Kab.-O., Disziplinar-Hof.	1.	1.
8. —	Cirk., Portofreiheit der Strafanstalten.	11.	13.
8. —	Cirk., Vorsitzende der Einschätzungs-Kommissionen. Berufung.	34.	34.
11. —	Kab.-O., Invaliden-Pension. Inhaber des eisernen Kreuzes.	17.	18.
14. —	Cirk., Apparate zum Bolzenschießen.	14.	17.
20. —	Cirk., Portofreiheit bei Versendung von Gebühren.	20.	20.
21. —	Nachtrag zum Reglement für außergerichtliche Auktionatoren.	26.	29.
27. —	Cirk., Dampfschifffahrt auf Kanälen.	10.	12.
28. —	Cirk., Quittungen über Geschenke.	55.	56.
29. —	Cirk., Aktien-Gesellschaften. Domizil.	12.	15.
30. —	Bekanntm., Kalender-Deputation.	2.	1.
31. —	Cirk, Beamte. Kreis- und Kommunal-Abgaben.	21.	21.
31. —	Cirk., Reisen von Juden und Kaufleuten nach Rußland.	24.	26.
1857. Janr.			
1.	Statut, Stiftung für Inhaber des Eisernen Krenzes.	137. u.	140
3.	Kompetenz-Erkenntniß, Säkularisation. Stiftungs-Kapitalien.	117.	124.
4.	Bescheid, Maischbottiche.	73.	73.
5.	Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für Gesinde zu Berlin.	22.	22.

Chronologisches Register. Jahrgang 1857.

Datum. 1857.	Inhalt.	Nr.	Seite.
Janr. 8.	Kab.-O., Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile.	58. a.	59.
8.	Verf., Portofreiheit der Staatssteuern aus Gutsbezirken.	56.	56.
12.	Verf., Kosten-Ansatz für Deposition von Rentenbriefen.	35.	35.
12.	Bescheid, Portofreiheit in gutsherrlichen Polizei-Verwaltungs-Sachen.	49.	52.
14.	Cirk., Phosphor-Transport auf Eisenbahnen.	32.	34.
15.	Kab.-O., Militair-Aerzte. Gehaltsverbesserungs-Abzug.	36.	37.
17.	Verf., Ersatz-Kommissionen. Kirchenbücher.	57.	57.
17.	Bekanntm., Annahme und Beförderung von Post-Eleven.	30.	32.
21.	Cirk., Bauführer, Baumeister, Beschäftigung.	28.	31.
22.	Cirk., Mecklenburg, Ausgewiesene.	23.	26.
22.	Cirk., Zöglinge des Bausachs. Bau-Akademie.	27.	29.
24.	Kompetenz-Erkenntniß, Windmühle. Bäume. Wind.	143.	145.
24.	Kompetenz-Erkenntniß, Parochial-Abgaben der Juden.	186.	194.
26.	Cirk., Eisenbahnen. Personen-Wagen 4ter Klasse.	31.	33.
27.	Staatsm.-Beschluß, Civilbeamte. Mobilmachung.	37.	37.
27.	Cirk., Arbeitsbetriebs-Fonds bei den Straf- und Gefängniß-Anstalten.	25.	27.
29.	Kab.-O., Abzeichen der als Chausseewärter fungirenden Unteroffiziere.	51. a.	55.
29.	Cirk., Hausstands-Ergänzungssteuern.	66.	69.
31.	Bekanntm., Provinz Preußen. Berg-Regal.	33.	34.
Febr. 6.	Cirk., Beurlaubungen zur Disposition der Truppentheile.	58.	58.
6.	Verf., Untersuchungen wider Beamte.	38.	38.
10.	Cirk., Elementarlehrer. Kündigungsfrist.	65.	69.
11.	Cirk., Untersuchung der Eisenbahn-Dampfkessel.	52.	55.
11.	Bescheid, Versendung von Schießpulver.	53.	55.
16.	Bekanntm., Stempel-Papier.	54.	56.
17.	Cirk., Uneinziehbare Polizei-Kosten.	83.	91.
18.	Cirk., Verkehr mit Bremen.	45.	48.
19.	Cirk., Bezirks-Kommissionen. Reisekosten der Mitglieder.	90.	97.
19.	Cirk., Räumung von Flüssen und Gräben. Resolute.	92.	98.
23.	Kab.-O., Sparkassen. Ausleihung auf Schuldscheine rc.	67. a.	71.
23.	Cirk., Ermittelung der Angehörigkeits-Verhältnisse der in Straf- u. Besserungs-Anstalten aufg. Individuen.	44	47.
Febr. 26.	Bekanntm., Aufnahme ins Kadetten-Korps.	75.	75.
28.	Cirk., Wander-Pässe und Heimathscheine nach Frankreich.	42.	46.
28.	Bescheid, Kinder von Wittwen. Armen-Pflege.	40.	43.
März 1.	Cirk., Prämien für Aktien- rc. Straßen.	50.	53.
1.	Regl. über Annahme und Beförderung der Post-Eleven.	108.	117.
3.	Verf., Bettler rc. Transportkosten.	69.	72.
4.	Cirk., Ursprungs-Zeugnisse nach Sicilien.	46.	49.
4.	Cirk., Gas-Preise für Dienstgebäude.	47.	50.
4.	Cirk., Abzeichen der als Chausseewärter fungirenden Unteroffiziere.	51.	54.
6.	Cirk., Wittwen-Unterstützung an bedürftige Descendenten. Gnadenmonat.	92.	98.
6.	Cirk., Wegfall der Kreiskassen-Etats.	109.	120.
10.	Cirk., Privat-Beschäler.	61.	63.
10.	Bescheid, Verträge mit Kommunalbehörden. Stempel.	72.	73.
13.	Cirk., Militairpflicht der im Kanton Schaffhausen sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen.	150.	150.
14.	Bescheid, Verhandlungen wegen Verwendung von Ablösungs-Kapitalien. Kosten.	77.	84.
21.	Cirk., Sparkassen. Ausleihung auf Schuldscheine rc.	67.	71.
23.	Cirk., Gewerbe-Institut. Staats-Stipendien.	88.	96.
23.	Bescheid, Agenten für mehrere Regierungs-Bezirke.	68.	71.
24.	Cirk., Abschlüsse der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung.	70.	72.
24.	Cirk., Remonte-Kommando's. Marschrouten.	74.	74.
24.	Cirk., Ober-Inspektoren bei der Steuer-Verwaltung.	163.	160.
25.	Verf., Land-Gendarmen. Pension. Civildienst.	63.	67.
26.	Kab.-O., Heerespflichtige. Marsch-Kompetenz.	135.	139.
26.	Erlaß, Geschäfts-Verfahren in Auseinandersetzungs-Sachen.	76.	83.
30.	Cirk., Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse für Kandidaten des Elementar-Schulamts.	79.	85.
31.	Cirk., Gebrauch des Titels Oekonomie-Kommissarius.	78.	84.
April 3.	Bescheid, Ablösungs-Kapitalien. Rentenbriefe.	94.	99.
5.	Bescheid, Verunglückte Schiffsleute. Transport.	81.	88.
5.	Bekanntm., Franko-Marken für Streif- und Kreuzband-Sendungen.	71.	73.



Chronologisches Register. Jahrgang 1857.

Datum. 1857.	Inhalt.	Nr.	Seite.
April.			
18.	Cirk., Gutsherrliche Regulirung. Eigenthums-Verleihung. Präklusion.	93.	99.
18.	Kompetenz-Erkenntniß, Schul-Verband.	185.	191.
19.	Cirk., Schulden der Eisenbahn-Verwaltungen.	89.	96.
20.	Cirk., Königreich Sachsen. Staatsangehörigkeit.	80.	87.
22.	Bescheid, Polizei-Verwaltung. Ausländer.	100.	106.
26.	Bescheid, Versetzung von Sträflingen. Berechnung der Detentions-Kosten.	85.	94.
27.	Cirk., Detention der Landstreicher.	84.	92.
28.	Cirk., Gebrauch d. Cornwallschen Dampfkessel.	87.	95.
30.	Reg.-Verordn., Hunde-Fuhrwerke.	103.	114.
Mai.			
1.	Reg.-Verord., Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau.	102.	107.
2.	Cirk., Vereinfachungen im Geschäftsbetriebe der Bau-Verwaltung.	107.	116.
5.	Cirk., Beschleunigung der Auseinandersetzungs-Rezesse.	95.	100.
5.	Erlaß, Ausländer. Wohnsitz. Gemeinde-Lasten.	98.	104.
7.	Kab.-O., Stiftung für Inhaber des Eisernen Kreuzes.	137.	140.
13.	Kab.-O., Neumark. Land-Armengeld.	124.	132.
13.	Cirk., Gymnasien. Juristische Laufbahn.	96.	101.
13.	Verf., Bettler 2c. Mittheilungen von Untersuchungen.	101.	106.
14.	Cirk., Anleihen gewerblicher Aktien-Gesellschaften.	86.	95.
18.	Cirk., Lichtbilder, Gewerbesteuer.	161.	160.
19.	Instr., Verwaltung der Gemeinde-Waldungen in den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Minden.	166.	163.
23.	Cirk., Provinzial-Archive. Kopialien.	111.	121.
27.	Cirk., Militair-Invaliden für städtische Subaltern-Stellen. Kosten.	121.	130.
27.	Verf., Umzugskosten auf Entfernungen von ½ Meile.	113.	122.
29.	Cirk., Erziehungsgelder für Kinder verstorbener Beamten.	156.	153.
31.	Cirk., Armen-Pflege. Gemeinde-Mitgliedschaft. Wohnsitz.	97.	102.
31.	Bescheid, Agenten. Konzession.	105.	115.
Juni.			
2.	Cirk., Kompressions-Manometer.	106.	116.
6.	Cirk., Revision der bei Dienstwohnungen vorzunehmenden Bauten 2c.	131.	137.
7.	Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Hauptkassen.	183.	185.
8.	Cirk., Einquartirung. Einschläfrige Bettstellen.	110.	120.
8.	Cirk., Pässe nach der Türkei.	127.	134.
10.	Erlaß, Quittungen über Zahlungen aus delegirten Kassen.	115.	123.
10.	Bescheid, Aufnahme kranker Gefangenen in die Kreisgerichts-Gefängnisse.	151.	151.
11.	Erlaß, Zahlung von Militair-Pensionen nach dem Auslande.	116.	123.
15.	Bescheid, Aktien-Gesellschaften. Statuten. Amtsblätter.	122.	131.
16.	Verf., Aufsichtsrecht üb. die Dorfgerichte.	114.	122.
17.	Erlaß, Regier.-Referendarien. Diäten.	112.	121.
18.	Cirk., Real-Schulen. Reife-Zeugnisse.	118.	128.
19.	Bescheid, Transport von Verbrechern. Gendarmen. Diäten.	126.	134.
21.	Cirk., Gewerbe-Institut. Honorar.	130.	136.
26.	Cirk., Schifffahrt durch den Sund.	128.	135.
26.	Cirk., Verhütung von Waldbränden.	133.	137.
Juli.			
3.	Cirk., Eisenbahn. Holz- und Wildpret-Kontrole.	132.	137.
7.	Cirk., Regulirung der Gemeinde-Lasten 2c. bei Zerstückelungen 2c.	120.	129.
9.	Cirk., Verhütnng von Waldbränden.	134.	138.
10.	Cirk., Ermittelung versorgungsberechtigter Militairs.	136.	139.
16.	Cirk., Versetzung von Gendarmen.	125.	133.
17.	Cirk., Diäten der Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte.	119.	128.
18.	Cirk., Real-Abtheilung des Gymnasii zu Torgau.	158.	154.
21.	Bescheid, Entlassung der auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten.	139.	141.
21.	Erlaß, Expropriationen in der Rhein-Provinz.	144.	146.
24.	Erlaß, Beförderung marschfähiger Transportaten auf Dampfschiffen.	154.	152.
27.	Cirk., Münzgesetz. Münzgewicht.	164. a.	161.
29.	Erlaß, Armenpflege für Beamte.	147.	148.
30.	Bescheid, Verauslagte Kur- und Verpflegungs-Kosten.	145.	147.
31.	Cirk., Landwehr-Kavallerie-Uebungs-Pferde.	159.	154.
31.	Bescheid, Berechnung verauslagter Kur- und Verpflegungskosten.	146.	147.
31.	Bescheid, Temporaire Entlassung von Gefangenen.	153	152.
August.			
8.	Cirk., Bergpolizeiliche Kontraventionen. Vorläufige Straf-Festsetzung.	148.	148.
11.	Cirk., Alkoholstärke des Branntweins.	162.	160.
12.	Reskript, Reg.-Referendarien. Diäten.	138.	141.
15.	Cirk., Nachweisungen der bei der Eisenbahn-Verwaltung versorgten Militairs.	157.	154.
24.	Bescheid, Chaussee-Polizei-Uebertretungen. Vorläufige Straf-Festsetzung.	169.	170

Chronologisches Register. Jahrgang 1857.

Datum. 1857.	Inhalt.	Nr.	Seite.
August.			
25.	Cirk., Briefe an Untersuchungs- und Strafgefangene.	152.	154.
25.	Instr., Grundsteuer-Kataster. Verfahren bei Neumessungen.	203.	206.
28.	Cirk., Diäten und Marschzulagen der Gendarmen.	141.	143.
28.	Cirk., Abtragung oder Veränderung der Stadtmauern.	142.	144.
31.	Cirk., Einführung des neuen Münzgewichts.	140.	142.
31.	Cirk., Marine-Invaliden. Gnadengehalt.	179.	180.
Septbr.			
5.	Cirk., Ablösung von Holz-Berechtigungen. Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel der Berechtigten.	178.	180.
5.	Bescheid, Rhein-Provinz. Verrechnung polizeilicher Exekutions-Strafen.	149.	150.
5.	Bescheid, Hausirhandel mit Lederschmiere.	174.	177.
7.	Cirk., Behandlung der Rest-Ausgaben.	165.	163.
10.	Cirk., Unterstützungs-Kassen für die als Fabrik-Arbeiter beschäftigten Weber.	155.	152.
10.	Cirk., Transport untheilbarer Lasten auf Brücken ꝛc.	176.	178.
10.	Bekanntm., Marine-Invaliden. Gnadengehalt.	a. 179.	180.
14.	Cirk., Münzgewicht. Gewichtstücke.	164.	161.
17.	Cirk., Polizei-Anwalte auf dem platten Lande.	168.	168.
23.	Cirk., Polizei-Gefangene. Reinigung vom Ungeziefer.	171.	171.
24.	Cirk., Portofreiheit in Eichungs-Angelegenheiten.	a. 175.	178.
27.	Cirk., Veranlagung der Klassensteuer.	204.	224.
29.	Cirk., Transport untheilbarer Lasten auf Brücken ꝛc.	176.	178.
30.	Cirk., Röst-Oefen für Nickelspeise.	173.	177.
30.	Cirk., Kompetenz der Regierungen bei Eisenbahn-Anlagen ꝛc.	177.	193.
Oktbr.			
8.	Cirk., Dauer der Reise-Pässe.	189.	197.
8.	Cirk., Realschule in Lippstadt.	180.	181.
8.	Bescheid, Polizei-Gefangene. Reinigung vom Ungeziefer.	171.	170.
9.	Cirk., Transportkosten. Verbrecher.	170.	170.
10.	Cirk., Genossenschaften zu Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen.	182.	181.
12.	Bescheid, Grundsätze für die Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern.	184.	189.
14.	Verf., Klassensteuer d. Militair-Büchsenmacher.	205.	224.
15.	Cirk., Landesgewicht. Münzgewicht.	172.	171.
15.	Instr., Landesgewicht. Münzgewicht.	172.	172.
15.	Gebühren-Taxe, Landesgewicht.	a. 172.	175.
15.	Instr., Münzgewicht.	172.	176.
15.	Bescheid, Kaution für Zeitschriften.	b. 190.	197.
26.	Cirk., Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte.	181.	181.
29.	Cirk., Zündwaaren-Fabriken. Krankheiten der Arbeiter.	194.	199.
31.	Erlaß, Zuschläge zur Grund- und Gewerbesteuer neben der Gemeinde-Einkommensteuer.	195.	201.
Novbr.			
2.	Cirk., Revision der bei den Behörden befindlichen Maaße und Gewichte.	193.	198.
7.	Bescheid, Formulare zu Transportzetteln.	191.	198.
9.	Bescheid, Transporte nach dem Sitze der Ortsobrigkeit. Kosten.	199.	203.
11.	Cirk., Polizeianwaltliche Funktionen. Stellvertreter.	187.	196.
12.	Cirk., Landwirthschaftliche Ausstellungen. Verlosung.	206.	224.
20.	Cirk., Diäten der Gendarmen bei Verrichtungen außerhalb des Geschäftsbezirks.	188.	196.
21.	Cirk., Statuten von Aktien-Gesellschaften.	192.	196.
26.	Kab.-O., Diäten und Reisekosten der Gendarmen in gerichtlichen Angelegenheiten.	196.	202.
Dezbr.			
1.	Cirk., Verkehr der Staats- und Privatbanken.	202.	205.
1.	Bescheid, Ziegel-Arbeiter. Arbeits-Einstellung.	200.	204.
9.	Reg.-Verord., Feuergefährliches Tabackrauchen.	198.	203.
10.	Cirk., Preis der Paß-Karten.	197.	203.
19.	Cirk., Vereine für Pferdezucht.	207.	225.
22.	Erlaß, Eisenbahn-Transport gefetteter Wollen und Garne.	201.	205.

II. Sachregister. Jahrgang 1857.

Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.

A.

Abiturienten-Zeugnisse der Real-Schulen, deren Erfordernisse in Bezug auf lateinische Sprache. 128.

Ablösungen, Bestätigung der Rezesse. 83. — Ausführungs-Termin ders. 83. — Kosten der Verhandlungen über die Verwendung von Ablösungs-Kapitalien. 84. Uebersicht der bis einschließlich 1856 ausgeführten. 156. 157. s. Holzberechtigungen.

Ablösungs-Kapitalien können Behufs Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit für nicht eingetragene öffentliche Lasten nicht mit Beschlag belegt werden. 99. — Kosten der Verhandlungen über die Verwendung ders. 84.

Abschlüsse der Regierungs-Hauptkassen von den Fonds der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung, deren halbjährliche Einreichung. 72.

Achalschleifer, gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes ders. 32. — müssen die Lehrlings- und Gesellen-Prüfung bestanden haben. 32 — auch den gewerblichen Unterstützungs-Kassen beitreten. 32.

Agenten von Versicherungs-Gesellschaften, deren Konzessionirung für mehrere Regierungsbezirke. 71. 115.

Aktien-Gesellschaften, welche außerhalb des Regierungsbezirks gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, Wahl des Domizils derselben. 15. — Befugnisse in Bezug auf Anleihen. 95. — Kosten der Bekanntmachung ihrer Statuten in den Amtsblättern. 131. — vorläufige Aussetzung der Bestätigung von Statuten derartiger Gesellschaften. 198.

Aktien-Straßen, Bestimmungen wegen Auszahlung und fernerer Bewilligung von Prämien zu deren Ausführung. 53.

Amtsblätter, unentgeltliche Aufnahme von Bekanntmachungen der Kommunalbehörden über Vakanzen im Subaltern-Dienst unter 50 Thaler. 130. — Kosten der Bekanntmachung der Statuten von Aktien-Gesellschaften. 131.

Amtswohnungen, Revision der bei solchen auszuführenden Bauten, Reparaturen u. Utensilien-Herstellungen. 137.

Anhalt-Bernburg, Herzogthum, zuständige Behörden zur Ausstellung von Gewerbs-Legitimationen für Handels-Reisende. 16.

Anhalt-Köthen-Dessau, Herzogthum, zuständige Behörden zur Ausstellung von Gewerbs-Legitimationen für Handels-Reisende. 16.

Anleihen, deren Kontrahirung durch gewerbliche Aktien-Gesellschaften. 95. — durch Eisenbahn-Gesellschaften. 96.

Ansiedelungen, neue, in den sechs östlichen Provinzen, Regulirung der Gemeinde-Abgaben und des Stimmrechts bei solchen. 129.

Arbeitsbetriebs-Fonds der Straf- und Besserungs-Anstalten, Vorschriften über deren Einrichtung. 27.

Arbeitsscheue, Mittheilung der Straf-Erkenntnisse wider sie an die Landes-Polizei-Behörde. 106. — Kosten ihres Transports nach dem Korrektionshause. 72.

Archiv-Verwaltung, s. Provinzial-Archive.

Armen-Pflege der Kinder solcher Wittwen, welche durch Wiederverheirathung einen andern Unterstützungs-Wohnsitz erworben haben. 43. — Unterscheidung der Gemeinde-Mitgliedschaft und des bloßen Wohnsitzes bei Beurtheilung der Verpflichtung zur Armen-Pflege. 102. — Armenpflege für Beamte. 148. — Wiedereinziehung verauslagter Kur- und Verpflegungskosten im Verwaltungswege von dem Verpflegten selbst. 147. — Berechnung der in Armen-Angelegenheiten zu erstattenden Kur- und Verpflegungskosten. 147.

Arzneikosten, s. Armenpflege.

Auktionatoren, außergerichtliche, Nachtrag zu dem unter dem 15. August 1848 für dies. erlassenen Reglement. 29. — die Leistung von Vorschüssen auf Auktions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auktionen ist ihnen untersagt. 29.

Auseinandersetzungen, Geschäfts-Verfahren bei dens., namentlich bei Bestätigung der Rezesse. 83. — Förderung der Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der Rezesse. 100. — Kosten der Verhandlungen über die Verwendung von Ablösungs-Kapitalien. 84. — Uebersicht der bis einschließlich 1856 ausgeführten Regulirungen, Gemeinheitstheilungen u. Ablösungen 156. 157.

Auseinandersetzungs-Behörden, deren Kompetenz zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben gewerblicher Natur und deshalb gesetzlich aufgehoben seien. 18. — desgl. zur Entscheidung über die Fortentrichtung von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, während der Sistirung des Ablösungs-Verfahrens. 18. desgleichen zur Entscheidung über den Umfang der Schonungs-Befugniß, dem Weideberechtigten gegenüber. 50. — desgleichen zur Bestätigung der Rezesse. 83. — Gebrauch des Titels „Oekonomie-Kommissarius"



Auseinandersetzungs-Behörden,
Seitens dazu nicht berechtigter Personen. 84. — die Ver-
sendung von Gebühren an Beamte, Sachverständige 2c.
ist portofrei nur nach dem Wohnorte zulässig. 20.

Ausgewiesene, weiteres Abkommen mit dem Königreich
Sachsen in Bezug auf Auslegung der bestehenden
Staats-Verträge. 87. — Vereinbarung mit Mecklenburg
wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, insbesondere der
Kinder. 26.

Ausländer, sind zur Ausübung der polizeiobrigkeitlichen
Gewalt nicht befugt. 106. — Begründung eines Wohn-
sitzes durch dies. und Heranziehung zu den Gemeinde-
Lasten. 104. — Landstreicher, deren Detention im Ar-
beitshause. 93. — verurtheilte, Kosten ihres Transports
über die Landesgrenze. 72.

Ausstellungen, landwirthschaftliche, Verlosung der zur
Schau gestellten Erzeugnisse. 224.

B.

Banken, Staats- und Privat-, deren Verkehr. 205.

Bäume, deren Wegschaffung auf Antrag des Mühlen-
besitzers, welchem durch sie der Wind entzogen wird. 145.

Bau-Akademie zu Berlin, Nachtrag zu den Vorschriften
für dies. 31.

Baufach, ergänzende Bestimmungen zu den Vorschriften
über die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche
sich dems. widmen. 29.

Bauführer, deren Verpflichtung zur Uebernahme von
Beschäftigungen bei öffentlichen Arbeiten. 31. — Nach-
weisungen über die Beschäftigung ders. 30.

Bauhandwerker, Zusammensetzung der Prüfungs-Kom-
missionen für dies. 50.

Baumeister, Verpflichtung zur Uebernahme von Beschäf-
tigungen bei öffentlichen Arbeiten. 31. — Nachweisun-
gen über die Beschäftigung ders. 30.

Bau-Polizei, Vorschriften für deren Ausübung im Re-
gierungs-Bezirk Breslau. 107.

Bauten an Sonn- und Festtagen, auf Anordnung von Bau-
beamten, die Entscheidung ob dadurch eine Kontravention
begangen werde, steht der Verwaltungsbehörde zu. 65.

Bau-Verwaltung, halbjährliche Einsendung der Ab-
schlüsse von den Fonds ders. 72. — Vereinfachungen
im Geschäftsbetriebe ders. 116. — namentlich in Bezug
auf Kosten-Anschläge. 116. — und auf die Revision
der bei Dienstwohnungen auszuführenden Bauten, Re-
paraturen und Utensilien-Herstellungen. 137.

Beamte, Anwendung des Staatsministerial-Erlasses vom
22. Januar 1831 auf die in den Jahren $18\frac{54}{58}$ in die
Artillerie eingestellten Civilbeamten. 37. — deren Her-
anziehung zu Kreis- und Kommunal-Abgaben im Wege
des Zuschlages zur Klassen- und klassifizirten Einkom-
men-Steuer. 21. — Verfahren bei Entlassung der auf
Zeit oder Widerruf angestellten Beamten. 141. — Be-
schleunigung der in Untersuchungen wider Beamte an
die vorgesetzte Dienstbehörde zu machenden Mittheilun-
gen. 38. — Armenpflege für Beamte. 148. — Anzeige
von Einleitung und Ausfall der Disziplinar-Unter-

Beamte,
suchungen gegen Beamte des landwirthschaftlichen Ressorts.
181. — Beurtheilung von Anträgen auf Erziehungs-
gelder für Kinder verstorbener Beamten. 153.

Berg-Polizei, Befugniß der Berg-Geschwornen und
Berg-Inspektoren zur vorläufigen Straf-Festsetzung. 148.

Berg-Regal, in der Provinz Preußen, dessen Verwal-
tung durch das Bergamt zu Waldenburg und das Ober-
Bergamt zu Breslau. 34. — umfaßt in Westpreußen
nur das Steinsalz und die Salzquellen. 34.

Bernstein, in der Provinz Preußen, dessen Gewinnung
gehört auch ferner zum Ressort der Königlichen Regie-
rungen. 34.

Bestallungen, der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Ge-
walt, Form ders. 169.

Bettler, Kosten ihres Transports nach der Korrektions-
Anstalt in Untersuchungs-Sachen 72. — Mittheilung
der Straf-Erkenntnisse wider sie an die Landes-Poli-
zeibehörde. 106.

Bettstellen, zweischläfrige, für die Einquartirung, sind
nicht mehr zulässig. 120.

Beurlaubung, von Soldaten auf bestimmte Zeit zur Dis-
position des Regiments. 58.

Bewässerungs-Anlagen, Bildung von Genossenschaften
für diesen Zweck. 181.

Bolzenschießen, neue Gewerbescheine zum Aufstellen von
Apparaten zu dems. sind nicht zu ertheilen. 17.

Branntwein, Ermittlung der wahren Alkoholstärke desselben
bei einer Temperatur von mehr als 15° Réaumur. 160.

Bremen, freie Stadt, Verkehrsverhältnisse der Staaten
des Zollvereins mit ders. 48.

Brücken, in den Chausseezügen, Transport schwerer un-
theilbarer Lasten über dies. 178.

C.

Chausseebauten, Privat-, Aktien- und Kommunal-, Be-
stimmungen wegen Auszahlung und fernerer Bewilligung
von Staats-Prämien zu deren Ausführung. 53.

Chausseebau-Verwaltung, Abzeichen der civilversor-
gungsberechtigten Unteroffiziere, welche zur Probedienst-
leistung bei ders. kommandirt sind. 54.

Chausseen, s. Kunststraßen.

Chaussee-Polizei-Kontraventionen, Inkompetenz
der Orts-Polizei-Behörden auf dem platten Lande zur
vorläufigen Straf-Festsetzung wegen ders. 170.

D.

Daguerrotypie, inwiefern dieselbe gewerbesteuerpflichtig
ist. 17. 160.

Dampfkessel, stehende, Maßregeln zur Vermeidung der
Gefahr bei deren Gebrauch. 95. — der Königl. Eisen-
bahn-Verwaltung, deren technische Untersuchung. 55. —
Kompressions-Manometer. 116.

Dampfschifffahrt auf Kanälen, deren Betrieb. 12.

Dampfschiffe, Transport marschfähiger Transportaten auf dens. 152.

Deichbauten, landespolizeiliche Resolute über dergl., wie sie abzufassen. 98.

Departements-Ersatz-Kommissionen, Vorlegung und Verabfolgung der Kirchenbücher an dies. 57.

Detention, von Landstreichern ꝛc. im Arbeitshause, erfolgt auf Verfügung der Landes-Polizei-Behörde. 93. — Verfahren hierbei. 93. — namentlich bei Ueberfüllung des Arbeitshauses. 94. — Ausländer. 93.

Detentionskosten, deren Berechnung und Einziehung bei Sträflingen, welche aus einer Anstalt in die andere versetzt werden. 94. — aus dem Vermögen bemittelter Sträflinge einzuziehende, deren Berechnung. 14.

Diäten, der Regierungs-Referendarien bei ihrer Zuziehung zu auswärtigen Geschäften. 121. — bei kommissarischer Vertretung von Landräthen. 141. — der Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte für auswärtige gerichtliche Geschäfte. 128. — der Gendarmen, beim Transport verurtheilter Verbrecher auf Eisenbahnen. 134. — desgl. bei Verrichtungen außerhalb des Geschäftsbezirks. 197. — desgl. bei gerichtlichen Geschäften. 202. — Zahlung und Verrechnung der Diäten der Gendarmen, wenn solche den Regierungs-Fonds zur Last fallen. 143. — s. Umzugskosten.

Dienstboten, s. Gesinde.

Dienstgebäude, Königliche, Sicherung billiger Preise für die Beleuchtung ders. mit Gas. 50. — Revision der bei solchen auszuführenden Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen. 137.

Disziplinar-Hof für nicht richterliche Beamte, Veränderungen im Personal ders. 1.

Disziplinar-Verfahren gegen Beamte des landwirthschaftlichen Ressorts, Anzeige von Einleitung und Ausfall dess. 181.

Dismembrationen, s. Parzellirungen.

Domizil, s. Wohnsitz.

Dorfgerichte, deren Mitglieder sind Gemeindebeamte. 122. — stehen aber bei der Ausführung gerichtlicher Aufträge unter Aufsicht der Gerichte. 122.

E.

Ehren-Rechte, Verfahren, wenn gegen Personen des Soldatenstandes auf zeitige Untersagung erkannt ist. 18.

Eichungs-Angelegenheiten, Ausdehnung der Portofreiheit in solchen. 178.

Einkommensteuer, klassifizirte, Frist, binnen welcher der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission gegen einen Beschluß der letztern die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen hat. 34. — Nebenkosten der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen bei Reisen auf Eisenbahnen ꝛc. 97. — **Gemeinde-Einkommensteuern**, Grundsätze bei deren Erhebung. 189. — die Mitglieder der Einschätzungs-Kommission können nöthigenfalls aus Klassensteuerpflichtigen gewählt werden. 189. — Zuschläge zur Grund- und Gewerbesteuer neben der Gemeinde-Einkommensteuer. 201.

Einquartirung, Wegfall zweischläfriger Bettstellen. 120.

Eisenbahnen, Einrichtung von Personen-Wagen 4ter Klasse. 33. — Transport von Phosphor auf dens. 34. — technische Untersuchungen der stehenden Dampfkessel. 55. — Pferde-Eisenbahnen, Unzulässigkeit der Versendung von Schießpulver auf solchen. 55. — Holz- und Wildpret-Transport-Kontrole. 137. — Fortdauer der Kompetenz der Regierungen für die nach §. 14. des Gesetzes vom 3. November 1838 zu regelnden Verhältnisse auch nach der Revision und Abnahme einer Eisenbahn. 179. — Versendung gefetteter Wollen und Garne. 205.

Eisenbahn-Gesellschaften, zur Kontrahirung schwebender Schulden Seitens ders. bedarf es der vorherigen Genehmigung. 96.

Eisenbahn-Verwaltung, die jährlichen Nachweisungen der darin angestellten versorgungsberechtigten Militairs sind den General-Kommando's einzureichen. 154.

Eisernes Kreuz, Stiftung für unbemittelte Inhaber desselben vom Feldwebel abwärts. 140.

Elementar-Lehrer, deren Kündigungsfrist, wenn sie das Amt verlassen. 69.

Entwässerungs-Anlagen, Bildung von Genossenschaften für diesen Zweck. 181.

Erziehungsgelder, für Kinder verstorbener Beamten, Beurtheilung der Anträge auf deren Bewilligung. 153.

Etats, der Kreiskassen in den sechs östlichen Provinzen, deren Wegfall. 120.

Exekutions-Strafen, polizeiliche, deren Verrechnung in der Rhein-Provinz. 150.

Expropriations-Verfahren, in der Rhein-Provinz. Anweisung darüber. 146.

F.

Fabrik-Arbeiter, Einrichtung von Unterstützungs-Kassen für die als solche beschäftigten Weber. 152. — in den Zündwaaren-Fabriken, Schutz der Arbeiter gegen die durch Phosphor bewirkten Krankheiten. 199. — in Ziegeleien, Verhältnisse ders. zu den Arbeitgebern. 204.

Fähren, in den Chausseezügen, Transport schwerer untheilbarer Lasten über dies. 178.

Festtage, darüber, ob die Bestimmungen wegen Heilighaltung ders. durch Baubeamte übertreten sind, hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. 65.

Final-Abschlüsse, Behandlung der Rest-Ausgaben bei solchen. 163.

Flüsse, landespolizeiliche Resolute über deren Räumung, wie sie abzufassen. 98. — s. Privatflüsse.

Forensen, deren Beiträge zu den sogenannten Hausstands-Ergänzungssteuern. 69. — desgl. zu den Kosten des städtischen Schulwesens, wenn dies. als Gemeindelast aufgebracht werden. 4.

Forst-Verwaltung, s. Gemeinde-Waldungen.

Fuhrkosten, s. Diäten und Reisekosten.



G.

Garn, gefeilletes, dessen Versendung auf Eisenbahnen. 205.

Gas, Sicherung billiger Preise desselben bei Versorgung der Königlichen Dienstgebäude mit solchem. 50.

Gefängnisse, Einrichtung von Arbeitsbetriebs-Fonds in dens. 27. — Behändigung von Briefen und Schriftstücken an Gefangene. 151. — temporäre Entlassung von Gefangenen. 152. — gerichtliche, Verfahren bei der Aufnahme kranker Gefangenen in dies. 151. — Kosten der Reinigung der mit Ungeziefer behafteten Polizei-Gefangenen. 170.

Gehalts-Abzüge, s. Pensions-Abzüge.

Gemeinde-Abgaben, zur Deckung von Defekten der Gemeinde-Einnehmer. 88. — der Versicherungs-Gesellschaften beim Geschäftsbetriebe außerhalb ihres Domizils. 105. — Heranziehung der Beamten im Wege des Zuschlages zur Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer. 21. — Unzulässigkeit sogenannter Hausstands-Ergänzungssteuern. 69. — Gemeinde-Einkommensteuern, Grundsätze für deren Erhebung. 189.

Gemeinde-Aemter, s. Kommunal-Aemter.

Gemeinde-Einkommensteuer, Grundsätze für deren Erhebung. 189. — Die Mitglieder der Einschätzungs-Kommission können nöthigenfalls aus den Klassensteuerpflichtigen gewählt werden. 189. — Zuschläge zur Grund- und Gewerbesteuer neben der Gemeinde-Einkommensteuer. 201. — deren Regulirung bei der Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen in den östlichen Provinzen. 129.

Gemeinde-Lasten, dahin gehört auf dem platten Lande der Transport und die Begleitung der Verbrecher oder Landstreicher. 92. 203. — Heranziehung der Ausländer zu den Gemeinde-Lasten. 104.

Gemeinde-Mitgliedschaft, Unterscheidung derselben vom Wohnsitz bei Beurtheilung der Verpflichtung zur Armenpflege. 102.

Gemeinden, deren Verpflichtung zur Tragung der Kosten für Ueberwachung der gewerbsmäßigen Prostitution. 38. — beziehen in der Rhein-Provinz die polizeilichen Exekutions-Strafen. 150.

Gemeinde-Waldungen, in den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Minden, Instruktion zu deren Verwaltung. 163.

Gemeinheits-Theilungen, Uebersicht der bis einschließlich 1856 ausgeführten. 156. 157.

Gendarmen, s. Land-Gendarmen.

General-Kommissionen, deren Kompetenz zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben gewerblicher Natur und deshalb aufgehoben sind. 18 — desgleichen zur Entscheidung über die Fortentrichtung von Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben während der Sistirung des Ablösungs-Verfahrens. 18. — desgleichen über den Umfang der Schonungsbefugniß dem Weideberechtigten gegenüber. 59. — die portofreie Versendung von Gebühren ec. an Beamte, Sachverständige ec. ist nur nach dem Wohnorte zulässig. 20. — Behandlung der noch eingehenden Provokationen auf Regulirung zum Zweck der Eigenthums-Verleihung. 99.

Gesinde, zu Berlin, revidirtes Statut der Belohnungs- und Unterstützungs-Anstalt für dasselbe. 22.

Gestüt-Verwaltung, Aufnahme von Notizen über die vorhandenen Privatbeschäler. 63. — Begründung von Vereinen zur Verbesserung der Pferdezucht. 225.

Gewerbe-Institut, Königliches, Beschränkung der Staats-Stipendien zum Besuche desselben. 95. — Honorar der Zöglinge der Chemie. 136.

Gewerbescheine, zum Aufstellen von Apparaten zum Bolzenschießen sind ferner nicht zu ertheilen. 17. — zum Handel mit Schmiere zum Schwärzen und Poliren des Leders ec. sind ohne besondere ministerielle Genehmigung nicht zu ertheilen. 177. — steuerfreie, für Handels-Reisende, Behörden, welche mit Ausstellung ders. in Luxemburg, Lippe und Waldeck, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg beauftragt sind. 16.

Gewerbesteuer, für das Verfertigen von Lichtbildern. 17. 160. — für den Verkauf von Milch in Städten aus festen Lokalen durch eigends dazu bestimmte Personen. 132.

Gewerbe-Verwaltung, halbjährliche Einreichung der Abschlüsse von ders. 72.

Gewerbliche Anlagen, Bedingungen, welche bei der Ertheilung der Konzession zur Errichtung von Röst-Oefen für Nickelspeise zu stellen sind. 177.

Gewichte, bei den Behörden befindliche, deren zeitweise Berichtigung. 198.

Gräben, landespolizeiliche Resolute über deren Räumung, wie sie abzufassen. 98. — s. Privat-Flüsse.

Grundsteuer-Kataster in den westlichen Provinzen, Verfahren bei Neumessungen. 206.

Gutsbezirke, in Bezug auf Verpflichtung zur Armenpflege. 102.

Gymnasien, die Zöglinge ihrer oberen Klassen sind vom Eintritt in die juristische Laufbahn abzumahnen. 101.

H.

Handels-Reisende, Ausstellung der Legitimationen für dies. im Großherzogthum Luxemburg, den Fürstenthümern Lippe und Waldeck, und den Herzogthümern Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg. 16.

Handels-Verwaltung, halbjährliche Einreichung der Abschlüsse von ders. 72.

Handwerker, jüdische, deren Verhältnisse bei Reisen nach Rußland. 26.

Hausiren, s. Umherziehen.

Hausstands-Ergänzungssteuern, sogenannte, deren Unzulässigkeit. 69.

Heimathsscheine, nach Frankreich bestimmte, müssen mit dem Visa der Französischen Gesandtschaft versehen sein. 46.

Sachregister. Jahrgang 1857.

Heimaths-Verhältnisse, der in Straf- und Besserungs-Anstalten aufgenommenen Individuen, deren rechtzeitige Feststellung. 47.

Holzberechtigungen, Verfahren bei der im Art. 4. des Gesetzes vom 2. März 1850 gedachten Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel der Holzberechtigten bei Ablösungen. 180.

Holztransport-Kontrole, deren Wahrnehmung auf Eisenbahnen. 137.

Hütungs-Recht, über die Einschränkung desselben durch Schonung steht die Kompetenz den Auseinandersetzungs-Behörden zu. 59.

Hunde-Fuhrwerke, Polizei-Verordnung über deren Gebrauch. 114.

J.

Invaliden-Pension, soll den Kombattanten der Feldzüge von 1813/14 zugestanden werden, welche als halbinvalide anerkannt, in die Heimath gegangen sind. 17. — ferner denen, welche als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine gewisse bestimmte Dienstzeit erreicht haben. 17. — Gewährung der Invaliden-Pension eines Unteroffiziers an die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen. 18. — Marine-Invaliden. 180.

Juden, Ertheilung von Ausgangspässen an dies. zur Reise nach Rußland. 26. — deren dortige Verhältnisse. 26. — deren Heranziehung zu den Pfarr-Abgaben, vermöge Grundbesitzes. 194.

K.

Kadetten-Korps, neu redigirte Bestimmungen über die Aufnahme von Knaben in dasselbe. 75. — Lehrplan. 80.

Kalender-Deputation, deren völlige Vereinigung mit dem statistischen Büreau. 1.

Kanäle, Betrieb der Dampfschifffahrt auf solchen. 12.

Kassen-Abschlüsse, von den Fonds der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung, deren halbjährliche Einreichung. 72.

Kassen-Verwaltung, Geschäfts-Anweisung für die Regierungs-Hauptkassen. 185. — s. auch Münz-Gewicht und Rest-Ausgaben. 185.

Kaufleute, jüdische, deren Verhältnisse bei Reisen nach Rußland. 26.

Kaution, ist für jede kautionspflichtige Zeitung besonders zu bestellen. 197.

Kinder, Mecklenburgscher Unterthanen, Vereinbarung über die Staatsangehörigkeit ders. 26. — folgen dem neuen Unterstützungs-Wohnsitze der Mutter. 43.

Kirchen, die Entscheidung über Fortentrichtung der Real-Abgaben steht, auch während der Sistirung des Ablösungs-Verfahrens, den Auseinandersetzungs-Behörden zu. 18. — Streitigkeiten über Natural- und Geld-Prästationen, welche an Geistliche oder Kirchenbeamte zu entrichten sind, und auf altem Herkommen beruhen, sind zum Rechtswege nur unter dens. Voraussetzungen geeignet, unter welchen er über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben zulässig ist. 68.

Kirchenbücher, deren Duplikate sind den Departements-Kommissionen vorzulegen. 57.

Klassensteuer, deren Veranlagung mit Rücksicht auf Bevölkerungs-Verhältnisse und Besteuerungs-Merkmale. 224. — Heranziehung der Militair-Büchsenmacher. 224.

Kommunal-Aemter, städtische, mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzende, dahin gehören auch die der Subalternen, z. B. der Magistrats-Sekretariats-Assistenten. 130.

Kommunal-Oberförster, in den Reg.-Bezirken Arnsberg und Minden, deren Anstellung und Pflichten. 165.

Kompressions-Manometer, deren Gebrauch bei Dampfkesseln. 116.

Konflikte nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854, deren Erhebung ist zulässig bei Entschädigungsklagen wider Polizeibeamte wegen Beschlagnahme von Waaren rc., auch wenn eine strafbare Handlung des Besitzers nicht ermittelt wird. 10. — ferner, wenn ein Beamter von der Polizeibehörde durch ein vorläufiges Strafmandat einer Uebertretung für schuldig erklärt worden und gegen diese Straf-Festsetzung auf gerichtliches Erkenntniß provocirt hat. 65.

Konkubinate, öffentliche, Anstoß erregende, gegen die dergleichen aufhebenden polizeilichen Straf-Verfügungen ist der Rechtsweg nicht zulässig. 46.

Kosten, der Verhandlungen über die Verwendung von Ablösungs-Kapitalien. 84. — des Transports verunglückter Schiffsleute. 88. — zur Feststellung verübter Verbrechen und Verfolgung der Thäter. 91.

Kreiskassen-Etats, Wegfall ders. in den sechs östlichen Provinzen. 120.

Kreis-Kommunal-Lasten, Heranziehung der Beamten zu solchen im Wege des Zuschlages zur Klassen- und klassifizirten Einkommen-Steuer. 21.

Kreis-Physiker, deren Diäten für auswärtige gerichtliche Geschäfte. 128.

Kreis-Straßen, Bestimmungen wegen Auszahlung und fernerer Bewilligung von Staats-Prämien zur Ausführung ders. 53.

Kreis-Wundärzte, deren Diäten für auswärtige gerichtliche Geschäfte. 128.

Kreuzband-Sendungen, deren Frankatur durch Briefmarken. 73.

Kriegs-Ministerium, überkommt die Verwaltung der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts. 140.

Kunststraßen, Transport untheilbarer schwerer Lasten. 178.

Kurkosten, s. Armenpflege.

L.

Landesgewicht, allgemeines, Instruktion zu dem Gesetze vom 5. Mai 1857 wegen Einführung eines solchen. 171.

Land-Armengeld, Tarif für dessen Erhebung in der Neumark. 132.

Land-Gendarmen, Verfahren bei deren Versetzung innerhalb des Regierungs-Bezirks, in welchem sie stationirt sind. 133. — Diäten ders. beim Transport verurtheilter Verbrecher auf Eisenbahnen. 134. — desgl. bei Verrichtungen außerhalb des Geschäftsbezirks. 196. — desgl. in gerichtlichen Angelegenheiten. 202. — sind beim Ausscheiden aus dem Civildienst wie Militair-Invaliden zu behandeln. 67. — haben demnach nicht Anspruch auf eine Civil-Pension, sondern nur auf Wiedergewährung der Pension, welche sie im Militair erdient haben. 67. — Zahlung und Verrechnung ihrer Diäten und Marschzulagen, soweit solche von den Königlichen Regierungen getragen werden müssen. 143.

Landräthe, Diäten der Regierungs-Referendarien bei deren Vertretung. 141.

Landstreicher, deren polizeilicher Transport ist eine Gemeindelast. 92. — verurtheilte, Kosten ihres Transports nach der Korrektions-Anstalt. 72. — Mittheilung der Straf-Erkenntnisse an die Landes-Polizeibehörde. 106. — die Einsperrung im Arbeitshause nach verbüßter Strafe wird nicht mehr durch Erkenntniß festgesetzt, sondern ist in das Ermessen der Landes-Polizeibehörde gestellt. 93. — Ausländer. 93. 106.

Landwehr-Kavallerie-Uebungs-Pferde, Vorkehrungen zur Wartung und Pflege ders. auf dem Marsche. 154.

Lasten, untheilbare, schwere, deren Transport über Brücken und Fähren in den Chausseezügen. 178.

Lehranstalten, landwirthschaftliche, Frequenz ders. im Winter-Semester 18$\frac{56}{57}$ 63.

Lichtbilder, deren gewerbeweise Anfertigung ist gewerbesteuerpflichtig. 17. 160.

Lippe, Fürstenthum, zuständige Behörden bei Ausstellung von Legitimationen für Handels-Reisende. 16.

Luxemburg, Herzogthum, Behörden, welche daselbst mit Ausstellung der Legitimationen für Handels-Reisende beauftragt sind. 16.

M.

Maischbottiche, nebeneinanderstehend gemauerte, Unzulässigkeit von Erhöhungen zwischen ihnen. 73.

Marine-Invaliden, deren Pensions-Verhältnisse. 180.

Marsch-Verpflegung für einberufene Heerespflichtige, deren Erhebung bei Verlust des Anspruchs. 139.

Marsch-Zulagen der Gendarmen, deren Zahlung und Verrechnung, soweit solche von den Regierungen getragen werden müssen. 143.

Maße, bei den Behörden befindliche, deren periodische Revision. 198.

Mecklenburg-Schwerin, Großherzogthum, Vereinbarung mit dems. wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, insbesondere der Kinder. 26.

Mecklenburg-Strelitz, Großherzogthum, Vereinbarung mit dems. wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, insbesondere der Kinder. 26.

Meilengeld, s. Marsch-Verpflegung.

Milch, Steuerpflichtigkeit des Handels mit der auf dem Lande gewonnenen, in Städten aus einem festen Lokal durch eigends dazu bestimmte Personen verkauften Milch. 132.

Militair-Aerzte, deren Gehaltsverbesserungs-Abzug beim Aufrücken in ein pensionsberechtigendes Einkommen. 37.

Militair-Büchsenmacher, deren Heranziehung zur Klassensteuer. 224.

Militair-Dienst, Vorlegung der Kirchenbücher an die Departements-Ersatz-Kommissionen. 57. — Anwendung des Staatsministerial-Erlasses vom 22. Januar 1831 auf die in den Jahren 18$\frac{34}{35}$ in die Artillerie eingestellten Civil-Beamten. 37. — Beurlaubung von Soldaten zur Disposition des Regiments &c. 58. — einjähriger freiwilliger, Zulassung der Zöglinge der Real-Abtheilung des Gymnasii zu Torgau zu solchem. 154. — desgl. der Real-Schule in Lippstadt. 181.

Militair-Invaliden, denselben stehen in Bezug auf Wiedergewährung der Militair-Pension die Land-Gendarmen gleich. 67. — versorgungsberechtigte haben auf städtische Subaltern-Stellen Anspruch. 130. — deren Ermittelung und Ueberweisung an die Civil-Behörden. 139. — Einreichung jährlicher Nachweisungen der bei der Eisenbahn-Verwaltung angestellten an die General-Kommando's. 154. — Verhältnisse der Marine-Invaliden. 180.

Militair-Pensionen, nach dem Auslande zahlbare, die Quittungen über solche müssen beglaubigt und die Beglaubigung gesandtschaftlich bescheinigt sein. 123. — s. Militair-Invaliden.

Militair-Personen, Ermittelung der versorgungsberechtigten und deren Ueberweisung an die Civil-Behörden. 139. — bei der Eisenbahn-Verwaltung angestellte, Einreichung jährlicher Nachweisungen davon an die General-Kommando's. 154. — s. Soldaten.

Militairpflicht, preußischer Unterthanen in der Schweiz 150.

Militair-Versorgungsberechtigte, s. Militair-Invaliden und Militair-Personen.

Mobilmachung, Anwendung des Staatsministerial-Erlasses vom 22. Januar 1831 auf die in den Jahren 18$\frac{34}{35}$ in die Artillerie eingestellten Civil-Beamten. 37.

Mühlen-Abgaben, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Frage, ob dieselben gewerblicher Natur und deshalb für aufgehoben zu erachten, steht den General-Kommissionen zu. 18.

Münz-Gewicht, neues von 1857, Einführung desselben bei den Königlichen Kassen. 142. 161. — bei der Eisenbahn- und Bau-Verwaltung. 161. — Vergleichung des alten Münzgewichts mit dem neuen. 142. — Instruk-

Münz-Gewicht (Forts.)
tion wegen Einführung des neuen Münzgewichts. 171. 176.

N.

Neumark, Regulativ für die Erhebung des Land-Armengeldes. 133.

Neumessungen, Behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters in den westlichen Provinzen. 206.

Nickelspeise, Errichtung von Röst-Oefen für dergl. 177.

O.

Oberförster, s. Kommunal-Oberförster.

Ober-Inspektoren, bei der Steuer- und Salz-Verwaltung, deren Qualifikation. 160.

Ober-Präsidenten, denselben steht die Prüfung und Bestätigung statutarischer Bestimmungen über die Ausleihung von Sparkassenbeständen, gegen bloße Schuldscheine und Bürgschaften zu. 71.

Oekonomie-Kommissarius, Gebrauch dieses Prädikats durch dazu unberechtigte Personen. 84.

P.

Pässe, zu Reisen, dürfen für längere Zeit als auf die Dauer eines Jahres nicht ausgestellt werden. 197. — nach Rußland, deren Ertheilung an jüdische Kaufleute und Handwerker. 26. — nach der Türkei an Gewerbetreibende. 134. — nach Frankreich, müssen mit Visa der französischen Gesandtschaft versehen sein. 46. — s. Paßkarten.

Parcelirungen, in den sechs östlichen Provinzen, Regulirung der Gemeinde-Lasten und des Stimmrechts bei solchen. 129.

Paßkarten, Erhöhung des Preises ders. 203.

Patronats-Lasten, deren vorläufige Sicherstellung bei Ablösungen 99.

Pensions-Abzüge, ($\frac{1}{12}$ Abzüge) der Militair-Aerzte beim Aufrücken in ein pensionsberechtigendes Einkommen. 37.

Pensions-Beiträge, sind von den Land-Gendarmen nicht zu zahlen. 67.

Pfarr-Abgaben, Forderungen einer Pfarre für beständige dingliche Abgaben, welche an dies. zu entrichten, unterliegen der Entscheidung im Rechtswege nur alsdann, wenn die angebliche Befreiung auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung beruht. 2. — die Entscheidung über Fortentrichtung von Real-Abgaben steht auch während der Suspension des Ablösungs-Verfahrens, den Auseinandersetzungs-Behörden zu. 18. — Heranziehung jüdischer Grundbesitzer zu Parochial-Lasten. 194.

Pferde, der Landwehr-Kavallerie, Vorkehrungen wegen Wartung und Pflege ders. auf dem Marsche. 154.

Pferdezucht, Aufnahme von Notizen über die vorhandenen Privatbeschäler. 63. — Begründung von Vereinen zur Verbesserung ders. 225.

Phosphor, dessen Transport auf inländischen Eisenbahnen. 34.

Photographie, inwiefern dieselbe gewerbesteuerpflichtig ist. 17 160.

Polizei-Anwalte, deren Bestellung. 7. 8. 168. — Aufbringung der mit den diesfälligen Funktionen verbundenen Kosten. 7. 8. 169. — Ausübung der polizeianwaltlichen Funktionen Seitens der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt durch Stellvertreter. 196.

Polizei-Beamte, gegen solche findet wegen Beschlagnahme von Waaren rc. aus dem Grunde, weil später eine strafbare Handlung des Besitzers nicht festgestellt worden ist, von Seiten des Letztern eine Klage auf Entschädigung nicht statt. 10.

Polizei-Gefangene, städtische, mit Ungeziefer behaftete, Kosten ihrer Reinigung bei der Einlieferung in die gerichtlichen Gefängnisse. 170.

Polizei-Kontraventionen, s. Uebertretungen.

Polizei-Obrigkeit, s. Polizei-Verwaltung.

Polizei-Strafen, exekutive, deren Verrechnung in der Rhein-Provinz. 150.

Polizei-Verwaltung, zu deren Ausübung sind Ausländer nicht befugt. 106. — Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen auf dem platten Lande. 6. 168. — dieselben sind als ein Theil der Polizei-Verwaltung von denjenigen zu üben, welchen die Polizei-Verwaltung überhaupt zusteht. 7. 8. — weitere Bestimmungen hierüber. 168. — Wahrnehmung ders. durch Stellvertreter. 196. — Repartition und Aufbringung der diesfälligen Kosten. 7. 8. 169. — Form der Bestallungen für Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt. 169. — Portofreiheit in gutsherrlichen Polizei-Verwaltungs-Sachen. 52. — Kompetenz-Konflikte in Bezug auf Straf-Verfügungen. 9.

Portofreiheit, deren Ausdehnung in gutsherrlichen Polizei-Verwaltungs-Sachen. 52. — desgl. in Eichungs-Angelegenheiten. 178. — der Straf-Anstalten, bei auswärtiger Beschäftigung der Gefangenen. 13. — der Auseinandersetzungs-Behörden bei Versendung von Gebühren rc. an Beamte rc. erstreckt sich nur nach dem Wohnorte des Empfängers. 20.

Postbeamte, verstorbene, Beurtheilung von Anträgen auf Erziehungsgelder für deren Kinder. 153.

Post-Eleven, revidirtes Reglement über Annahme und Beförderung ders. 117.

Preußen, Provinz, Verwaltung des Berg-Regals in ders. durch das Bergamt zu Waldenburg und das Ober-Bergamt zu Breslau. 34. — hinsichtlich des Bernsteins verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen. 34. — in Westpreußen gehören nur Steinsalz- und Salzquellen zum Berg-Regal. 34.

Privat-Flüsse, die Anordnungen über deren Räumung stehen der Polizei-Behörde mit Ausschließung des Rechtsweges zu. 114. — Anweisung zur Bildung von Genossenschaften für Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen. 181. 182.

Prostitution, gewerbsmäßige, die Kosten für deren Ueberwachung sind von den Gemeinden zu tragen. 38.

Provinzial-Archive, Gebühren für Uebersetzungen, Ahnentafeln. 121. — Kopialien. 121.

Prüfungs-Kommissionen für Bau-Handwerker, deren Zusammensetzung und Verfahren. 50. 51.

Prüfungs-Zeugnisse für Elementar- und Schulamts-Kandidaten, Vorschriften über deren Ausfertigung. 85.

Q.

Quittungen über Zahlungen aus delegirten Kassen, deren Form. 123. — über Zahlung von Militair-Pensionen nach dem Auslande bedürfen noch insbesondere der gesandtschaftlichen Beglaubigung. 123 — über Allerhöchst bewilligte Geschenke, deren Stempelfreiheit. 56.

R.

Real-Schulen, s. Schulen.

Rezesse in Auseinandersetzungs-Sachen, deren Entwerfung, Prüfung und Bestätigung soll beschleunigt werden. 100.

Rechtsweg ist zulässig bei Pfarr-Abgaben, wenn die angebliche Befreiung auf Vertrag, Privilegium oder Verjährung beruht. 2. — über die Verpflichtung des Besitzers eines Schulzenhofes, die mit der Verwaltung des Schulzenamts verbundenen baaren Auslagen aus eigenen Mitteln zu tragen. 44. — bei dem Antrage auf Wegschaffung von Bäumen, durch deren Anpflanzung einer Mühle der nöthige Wind entzogen wird. 145. — über die Heranziehung jüdischer Grundbesitzer zu Parochial-Lasten. 194. — ist unzulässig gegen Anordnungen der Regierung, durch welche der Feuerungsbedarf für eine Schule anderweit normirt wird. 3. — wegen der Beiträge der Forensen zu den Kosten des städtischen Schulwesens, wenn diese als Kommunal-Last aufgebracht werden. 4. — wenn gegen eine polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung provozirt und in dem darauf eingeleiteten Untersuchungs-Verfahren der Einwand der Inkompetenz des Gerichts rechtskräftig verworfen wird. 9. — bei Entschädigungs-Klagen gegen Polizeibeamte wegen Beschlagnahme von Waaren rc. 10. — über die Frage, ob die mit der Verwaltung eines Schulzenhofes verbundenen baaren Auslagen nothwendig gewesen. 44. — gegen polizeiliche Strafverfügungen wegen Aufhebung eines Konkubinats. 46. — über die Frage, ob ein Baubeamter, welcher in einem dringenden Falle am Sonntage Bau-Arbeiten vornehmen läßt, sich dadurch einer Uebertretung der bestehenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonntage schuldig gemacht. 65. — die Streitigkeiten über Natural- und Geld-Prästationen, welche an Geistliche und Kirchenbeamte zu entrichten sind und auf altem Herkommen beruhen. 68. — gegen Anordnungen der Verwaltungs-Behörde, durch welche, zur Deckung eines von dem Gemeinde-Einnehmer gemachten Defekts, Beiträge auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde nach Maßgabe der veranlagten Klassensteuer repartirt und eingezogen werden. 88. — gegen Anordnungen der Polizei-Behörden, welche die Räumung eines Privat-Flusses betreffen, und darüber, ob die Räumung ordnungsmäßig erfolgt sei. 114. — gegen die im Wege

Rechtsweg,
der Säkularisation erfolgte Einziehung von Stiftungs-Kapitalien. 124. — über die Frage, auf welche Personen sich der Schul-Verband erstreckt. 191.

Regierungen, sind für die nach §. 14. des Gesetzes vom 3. November 1838 zu regulirenden Verhältnisse auch nach der Revision und Abnahme einer Eisenbahn noch kompetent. 179.

Regierungs-Hauptkassen, Geschäfts-Anweisung für dies. 185 — halbjährliche Einreichung ihrer Abschlüsse von den Fonds der Handels-, Gewerbe- und Bau-Verwaltung. 72.

Regierungs-Referendarien, Diäten und Reisekosten ders. bei deren Zuziehung zu auswärtigen Geschäften. 121. — bei der kommissarischen Vertretung von Landräthen. 141.

Regulirung, der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung, deren Präklusion. 99. — Behandlung der noch eingehenden Provokationen. 99. — Resultate der bis einschließlich 1856 ausgeführten Regulirungen 156. 157.

Reisekosten, der Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs- und Bezirks-Kommissionen, beim Ab- und Zugange zu den Eisenbahnen. 97. — der Regierungs-Referendarien. 121. — s. Land-Gendarmen.

Rekruten, rechtzeitige Erhebung des Meilengeldes bei deren Einberufung. 139.

Remonte-Kommandos, Verfahren bei Ertheilung von Marschrouten für dies. 74.

Renten-Briefe, Kostenansatz für die Deposition ders. 35. — können Behufs Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit für nicht eingetragene öffentliche Lasten nicht mit Beschlag belegt werden. 99.

Reserve-Mannschaften, rechtzeitige Erhebung des Meilengeldes bei deren Einberufung. 139.

Resolute, landespolizeiliche, über streitige Räumungspflicht von Flüssen und Gräben und über Deichbaupflicht, Gesichtspunkte bei deren Erlaß. 98.

Rest-Ausgaben, deren Behandlung. 163.

Rhein-Provinz, Expropriations-Verfahren daselbst. 146. — Verrechnung der polizeilichen Exekutions-Strafen. 150. — Grundsätze für die Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern. 189. — Verfahren bei Neumessungen, Behufs Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuer-Katasters. 206.

Röst-Oefen, für Nickelspeise, Bedingungen der Konzessionirung ders. 177.

Rußland, Verhältnisse der dorthin reisenden jüdischen Handwerker und Kaufleute. 26.

S.

Sachsen, Königreich, Staatsangehörigkeit auszuweisender Personen. 87.

Salz-Verwaltung, Qualifikation der Ober-Inspektoren bei ders. 160.

Schifffahrt, durch den Sund und die Belte. 135.

Schiffsleute, verunglückte, Kosten des Transports derselben. 88.

Schul-Abgaben, über die Verpflichtung zu deren Fortentrichtung entscheidet auch während der Suspension des Ablösungs-Verfahrens die Auseinandersetzungs-Behörde. 18.

Schulamts-Kandidaten, Elementar-, Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse I. II. III. für dies. 85.

Schulen, Elementar-, Kündigungsfrist der Lehrer bei dem Verlassen ihres Amts. 69. — Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse für Kandidaten. 85. — Rechtsweg gegen Anordnungen der Regierung, durch welche der Feuerungs-Bedarf einer Schule anderweit normirt wird. 3. — Beiträge der Forensen zum städtischen Schulwesen. 4. — Real-, Erfordernisse der Reife-Zeugnisse in Bezug auf lateinische Sprache. 128. — einjähriger freiwilliger Militairdienst der Zöglinge der Real-Abtheilung des Gymnasii zu Torgau. 154. — desgl. der Real-Schule in Lippstadt. 181.

Schullehrer-Seminarien, Prüfungs- und Wahlfähigkeits-Zeugnisse für die in dens. vorgebildeten und geprüften Abiturienten. 85.

Schul-Verband, die Frage, auf welche Personen sich ders. erstreckt, ist von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. 191.

Schulzenamt, die Frage, ob dem Besitzer eines Schulzenhofes die Verbindlichkeit obliege, die mit der Verwaltung des Schulzenamts verbundenen baaren Auslagen aus eigenen Mitteln zu tragen, ist dem Rechtswege unterworfen. 44. — die Frage, ob die gemachten Ausgaben nothwendig gewesen, gehört zur Entscheidung der Verwaltungs-Behörde. 44.

Schweiz, Verhältnisse der im Kanton Schaffhausen sich aufhaltenden Unterthanen in Bezug auf dortige Militairpflicht. 150.

Seeschifffahrt, s. Schifffahrt.

Sicilien, Königreich beider, Ursprungs-Zeugnisse dahin über Waaren, für welche die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch genommen wird. 49.

Soldaten, Verfahren wenn gegen dieselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-Rechte erkannt ist. 18.

Sonntage, darüber, ob die Bestimmungen wegen deren Heilighaltung durch Baubeamte übertreten worden, hat die Verwaltungs-Behörde zu entscheiden. 65.

Sparkassen, Nachweisung über den Geschäfts-Betrieb ders. pro 1856, Beilage zu S. 168. — die Prüfung und Bestätigung statutarischer Bestimmungen über die Ausleihung von Sparkassen-Beständen, gegen bloße Schuldscheine und Bürgschaften steht dem Ober-Präsidenten zu. 71.

Spiritus, Kleinhandel mit dems. 135.

Staats-Anwalte, haben die in Untersuchungen wider Beamte an die vorgesetzte Dienstbehörde zu richtenden Mittheilungen zu beschleunigen. 38.

Staats-Prämien, zur Ausführung von Privat-, Aktien-, Kommunal- und Kreis-Straßen, Bestimmungen wegen Auszahlung und fernerer Bewilligung ders. 53.

Staats-Steuern, von den Gutsherrschaften ihrer Bezirke erhobene, deren portofreie Einsendung zur Kreiskasse. 56.

Stadtmauern, Thürme, Wälle, Verfahren, wenn die Abtragung oder Veränderung ders. nachgesucht wird. 144.

Statistisches Büreau, mit dems. ist die Kalender-Deputation vereinigt. 1.

Statuten von Aktiengesellschaften, Kosten der Bekanntmachung ders. in den Amtsblättern. 131.

Stellvertreter, der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den polizeianwaltlichen Funktionen. 196.

Stempel, zu Bestätigungen der Verträge der Kommunal-Behörden. 73.

Stempelfreiheit, der Quittungen über Allerhöchst bewilligte Geschenke. 56.

Stempel-Papier, dessen allgemeine Bezeichnung mit dem trocknen Stempel. 56.

Steuer-Verwaltung, Qualifikation der Ober-Inspektoren bei ders. 160.

Stiftungs-Kapitalien, gegen deren, im Wege der Säkularisation erfolgte Einziehung ist der Rechtsweg unzulässig. 124.

Stimm-Recht, in der Gemeinde, dessen Regulirung bei Parcelirungen und neuen Ansiedelungen. 129.

Sträflinge, Feststellung ihrer Heimaths-Verhältnisse. 47. — bemittelte, Berechnung der aus dem Vermögen ders. einzuziehenden Detentions-Kosten. 14. — Behändigung von Briefen und Schriftstücken an dies. 151. — Temporäre Entlassung ders. 152.

Straf-Anstalten, deren Portofreiheit in Bezug auf auswärts beschäftigte Gefangene. 13. — Einrichtung von Arbeitsbetriebs-Fonds. 27. — Feststellung der Heimaths-Verhältnisse der Detenirten. 47. — Berechnung der Detentions-Kosten bei Sträflingen, welche aus einer Anstalt in die andere versetzt werden. 94. — Behändigung von Briefen und Schriftstücken an Gefangene. 151. — Temporäre Entlassung von Gefangenen. 152. — Transportkosten der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher in dies., deren Verrechnung. 170.

Straf-Erkenntnisse, wider Beamte, Beschleunigung der diesfälligen Mittheilungen an die Dienst-Behörden. 38. — wider Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheue, in welchen Fällen sie der Landes-Polizeibehörde direkt mitzutheilen sind. 106.

Straf-Festsetzung, vorläufige, wegen bergpolizeilicher Uebertretungen. 148. — wegen Chaussee-Polizei-Kontraventionen steht der Orts-Polizei-Verwaltung auf dem platten Lande nicht zu. 170.

Strafverfügung, polizeiliche, Provokation auf gerichtliche Entscheidung gegen dies. 9. — Kompetenz-Konflikt, wenn der Einwand der Inkompetenz des Gerichts rechtskräftig verworfen wird. 9.

Streifband-Sendungen, deren Frankatur durch Briefmarken. 73.

Subaltern-Stellen, städtische, (z. B. die der Sekretariats-Assistenten), sind mit versorgungsberechtigten Militairs zu besetzen. 130.

Syphilis, s. Prostitution.

T.

Tabackrauchen, feuergefährliches, Polizei-Verordnung wider dasselbe. 203.

Thierquälerei, s. Hunde-Fuhrwerke.

Thierschau, die Verlosung der dabei zur Schau gestellten Erzeugnisse findet nicht weiter statt. 224.

Transport, marschfähiger Transportaten auf Dampfschiffen. 152.

Transport-Kontrole, von Holz und Wildpret, deren Wahrnehmung auf Eisenbahnen. 137.

Transport-Kosten, für Ablieferung vom Orte der Aufgreifung nach dem Sitze der Ortsobrigkeit. 203. — verurtheilter Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen. 72. — Ausländer. 72. — polizeiliche, der Verbrecher und Landstreicher gehören zu den Gemeinde-Lasten. 92. — verunglückter Schiffsleute. 88. — deren Verrechnung beim Transport der zu Zuchthausstrafen verurtheilten Verbrecher in die Straf-Anstalten. 170.

Transport-Zettel, der Druck der Formulare gehört zu den Ortspolizei-Verwaltungskosten. 198.

Türkei, dahin sollen Pässe an Gewerbetreibende nur mit gewissen Einschränkungen ertheilt werden. 134.

U.

Uebertretungen, bergpolizeiliche, die vorläufige Straf-Festsetzung wegen ders. steht den Berg-Geschworenen und Berg-Inspektoren zu. 148. — chausseepolizeiliche, Inkompetenz der Orts-Polizei-Behörden auf dem platten Lande zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen derselben. 170.

Umherziehen, mit Schmiere zum Schwärzen und Poliren des Leders. 177.

Umzugskosten, bei der Versetzung auf Entfernungen unter eine Viertelmeile und darunter. 122.

Unterbeamten-Stellen, städtische, mit versorgungsberechtigten Militairs zu besetzende, dahin gehören auch die Subaltern-Stellen, namentlich die der Sekretariats-Assistenten. 130.

Unteroffiziere, civilversorgungsberechtigte, Abzeichen ders., wenn sie zum Probedienst bei der Chausseebau-Verwaltung kommandirt sind. 54.

Unterstützungs-Kassen für die als Fabrik-Arbeiter beschäftigten Weber. 152.

Urlaub, zur Disposition des Regiments rc. 58.

Ursprungs-Zeugnisse, nach Sicilien über Waaren, für welche die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch genommen wird. 49.

V.

Verbrechen, Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Feststellung ders. und der Verfolgung der Thäter bis zu deren Ueberweisung an die Gerichts-Behörde. 91. —

Verbrecher, deren Transport und Begleitung gehört zu den Gemeinde-Lasten. 92. — zu Zuchthausstrafen verurtheilte, Verrechnung der Kosten ihres Transports in die Straf-Anstalten. 170.

Verlosung, der bei Thierschaufesten und landwirthschaftlichen Ausstellungen zur Schau gestellten Erzeugnisse. 224.

Versicherungs-Gesellschaften, Konzessionirung ihrer Agenten für mehrere Regierungsbezirke. 71. 115. — deren Heranziehung zu den Kommunal-Abgaben beim Geschäftsbetriebe außerhalb ihres Domizils. 105.

Verträge, der Kommunal-Behörden, deren Bestätigung ist stempelpflichtig. 73.

W.

Wahlfähigkeits-Zeugnisse, für Elementar-Schulamts-Kandidaten, deren Ausstellung 85.

Waldbrände, Maaßregeln zur Verhütung derselben. 137. — namentlich bei militairischen Schieß-Uebungen. 138.

Waldeck, Fürstenthum, zuständige Behörden bei Ausstellung von Gewerbs-Legitimationen für Handels-Reisende. 16.

Waldungen, s. Gemeinde-Waldungen.

Wander-Pässe, nach Frankreich ausgestellte, müssen mit Visa der französischen Gesandtschaft versehen sein. 46.

Weber, als Fabrik-Arbeiter beschäftigte, Einrichtung von Unterstützungs-Kassen für dieselben. 152.

Westphalen, s. Grundsteuer-Kataster.

Wildpret-Transport-Kontrole, deren Wahrnehmung auf Eisenbahnen. 137.

Windmühlen, Rechtsweg bei dem Antrage auf Wegschaffung von Bäumen, durch welche denselben der Wind entzogen wird. 145.

Wohnsitz, der Kinder von Wittwen, die sich anderweit verheirathen, in Bezug auf Armen-Pflege. 43. — dessen Unterscheidung von der Gemeinde-Mitgliedschaft in Bezug auf die Verpflichtung zur Armenpflege. 102. — dessen Erwerbung durch Ausländer mit Rücksicht auf die Beiträge zu den Gemeindelasten. 104. — entscheidet bei Beamten über die Verpflichtung der Gemeinde zur Armenpflege. 148.

Weiderecht, über die Einschränkung desselben durch die Schonungsbefugniß hat die Auseinandersetzungsbehörde zu entscheiden. 59.

Wolle, gefettete, deren Versendung auf Eisenbahnen. 205.

Z.

Zeitungen, kautionspflichtige, für jede derselben ist eine besondere Kaution zu bestellen. 197.

Ziegel-Arbeiter, deren Verhältnisse zu den Arbeitgebern. 204.

Zoll-Verein, Verkehr der Handelsreisenden in demselben nach den Vereins-Staaten Luxemburg, Lippe, Waldeck, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen-Dessau. 16. — Verkehrs-Verhältnisse mit Bremen. 48. — Ursprungs-Zeugnisse über Waaren, welche nach dem Königreiche beider Sizilien gehen und für welche die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch genommen wird. 49.

Züchtlinge, s. Sträflinge.

Zündwaaren-Fabriken, Einrichtungen in denselben zur Verhütung der durch Phosphor bewirkten Krankheiten der Arbeiter. 199.



Anzeige.

Die jährliche Pränumeration auf das Ministerial-Blatt der gesammten innern Verwaltung beträgt 2 Thaler. Der Debit desselben wird durch das Königl. Zeitungs-Komtoir hierselbst und durch die mit demselben in Verbindung stehenden Königl. Post-Anstalten ohne Preiserhöhung besorgt. Die auswärtigen Herren Abonnenten wollen ihre Bestellungen daher zunächst an jene richten. — Um den Debit des Blattes für Berlin zu erleichtern, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hr. Starcke hieselbst (Charlottenstraße Nr. 29.) beauftragt, Pränumerationen auf dasselbe anzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß solches den Herren Abonnenten hierselbst, ohne Nebenkosten, in den einzelnen Nummern pünktlich zugesandt werde.

Für die ersten 12 Jahrgänge (von 1840 bis einschließlich 1851) ist der Preis auf die Hälfte, also für jeden dieser Jahrgänge auf Einen Thaler herabgesetzt, wofür die zu bestellenden Exemplare auf dem angedeuteten Wege, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden können.

Der Preis des Haupt-Registers von 1840—1849 beträgt 26 Sgr., wofür dasselbe auswärts durch alle Post-Anstalten und in Berlin durch den Buchdruckerei-Besitzer Hrn. Starcke bezogen werden kann.

Die Redaktion des Ministerial-Blatts für die gesammte innere Verwaltung.

Druck von J. F. Starcke in Berlin, (Charlottenstraße Nr. 29.),
welcher zugleich mit dem Spezialdebite für Berlin beauftragt ist.